Bavar. 556 - 1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

55 a B

Digitized by Google

<36634805660016

<36634805660016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Vollständige alphabetische Sammlung der gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungsnormen im Königreich Baiern.

Ein belehrendes

Handbuch

für jeden Staatsbürger.

Herausgegeben von Dr. W. C. Christlieb.

Erste Lieferung A — E. Preis 3 fl. 38 kr.

1831.

27.

Digitized by Google

Bavar. 556-1

B 545

Digitized by Google

Dem

allerdurchlauchtigsten, grossmächtigsten

König und Herrn

Ludwig

König in Bayern,

mit

allerhöchster Bewilligung

ehrfurchtsvollst gewidmet

von

dem Verfasser.

---

*

Digitized by Google

Digitized by Google

Ludwig

von Gottes Gnaden

König von Bayern.

Nachdem der Advokat Dr. Wilhelm Christian Christlieb zu Ulm um Verleihung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck des von ihm in vier Lieferungen herauszugebenden Werkes unter dem Titel: „Vollständige alphabetische Sammlung der gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungsnormen im Königreiche Bayern, ein belehrendes Handbuch für jeden Staatsbürger rc.," so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke desselben in Unserem Königreiche, die allerunterthänigste Bitte gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, dem gedachten Advokaten Dr. Christlieb das nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von sechs Jahren, vom Tage gegenwärtiger Aussfertigung anfangend, hierdurch zu ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darinn angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verfasser oder rechtmäßigen Verleger zufallen soll, wider deren Wissen und Willen das erwähnte Werk unter keinerley Form, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke desselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verfasser Dr. Christlieb gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke aber sogleich wegnehmen, und jenem zu seiner freyen Disposition zustellen zu lassen.

Digitized by Google

Wir wollen, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Zu dessen Urkund haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beydrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sechszehnten December im Jahre Eintausend Achthundert Neun und Zwanzig.

Ludwig

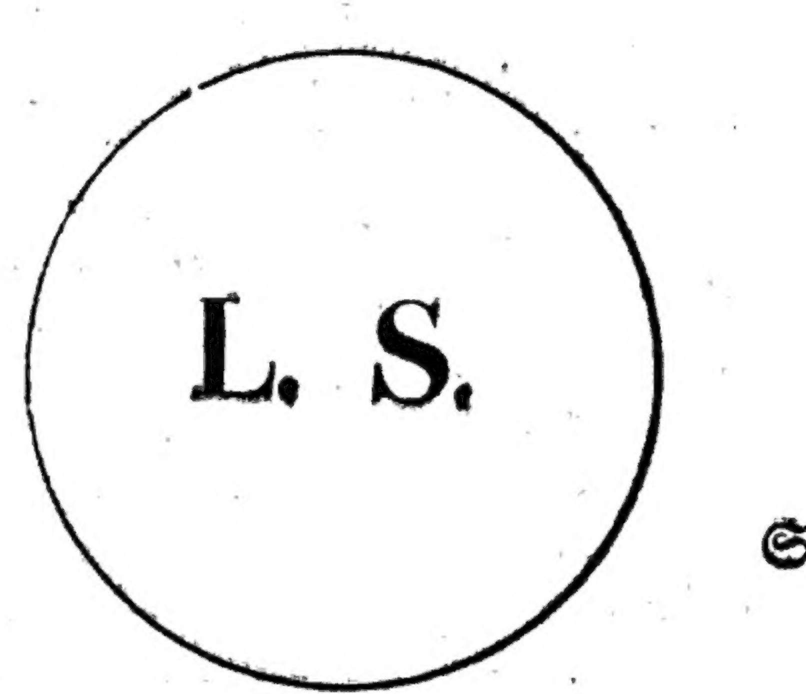

Schenk.

Privilegium für den Advokaten Dr. Wilhelm Christian Christlieb zu Ulm, gegen den Nachdruck des von ihm herauszugebenden Werkes, unter dem Titel: „Vollständige alphabetische Sammlung der gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungsnormen im Königreiche Bayern, ein belehrendes Handbuch für jeden Staatsbürger rc."

Auf königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär.

F. v. Kobell.

Digitized by Google

Vorwort.

In einem Zeitabschnitt, wo die Aufklärung und Mündigmachung der Völker als erstes und unabweisliches Bedürfniß anerkannt ist — in einem Staate, wie **Bayern**, dessen weise Regierung die Oeffentlichkeit der Regierungsgrundsätze und die Belehrung der Unterthanen über ihre Rechte und Pflichten herbeyzuführen aufrichtig bemüht ist, dessen Bürger aber auch dem Geschenke der gesetzlichen Mündigkeit mit dankbarem Eifer entgegen kommen — kann das Unternehmen, die in Gültigkeit stehenden Gesetze und Verordnungen durch den Druck zur allgemeinen Würdigung zu bringen, nicht ohne Verdienst seyn.

Dieser Aufgabe habe ich seit dritthalb Jahren meine volle Muße und Thätigkeit gewidmet, und bey dem Erscheinen der ersten Lieferung ist auch bereits das ganze Werk (bis auf die Abänderungen, welche

Digitized by Google

der neueste Landtag veranlassen wird und den anzufügenden Index) im Manuscripte vollendet.

Da ich durch allerhöchste Verfügung neben den bekannten — auch die bis jetzt ungedruckten — Quellen benutzen durfte, so schmeichle ich mir, daß meine Sammlung ihren Vorgängern an Reichhaltigkeit an die Seite gestellt werden könne, wobey sie annoch den unverkennbaren Vorzug hat, daß alles dermal Veraltete ausgeschlossen ist und mit meinem Wissen wenig oder keine Wiederholungen des einmal Angeführten statt finden.

Uebrigens klebt den Werken dieser Art das unvermeidliche Gebrechen an, daß ihr Inhalt durch das stete Fortschreiten der Gesetzgebung mit den Jahren theilweise obsolet wird und es muß daher den Besitzern heimgestellt bleiben, solche durch eigenen Nachtrag der Abänderungen — der Gegenwart treu zu erhalten. In diesem Absehen möchte ich rathen, jede Lieferung mit feinem Papier durchschießen oder wenigstens planiren zu lassen, um künftige Verordnungen mit kurzer Bemerkung ihres Inhalts allegiren zu können. Auch wäre es zweckmäßig, jeder Lieferung mehrere leere Bogen beyzuheften.

Was die Ergebnisse des gegenwärtigen Landtages betrifft, so wird es, weil die angeordnete Revision des Manuscripts bereits vollzogen ist, zur Nothwendigkeit, solche, vereint mit den inzwischen vorkommen-

den Normalien, in einem Anhang zu der vierten Lieferung folgen zu lassen, was jedoch das Nachschlagen der Artikel, bey einem das Ganze umfassenden Index, nicht erschweren soll.

In der Mitte des nächsten Jahres erscheint, wenn keine besondere Hindernissen einfallen, die zweite und dritte Lieferung — die vierte im Februar des Jahres 1833. Der Preis jeder Lieferung wird auf dem Titelblatt angezeigt.

Außer meinen Kommissionären, welche sich selbst bekannt machen, nimmt jede gute Buchhandlung auf dieses Werk Bestellungen an.

Noch erlaube ich mir, einigen Ausstellungen, welche meiner Arbeit gemacht werden dürften, vorläufig zu begegnen:

1) Da ein Repertorium blos zum Nachschlagen bestimmt und geeignet ist, so würde eine planmäßige Absonderung der Materien nach wissenschaftlichen Fächern dem Zwecke keineswegs entsprochen haben.

2) Bey der Aehnlichkeit und Verwandtschaft vieler Artikel unter sich läßt es sich nicht vermeiden, daß die einschlägigen Verordnungen bisweilen abgetheilt vorkommen; wenn solchen Falles nur keine Wiederholung statt findet und für richtige Allegirung der verwandten Artikel gesorgt ist, als worauf ich vorzüglichen Bedacht genommen habe.

3) Eine wortgetreue Abschrift der Gesetze und Verordnungen kann bey einem bloßen Auszug des Wesentlichen nicht immer erwartet werden; daß Sinn und Geist derselben erreicht seye, war die Aufgabe, welche ich gelöst zu haben hoffe.

4) Die vorkommenden Druckfehler sind eine Folge von der Entfernung des Druckorts, welche mir die eigene Correctur erschwerte; übrigens finden sich die hauptsächlichsten — auf dem letzten Blatt jeder Lieferung berichtigt.

5) Die technischen, aus dem Latein oder andern Sprachen abstammenden Worte, welche ich beybehalten mußte, weil ihre Bedeutung nicht genügend in der Muttersprache wieder zu geben war, sind zwar für das größere Publikum ein Anstoß; es wird aber eine kurze Erklärung derselben am Ende des Werkes zu beliebigem Gebrauche folgen.

Geschrieben im Oktbr. 1831.

Dr. Christlieb.

Erste Lieferung.

A — E.

Digitized by Google

A.

Inhalts-Anzeige.

1) Abfallholz. 2) Abgebrannte. 3) Abgeordnete. 4) Abgeordnetenwahl. 5) Ablösung. 6) Ablösungsbrief. 7) Ablösungsrecht. 8) Abordnungen. 9) Abschaffungspatrouillen. 10) Abschied. 11) Abschlagszahlungen. 12) Abschoßgebühren. 13) Abschriften. 14) Absolutorien. 15) Abstreich. 16) Absonderungsrecht. 17) Abwägung. 18) Abwesende. 19) Abzüge. 20) Accessisten. 21) Adel. 22) Adelsdiplom. 23) Adelserneuerung. 24) Adelsmatrikel. 25) Administrativ-contentiöse Sachen. 26) Adoption. 27) Adressen. 28) Advokaten. 29) Advokaten-Pensionsanstalt. 30) Aecker. 31) Aemter. 32) Aerzte. 33) Aerztliches Gutachten. 34) Aerztliche Untersuchung. 35) Afterärzte. 36) After-Anwalt. 37) Agenten. 38) Agnaten. 39) Agrikultur. 40) Akademie. a) der Wissenschaften. b) der bildenden Künste. 41) Akkord. 42) Akten. 43) Akteninrotulation. 44) Aktivausstände. 45) Aktivlehen. 46) Aktuare. 47) Alimentationen. 48) Allodium. 49) Allodifikationen. 50) Allmande. 51) Alpen. 52) Alter. 53) Alterthümer. 54) Amortisationsedikt. 55) Amt, öffentliches. 56) Amtsatteste. 57) Amtsbezirke. 58) Amtsbürgschaft. 59) Amtseffekten. 60) Amtsehre. 61) Amtseinweisung. 62) Amtsführung. 63) Amtshandlungen. 64) Amtshülfe. 65) Amtsjubiläum. 66) Amtspraxis. 67) Amtssachen. 68) Amtsschrei-

ben. 69) Amtssiegel. 70) Amtsverschwiegenheit. 71) Amtsverweser. 72) Amtvisitationen. 73) Amtswohnung. 74) Anatomisches Theater. 75) Anbringgebühr. 76) Andachten. 77) Anlehen. 78) Anonyme Schriften. 79) Ansäßigmachung. 80) Ansiedelung. 81) Anstalten, öffentliche. 82) Anstellung. 83) Anstellungstaxen. 84) Antiquarium. 85) Antiquare. 86) Anwaltschaften. 87) Anwärter. 88) Anwartschaft. 89) Anzeigeblatt. 90) Apotheker. 91) Apothekergewicht. 92) Apothekerrechnung. 93) Appanagen. 94) Appellation. 95) Appellationsgerichte. 96) Appellationsinstanzen. 97) Appellationssumme. 98) Arbeitsanstalten. 99) Arbeitshaus. 100) Arbeits- und Industrieschule. 101) Architekten. 102) Archive. 103) Arkane. 104) Armee. 105) Armenanstalten. 106) Armenfond. 107) Armenpflege. 108) Armenpflegschaftsrath. 109) Armenrecht. 110) Armenverlassenschaften. 111) Arrest. 112) Arrestanten. 113) Arrestsachen. 114) Arzney. 115) Arzneykosten. 116) Asche. 117) Assessoren. 118) Attentat. 119) Atteste. 120) Auditor. 121) Aufbringgebühr. 122) Auffenthalt. 123) Aufenthaltskarte. 124) Aufgebot. 125) Aufkündigung. 126) Aufnahmgebühr. 127) Aufschlagbeamte. 128) Aufschlaggefälle. 129) Aufstand. 130) Aufsuchgelder. 131) Aufwiegelung. 132) Aufzüge. 133) Augenärzte. 134) Augenscheine. 135) Ausbrennen. 136) Ausfertigungen. 137) Ausfuhr. 138) Ausgedingbriefe. 139) Ausgesessene. 140) Aushebung. 141) Ausland. 142) Ausländer. 143) Auslieferung. 144) Auspfändung. 145) Ausrufer. 146) Ausschenken. 147) Ausschreibgebühren. 148) Ausschuß. 149) Ausspielen. 150) Ausstandswesen. 151) Aussteuer. 152) Austrag. 153) Austragsbriefe. 154) Austrägalgerichte. 155) Austrägler. 156) Auswanderung. 157) Auswärtige Verhältnisse. 158) Auszeichnungen. 159) Auszüge.

---

1) Abfallholz.

In Erwägung, daß bey dem Versteigern des Abfallholzes von neuen Bauten die rentamtlichen Diäten mit dem Erlöse nicht selten außer Verhältniß stehen dürften, ist verordnet worden:

a) daß bey einem ungefähren Werthe von 20 fl. und darüber die Versteigerung durch den Werkmeister und den Rentamtsoberschreiber gegen die herkömmliche Diät von 2 fl. nebst Rittgeld vorgenommen werden solle;
b) daß aber bey einem Werth unter 20 fl. — jedoch über 5 fl. — blos der Ortsvorsteher des dem Bauplatz zunächst gelegenen Dorfes beyzuziehen, und
c) das Abfallholz unter dem Werth von 5 fl. zu Abschneidung aller Weitläufigkeit den Districtswegmachern zu überlassen seye.

Verordn. die Versteigerung des Abfallholzes betreff. v. 19. Nov. 1814. in Gerets Samml. B. IV. S. 230.

2) Abgebrannte.

s. Brandassekuranz. Brandkollekten. Brandschaden. Brandstätte. Brandstiftung.

Durch die Theilnahme an der allgemeinen Brandversicherungsanstalt werden die sonst gewöhnlichen grundherrlichen Nachlässe und Unterstützungen nicht ausgeschlossen; vielmehr sollen den Theilnehmern im Fall eines Brandunglücks, neben den grundherrlichen Nachlässen, auch an den

zum Erlaß geeigneten directen Staatsabgaben drei Freyjahre bewilligt werden, und außerdem bleibt ihnen die Aufnahme von Hilfskapitalien aus öffentlichen, hiezu bestimmten, Fonds dargeboten.

Dagegen aber haben alle diejenigen, welche der Brandversicherungsanstalt nicht beigetreten sind, wenn sie durch Brandunglück beschädigt werden, wegen ihrer zur Versicherung geeigneten und in Verlust gerathenen Realitäten weder einen Nachlaß an Abgaben, noch ein Gnadenholz, noch ein Anlehen aus öffentlichen Mitteln zu gewarten, und es darf ihnen so wenig ein Zeugniß über erlittenen Brandschaden, als ein Brandsammlungspatent ertheilt werden.

Brandvers.Ordn. v. 28. Jan. 1811. Regbl. S. 136.

Die den beschädigten Mitgliedern der Anstalt zugesicherten Nachlässe und Freyjahre erstrecken sich auch auf die Konkurrenz zu den ordentlichen Gemeindeumlagen, indem ganz gleiche Motive hiezu obwalten.

V. v. 1. April 1812. Regbl. S. 705.

3) Abgeordnete.

f. Ständeversammlung. Standesherren.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung wird gebildet:

a) aus den Grundbesitzern, welche gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, ohne Sitz und Stimme in der ersten Kammer zu haben;

b) aus Abgeordneten der drei Universitäten;

c) aus Abgeordneten der katholischen und protestantischen Kirche;

d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte; endlich

e) aus den nicht unter a) gehörigen Landeigenthümern. (§. 7.)

Die Zahl der Mitglieder dieser Kammer richtet sich nach der Zahl der Familien im Königreiche, so zwar,

daß auf 7000 Familien Ein Abgeordneter gerechnet wird. Von der auf diese Art bestimmten Zahl bestellt

a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer, Ein Achttheil;

b) die Klasse der katholischen und protestantischen Geistlichkeit, Ein Achttheil;

c) die Klasse der Städte und Märkte, Ein Viertheil;

d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, zwei Viertheile; sodann

e) jede der drei Universitäten, Ein Mitglied.

Die eine jede Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des Edikts über die Ständeversammlung auf die einzelnen Regierungsbezirke ausgetheilt. (§. 8 — 10.)

Jede Klasse wählt in jedem Regierungsbezirke die für solchen angewiesene Zahl, nach der in berührtem Edikt vorgeschriebenen Wahlordnung, für die Dauer von sechs Jahren und die im Lauf dieser Periode zur Erledigung kommenden Stellen werden mit denjenigen besetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl unmittelbar nachfolgen. (§. 11.)

Jedes Mitglied der Abgeordneten muß, ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse, ein selbstständiger Staatsbürger seyn, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und den freyen Genuß eines im betreffenden Bezirk oder Ort gelegenen Vermögens besitzen, das seinen unabhängigen Unterhalt sichert. Ferner muß sich jedes Mitglied zu einer der drey christlichen Konfessionen bekennen, und es darf ein solches keiner Specialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, von welcher es nicht gänzlich freygesprochen worden wäre. (§. 12.)

Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, außerdem aber nur in dem Fall, wenn die Kammer durch den König aufgelöst worden ist. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. (§. 13.)

Der Austritt eines gewählten Mitglieds erfolgt während der Dauer der Versammlung:

a) wenn ein solches die Realität, das Amt, das Gewerbe, oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk oder für eine gewiße Klasse besonders begründete, aus irgend einem Anlaß zu besitzen aufhört, ohne einen ähnlichen Ersatz in demselben Bezirk oder Ort, oder in derselben Klasse zu erwerben und ebenso

b) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der zur passiven Wahlfähigkeit gehörigen Eigenschaften verliert.

In diesen beyden Fällen hat sich die Kammer, auf ergangene Anzeige, nach Einvernehmung des Betheiligten entscheidend auszusprechen. (§. 14.)

Zur gültigen Konstituirung der Kammer der Abgeordneten gehört die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen ihrer Mitglieder. (§. 15.)

Kein Mitglied dieser Kammer kann sich in den Sitzungen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. (§. 17.)

Verf.Urk. v. 26. May 1818. §. 7 — 15. 17. Ges.Bl. S. 123 — 126.

Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten dürfen, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig andauert, nicht zugleich Mitglieder des Landraths seyn. Aus der Eigenschaft eines Landrathmitglieds soll übrigens weder das Recht hervorgehen, die Wahl zum Abgeordneten und den Eintritt in die Kammer abzulehnen, noch auch die Verbindlichkeit erwachsen, für diesen Eintritt die Bewilligung des Königs nachsuchen zu müßen. Wäre jedoch letztere Verbindlichkeit durch ein öffentliches Dienstverhältniß begründet; so bleibt sie ausnahmsweise vorbehalten.

Ges. die Landräthe betreff. v. 15. Aug. 1828. Ges.Bl. S. 55.

Den Abgeordneten, welche nicht an dem Ort der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine angemessene Entschädigung für Reise- und Zehrungskosten in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zum Erscheinen bestimmten Tag an bis zum

Schluß der Versammlung, mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, ein Taggeld von fünf Gulden, sodann

b) für Reisekosten auf eine Entfernung von 1 — 6 Stunden, und so weiter von jeden sechs Stunden, der Betrag von acht Gulden ausbezahlt werden solle.

Edt. über d. Ständeversammlung v. 26. May 1818. §. 49. Ges.Bl. S. 371.

Indem die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten bey ihrer zweytmaligen Einberufung während der sechsjährigen Dauer einer Wahlkammer ein Zeugniß über den Fortbesitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften beyzubringen haben; so ist verordnet worden, daß in diesen Zeugnissen jedesmal der amtliche Bericht, auf welchen sie gestützt sind, genau angeführt und der fortdauernde Besitz, nicht der Wählbarkeit im Allgemeinen, sondern der einzelnen, veränderlichen, faktischen Verhältnisse und Eigenschaften, durch welche verfassungsmäßig die Wählbarkeit bedingt und auf deren Grund die Wahl erfolgt ist, (mit sorgfältiger Anzeige jeder etwa eingetretenen Aenderung) bescheinigt werden solle.

*) V. d. Zeugnisse der Abgeordneten über den fortdauernden Besitz der Wahleigenschaften betreff. v. 25. Aug. 1828.

4) Abgeordnetenwahl.

In dem Edikt über die Ständeversammlung vom Jahr 1818 sind die allgemeinen Bestimmungen der Verfassungsurkunde wegen Bildung der zweiten Kammer, oder der Kammer der Abgeordneten, auf folgende Weise näher bezeichnet.

Der Antheil an dem für die Klasse der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit bestimmten Ein Achttheil der Mitglieder regelt sich für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der in solchem befindlichen gutsherrlichen Gerichte. (§. 3.) Von den drei Landesuniversitäten bestellt jede Ein Mitglied. (§. 4.) Von dem Acht-

theil, welches der Klasse der Geistlichkeit zugewiesen ist, fallen zwey Drittheile auf die katholischen und ein Drittheil auf die protestantischen Pfarreyen; sodenn geschieht die Vertheilung auf die einzelnen Regierungsbezirke bey Erstern nach der Zahl der Pfarreyen und bey den Letztern nach der Größe der Generaldekanate. (§. 5.) An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche Ein Viertheil der Mitglieder bestimmt ist, nehmen nur solche Orte Theil, die eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien nachweisen können. Bey den Städten wird den bedeutenderen, sowohl wegen ihrer besondern Verhältnisse, als in Hinsicht ihrer Bevölkerung, die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Hauptstadt München von zwey, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Abgeordneten, gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, die über 500 Familien besitzen, wählen in jedem einzelnen Regierungsbezirk die für solchen annoch zu stellenden Abgeordneten dieser Klasse. (§. 6.) Endlich, die für Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit bestimmte Hälfte der Gesammtzahl von Abgeordneten wird für jeden einzelnen Regierungsbezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl verhältnißmäßig ausgeschieden, wobey übrigens die Familien der wahlfähigen Städte und Märkte in Abzug zu bringen sind. (§. 7.)

Zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten der zweiten Kammer wird neben den allgemeinen Eigenschaften, welche in dem vorhergehenden Artikel gemäß der Verfassungsurkunde §. 12. erwähnt sind, noch weiter erfordert:

a) daß der Abgeordnete aus der Klasse der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in demselben Regierungsbezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert seye;

b) daß die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen Lehrern und

c) jene aus der Klasse der Geistlichkeit nur aus wirkli-

chen, selbstständigen, Pfarrern, welche ihre Pfarrey selbst versehen, gewählt werden können;

d) daß ferner die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Orten, von welchen sie entweder als solche, oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freieigenen Grundvermögen oder bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyen und solches wenigstens schon drey Jahre im Besitz haben; sodenn, daß sie an Häuser- und Rustikalsteuer ein Simplum von zehen Gulden, oder an Gewerbsteuer einen für die dritte Hauptklasse festgesetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser beyderley Steuern miteinander eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem Betrag der dritten Hauptklasse der Gewerbsteuer gleich steht; endlich

e) daß auch die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer ein freyeigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem Regierungsbezirk seit vollen drey Jahren besitzen und von solchem als Steuersimplum wenigstens zehen Gulden bezahlen. (§. 8.

Hiebey ist noch zu bemerken, daß in das Steuersimplum der Landeigenthümer nur die Rustikal-, Häuser- und Gewerbsteuer, (mit Ausschluß der Personal- und indirekten Auflagen,) jedoch nicht blos von den in einem einzelnen Landgericht, sondern von sämmtlichen in einem Regierungsbezirk befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet werde. (§. 9.)

Uebrigens kann ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungsbezirken oder in mehreren Klassen eines und desselben Regierungsbezirks wahlfähig ist, zwar in jedem Bezirk und in jeder Klasse gewählt werden, aber er kann nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in derjenigen, wegen welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat. (§. 10.)

Wenn nach einem Umlauf von sechs Jahren, oder wegen erfolgter Auflösung der Kammer, eine neue Abge-

ordnetenwahl erforderlich ist; so wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach den im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungsbezirk und für jede Klasse in solchem öffentlich bekannt gemacht und die Vornahme der Wahl durch die Kreisregierung angeordnet. (§. 11.)

Jeder Wähler hat vor dem Wahlakt den in der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 3. vorgeschriebenen Huldigungseid (wenn er solchen nicht schon früher geschworen hat) und außerdem noch folgenden Wählereid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freyer „innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemei„nen Besten für dienlich erachte, ohne fremde Einwir„kung abgebe und diesfalls von Niemand, unter was „immer für einem Vorwand, weder mittel= noch un„mittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenom„men habe, noch annehmen werde; ich schwöre auch, „daß ich, um zum Abgeordneten der zweiten Kammer „erwählt zu werden, Niemand, weder mittel= noch un„mittelbar eine Gabe oder Geschenk versprochen oder „gegeben habe, noch geben oder versprechen werde. „So wahr u. s. w.

Die Wähler der Abgeordneten aus den drey ersten Klassen überreichen diesen Eid schriftlich, zugleich mit ihrer Wahlstimme; hingegen jene der vierten und fünften Klasse schwören denselben mündlich, unmittelbar vor dem letzten Wahlakt, in Gegenwart der königl. Wahlkommission. (§. 12.)

Die Wahlstimme kann übrigens nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus einer Klasse hiezu berufenen Mitglieder, (welche wenigstens 25 Jahr und im Fall sie als Wahlmänner zu den letzten Wahlmomenten aufzutreten haben, wenigstens dreißig Jahr alt seyn müßen) geführt werden. (§. 13.)

Ueber das Wahlgeschäft selbst bestehen folgende Normen:

A.) Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Nach Empfang des königl. Ausschreibens erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirk befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Klasse (mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der Kammer haben) einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme, unter dem Anfügen einer zerstörlichen Zeitfrist und setzt dieselben zugleich von der Zahl der für gedachte Klasse aus dem Regierungsbezirk zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß; auch wird ihnen ein namentliches Verzeichniß aller im Bezirk befindlichen wahlfähigen Mitglieder zugestellt. Hierauf übersendet jedes wählende Mitglied inner der anberaumten Zeitfrist, und mit Anschluß der erwähnten Eidesformel seine Wahlstimme, eigenhändig geschrieben und mit einem beliebigen Denkspruch versehen, unmittelbar an den königl. Regierungspräsidenten. (§. 141.)

Der eben gedachte Präsident bestimmt den Tag zu Eröffnung der Wahlstimmen und beruft hiezu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Klasse, in deren Gegenwart er, unter Beyzug der beyden Regierungsdirektoren und eines aktuirenden Sekretärs, jeden einzelnen Wahlschedel erbricht und mit Erwähnung des Denkspruchs, aber mit Verschweigung des Namens von dem Wählenden, öffentlich bekannt macht. Sämmtliche Wahlstimmen werden in das angelegte Wahlprotokoll aufgenommen und am Ende wird das Resultat der Wahl nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protokoll selbst aber von allen Anwesenden, mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten, unterzeichnet. Bey erscheinender Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Klasse durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden und zwar nicht blos für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersatzmänner. (§. 15.)

Eine Abschrift des Wahlprotokolls und der in sol-

chem bey jedem Denkspruch eingetragenen Stimme ist, mit Beseitigung des Namens des Wählenden, jedem Mitglied der Klasse zur Kenntniß und zur Ueberzeugung von der richtigen Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen. (§. 16.)

Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form und inner der bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit in dem Regierungsbezirke aufzuweisen hat, gleichwohl nur Eine Stimme abzugeben. (§. 17.)

B.) Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

Die Wahl der Abgeordneten von den drei Universitäten geschieht in vollständiger Versammlung aller ordentlichen und ausserordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Denkspruch, mit Beyfügung des Verfassungs- und des Wählereides, übergeben. Der Vorstand öffnet die Wahlstimmen noch in derselben Versammlung, läßt solche in ein Protokoll eintragen, spricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus und sendet sofort das Protokoll, welches von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausschluß des erwählten ordentlichen Lehrers, unterzeichnet worden ist, an den Präsidenten der Bezirksregierung ein. Bey vorkommender Stimmengleichheit entscheidet ebenfalls die Wahl durch Kugeln. (§. 18.)

C.) Wahl der Abgeordneten aus der Klasse der Geistlichkeit.

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Klasse sind zwey Wahlhandlungen erforderlich. Die erste, zur Bezeichnung des Wahlmanns, geschieht am Sitze eines jeden Dekanats, wozu nach vorgängiger Aufforderung durch das Land- oder Herrschaftgericht, alle selbstständigen Pfarrer des Dekanatsbezirkes einberufen werden, sie mögen zu dem

nämlichen Regierungsbezirk gehören, oder nicht. Der Dekan sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protokoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird und läßt solches durch das Land- oder Herrschaftgericht an die Bezirksregierung einsenden. Pfarrer, welche keinem Dekanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall an dem nächst gelegenen Dekanate mit und sind auch in demselben wahlfähig. (§. 19.)

Bey der zweyten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Dekanate und diese wählen auch blos aus ihrer Mitte die für den Regierungsbezirk bestimmten Abgeordneten, mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie den vorgeschriebenen Eid und einen besondern Denkspruch beyfügen.

Zu diesem Ende theilt der Regierungspräsident einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner die vollständige Liste derselben mit, wonach er die eingelangten Wahlstimmen in Gegenwart der hiezu einberufenen nächstgelegenen fünf Wahlmänner dieser Klasse auf die schon berührte Art eröffnet. (§. 20.)

D.) Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bey jenen drey Städten, welchen eigene Abgeordnete zugestanden sind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten, unter dem Vorsitz eines besonders hiezu ernannten königl. Kommissärs, nach zuvor abgelegtem Wählereide vollzogen wird. Die Wahl geschieht durch Wahlzettel, welche vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, untereinander gemengt und den Wahlmännern ausgetheilt werden. Jeder Wahlmann hat in seinem Zettel den oder die von ihm gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, Gewerbe oder Charakter einzutragen, solchen mit seiner Unterschrift zu versehen und dem königl. Kommissär zu übergeben. (§. 21.)

Nachdem alle Wahlzettel eingekommen sind, liest der Kommissär jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler, mit Beyfügung der Ziffer des Wahlzettels, aber mit Verschweigung der Unterschrift, öffentlich ab, damit jeder Wahlmann bey dem Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen und in die Berechnung eingestellt worden seye. Wird nun gegen den Wahlakt keinerlei Erinnerung gemacht; so ist das Resultat der Stimmen unter Beyzug der zwey ältesten Magistratsglieder und der Gemeindebevollmächtigten festzusetzen, und der Wahlversammlung zu eröffnen, das Protokoll aber, nachdem es von den zwey Magistratsgliedern und den Gemeindebevollmächtigten (mit Ausnahme der etwa aus ihnen gewählten Abgeordneten) unterzeichnet worden, unter Anschluß sämmtlicher Wahlzettel an den königl. Regierungspräsidenten einzuschicken. (§. 22.)

Damit die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag von passiv wahlunfähigen Individuen vereitelt werde; so hat das Rentamt annoch vor der Wahl ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Angesessenen und begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreyjährigen Ansäßigkeit, als in Hinsicht ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden dürfen, anzufertigen, und solches den Wählern einen Tag vor der Wahl mitzutheilen, auch ein Exemplar davon in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anheften zu lassen. (§. 23.)

Für die übrigen Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind dagegen zwey Wahlhandlungen erforderlich.

Die erste Wahlhandlung hat den Zweck, die Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks zu ernennen und wird auf die soeben gedachte Art vorgenommen. (§. 24.)

Jede wahlfähige Stadt, so wie jeder wahlfähige Markt hat auf 500 Familien einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für Abgeordnete der zweiten Kammer er-

forderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmänner statt hat. (§. 25.)

Die zweite Wahlhandlung, oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Klasse, wird am Sitz der königl. Regierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst besonderer Befehle einberufen werden. Die Wahl selbst wird nach abgelegtem Wählereid von dem Regierungspräsidenten unter Beyzug der beyden Direktoren auf die mehr erwähnte Weise geleitet, und da sich solche blos auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben des Tags zuvor das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird übrigens die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner, oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle, ihrer Ersatzmänner erheischt. (§. 26.)

E.) Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Wahl der Abgeordneten dieser Klasse zerfällt in drey Momente, nämlich:

a) in die Urwahl,
b) in die Ernennung der Wahlmänner und
c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

Die beiden ersteren Wahlhandlungen werden durch die betreffenden Land- und Herrschaftgerichte geleitet, welchen abseite der Bezirksregierung die Zahl der zu stellenden Wahlmänner zu eröffnen ist. (§. 27.)

Die Urwahl wird in jeder Gemeinde, nach erhaltenem Auftrag von dem Land- oder Herrschaftgericht, durch den bestehenden Gemeindeausschuß in dem Absehen vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter und im Verhinderungs- oder Erkrankungsfall ein Ersatzmann aus ihrer Mitte für den zweyten Wahlmoment ernannt werde, als worüber der Gemeindevorstand unter seiner und zweyer Mitglieder Unterschrift an das Land- oder Herrschaftgericht

Anzeige zu machen hat. (§. 28.) Dieser Bevollmächtigte soll in der Gemeinde ansäßig und wenigstens 25 Jahr alt seyn, auch so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum den Betrag von drey Gulden erreicht. (§. 29.) Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen, und Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehr Familien haben je für 100 Familien Einen zu ernennen. (§. 30.)

Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschaftgericht zur zweyten Wahlhandlung, oder zur Bezeichnung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks, wohin jedes Land- und Herrschaftgericht von 1000 Familien, (mit Ausschluß der Bevölkerung der in seinem Bezirk befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Klasse konkurriren) Einen Wahlmann zu stellen hat. (§. 31.) Herrschaftgerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeindebevollmächtigten diesen Falles zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts. (§. 32.)

Der zu ernennende Wahlmann muß alle Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen und kann daher nur aus den Grundeigenthümern des Gerichts gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Gerichtsbezirk begüterten und wahlfähigen Grundeigenthümer in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden solle. (§. 33.)

Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Land- oder Herrschaftgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, und dieselben vor allen Dingen mit dem Zwecke, so wie mit den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen. Sodann wird ein solches vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen vier Beysitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten durch das Loos bestimmen lassen, welche neben den Gerichtsassessoren und dem Aktuar der Wahlhandlung beyzuwohnen und das Protokoll zu unterzeichnen haben. Zugleich hat

hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten für seine Stimme eine Nummer zu ziehen, damit er von deren richtigen Aufnahme bey der folgenden Eröffnung überzeugt werde. (§. 34.)

Hierauf wird jeder Bevollmächtigte nach der Ordnung der Gemeinden einzeln aufgerufen und sein Vorschlag zu Wahlmännern in Gegenwart der Kommission protokollirt. Nach beendigter Aufnahme sämmtlicher Stimmen sind solche der ganzen Versammlung (nicht nach der Folge des Eintrages, sondern nach jener der Nummern) zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung vorkommt, so wird das erhobene Resultat der Stimmenmehrheit ebenfalls bekannt gemacht. (§. 35.)

Bey Gleichheit der Stimmen und wenn wegen dieses Falles die Zahl der Wahlmänner überschritten würde, ist der Ausscheidung halber eine neue Umfrage zu veranlassen, wobey jedoch nur die in Frage stehenden Individuen der Wahl zu unterwerfen sind. Ein freiwilliger Verzicht Eines oder des Andern der mit Stimmengleichheit Gewählten findet nicht statt.

Uebrigens ist das Wahlprotokoll sogleich an die Regierung einzusenden. (§. 36.)

Die dritte und letzte Wahlhandlung, oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer, welche nämlich nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können) wird bey der königl. Bezirksregierung unter Leitung ihres Präsidenten gepflogen und hiebey das gleiche Verfahren, welches für die Wahl der Städteabgeordneten vorgeschrieben ist, beobachtet. (§. 37.)

Zur gültigen Wahl bey dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner und zwar in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschaftgerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn solle. Wenn die Handlung wegen Mangel der Anzahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben

die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen. (§. 38.)

Im Fall unabwendbare Verhältnisse das Erscheinen der Wahlmänner eines Distrikts ganz verhindern würden, hat der Regierungspräsident die Befugniß, sofern die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwey Drittheile derselben für die Vornahme des Wahlakts stimmen, solchen ohne weitern Anstand zu vollziehen. (§. 39.)

Wenn nun die Wahlen bey allen fünf Klassen geschehen und die Protokolle dem Präsidenten der königl. Regierung vorgelegt, auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen geprüft sind, werden solche mit ihren Beylagen an das königl. Staatsministerium eingesendet. (§. 40.)

Alle Wahlhandlungen sollen von den königl. Land- und Herrschaftgerichten, oder von den besondern königl. Kommissarien, so wie von den Regierungspräsidenten mit pflichtmäßiger und rücksichtloser Unbefangenheit geleitet werden. Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen (insofern solche nur für wirklich wahlfähige Individuen abgegeben werden), so wie jede Benützung des obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler zieht eine strenge Strafe nach sich. (§. 41.)

Auch soll die Bestechung der Wähler sowohl die Ungültigkeit der Wahl, als den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen zur Folge haben, unter Vorbehalt weiterer in den Gesetzen angeordneten Strafen. (§. 42.)

Die Wahlhandlungen an und für sich beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen, und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, ist durch die Wahlkommission ohne weiteres zurückzuweisen. (§. 43.)

Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche gemäß ärztlicher Zeugnisse

den Gewählten auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht; sodenn

b) wegen Familien- oder Dienstesverhältnissen, welche nach dem Zeugniß der Gerichtsstellen oder sonstiger Vorgesetzten die beständige Anwesenheit des Gewählten erfordern.

c) Staatsdiener oder Staatspensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen, können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beywohnen; wenn sie aber zu Abgeordneten erwählt werden, so haben sie für ihren Eintritt in die Kammer die königl. Bewilligung nachzusuchen. Die Beamten der Gutsherrn müßen ihrer, dem Regierungspräsidenten zu machenden, Anzeige den gutsherrlichen Konsens anschließen. (§. 44.)

Die Erklärung über Ablehnung der Wahl soll von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmann für die Versammlung des Regierungsbezirkes bey der dritten, vierten und fünften Klasse, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bey der ersten und zweiten Klasse, eröffnet wird, in den erstern Fällen bey dem Wahlbezirk jedes Dekanats des betreffenden Landgerichts oder der Stadt — in letzterm Falle aber bey der Bezirksregierung übergeben werden. (§. 45.)

Hierauf haben die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt, oder Klasse über die angebrachten Ablehnungsgründe durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, und im Fall genehmigter Entlassung tritt das in der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein. (§. 46.) Nach der wirklichen Wahl aber hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es würden sich die oben berührten Hindernisse erst in der Folge, während der Dauer der sechsjährigen Funktion ergeben, in welchem Fall die Kammer zu entscheiden hat. (§. 47.)

Die freywilligen und unfreywilligen Austritte, so wie die durch Absterben der Abgeordneten während der sechsjäh-

rigen Versammlung erledigten Stellen, werden aus den gemäß der Stimmenmehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern der nämlichen Klasse, und des nämlichen Regierungsbezirks ergänzt, weshalb in den Wahlprotokollen die Reihe der Gewählten, auch in Hinsicht der Ersatzmänner, genau zu bemerken und jede Stimmengleichheit, auch bey letztern, alsbald zu entscheiden ist. Auf gleiche Weise tritt für einen königl. Staatsdiener oder Pensionisten, wenn seine Wahl höchsten Ortes nicht genehmigt wird, der nächste Ersatzmann ein. (§. 48.)

Ed. über die Ständeversammlung v. 26. May 1818. §. 3 — 48. Ges.Bl. S. 350 — 371.

5) Ablösung.

s. Bodenzinse. Dominikalrenten. Geldbodenzinse. Getreidegefälle. Leibfällige Güter. Naturalreichnisse. Quittungen. Staats-Realitäten.

Alle in grundherrlichen Verträgen konstituirten ständigen oder nichtständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 6. Ges.Bl. 223.

Jede Ablösung, welche nach vorliegenden Normen verhandelt werden kann, wird von den Kreisregierungen aus eigener Kompetenz, ohne weitere berichtliche Anfrage, regulirt und hiebey nur die Superrevision des obersten Rechnungshofes vorbehalten. Von letzterem Vorbehalte ist jedoch in den Ablösungsbriefen mit dem Beysatz Erwähnung zu machen, daß die Ablösungsverhandlung als definitiv angesehen werde, wenn vom Tage der Ausstellung an zwey Jahre verflossen seyen, ohne daß der Ablösungsbrief zurückgefordert oder für nichtig erklärt worden wäre.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 96. Reg.Bl. S. 1110.

6) Ablösungsbrief.

Für jede Ablösung wird von der einschlägigen Finanzkammer ein eigener Ablösungsbrief unentgeltlich, gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe, ausgefertigt und nebenher geschieht auch die geeignete Vormerkung davon auf dem Originalkaufbriefe.

V. die Ablösung der Geld- und Kornbodenzinse betr. v. 18. Sept. 1810. §. 4. Regbl. S. 835.

7) Ablösungsrecht.

Wenn in einem Gant die minder bevorzugten Glaubiger das Meistgeboth, welches auf die zur Masse gehörigen Güter in den zwey ersten Versteigerungstagen geschlagen wurde, nicht annehmbar finden; so soll noch zur dritten, jedoch unverzüglich auszuschreibenden, Versteigerung geschritten werden. Meldet sich auch hiebei kein den erwähnten Glaubigern annehmlicher Käufer; so soll das Gericht von Amtswegen das in der Gerichtsordnung Kap. XIX. §. 17. bemerkte Ablösungsrecht in Anwendung bringen und zu diesem Ende alle dabey betheiligten Glaubiger auf einen bestimmten Tag vorladen, an welchem sie ohne weitere Bedenkzeit und ohne daß sie eine vierte Feilbietung verlangen können, der gesetzlichen Ordnung nach sich zu erklären haben, wer unter ihnen das Ablösungsrecht ausüben wolle? Erklärt sich keiner für dessen Ausübung; so ist das Gut dem vorigen Meistbietenden sogleich zuzuschlagen, oder in Mangel eines Angebots noch einmal der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, bey dieser aber dem Meistbietenden unbedingt zu überlassen.

Ges. einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr. v. 22. Juli 1819. §. 37. Ges.Bl. S. 80.

8) Abordnungen.

s. Deputationen.

Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von

mehr als zwey, höchstens vier Gemeindegliedern abordnen.

V. d. Verwaltung der Gemeinden betreff. v. 17. May 1818. §. 43. Ges.Bl. S. 62.

Geschäfte, deren regelmäßige Behandlung besondere Kenntnisse voraussetzt, oder welche von den ordentlichen Gerichten beglaubigt und bestätigt werden müßen, können zwar in dem Gemeindeausschuß berathen und eingeleitet werden; es sind aber hierauf zwey Glieder des Ausschusses, vorzüglich die Gemeinde- und Stiftungspfleger und die etwa bey dem Geschäft betheiligten Privaten an den Sitz des betreffenden Gerichts abzuordnen, um die geeignete Verhandlung zu bewirken.

Hieher gehören vorzüglich:

a) Verträge über Darleihen aus dem Stiftungs- oder Gemeindevermögen;

b) Tausch, Kauf und Verkauf, Pachtungen von Realitäten, von nutzbaren Rechten und Gewerben;

c) Konsense zur Veräußerung oder Belastung eines zum Gemeinde- oder Stiftungsvermögen grundbar gehörigen Guts oder einzelnen Grundstücks;

d) Ablösungen des Obereigenthums;

e) Laudemialverhandlungen,

f) Gesuche um Moderation ständiger Reichnisse an Geld oder Naturalien;

g) Kontrakte über Passivanlehen der Gemeinde selbst u. dgl.

Regulativ zur Geschäftsführung in den Ruralgemeinden v. 24. Sept. 1818. §. 21. Regbl. S. 1120.

9) Abschaffungspatouillen.

Um auch in jenen Städten, Märkten und Flecken, in welchen sich keine Garnison, wohl aber ein Bürgermilitär befindet, Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und besonders dem häufig bis in die späte Nacht andauernden

Zechen in Schenken und Wirthshäusern zu begegnen, ist Folgendes verordnet worden:

§. 1. Abends 10 Uhr sollen die Leute, ohne Unterschied der Sommer- und Wintermonate, aus den Schenken oder Wirthshäusern durch Bürgermilitärpatrouillen, deren jede wenigstens drei Mann stark seyn muß, ausgeschafft werden.

§. 2. Solche Patrouillen hat der königl. Polizeikommissär oder in dessen Ermanglung der Landrichter anzuordnen und der kommandirende Offizier des Bürgermilitärs hat zu diesem Dienst jene Bürgersoldaten zu verwenden, welche gerade das Feuerpiquet versehen.

§. 3. Personen, welche die zweite Patrouille eine Viertelstunde nach 10 Uhr noch zechend antrifft, werden, sofern sie der Mannschaft als ansäßige Leute in der Stadt oder im Markte bekannt sind, aufgeschrieben und ihre Namen dem die Inspektion habenden Offizier übergeben, welcher sodann dem königl. Polizeikommissär oder Landrichter Meldung zu machen hat.

§. 4. Wenn in einem Wirthshaus Streit- oder Schlaghändel entstehen, so hat die Patrouille Ruhe herzustellen und erforderlichen Falles Verstärkung an sich zu ziehen. Die Anfänger von Schlaghändeln werden, sofern sie Bürger oder sonst Leute von Distinction sind, in den bürgerlichen Arrest gebracht; Handwerksbursche, Taglöhner und dergleichen von niederm Stande aber sind der Kordonsmannschaft zu übergeben. Die weiteren Theilnehmer an Händeln, wenn sie ansäßig und bekannt sind, hat die Patrouille blos aufzuschreiben. Uebrigens ist dem Polizeikommissär oder Landrichter von dem Vorgefallenen unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 5. Wenn durch den Polizeykommissär oder Landrichter eine Freinacht oder Nachtmusik erlaubt wird, so muß solches dem kommandirenden Offizier des Bürgermilitärs und durch diesen der Patrouillemannschaft bekannt gemacht werden, um allenfallsigen Unordnungen vorzubeugen.

§. 6. Wo eine nächtliche Beleuchtung statt findet, sollen die Laternen wenigstens eine halbe Stunde über zehen Uhr fortbrennen.

§. 7. Wenn eine Patrouille während des Abschaffens in den Wirthshäusern bemerkt, daß jemand auf offener Straße, oder in einem Hof, Scheune, Stallung oder Haus mit brennendem Span oder anderen feuergefährlichen Materialien herumgehe; so hat sie einen solchen Menschen auf der Stelle zu verhaften, oder wenigstens das Haus zu bemerken, worin solcher Unfug getrieben wurde.

§. 8. In Orten, wo weder ein Polizeykommissär, noch ein Landrichter wohnt, steht es dem kommandirenden Offizier des Bürgermilitärs zu, vorläufig eine geeignete Verfügung zu treffen; jedoch hat er dem Lokalvorsteher von seiner Verfügung ungesäumte Anzeige zu erstatten.

V. d. Abschaffungspatrouillen betreff. v. 21. Jan. 1809. Regbl. S. 148.

10) Abschied.

s. Entlassung. Konscription. Landrath. Ständeversammlung.

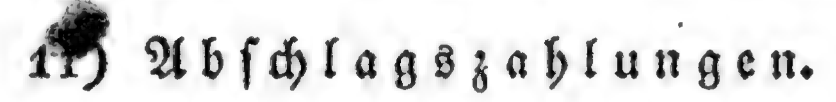

11) Abschlagszahlungen.

Die Kassenbeamten sind angewiesen, jede Abschlagszahlung, welche auf eine Kassenassignation oder auf ein sonstiges Staatspapier geleistet wird, auf dem Dokumente deutlich und sichtbar vorzumerken, widrigenfalls der dagegen handelnde Beamte für den Nachtheil, welcher aus der Nichtvormerkung der Zahlung entstehen möchte, zu haften hat.

Erl. die Vormerkung der Abschlagszahlungen betr. v. 29. Nov. 1811. Regbl. S. 1820.

12) Abschoßgebühren.

s. Auswanderung. Freyzügigkeit. Nachsteuer.

13) Abschriften.

s. Auszüge. Briefereyen.

Bey den Gerichten wird in nichtstreitigen Gegenständen, von Urkunden, Instrumenten, Rechnungen, Schätzungen, Inventarien, Protokollen u. s. w. eine Abschriftgebühr mit 6 Kreuzer dem Blatt, oder 12 Kreuzer dem Bogen nach erhoben. (§. 83.) Für amtliche Vidimirung einer Abschrift beträgt die Taxe 30 Kreuzer und wenn das zu vidimirende Produkt mehr als Einen Bogen enthält, so kommen für jeden Bogen noch besonders 4 Kreuzer zu erheben. (§. 94.)

Ed. die provisorische Taxordnung für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit betreff. v. 8. Okt. 1810. §. 83. 94. Regbl. S. 987. 989.

14) Absolutorien.

s. Gymnasialabsolutorium.

Die Kreisregierung, an welche von Städten erster Klasse die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen jährlich eingesendet werden müssen, hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen und das Absolutorium zu ertheilen.

V. die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 124. Ges.Bl. S. 93.

Diese Rechnungsabsolutorien sind durch den Magistrat in der Reservekasse aufzubewahren.

Vorschrift für die Geschäftsführung der Magistrate v. 23. Sept. 1818. §. 49. Regbl. S. 1068.

Bey den Ruralgemeinden wird, sobald die Revisionsanstände völlig gehoben und die Rechnungen richtig gestellt sind, dem Gemeindeausschuß, dessen sämmtliche Glieder den materiellen Theil der Rechnungen zu verantworten haben, das Absolutorium durch das Land- oder gutsherrliche Gericht ertheilt, und den Pflegern wird ein

Duplikat hievon zu ihrer besonderen Legitimation zugefertigt.

V. die Verwaltung in den Ruralgemeinden betreff. v. 24. Sept. 1818. §. 48. Regbl. S. 1131.

15) Abstreich.

s. Akkord. Versteigerung.

16) Absonderungsrecht.

s. Konkurs.

17) Abwägung.

s. Zoll.

18) Abwesende.

s. Aushebung. Konscription.

Die abwesenden Konscribirten, welche bey der Konscriptions-Behörde ihres temporären Aufenthaltes gemessen und visitirt worden, sind von dieser in besondere Konscriptionsbögen einzutragen und letztere werden mit den allenfallsigen Belegen der betreffenden Konscriptionsbehörde ungesäumt zum nöthigen Gebrauche übersendet.

Abwesende dagegen, welche nirgends konscribirt und auch nicht vertreten worden, sind als vollkommen dienst-tauglich einzutragen, und so zu betrachten, als ob sie durchaus keinen Reklamationsgrund hätten.

Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. März 1830. Tit. III. §. 33. Regbl. S. 496.

19) Abzüge.

s. Pensionswesen. Quiescirung. Wittwen- und Waisenkasse.

Gegen alle Staatsdiener findet in Schuldsachen der Abzug des Drittheils ihrer beziehenden Besoldung statt und von den Gerichtsbehörden ist in vorkommendem Falle darauf zu sprechen.

V. v. 22. März 1808. Regbl. S. 726.

Sämmtliche Rentämter sind angewiesen, in Fällen, wo durch richterliches Erkenntniß ein Abzug an Gehalt oder Pension verhängt worden, die hierüber erhaltene unmittelbare Insinuation der kompetenten Justizstelle ohne allen Anstand zu befolgen, sonach die im Urtheilsspruche ausgedrückten Abzüge, so wie gegentheils die Relaxation derselben, wirklich eintreten zu lassen.

Erl. die gerichtlichen Besoldungsabzüge betreff. v. 2. Jan. 1808. Regbl. S. 153.

Bei Besoldungsabzügen geht das königl. Aerar mit der Anstellungstaxe allen anderen Kreditoren vor.

V. v. 22. Jan. 1818. in Döllingers Repert. B. VIII. S. 114.

Wenn ein Kassenbeamter einen Rest setzt und deshalb in Specialuntersuchung gezogen wird; so ist zur Sicherstellung des Aerars sein Vermögen mit Beschlag zu belegen und an dem ihm während der Untersuchung verbleibenden Standesgehalt ein Drittheil in Abzug zu bringen.

V. v. 29. Octbr. 1813. in Gerets Samml. Bl. III. S. 4.

Gattinnen, Wittwen und Kinder von Staatsdienern, welche wegen Dienstvergehen ihres Amtes entsetzt werden, oder nach deren Tod sich Kassenreste und andere Verbrechen entdecken, können zwar um Bewilligung der regulativmäßigen Pension einkommen, und man wird solchen nach Umständen, bey gänzlicher Vermögenslosigkeit, eine Alimentation nicht versagen. Im Fall aber die Haftungen an das Aerar aus der Verlassenschaft des entlassenen Beamten nicht zu tilgen wären, soll ein Drittheil oder ein den Umständen angemessener Theil der bewilligten Alimentation oder Pension so lange zurück behalten werden, bis der Staat seine Befriedigung erhalten hat.

V. v. 25. Febr. 1814. in Gerets Samml. B. IV. S. 197.

Die ins Ausland gehenden Pensions- und Unterstützungsbezüge erleiden den Abzug von einem Drittheil.

V. v. 15. Jan. 1813. in Gerets Samml. B. III. S. 65.

(20 Accessisten.

Die Accessisten bey den Appellationsgerichten betreffend, ist in Berücksichtigung des Bedürfnisses der einzelnen Kreise festgesetzt worden, daß bei dem Appellationsgerichte des Isarkreises acht, bei den Appellationsgerichten des Unterdonau- und Regenkreises vier, und bei jedem der Uebrigen sechs angenommen werden sollen.

Erl. v. 9. Dezbr. 1823. Regbl. S. 1608.

Wegen der Accessisten bey den Stadtgerichten ist verordnet, daß solche anfänglich als Actuare bei wichtigern Civilkommissionen, z. B. bei Augenscheinen, Zeugenverhören, Vergleichsversuchen, Erbsverhandlungen u. dgl., sodann auch zu Registraturarbeiten, Sitzungsprotokollen, Obsignationen und Inventuren zu verwenden seyen. Nach erlangter Fertigkeit in diesen Geschäften solle der Gerichtsvorstand einem solchen allmählig wichtigere Arbeiten anvertrauen, ihm die Schlichtung der sogenannten mündlichen Verhörprozesse, kleine Erbsverhandlungen und bei bewiesener Fähigkeit auch Kommissionen in Civilgegenständen übertragen, ihn mit berathender Stimme den Gerichtssitzungen beyziehen, und ihm geschlossene Akten zum Vortrag und Gutachten, jedoch unter Beyordnung eines Korreferenten, oder wenigstens unter genauer Kontrole hinsichtlich der Vollständigkeit des Aktenauszuges zustellen. Auf ähnliche Weise ist mit den Kriminalgegenständen zu verfahren. Nachdem nämlich der Accessist die nöthige Kenntniß von den Kanzlei- und Registraturgeschäften in diesem Fache ersammelt hat, nachdem er bei Konstituten, Zeugenvernehmungen, Konfrontationen, Augenscheinen und anderen Kriminalkommissionen als Aktuar das Protokoll geführt hat, so kann ihm der Entwurf von Requisitionsschreiben, Berichten und ähnlichen Aufsätzen überlassen werden, für welche jedoch der Kommissär zu haften hat. Ebenso kann ihm weiterhin unter der Revision des inquirirenden Kommissärs der berathende, schriftliche

Vortrag über zweifelhafte Incidentpunkte gestattet werden, z. B. ob die Inquisition fortzusetzen, ob zur Verhaftung oder Specialuntersuchung zu schreiten seye, ob ein Kriminal- oder Polizeyvergehen vorliege, ob die Untersuchung zu schliessen und die Akten einzusenden seyen u. dgl. Wirkliche Kriminalkommissionen sind jedoch demselben ohne Anfrage bey dem Appellationsgericht nicht zu überlassen. Im Falle erfolgter Bewilligung kann ihn das Direktorium bey General- und Spezialuntersuchungen zum Konkommissär ernennen; aber auch dann soll derselbe die Zeugenverhöre u. s. w. nur in Gegenwart und unter Verantwortlichkeit des inquirirenden Kommissärs vornehmen, und es gebührt ihm bei seinen Vorträgen niemals eine entscheidende Stimme.

V. den Geschäftskreis der Accessisten betreff. v. 29. Sept. 1812. Regbl. S. 1658.

21) Adel.

s. Gerichtsstand. Gutsherren. Konscription.

Der Adel wird durch die eheliche Abstammung von einem adelichen Vater geerbt, oder durch königl. Verleihung erworben. (§. 1.)

Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Geborenen gleich geachtet. Durch Legitimation mittelst königl. Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen anderen Privatakt kann der Adel nur mit ausdrücklicher königl. Bewilligung übertragen werden, welches sodann für eine neue Verleihung gilt. Soll der Legitimirte oder Adoptirte den adelichen Titel und das Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdies die Einwilligung der Agnaten erforderlich. (§. 2.)

Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe. Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit Bescheinigungen über die Personalverhältnisse und Verdienste des Bittstellers oder seiner Familie um den Staat, und über ein standesgemäßes Vermögen versehen seyn. Sie werden bei dem

Staatsministerium des königl. Hauses eingereicht und durch solches dem König vorgelegt. Erfolgt ihre Genehmigung, so wird der Adelsbrief, mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens, in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt und die Verleihung des Adels durch das allgemeine Intelligenzblatt des Reichs bekannt gemacht. (§. 3.)

Das Gleiche gilt von Erhebungen zu einer höheren Adelsstufe. (§. 4.)

Die Ertheilung des Militär- oder Civilverdienstordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich jedoch nur auf die Person des Begnadigten. Hingegen hat ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung erworben hatten, Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels. (§. 5.)

Bei dem baierschen Adel sind fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freyherren, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädikate „Von". Zu der Ritterklasse gehören alle mit einem Verdienstorden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höheren Adelsklasse einverleibt waren. Um zu einer höheren Adelsstufe zu gelangen, wird der vorgängige Besitz der untern Stufe erfordert und Ausnahmen hievon können nur durch besondere Gnade des Königs statt finden. (§. 6.)

Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bey dem Appellationsgerichte, unter welchem der Adelsprätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das königl. Oberappellationsgericht entschieden. (§. 7.)

Mit jeder Verurtheilung in eine Kriminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden. Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Gesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die gleiche, in dem Erkenntniße jedesmal auszudrückende Folge. Dieselbe trifft aber

nur die Person des Verurtheilten und ist für dessen Kinder unnachtheilig. (§. 17.)

Auf den Adel kann auch freywillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem König durch das Ministerium des königl. Hauses förmliche Anzeige geschehen. Auch ist der Verzicht ohne Nachtheil für die bereits geborenen Kinder des Verzichtenden, um so mehr noch für andere Mitglieder der Familie. (§. 18.)

Durch den bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatrikulirten Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für dessen Nachkommenschaft. (§. 19.)

Ein durch wenigstens zwey Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die Abkömmlinge einer immatrikulirten Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung, (in der bei Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art) einzukommen. Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht erschwert werden kann, wird sonach in der Adelsmatrikel bey der bereits immatrikulirten Familie vorgemerkt, und im Fall der frühere Adelsbrief verloren gegangen wäre, wird ein neuer — sonst aber nur ein Zeugniß der Erneuerung ausgefertigt. (§. 20.)

Suspendirt wird der Gebrauch des Adelstitels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden oder eines eigentlichen Handwerks. Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensionsgründe, noch auch auf die Kinder aus, welche sich nicht in dem gleichen Falle befinden. (§. 21.)

Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder so lange die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge. (§. 22.)

Ed. über den Adel v. 26. May 1818. §. 1 — 7. 17 — 22. Ges. Bl. S. 214 — 220.

Der Reichsadel hat folgende Vorzüge zu genießen:

a) das ausschließende Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; und ebenso

b) Familienfideikommisse auf Grundvermögen zu errichten;

c) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;

d) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; endlich

e) bey der Militärkonscription die Auszeichnung, daß Söhne der Adelichen als Kadeten eintreten.

Verf.Urk. v. 26. May 1818. Tit. 5. §. 4. Ges.Bl. S. 120.

Die Kreisregierungen sind beauftragt, alle drei Jahre über die Geburts-, Trauungs- und Todesfälle der Adelichen in ihrem Bezirke eine unmangelhafte Anzeige an das Ministerium des Hauses und des Aeußern einzusenden.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 78. Regbl. S. 1099.

22) Adelsdiplom.

s. Adel.

Die Taxen und Gebühren, welche bei Ausfertigung eines Adelsdiploms zu erlegen kommen, sind folgendermaßen regulirt:

1) für einen Grafen.

Die große Taxe, mit Einschluß des Siegels zu 120 fl. und der Ausschreibgebühr zu 75 fl. - - - 3195 fl.

Die kleine Taxe, welche für die jura Concellariae für Schreibgebühren, und für die zur Ausfertigung der Adelsdiplome nöthigen Auslagen bestimmt ist - - 1353 fl.

Die Reichsheroldenamtsgebühr - - - 41 fl.

Im Ganzen 4589 fl.

2) Für

2) Für einen Freiherrn.

Die grosse Taxe, mit Einschluß des Siegels zu 90 fl. und der Ausschreibgebühr zu 50 fl.	1500 fl.
Die kleine Taxe	925 fl.
Die Reichsheroldenamtsgebühr	28 fl.
Im Ganzen	2453 fl.

3) Für einen Ritter.

Die grosse Taxe, mit Einschluß des Siegels zu 60 fl. und der Ausschreibgebühr zu 30 fl.	360 fl.
Die kleine Taxe	354 fl.
Die Reichsheroldenamtsgebühr	19 fl.
Im Ganzen	733 fl.

4) Für einen Edeln.

Die grosse Taxe, mit Einschluß des Siegels zu 60 fl. und der Ausschreibgebühr zu 30 fl.	310 fl.
Die kleine Taxe	304 fl.
Die Reichsheroldenamtsgebühr	19 fl.
Im Ganzen	633 fl.

Wenn eine Adelstandserhebung mehreren Familienbranchen zugleich verliehen wird, so sind obige Taxen so oft zu erlegen, als viele Branchen diese Begnadigung erhalten, wobei ihnen jedoch das gemeinschaftliche Diplom, Siegel- und Ausschreibgebühr zu gut kommen solle.

Wird eine Adelstandserhebung zwey oder mehreren Brüdern zugleich verliehen, so sind die gewöhnlichen Taxen bey Grafen und Freyherrn um die Hälfte, bei Rittern und Edeln um ein Drittel zu erhöhen.

V. die Taxen der Adelstandserhebung betreff. v. 9. März 1808. Regbl. S. 660.

Die eben berührten Taxen und Ausschreibgebühren hat das geheime Expeditionsamt des Ministeriums des Hauses

und des Aeußern unmittelbar zu erheben und am Ende eines jeden Monats an die Verwaltung des adelichen Stipendienfonds zu übergeben.

Am Ende eines jeden Quartals läßt das Ministerium des Hauses und des Aeußern dem Oberhofmeisteramt, als Kuratel des adelichen Stiftungsfonds, ein Verzeichniß der ausgefertigten Adelsdiplome unter Bemerkung des Taxbetrages zustellen und diese Verzeichnisse hat der Oberhofmeisterstaab am Ende des Jahrs, bei Einsendung der Rechnung über diesen Fond, dem obersten Rechnungshofe vorzulegen.

V. die Auflösung des geheimen Taxamts betreff. v. 27. Nov. 1825. §. 4. Regbl. S. 934.

Der Regent hat sich den Erlaß dieser Taxen, in soweit sie für den Stipendienfond bestimmt sind, nach Gutfinden vorbehalten, dagegen aber verfügt, daß keine Gesuche um Nachlaß statt finden sollen.

V. die Adelstaxen betreff. v. 5. Nov. 1826. §. 2—3. Regbl. S. 790.

23) Adelserneuerung.

s. Adel.

24) Adelsmatrikel.

Ein baierischer Unterthan kann nur, wenn dessen Adelstitel in der seit 1808 angeordneten Adelsmatrikel eingetragen ist, die dem Adel zustehenden Rechte ausüben. Beglaubigte Auszüge aus dieser Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulirten Familie. (§. 8.)

Alle Mitglieder einer immatrikulirten adelichen Familie haben die Befugniß, der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen sich zu bedienen. Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können von den bestellten Kronfiskalen, und auch von den Mitgliedern der betheiligten Familien, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staatsministerium des königl. Hauses ange-

zeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden. (§. 9.)

Ed. über den Adel v. 26. May 1818. §. 8 — 9. Ges.Bl. S. 216.

23) Administrativ = contentiöse Sachen.

Bei streitigen Gegenständen, in welchen die Kreisregierung als gerichtliche Instanz erkennt, hat sich diese in ihren Berathungen nach der Hofrathsordnung zu achten und ihren Beschlüssen, welche auf schriftliche Referate gestützt seyn müssen, sind die Entscheidungsgründe beyzufügen.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 135. Regbl. S. 1137.

Die bürgerlichen Magistratsräthe führen in administrativ = contentiösen Gegenständen nur eine berathende Stimme.

V. über die Geschäftsführung der Magistrate v. 21. Sept. 1818. §. 25. Regbl. S. 1060.

Zur Vermeidung von Kollisionen, welche bey administrativen Rechtsstreiten zwischen Gemeinden oder Stiftungen auf der einen, und dem Fiscus oder einem Privaten auf der anderen Seite eintreten können, ist Folgendes verordnet worden:

1) Wo der städtische Magistrat die erste Instanz in solchen Rechtsstreiten bildet, sind dieselben nicht bei ihm, als der den Prozeß leitenden Behörde, sondern bei dem nächstgelegenen (ein für allemal hiezu kommittirten) Landgerichte zu verhandeln.

2) Wenn zu Führung eines solchen Rechtsstreites der Gemeinden oder Stiftungen, die Bewilligung eines Land- oder Herrschaftgerichtes eingeholt worden, solle der Prozeß nicht bei diesem, sondern bei einem nächst gelegenen, durch die Kreisregierung zu bestimmenden, Landgerichte verhandelt und entschieden werden.

3) Wenn zu Einführung eines solchen Rechtsstreites der Gemeinden oder Stiftungen die Autorisation der Kreisre-

gierung, Kammer des Innern, erforderlich und ertheilt ist; so hat nicht dieselbe Regierung, sondern die eines andern Kreises in zweyter Instanz zu erkennen.

4) In solchen Fällen ist als Instanz bestimmt, für den Isarkreis, die Regierung des Unterdonaukreises;
— Unterdonaukreis, die Regierung des Regenkreises;
— Regenkreis, die Regierung des Obermainkreises;
— Obermainkreis, die Regierung des Untermainkreises;
— Untermainkreis, die Regierung des Rezatkreises;
— Rezatkreis, die Regierung des Oberdonaukreises;
— Oberdonaukreis, die Regierung des Isarkreises.

V. das Verfahren in Administrativ = Justiz = Gegenständen betreff. v. 17. Febr. 1821. Regbl. S. 138.

Den Rekursschriften, welche bey der nach der Verordnung vom 3. May 1817. Tit. III. §. 10. angeordneten dritten Instanz, nämlich bei einer Kommission des Staatsraths, in administrativ = contentiösen Rechtssachen eingereicht werden, müßen jedesmal die Urtheile beider vorigen Instanzen in Ur = oder Abschrift beigelegt seyn. Im Unterlassungsfalle sollen zwar die Parthieen der Desertionsstrafe nicht unterliegen, dagegen aber die nachläßigen Sachwalter in eine Geldstrafe von sechs Reichsthalern verurtheilt werden.

V. die Rekursschriften in dritter Instanz betreff. v. 9. Febr. 1818. Ges.Bl. S. 24.

26) Adoption.

s. Adel. Erbfolge. Majorat. Thronfolge.

Die Anträge über Legitimationen und Adoptionen gehören zum Wirkungskreis des Ministeriums der Justiz.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 53. c, Regbl. S. 995.

Ein Adoptivsohn kann auf Zurückstellung bei der Konscription nur in dem Fall Anspruch machen, wenn die

Adoption schon vor seinem zwölften Jahre erfolgt ist, und derselbe von seinem Adoptivvater erzogen wurde.

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 48. Ges.Bl. S. 95.

Keinem Mitglied des königl. Hauses ist eine Adoption gestattet.

Königl. Familienstatut v. 5. Aug. 1819. Tit. II. §. 5. Regbl. v. 1821. S. 8.

27) Adressen.

Die Reichstände haben außer den königl. Staatsministerien mit keiner anderen Behörde in Vernehmen zu treten, noch weniger dürfen sie Adressen an das Volk erlassen.

Ed. über Ständeversammlung v. 26. May 1818. §. 55. Ges.Bl. S. 395.

28) Advokaten.

s. Deserviten. Disciplinarstrafen. Ediktstage. Notare. Pensionen. Prokuratoren. Qualificationslisten. Sachwalter. Winkelagenten.

Eine Matrikel der Advokaten im Königreich Baiern ist unter dem 25. Juni 1823 in dem Regierungsblatt erschienen.

Regbl. v. 1823. S. 1127.

Die oberste Aufsicht über die Advokaten und Rechtsanwälte in Hinsicht auf Geschäftsführung und Disciplin in Justizgegenständen, sodann, die Anträge über deren Ernennung und Entlassung, gehören zum Wirkungskreis des Justizministeriums. Wenn die Entlassung eines Advokaten wegen ordnungswidrigen Betragens oder wegen strafbarer Handlungen von einer administrativen Behörde in Beziehung auf ihren Geschäftskreis verhängt werden will; so hat sich das einschlägige Ministerium mit dem Ministerium der Justiz darüber zu benehmen.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dezbr. 1825. §. 52. Regbl. S. 994.

In allen administrativen Angelegenheiten und Beziehungen, so wie auch hinsichtlich der Disciplin, haben die Kreisregierungen, unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern, die öffentlichen Anwälte zu respiziren.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreff. v. 17. Dezbr. 1825. §. 82. Regbl. S. 1102.

Die Disciplinarvorschriften für die Advokaten v. 23. März 1813. sind in Folge gepflogener Revision dahin abgeändert worden:

1) Es solle wegen Disciplinarübertretungen gegen Advokaten
   a) eine Geldstrafe, nicht über Einhundert Gulden;
   b) ein Arrest, nicht über vier Wochen, und
   c) die Suspension, nicht über Ein Jahr erkannt werden. Die Ermäßigung übersetzter Deserviten ist an keine Summe gebunden, sondern tritt in jenem Grade ein, in welchem das Uebermaß gefunden wird.
2) Das Verfahren bey Disciplinarübertretungen der Advokaten ist summarisch, ohne alle Weitläufigkeiten und ohne Einleitung eines Untersuchungsprozesses. In allen Fällen, in welchen eine Uebertretung aus den Akten unmittelbar, oder sonst durch vorgelegte Beweise genügend erhellt, und wo es zugleich nur auf einen Verweis, Geldstrafe, oder Herabsetzung des Verdienstes ankommt, sind die Strafen ohne weitere Verhandlung zu erkennen; jedoch ist allemal, wenn eine Geldstrafe oder die Herabsetzung des Deservits zehen Gulden übersteigt, der Advokat mit seiner schriftlichen oder mündlich zu Protokoll kommenden Verantwortung zu hören. Ist hingegen die Uebertretung eines Disciplinargesetzes noch nicht hinreichend ausgemittelt, oder kommt es auf eine höhere Strafe an, oder treffen diese beyden Voraussetzungen vereint zusammen; so hat stets eine vorläufige summarische Untersuchung mit Vernehmung des Advokaten einzutreten.
3) Im Fall Wechsel-, Merkantil- und Handelsappellati-

onsgerichte das Erkenntniß einer Disciplinarstrafe in erster Instanz erlassen, kann eine Beschwerde darüber an das Oberappellationsgericht, (mit Beobachtung der weiter unten erwähnten Fristen der Anmeldung und Ausführung) gebracht werden.

4) Die von den Gerichten gefällten Erkenntnisse auf definitive Entsetzung der Advokaten sollen dem Staatsministerium der Justiz zu dem Ende mit Gutachten vorgelegt werden, um die allerhöchste Entschließung einzuholen, ob nicht Gründe vorhanden seyen, die Entsetzung aus Gnade zu erlassen, oder zu mildern.

V. die Disciplinarordnung der Advokaten betreff. v. 28. Jan. 1822. §. 1 — 4. Regbl. S. 86.

Für den Strafrekurs der Advokaten sind folgende Bestimmungen gegeben:

a) der Rekurs muß bei Strafe der Desertion innerhalb drei Tagen dem Richter, welcher den Strafbescheid publicirt hat, schriftlich angezeigt werden;

b) die Rekursschrift selbst muß innerhalb 14 Tagen, von dem Publikationstag an gerechnet, unter Präklusionsstrafe bei eben diesem Richter eingereicht werden, welche solche unverzüglich mit den Akten, (unmittelbar oder mittelbar) an den Oberrichter einzusenden hat;

c) das Appellationsgericht begleitet den Rekurs mit einem erschöpfenden Berichte;

d) eine Verlängerung der erwähnten Termine findet in keinem Falle statt; es hat jedoch der Oberrichter bey Annahme oder Verwerfung des Rekurses auf bescheinigte unvermeidliche Hindernisse nach Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

V. die Disciplinarvorschriften für die Advokaten betreff. v. 23. März 1813. §. 12. Regbl. S. 435.

Die Advokaten sind von den persönlichen Diensten bei der Landwehr dispensirt; übrigens bleiben sie verbunden, sich zu Auditoriatsgeschäften verwenden zu lassen.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 4—5. Regbl. S. 300.

29) Advokatenpensionsanstalt.

Für die Wittwen und Waisen der Advokaten ist in dem Anbetracht, daß sie außer der Kategorie der Staatsdiener, und ihre Hinterlassenen außer der Anwendung der in der Dienstpragmatik gegebenen Pensionsbestimmungen sich befinden, im Oktober 1808 eine eigene Pensionsanstalt gebildet worden.

Das Vermögen dieser Anstalt zerfällt in zwei Haupttheile, und zwar in das Fundirungs- und Ergänzungsvermögen.

Das Fundirungsvermögen besteht:

a) aus den bereits vorhanden gewesenen Kapitalien früherer Wittwen- und Waisenkassen; und

b) aus neuen Kapitalien, deren Quellen sind:

1) die ordentlichen Beyträge der Glieder der Anstalt;

2) die Strafen der Advokaten;

3) die Zuflüsse durch neue Dotationen, Erbschaften, Legate und Schenkungen; endlich

4) die Ueberschüße der Jahresrenten.

Das Ergänzungsvermögen bildet sich aus jenen außerordentlichen Beyträgen der Glieder der Anstalt, welche in dem Falle, wenn die Renten des Fundirungsvermögens den Jahrsbedarf der Pensionsanstalt nicht decken würden, als nothwendige Ergänzung erhoben, auf den Gulden des ordentlichen Beytrages mit einer gleichen Beyschlagsrate umgelegt und in ihrem ganzen Betrage auf einmal erhoben werden.

Für die ordentlichen Beyträge ist folgendes Regulativ gegeben:

1) Der Advokat, welcher sich bei seiner Reception im Stand der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern befindet, entrichtet eine Eintrittsgebühr von Einhundert Gulden;

2) der Ledige oder Wittwer ohne Kinder, bezahlt als solche fünfzig Gulden;

3) wenn ein lediger Advokat erst nach seiner Reception in den Stand der Ehe tritt, so entrichtet er zur Ergänzung der Eintrittsgebühr weitere fünfzig Gulden;
4) je nachdem sich ein Advokat in dem Falle einer bezahlten Eintrittsgebühr von Einhundert oder von fünfzig Gulden befindet, hat er als Jahrsbeitrag zwölf oder sechs Gulden zu bezahlen;
5) der Advokat, welcher einmal eine Eintrittsgebühr von Einhundert Gulden, entweder ursprünglich, oder mittelst Ergänzung entrichtet hat, erhält bey dem Uebergang in den Stand eines Wittwers ohne Kinder keinen Rückersatz und eben so wenig eine Verminderung des Jahresbeytrages. Dagegen hat er aber auch bey dem Uebergang in eine neue Ehe keine Vermehrung der Eintrittsgebühr zu erleiden;
6) die Eintrittsgebühr und deren Ergänzung wird mit der ganzen Summe auf einmal, der Jahrsbeitrag aber in halbjährigen vorauszubezahlenden Raten entrichtet;
7) vor beygebrachtem Beweise geschehener Entrichtung der Eintrittsgebühr wird ein Advokat weder zum Diensteid, noch zur Funktionirung, noch zum Trauungsakte zugelassen;
8) wenn ein Advokat aus dem Königreiche auswandert, oder in den Staatsdienst, in den Bürgerstand, oder in das Privatleben übergeht; so hört er gleichzeitig auf, ein Glied dieser speziellen Pensionsanstalt zu seyn; er ist diesen Falles zur Fortsetzung der ordentlichen Beiträge nicht mehr verbunden, hat aber auch keine Rückvergütung der entrichteten Eintrittsgebühren und Jahrsbeyträge zu gewarten, so wie dessen Hinterbliebene auf den Genuß der Pensionsanstalt keinen Anspruch haben.

Die Jahrspension einer Wittwe wird mindestens auf Einhundert zwanzig Gulden, und höchstens auf zweihundert Gulden regulirt. Die Pension einer einfachen Waise soll den fünften Theil — die einer doppelten Waise drey Zehentheile der Wittwenpension betragen.

Die Bestimmung des niedrigsten oder höchsten Betrages oder einer dazwischen liegenden Abstufung, wird in jedem einzelnen Pensionsfalle von der obersten Stiftungskuratel, auf motivirtes Gutachten der Institutsadministration, ertheilt.

Die Pensionen der Wittwen und Waisen, welche in monatlichen Raten und mit Antizipation bezahlt werden, nehmen mit demjenigen Monat ihren Anfang, der auf den Sterbemonat des Gatten oder Vaters folgt.

Die Pensionen der Wittwen hören auf:

a) bei ihrer Standesveränderung;

b) bei ihrem Tode, mit dem Sterbemonat.

Der Anspruch auf eine Wittwenpension fällt in dem Fall hinweg, wenn vor dem Tod des Gatten eine legale Auflösung der Ehe bestanden hat; hingegen die Scheidung von Tisch und Bett schließt den Pensionsanspruch der Wittwe nicht aus.

Die Pensionen der Waisen hören auf:

a) mit dem Schluß des zwanzigsten Lebensjahrs,

b) mit dem Eintritt einer Versorgung vor dem zwanzigsten Lebensjahr,

c) bei erfolgtem Ableben, mit dem Sterbemonat.

Die Waisenpensionen sind zuläßig:

a) bei bestehender Ehescheidung der Eltern;

b) bei einer Standesveränderung der Wittwe, für die Zeit der Pensionsdauer;

c) nach Verlauf des zwanzigsten Lebensjahrs, bei einer ganzen oder theilweisen, ständigen oder unständigen Erwerbsunfähigkeit — ganz oder theilweise, für immer oder für eine bestimmte Zeit, auf motivirtes Gutachten der Administration und auf geschehene Vorlage ärztlicher oder polizeilicher Zeugnisse.

Waisen, welche beim Eintritt in diesen Stand bereits über zwanzig Jahre alt, aber außer Versorgung sich befinden, erhalten ein einjähriges Pensionsratum, als momentane Unterstützung.

Die Gattin der zweiten und jeder ferneren Ehe eines Advokaten tritt in die Pensionsrechte der Verstorbenen ein. Die angeheiratheten Kinder sind nur dann pensionsfähig, wenn sie von Seite des Gatten in der Zeit seines Advokatenstandes erzeugt und von Seite der Gattin in der Ehe mit einem Advokaten geboren wurden.

Die Stiftungsadministration besteht aus einem Chef und aus einem Rechnungsführer; ersterer wird aus den Vorständen der Justiztribunale gewählt und hat keinen Gehalt, letzterer aus der Zahl der Advokaten, mit einem wandelbaren Gehalt von 120 bis 200 Gulden. Die Ernennung erstreckt sich bei Beiden jedesmal nur auf Ein Jahr, nach dessen Verlauf entweder dieselben Individuen bestätigt, oder Andere gewählt werden.

Dem Chef der Administration liegt die Erhaltung der Anstalt in allen Beziehungen und die Berichterstattung an die oberste Stiftungskuratel in allen einschlägigen Fällen ob. Der Rechnungsführer besorgt den Einzug der aus dem Fundirungs- und Ergänzungsvermögen der Anstalt hervorgehenden Renten, die Leistung der mit diesen Renten zu bestreitenden Pensionen und die Rechnung über Einnahme und Ausgabe.

Alle Kapitalien der Anstalt sind und werden bei der Zentralstiftungskasse angelegt, welche neben dem Zins mit Fünf vom Hundert, den erforderlichen Vorschuß bis zu voller Einbringung des Ergänzungsvermögens unverzinslich leistet.

Die Administrationsrechnung mit ihren Belegen wird dem Zentralrechnungskommissariat des Innern zur Bemängelung und hiernach der obersten Stiftungskuratel zur Ertheilung des Absolutoriums eingesendet.

V. die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen der Advokaten betreff. v. 27. Juni 1808. Art. 1 — 29. Regbl. S. 1450 — 1458.

Sämmtliche Advokaten sind verpflichtet, die halbjährigen Beyträge zur Pensionsanstalt jedesmal am ersten April

und ersten Oktober an jenes Stadt- oder Landgericht frankirt einzusenden, unter welchem der Beytragleistende seinen Wohnsitz hat. Gegen die in Befolgung dieser Vorschrift säumigen Individuen solle acht Tage nach Umfluß dieses Termins mit Exekution vorgefahren werden und sämmtliche Beyträge sind längstens bis zum 15. April und 15. Oktober an das Expeditionsamt des einschlägigen Appellationsgerichts einzusenden.

V. die Pensionsbeyträge der Advokaten betreff. v. 4. April 1809. Regbl. S. 620.

Jedes Mitglied, welches sich einer zweimaligen Verzögerung der ordentlichen Beyträge schuldig macht, solle mit Verlust der entrichteten Eintrittsgelder und Beyträge von der Korporation ausgeschlossen und öffentlich bekannt gemacht werden.

V. v. 29. Dezbr. 1809. Regbl. 1810. S. 35.

Die Polizeibehörden haben den Auftrag, den Advokaten die Ausfertigung der Heirathsbewilligung in so lange zu versagen, bis sie sich durch Beibringung legaler, von den einschlägigen Justizbehörden, bei welchen sie angestellt sind, ausgefertigter Atteste legitimirt haben werden, daß sie die ihnen obliegende Verbindlichkeit gegen die Pensionsanstalt, in Hinsicht auf die Entrichtung der Eintrittsgebühr oder deren Ergänzung auf das Genaueste erfüllt haben. In Kontraventionsfällen sollen die Polizeybeamten angehalten werden, der Anstalt auf der Stelle aus eigenen Mitteln denjenigen Betrag zu ersetzen, welchen der in den Stand der Ehe getretene Advokat zu leisten gehabt hätte.

V. die Verehelichung der Advokaten betreff. v. 25. Febr. 1813. Regbl. S. 301.

Sämmtliche Untergerichte haben in Hinsicht der neu ernannten Advokaten den Tag ihrer Verpflichtung, in Hinsicht der durch Tod, Beförderung oder auf sonstige Art Austretenden den Tag des Austritts, endlich bei Verehelichung eines Mitglieds der Pensionsanstalt, den Tag der

erfolgten Trauung — den ihnen vorgesetzten Appellationsgerichten bestimmt und ohne Zögerung anzuzeigen, und diese Anzeigen sind von den Appellationsgerichten unverzüglich einzubefördern.

Die Untergerichte haben ferner am Schluß eines jeden Semesters, nach dem Etatsjahr gerechnet, ein spezifisches Verzeichniß der von ihnen verhängten und zu der Pensionsanstalt gehörigen Strafen, nebst dem Betrag der eingegangenen Strafgelder, an das vorgesetzte Appellationsgericht einzusenden. Diese Verzeichnisse müßen enthalten, das Rubrum der Sache, den Namen des Advokaten, gegen welchen die Strafe verhängt worden, den Betrag derselben, so wie die Bemerkung, ob solche wirklich erlegt worden, oder nicht, wobei es sich von selbst versteht, daß die rückständig gebliebenen Strafen in dem nächsten Verzeichniß immer wieder namentlich mit der Bemerkung anzuführen sind, ob sie in dem lezt verflossenen Semester abgeführt worden, oder nicht? Die gleichen Verzeichnisse sind auch von den Appellationsgerichten über die von ihnen selbst gefällten Strafen zu verfassen.

Da endlich vor der Ausbezahlung der monatlichen Pensionsraten zu wissen nöthig ist, ob die partizipirende Wittwe sich noch im Wittwenstande befinde und wo sie sich aufhalte, sodann, ob die pensionsmäßigen Waisen noch unversorgt seyen und im Königreiche wohnen; so haben die Behörden bei Ertheilung von Lebensattesten hierauf Rücksicht zu nehmen.

V. v. 5. Jan. 1814. Regbl. S. 64.

Die Behörden sollen sich bei strenger Ahndung nicht zu Schuld kommen lassen, daß sie die Lebensatteste der Wittwen und Waisen auf einen andern Tag datiren, als auf denjenigen, an dem ihnen die Pensions- und Alimentationsscheine zur Legalisirung vorgelegt werden.

V. die Lebensatteste der Advokatenwittwen und Waisen betreff. v. 8. Dezbr. 1818. Regbl. pag. 1350.

30) Aecker.

s. Bonitirung.

Der Maßstab der Besteuerung besteht bei allen Kulturarten nur in dem Hauptprodukt und zwar bei Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrag nach Abzug der Aussaat, unter Freilassung des Strohes, der Brachfrüchte, der Waide, und aller sonstigen Nebennutzungen. (§. 5.) (a.)

Der mitteljährige Ertrag von einem Achtelsscheffel Korn oder gleichen Werthes an andern Getreidesorten, nach Abzug der Aussaat, giebt je eine Bonitätsklasse, jeder weitere Achtelsscheffel solchen Ertrages — eine Klasse mehr. (§. 26.)

Die Klassifikation geschieht nach den für die drei Hauptkulturarten, als Aecker, Wiesen und Waldungen, aufgestellten Mustergründen, unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte und Lage der zu klassifizirenden Grundstücke. (§. 30.)

Ges. die allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 5. 26. 30. Ges. Bl. S. 124. 133. 135.

31) Aemter.

Untergeordnete Aemter sollen sich in ihren Berichten des für sie unschicklichen, und nur den Landeskollegien zukommenden, Ausdrucks, „Die unterzeichnete Stelle" enthalten.

Erl. v. 25. Apr. 1806. Regbl. S. 154.

Alle Behörden, welche zur Besetzung von Aemtern und Stellen gutächtliche Vorschläge einzureichen haben, sind beauftragt, bei Nominalvorschlägen jedesmal die deutliche Bezeichnung der Tauf- und Familiennamen genau zu beobachten.

Erl. v. 28. Dez. 1806. Regbl. v. 1807. S. 25.

Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen,

können während einer Reichsverwesung nur provisorisch besetzt, und neue Aemter gar nicht eingeführt werden.

Verf.Urk. v. 26. May 1818. Tit. 2. §. 18. Ges.Bl. S. 110.

Kronämter, oberste Hofämter, Civilstaatsdienste und obere Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen, sollen nur an Eingeborene oder verfassungsmäßig Naturalisirte verliehen werden.

Jeder Baier, ohne Unterschied, kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern gelangen.

Verf. Urk. Tit. 4. §. 4—5. Ges.Bl. S. 116.

Jedes wirkliche Mitglied einer Gemeinde ist befähigt, zu Gemeindeämtern und Stellen gewählt zu werden, sofern es die dafür erforderten gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

V. die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreff. v. 17. May 1818. Tit. 2. Cap. 2. §. 17. Ges.Bl. S. 56.

32) Aerzte.

s. Diäten. Gerichtsärzte. Landärzte. Landgerichtsärzte. Medicinalprüfungen. Schutzpockenimpfung. Thierärzte.

Die Ausübung eines Theils der medizinischen Wissenschaften wird nur denjenigen erlaubt, welche diesen Theil, den sie auszuüben gedenken, nach gesetzlicher Vorschrift erlernt haben, durch die dazu ermächtigten Stellen geprüft und mittelst förmlich ausgestellter Zeugnisse für befähigt erklärt worden sind.

Wenn ein der Arzneiwissenschaft Beflissener, nach durchlaufenen niedern und höheren Vorbereitungsklassen, alle Lehrgegenstände der Medizin in sechs Semestern auf einer inländischen Universität absolvirt und daselbst die akademische Würde erlangt hat, solle er sich noch zwey Jahre hindurch unter der Leitung eines vorzüglichen Arztes, oder an einer öffentlichen Krankenanstalt für seinen Beruf praktisch ausbilden, wonach er erst zur letzten Prüfung zugelassen und die freye Praxis ihm gestattet wird.

Ed. über das Medizinalwesen v. 8. Septbr. 1808. Tit. 1. §. 1—2. Regbl. S. 2190.

Die absolvirten Aerzte, welche seiner Zeit in den Staatsdienst treten wollen, sind verbunden, während der zweijährigen praktischen Laufbahn, an welche sich ihre Endprüfung anschließt, an der königl. Centralveterinärschule einen Kurs derjenigen Fächer zu hören, welche bey der medizinischen Fakultät nicht genügend gelehrt werden, wohin vorzüglich Zootomie, die Operationslehre, die Lehre von den Seuchen und die Veterinärpraxis in dem Thierspitale zu rechnen ist. Zum Eintritt in die Vorlesungen haben sich dieselben bei dem Chef der Anstalt und den Professoren zu melden, und sie erhalten von den Letztern über die gehörten Gegenstände ein Frequentationszeugniß. Die berührten Vorlesungen beginnen im Sommersemester mit dem Monat April.

Erl. den Besuch der Veterinärschule durch die angehenden Aerzte betreff. v. 14. Dez. 1822. Regbl. S. 1331.

Zum Besuche der medizinischpraktischen Lehranstalt in München werden vorzüglich diejenigen Aerzte zugelassen, welche nach Erlangung der Doktorwürde das gesetzlich bestimmte biennium practicum an solcher zu erstrecken wünschen. Auch haben andere Kandidaten der Medicin, welche ihre erforderliche Vorbildung nachzuweisen vermögen, zu den einzelnen Kollegien Zutritt.

Bekanntm. die medizinischpraktische Lehranstalt in München betreff. v. 5. Apr. 1824. §. 1. (a. b.) Regbl. S. 382.

Für die Konkursprüfung der bei der Armee anzustellenden Unterärzte, welche unter Leitung der Kommandantschaft München oder Würzburg abgehalten wird, ist Folgendes vorgeschrieben:

Die Konkurrenten haben zwei Tage vor dem Anfang des Konkurses in benannten Garnisonen einzutreffen und sich bei der bezeichneten Kommandantschaft zu melden. (§. 2.)

Für ihre Zulassung zur Prüfung wird erfordert, daß

sie

sie beide Theile der Heilkunde absolvirt, als Doktoren der Medizin und Chirurgie graduirt und in theoretischer sowohl, als praktischer Beziehung ihre Proberelation bei einer im Staat aufgestellten Medizinalbehörde abgelegt haben, oder abzulegen bereit seyen. Auch müßen sie Landeseingeborne oder Naturalisirte, ledigen Standes, felddiensttauglich, und sittlich gute Menschen seyn. Ueber genannte Eigenschaften, so wie über das Lebensalter, haben sich dieselben bey der Prüfungskommission durch ihr Diplom und andere legale Zeugnisse auszuweisen. (§. 3 — 6.)

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz eines Staabsoffiziers aus zwey Oberoffizieren, dem Staabsarzt der Division, zwei Regimentsärzten, (welche zur Zeit vom Spitaldienste frey sind) dann einem Fourier der Garnison zur Protokollführung und solche wird von der Kommandantschaft angeordnet. Sie versammelt sich den Tag vor Eröffnung des Konkurses zur Prüfung der Studienzeugnisse. (§. 7 — 8.)

Die schriftlichen Fragen, welche inner vier Tagen auszuarbeiten sind, werden für jeden einzelnen Tag unmittelbar von der allerhöchsten Stelle aus der Kommandantschaft zugesendet, welche solche der Kommission zu übergeben hat. (§. 9.)

Die Konkurrenten erhalten ein geräumiges Lokal angewiesen, und werden mit den nöthigen Schreibmaterialien versehen. Dieses Lokal darf während der Ausarbeitung von Keinem verlassen werden. (§. 10 — 12.)

Das Examen beginnt morgens früh mit acht Uhr, und wird um drey Uhr Nachmittags geschlossen. Während des schriftlichen Examens hat beständig von den Examinatoren je Einer abwechselnd anwesend zu seyn, damit die Konkurrenten sich nicht miteinander besprechen, oder Bücher und Schriften benutzen können. (§. 13 — 14.)

Um drey Uhr Nachmittags nehmen die gerade anwesenden Kommissionsglieder sämmtliche Aufsätze, welche mit der Namensunterschrift der Verfasser versehen seyn müßen,

in Empfang, und übergeben solche unter ihrem Siegel an den Vorstand der Kommission. (§. 15.)

Hierauf werden für das mündliche Examen nach der Anzahl der Konkurrenten ein bis zwey Tage bestimmt, wobei sich die zu stellenden Fragen, welche den Examinatoren überlassen sind, lediglich auf Anatomie in ihrer Anwendung beschränken sollen. (§. 16 — 17.)

Nach Vollendung des schriftlichen und mündlichen Examens haben die entlassenen Konkurrenten vor ihrem Abgang annoch schriftlich anzuzeigen, wo sie sich aufzuhalten gedenken. (§. 18.)

Es wird nun von dem Vorstand der Kommission eine Sitzung in der Reihenfolge von fünf Tagen anberaumt, an welchen jedesmal nur die schriftlichen Arbeiten von Einem Tage geöffnet, vorgelesen und beurtheilt werden, worauf jedes Mitglied vom Fache sein Votum zu Protokoll giebt. Am fünften Sitzungstage wird, mit Rücksicht auf das mündliche Examen, über die Würdigkeit eines jeden einzelnen Konkurrenten debattirt und ihnen nach drei Klassen das Prädikat

„Gut, sehr Gut, und Ausgezeichnet oder vorzüglich Gut"

ertheilt. (§. 19.)

Das Prüfungsprotokoll, nebst den Ausarbeitungen und Zeugnissen der Konkurrenten, gelangt sodann mittelst Berichtes zur Vorlage, wonach das Weitere von der höchsten Entschließung abhängt.

Erl. die Konkursprüfung der Militärunterärzte betreff. v. 6. Nov. 1825. (§. 2 — 19.) Regbl. S. 856 — 861.

Die Konkursprüfungen der Aerzte und Wundärzte in den mediatisirten Gebieten gehören, gleich der Befähigungsbescheinigung, zu dem unmittelbaren Wirkungskreis der königl. Regierung.

Es können nämlich auch die Gutsherren in ihren Ge-

richtsbezirken ein ärztliches Dienstpersonal aufstellen, dessen Bestätigung, je nach seiner höheren oder subalternen Eigenschaft, entweder bei dem Ministerium des Innern oder bei der Kreisregierung nachgesucht werden muß.

Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten in analogem Verhältniß, wie es nach der Einrichtung des Medicinalwesens zwischen den königl. Landgerichten und dem mit solchen in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 92. Ges.Bl. S. 255.

Wenn einzelne kleinere Städte und Bezirke eigene Lokalärzte anstellen und aus ihren Mitteln besolden wollen; so muß dißfalls die höchste Genehmigung eingeholt werden. Diese Lokalärzte müßen aus allen Theilen der medizinischen Wissenschaften vorschriftmäßig geprüft seyn; sie sind in ihren Funktionen den übrigen praktischen Aerzten gleich gestellt, haben mit diesen gleiche Instruction zu befolgen, sind den Gerichtsärzten untergeben, und haben nur in dem Fall mit Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft und Medizinalpolizei sich zu befassen, wenn sie in Abwesenheit oder Verhinderung der Gerichtsärzte als deren Stellvertreter requirirt werden, was während der Krankheit und nach dem Tode eines aufgestellten Gerichtsarzts jedesmal zu geschehen hat. In solchen Fällen werden aber diese Lokalärzte von den Untergerichten oder Polizeystellen eigens verpflichtet.

Erl. die Organisation der Gerichtsärzte betreff. v. 6. Okt. 1809. Art. 11. Regbl. S. 1824.

Die Aerzte und Wundärzte sind von dem persönlichen Dienste bei der Landwehr befreit, müßen sich aber zu dem Sanitätswesen bey solcher verwenden lassen.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 4—5. Regbl. S. 300.

Da es in vielen Beziehungen des Dienstes wichtig ist,

von dem gesammten ärztlichen Personal und von dessen Verhältnissen eine genaue Kenntniß zu haben; so ist für die Individuen dieser Klasse in jedem Kreis eine besondere Matrikel eröffnet worden.

Zur Aufnahme in diese Matrikel eignen sich, außer den im Staatsdienst angestellten Aerzten, welche zugleich die medizinische Praxis ausüben — alle ärztliche Individuen, welche von der Kreisregierung, nach den Bestimmungen ihrer Kompetenz, die Erlaubniß zur Praxis in einem bestimmten Orte erhalten.

Damit aber dieses Dokument den Charakter einer offiziellen Quelle besitze, solle nicht nur jeder Arzt, gleich den Advokaten, mit dem Ort seines Wohnsitzes in dem Regierungsblatt ausgeschrieben werden, sondern es hat auch ein jeder den ihn betreffenden Matrikelbogen, aus 26 Rubriken bestehend, eigenhändig auszufüllen.

*) V. d. Matrikel der praktischen Aerzte betreff. v. 22. Dez. 1817.

33) Aerztliches Gutachten.

Wenn in gerichtlichen und peinlichen Untersuchungen der betreffende Richter, bei der Verschiedenheit oder Unzulänglichkeit der Urtheile von beygezogenen Kunstverständigen, die wissenschaftliche Entscheidung eines Medizinalcomité für nöthig erachtet, so muß von Letzterm das Gutachten oder die Entscheidung unweigerlich abgegeben werden. Die Beurtheilung, ob ein spezieller Fall zur Erholung einer wissenschaftlichen Revision über den Ausspruch der untersuchenden Kunstverständigen, als polizeilich, an die Polizeystelle, oder an ein königl. Medizinalcomité gebracht werden solle, steht bloß bei den richterlichen Behörden.

Erl. die ärztlichen Gutachten betreff. v. 1. März 1815. Regbl. S. 203.

Bei jedem ärztlichen Gutachten ist darauf zu sehen, daß dasselbe deutlich und bestimmt, mit steter Hinsicht auf die vorgelegte Frage, und wo möglich mit Vermeidung der

lateinischen Kunstausdrücke abgefaßt seye; auch müßen die Entscheidungsgründe immer, und vorzüglich in dem Fall umständlich beigesetzt werden, wenn vorgängige Urtheile eines oder mehrerer Kunstverständigen zu verwerfen sind.

V. die Organisation der Medizinalcomiteen betreff. v. 8. Dez. 1808. §. 5. Regbl. S. 2907.

Die körperliche Züchtigung von Bettlern und Landstreichern solle nur nach ärztlichem Gutachten und in der Art, wie sie nach eben diesem Gutachten angerathen wird, statt finden.

V. die Bettler und Landstreicher betreff. v. 28. Nov. 1816. Art. V. Regbl. S. 865.

34) Aerztliche Untersuchung.

s. Konscription. Landwehr.

Wenn das einem Individuum wegen Untauglichkeit zum Landwehrdienst ausgestellte ärztliche Zeugniß einem Bedenken unterliegt; so ist solches durch eine förmliche Kommission, gebildet aus einem Gerichtsarzt und einem praktischen Arzt, protokollmäßig zu untersuchen und der Erfund genau herauszustellen. (§. 1.)

Glaubt ein dieser ärztlichen Untersuchungskommission unterzogenes Individuum durch deren Ausspruch sich beschwert, so kann eine Superrevision des Gutachtens verlangt werden, welche durch den Kreismedizinalrath, unter Beyordnung eines praktischen Arztes, vollzogen wird. Auch diese Untersuchungskommission, gegen deren Ausspruch keine weitere Berufung statt findet, hat ihr Gutachten in einem Protokoll motivirt niederzulegen. (§. 3.)

Uebrigens ist jederzeit darauf bestimmte Rücksicht zu nehmen, ob das zu untersuchende Individuum bei der mobilen Legion oder bei der Landwehr einzureihen, oder von dem Landwehrdienst gänzlich oder mit Vorbehalt freizulassen seye? (§. 4.)

V. die ärztliche Untersuchung bei der Landwehr betreff. v. 6. May 1815. §. 1 — 3 — 4. Regbl. S. 361.

35) Afterärzte.

Für die Gesundheitspflege ist durch die Aufstellung eines eigenen Arztes bei jedem Landgericht und durch das Institut der Landärzte hinreichend gesorgt; die Gemeindevorsteher haben daher aufmerksam zu seyn, daß nicht andere ungeprüfte Subjecte die Heilkunde ausüben, oder Afterärzte das Zutrauen der Unterthanen mißbrauchen.

Instruct. für die Gemeindevorsteher v. 24. Sept. 1808. §. 52. Regbl. S. 2444.

Der Kreisregierung liegen die allgemeinen Einleitungen, so wie die durch Umstände gebotenen besonderen Anordnungen zu Unterdrückung medizinischer Pfuscherey ob; auch hat sie von Oberaufsichtswegen dem unberechtigten und vorschriftswidrigen Arznei- und Gifthandel vorzubeugen und über die Zulassung fremder, durch den Kreis reisender, Aerzte oder Operateurs zu erkennen.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. Tit. 5. §. 56. Regbl. S. 1085.

36) Afteranwalt.

Für die Aufstellung eines solchen wird erfordert, daß in der Hauptvollmacht die Substitutionsklausel ausdrücklich enthalten seye, und daß diese allezeit mit der Aftervollmacht beigebracht werde.

Cod. jud. Bav. cap. 7. §. 3. lit. a.

37) Agenten.

Die Standesherren sind zwar befugt, solche Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie in Hinsicht ihrer darin befindlichen Besitzungen und etwaiger Lehen- oder Dienstverhältnisse mit denselben zu verhandeln haben; sie dürfen jedoch keineswegs Agenten mit diplomatischem Charakter deshalb abordnen.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 15. Ges.Bl. S. 196.

Den Stiftungen der Landgemeinden, welche wegen dem Einzug ihrer Kapitalzinse einer Nachhülfe bedürfen, ist gestattet, in den Hauptstädten und am Sitze der Staatsschuldentilgungskassen eigene Agenten aufzustellen. (§. 31.)

Die Obliegenheit dieser Agenten besteht darinnen, die Zinsen von den bei Staatsschuldentilgungskassen und auf Realitäten der Privaten in Hauptstädten anliegenden Stiftungskapitalien zu erheben, solche an die einzelnen Stiftungspfleger gegen Quittung zu versenden und hierüber den betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichten jährliche Rechnung zu legen. (§. 32.)

An dergleichen Agenten mögen auch die Zinsen aus solchen Kapitalien, welche adeliche Gutsbesitzer den Stiftungen des offenen Landes schulden, in so ferne entrichtet werden, als die Gelder an ihrem Wohnsitz zu erheben sind. (§. 33.)

Die Wahl der Agenten steht den königl. Regierungen zu und es soll hiebey besondere Rücksicht auf solche Individuen genommen werden, welche neben Kenntniß des Geschäfts, auch in anderer Beziehung das volle Zutrauen genießen. Ihre jährliche Remuneration besteht in einer zu bestimmenden Tantieme von den eingehobenen Zinsen. (§. 34.)

Regulativ für die Geschäftsführung in den Ruralgemeinden v. 24. Sept. 1818. §. 31 — 34. Regbl. S. 1125.

38) Agnaten.

s. Adel. Fideikommisse.

39) Agrikultur.

s. Aecker. Kultursachen. Rotation.

Zum Wirkungskreis der Bezirksregierungen gehört die Vertheilung von Prämien und Unterstützungen innerhalb der Gränzen der zu ihrer Verfügung gestellten Etatssumme, das Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe und Waldungen, die Handhabung der Forst-

polizey bei Letztern und in zweiter Instanz die Entscheidung der Kulturstreitigkeiten.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen rc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 64. Regbl. S. 1092.

40) Akademie A) der Wissenschaften.

Die Akademie der Wissenschaften in München, welche von dem Churfürst Maximilian dem Dritten nach ihrer Stiftung bestätigt und von dem König Maximilian Joseph im Jahr 1817 neuerdings begründet worden, hat im März 1827 folgende Statuten erhalten:

1) Die Akademie ist ein unter dem Schutz des Königs stehender Verein von Gelehrten, um die Wissenschaften zu pflegen, dieselben durch Forschungen zu erweitern, und durch die vereinten Kräfte ihrer Mitglieder Werke hervorzubringen, welche die Kraft des Einzelnen übersteigen.

2) Die Wirksamkeit derselben umfaßt das ganze Gebiet der allgemeinen Wissenschaften, insbesondere

a) Philosophie, Philologie, alte und neue Literatur;
b) Mathematik und sämmtliche Naturwissenschaften, namentlich Physik, Chemie, Astronomie und die verschiedenen Zweige der Naturgeschichte;
c) Geschichte, und zwar vorzüglich die vaterländische in ihrem ganzen Umfang, mit ihren Hülfswissenschaften, jedoch mit Ausnahme der politischen Geschichte des Tages.

Ausgeschlossen sind, die besonderen positiven Wissenschaften, nämlich Theologie, Jurisprudenz, Kameralistik und Medizin.

3) Nach den Hauptgegenständen ihrer Wirksamkeit theilt sie sich in drei Klassen; nämlich in die

a) philosophisch-philologische;
b) mathematisch-physikalische und
c) historische Klasse.

4) Das Personal der Akademie besteht aus einem Vorstand, drei Klassensekretären, einer verhältnißmäßigen Anzahl ordentlicher (in München wohnender) und Ehrenmitglieder und einer angemessenen Zahl korrespondirender Mitglieder.

5) Der Vorstand wird von sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt, bedarf aber zur Ausübung seines Amts die königl. Bestätigung.

Er bekleidet diese Stelle drey Jahre lang und ist jederzeit wieder wählbar. In den allgemeinen, besondern und außerordentlichen Versammlungen führt er den Vorsitz, er unterzeichnet alle Ausfertigungen der Akademie und hat überhaupt die Befugnisse und Verpflichtungen eines Kollegialvorstandes. Im Fall der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung überträgt er diese Geschäfte einem Klassensekretär.

6) Die Klassensekretäre werden aus den ordentlichen Mitgliedern jeder Klasse und von denselben durch Stimmenmehrheit gewählt und ihre Wahl wird dem Könige angezeigt, ohne jedoch seiner Bestätigung zu bedürfen. Ihre Funktion dauert drei Jahre, nach deren Abfluß eine neue Wahl statt findet, bei welcher sie wieder wählbar sind. Sie geben in Abwesenheit des Vorstands die Gegenstände der Verhandlung in den Versammlungen ihrer Klasse an, führen das Protokoll und die Korrespondenz der Klasse, nehmen in Empfang, was besonders an dieselbe gerichtet ist, verfassen die Ehrenreden auf die Verstorbenen ihrer Klasse und redigiren in Gemeinschaft die durch den Druck bekannt zu machenden Jahresberichte der Akademie.

7) Die erstmalige Ernennung der ordentlichen Mitglieder der Akademie ist von dem König ausgegangen; für die Zukunft aber hat eine freie Wahl, mit Vorbehalt königl. Bestätigung, statt. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist für jede der drei Klassen auf

höchstens zwölf, daher im Ganzen, mit Einschluß des Vorstands und der Klassensekretäre, auf sechs- unddreißig beschränkt. Jeder Aufzunehmende muß der gelehrten Welt durch schriftstellerische Werke von anerkanntem Werth oder durch wichtige Entdeckungen bekannt, von unbescholtenem Charakter und in München wohnhaft seyn. Im Uebrigen können die ordentlichen Mitglieder unter diesen Voraussetzungen aus der Geistlichkeit, den Staatsdienern, dem Militär, den Lehrern an Studienanstalten und Privatgelehrten gewählt werden. Ihre wesentliche Verbindlichkeit besteht in thätiger Mitwirkung an den Arbeiten der Akademie und Theilnahme an ihren Berathungen.

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine selbst verfaßte, des Druckes würdige, Abhandlung in öffentlicher Sitzung zu verlesen.

8) Zu Ehren- oder außerordentlichen Mitgliedern werden solche inländische oder auswärtige Individuen gewählt, welche durch Rang oder äußere Verhältnisse, verbunden mit wissenschaftlichen Kenntnissen und Liebe für die Wissenschaften, zur Beförderung der Zwecke der Anstalt beitragen können. Es steht ihnen frey, den Sitzungen beyzuwohnen, und Abhandlungen vorzulesen, welche, wenn sie des Drucks würdig befunden werden, in die Denkschriften der Akademie aufzunehmen sind.

9) Zu korrespondirenden Mitgliedern werden von in- und ausländischen Gelehrten diejenige ausersehen, welche durch zweckmäßige Mittheilungen über wissenschaftliche Gegenstände der Akademie nützliche Dienste zu leisten im Stand und bereit sind.

10) Die außerordentlichen und korrespondirenden Mitglieder werden von der Akademie unter königl. Genehmigung gewählt.

11) Jedem Mitglied der Akademie steht der Austritt aus diesem Verein frey; zur Ausschließung aber wird die königl. Sanktion erfordert.

12) Nur jene Mitglieder der Akademie, welche zu öffentlichen regelmäßigen Vorlesungen an der Universität, an der polytechnischen Schule oder ähnlichen Staatsanstalten sich verpflichten, können aus dem Fond der Akademie einen ständigen Gehalt beziehen. Dem Vorstand und den Klassensekretären wird für die Dauer ihrer Funktion eine angemessene jährliche Remuneration bewilligt.

13) Zu Besorgung der Kanzleigeschäfte und zu Führung der Regierechnung ist dem Vorstande und den Sekretären ein Aktuar mit Funktionsgehalt und ein Kanzleigehülfe mit Taggeld beigegeben. Ersterer hat zugleich das Einlaufstagbuch zu führen, die Ausfertigungen der Akademie zu besorgen und die Registratur in Ordnung zu halten.

14) Das Staatsministerium des Innern, dem die Akademie als Verein untergeordnet ist, kann derselben über wissenschaftliche Gegenstände ein Gutachten abfordern, auch spezielle Aufträge an sie erlassen; so wie hinwieder die Akademie berufen ist, ihre Ansichten über dringende Bedürfnisse der Wissenschaften dem genannten Ministerium vorzulegen.

15) Die wissenschaftliche Thätigkeit der Akademie äußert sich vorzüglich durch

a) Berathung;

b) Schrift und Druck; und

c) Ermunterung.

16) Zum Behuf einer freyen wissenschaftlichen Berathung sind in gewißen Zeiträumen theils ordentliche allgemeine, theils Klassensitzungen zu halten, in welchen die angesonnenen Gutachten berathen, die wichtigern auswärtigen Korrespondenznachrichten vorgelegt, Abhandlungen und Vorträge gelesen, Wahlen neuer Mitglieder vorgenommen und überhaupt alle zur gemeinsamen Beschlußnahme geeigneten Gegenstände besprochen werden.

17) In jedem Jahr finden auch zwey öffentliche, feyerliche Sitzungen statt, nämlich am Namenstag des regierenden Königs und am 28. März, als dem ersten Stiftungstage. In diesen beiden Versammlungen sollen, neben gedrängtem Rechenschaftsbericht von dem Wirken der Akademie, Abhandlungen über wissenschaftliche Gegenstände von allgemeinerm Interesse und Gedächtnißreden über ausgezeichnete verstorbene Mitglieder vorgetragen werden.

18) Die Mittheilung durch Schrift und Druck besteht zunächst in

a) der Herausgabe akademischer Denkschriften, in welche die von Mitgliedern der Akademie verfaßten wichtigern Abhandlungen aufzunehmen sind —

b) der Sammlung der für die vaterländische Geschichte wichtigen Urkunden, welche unter dem Namen

„Monumenta boica"

bekannt ist; und

c) einer Literaturzeitung, unter geeigneter Mitwirkung anderer, nicht zur Akademie gehöriger, Gelehrten.

19) Ermunternd wirkt die Akademie vorzüglich

a) durch Ausschreiben interessanter wissenschaftlicher Preisfragen und Belohnung ihrer gelungensten Beantwortung;

b) durch Zuerkennung akademischer Denkmünzen für eingesendete gelungene Arbeiten.

V. die Organisation der Akademie der Wissenschaften betreff. v. 21. März 1827. Art. 1 — 19. Regbl. S. 194 — 204.

B.) Akademie der bildenden Künste.

Die Akademie der bildenden Künste, welche König Maximilian Joseph im Juni 1808 errichtete und mit einer Konstitution versah, hat als Centralanstalt ihren Sitz ebenfalls in der Hauptstadt München; sie zerfällt in vier Hauptschulen, nämlich in die der Malerei, Bildhauerkunst,

Baukunst und Kupferstecherkunst. In ersterer bildet die Schule der Landschaftmalerei eine eigene Unterabtheilung.

Die Zöglinge der Historienmalerei sind in drei Klassen getheilt. Die erste Klasse besteht aus solchen, die den ersten Unterricht empfangen, nach Zeichnungen und Gypsabgüssen studiren und zugleich den Anfang des Studiums nach der Natur machen. In die zweite Klasse treten diejenige, welche zum Gebrauch der Farben übergehen und im eigentlichen Sinne malen lernen. Bei der dritten Klasse kommt zu den früheren Studien das der Komposition im weitesten Sinne hinzu und die Zöglinge werden in solcher eigentlich mit dem Höheren der Kunst bekannt gemacht. Deshalb sollen sie in jeder Woche Einen Vormittag durch den Lehrer auf die Kunstsammlungen begleitet werden, wo er ihnen die Werke der großen Meister erklärt, solche untereinander vergleicht und das Eigenthümliche eines Jeden bemerklich macht.

Für die Landschaftmalerei besteht ein besonderer Lehrer, der seine Zöglinge (welche übrigens die Regeln der Perspektive bei dem eigenen Lehrer derselben zu studiren haben), vom ersten Anfange bis zur letzten Ausbildung fortführt.

Die Zöglinge der Bildhauerkunst theilen mit denen der Historienmalerei den Unterricht der ersten Klasse in der Zeichnung, während sie zugleich bei dem Lehrer ihrer Klasse das Modelliren lernen. Auf der zweiten Stufe folgen sie blos ihren eigenen Zwecken und auf der dritten werden sie, gleich den Schülern der Historienmalerei, zu dem tieferen Verständniß musterhafter Kunstwerke geleitet. Im Winter sind die Abende zum Zeichnen und Modelliren nach der Natur bestimmt; es soll aber auch, um aller einseitigen Gewöhnung vorzubeugen, mitunter bei Tage nach dem Nackten gezeichnet, gemalt und modellirt werden. Der Director und die Professoren der Historienmalerei, wie auch der Bildhauerkunst, führen bei diesen Uebungen abwechselnd die Aufsicht und stellen den Akt. Jeden Winter werden auch zweimal in der Woche für die Schüler der höheren

Klasse Vorlesungen über Mythologie und allgemeine Kunstgegenstände, verbunden mit einer anschaulichen Geschichte der vornehmsten Kunstideale gehalten.

Der Professor der Baukunst ertheilt Unterricht sowohl im theoretischen, als praktischen Theile seiner Kunst, woran auch die mechanischen Arbeiter und Handwerker Theil nehmen. Den akademischen Zöglingen widmet derselbe täglich eine Stunde und an Sonn- und Feiertägen unterrichtet er während zwei Stunden diejenigen Handwerker, deren Arbeiten die Baukunst oder Verzierungen betreffen, die aber bereits in der Feyertagsschule oder sonst wo einige Vorbereitung erlangt haben müßen.

Eben dieser Professor der Baukunst giebt auch die Lehre von Schatten und Licht und von der Perspective, für Maler und Baukünstler.

In der Kupferstecherey und den verschiedenen damit verwandten Künsten unterrichtet ebenfalls ein besonderer Lehrer; es solle aber zu deren Erlernung nicht eher übergegangen werden, als nachdem die Zöglinge die erste Klasse der Historienmalerey durchlaufen haben.

Der Zutritt zu dem Unterricht in der Akademie steht jedem In- und Ausländer ohne Unterschied frey, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

Kein Zögling kann unter 13 — 14 Jahren aufgenommen werden. Jeder Aufzunehmende muß sich nach dem Neujahr mündlich oder schriftlich bei der Akademie melden, oder gemeldet werden. Es wird von ihm bloß gefordert, daß er lesen, schreiben und rechnen könne und (als Schüler der Baukunst) einen Anfang in der Geometrie gemacht habe, sodann, daß er über sittliche Erziehung und Naturanlagen ein, wenigstens nicht ungünstiges, Zeugniß beibringe.

Unter diesen Bedingungen geschieht die vorläufige Aufnahme um Ostern; die Aufgenommenen genießen den Sommer über täglich eine Stunde Unterricht und wenn sie während dieser Zeit einiges Fortschreiten ge-

zeigt haben, so erfolgt ihre definitive Aufnahme nach einem Beschluß der Akademie; sie erhalten sonach die Matrikel und genießen von da an die Vortheile eines wirklichen Eleven.

Diese Verfügungen betreffen jedoch nur solche, welche den ersten Unterricht auf der Akademie nehmen wollen, und fallen bey denjenigen hinweg, welche wegen schon erlangter Fertigkeit den Eintritt in eine höhere Stufe ansprechen.

Es kann nämlich der dazu Befähigte und für befähigt Erkannte in jede Klasse und zu jeder Zeit eintreten; auch ist der Uebergang von einer Klasse in die andere an keine Frist gebunden, sondern lediglich von den gemachten Fortschritten abhängig, worüber der Director der Akademie zu erkennen hat. Die vorzüglichsten Eleven der dritten Klasse sind berechtigt, Anfängern auf Verlangen außerordentlichen Unterricht zu ertheilen, wofür sie von diesen honorirt werden.

Neben der Akademie der bildenden Künste bestehen in den Städten

Augsburg und Nürnberg

eigene Provinzialkunstschulen, welche mit den zwei ersten Klassen der Akademie parallel laufen, mit solcher in Verbindung stehen und ihre vorzüglicheren Schüler zur Aufnahme als Eleven dahin empfehlen können.

Die akademischen Zöglinge stehen während ihres Aufenthalts an der Akademie gänzlich unter den Gesetzen dieses Instituts und unter der Aufsicht des jedesmal anwesenden Lehrers. Die besonderen Statuten für dieselbe sind in der Akademie angeschlagen und werden Jedem bei der Immatrikulation mitgetheilt. Gesetzloses und unziemliches Betragen in der Akademie, so wie eine notorische unsittliche Aufführung außerhalb derselben, hat die Ausschließung von dem Genusse des Unterrichts zur Folge; welche jedoch nur durch einen Beschluß der Akademie verfügt werden kann.

Der Unterricht ist für alle Schüler unentgeltlich; dagegen soll kein angehender Künstler (den seltenen Fall

eines ganz ausgezeichneten Talents, verbunden mit gänzlicher Mittellosigkeit ausgenommen) auf eine Unterstützung aus dem Fond der Akademie Anspruch haben, es wäre denn, daß er diesen als Preis erhielte.

Die besten Schüler der Akademie werden zu Lehrern der Provinzialkunstschulen befördert und den vorzüglichsten Meistern an letztern ist die Aussicht eröffnet, zu Lehrern an der Centralanstalt vorzurücken.

Alle Jahre konkurriren die Zöglinge der ersten und zweiten Klasse um einen Preis. Die Aufnahme besteht in einem Akte nach der Natur und in der Zeichnung nach einer Statue. Der Landschaftmaler liefert ein Studium nach der Natur, der Bildhauer eine Zeichnung oder Modell nach einem Kunstwerk, und der Architekt die Kopie eines Ornaments. Als Prämium wird ein nützliches Kunstbuch gegeben.

Alle drei Jahre findet eine große und allgemeine Preisbewerbung statt, zu welcher auswärtige wie einheimische Künstler mit den Zöglingen der dritten Klasse konkurriren. Der Historienmaler hat den ihm aufgegebenen Gegenstand, der aus der Geschichte oder Mythologie zu nehmen ist, in einer reinlich ausgeführten Zeichnung zu behandeln, der Bildhauer aber ein Modell in Erde zu verfertigen und der Landschaftmaler liefert eine selbst erfundene Landschaft. Der Preis bei dieser Konkurrenz besteht für den einheimischen Künstler in dem Auftrage, das Gemälde von einer Statue oder Büste auszuführen, wozu er das Arbeitszimmer, die Modelle und Materialien frey erhält. Sein Produkt solle sonach um einen billigen Preis zur Auszierung öffentlicher Gebäude erkauft werden. Für den auswärtigen Künstler beträgt der höchste Preis 50 Dukaten an Werth oder in baarem Gelde; es bleibt aber der Akademie überlassen, den Preis nach Befund der Umstände ganz, oder auch nur zum Theil zuzuerkennen oder denselben zwischen Mehreren zu theilen.

Endlich im vierten Jahr konkurriren die einheimischen

schen Historienmaler, Bildhauer, Architekten und Kupferstecher nochmals und um den letzten Preis. Die Aufgabe für die Maler ist eine historische Komposition, nach Willkühr durch eine Zeichnung oder ein Gemälde gelöst; die der Bildhauer, eine Figur in Erde, die der Baukünstler, der Plan, Aufriß und Durchschnitt eines Gebäudes, und die Kupferstecher haben den Nachstich eines schönen Bildnisses zu liefern. Jeder Künstler, der aus den zwei ersten Fächern den Preis erhält, wird zur Belohnung mit einer Pension auf drei Jahre nach Italien gesendet; der Kupferstecher aber erhält auf zwei Jahre eine Unterstützung, um während dieser Zeit ein wichtiges Blatt nach einem Gemälde der Münchner oder jeder andern Sammlung für eigene Rechnung zu vollenden; doch solle er jedesmal die Wahl des Bildes der Akademie anzeigen und ihre Genehmigung einholen.

Die mit einer Pension der Akademie in Italien befindlichen Künstler sind verbunden, vierteljährig einen Bericht von ihren Studien zu erstatten. Die Maler liefern am Ende des ersten Jahres die Kopie eines klassischen Gemäldes, welches ihnen von der Akademie angezeigt wird, am Ende des zweiten Jahres aber ein Bild von eigener Erfindung, in Lebensgröße, mit wenigstens zwei Figuren, wobei ihnen die Wahl des Gegenstands überlassen ist und die Auslagen für Material und Transport vergütet werden. Der Bildhauer liefert jährlich zwei Originalzeichnungen eines Basreliefs oder einer Gruppe; der Architekt, am Ende des ersten Jahrs die Restauration eines alten Gebäudes, am Ende des zweiten, die Idee zu irgend einem öffentlichen Gebäude im Grundaufriß und Durchschnitt; der Kupferstecher endlich zwanzig Abdrücke seiner Platte.

Alle Kunstsammlungen stehen den Künstlern zur Benützung und zum Kopiren offen. Jeder darf, sobald er durch eine von der Akademie ertheilte Charte dazu autorisirt ist, in den Galerien zu München und Schleisheim, jedes beliebige Gemälde kopiren; auch haben alle Künstler zu

der Kupferstich- und Zeichnungssammlung freyen Zutritt und es werden ihnen die Werke, die sie zu ihrem Studium verlangen, ohne Anstand (jedoch nur auf dem Kabinet selbst) überlassen.

Das Personal der Akademie besteht aus einem Director, einem beständigen Generalsekretär, fünf Professoren der Malerey und je einem Professor für die Bildhauer-, Bau- und Kupferstecherkunst.

Die ordentlichen, wie die außerordentlichen und öffentlichen Sitzungen der Akademie werden durch den Director zusammenberufen. In den ordentlichen Sitzungen werden die Gegenstände, welche in Berathung kommen sollen, nach der Ordnung, wie sie an die Akademie gelangt sind, von dem Generalsekretär in Vortrag gebracht. Nach jedem abgelegtem Vortrag vernimmt der Director die Meinung der Mitglieder und faßt gemäß der Stimmenmehrheit den Beschluß, oder er entscheidet bei vorhandener Gleichheit durch seine Stimme. Bei den außerordentlichen Versammlungen, welche Behufs der Preiszuerkennung gehalten werden, haben der Director und die Professoren derjenigen Schule, die das vorliegende Kunstwerk betrifft, zuerst ihre Ansicht zu erklären, wonach die übrigen Mitglieder, in deren Fach es einschlägt, ebenfalls ihre Bemerkungen, jedoch blos berathungsweise, mittheilen und endlich der motivirte Beschluß gefaßt, das Protokoll aber wegen Sanktionirung der ertheilten Preise höchsten Orts vorgelegt wird.

Die Wahl der ordentlichen Mitglieder (welche ausübende Künstler seyn müßen), so wie der Ehrenmitglieder und Korrespondenten, findet regelmäßig vor Ende der Kunstausstellung statt.

Konstitution der königl. Akademie der bildenden Künste v. 13. May 1808. Art. 1 — 30. Regbl. S. 1049 — 1077.

41) Akkord.

Den Kreisregierungen, und den solchen untergeordneten Bezirksingenieurs ist es zur Pflicht gemacht, alle neue

Bauten und Reparaturen in der Regel, (wo es immer nur thunlich ist, jedoch mit voller Sicherheit für den Zweck) im Weg der öffentlichen Versteigerung an tüchtige Unternehmer in Akkord zu überlassen. Die Bekanntmachung und Leitung der Versteigerungen, so wie die Führung des Protokolls dabei, hängt von den Polizeibehörden ab, und das Interesse des Aerars solle durch die anwohnenden Bezirksingenieurs vertreten werden.

V. die Leitung des Bauwesens betreff. v. 26. Dez. 1825. §. 63. Regbl. v. 1826. S. 49.

42) Akten.

Die Staatsdiener und Beamten sind nicht berechtigt, ihre in Diensteßsachen gefertigte Arbeiten ohne besondere Erlaubniß zu fremdartigen Zwecken zu verwenden.

Erl. v. 19. Jan. 1810. Regbl. S. 50.

Aktenpakete, welche das Gewicht von Einem Pfund übersteigen, sollen der fahrenden Post aufgegeben werden.

Erl. v. 11. May 1808. Regbl. S. 1511.

Der Rechtsanwalt, welchen ein Inquisit zu Abfassung seiner Appellationsschrift erwählt, darf die betreffenden Kriminalakten in Gegenwart einer Gerichtsperson einsehen; er soll aber durch die Gerichte bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit erinnert werden, von den eingesehenen Akten keinen andern, als den zur Vertheidigung des Inquisiten erforderlichen und erlaubten Gebrauch zu machen.

V. v. 26. Juni 1810. Regbl. S. 524.

In Rechtsstreiten der Pfarrer und Benefiziaten über pfarrliche Gerechtsame und Einkünften müßen die geschlossenen Akten jederzeit den Kron- und Stiftungsfiskalen um Erinnerung mitgetheilt werden.

V. v. 30. Jan. 1811. Regbl. S. 194.

Die Gantgerichte haben den Stiftungsfiskalen gleich nach geschlossener Liquidation alle einschlägigen Akten zu Abfassung ihrer Exception mitzutheilen.

V. v. 24. May 1814. in Döllingers Repert. B. VII. S. 9.

In Partheysachen sollen die Civilgerichtsakten den königl. Fiskalen bei Gericht zur Einsicht vorgelegt, oder Abschrift davon zu nehmen, gestattet werden.

Besteht die fiskalische Behörde nicht an demselben Ort, wo die Gerichtsakten liegen, so sind letztere auf Verlangen an das Gericht ihres Wohnsitzes abzusenden, woselbst deren Einsicht oder Abschrift innerhalb einer zu bestimmenden Frist statt finden kann.

Ges. einige Verbesserungen in der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Juli 1819. §. 10. Ges.Bl. S. 66.

Die standesherrlichen Justizstellen sind der Oberaufsicht des Oberappellationsgerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Akten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Vorwissen des Justizministeriums eigene Visitationen abzuordnen, insbesondere aber den Zustand des Pupillen-, Hypotheken- und Depositenwesens untersuchen zu lassen.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 24. Ges.Bl. S. 198.

Die beiden Kronanwälte sind ermächtigt, von den Akten des obersten Rechnungshofes jederzeit Einsicht zu nehmen, bei demselben das Interesse des Staatsärars zu vertreten, und zu diesem Behufe abwechslungsweise den Sitzungen anzuwohnen; sie haben in solchen ihre Erinnerungen vorzutragen, müßen jedoch vor der Abstimmung sich entfernen, wenn der Präsident sie hiezu auffordert.

V. das Finanzwesen betreff. v. 11. Jan. 1826. §. 61. Regbl. S. 193.

Die Regimentsbataillons- und Korpskommandanten haben das Recht, nicht nur während des Laufes eines Rechtsstreits ihrer Untergebenen von den Streitakten bei

Gericht Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, sondern auch nach Beendigung des Streits die Uebersendung der Akten zur Einsicht zu verlangen.

Ges. d. Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 4. Ges.Bl. S. 44.

Die Akten in Zollstrafsachen sind vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung, und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels, dem einschlägigen Fiskale, oder dem an seine Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

Ges. die Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 112. Ges.Bl. S. 230.

Die Regierung hat mit Strenge auf der längst bestehenden Verordnung zu halten, daß in reinen Polizeysachen, welche jederzeit bloß mündlich zu verhandeln sind, keine Advokaten zugelassen werden. Nur in sogenannten administrativcontentösen Gegenständen und bei Berufungen in Polizeystrafsachen ist der Gebrauch von Rechtsanwälten und deren Anspruch auf Akteneinsicht gestattet.

*) V. d. Akteneinsicht in einfachen Polizeysachen betreff. v. 24. Apr. 1826.

43) Akteninrotulation.

s. Appellation.

In Civilappellationsfällen wird der Beschwerdelibell dem Gegentheil mitgetheilt, und ein Tag zur Inrotulation der Akten angesetzt, zu welchem die Partheyen vorzuladen sind. Die Zwischenzeit von der Mittheilung an bis zum Inrotulationstermin soll dreißig Tage betragen und dieser Termin kann nicht verlängert werden.

Den Partheyen, welche dabey erscheinen, werden die Akten sammt Renner zur Einsicht vorgelegt und deren Erklärung, ob sie solche der Zahl nach und in Beziehung auf den Renner für vollständig anerkennen, zu Protokoll genommen.

Nach geschehener Inrotulation ist den Partheyen frey zu stellen, auch bei dem Einpacken anzuwohnen und wenn gleich die Ladungs- und Tagfahrtsgebühren von solchen entrichtet werden müßen, so hat doch jederzeit die Herstellung des Aktenverzeichnisses und das Einpacken kostenfrei zu geschehen. Im Fall beide Theile nicht erscheinen, wird der Aktenrenner abgeschlossen und ihr Ausbleiben kurz auf solchem angemerkt.

Nach dem Inrotulationstermine muß das Gericht erster Instanz ohne Verzug die Akten sammt Renner zur zweiten Instanz einsenden, welche bey den an die dritte Instanz gerichteten Appellationen ihre zur Sache gehörigen Akten ebenfalls beilegt und das Ganze zur dritten Instanz befördert.

Bey der Inrotulation selbst sollen die Akten den Partheyen oder Betheiligten vollständig vorgelegt werden; jedoch sind die schriftlichen Vorträge, so wie die Entschliessungen, welche rein disciplinäre oder korrectionelle Verfügungen betreffen, davon ausgenommen.

Ges. einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Juli 1819. §. 26—28. Ges.Bl. S. 74.

34) Aktivausstände.

s. Ausstandswesen. Execution.

Jede Untercuratel hat mit gleichmäßiger Strenge darüber zu wachen, daß die Gemeinde- und Stiftungspfleger die vorgeschriebenen Register der Rentenpflichtigen und das besondere Kassentagbuch genau führen und evident erhalten.

Nach Ablauf eines Semesters hat jeder Pfleger von nicht ganz unbedeutenden Kommunal- und Stiftungsfonds bei seiner niederen Kuratel zu erscheinen und ein vollständiges Ausstandsverzeichniß über alle Gefälle der Stiftungen und Kommunen, und zwar in Hinsicht auf

a) die Person der Schuldner;

b) den Ursprung und die Liquidität der Schuld;

c) den Stand der leztern, deren Sicherheit oder Gefährte und die etwa schon früher erfolgte Einklagung — persönlich vorzulegen.

Kein Ausstand darf über die Dauer von 3 Jahren hinaus geduldet werden; nach Ablauf dieser Zeit muß ein solcher durch gerichtliche Klage, durch Zerschlagung in Fristen, oder durch Nachlaß abgethan seyn und es bleibt hiebey den Stiftungen und Kommunen die Haftung der betreffenden Rechner oder Verwalter für die durch ihre Vernachläßigung uneinbringlich gewordenen Posten ausdrücklich vorbehalten.

Rückstandszinse von gutsherrlichen Renten oder Erhöhungen des Rückstandsbetrages, sind so wenig zuläßig, als die Kapitalisirung rückständiger Leistungen.

Sollten Fristenzahlungen stipulirt seyn, so sind solche bei dem Hypothekenbuche des betreffenden Gerichtes anzumelden und es sind diesfalls die Pfleger sowohl bei Antritt ihres Amts, als auch in besonders vorkommenden Fällen, über die Bestimmungen des Hypotheken- und Prioritätsgesetzes, hinsichtlich der Vorzüge der Ausstände, angemessen zu belehren.

Insbesondere werden die Rechner, zu Vermeidung ihrer eigenen Haftung, darauf aufmerksam gemacht, daß der §. 12. Nro. 11. des Hypothekengesetzes nur den nicht über zwey Jahre rückständigen Zinsen einen gesetzlichen Erwerbstitel zu einer Hypothek einräume, und daß die dißfallsige Versäumniß unbedingte Verantwortlichkeit des Verwaltenden nach sich ziehe.

Wenn ein Kapitalschuldner 5 Jahre über die Kapitalzinse gänzlich unbezahlt läßt, oder deren Bezahlung jedesmal blos in Folge gerichtlicher Klage leistet, so unterliegt er ohne andere Rücksicht der Kapital-Aufkündigung.

Gegen säumige Grundholden ist nach den Bestimmungen der jeden Orts hinsichtlich der Gefällrückstände geltenden Gesetze zu verfahren.

Säumige Pächter sind nach Umständen entweder unnachsichtlich durch Aufkündigung des Pachtes zu beseitigen, oder zur Erhöhung ihrer Kaution anzuhalten.

Finden die Stiftungs- und Gemeindepfleger Nachlässe angemessen, so sind solche unter kompetenzgemäßer Genehmigung zuläßig; ja, es werden solche Nachlässe in Fällen wirklicher Begründung als das passendste Mittel erklärt, um einer Seits die durch Unglück in Rückstand gerathenen Schuldner zu unterstützen und anderer Seits das Nachschleppen uneinbringlicher Gefälle zu verhindern.

Bey Bewilligung von Nachlässen solle jedoch gesorgt werden, daß sich der verbleibende Betrag als bezahlt oder als vollständig sicher gestellt nachweise.

Den Magistraten und Gemeindeausschüssen liegt es ob, gegen säumige Mitglieder ihrer Gemeinde bei unwidersprochener Liquidität der Ausstände vorerst durch Mahn- und Strafboten einzuschreiten und bloß in dem Falle der Unwirksamkeit dieser Beitreibungsweise, oder widersprochener Liquidität die amtliche Hülfe nachzusuchen.

Wenn bei Gemeindeumlagen ein Schuldner die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so hat die Gemeindeverwaltung an dem achten Tage darauf einen Mahnungsboten abzusenden und einen neuerlichen Termin von 8 Tagen anzuberaumen; nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins ist ein Strafbote zur Exekution abzuordnen, welcher jedoch auf drei Tage beschränkt ist, und wenn auch diese dreitägige Execution keine Zahlung bewirkt, so soll endlich die ordentliche Gerichtsbehörde des Schuldners um geeignetes Einschreiten angerufen werden.

Die niederen Kuratelen haben, wenn die Stiftungs- und Gemeindepfleger Ausstände anzeigen, die dißfallsigen Anbringen zu Protokoll zu nehmen und die Beytreibung in der Art vorzukehren, wie die Justizgesetze und speziellen Anordnungen solches vorschreiben. Ist die niedere Kuratel nicht zugleich die ordentliche Gerichtsbehörde des Restanten, letztere aber in dem Inland und in unbedeutender Entfer-

nung von dem Ort des Stiftungs- oder Gemeindepflegers wohnhaft, so kann Letzterer authorisirt werden, die Ausstände bei jener Behörde selbst zu Protokoll zu geben, wobei das gleiche Verfahren eintritt, als wäre mündliche Klage gestellt worden. Wenn aber die Gerichtsbehörde des Restanten weiter entlegen ist, so hat die niedere Kuratel vorerst die Bezahlung auf dem Weg amtlicher Korrespondenz zu betreiben und nur in dem Fall nicht eintretender Entsprechung, oder besonderer Verhältnisse die betreffenden Anwälte zur Einklagung zu ermächtigen. Auf die eben gedachte Weise ist auch hinsichtlich der im Ausland wohnenden Restanten zu verfahren.

Alle zur Zeit der Rechnungsstellung noch vorhandenen und gemäß der obigen Bestimmungen zuläßigen Aktivausstände sind in der betreffenden Jahrsrechnung, und zwar lediglich in der Abtheilung der Ausgaben, zu verrechnen, indem der Vortrag der Einnahmen nicht die wirklich eingegangenen, sondern sämmtliche im Laufe des Rechnungsjahres angefallenen, oder zur Erhebung dekretirten Einnahmsbeiträge nachweisen muß, und jeder Rest, als Minderbetrag gegen die Soll-Einnahme, gleich einer Ausgabe zu betrachten ist.

Die Ausgabsrubrik der Ausstände zerfällt hienach:

a) in die bloß zur Zeit unerhebbaren oder ruhenden und
b) in die gänzlich unerhebbaren, zur Niederschlagung oder definitiven Verausgabung geeigneten Posten.

Beide Gattungen sind mit genauen Ausstandsverzeichnissen zu belegen, aus welchen nicht nur die einzelnen Beträge, die Zeit des ersten Anfalls, und die etwaigen Zahlungsfristen, sondern auch die verfügten administrativen und gerichtlichen Einschreitungen, die Ursache des Nichterfolges, oder der Grund der definitiven Niederschlagung — ersehen werden können.

Die sich zur Nacherhebung eignenden Ausstände bilden neben dem etwaigen Aktivreste die erste Einnahmsrubrik der nächsten Rechnung und sind darin mit Bezug auf

die vorhergehende Rechnung gehörig in Einnahme nachzuweisen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Rechner, welche gewiße Prozente oder Tantiemen als Remuneration beziehen, diese Gebühr nur von den wirklichen Einnahmen anzusprechen haben und daher nur in dem Jahre verrechnen dürfen, in welchem die Ausstände wirklich eingegangen sind.

Erl. die Eintreibung und Verrechnung der Aktivausstände von Stiftungen und Gemeinden betreff. v. 31. Dez. 1829. Intell.Bl. des Oberdonauk. v. 1830. S. 43—50.

45) Aktivlehen.

s. Lehenwesen.

Die Aktivlehen mit ihren Gefällen sind den mediatisirten Standesherren auch ferner belassen; jedoch können die Ritterdienste nur für den Souverain gefordert werden, und in allen streitigen Lehensachen geht die Appellation von den Justizkanzleyen an das königl. Oberappellationsgericht.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. Ges.Bl. S. 209.

46) Aktuare.

s. Landgerichtsaktuare. Polizeyaktuare.

47) Alimentationen.

s. Familien-Fideikommisse. Konkurs.

Bey Bildung neuer Familienfideikommisse aus den vorigen Fideikommissen und Stammgütern ist der Errichter zwar seinen Notherben keinen Pflichttheil schuldig; jedoch gebührt diesen, in Ermanglung anderen Vermögens, eine verhältnißmäßige Alimentation aus dem Fond der Fideikommisse. (§. 35.)

Der Fideikommißbesitzer ist verbunden, im Fall keine Verfügung zum Vortheil der Familienglieder getroffen

ist, seinen Geschwistern oder der Wittwe seines Vorfahrers, bei dem Mangel anderen Vermögens oder Einkommens, die nöthige und nach Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern bey ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben. (§. 46.)

Wenn eine Abminderung des Fideikommißvermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden ist, und die Anwärter dessen Administration erwirken, so müßen die auf dem Fideikommiß haftenden Alimente, sofern sie nicht wegen Uebermaß eine Herabsetzung erleiden, auch während der Administration verabreicht werden. (§. 96.)

Ed. über die Familienfideikommisse v. 26. May 1818. §. 35. 46. 96. Ges.Bl. S. 291. 296. 317.

Die während des Konkurses laufenden Alimente, welche ein Gemeinschuldner an Jemand zu reichen verbunden ist, gehören in die erste Klasse, insofern nicht eine bloße Handlung der Freigebigkeit denselben zum Grunde liegt.

Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822. §. 12. (a. 3.) Ges.Bl. S. 108.

Die Kosten der Oberzolladministrationen, namentlich die Pensionen, Ruhestandsgehalte, und Alimentationsbezüge der Beamten, Diener und ihrer Relikten fallen ausschließend jenen Staatsregierungen zur Last, von welchen die Beamten und Diener ernannt worden sind.

Bekanntm. den baierisch-würtemberg. Zollvertrag betreff. v. 6. Febr. 1828. Art. 17. Regbl. S. 61.

48) Allodium.

Das Lehen muß von dem Erbgut abgesondert werden:

a) wenn solches an einen Lehenfolger gelangt, welcher nicht zugleich Allodialerbe ist;

b) wenn es dem Lehenherrn heimfällt; oder,

c) wenn das Allodium wegen Schulden des Lehenmanns in Konkurs geräth. (§. 171.)

Diese Absonderung geschieht entweder außergerichtlich, durch gütliches Einverständniß aller Betheiligten, oder gerichtlich, durch förmliche Behandlung vor dem Richter. (§. 172.)

In jedem Fall wird die Mitwirkung des Lehenherrn hiezu erfordert, und ohne solche ist die Auseinandersetzung ungültig. (§. 173.)

Bey Bestimmung der Lehenstücke wird vor Allem auf die Lehenbriefe und Reverse, sodann auf die bei dem obersten Lehenhofe vorliegenden Beschreibungen, Fassionen und Kataster gesehen. Im Zweifelsfall ist die allgemeine Vermuthung für das Allodium; wo aber ein ganzer Körper zu Lehen verliehen, oder bei der Belehnung der Ausdruck mit „Zugehör" gebraucht ist, steht die Vermuthung für das Lehen, und die Allodialeigenschaft der einzelnen Stücke muß bewiesen werden. (§. 174—176.)

Allodial sind:

a) die Früchte des Lehens;

b) dasjenige, was das bürgerliche Gesetzbuch unter beweglichen Gründen begreift. (§. 177.)

Wo ein ganzer Körper lehenbar ist, besteht die Vermuthung, daß alles Unbewegliche zum Lehen gehöre. (§. 178.)

Die Früchte werden zwischen den Allodialerben des Lehenmanns und dem Lehenfolger, oder Lehenherrn in dem Verhältnisse getheilt, wie das bürgerliche Gesetzbuch die Theilung zwischen Nutznießer und Eigenthümer bestimmt. Das Gleiche gilt von dem Zuwachs und den Verbesserungen. (§. 179 — 180.)

Ed. über die Lehenverhältnisse v. 7. Juli 1808. §. 171 — 180. in Döllingers Supplementen, Bd. I. Beyl. VI. S. 162.

49) Allodifikation.

Thron- und Kanzleilehen, so wie auch alle Ritterlehen

ohne Gerichtsbarkeit, dürfen nur mit Genehmigung des Königs allodifizirt werden.

Die gezwungene Lehenallodifikation ist aufgehoben.

Ges. die Revision des Lehenedikts betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 4 — 5. Ges.Bl. S. 357.

Die Rentämter haben die gewöhnlichen Bruttoprozentbezüge blos allein bei Allodificationen gemeiner Lehen anzusprechen.

V. die Bruttoprozentbezüge von Allodifikationsgeldern betreff. v. 19. Jul. 1814. in Gerets Samml. B. IV. S. 206.

50) Almende.

s. Gemeindegründe.

51) Alpen.

Behufs der Steuerklassifikation wird der Ertrag aus eigenthümlichen Alpen nach der Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben, der Alpenordnung gemäß, getrieben weiden kann, sodann nach der Triebzeit und dem Futterbedarf erhoben, oder vielmehr mit dem Wiesenertrag in Vergleich gestellt.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 29. Ges.Bl. S. 134.

Die Alpenwaide, auf eigenen Gründen oder als Servitut auf fremden ausgeübt, wird bei Herstellung des Grundsteuerkatasters unter besonderer Besitzliter aufgeführt, gleichviel, ob sie Zugehörung eines Guts, oder walzend seye. Es wird hiebei erhoben, die spezifike Anzahl und Gattung des Viehes, welches nach den Alpenordnungen auf jede Alpe getrieben werden kann, sodann die Trieb- und Waidezeit durch Bemerkung der Auf- und Abtriebsperiode, mit Nebenbemerkung der Waideverkürzungstage. Außerdem wird noch besonders durch sachverständige Taxatoren erhoben, wie viel auf der fraglichen Alpe als täglich dem Vieh zukommender frischer Futterbedarf dem Gewicht nach

für ein Stück Vieh jeder Gattung anzunehmen und welche Quantität frischen Alpengrases seiner Beschaffenheit nach einem Centner Heu gleich zu achten seye.

Instruct. für die Katastrirung der definitiven Grundsteuer v. 19. Jan. 1830. §. 28. Regbl. S. 325.

Von dem in Verhältnißzahlen oder Katastergulden ausgemittelten Alpenwaidgenuße ist im Kataster für jeden Gulden Ein Kreuzer als Alpenwaidesteuer auszuwerfen, wovon jedoch die für allenfallsige Dominikallasten berechnete Dominikalsteuer in Abzug kommt.

Ob. Instruct. §. 63. Regbl. S. 349.

52) Alter.

Zum vollen Genuß des baierischen Staatsbürgerrechts wird die gesetzliche Volljährigkeit erfordert.

Verf.Urk. v. 26. März 1818. Tit. IV. §. 3. (a.) Ges.Bl. S. 115.
Ed. über das Indigenat v. 26. May 1818. §. 8. (a.) Ges. Bl. S. 143.

Erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechszigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungsursachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten ablehnen kann.

V. die Verfassung der Gemeinden betreff. v. 17. May 1818. §. 77. Ges.Bl. S. 74.

Minderjährige und diejenige, so unter Kuratel stehen, können an den Gemeindewahlen weder als selbstständige Stimmgeber, noch durch Aufstellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten Antheil nehmen.

V. die Gemeindewahlordnung betreff. v. 5. Aug. 1818. §. 7. (a.) Ges.Bl. S. 484.

Für die Wählbarkeit zu Stellen rechtskundiger Magistratsräthe in den Städten erster und zweiter Klasse wird außer der wissenschaftlichen Prüfung, welche sie

erstanden haben müßen, auch die Volljährigkeit und der Wohnsitz in der Gemeinde erfordert.

V. §. 13. Ges.Bl. S. 487.

Die Reichsräthe haben den Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kommt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem einundzwanzigsten, und den übrigen Reichsräthen mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

Verf.Urk. v. 26. May 1818. Tit. VI. §. 5. Ges.Bl. S. 123.

Ein Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß selbstständiger Staatsbürger seyn und das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ob. Verf.Urk. Tit. VI. §. 12. Ges.Bl. S. 124.

53) Alterthümer.

Die Generalkommissariate haben sämmtliche Beamte anzuweisen, daß sie alterthümliche Gegenstände, welche gefunden werden, und die Nachricht über solche, der Akademie der Wissenschaften mittheilen und dem Ansinnen, welches sie diesfalls von ihr erhalten, möglichst entsprechen sollen.

Die Unterthanen sind bei jeder schicklichen Gelegenheit aufmerksam zu machen, die alten Münzen, Waffen, Geräthe, Geschirre u. s. w., welche sie in Aeckern, Wäldern, oder bei Veränderung alter Gebäude finden, dem nächstgelegenen Amt anzuzeigen, und gegen verhältnißmäßige Vergütung aus dem Fond der Akademie zu überliefern.

Erl. die Auffindung wissenschaftlicher Seltenheiten betreff. v. 28. März 1808. Regbl. S. 754.

54) Amortisationsedikte.

s. Ediktalcitationen.

Das Gesuch um Amortisirung einer verlorenen oder vermißten Urkunde, deren gegenwärtiger Inhaber unbe-

kannt ist, soll bei dem Gerichte des Imploranten angebracht werden. (§. 1.)

Der die Amortisation Nachsuchende hat zuvörderst sein Interesse und daß er im Besitz der fraglichen Urkunde gewesen seye, im Allgemeinen zu bescheinigen. (§. 2.)

Das Gericht erläßt hierauf eine Ediktalcitation an den unbekannten Inhaber, welche Folgendes enthalten muß:

a) den Namen des Imploranten,
b) eine genaue Bezeichnung der Urkunde selbst, nämlich, den Namen des Ausstellers und desjenigen, dem sie ausgestellt worden, die Beschaffenheit der Forderung, sammt dem Ort und Datum ihrer Ausstellung, so wie bei öffentlichen Fondsobligationen deren Nummer,
c) einen sechsmonatlichen Termin und
d) die Aufforderung an den unbekannten Inhaber, daß er solche innerhalb des bestimmten Termins vor Gericht vorweisen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt würde. (§. 3.)

Diese Ediktalcitation ist an dem Orte des Gerichts, von welchem sie erlassen worden, wie auch desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk oder Nähe die Urkunde angeblich verloren gegangen, und bey öffentlichen Fondsobligationen zugleich an derjenigen Kasse, bei welcher die Zinse erhoben werden, anzuschlagen. Auch soll dieselbe dreimal, in monatlichen Zwischenräumen, in eine Zeitung oder in das Intelligenzblatt des Kreises, so wie auch einmal in eine Zeitung der Hauptstadt und bei öffentlichen Landesobligationen überdies noch dreimal in eine ausländische Zeitung eingerückt, ein Exemplar dieser Blätter aber zu den Akten gelegt werden. (§. 4.)

Wird nun die ausgeschriebene Urkunde inner der bestimmten Frist vor Gericht vorgewiesen, so ist dieses gehörig zum Protokolle zu bemerken. Erfolgt aber die Vorweisung nicht, und sind die übrigen gesetzlichen Erfordernisse beobachtet worden; so ist von dem Gerichte die Präklu-

sion

sion, der ergangenen Warnung gemäß, auszusprechen. (§. 5.)

Dieses Amortisationserkenntniß wird an dem Orte des Gerichts öffentlich angeschlagen und gleich den Ediktalcitationen, in die oben bestimmten öffentlichen Blätter, jedoch nur Einmal, eingerückt, auch bey Fondsobligationen der zinsenden Kasse mitgetheilt. (§. 6.)

Gegen ein solches Erkenntniß finden nur diejenigen Rechtsmittel statt, welche überhaupt gegen Contumazialerkenntnisse eingelegt werden können. (§. 7.)

Ein rechtskräftiges Amortisationserkenntniß hat zur Folge, daß die für amortisirt erklärte Urkunde nicht mehr als Beweismittel für die in solcher enthaltene Verbindlichkeit geltend gemacht werden kann. (§. 8.)

V. die Ausfertigung der Amortisationsedikte betreff. v. 10. Oktbr. 1810. Regbl. S. 953.

Unter öffentlichen Fondsobligationen sind in obiger Beziehung nur jene zu verstehen, welche auf bestimmte Darleiher lauten, und es sollen daher bei verlorenen oder dem Eigenthümer entwendeten Fondsobligationen, welche auf jeden Inhaber lauten, Amortisirungsgesuche nicht statt finden, ausgenommen, wenn derley Papiere von der ausgebenden Behörde entweder durch eine den Regeln des Instituts gemäße Erklärung, oder auf gerichtliches Veranlassen, oder auch auf Verlangen des Eigenthümers, durch Vormerkung in dem Instrumente selbst einem bestimmten Inhaber zugeschrieben worden wären, in welchem Fall sie die Natur gewöhnlicher Obligationen annehmen. Uebrigens bleiben dem Eigenthümer verlorener oder entwendeter Obligationen dieser Art gegen deren unrechtmäßigen Besitzer die gewöhnlichen Rechtsmittel vorbehalten.

Erläuterung d. ob. Verord. v. 17. Aug. 1813. Regbl. S. 1082.

Gegen redliche dritte Besitzer von dergleichen Schuldbriefen, welche auf einen unbestimmten Inhaber lauten,

solle kein gerichtlicher Arrest erkannt, und ebensowenig bey den Schuldentilgungskassen die Zahlung von verfallenen Zinsen, Kapitalien, oder damit verbundenen Gewinnsten sistirt werden.

Zweite Erläuterung v. 12. März 1817. Regbl. S. 178.

In Ansehung der Amortisation der Pfandbriefe und Zinscoupons von dem Kreditverein der baierschen Gutsbesitzer treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein. Die amortisirten Pfandbriefe werden in den Beylagen des Vereinsblattes und in der von dem Ministerium des Innern zu bestimmenden Zeitung bekannt gemacht.

V. die Einführung der Kreditvereine betreff. v. 25. April 1826. §. 37. Regbl. S. 433.

Das Erlassen von Amortisationserkenntnissen liegt ausser dem Wirkungskreis der Ortsgerichte.

V. v. 6. Apr. 1815. in Döllingers Repert. Bl. VII. S. 23.

55) Amt, öffentliches.

s. Anstellung. Staatsdienst.

Nur nach zurückgelegten Militärpflichtigkeitsjahren und nachdem ein Individuum von dem Militärdienst der aktiven Armee gänzlich entledigt ist, kann ein solches zu öffentlichen Aemtern, zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, Ansäßigmachung u. s. w., zugelassen werden.

Vorschrift zu Vollziehung des Konscriptionsgesetzes v. 18. Juni 1812. §. 257. 258. Regbl. S. 1163.

Studirende, die auf Universitäten in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen gestanden sind, sollen bey keinem öffentlichen Amte zugelassen werden.

Bekanntm. einige Beschlüsse der Bundesversammlung betreff. v. 16. Okt. 1819. Abschn. I. §. 3. Regbl. S. 1049.

56) Amtsatteste.

s. Zeugnisse.

Die betrügliche Verfertigung oder Fälschung von Pässen, Reiserouten, Certifikaten und Amtsattestaten, wie auch ein wissentlicher Gebrauch derselben, soll mit Gefängniß von drey Monaten, bis zu Einem Jahr, bestraft werden. Den Gerichten ist jedoch gestattet, diese Strafe wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umstände bis auf achttägiges Gefängniß herabzusetzen.

Handlungen dieser Art, bey welchen sich das Merkmal der Betrüglichkeit nicht findet, unterliegen blos polizeylicher Ahndung.

Erläut. des Artikel 245. im ersten Theil des Strafgesetzbuches v. 11. Sept. 1825. §. 1. Ges.Bl. S. 52.

57) Amtsbezirk.

Den äußeren Justiz-, Polizey- und Finanzbeamten ist es im Allgemeinen untersagt, in ihrem Amtsbezirk eine Gutsrealität zu erwerben.

Ed. über die Verhältnisse der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 21. Ges.Bl. S. 342.

Unter den genannten Beamten sind jedoch die Mitglieder der Justiz- und Administrativkollegien nicht begriffen; folglich ist auf diese das Verbot, eine Gutsrealität im Amtsbezirke zu erwerben, nicht anwendbar.

Auch selbst die Landbeamten dürfen zum eigenen Hausbedarf vier bis sechs Tagwerke an Aeckern, Wiesen oder Gärten durch Kauf oder Pachtung erwerben, wovon aber jedesmal der vorgesetzten Kreisregierung Anzeige geschehen muß. Würden die Privatverhältnisse eines äußeren Beamten ein größeres Maaß zu seinem Hausbedarf erfordern; so kann zwar eine weitere Erwerbung, über die festgesetzte Zahl von sechs Tagwerken, zugelassen werden; allein dies hängt von der ausdrücklichen Genehmigung der einschlägigen Kreis-

regierung ab, welcher die besonderen Verhältnisse des Endes vorzutragen sind.

Erwerbungen von Gütern im Amtsbezirk, durch Erbschaft oder Heirath, unterliegen dem Verbote nicht.

Erkl. v. 24. Aug. 1818. §. 1. 4. 5. Regbl. S. 988 — 990.

Vorstehende Normen haben auch auf die Herrschaftrichter, Patrimonialgerichtshalter und deren Aktuare Bezug.

Ed. über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit v. 26. May 1818. Tit. IV. §. 64. Ges.Bl. S. 243.

58) Amtsbürgschaft.

s. Kaution.

Die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften oder Kautionen, zur Sicherstellung des Aerars gegen nachläßige oder ungetreue Beamte, geschah im Jahr 1819 unter folgenden Bestimmungen:

Alle Beamte; welche einen Theil des Finanzvermögens zunächst und unmittelbar behandeln, haben deshalb Bürgschaft zu leisten. (§. 1.)

Diejenigen, welche nur für die höhere Administration, Leitung und Berathung der Finanzen bestellt sind, bleiben hievon ausgenommen. (§. 2.)

Unter Beamten wird alles Dienstpersonal verstanden, welches in unmittelbarer Berührung mit dem Geld und Gut des Staats sich befindet, ohne Rücksicht auf statusmäßige Anstellung und auf den Genuß staatsdienerschaftlicher Rechte, mithin auch die entlaßbaren Funktionärs, provisorisch Angestellten, Amtssubalternen u. s. w. (§. 3.)

Da das den Beamten anvertraute Finanzvermögen nicht nur in Geld, sondern eben sowohl auch in Geldeswerth bestehen kann, so sind diejenigen, welche Vorräthe, Magazine von Materialien und Naturalien, Sammlungen verschiedener Art u. s. w., unmittelbar zu verwalten oder zu verwahren haben, in gleichem Maaße bürgschaftpflichtig. (§. 4.)

Hieher gehören nun:

A) Alle eigentlichen Kassenbeamten, und zwar:

a) der Zentralstaatskassier und alle Kassiere bey zentralisirten Stellen;

b) die Kassiere in den Kreisen und bey den Spezialschuldentilgungskommissionen;

c) die Kontrolleurs, Buchhalter und Zahlmeister der genannten Kassen, in soferne sie mit den Kassiers gemeinschaftliche Sperre haben, oder für sich eine eigene Kasse führen;

d) alle Kassenoffizianten, wenn ihnen zugleich das Geldzählen übertragen ist.

B) Alle allgemeinen Rentbeamten und zwar:

a) die Mauthbeamten mit ihren Kontrolleurs;
b) die Salzbeamten;
c) die Bergbeamten, mit ihren Assistenten;
d) die Oberaufschläger;
e) die Siegelbeamten, mit ihren Kontrolleurs;
f) die Unteraufschläger,
g) die Taxaturbeamten;
h) Depositäre, wenn Beamte dieser Art besonders bestellt werden;
i) die verrechnenden Beamten der Hofstäbe und Intendanzen;
k) die verrechnenden Postbeamten;
l) die Lottobeamten;
m) die Triftbeamten mit Verrechnung;
n) die Bräubeamten;
o) die Beamten bey Oekonomien, Fabriken u. s. w., welche auf Regie des Staats betrieben werden; und
p) alle Verwalter von Materialien, Naturalien, Magazinen, Vorräthen u. s. w., welche bey dem Salz- und Bergwesen, den Hallen, der Münze, dem Land- und Wasserbau, den Hofstäben, Intendanzen, Oekonomien, Fabriken u. s. w., bestehen.

C) Die Landrichter, in so fern sie Taxen, Depositen- und andere Aerarialgelder verwalten; die Polizeydirektoren und Kommissarien, insofern sie ähnliche Einnahmen behandeln, oder über Aversalsummen aus den Staatskassen sich zu berechnen haben; sodann die Verwalter der Zuchthäuser und aller jener öffentlichen Anstalten, welchen ihr Regiebedürfniß auf Staatskassen angewiesen wird; endlich alle hier nicht genannte Beamte, welche nach der gegenwärtigen oder einer künftigen Finanzverfassung in einer ähnlichen Verrechnung stehen. (§.6 — 13.)

Die Amtsbürgschaften werden in klingender Münze geleistet; es haftet auf solchen das Absonderungsrecht und die Gattinnen der Beamten haben eigene Verzichtbriefe deshalb auszustellen. (§. 14 — 15.)

Solche sind nach Klassen oder Gradationen, im Verhältniß zu dem Theil des Finanzvermögens, welcher den einzelnen Beamten in Behandlung, Verwahrung oder Verwaltung gegeben ist, regulirt. Die Klassen oder Gradationen bewegen sich zwischen 3000 Gulden und 200 Gulden, so zwar, daß jene Summe die höchste, diese die niedrigste Bürgschaftsquote bildet. (§. 16 — 17.)

Es bestehen demnach folgende eilf Klassen der Amtsbürgschaften:

1te Klasse, Bürgschaftssumme , , , 3000 fl.
für Beamte, welche über fünf Millionen Bruttoeinnahme haben, oder dem Werth nach eben so viel an Materialien u. s. w. verwahren oder verwalten.

2te Klasse, Bürgschaftssumme , , , 2500 fl.
für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von drey bis fünf Millionen.

3te Klasse, Bürgschaftssumme , , , 2000 fl.
für die Einnahme oder Verwaltung von Einer bis drey Millionen.

4te Klasse, Bürgschaftssumme , , , 1500 fl.
für die Einnahme oder Verwaltung von hunderttausend Gulden bis zu einer Million.

5te Klasse, Bürgschaftssumme : : : 1200 fl.
für siebenzigtausend bis hunderttausend Gulden.
6te Klasse, Bürgschaftssumme : : : 1000 fl.
für fünfzigtausend bis siebenzigtausend Gulden.
7te Klasse, Bürgschaftssumme : : : 800 fl.
für dreyßigtausend bis fünfzigtausend Gulden.
8te Klasse, Bürgschaftssumme : : : 600 fl.
für fünfzehentausend bis dreyßigtausend Gulden.
9te Klasse, Bürgschaftssumme : : : 500 fl.
für zehentausend bis fünfzehentausend Gulden.
10te Klasse, Bürgschaftssumme : : : 400 fl.
für fünftausend bis zehentausend Gulden. Endlich,
11te Klasse, Bürgschaftssumme : : : 200 fl.
für eine Einnahme oder Verwaltüng unter fünftausend Gulden. (§. 16 — 18.)

Da Beamte, bey welchen die Einnahme oder die Quote des ihrer Verwaltung oder Verwahrung anvertrauten Geldwerthes sich nicht einmal beyläufig bestimmen läßt, oder welche an der Erhebung, Verwaltung, Verwahrung u. s. w., nur einen untergeordneten, nicht wohl auszuscheidenden und nach dem Betrage zu bestimmenden Antheil nehmen, oder bey welchen die sie betreffende Bürgschaftsquote schlechterdings außer Verhältniß zu ihrem Gehalte sich befindet, mit ihren Bürgschaften der obigen Klassifikation nicht unterstellt werden können, so sind für solche ausnahmsweise folgende Bestimmungen gegeben:

a) die Kontrolleurs und Buchhalter der Kassiere zahlen zwey Drittheile der Bürgschaft ihres Vorgesetzten;
b) das Nämliche gilt von den Kontrolleurs der Aufschlags- und Siegelämter und von den Nebenbeamten bey allen Mauth-, Salz-, Berg- und übrigen Kameralämtern;
c) die Landrichter, die hier nur als Perceptionsbeamte in Hinsicht auf Strafen, Taxen, Depositen u. s. w., vorkommen, entrichten zur Bürgschaft, (einer wie alle,) fünf-fünfhundert Gulden;
d) Kassenofficianten, insofern sie zum Auszahlen der Gel-

der verwendet werden, sind nur mit einer Bürgschaft von zweyhundert Gulden zu belegen;

e) bey ganz kleinen Recepturen oder Aemtern, mit einer Einnahme oder Verwaltung von nur 2000 fl. oder noch weniger, wenn solche Einnehmer oder Verwalter einen geringeren Gehalt als 200 fl. beziehen, sollen dieselben mit keiner höheren Bürgschaft, als ihr jährlicher Gehalt beträgt, belegt werden;

f) die Post- und Lottobeamten behalten ihre früher regulirte Kaution unverändert;

g) Directoren und Custoden solcher Sammlungen, deren Kunst- und Seltenheitswerth nicht leicht durch Schätzung nachgewiesen werden kann, z. B. die Oberaufseher der Bibliotheken, Gemäldegallerien, Antiquarien, Münzkabinete, Schatzkammern u. s. w., sind der Entrichtung einer Bürgschaft ganz enthoben. (§. 19 — 28.)

Die Bürgschaftskapitalien werden nach dem landesüblichen Zinsfuß verzinst und den cavirenden Beamten ist bewilligt, die Zinsen aus ihren Gefällen und Einnahmen sogleich zu erheben, sofort aber in Rechnungausgabe zu stellen, oder die Scheine dafür statt baaren Geldes in ihren Abrechnungen geltend zu machen. (§. 29 — 30.)

Wenn ein Beamter von seiner Stelle abtritt oder stirbt, so wird das Bürgschaftskapital ihm oder seinen Erben hinausbezahlt, sobald er oder seine Erben Rechnung gestellt, die Revisionsbedenken beantwortet, und hiedurch Amtsrichtigkeit gepflogen haben. Geschieht Letzteres nur theilweise, so wird die Bürgschaft nach Verhältniß des noch ungedeckten Betrages zurückbehalten, das Uebrige aber sogleich hinausbezahlt. (§. 31.)

Beamten, deren Mittellosigkeit notorisch oder genügend nachgewiesen ist, wird gestattet, die betreffende Amtsbürgschaft durch Abzug von einem Sechstheil an ihrer fixen Geldbesoldung und gegen Bezug der pro rata fließenden Zinse, nach und nach zu leisten. (§. 32.)

V. die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften betreff. v. 19. Febr. 1819. §. 1 — 32. Regbl. S. 865 — 881.

Die Amtsbürgschaften fließen in die Tilgungs- oder Amortisationskasse und dienen zu Deckung des Mindererertrages der Einnahmen gegen die Ausgaben bey der Hauptschuldentilgungsanstalt.

V. das Staatsschuldentilgungswesen betreff. v. 2. Juli 1819. Art. VIII. (4. d.) Art. X. (4.) Ges. Bl. S. 250—251.

Die Amtsbürgschaftsgelder sollen bey den Spezialkassen der Schuldentilgungsanstalt ausnahmsweise auch noch ferner gegen Verzinsung zu fünf vom Hundert übernommen werden.

V. die Annahme und Verzinsung neuer Anlehen betreff. v. 30. Juni 1822. Regbl. S. 684.

Bey den in Geld oder Obligationen gestellten Amtskautionen findet das Separationsrecht des Staats wegen aller aus der Amtsführung entspringenden Forderungen im Konkurse der Beamten statt.

Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822. Absch. II. §. 4. Ges. Bl. S. 104.

Das Amtbürgschaftswesen gehört zum Wirkungskreis der Finanzkammern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen rc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 87. Regbl. S. 1105.

Die Heimbezahlung der Kautionskapitalien findet nur dann statt, wenn ein verrechnender Beamter, nach Stellung und Abhör seiner sämmtlichen Rechnungen, das Absolutorium erhalten und keine Verwaltung mehr zu führen hat, mit welcher die Bürgschaftspflicht verbunden ist. Es muß daher dem Requisitorium an die Spezialschuldentilgungskasse jedesmal eine beglaubigte Abschrift des Absolutoriums beygelegt werden, indem die Spezialkasse ansonst keine Zahlung leisten darf.

V. v. 30. Aug. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1337.

Die in der Verordnung v. 19. Febr. 1819. jenen mittellosen Beamten, welche früher ohne Tadel gedient ha-

ben, zugesicherte Erleichterung in Entrichtung ihrer Amtsbürgschaften kann niemals in einem gänzlichen Erlasse derselben, sondern blos in einer Herabsetzung der Quote für die monatlichen Besoldungsabzüge — welche in der Regel den sechsten Theil der Besoldungsrate ausmacht — bestehen. Die Gesuche um jene Begünstigung erheischen eine eigene Behandlung und wenn auch hiebey von gerichtlicher Untersuchung des Vermögens der Bittsteller nicht die Rede seyn kann, so solle gleichwohl bey Begutachtung der Gesuche um veränderte Zahlungsfristen mit aller Umsicht, besonders in jenen Fällen, vorgegangen werden, wo Beamte in dem Besitz von Liegenschaft sich befinden.

Insoferne die Stadtrichter die Depositen, Taxen u. s. w. nicht in eigener, unmittelbarer Verwahrung haben, sind sie auch nicht als bürgschaftspflichtig zu betrachten.

Die Zahlmeister bey den Kreis- und andern Kassen haben die Hälfte der Bürgschaft ihrer vorgesetzten Kassiere zu entrichten.

Unteraufschläger mit einer Einnahme von 2000 fl. und darunter, deren Dienstgehalt nicht 200 fl. erlauft, haben nur eine ihrem jährlichen Gehalt gleichkommende Kaution zu bezahlen; wenn sich aber die Verrechnung auf mehr als 2000 fl. erstreckt, so bezahlen sie nach Verhältniß dieser Einnahme die Quote der sie treffenden Klasse.

Die königl. Stadtkommissäre sind bey der Unbedeutenheit ihrer Taxeinnahme von der Bürgschaftspflichtigkeit entbunden.

Die Bräumeister in den königl. Bräuhäusern sollen nach Verhältniß des ihnen anvertrauten Sudwesens mit Kaution belegt werden.

Da die Verrechnung über die Büreauregieexigenzen blos eine accessorische Aufgabe und mit keinem Gehaltsbezuge verbunden ist, so kann eine Bürgschaftsleistung diesfalls nachgesehen werden und eben dieses gilt auch von den Archivkonservatoren, hinsichtlich ihrer unbedeutenden Regieexigenzverrechnung.

Wenn Beamte für Nebendienste einen besondern Gehalt genießen und wegen solcher eine eigene Rechnung zu legen haben, so sind sie auch zu einer besondern Bürgschaft verpflichtet; wenn hingegen die Resultate der Nebenverwaltung in der Hauptrechnung als Beylage eingeführt werden, so verbürgt sich der Beamte für sein gesammtes Rechnungswesen nach der ihn treffenden Klasse.

Erläuterung, das Amtsbürgschaftswesen betreff. v. 29. Febr. 1820. in Gerets Samml. B. X. S. 971.

Nicht nur die von den Ehefrauen der bürgschaftpflichtigen Beamten auszustellenden Verzichtsbriefe sollen taxfrey gelassen werden; sondern die nämliche Taxfreyheit solle auch den Bürgschaftsinstrumenten selbst zu Theil werden, weil der Befreiungsgrund, daß die Ausfertigung für ein öffentliches Interesse geschehe, bey beyden gleich ist.

V. v. 9. Apr. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1301.

Wenn die Frage, ob einem Bürgschaftpflichtigen nach den bestehenden Gesetzen die Siegelmäßigkeit zukomme, oder nicht, als zweifelhaft erscheint, so ist auf gerichtlicher Fertigung der Verzichturkunden zu beharren.

V. v. 10. Nov. 1823. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1508.

59) Amtseffekten.

s. Obsignation. Versiegelung.

In Betreff der Versiegelung der Amtskassen, Effekten und Papiere nach dem Ableben eines Staatsbeamten ist Folgendes vorgeschrieben:

a) bey den geheimen Staats- und Konferenzministern bestimmt der König unmittelbar, wer aus besonderem Auftrag die Siegelung der vorhandenen Amtsschriften u. s. w. vorzunehmen habe;

b) bey den Mitgliedern des Staatsraths im ordentlichen Dienst (mit Einschluß des Generalsekretärs), bey den Vorständen der Ministerialsektionen, Geheimen-Referendären,

Kabinetssekretären und Generalsekretären der Ministerien hat jedesmal der betreffende Staatsminister diese Verfügung zu treffen;

c) bey allen übrigen Staatsbeamten haben deren Vorgesetzte oder die Gerichtsbehörden von Amtswegen zu besorgen, daß jedesmal ein Registrator des betreffenden Amtszweiges zur Siegelung der Papiere, Gelder, oder Effekten beygezogen werde.

d) Da übrigens diese Anordnung sich nicht weiter, als auf die dem Staat angehörigen Amtspapiere, Gelder oder Effekten erstrecken solle, und die Sperre des eigenen Nachlasses, so wie das Theilungsgeschäft selbst dem zuständigen Gerichte angehört, so folgt hieraus, daß nach dem Ableben eines Staatsbeamten außer dem Gericht auch die Verwandten des Verstorbenen über dessen Nachlaß das Siegel mit anzulegen berechtigt seyen, wonach auch die Reseration, Ausscheidung und Aushändigung der Amtspapiere u. s. w. in Beyseyn der Erbsinteressenten vorzunehmen und zu bescheinigen ist.

e) Sollte sich bey diesem Geschäft ein gegründeter Zweifel ergeben, ob gewiße Papiere, Gelder oder Effekten ein Staats- oder Privateigenthum seyen, so hat solche das zuständige Gericht bis zu Aufklärung oder Entscheidung ihrer Eigenschaft in Verwahr zu nehmen; es wäre denn, daß durch diese Maßregel und durch den Verzug der Aushändigung, der eine oder andere Theil verletzt würde, oder die Sache selbst Schaden leiden könnte, in welchem Fall es dem Gerichte obliegt, eine anderweitige Provisionalverfügung zu treffen.

V. den Nachlaß der Staatsbeamten betreff. v. 2. Sept. 1811. §. 1—5. Regbl. S. 1105.

60) Amtsehre.

s. Aufstand. Widersetzung.

Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamts

gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorsätzlich mit herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig. Es gilt hier jedoch nur diejenige Beleidigung der Amtsehre, welche entweder während der Ausübung einer amtlichen Funktion, oder in einem Verhältniß, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäfts mit dem Beamten zu thun hatte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus angemaßter Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen und Befehle, begangen worden ist. (§. 17.)

Wer solche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der ersten und zweiten Klasse, an einem königl. Kollegium oder dessen Kommissären verübt, ist einem drey- bis sechsmonatlichen Gefängniß und nach Umständen auch noch einer feyerlichen Abbitte unterworfen, wenn nicht schon auf der Beleidigung an sich selbst eine schwerere Strafe haftet. (§. 18.)

Ehrenbeleidigungen, welche an anderen Staatsbeamten verübt werden, sind mit ein- bis dreymonatlichem Gefängniß und zugleich nach Umständen mit feyerlicher Abbitte zu bestrafen. (§. 19.)

Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen oder Plakate abreißt, beschädigt oder besudelt, soll im Fall bloßen Muthwillens mit körperlicher Züchtigung, oder mit zwey- bis vierzehentägigem Gefängniß belegt werden; wenn aber solche Handlungen aus Rache geschehen, oder in der Absicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder um die Bekanntmachung und Befolgung eines Befehles zu verhindern, so tritt eine Gefängnißstrafe bis zu drey Monaten ein. (§. 21.)

Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöst, oder beschädigt, hat eine Gefängnißstrafe bis zu drey Monaten verwirkt, wenn

nicht seine Handlung durch die Absicht, oder durch andere Umstände in ein schweres Verbrechen übergeht.

V. die Bestrafung der Staatsverbrechen betreff. v. 27. Juli 1809. §. 17 — 19. 21. 22. Regbl. S. 1288 — 1290.

61) Amtseinweisung.

Die Kammer der Finanzen besorgt die Amts-Ein- und Ausantwortung bey allen verrechnenden Beamten und legt die Resultate davon berichtlich vor. Dieselbe konkurrirt auch mit der Kammer des Innern bey der Amts-Ein- und Ausantwortung an die Landrichter und Taxatoren, in Hinsicht auf Depositen-, Tax- und Sportelgelder.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff. v. 27. März 1817. Tit. VI. §. 83. Regbl. S. 274.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, besorgt die Landgerichtsextraditionen nach dem ganzen Umfang des Ressorts dieser Aemter, wobey ihr Folgendes vorgeschrieben ist:

a) vor der Extradition eines Landgerichts hat sich die Kreisregierung deshalb mit dem Appellationsgericht in geeignetes Vernehmen zu setzen und selbiges um Mittheilung aller auf die Rechtsverwaltung dieses Landgerichts sich beziehenden Daten, so wie auch der letzten Geschäftstabelle zu ersuchen;

b) während der Extradition soll der Regierungskommissär den Zustand der Justizpflege, und der Administrativgeschäftsführung einer sorgfältigen Prüfung unterziehen; und

c) nach der Extradition sind die Resultate, so weit sie die Justiz ausschließlich oder im Allgemeinen betreffen, dem Appellationsgericht ohne Verzug zu eröffnen.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff, v. 17. Dez. 1825. Tit. IX. §. 89. Regbl. S. 1100.

Bey Verbescheidung der Amtsextraditionsakten tritt fol-

legialische Berathung ein, wobey die Direktoren und Räthe eine entscheidende Stimme haben.

Ob. Verord. §. 129. (k.) Regbl. S. 1133.

Den bey Amtsextraditionen für das Aktuariat verwendeten Landgerichts- oder Rentamtsschreibern darf, nach Maßgabe der Dauer der Kommission, ein Honorar bis zu dem höchsten Betrage von 15 fl. bewilliget werden.

V. die Belohnung der Aktuare bey Amtsextraditionen betreff. v. 27. Febr. 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1500.

Bey Würdigung und Prüfung der Verhandlungen über Landgerichtsextraditionen hat die Regierung zu erwägen:

a) ob der Extraditionskommissär seinen Auftrag erschöpfend und inner der kürzesten Zeitfrist erfüllt habe?

b) ob von Seite des abgeordneten Dieners das Amt in solcher Ordnung zurückgelassen worden seye, daß eine Verzögerung oder Störung in der Uebergabe nicht habe entstehen können? ob demnach

c) der auf die Amtsextradition erlaufene Kosten ausschließlich von dem Aerar, oder theilweise — und in welcher Größe — von dem abgeordneten Beamten oder von dem Extraditionskommissär zu übernehmen seye?

Die Beschlüsse hierüber sind der Finanzkammer unter Anschluß der Kostenberechnung mitzutheilen.

V. die Amtsextraditionskosten betreff. v. 24. Juni 1824. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1540.

Die Extradition gutsherrlicher Gerichte bey eintretendem Beamtenwechsel und die Einweisung der neuen Beamten steht — kraft des dem Staat vorbehaltenen Oberaufsichtsrechts — den königl. Behörden zu; was aber die anbey erlaufenden Kosten betrifft, so sind solche jedesmal von dem Patrimonialgerichtsinhaber allein zu tragen.

V. v. 18. Jan. 1828. in Gerets Samml. B. XV. S. 40.

62) Amtsführung.

In den Städten der zweyten und dritten Klasse und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder Herrschaftsgerichts untergeordnet; diese Behörde ist verbunden und ermächtigt, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und wenn solche nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten. In dringenden Fällen kann ein Land- oder Herrschaftrichter selbst provisorische Verfügungen erlassen.

V. die Gemeindeverwaltung betreff. v. 17. May 1818. Tit. V. §. 127. Ges.Bl. S. 94.

63) Amtshandlungen.

s. Gutsherrn. Standesherrn.

In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichtsbeamten zur Befolgung seiner Aufträge, (für welche er zu haften hat) selbst durch Geldstrafen, anzuhalten; er ist aber für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entspringenden Schaden in eben dem Maße verbindlich, wie der königl. Fiskus hinsichtlich der unmittelbaren Beamten.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 63. Ges.Bl. S. 211.

Eben so haftet auch der Gutsherr für den aus Amtshandlungen seiner Angestellten entspringenden Nachtheil. Wenn er die Gerichtsbarkeit selbst, und zwar zum Schaden seiner Unterthanen, ausübt; so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bey etwaigem Verzuge wird auf seine Kosten die Bestellung eines solchen verfügt.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. Tit. IV. §. 59. Ges.Bl. S. 241.

64) Amts-

64) Amtshülfe.

Den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungsrechte nicht versehenen Gutsherrn solle in Beybringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen, schleunige Amtshülfe geleistet werden.

Ob. Ed. Tit. VI. §. 135. Ges.Bl. S. 274.

65) Amtsjubiläum.

Da die Jubelfeyer geistlicher Personen wegen zurückgelegter 50 Priesterjahre als Anlaß benutzt zu werden pflegt, um denselben Zufriedenheitsbezeugungen oder Auszeichnungen zu ertheilen, und die diesfalls von den antragstellenden Behörden einlangenden Berichte nicht immer auf eine gehörige Würdigung der Verdienste gegründet sind, welches doch nothwendig ist, damit die Auszeichnung ihren Werth dadurch behaupte, daß sie nur dem Verdienstvollen zu Theil wird; so ist folgende Weisung ergangen:

„Das bloße Dienstalter kann bei Geistlichen, welche 50 „Jahre des*) Priesterthums zurückgelegt haben, nicht als „zureichender Grund angesehen werden, um ihnen die „Auszeichnung der goldenen Civilverdienstmedaille zu gewähren; sondern es müßen zugleich, neben einem stets untadelhaften Wandel und treuer Pflichterfüllung, einzelne besondere Züge eines gemeinnützigen „oder wohlthätigen Wirkens und einzelne besonders edle Handlungen von ihnen nachgewiesen werden.

*) V. d. Auszeichnung der Geistlichen bey Amtsjubiläen betreff. v. 25. May 1822.

66) Amtspraxis.

s. Accessisten. Konkursprüfung. Rechtskandidaten.

Wegen der Amtspraxis der Rechtskandidaten ist Folgendes verordnet:

1) Die denselben als Beding der Zulassung zur Konkurs-

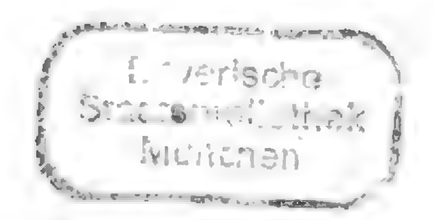

prüfung vorgeschriebene einjährige Amtspraxis soll in der Regel bei einem solchen Land- oder Herrschaftgericht erstanden werden, bey welchem die Verwaltung der Polizey mit der Ausübung der Civil- und Strafgerichtsbarkeit vereinigt ist.

2) Ausnahmsweise kann jedoch abseite der Generalkommissariate denjenigen Kandidaten, welche besondere Gründe hiefür anzuführen vermögen, die Erstehung der Praxis auch bey einem anderen Untergerichte gestattet werden; aber mit der Verbindlichkeit, daß sie die ihnen mangelnde Uebung in polizeylichen oder strafgerichtlichen Geschäften durch weitere Praxis bey einer Polizey- oder Kriminaluntersuchungsbehörde nachholen und somit die volle einjährige Praxis dergestalt ergänzen, daß sie wenigstens ein halbes Jahr den civilgerichtlichen und einen gleichen Zeitraum den strafgerichtlichen und polizeylichen Geschäften widmen.

3) Dispensationen von der Vollendung der einjährigen Praxis bleiben den Ministerien des Innern und der Justiz vorbehalten, sollen aber nur in außerordentlichen Fällen und aus besonders wichtigen Motiven ertheilt werden. Die Rechtskandidaten, welche das Gesuch um eine solche Dispensation hinlänglich begründen zu können glauben, haben sich damit binnen den ersten vier Wochen nach Ausschreibung einer bevorstehenden Konkursprüfung an die betreffenden Generalkommissariate zu wenden, welche nach Würdigung aller Angaben und Umstände und nach gepflogener Rücksprache mit dem einschlägigen Appellationsgericht, entweder die Abweisung des Gesuches verfügen oder mit Anschluß der erforderlichen Belege Bericht erstatten werden. Verspätete Gesuche dieser Art, welche nicht wenigstens 14 Tage vor dem Anfang der Konkursprüfung den genannten Ministerien zur Entscheidung vorgelegt sind, bleiben unberücksichtigt und den Kreisstellen ist eine eventuelle, unter Anhoff-

nung nachfolgender Dispensation bewilligte, Zulassung zur allgemeinen Prüfung untersagt.

V. die Amtspraxis der Rechtskandidaten betreff. v. 16. Juli 1816. Regbl. S. 383 — 385.

67) Amtssachen.

Alles, was bei Gericht oder Amt verhandelt wird, und wobey das Interesse eines Privaten betheiligt ist, unterliegt der Taxe; nur eigentliche Amtssachen, wobey der Beamte blos für das öffentliche Interesse arbeitet und wo daher die Taxe aus der landesherrlichen Kasse bezahlt werden müßte, sind hievon ausgenommen.

Ed. die Taxen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreff. v. 8. Okt. 1810. §. 99. 100. Regbl. S. 990.

68) Amtsschreiben.

Alle amtlichen Ausfertigungen, als Amtsschreiben, Kompaßschreiben, Signaturen, Notifikationen, Extrakte, Atteste, Pässe, Amtszettel u. s. w., werden ohne Unterschied mit 30 kr. taxirt, diejenigen Fälle ausgenommen, wo besondere Verordnungen eine taxfreye Behandlung oder eine geringere Taxe, (wie bey den Zeugnissen der Dienstboten) bestimmen.

Ob. V. §. 74. Regbl. S. 985.

69) Amtssiegel.

Alle katholischen Dekanate und Pfarreien, wie auch alle selbstständigen Vikariate und Kuratien, welche als stabile Stellen zu betrachten sind, sollen sich zu ihren amtlichen Ausfertigungen eigener, gleichförmiger Amtssiegel bedienen. (§. 1.)

Diese Amtssiegel enthalten, gleich denen der königl. Landgerichte u. s. w. in dem Mittelschilde das baierische Wappen, von einem Lorbeer- und Palmzweig umkränzt, und oben mit der Königskrone geziert. Die Umschrift: „Kö-

nigl. Baierisches Dekanat N." wird im Umkreise so vertheilt, daß der Ortsname unter dem Mittelschild aufrecht zu stehen kommt. (§. 2.)

Die Dekanatssiegel unterscheiden sich von den pfarramtlichen nur durch einen etwas größern Umfang, indem jene einen Zoll und eine Linie, diese aber nur einen Zoll im Durchmesser haben. (§. 3.)

So wie die Seelsorger, denen ein pfarramtliches Siegel anvertraut ist, zu dessen Gebrauch nur in Amtssachen, nicht in Privatgeschäften, berechtigt sind; so werden sie auch für jeden fremden oder eigenen Mißbrauch ihres Amtssiegels strenge verantwortlich gemacht. (§. 4.)

Es ist daher allen Kaplänen, Kooperatoren und andern Hülfspriestern die Ausstellung pfarrlicher Urkunden, Zeugnisse u. dgl. in ihrem eigenen oder in des Pfarrers Namen, gänzlich untersagt, und jede nicht von dem betreffenden Pfarrer oder Pfarrverweser mit eigener Hand und Siegelung ausgestellte Urkunde wird für ungültig und rechtlich unwirksam erklärt. (§. 5.)

V. die Amtssiegel der katholischen Dekanate u. Pfarreyen betreff. v. 11. Dez. 1811. §. 1 — 5. Regbl. 1812. S. 157.

70) Amtsverschwiegenheit.

Allen bey den Generalkommissariaten angestellten Individuen ist strenges Stillschweigen zur besondern Pflicht gemacht und jede heimliche oder offene Anwaltschaft bey scharfer Strafe, nach Umständen selbst bey Verlust der Stelle, untersagt.

Instrukt. für die Generalkommissäre v. 17. Juli 1808. §. 68. Regbl. S. 1678.

Die Verordnungen in Bezug auf amtliches Stillschweigen, heimliche oder offene Anwaltschaft, unbefugte Mittheilung an die Parthien, Privatkorrespondenz über Amtssachen, und unberechtigte Benützung amtlicher Notizen oder Materialien für öffentliche Schriften, sollen auch von sämmtlichen

bey der **Regierung** eines Kreises angestellten Dienern auf das Genaueste beobachtet werden. Gegen die stabilen Staatsdiener haben die Vorstände in solchen Fällen mit Disciplinarstrafen einzuschreiten und die entlaßbaren Individuen sind sogleich zu entfernen.

Für jede Nachsicht hierunter bleiben die Vorstände verantwortlich.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen rc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 145. Regbl. S. 1146.

Das Gleiche ist den Individuen bey den **Ministerien** zur Pflicht gemacht.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 128. Regbl. S. 1018.

Ebenso, dem Personal der **Magistrate** in allen Städten und Märkten.

V. die Geschäftsführung der Magistrate betreff. v. 21. Sept. 1818. §. 52. Regbl. S. 1069.

71) Amtsverweser.

f. Landgerichtsverweser.

Für die interimistische Versehung von **Forstdienststellen** ist folgende Belohnung festgesetzt:

1) Für einen **Revierförster**, als Verweser eines Forstamts, wenn er seinen Wohnsitz verlassen und sich unmittelbar am Sitze des Forstamts befinden muß, der Funktionsgehalt eines Forstmeisters, welcher ihm neben dem Fortbezug seines gesammten Revierförstergehaltes auf die Dauer der Funktion nach der sich ergebenden Ratenberechnung anzuweisen ist; wenn er sich aber bereits am Sitze des Forstamts befindet — bloß eine angemessene Remuneration, in Verhältniß der Zeitdauer und der Dienstleistung.

2) Für einen **Forstwart** oder Stationsgehülfen, welcher ein Revier interimistisch versieht, bey Veränderung des Wohnsitzes der dritte Theil des Gesammtgehalts eines

Revierförsters an Haupt- und Nebenbezügen, neben dem Fortbezug des Gehalts von seiner eigenen Stelle und wenn keine Veränderung des Wohnsitzes statt findet, — ebenfalls eine angemessene Remuneration.

3) Für einen interimistischen Gehülfen auf erledigten Forstwarteyen, Stationen, oder Reviergehülfenposten, wenn er keine Verköstigung erhält, täglich 36 Kreuzer, wenn er aber bey dem Revierförster verköstiget wird, täglich 15 Kreuzer.

Es versteht sich übrigens, daß die Ausgaben für dergleichen interimistische Verwesungen nur in Erkrankungsfällen, wo solche unvermeidlich erscheinen, oder, wo es das Interesse des Dienstes erfordert, auf Rechnung des Aerars bestritten werden dürfen.

V. v. 12. Okt. 1822. in Gerets Samml. B. XII. S. 1318.

Ueber die Dienstesbezüge und deren Auseinandersetzung bey eintretenden Rentamtsverwesungen ist Folgendes verordnet:

1) Bey Beförderungen mögen definitiv Angestellte vorläufig bloß zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehalts und nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so dürfen sie in ihre vorige Stelle zurück versetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt und ohne Nachtheil rücksichtlich anderwärtiger Beförderung.

2) Bey einer bloß vorübergehenden Verwaltung, ohne Ernennung zum Amtsverweser, behalten Angestellte das Einkommen ihrer Stelle; Quiescenten beziehen ihre Pension fort; Diurnisten aber und Unangestellten wird die Hälfte des rentamtlichen Geldgehalts verabreicht.

3) Sämmtliche Verweser, ohne Unterschied, treten

in den Genuß aller Amtsfunktionsbezüge an Bruttoprozent, freyer Wohnung, Holz und Diäten;

4) dagegen haben sie aber auch alle den Rentbeamten obliegenden Dienstesausgaben zu bestreiten.

5) Die Auseinandersetzung zwischen dem Verweser und dem abtretenden Beamten oder dessen Relikten geschieht nach folgenden Normen:

a) der Abgehende bezieht den fixen Geldgehalt bis zum Tage der Amtsabnahme oder bis zum Eintritt in den Gehalt einer neuen Stelle;

b) die Relikten beziehen solchen für den Sterbemonat;

c) der Verweser, sofern ihm nach obiger Bestimmung der ganze oder halbe Gehalt zukommt, tritt in dessen Genuß vom Tage der Einweisung an. Das Bruttoprozent gebührt dem Abgegang:nen oder dessen Relikten von allen durch ihn und für seine Rechnung wirklich erhobenen Geldeinnahmen; hingegen von den nach Normalpreisen zu berechnenden Naturalvorräthen erhalten sie solches nur zur Hälfte, indem die andere Hälfte auf den neu eintretenden, die Vorräthe übernehmenden, Beamten übergeht;

d) die Amtswohnung oder die dafür bestimmte Entschädigung bezieht Letzterer mit dem Dienstantritt;

e) das Besoldungsholz wird mit Rücksicht auf die Jahrszeit vertheilt, so daß drey Viertheile auf die Monate Oktbr. bis März fallen und ein Viertheil auf die Monate April bis Septbr.

6) Die vorräthigen Schreibmaterialien, Quittungsbücher u. s. w., hat der neu Eintretende nach dem Ankaufspreis zu übernehmen.

7) Nach denselben Grundsätzen erfolgt auch die Auseinandersetzung bey provisorisch oder definitiv ernannten Beamten.

8) Den eintretenden Verweser oder Beamten liegt nach gepflogener Abrechnung ob, die Rechnung des laufenden Jahres selbst herzustellen und zu erledigen.

9) Eben so hat er für die Relikten verstorbener Beamten die rückständigen Rechnungen und Revisionsbedenken zu bearbeiten und zu erläutern, in so fern aber Haftungen daraus hervorgehen, mit den Betheiligten sich zu benehmen und deren Erklärung beyzubringen. Diesen bleibt es auch nach ihrem Wunsche überlassen, die Rechnungen selbst zu stellen, oder durch Individuen, zu welchen sie Vertrauen haben, auf ihre Kosten stellen zu lassen.

10) In Ruhestand versetzte, oder sonst abtretende Beamte haben ihre Rechnungsrückstände in der Regel selbst aufzuarbeiten, sofern es die vorgesetzte Stelle nicht gerathener findet, sie dem neuen Beamten zu übertragen. Jeden Falles muß Letzterer dem Abgegangenen mit den erforderlichen Behelfen an die Hand gehen und zwar bei eigener Verantwortlichkeit für alle durch seine Zögerung oder Versäumniß entstehenden Nachtheile.

11) Alle die Rechnungslegung nicht unmittelbar berührenden Arbeiten gehen auf den neuen Beamten über, und sie können dem Abgehenden nur ausnahmsweise, dessen Relikten aber Niemals übertragen werden.

12) In wie weit bei Abtretungen, welche in Folge von Amtsnachläßigkeit statt haben, dem Abtretenden die Kosten der aufzuarbeitenden Rückstände aufzubürden seyen, hängt von dem, auf die Visitation gegründeten, Bescheide der vorgesetzten Stelle ab.

V. die Belohnungsnormen für Rentamtsverwesereyen betreff. v. 19. März 1820. §. 1—12. Regbl. S. 411—415.

Einem als Landgerichtsverweser bestellten Assessor darf von dem Tage der eingetretenen Erledigung anfangend, bis zum Tage der Amtsextradition an den nachfolgenden Beamten ab den Funktionsnebenbezügen angewiesen werden:

a) das treffende Ratum des regulativmäßigen Brennholzes;

b) die Tantieme von der wirklichen Einnahme an Taxen und Sporteln, zu ein Fünftel und resp. ein Fünfzehntel, und

c) das Ratum der ständigen Zulage für den Unterhalt des Schreiberpersonals.

Dagegen ist ein solcher Verweser auch schuldig, die ihn treffenden Dienst- oder Funktionsauslagen zu bestreiten.

Wegen der angekauften und verbrauchten Schreibmaterialien — wobey übrigens das regulativmäßige jährliche Aversum nicht überschritten werden darf — hat sich derselbe mit dem ernannt werdenden Amtsnachfolger zu benehmen.

Bey Dienstreisen über Land sollen ihm die Gefährtgelder nach der Ausschreibung v. 5. Nov. 1824. zukommen.

Die Erben eines verstorbenen Landrichters haben nur von dem Standesgehalt ihres Erblassers die Raten für den Sterb- und Nachmonat, in Gemäßheit des Etats des betreffenden Landgerichts, zu beziehen.

Sollten die Funktionsauslagen im Laufe des Sterb- und Nachmonats annoch auf Rechnung dieser Erben — gegen Bezug des ganzen Funktionsgehalts des verlebten Landrichters — bestritten worden seyn; so bleibt es dem Verweser überlassen, sich mit ihnen über die Herausbezahlung einer Funktionsremuneration für diese Zeit zu vereinigen.

*) V. die Funktionsnebenbezüge der Landgerichtsassessoren bey Amtsverwesungen betreff. v. 3. Okt. 1828.

72) Amtsvisitationen.

Den Amtsvisitationen sind nicht nur die allgemeinen und besonderen Rentämter, die Kreiskassen und die Rechnungskommissariate der Finanzdirektionen, sondern auch die Stadt- und Landgerichte, die Polizeydirektionen und Kommissariate, die Expeditionsämter der Generalkommissariate, Finanzdirektionen und Appellationsgerichte rücksichtlich der ihnen zum Einzug, Verwaltung und Verrechnung übertragenen Sporteln, Taxen, Strafen, Depositengelder u. s. w., unterworfen.

Erl. die Amtsvisitationen betreff. v. 12. Sept. 1809. Regbl. S. 1534.

Die Verfügung der gewöhnlichen Amts- und Kassenvisitationen gehört zu dem Wirkungskreis der Finanzkammern, in deren Befugniß es auch liegt, Visitationen dieser Art überall und zu jeder Zeit eintreten zu lassen, wenn ein Verdacht gegen die Amts- und Kassenführung eines Beamten solche begründet. (§. 116.)

Die besonderen Visitationen bey den Rentämtern geschehen durch einen Rechnungskommissär oder nach Umständen durch einen Rath der Finanzkammer, welchen der Direktor vorschlägt und der Generalkommissär bestätigt. Das Institut der inspicirenden Rechnungskommissäre ist vorläufig aufgehoben und der Generalkommissär hat unter den Revisoren die freye Wahl desjenigen, welchen er zu Amtsvisitationen abordnen will. Jedes allgemeine und besondere Rentamt, mit Inbegriff der Taxämter, soll jährlich (ohne an bestimmte Perioden sich zu binden), wenigstens dreymal visitirt werden; auch bleibt es den Kreisregierungen anheim gegeben, bey dieser Gelegenheit die Tax- und Sportelakten der äußeren Aemter an Ort und Stelle, unter Vorbehalt der Superrevision, untersuchen zu lassen. (§. 116.)

Die Forstvisitationen werden in der Regel durch den Forstinspektor vorgenommen; jedoch kann die Inspicirung mehrerer Forstbezirke auch dem Forstrath übertragen werden. (§. 125.)

Für derlei Abordnungen sind Etatssummen festgesetzt, welche nicht überschritten werden dürfen.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 116. 125. Regbl. S. 1123. 1129.

In den standesherrlichen Gebieten verfügt die Regierungskanzlei die Amtsuntersuchung der ihr untergebenen Behörden.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 35. Ges.Bl. S. 203.

Eine ausführliche Instruktion zur Visitation der all-

gemeinen und besonderen Rentämter, so wie auch der Landgerichte v. 14. Febr. 1819. findet sich in

Döllingers Repert. B. VIII. S. 151 — 194.

73) Amtswohnung.

f. Baufälle.

Hinsichtlich der Behandlung großer und kleiner Baufälle in den Staatsgebäuden ist folgende Norm gegeben:

A) zu den großen und Hauptbaufällen, deren Kosten aus dem Aerar zu bestreiten ist, werden folgende gerechnet:

a) die Unterhaltung der Grundmauern an Gebäuden, der Wasserableitungskanäle und Abzugsdohlen;

b) die Errichtung und Reparatur alles Mauerwerks, der Umfassungswände, Scheidemauern, Scheidewände, Gewölbpfeiler, Hofmauern und sonstiger Einfassung des Hofraums;

c) die Erneuerung der Abtritte, Abtrittsschläuche und Gruben, so wie der Setz- und Senkgruben, sodann die Ausbesserung der verwitterten Hauptmauern;

d) die Unterhaltung der Feuermauern, Rauchfänge, Kaminmäntel und Vorkamine, ingleichem das Aufsetzen neuer Oefen und das Umsetzen alter Oefen;

e) die Errichtung neuer Zimmerdecken und Wiederherstellung abgefallener Theile an solchen, sofern die Beschädigung durch Alter oder einen sonstigen Zufall und nicht aus Veranlassung des Bewohners herbeygeführt worden ist; auch das Ausweißen der Amts- und Geschäftslokalitäten (alle zwey Jahre) mit Ausnahme der Wohnzimmer;

f) die Hauptreparaturen an den Stiegen und die neue Herstellung derselben;

g) das Umdecken und die Reparatur der Dachungen, das Einspeisen der Gräte, Firste und Dachlichter;

h) die Ausbesserung der Dachstühle, Dachlichter und Rinnen, so wie die Errichtung neuer Dachstühle;

i) das Anlegen und Unterhalten der Blitzableiter;

k) die Fertigung neuer Fußböden, Fenster, Thüren und Läden, nebst dem Anstrich derselben, die Belegung der Holzböden und Dreschtennen;

l) die Anfertigung neuer Bänder, Schlösser, Riegel und Globen;

m) das Legen neuer Pflasterböden in den Küchen und Vorflözen, sofern solche nicht durch Holzspalten oder durch Waschen von dem Bewohner verdorben worden sind;

n) die Unterhaltung der bey den Staatsgebäuden befindlichen steinernen und hölzernen Brücken, Wege und Steege, der Schutzmauern und des Geländers; endlich

o) die Unterhaltung der Brunnen, Brunnenwerke und Wasserleitungen, wenn nicht z. B. bey Bräuhäusern, Fabriken oder ganzen Güterkomplexen durch Pachtverträge etwas Anderes bestimmt ist.

B) Unter die kleinen Baufälle, welche der Staatsdiener, Pächter oder Miethsmann aus eigenen Mitteln bestreiten solle, gehört:

a) das (wenigstens alle zwey Jahre einmal vorzunehmende) Ausweißen aller Zimmer, Kammern, Vorflötze, Küchen, überhaupt aller innern Theile, welche dem Bewohner zum Gebrauch und zur Nutznießung überlassen sind;

b) das alljährliche Putzen und Verstreichen der Oefen und Oefenaufsätze, die Unterhaltung der Küchen, Küchenherde, Backöfen und Waschhäuser;

c) die Ausbesserung der Pflasterböden in Küchen und Vorflötzen, der Holzböden aller Art und der Dreschtennen;

d) die Reparatur an Fensterstöcken und Rahmen, das Unterhalten der Fenster selbst in Glas und Bley und das Einsetzen von Tafeln statt Scheibengläsern;

e) das Ausbessern der Fußböden, das Ausspähnen derselben in den Wohnzimmern, das Ausbessern der Thüren mit ihrer Fütterung und Bekleidung, der Fensterläden, Stiegen und Stiegengeländer;

f) die Reparatur der Schlösser, Bänder, Globen, Riegel an Thür- und Fensterbeschlägen, der Ofenröhre und

Glockenzüge, besonders die Nachschaffung verlorner Schlüssel;

g) der Anstrich an Hausthüren, Kreuzstöcken, Fensterrahmen und Läden, wie auch an inneren Zimmerthüren und Läden, und das Malen der Zimmer;

h) die Unterhaltung und das Ausputzen der Zisternen, Dungstätten und Setzgruben.

i) das Ausbessern der Hecken, Gartenmauern, Staketen und Planken;

k) die Unterhaltung der Thüren, Fenster und Beschläge in den Oekonomiegebäuden, wie auch der Ställe, Stände, Raufen und Krippen in denselben, das Auspflastern und Belegen mit Dihlen und die Anschaffung von Futterkästen;

l) das Einzäunen und Einplanken der Aecker und Wiesen, das Beschneiden und Anbinden der Hecken, das Grabenstechen und Reinigen; endlich

m) die Erhaltung der bey Staatsgebäuden befindlichen Gärten, Gartengeländer, Gitterwerke, Spiel- und Kegelbahnen, Gartenhäuser, Ruhebänke, Bassins u. s. w.

Vorstehende Bestimmungen über die großen und kleinen Baufälle finden auch ihre Anwendung bey größern Güterkomplexen, Oekonomiehöfen, Schäfereyen, Schäferwohnungen, Ziegelhütten, Hammerwerken, Säg- und Schneidemühlen, Bräuhäusern, Glashütten und anderen fabrikähnlichen Gebäuden, wenn nicht durch besondere Verträge eine andere Behandlung vorgesehen ist.

C) Auf Staatskosten werden weder angeschafft, noch unterhalten:

a) Oekonomie-, Rauch- und Kochöfen, Sparherde, Windöfen u. dgl.;

b) Tapeten, eingelegte und geschliffene Böden, Messingschlösser an Zimmerthüren, Wandspiegel und ähnliche Verzierungen;

c) Winterthüren und Fenster, (sofern nicht besondere Verhältnisse solche bey Geschäftslokalitäten nothwendig machen);

d) gebrochene oder sogenannte Jalousieläden, (sofern sie nicht allgemein üblich sind und deren Hinweglassung an Staatsgebäuden auffallend gefunden werden dürfte);

e) Flügelthüren, (wenn sie nicht in Staatsgebäuden früher schon bestunden);

f) Vertäfelungen in den Zimmern, Wandbehälter, Fensterstufen, Rolleten und Vorhänge mit dazu gehörigen Bretern und Stangen, (außer, wo die Umstände dergleichen in Geschäftslokalitäten nothwendig machen);

g) Küchenkästen, Schränke oder Anrichten, Schüsselbretter, Hackbänke, Fleischhängen, Fleischgrände, Badstübchen, Ofenbänke, Ofengeländer u. dgl.;

h) Lager- oder Ganterhölzer für Wein- und Bierfässer, Obsthurden in den Kellern, überhaupt Bretter- und Lattenverschläge aller Art, (außer, es wäre eine Kellerabtheilung wegen des Mitgenusses eines zweyten Bewohners nothwendig);

i) Hühnerstuben, Hühnerhäuser, Hunde-, Schweine- und Gänseställe, (mit Ausnahme bey solchen Staatsgebäuden, welche mit Oekonomie verbunden sind);

k) Taubenhäuser oder Schläge, Fischbehälter, Stoß- und Futtertröge, Haberkästen und Heubühnen;

l) Weinkelter- und Lagerhäuser;

m) Gartenfrühbeete, holländische Kästen, Treibhäuser, Blumenbretter und Stellagen aller Art, Mistbeetdecken, Strohrahmen, Gänge- und Rabatteneinfussungen, Spalierwände, Bienenstände, u. dgl.;

n) Glocken und Glockenzüge (mit Ausnahme der Hausglocke und allenfalls, wenn es die Umstände wesentlich erfordern, in Geschäftslokalitäten);

o) Hausthürzüge, (außer an solchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältnisse den beständigen Verschluß der Hausthüre nothwendig machen); endlich,

p) Haussstiegen- und Ganglaternen, (mit alleiniger Ausnahme der äußeren Laternen, welche als Folge einer bestehenden öffentlichen Beleuchtungsanstalt nicht vermieden werden können).

Laufende Wasser oder Pumpbrunnen dürfen im Innern

der Gebäude höchstens nur im Erdgeschoße, wo die Umstände es erlauben, angerichtet, zu keiner Zeit aber in den oberen Etagen gestattet werden, und eben dieses gilt auch von den Badevorrichtungen.

D) Was die näheren Bestimmungen über Behandlung und Wendung der Baufälle betrifft, so ist Folgendes vorgezeichnet:

§. 1. Von mehreren Gebäudebewohnern hat jeder in seinem Wohnungsraum die kleinen Baufälle für sich und aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und nur in Fällen gemeinschaftlichen Gebrauches sind die Kosten gemeinschaftlich zu tragen.

§. 2. Bey Gelegenheit der vorschriftmäßigen Bauvisitation solle den Bewohnern die Verbindlichkeit auferlegt werden, alle als nothwendig erscheinenden Reparaturen ohne Zeitverlust zu vollziehen.

§. 3. Ist solches bis zur zweyten Bauvisitation nicht befolgt worden, so wird die Reparatur mittelst Vorschusses angeordnet und der erlaufende Kosten dem Staatsdiener an seinem Gehalt abgezogen, oder von dem Bewohner ohne fixen Gehalt mittelst gerichtlicher Zwangsmittel erholt.

§. 4. Besondere Koch- und Sparöfen dürfen nur unter Aufsicht und mit Gutnehmen der technischen Baubehörde angerichtet werden.

§. 5. Ueberhaupt dürfen keine unter C bemerkten Anschaffungen ohne vorgängige Anzeige bey der Baubehörde und ohne deren Konsens statt finden; auch hat der Unternehmer, wenn er bei seinem Abzug derlei Anschaffungen ohne Beschädigung des Baues nicht mit sich fort nehmen kann, weder eine Entschädigung von dem Aerar, noch einen Ersatz von seinem Nachfolger (ohne dessen freie Bewilligung) zu gewarten.

§. 6. Jeder Bewohner eines Staatsgebäudes hat die Gebrechen an Dachungen, Feuermauern und Kaminschläuchen

demjenigen Amte oder derjenigen Baubehörde, welcher die Aufsicht zukömmt, unverzüglich anzuzeigen.

§. 7. Ein solcher hat auch dafür zu sorgen, daß die Gebäude fortwährend rein erhalten, die Zimmer und Speicher nicht mit gefährlichen Gegenständen belegt, und überhaupt durch keinerlei Vorgang beschädiget werden.

§. 8. Die Kreisregierungen und Zentralstellen haben durch ihre Unterbehörden fortwährende Nachsicht pflegen zu lassen, und die Bewohner zum augenblicklichen Ersatz alles desjenigen anzuhalten, was durch Fahrläßigkeit oder Mißbrauch den Staatsgebäuden zum Schaden geschehen ist.

§. 9. Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von einem Bewohner im Innern des Gebäudes vorzunehmende Veränderung, z. B.

a) die Umänderung eines großen Zimmers in zwei kleinere, mittelst Einzug einer neuen Wand oder eines Verschlags;

b) alle Veränderung in Küchen und Gewölben, an Thüren, Fensterstöcken, Kaminen, Oefen u. s. w.;

c) das Ausschneiden von Balken, Säulen, Schwellen, Pfählen und Riegeln, das Durchschlagen von Mauerwerken u. s. w., welcher Grund oder Vorwand auch dazu vorhanden seyn möchte.

Kann die Nützlichkeit des hergestellten Gegenstands nicht ganz widersprochen werden, so bleibt jederzeit die Bezahlung der Kosten auf dem Bewohner haften; erscheint aber die eigenmächtige Veränderung als ganz unzweckmäßig, oder wohl gar nachtheilig für das Gebäude, so ist der Bewohner verbunden, den vorigen Stand der Dinge wieder herzustellen.

§. 10. Wenn Baulichkeiten, welche als nothwendig in Vorschlag gebracht und genehmigt sind, nicht zur Ausführung gelangen, dagegen aber der Bewohner andere Gegenstände nach seiner Idee herstellen läßt, so wird ihm der Kosten davon allein zur Last gelegt.

§. 11. Wenn ein Staatsgebäude durch Vornahme einer innerlichen Hauptveränderung und nach einem bewilligten Plane zur Wohnung eines Beamten umgeschaffen werden solle, dieser aber willkührliche Abweichungen von dem Plane anordnet, wodurch eine Mehrausgabe entsteht, so verfällt er in die Strafe der Hälfte des Mehraufwands und der verrechnende Beamte, welcher die Anzeige davon versäumt, verfällt in den Ersatz der anderen Hälfte.

§. 12. Ist eine solche Abweichung vom Plane noch überdies zweckwidrig, oder gar nachtheilig; so tritt die Herstellung nach dem vorgezeichneten Plan auf Kosten des Betheiligten ein, und die Werkführer, welche dabey mitgewirkt haben, sollen von allen Arbeiten an königl. Gebäuden ausgeschlossen werden.

§. 13. Um solchen willkührlichen Abänderungen vorzubeugen, haben die technischen Behörden nicht nur bey ganz neuen Bauten, sondern auch bey innerlichen Reparaturen von Belang öfters nachzusehen und die königl. Zentral-Behörden sollen hierüber von Zeit zu Zeit umständliche Rapporte einziehen.

§. 14. Kein Bewohner königl. Gebäude darf Personen, die seiner Familie nicht angehören, bey sich aufnehmen; noch weniger aber Wohnungstheile oder Nebengebäude zu seinem Vortheil vermiethen. Ist in einem solchen Falle der Bewohner ein Staatsdiener, so wird der hienach für entbehrlich erachtete Theil seiner Wohnung, als dem Aerar heimgefallen, für dessen Rechnung vermiethet; ist ihm aber blos aus Gnaden eine zinsfreye Wohnung bewilligt, so wird ihm solche entzogen.

§. 15. In Hinsicht der dem Bewohner obliegenden kleinen Baufälle sollen Gebäude, die früher nicht bewohnt waren, demselben bey seinem Einzug in vollkommen gutem und reinlichem Zustand übergeben werden.

§. 16. Daher hat der abkommende Beamte seine Dienstwohnung geweißnet und gereinigt, mit allen dazu gehöri-

gen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen eben so zu verlassen, wie er sie bezogen hat, und die Amts-Extraditionskommissarien haben auf die Erfüllung dieser Vorschrift ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

§. 17. Sollte ein Staatsdiener diesem nachzukommen unterlassen, so hat er, in was immer für einer Kathegorie er stehen mag, unerläßlich den Ersatz zu leisten.

§. 18. Gleiche Verbindlichkeit liegt den Erben eines verstorbenen Staatsdieners oder Gebäudebewohners ob, und im Unterlassungsfall sind die kleinen Baurückstände, so wie die Reinmachung des Gebäudes, voranschlägig abzuschätzen, der Geldbetrag aber ist aus der Erbsmasse zu erholen.

§. 19. Bey Gebäuden, welche neu organisirte Pfarrer, Vikarien oder Benefiziaten bewohnen, und für welche das königl. Aerar, (als Folge der Sekularisation) die Baulast trägt, ist im Fall der Versetzung, oder des Absterbens ein Gleiches zu beobachten.

§. 20. Werden durch zufälliges Einwirken der Elemente, als, durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolkenbrüche und Feuer, oder auch in Folge der Kriegsereignisse königl. Gebäude namhaft beschädigt; so hat der Bewohner die Baubehörde ohne Verzug zu einer technischen Besichtigung zu veranlassen, wobey untersucht werden solle, ob nicht in einem oder anderen Fall dem Bewohner etwas zu Schuld kommen dürfte.

§. 21. Wenn an einem königl. Gebäude äußere Fensterläden sich befinden, und die Fenster durch Sturm oder Hagelschlag beschädigt werden; so hat der Bewohner wegen versäumter Schutzmittel die Kosten der Herstellung zu bestreiten, so fern er nicht mit Verläßlichkeit nachweisen kann, daß ihm keine Versäumniß hierunter zur Last falle.

§. 22. Behufs dieser Bestimmungen und ihrer Ausführung ist verordnet, daß genaue Hausinventarien über

alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände in Duplo hergestellt werden sollen, wovon ein Exemplar dem Bewohner, das andere aber dem baurechnungsführenden Beamten zukommt.

Vorschrift, wegen der großen und kleinen Baufälle in Staatsgebäuden, v. 19. April 1820. Regbl. S. 324 — 345.

74) Anatomisches Theater.

In Folge der Errichtung einer Universität in München hat das anatomische Theater aufgehört, ein Attribut der Akademie der Wissenschaften zu seyn; jedoch steht dasselbe, wie alle wissenschaftlichen Sammlungen und Anstalten, den sämmtlichen Mitgliedern der Akademie zur ferneren und ununterbrochenen Benützung offen.

V. die wissenschaftlichen Sammlungen des Staats und der Universität in München betreff. v. 21. März 1827. Art. I. (11.) Regbl. S. 206.

75) Anbringgebühr.

s. Aufbringgebühr. Forststrafen. Zollstrafen.

In Fällen, wo Forstfrevler wegen gänzlicher Armuth weder zur Zahlung einer Geldstrafe, noch zur Entrichtung der Anbringgebühr verhalten werden können, sondern nach dem Betrag der Strafsumme zu verhältnißmäßigen Kulturarbeiten zu verwenden sind, darf den Forstgehülfen die ihnen normalmäßig zukommende Delationsgebühr aus der Forstkasse vergütet werden.

V. die Anbringgebühr von armen Forstfrevlern betreff. v. 8. März 1817. in Gerets Samml. B. VII. S. 445.

76) Andachten.

s. Hausandacht.

Jedem Einwohner des Reichs sichert die Verfassungsurkunde vollkommene Gewissensfreiheit zu; es darf daher

die einfache Hausandacht Niemand, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Verf.Urk. v. 26. May 1818. Tit. VI. §. 9. Ges.Bl. S. 117.

Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalt ihrer Koncessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen aber jedenfalls von den Dienern der Kirchengewalt des Orts, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Koncession weder beschränkt, noch sonst beeinträchtiget werden.

Ed. über die äußeren Rechtsverhältnisse in Bezug auf Religion und Kirche v. 26. May 1818. §. 89. Ges.Bl. S. 175.

77) Anlehen.

f. Prioritätsordnung.

In den Städten erster Klasse ist der Magistrat verbunden, die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen:

a) bey Aufnahme eines Passivkapitals für die Gemeinden, über 2000 fl.;

b) bei allen Ausleihen von Aktivkapitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistratsglied, oder dessen Verwandte, oder an sonstige Theilnehmer der Verwaltung geschehen soll;

c) bey Vorschüßen einer Stiftung an die andere, insofern sie nicht im nämlichen Etatsjahr zurückersetzt werden. (§. 123.)

Die Städte zweiter Klasse, bey welchen ein eigener Kommissär aufgestellt ist, haben das Gleiche zu beobachten. (§. 126.)

In allen übrigen Städten und Märkten der zweyten und dritten Klasse sind die Magistrate, ohne Rücksicht auf die Größe der Anlehenssumme, verbindlich gemacht,

die Genehmigung der einschlägigen land- oder gutsherrlichen Gerichte einzuholen, welche Letztere in wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der Kreisregierung nachzusuchen haben.

Ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an einen Gutsherrn aus dem seinen Gerichten untergebenen Gemeinde- oder Stiftungsvermögen ist unter keinerlei Vorwand gestattet, und dieses Verbot erstreckt sich auch auf die gutsherrlichen Beamten. (§. 128.)

V. die Verwaltung der Gemeinden betreff. v. 17. May 1818. §. 123. (6. 7. 8.) 126. 128. Ges.Bl. S. 93. 94.

Bey den Gewerbsvereinen sind die solchen gemachten Darleihen, wie nicht minder alle Veräußerungen oder Verpfändungen des Vereinsvermögens, ohne ausdrückliche Bewilligung der Aufsichtsbehörde und ohne gerichtliche Verbriefung ungültig.

V. die gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 42. Regbl. v. 1826. S. 134.

Von dem Kreditverein werden Darleihen auf folgende Gegenstände gegeben:

a) auf alle Arten von Gutsrealitäten überhaupt, sodann insbesondere

b) auf Bräuhäuser und sogenannte radizirte Gewerbe, welche gleichsam als Zugehörungen eines Guts erscheinen; nicht aber

c) auf solche Häuser, welche keinen Bestandtheil eines Gutskörpers ausmachen. (§. 2.)

Der Verein gibt seine Darleihen nur bis auf die Hälfte des Gutswerths.

Die radizirten Gewerbe dürfen bey Bestellung der satzungsmäßigen Hypothek niemals höher in Ansatz gebracht werden, als der Gesammtbetrag des übrigen Gutsbesitzthums. (§. 3.)

Jeder Gutsbesitzer ist verbunden, das erhaltene Anlehen

nach einem bestimmten Tilgungsplane heimzuzahlen, welcher sich nicht über fünfzig Jahre erstrecken darf. (§. 17.)

Die weitere Bestimmungen sind unter dem Artikel „Kreditverein“ zu ersehen.

V. den Kreditverein betreff. v. 25. April 1826. §. 2. 3. 17. Regbl. S. 417. 424.

Die Siegelmäßigen sind in Hinsicht der Darleihen aus Stiftungs- und Gemeindemitteln den übrigen Staatsbürgern gänzlich gleichgestellt.

V. die Darleihen an Siegelmäßige betreff. v. 20. Juni 1826. Regbl. S. 740.

Hypothekarverschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie in die öffentlichen Hypothekenbücher eingetragen sind.

Ed. über die Siegelmäßigkeit v. 26. May 1818. §. 6. Ges.Bl. S. 327.

Die Anlehen aus den Hülfskassen geschehen gegen Tilgung durch Annuitäten, und sollen nicht unter einhundert Gulden, aber auch nicht über dreyhundert Gulden betragen. In welchem Zeitraum und nach welchem Zinsfuß die Tilgung zu geschehen habe, wird die leitende Behörde nach der Natur des Falles jedesmal bestimmen.

V. die Kreishülfskassen betreff. v. 6. Juli 1828. §. 4. Regbl. S. 380.

Anlehen auf den Naturalertrag der künftigen Erndte zu geben, ist verboten. Verträge dieser Art sind nicht nur ungültig, sondern der ganze Betrag des Anlehens, und der Werth der auf diese Art verhandelten Früchte, verfällt dem Armenfond, mit Vorbehalt von zwey Drittel für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen.

V. den Verkauf des Getreides auf dem Halme betreff. v. 13. Juni 1817. Art. II. (3.) V. Regbl. S. 588. 589.

78) Anonyme Schriften.

s. Preßfreyheit.

Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser; wenn aber dieser nicht bekannt ist, — der Verleger und subsidiarisch der Drucker, wie auch jeder sonstiger Verbreiter derselben.

Ed. die Preßfreyheit betreff. v. 26. May 1818. §. 12. Ges.Bl. S. 187.

79) Ansäßigmachung.

s. Ansiedelung. Bürger. Bürgeraufnahmsgebühren. Verehelichung.

Die Ansäßigmachung eines Staatsangehörigen in einer Gemeinde hängt von folgenden Vorbedingungen ab:

1) daß ihm weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militärkonscriptionsgesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohnerklassen geltende Ausnahmsgesetze entgegenstehen;

2) daß er einen guten Leumund besitze, und daß er

3) nicht nur den vorschriftmäßigen Schulunterricht vollendet, sondern auch den Religionsunterricht während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit fleißig besucht habe.

In letzterer Beziehung ist noch besonders bestimmt:

a) daß die Beybringung eines Zeugnisses über die Ursachen des nicht vollendeten Schulunterrichts, (wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet) unerläßlich seye;

b) daß aber auch der Nachweis einer anderwärts (außer der Schule) erlangten hinreichenden Bildung als genügend angesehen werden könne; und

c) daß der etwa nicht vollendete Religionsunterricht durch den Bewerber nachgeholt werden müße. (§. 1.)

Unter diesen Voraussetzungen wird die Ansäßigmachung durch folgende Titel begründet:

1) durch den Besitz eines Grundvermögens, welches ein

Simplum von fünfundvierzig Kreuzer entrichtet und bis zum Kapitalbetrage dieser Steuer schuldenfrey ist;

2) durch den Besitz eines Gewerbes, nach Maßgab der Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen; oder

3) durch einen auf andere Weise gesicherten Nahrungsstand. (§. 2.)

Um die Erwerbung eines Grundeigenthums zu erleichtern, darf jedes Gut getheilt werden, wobei die verhältnißmäßige Repartition der grundherrlichen Reichnisse durch Uebereinkunft zwischen den Grundherrn und Grundholden zu ordnen ist. Auch die Zerschlaguug in kleinere Parcellen, als solche, auf welchen ein Steuersimplum von fünfundvierzig Kreuzer haftet, wird bey eigenen Gütern unbedingt, bey grundbaren aber nach Uebereinkunft des Grundherrn und Grundholden gestattet. Dem Grundherrn bleibt übrigens die Ertheilung des Konsenses zur Gutszertrümmerung und zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frey, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Ergänzung des grundherrlichen Konsenses. (§. 3.)

Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche, oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung gibt einen Titel der Ansäßigmachung. In dieser Hinsicht sind die mittelbaren, definitiv ernannten Beamten an ihren Amtssitzen, so wie die Oberoffiziere und definitiv ernannten Militärbeamten an ihren ständigen Garnisons- und Berufsorten, den unmittelbaren Staatsdienern gleich gehalten. Letztere, wenn sie durch freywilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension verloren haben, und verarmen, fallen jedoch für sich und ihre Angehörigen nicht der Gemeinde des Wohnorts, sondern dem Staat zur Last. (§. 4.)

Mit der obrigkeitlichen Zuschreibung des Grundeigenthums, oder mit der Concession zum Gewerbe, oder endlich

mit dem Eintritt in ein Amt, ist das Recht der Ansäßigmachung und Niederlassung in der betreffenden Gemeinde kraft des Gesetzes gegeben. Außerdem wird die Erlaubniß zur Ansäßigmachung und Niederlassung durch die Offenkundigkeit oder den Nachweis der zum Nahrungsstande erforderlichen Mittel bedingt, und wenn deshalb Zweifel entstehen, so werden solche nach allen obwaltenden persönlichen, örtlichen und andern besondern Verhältnissen obrigkeitlich ermessen, jedoch dergestalt, daß

1) vor Allem auf Gelegenheit, Lust und Tüchtigkeit zur Arbeit gesehen; und

2) wenn diese Erfordernisse vorhanden sind, der einfache Lohnerwerb von dem Anspruch auf Ansäßigmachung nicht ausgeschlossen; auch hiebey

3) ausgediente Soldaten auf jede mögliche Weise begünstigt; so wie

4) Dienstboten, welche ohne häufigen Dienstwechsel zehen Jahre über mit Treue und Fleiß gedient, und durch gemachte Ersparnisse Beweis von häuslichem Sinn gegeben haben, vorzüglich berücksichtigt werden sollen. (§. 5.)

Vorstehende Bestimmungen sind auf Uebersiedelungen schon zuvor ansäßiger Staatsbürger von einer Gemeinde in die andere, wie auch auf Einwanderungen aus dem Ausland, soferne diese mit gehöriger Bewilligung geschehen, gleichfalls in Anwendung zu bringen. (§. 6.)

Die in mehreren Gemeinden eingeführten Lokalabgaben für die Einwanderung, und für die Aufnahme als Gemeindeglied, Ortsbürger oder Schutzverwandter sind einer billigen Ermäßigung zu unterwerfen und dürfen in keinem Falle den Betrag von Einhundert Gulden übersteigen, aber auch da, wo sie weniger betragen, über das dermal bestehende Maaß nicht erhöht werden. (§. 7.)

Die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der Ansäßigmachung richtet sich nach den früheren Vorschriften und zwar mit ausdrücklichem Vorbehalt der Befug-

nisse, welche diesfalls den Standesherrn, den Gutsherrn, und den Gemeinden verfassungsmäßig zukommen.

Uebrigens wird hiebey Folgendes angefügt:

1) Zur Vernehmung der Betheiligten, insbesondere der Gemeinden, ist eine kurze, unerstreckliche Frist mit der Wirkung anzuberaumen, daß diejenigen, welche ihre Erklärung bey der angeordneten Tagfahrt nicht abgegeben, als dem Gesuch zustimmend angesehen würden.

2) Jedes Gesuch um Ansäßigmachung soll von dem Tag an, wo es angebracht worden, längstens binnen sechs Wochen beschieden seyn.

3) Gegen die Bescheide der Unterbehörde und der vorgesetzten höhern Stelle ist eine weitere Berufung nicht gestattet.

4) Die Beamten, welche bey Bewilligung der Ansäßigmachung obigen Normen zuwider handeln, sind für die daraus entstehenden Kösten und Schäden verbindlich gemacht. (§. 9.)

Ges. die Ansäßigmachung betreff. v. 11. Sept. 1825. §. 1 — 7. 9. Ges.Bl. S. 113 — 123.

Bey **neuen** Ansäßigmachungen auf Handwerken und handwerksmäßig betriebenen Gewerben, so wie bey Fortsetzung derselben in Erledigungsfällen muß, sofern nicht ausnahmsweise der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet ist, der Koncessionsbewerbung die **Fähigkeitsprobe** der Zeit nach vorangehen, und ohne ein darüber von der Prüfungskommission ausgefertigtes Zeugniß darf kein Concessionsgesuch in der Gemeinde verhandelt werden.

V. den Vollzug des Gewerbegesetzes betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 5. (§. 2.) Regbl. v. 1826. S. 90.

Kein Baier, (mit Ausnahme der Standesherrn und ihrer Familien, sodann auch des geistlichen Standes) darf zur Ansäßigmachung oder Verehelichung zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden, bevor er der Ar-

meepflichtigkeit vollkommen genügt und durch Abschied oder Entlaßschein sich hierüber ausgewiesen hat.

Gesetz, die Ergänzung der Armee betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 13. 14. Ges.Bl. S. 77.

80) Ansiedelung.

Die Bewilligung zu neuen Ansiedelungen steht, unter Vorbehalt der Reklamation, den Bezirkspolizeybehörden zu. Wenn es sich aber um das Anlegen einer ganzen Ortschaft handelt; so muß die Erlaubniß der Kreisregierung eingeholt werden.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen rc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 66. Regbl. S. 1094.

Unter neuen Ansiedlern, wegen deren Aufnahme die ganze Gemeinde vernommen werden solle — (während zur Aufnahme der Gemeindeglieder und Schutzverwandten die Einwilligung des Ausschusses hinreicht), — werden nur solche Personen verstanden, welche nicht etwa ein schon gebildetes, mit Gemeinderecht versehenes Anwesen übernehmen, sondern, welche durch Erbauung eines Hauses, Kultivirung öder Gründe oder Erwerbung einzelner Grundstücke ein ganz neues Anwesen und mithin auch ein neues Gemeinderecht begründen wollen.

*) V. d. Vollziehung über das Gemeindewesen betreff. v. 3. Aug. 1818.

81) Anstalten, öffentliche.

Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör sind ein unveräußerliches Staatsgut, welches im Fall der auf Absterben eines Regenten vorgehenden Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letzteren nicht aufgenommen werden darf.

Verf.Urk. v. 26. May 1818. Tit. III. §. 2. (2.) Ges.Bl. S. 111.

Wenn bey den Magistraten der Städte erster und zweyter Klasse von Begründung, Einrichtung oder Reform öffentlicher Anstalten die Rede wird; so haben die königl. Kommissarien den Berathungen hierüber anzuwohnen, und ohne deren Beyzug darf niemals ein entscheidender Beschluß hierüber einseitig gefaßt und vollzogen werden.

V. v. 15. Sept. 1818. §. 6. Ges.Bl. S. 610.

Die öffentlichen Anstalten eines Kreises, an welchen Mediatgebiete Antheil nehmen, sind dem unmittelbaren Einfluß der Regierung untergeben.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 29. (12.) Ges.Bl. S. 201.

82) Anstellung.

s. Amt, öffentliches.

Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kronoberhofämtern, zu Civilstaatsdiensten, zu obersten Militärstellen und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen kann.

Ed. über das Indigenat v. 26. May 1818. §. 7. Ges.Bl. S. 143.

Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungsrescript, seye es nun mit einem besonderen Ernennungsdekrete verbunden, oder nicht, erworben. (§. 1.) Die erste Anstellung im Staatsdienst ist in der Regel drey Jahre hindurch provisorisch, und wird erst mit deren Ablauf definitiv. (§. 2.) Ausgenommen hievon sind die, eine richteramtliche Funktion versehenden, Staatsdiener, deren Anstellung oder Beförderung sogleich definitiv ist. (§. 4.)

Ed. über die Verhältnisse der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 1. 2. 4. Ges.Bl. S. 333. 335.

Diese Bestimmungen finden auch auf die gutsherrlichen Beamten eine analoge Anwendung.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte rc. v. 26. May 1818. §. 54. Ges.Bl. S. 239.

Bürgermeister, als Vorstände von Magistraten, haben vorzüglich die Gegenstände der Anstellung, Quiescirung, Untersuchung und Entlassung des städtischen Dienstpersonals zu bearbeiten.

Vorschrift, die Geschäftsführung der Magistrate betreff. v. 21. Sept. 1818. Regbl. S. 1056.

Das Ministerium des Innern hat die Initiative bey Ernennung der Generalkommissäre, des den beyden Regierungskammern gemeinschaftlichen Dienstpersonals und des landgerichtlichen Personals, sodann bey Bestätigung der herrschaftsgerichtlichen Diener, beziehungsweise, unter Einvernehmung des Finanz- und Justizministeriums.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 79. Regbl. S. 1003.

Eine ständige Anstellung in Privatdiensten begründet für Fremde den Anspruch auf die Rechte der Einheimischen.

Erläut. des Indigenatedikts §. 5. v. 15. Aug. 1828. Art. I. Ges.Bl. S. 38.

83) Anstellungstaxen.

s. Besoldungen.

Um eines Theils den richtigen Einlauf dieses Staatsgefälles, welches in Zehen vom Hundert der Besoldungen besteht, zu befördern und andern Theils den Pflichtigen die Zahlung zu erleichtern, ist Folgendes verordnet worden:

1) Bey der Bestimmung, daß Anstellungs- und Besoldungserhöhungstaxen durchaus nicht nachgelassen werden, hat es sein Verbleiben.
2) Die Zahlung der Anstellungstaxen, mit Einschluß der Siegel-, Ausschreib- und Botengebühren, geschieht durch Abzüge bei jener Kasse, bey welcher der Angestellte seine Besoldung zu erheben hat.
3) Die Abzüge werden vom Monat des ersten Besoldungsbezuges anfangend, bis zum sechsten einschließlich, in sechs gleichen Fristen gemacht.

4) Jede Kasse, welche Besoldungen auszuzahlen hat, wird bey Anweisung eines Gehalts von der betreffenden Taxschuldigkeit in Kenntniß gesetzt, und hat sodann die sechsmonatlichen Abzüge bey eigener Haftung zu treffen.

5) Für den monatlichen Betrag des Abzuges werden Interimsquittungen ausgestellt, welche nach Bezahlung des ganzen Taxansatzes gegen die Hauptquittung wieder eingelöst werden.

6) Bey Besoldungserhöhungen soll die betreffende Taxe in drey gleichen Monatsfristen abgezogen werden. Endlich

7) Bey solchen Anstellungen und Beförderungen, wo keine Besoldungstaxe, sondern nur die Ausschreib- und Botengebühr statt findet, hat der Abzug auf einmal zu geschehen.

V. die Besoldungstaxe betreff. v. 7. Febr. 1818. §. 1 — 7. Regbl. S. 185 — 188.

Bey allen neuen Anstellungen, Beförderungen und Gehaltsvermehrungen solle die Taxe und die Ausschreibgebühr für das Regierungsblatt entrichtet werden, gleich viel, ob die Anstellung definitiv, oder nur provisorisch verliehen seye, wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn eine nur provisorisch verliehene Bedienstung nach der Hand als definitiv erklärt wird, für diese Definitiverklärung nicht eine nochmalige Taxe gefordert werden könne.

V. die Taxen von provisorischen Anstellungen und Beförderungen betreff. v. 2. Dez. 1814. Regbl. S. 1793.

Die Anstellungstaxen der Volksschullehrer und Professoren an den Studienanstalten sind den Stiftungs- und Kommunalkassen zuständig.

V. v. 30. Jan. 1818. in Gerets Samml. B. XII. Anh. 1. S. 19.

Die Anstellungsdekrete über alle Aemter im Hof- und Staatsdienst unterliegen dem Gradationsstempel dergestalt, daß von jedem Hundert Gulden des Geldgehalts Ein Gulden Stempeltaxe entrichtet werden muß. Wenn

aber der Gehalt die Summe von 100 fl. nicht erreicht, so ist nur der Klassenstempel mit 30 kr. anzusetzen.

Stempelordn. v. 1812. Abschn. II. §. 3. Lit. k.

84) Antiquarium.

Dasselbe ist und bleibt, als wissenschaftliche Sammlung, ein unveräußerliches Nationalgut, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß hiedurch die Veräußerung von Doubletten oder einzelnen unbrauchbar gewordenen Gegenständen jener Sammlung, zum Behuf neuer Anschaffungen, nicht ausgeschlossen seye.

V. die wissenschaftlichen Sammlungen des Staats betreff. v. 21. Merz 1827. §. 1. 2. Regbl. S. 206.

85) Antiquare.

s. Buchhandel. Preßfreyheit.

Die Antiquare sind verpflichtet, unter einer Strafe von einhundert Thalern ihre Kataloge der Polizeyobrigkeit vorzulegen.

Ed. über die Freyheit der Presse, v. 26. May 1818. §. 5. Ges. Bl. S. 184.

86) Anwaltschaften.

s. Advokaten. Winkelagenten.

87) Anwärter.

s. Familienfideikommisse.

88) Anwartschaft.

Anwartschaften auf künftig der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig, als auf Aemter oder Würden, ertheilt werden.

Verf.Urk. v. 26. May 1818. Tit. III. §. 5. Ges.B.. S. 114.

89) Anzeigeblatt.

s. Intelligenzblätter. Kreisintelligenzblatt. Wochenblatt.

Die Polizeybehörde redigirt das öffentliche Anzeigeblatt, durch welches das Publikum von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen und obrigkeitlichen Erinnerungen Kenntniß erhält. Auch werden in dieses Blatt die öffentlichen Erlasse des Magistrats eingerückt; sodann kann mit demselben eine Anstalt verbunden werden, welche die Erkundigungen um Arbeit und Arbeiter, um Dienste, Käufe, Verkäufe, Feil- und Miethschaften u. s. w. aufnimmt und mittheilt.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrat in München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 81. 82. Ges.Bl. S. 603.

90) Apotheker.

Jeder Apotheker, welcher einer Apotheke als Eigenthümer, Pächter oder Provisor vorstehen will, muß zuvor bey einem Medicinalkomité geprüft seyn. (§. 3. a.)

Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, muß sich der Apotheker durch glaubwürdige Zeugnisse legitimiren, daß er neben den erforderlichen Anlagen, der deutschen und lateinischen Sprache vollkommen kundig seye, auch daß er in irgend einer größeren Offizin gelernt und gedient, und sich bey einem pharmaceutischen Institut in den naturhistorischen, physischen, mathematischen, botanischen, chemischen und pharmaceutischen Wissenschaften zwey Jahre hindurch befähigt habe. (b.)

Das Medicinalkomité untersucht sofort diese Zeugnisse, wie bey den Aerzten, nimmt darüber ein Protokoll auf, und ruft, im Fall die Vorbedingnisse erfüllt sind, den Apotheker zur Prüfung vor. (c.)

Die Prüfung selbst geschieht theils schriftlich, theils praktisch, und mündlich. (d.)

Zur

Zur schriftlichen Prüfung werden dem Apotheker in Gegenwart einer Kommission mehrere Fragen aus der Botanik, Chemie und Pharmacie vorgelegt und deren Beantwortung wird von den Mitgliedern der Kommission der Reihe nach beurtheilt, sodann an den Vorstand übergeben. (e.)

Gleichzeitig bestimmt das Medizinalkomité einen chemisch-pharmaceutischen Prozeß, welchen der zu prüfende Apotheker in einer Ortsapotheke auf eigene Kosten in Beyseyn eines Abgeordneten vollführen muß. Sein gefertigtes Präparat wird unter seinem und des Abgeordneten Siegel dem Komité zur Prüfung eingereicht. (f.)

Die mündliche Prüfung, welche drey Stunden dauern soll, geschieht öffentlich und es werden bey solcher nicht nur Fragen aus der Naturgeschichte, Botanik, Chemie und Pharmacie, sondern auch über alle Gegenstände, welche auf das Geschäft eines Apothekers in seiner ganzen Ausdehnung Bezug haben, abgehandelt. (g.)

Hat nun der Geprüfte in dem schriftlichen oder mündlichen Examen, der Mehrheit der Stimmen gemäß, nicht die hinlänglichen Kenntnisse bewiesen, um als selbstständiger Apotheker aufzutreten, so erhält er kein Zeugniß, sondern wird auf kürzere oder längere Zeit, wie es seine Befähigung erfordert, suspendirt. Der kürzeste Termin zur Wiedervornahme der Prüfung ist diesfalls nach drey Monaten, der längste nach Einem Jahr. Wenn ein Individuum auch bey der dritten Prüfung abgewiesen wird, so ist ihm die Ausübung seiner Wissenschaft für immer untersagt. (h.)

Das dem geprüften Apotheker im Fall der Approbation zu ertheilende Zeugniß enthält die Resultate der dreyfachen Prüfung (mit den Noten nach den vorgeschriebenen drey Klassen), die Unterschriften und die Fertigung. Derselbe bekommt anmit das Recht, einer Apotheke vorzustehen, keineswegs aber die Koncession, eine neue zu errichten. (i.)

Zum Beschluß hat der Geprüfte in versammeltem Komité dem Vorstand mittelst Handgelübde zu versprechen, daß

er der Apothekerordnung und den übrigen, die Apotheker-Funktionen betreffenden, Normen genau nachkommen wolle. (k.)

Für die Bemühung der Mitglieder des Medizinalkomité wird bezahlt:

1) dem Vorstand oder dem als solcher funktionirenden Mitglied, sechs Gulden;
2) jedem der anwesenden Mitglieder, vier Gulden;
3) dem Sekretär, drey Gulden;
4) dem Diener, zwey Gulden; und
5) für das Zeugniß, mit Einschluß des Stempels zu ein Gulden — drey Gulden.

Diese Taxen müßen auch entrichtet werden, wenn der zu Prüfende suspendirt wurde, jedoch mit Abrechnung der Taxe für das Zeugniß, welches er in solchem Falle nicht erhält. (§. 4.)

V. die Organisation der Medizinalkomiteen zu München und Bamberg betreff. v. 8. Dez. 1808. §. 3. (a — k.) §. 4. Regbl. S. 2900 — 2904.

In Bezug auf die Militärpflichtigkeit der jungen Pharmaceuten ist Folgendes verordnet:

1) Die sich der Pharmacie widmenden militärpflichtigen Individuen haben sowohl während der vorschriftmäßigen Vorbereitungsstudien in den Gymnasialklassen, als auch während der Fortsetzung ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung an einer Universität, auf die Begünstigungen des Konscriptionsgesetzes für die Dauer ihrer Studien den vollen Anspruch.
2) Ganz gleiche Begünstigung sollen auch diejenigen Pharmaceuten genießen, welche sich nach vollendeten Vorbereitungsstudien, (vor ihrer Zulassung an einer Universität) in einer Apotheke als Lehrlinge befinden, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß die gewöhnliche Lehrzeit nicht überschritten werden dürfe.
3) Dagegen kann den Pharmaceuten nach zurückgelegten Universitätsstudien keine weitere Befreyung von der Mi-

litärpflichtigkeit bewilliget werden; vielmehr haben dieselben dem Rufe zur Dienstleistung entweder persönlich zu folgen, oder um Stellung eines Ersatzmannes einzukommen.

V. die Militärpflichtigkeit der Pharmaceuten betreff. v. 12. Apr. 1821. Regbl. S. 420—422.

Apotheker, welche ihres beschränkten Erwerbes wegen nicht durch geprüfte Gehülfen sich vertreten lassen können, und somit in ihrer Offizin nie zu entbehren sind, bleiben vom Liniendienst der Landwehr befreyt; jedoch können sie als Quartiermeister oder Zeugwarte angestellt werden. Auch ist ein Apotheker, welcher ein pharmaceutisches Subject neben sich hat, und folglich in der Linie zu dienen schuldig ist, nur jener Kompagnie zuzutheilen, welche ihr Standquartier an seinem Wohnsitz hat.

V. v. 27. April 1815. in Döllingers Repert. B. XIV. S. 95.

Die Errichtung neuer Apotheken zu bewilligen, gehört in den Wirkungskreis der Bezirksregierungen.

V. den Vollzug der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 64. (2.) Regbl. 1826. S. 159.

Die Rechnungen der Apotheker, welche bey einer Justiz- oder Administrativbehörde im Reich übergeben oder aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, müßen mit dem Gradationsstempel versehen seyn.

Stempelordnung v. 18. Dez. 1812. §. 3. (a.) Regbl. v. 1813. S. 67.

91) Apothekergewicht.

Im Jahr 1811 ist ein neues gleichförmiges Apothekergewicht eingeführt und mit dem bürgerlichen Gewicht in Verhältniß gesetzt worden. Hienach geben neun bürgerliche Pfunde genau vierzehn Apothekerpfunde, und da das bürgerliche Pfund in 32 Loth, das Apothekerpfund aber in zwölf Unzen oder 24 Loth getheilt wird, so sind sechs Loth

des bürgerlichen Gewichtes genau sieben Loth des Apothekergewichtes.

V. die Einführung eines neuen Apothekergewichtes betreff. v. 30. Jan. 1811. Regbl. S. 196.

92) Apothekerrechnungen.

f. Arzneykosten. Medikamententaxe.

Die Rechnungen der Apotheker, in sofern sie bey einer Justiz- oder Administrativbehörde übergeben oder aus öffentlichen Kassen bezahlt werden sollen, unterliegen dem Gradationsstempel.

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (a.) Regbl. 1813. S. 67.

Der Gerichtsarzt soll sich mit der ersten Revision der Apothekerrechnungen, welche ihm für diesen Zweck zugestellt werden, befassen und seine schriftlichen Bemerkungen darüber abgeben.

Ed. über das Medizinalwesen v. 8. Sept. 1808. Tit. II. §. 11. (k.) Regbl. S. 2200.

Die Oberaufsicht auf Einhaltung der Apothekertaxen und die Superrevision der zur Vorlage gebrachten Rechnungen, steht der Kreisregierung zu.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen xc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 56. Regbl. S. 1086.

93) Appanagen.

Das neueste königl. Familienstatut setzt wegen der den Prinzen des königl. Hauses zukommenden Appanagen Folgendes fest:

Keine Appanage darf künftig auf liegende Güter angewiesen werden, sondern sie soll in einer Geldrente von höchstens hunderttausend Gulden bestehen, welche in monatlichen Beträgen aus der Staatskasse bezahlt wird. Für die nachgebornen Söhne des Königs wird die Ap-

panage niemals unter 80,000 Gulden, wenn sie etablirt und verheirathet sind und nicht unter 60,000 Gulden, wenn sie vor ihrer Vermählung sich etabliren, betragen. Nebeneinkünfte, welche von Militär- oder andern Chargen oder aus besondern Titeln herrühren, können nicht in die Appanage eingerechnet werden. (§. 1.)

Der Unterhalt des Kronprinzen wird jedesmal besonders regulirt und auf die Staatskasse angewiesen. (§. 2.)

Die Appanagen der Nachgebornen werden nach dem oben angeführten Maßstab von dem König durch eine besondere Urkunde bestimmt, sobald sie ein eigenes Haus bilden. Bis dahin aber werden sie auf Kosten der Staatskasse nach den jährlichen Bestimmungen des Königs unterhalten. (§. 3.)

Da, wo bereits besondere Appanagialverträge im königl. Hause bestehen, hat es hiebey sein Verbleiben. (§. 4.)

Die Prinzen des königl. Hauses sind nach dem Tod ihres Vaters berechtigt, mit erreichtem 21ten Jahr sich besonders zu etabliren, und die ihnen diesfalls gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen. (§. 5.)

Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Appanage festgesetzt und angewiesen ist, so muß er davon nicht nur den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung und Versorgung seiner Söhne und die Wittwengelder in seiner Linie bestreiten. Sollte dessen Familie so zahlreich werden, daß die ausgesetzte Appanage zu deren standesmäßigem Unterhalt nicht mehr ausreichen würde, oder, daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil des Minimums der Appanage eines königl. Prinzen auszumitteln wäre, so wird der König in derlei Fällen das Abgängige ergänzen.

Bey dem Absterben einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen wächst der eröffnete Antheil der Appanage, mit den damit verbundenen Lasten, den übrigen Zweigen in jener Linie gleichheitlich zu. Dem König bleibt es jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Appanage den

Unterhalt und die Aussteuer der Prinzessinnen zu bestimmen, sofern nicht schon der letzte Sproße der abgegangenen Nebenlinie mit königl. Bewilligung dafür gesorgt hat. (§. 6.)

Ein appanagirter Prinz muß allezeit die in seinem Hause treffenden Einrichtungen dem Gutnehmen des Königs unterlegen. (§. 7.)

Königl. Familienstatut, v. 5. Aug. 1819. Tit. VI. §. 1—7. Regbl. v. 1821. S. 12—15.

94) Appellation.

s. Akteninrotulation. Rekurs. Revision. Wechsel.

Nach dem Strafgesetzbuch Theil II. Art. 371. ist bey einer Urtheilsverkündigung dem Angeschuldigten, oder den ihn vertretenden Personen wegen Einwendung eines Rechtsmittels, oder Verzicht auf dasselbe eine Bedenkzeit von vierundzwanzig Stunden gestattet. Die Untersuchungsgerichte haben bey solcher die Belehrung über das Rechtsmittel besonders auch auf die Bedenkzeit zu erstrecken und daß es geschehen, ausdrücklich im Protokolle anzumerken.

V. die den Straffälligen zugestandene Bedenkzeit betreff. v. 20. Apr. 1815. Regbl. S. 329.

Wegen Mittheilung der im Appellationsverfahren vorkommenden Prozeßschriften ist Folgendes verordnet:

1) Der Beschwerdelibell soll bey der Appellation, sowohl an die zweite, als an die dritte Instanz, dem Appellaten im Duplikate mitgetheilt werden, und diese Mittheilung hat auch alsdann zu geschehen, wenn die Berufung wegen Inappellabilität der Sache sogleich abgewiesen, oder wegen versäumter Nothfrist für verlassen erklärt wird.

2) Findet eine Nebenverantwortung von Seite des Appellaten statt, so ist solche dem Appellanten im Duplikate zur Nachricht mitzutheilen.

3) Wenn alsdann der Appellat der Appellation adhärirt,

so ist die Adhäsionsschrift dem Beschwerdelibell gleich zu achten, und dem Appellanten gleichfalls mitzutheilen.

4) Bey Konkursen wird der Beschwerdelibell dem Konkursgericht mitgetheilt, welches verbunden ist, den betheiligten Glaubigern hievon Nachricht zu geben, und diesen bleibt es sodann überlassen, den Libell einzusehen und in den geeigneten Fällen ihre Rechte durch Adhäsion zu verfolgen.

5) Die Mittheilung dieser Prozeßschriften geschieht aus Auftrag der höheren Instanz durch die erste Instanz, von welcher in der gesetzmäßigen Stufenfolge das zu den Gerichtsakten gehörige Exemplar der Nebenverantwortung, oder Adhäsionsschrift an die Appellationsinstanz einbefördert wird.

6) Da die in dem Appellationsverfahren einkommenden Prozeßschriften zu den Akten der höheren Instanz gehören, so kann das Gericht erster Instanz weder die den Partheien mitzutheilenden Duplikate zurückverlangen, noch von solchen eine Abschrift zu seinen Akten auf Kosten der Partheien nehmen lassen.

V. die Kommunikation der Prozeßschriften im Appellationsverfahren betreff. v. 26. Nov. 1816. Regbl. S. 844—846.

Gegen einfache Dekrete und Zwischenbescheide findet keine Appellation statt. Wer sich durch solche beschwert glaubt, hat bey weiterer Verhandlung des Prozesses eine Verwahrung dagegen einzulegen, und es bleibt ihm sonach das Recht vorbehalten, seine dißfällige Beschwerde mit der Berufung gegen das Enderkenntniß zu verbinden. (§. 18.)

Hievon sind jedoch ausgenommen:

a) die Bescheide, wodurch der Kläger mit seiner Klage, ohne weitere Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, ganz oder bedingt abgewiesen wird;

b) die Erkenntnisse, wodurch die gerichtsablehnende Einrede des Beklagten verworfen wird;

c) die Erkenntnisse, wodurch der Beklagte, mit Verwer-

fung seiner von der Einlassung befreyenden Einrede, zur Einlassung auf die Klage verbunden wird;

d) die Erkenntnisse über die Prozeßart; und endlich

e) die Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theil die Beweislast aufgetragen wird. (§. 19.)

Eine Appellation an die dritte Instanz, gegen zwei in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse, findet in folgenden Fällen nicht statt:

a) gegen Erkenntnisse über Einlassung auf die Klage und über die Prozeßart;

b) gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache, blos die Zinsen, Schäden und Kösten betreffen;

c) in allen Fällen, wo die Beschwerde bey dem Endurtheil, oder in einem, weiteren Verhandlungen vorbehaltenen, Hauptstreit noch gehoben werden kann, z. B. bey Urtheilen über den jüngsten Besitz, über provisorische Verfügungen, in Arrestsachen und im Exekutivprozeß, und zwar in den zwey letzteren Fällen, wenn dem unterliegenden Theil eine weitere Rechtsverfolgung im ordentlichen Prozeßgang vorbehalten wurde. (§. 20.)

Ueber Prozeßstrafen findet auch keine Appellation, sondern nur eine Beschwerde bey dem höheren Richter statt, welcher nach eingeholtem Bericht darüber erkennt. Durch solche Rekurse wird das prozessualische Verfahren nicht unterbrochen, indem deren Erledigung bis zum Ausgang des Rechtsstreits ausgesetzt bleiben kann, und eine Beschwerde gegen derlei Rekurserkenntnisse ist bey der dritten Instanz nicht zuläßig. (§. 21.)

Der Appellationstermin gegen das Beweisinterlokut, und gegen die oben im zweyten Satz bezeichneten Erkenntnisse ist auf dreyßig Tage bestimmt; für die Appellation gegen andere Urtheile aber hat es bey dem Termin von sechszig Tagen, nach Maßgab der Gerichtsordnung Kap. XV. §. 6. sein Verbleiben.

Der Termin in Wechsel- und Handlungssachen richtet

sich nach besonderen Normen; wenn jedoch bey einem Konkurse Wechselforderungen vorkommen, so besteht der Appellationstermin gegen das Prioritätserkenntniß ebenfalls in sechszig Tagen.

Bey fiskalischen Prozessen ist der Lauf des Appellationstermins von der Aktenmittheilung an den Kronfiskal nicht mehr abhängig. (§. 22.)

Innerhalb des Termins muß der Appellant, unter Strafe der Desertion, seine Appellationsschrift an den höheren Richter bey dem Gerichte erster Instanz übergeben. In Sachen, welche blos mündlich zu Protokoll kamen, darf auch die Beschwerde in gleicher Art aufgenommen werden.

Da die Urtheile mit den Akten zu dem Obergericht gelangen, so kann bey dem Beschwerdelibell deren Abschrift als Beylage entbehrt werden. (§. 23.)

Das Gericht erster Instanz soll bey Appellationen, welche ordnungswidrig gegen einfache Dekrete und Zwischenbescheide eingelegt werden, den Appellanten mittelst einer motivirten Entschließung abweisen, und in der Hauptsache weiter verfahren. Außer diesem Falle aber kommt demselben keine Art von Erkenntniß über Zuläßigkeit und Formalien der Appellation zu. (§. 24.)

Ist eine Appellation gegen die Abweisung der Klage ergriffen worden, so sind die Akten unter Benachrichtigung des Gegentheils ohne Weiteres an den höheren Richter einzusenden. In den übrigen Fällen, den Rekurs ausgenommen, wird der eingelangte Beschwerdelibell dem Gegentheil mitgetheilt, ein Tag zur Inrotulation der Akten angesetzt und Vorladung hiezu erlassen. Die Zwischenzeit von der Mittheilung an bis zum Inrotulationstermin soll dreyßig Tage betragen. Bis zu diesem Termine kann der Appellat, (die Appellationen an die dritte Instanz ausgenommen) eine Nebenverantwortung übergeben oder auch der Appellation adhäriren.

Die betreffende Schrift wird dem Appellanten, wenn er der Inrotulation anwohnt, (außerdem aber besonders) mitge-

theilt und derselbe kann im Fall der Adhäsion gleichfalls eine Nebenverantwortung in der unerstrecklichen Frist von dreyßig Tagen einreichen, welche sodann dem Appellaten zur Nachricht mitgetheilt wird. (§. 25.)

Ges. einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Juli 1819. Abtheil. VIII. §. 18—25. Ges.Bl. S. 69—73.

Wer sich durch eine Handlung des Hypothekenamts beschwert glaubt, kann seine Beschwerde an das vorgesetzte Obergericht bringen, welches nach abgefordertem (längstens innerhalb 8 Tagen zu erstattenden) Bericht ohne Verzug darüber zu erkennen hat.

Auf beglaubigte Anzeige einer solchen Beschwerde ist bey dem Hypothekenamt das weitere Verfahren bis zu erfolgtem Erkenntniß einzustellen; es findet aber eine weitere Beschwerde gegen das Erkenntniß des Obergerichtes nicht statt.

Ist gegen das Verfahren des Hypothekenamts von Einem Theil der Rechtsweg ergriffen worden, so verbleibt es diesen Falles bey den Vorschriften der Gerichtsordnung, und bey den schon erwähnten Normen des Gesetzes vom 22. Juli 1819.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 94. Ges.Bl. S. 60.

Bey einer Klage wegen rückständiger Zinse von den letzten zwey Jahren, aus einem im Hypothekenbuch eingetragenen Kapital kann das Exekutionsverfahren in keinem Fall durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden; dem Schuldner ist jedoch seine Rechtsverfolgung nach geschehener Zahlung vorbehalten.

Ob. Ges. §. 52. Ges.Bl. S. 45.

Die Fiskalbeamte in den Kreisen sind gehalten, alle Definitiverkenntnisse in fiskalischen Prozessen der Regierung vorzulegen und die Genehmigung der Appellation, oder des Abstehens von solcher einzuholen.

V. die Auflösung des Generalfiskalats betreff. v. 27. Nov. 1825. §. 4. (c.) Regbl. S. 925.

In Zollstrafsachen kann das Rechtsmittel der Berufung in allen gesetzlich zuläßigen Fällen bey dem Appellationsgericht des einschlägigen Kreises eingeführt werden. Wenn die Strafsumme vierhundert Gulden und darüber beträgt, oder der Verlust des Gewerbsrechts ausgesprochen ist, kann die Berufung an das Oberappellationsgericht auch dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweyten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

Ges. die Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 113. Ges. Bl. 230.

95) Appellationsgerichte.

s. Oberappellationsgericht.

Für die oberste Justizpflege ist in jedem Kreis ein Appellationsgericht und für das ganze Reich ein Oberappellationsgericht bestellt.

V. die Bildung der obersten Staatsstellen betreff. v. 2. Febr. 1817. §. 7. Regbl. S. 52.

Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte, welche sich zwischen Untergerichten ergeben, so wie derjenigen, welche zwischen den Appellationsgerichten entstehen, gehört zum Wirkungskreis des Justizministeriums.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 55. Regbl. S. 996.

Die Standesherrn haben in den sie betreffenden Real- und Personalklagen einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bey dem einschlägigen Appellationsgericht, in zweyter und letzter Instanz bey dem Oberappellationsgericht.

Ed. d. Rechtsverhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 6. Ges.Bl. S. 191.

Auch die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe, vor dem Appellationsgericht desjenigen Kreises, in

welchem sie ihren Wohnsitz haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — sodann vor dem Oberappellationsgericht in zweyter und letzter Instanz; die übrigen Adelichen aber, vor den Stadtgerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Ed. über den Adel v. 26. May 1818. §. 11. Ges.Bl. S. 217.

Die hergebrachte mittlere und Strafgerichtsbarkeit der Standesherrn wird durch ein förmlich konstituirtes, aus gesetzmäßig befähigten und besoldeten Mitgliedern in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes, Kollegium, unter dem Namen Justizkanzlei, verwaltet.

Von diesem geht die Berufung in Civilstrafrechtssachen an das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirks; bei Kriminalfällen hingegen, so wie in Civilsachen, an das Oberappellationsgericht.

Ob. Ed. §. 20. Ges.Bl. S. 197.

Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung eines Familienfideikommisses beziehen, so wie die Führung der Fideikommißmatrikel, sind dem Appellationsgerichte zugewiesen, in dessen Bezirk das Fideikommißvermögen gelegen ist. Befinden sich die Güter unter verschiedenen Appellationsgerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirk sich das Hauptobject befindet. Gegen die Entschließungen der Appellationsgerichte in Fideikommißsachen ist kein Rechtsmittel, wie in streitigen Rechtssachen, gestattet.

Ed. die Familienfideikommisse betreff. v. 26. May 1818. §. 14. Ges.Bl. S. 282.

Die Appellationsgerichte führen das Hypothekenamt über die Güter derjenigen, welchen der privilegirte Gerichtsstand in erster Instanz, auch für Realklagen, bey diesen Gerichten angewiesen ist.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. Tit. II. §. 87. Ges.Bl. S. 58.

Die Appellationsgerichts assessoren, deren bey jedem Gerichtshof vier mit einem jährlichen Gehalt von 800 Gulden angestellt sind, haben durchaus die nämliche Verrichtung, wie die wirklichen Räthe; sie erstatten über alle ihnen von den Vorständen zugetheilten Rechtssachen in der Sitzung ihre Vorträge, und haben nicht nur in diesen, sondern auch in den von den Räthen bearbeiteten und vorgetragenen Sachen eine entscheidende Stimme.

V. die Dienstverhältnisse der Assessoren bey den Appellations-Gerichten betreff. v. 9. Febr. 1818. §. 1. Ges.Bl. S. 26.

96) Appellationsinstanzen.

Von den königl. Untergerichten geht in den durch die Gerichtsordnung bestimmten Fällen die Berufung an die Appellationsgerichte, so wie von den Gerichten erster Instanz der mediatisirten Fürsten und Grafen, an deren Justizkanzleyen.

Ed. die Gerichtsverfassung betreff. v. 24. Juli 1808. §. 17. 18. Regbl. S. 1790.

In protestantischen Ehestreitigkeiten geht die Appellation von dem Appellationsgericht, als erster Instanz, an das Oberappellationsgericht, als zweyte und letzte Instanz.

V. das Instanzenverhältniß in protestantischen Ehestreitigkeiten betreff. v. 26. Aug. 1810. Regbl. S. 706.

Die zur Schlichtung der Ehestreitigkeiten angeordnete katholisch-geistliche Behörde besteht unter dem Namen „Konsistorium" und das für die Appellationen, sowohl in Ordinariats- als Konsistorialsachen, bestimmte Kollegium an den Sitzen der Erzbischöfe wird mit dem Namen „Metropolitikum" bezeichnet.

V. die Geschäftsabtheilung bey den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen betreff. v. 7. May 1826. Regbl. S. 492.

Bey Militärpersonen geht der Appellationszug

von den Regimentern und Kommandantschaften in Civilrechtssachen an das einschlägige Generalkommando, und von da an das Generalauditoriat.

V. v. 22. Juni 1817. in Döllingers Repert. B. VII. S. 28.

Die Appellationsgerichte erkennen als zweyte und letzte Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantilsachen, welche von den Wechselgerichten erster Instanz durch Berufung an sie gelangen.

Ed. die Gerichtsverfassung betreff. v. 24. Juli 1808. §. 32. Regbl. S. 1794.

In peinlichen Processen steht dem Oberappellationsgericht die Revision, oder das Appellationserkenntniß in den gesetzlich bestimmten Fällen zu. Dasselbe kann die Urtheile der Appellationsgerichte bestätigen, oder zum Vortheil der Angeschuldigten reformiren.

Ob. Ed. §. 52. 53. Regbl. S. 1798.

Appellationssumme.

In Sachen unter 300 Gulden an Geld oder Geldeswerth, so wie der Gerichts- und anderer Kosten hat, wenn schon zwey gleichförmige Urtheile ergangen sind, die Berufung an das Oberappellationsgericht nicht statt.

V. v. 11. Febr. 1811. Regbl. S. 235.

Sind die Erkenntnisse der ersten und zweyten Instanz verschieden, so ist die niedrigste Appellationssumme 100 Gulden, (ohne Einrechnung der hievon verfallenen Zinse) außer, wenn von einem Theile erwiesen werden könnte, daß in der streitigen Summe sein ganzes Vermögen bestehe.

V. v. 8. Dez. 1815. in Döllingers Repert. B. VII. S. 27.

In Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten entscheidet die Polizeybehörde, und es findet keine Appellation statt, es müßte denn eine Parthey durch den Be-

scheid zu sehr beschädigt werden, was in der Beschwerdeschrift zu bescheinigen ist.

Instrukt. der Polizeydirektionen v. 24. Sept. 1808. Abschn. III. §. 88. (a.) Regbl. S. 2527.

Wenn im Namen mehrerer Stiftungen in einem und demselben Gravatoriallibell und aus gemeinschaftlichen Gründen gegen ein Prioritätserkenntniß appellirt wird, so soll die Appellationssumme nicht nach den einzelnen Forderungen jeder Stiftung, sondern nach der Gesammtforderung der gemeinschaftlich appellirenden Stiftungen zu bemessen seyn.

V. v. 18. Febr. 1815. in Döllingers Repert. B. VII. S. 27.

In Zollstrafsachen, wo die Strafe für sich, ohne Einreichung der nachzuholenden Gebühren, die Summe von fünfzig Gulden erreicht oder übersteigt, hat die Berufung an das Appellationsgericht des einschlägigen Kreises, als zweyte Instanz, statt. Das Oberappellationsgericht bildet in Fällen, wo die Strafe den Betrag von 400 fl. erreicht, die dritte Instanz.

V. über das Zollwesen v. 22. Juli 1819. §. 79. 80. Ges.Bl. S. 138.

98) Arbeitsanstalten.

s. Armenpflege.

In jeder Stadt, wo sich eine besondere Polizeydirektion befindet, solle eine Beschäftigungsanstalt für Arme errichtet werden.

Instruktion der Polizeydirektionen v. 24. Sept. 1808. §. 42. Regbl. S. 2518.

Vor Allen ist die erste Rücksicht denjenigen Armen zu widmen, welche blos wegen mangelnder Abrichtung unfähig zu Dienst und Arbeit, und eines Unterrichts noch empfänglich sind. Diese sollen zu angemessener Lehre und Uebung, entweder unentgeltlich, oder auf Kosten der Armenpflegen, irgendwo untergebracht werden. (§. 26.)

Sodann ist bey den Armenpflegen ein Kundschafts-anzeiger zu eröffnen, welcher eine fortwährende Uebersicht der Personen enthalten solle, denen es an Dienst und Arbeit fehlt, verbunden mit einer Vormerkung derjenigen, welche Dienst- und Arbeitsleute suchen. (§. 27.)

Unter Arme, welche aller Nachfrage und Vermittelung ohngeachtet eine angemessene Beschäftigung nicht erhalten können, sind einstweilen, so lange dieses Verhältniß dauert, Materialien und Werkzeuge für derley Arbeiten zu vertheilen, die sie in ihren Wohnungen verrichten können. Würde aber in größern Städten die Zahl solcher Individuen besonders beträchtlich seyn, so sind ihnen, als letzte Zuflucht, eigene Beschäftigungshäuser zu öffnen, welche auf Rechnung der Armenpflege eingerichtet und unterhalten werden. (§. 29.)

In diesen Häusern richtet sich die Wahl unter den verschiedenen Arbeitsgattungen nach den örtlichen Verhältnissen und hauptsächlich nach der Leichtigkeit, entweder Bestellungen von Privaten zu erhalten, oder das Material selbst anzuschaffen und zu verarbeiten, sodann aber auch nach dem thunlichen Absatz der bearbeiteten Stoffe. (§. 30.)

Derley Anstalten bleiben jedoch stets auf ihre ursprüngliche Bestimmung, nämlich die einstweilige Beschäftigung arbeitsloser und unvermögender Menschen, beschränkt, weshalb Personen, welche weder über vergeblich gesuchte Arbeit mittelst des Kundschaftanzeigers sich ausweisen können, noch auch der Nachhülfe für eine noch unzureichende Arbeitsfähigkeit bedürfen, nicht aufgenommen werden sollen, so wie auch die Aufgenommenen wieder auszutreten haben, sobald ihnen ein Unterkommen außer dem Hause verschafft werden kann. (§. 31.)

V. das Armenwesen betreff. v. 17. Nov. 1816. §. 26. 27. 29 — 31. Regbl. S. 788 — 790.

99) Arbeitshaus.

s. Zuchthaus.

100) Ar-

100) Arbeits- und Industrieschulen.

Die Schulinspektoren sollen Sorge tragen, daß überall, wo es die Lokalumstände gestatten oder erfordern, mit den Volksschulen auch Arbeits- und Industrieanstalten verbunden werden.

Instrukt. für die Distriktsschulinspektoren v. 15. Sept. 1808. §. 12. Regbl. S. 2481.

Alle Kinder der Armen sollen ohne Nachsicht und ohne Berücksichtigung gewöhnlicher Vorwände zum ununterbrochenen Besuche der Arbeits- und Industrieschule und zur Erlernung eines Gewerbes angehalten werden.

V. das Armenwesen betreff. v. 17. Nov. 1816. §. 46. Regbl. S. 796.

Der Kreisregierung, Kammer des Innern, steht die Oberaufsicht über derley Schulen zu; auch hängt von ihr die Anstellung der Lehrer an solchen ab.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen rc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 38. 46. Regbl. S. 1075. 1080.

In Gegenden, wo der Getreidebau die Haupterwerbsquelle der Einwohner nicht ausmacht, eignet sich für die Arbeitsschule zunächst das Spinnen und Stricken. Sonst aber sind die Knaben in der Feldarbeit, dem Baumpflanzen, der Verfertigung kleiner Haus- und Ackergeräthe, Flecht- und Schnitzarbeiten u. s. w., die Mädchen aber im Nähen, in Besorgung der Wäsche, und anderen gewöhnlichen Hausarbeiten zu unterrichten. Auch kann den letztern der Gemüse- und Kräuterbau, und die Aufbewahrung und Benützung des Obstes gelehrt werden.

V. v. 24. Febr. 1804. in Döllingers Supl. B. IV. S. 441.

101) Architekten.

s. Bauinspektoren. Baudienstprüfungen. Civilarchitekten.

Die Stelle eines Architekten bey der Sektion des Bau-

wesens solle nur solchen Individuen anvertraut werden, welche mit einer höheren wissenschaftlichen Bildung praktische Kenntnisse verbinden, und welche von jener bey einer strengen Prüfung, von dieser aber durch die selbstständige Leitung einiger größeren Bauten volle Beweise gegeben haben.

Die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug wichtiger Bauten soll zwar in der Regel den Oberbauräthen übertragen seyn; jedoch kann der Architekt, so wie der Oberingenieur jährlich in einen Kreis abgesendet werden, und insbesondere hat ein solcher jeden beträchtlichen Civil-Neubau zu inspiciren.

V. die Leitung des Bauwesens betreff. v. 26. Dez. 1825. §. 5. 16. Regbl. v. 1826. S. 28. 32.

102) Archive.

Neben dem Haus- und Staatsarchiv besteht ein allgemeines Reichsarchiv, welchem die Provinzialarchive als Filiale untergeordnet sind, und worüber das Ministerium des Aeußern zu verfügen hat.

Bekanntm. das allgemeine Reichsarchiv betreff. v. 21. April 1812. Regbl. S. 808.

Die Archivare bey jedem der fünf Ministerien sollen vorschriftmäßig die akademischen Studien absolvirt und im äußeren Dienst des betreffenden Ministeriums bereits ein Amt in definitiver Eigenschaft bekleidet haben.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 5. Regbl. S. 980.

Die äußeren Archive und Konservatorien sind der Regierung des Kreises untergeordnet, in welchem sie sich befinden. Was die Respicirung der am Sitze der Kreisregierung bestehenden Archive und Konservatorien betrifft, so ist solche von den Generalkommissären einem vorzüglich geeigneten Regierungsrath zu übertragen.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen rc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 141. Regbl. S. 1144.

Die Archive der Gemeinden enthalten die Urkunden über ihre öffentlichen und Privatverhältnisse, mithin über ihre ursprüngliche Bildung, Privilegien, Erwerbungen, Verträge u. s. w., und sind ein unverletzbares Gemeindeeigenthum, daher aber auch die Kosten ihrer Unterhaltung auf das Gemeindevermögen fallen.

Der Regierung steht die Aufsicht über solche und die Einsicht ihrer Bestandtheile zu; sie kann daher durch Kommissäre Originalurkunden kopiren lassen, darf aber das Original selbst dem Gemeindearchiv nicht entziehen. Auch hat der Generalkommissär, in seiner Eigenschaft als Kommunal-Kurator, die betreffende Gemeinde jedesmal besonders zu veranlassen, daß sie einem nominirten Kommissär die Einsicht ihres Archivs, und die Kopirung einer Urkunde gewähre.

V. die Archive der Gemeinden betreff. v 4. Aug. 1809. §. 1 — 6. Regbl. S. 1307 — 1309.

103) Arkane.

Die Polizeidirectionen haben mit Beyziehung der Stadtärzte die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität zu pflegen, und in dieser Beziehung besonders auch die Verbreitung der Arkane und die Pfuschereyen der Afterärzte zu verhindern.

Instrukt. für die Polizeydirektionen v. 24. Sept. 1808. §. 54. Regbl. S. 2525.

104) Armee.

s. Aushebung. Konscription. Landwehr.

Die Streitkräfte des Königreichs theilen sich:

a) in die aktive Armee, als die erste Klasse der bewaffneten Macht;

b) in die mobilen Legionen, oder die Nationalgarde zweyter Klasse, welche Landregimenter bildet; und

c) in die Nationalgarde dritter Klasse, oder eigentliche Landwehr.

V. die Landesvertheidigungsanstalten betreff. v. 21. Okt. 1814. Art. I. Regbl. S. 1650.

Die aktive oder stehende Armee wird sowohl im Krieg, als im Frieden, aus dem freywilligen Zugange und durch die allgemeine Militärkonscription ergänzt. (§. 1.)

Jeder Baier hat das Recht, in die stehende Armee einzutreten, sofern er die zum Kriegsdienst erforderlichen Eigenschaften, nebst einem guten Leumund besitzt und das achtzehente Lebensjahr bereits zurückgelegt oder das dreyßigste noch nicht überschritten hat.

Von diesem Rechte können aber Minderjährige nur dann Gebrauch machen, wenn sie die legal erklärte Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormunds beybringen. (§. 2.)

Wer in der stehenden Armee bereits eine oder mehrere Kapitulationen erstanden hat, ist zum Wiedereintritt berechtigt, so lange er noch nicht vierzig Jahre alt und neben gutem Leumund zum Kriegsdienst geeignet ist. (§. 3.)

Wer wegen eines Verbrechens, oder wegen eines durch Betrug, Untersuchung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens bestraft wurde, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden. (§. 4.)

Der allgemeinen Militärkonscription ist jeder Baier unterworfen, und zwar in jenem Jahr, in dessen Laufe er sein einundzwanzigstes Lebensjahr zurücklegt. (§. 5.)

Mit dem ersten Januar des darauf folgenden Jahres tritt jeder Konscriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit ein. (§. 6.)

In den ersten zwey Jahren der Militärpflichtigkeit ist jeder Konscribirte verbunden, in die stehende Armee einzutreten, wenn er dazu berufen wird. Von dieser Verbindlichkeit sind jedoch kraft des Gesetzes befreyt:

a) der einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwey Söhne (diese mögen in Folge der Kon-

scription eingereiht worden, oder freywillig zum Militär gegangen seyn), unter den Fahnen — sey es auf dem Schlachtfelde, oder aus Anlaß sonstiger Dienstverrichtungen — verloren haben; und

b) jeder Sohn jener Eltern, welche auf erwähnte Weise schon drey Söhne unter den Fahnen verloren haben. (§. 7.)

Die Berufung zur Armee geschieht durch das Loos, sofern nicht dringende Kriegszeiten eine durchgreifende Maßregel erheischen. (§. 8.)

Im Frieden soll für gewöhnlich die Zahl der zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderlichen Mannschaft auf den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes beschränkt bleiben. (§. 9.)

Die Ergänzung wird zunächst aus der Klasse derjenigen entnommen, welche im ersten Jahr der Militärpflichtigkeit stehen. (§. 10.)

In Kriegszeiten kann die Ergänzung, nach Gutbefinden der Staatsregierung, den sechsten Theil des Standes überschreiten und der Mehrbetrag wird in diesem Fall gleichmässig auf die erste und zweyte militärpflichtige Altersklasse ausgeschlagen; auch können diese beyden Altersklassen, ohne vorgängiges Loosen, in Masse zur Armee berufen werden. (§. 11.)

Der in der Armee eingereihte Konscribirte ist zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet, und diese Dienstzeit berechnet sich von dem Tage, an welchem er durch den Rekrutirungsrath dem Militärkommando überwiesen wird. (§. 12.)

Vor dem Eintritt des Konscriptionsalters kann eine Verehelichung nur dann statt haben, wenn der Konscriptionspflichtige einen Ersatzmann stellt. Dieser Letztere hat sodann alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das Gesetz auflegt, den Einsteller mag das Loos treffen, oder nicht, und er wird dem Kontingente seines Bezirkes zu gut gerechnet. Ausnahmsweise werden solche Verehelichungen auch ge-

gen Kaution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes gestattet. (§. 13.)

Von der Konscription sind befreyt:

a) die Standesherrn und ihre Familien;

b) der geistliche Stand.

Als dem geistlichen Stande angehörig werden betrachtet, bey den Katholiken diejenigen, — welche die höheren Weihen wirklich erhalten oder in Klöstern mit Bewilligung der zuständigen Landesbehörde lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bey den Protestanten diejenige, welche förmlich ordinirt worden sind. (§. 14.)

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 1 — 14. Ges.Bl. S. 73. 78.

105) Armenanstalten.

Die Einrichtung und Unterhaltung der Armenanstalten soll durch Districtsumlagen gedeckt werden, sofern die örtliche Naturalverpflegung und die Lokalarmenstiftungen nicht zureichen.

V. die besonderen Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreff. v. 6. Febr. 1812. Art. XI. (§. 1.) Regbl. S. 327.

Das Ministerium des Innern führt die oberste Leitung und Aufsicht über alle Armen- oder Kranken-, Beschäftigungs- und Verpflegungsanstalten und die oberste Kuratel über alle Wohlthätigkeitsstiftungen.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 74. (a.) Regbl. S. 1001.

106) Armenfond.

Die Hälfte der Handwerksstrafen soll jedesmal dem Lokalarmenfond übergeben werden.

V. die Handwerksstrafen betreff. v. 14. März 1806. Regbl. S. 127.

In denselben fällt auch die auf das Wetterläuten gesetzte Strafe von zwanzig Reichsthalern.

V. das Wetterläuten betreff. v. 24. April 1806. (5.) Regbl. S. 159.

Die bey dem königl. Oberappellationsgericht vorkommenden Sukkumbenzgelder, wegen muthwilliger und grundloser Berufung, welche von sechs bis zu sechszig Thalern sich belaufen können, sind dem Armenfond des Orts, wo der für schuldig Erkannte wohnhaft ist, zu überweisen.

V. die Sukkumbenzgelder betreff. v. 24. May 1809. §. 8. Regbl. S. 814.

Von den Geldstrafen wegen Spielen in auswärtigen Lotterien solle ein Dritttheil dem Anzeiger, ein Dritttheil dem Lokalarmenfond, und das letzte Dritttheil der General-Lottoadministration zufallen.

V. das Verbot des auswärtigen Lottospiels betreff. v. 14. Aug. 1810. §. 8. Regbl. S. 677.

Winkelagenten haben die von ihnen erhobenen Gebühren an die Armenanstalt des Orts herauszugeben.

V. unberechtigte Sachwalter betreff. v. 18. Febr. 1811. Regbl. S. 290.

Geringhaltiges Bier soll zum Besten des Lokalarmenfonds konfiszirt werden.

V. die Regulirung des Biersatzes betreff. v. 25. April 1811. Tit. II. Art. X. Regbl. S. 630.

Gefundene Sachen, zu welchen sich der Eigenthümer nicht meldet, oder welche der unredliche Finder nicht durch Verjährung erwerben kann, fallen dem Lokalarmenfond anheim.

V. die Behandlung gefundener Sachen betreff. v. 22. Nov. 1815. Regbl. S. 1002.

107) Armenpflege.

f. Stiftungspflege.

Es sollen überall eigene Armenpflegen eingerichtet, und sorgfältig unterhalten werden. Ihre Bestimmung ist, die

Pflicht der öffentlichen Vorsorge für die Armen auf zweckmäßige Weise in Erfüllung zu bringen. (Art. 1.)

Die Armenpflegen genießen in allen Angelegenheiten diejenigen Rechte, welche die Gesetze den Stiftungen für fromme Zwecke zugestehen. (2.)

Sie treten als Erben ein in die Verlassenschaften der aus ihren Mitteln ernährten Personen, zur Entschädigung für den auf solche gemachten Aufwand. Ausgenommen bleibt jedoch der Fall, wenn von jenen Personen arme Notherben vorhanden sind. (3.)

Sämmtliche Geschäfte der Armenpflegen, sowohl gerichtliche, als außergerichtliche, sind von Stempel, Taxen und Sporteln befreyt. (4.)

Jede Stadt-, Markt- oder Landgemeinde hat für sich eine örtliche Armenpflege, welche zunächst nur für die eingehörigen Armen sorgt. Wenn aber mehrere Gemeinden des nämlichen Gerichtssprengels zu einer gemeinschaftlichen Pflege, oder, wenn alle Gemeinden desselben Gerichts zu einem allgemeinen Pflegeverband zusammen treten wollen, so ist eine solche Vorkehr auf alle Weise zu begünstigen. (5.)

Auf jeden Fall sollen die Land- und Herrschaftgerichte für ihren ganzen Umfang eine gemeinsame Bezirkspflege bilden, damit einzelne dürftige und mit Armen überladene Gemeinden von den übrigen unterstützt und Bedürfnisse, welche nicht blos örtlich sind, durch gemeinsame Kräfte bestritten werden. (6.)

Sämmtliche in einem Pflegebezirk wohnende und ansäßige Unterthanen sind verbunden, verhältnißmäßig beyzutragen, daß der Nothdurft der Armen gesteuert werde. Neben dieser allgemeinen Obliegenheit bleiben die durch Gesetze und Verordnungen bestimmten, oder durch Verträge übernommenen besonderen Verpflichtungen zum Unterhalt gewißer Personen ausdrücklich vorbehalten. (7.)

Der Anspruch auf den Pflegegenuß in einer bestimmten Gemeinde, oder in einem bestimmten Bezirke bemißt sich

nach den Gesetzen über die Heimath; ausnahmsweise tritt jedoch der Pflegeverband auch für Nichtangehörige in Wirkung, wenn ein auswärtiger Armer in dem Ort oder Bezirk, wo er sich zufällig befindet, einer augenblicklichen Hülfe bedürftig wird. (8.)

Vorstände der Armenpflege sind in größeren Städten die Polizeydirektoren und Kommissäre, außerdem aber die Land- und Herrschaftrichter. In Angelegenheiten, welche zum ärztlichen Beyrath und Erkenntniß sich eignen, werden solche von den Stadt- und Landgerichtsärzten unterstützt. (9.)

In Städten und größern Märkten, welche einen Magistrat haben, wird für die nähere Besorgung des Armenwesens ein Pflegschaftsrath gebildet, welcher neben den erwähnten Vorständen und Gerichtsärzten, aus den Pfarrern und Bürgermeistern, sodann aus einem Abgeordneten von allen Ständen der Einwohner, (in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Zahl) zu bestehen hat. (10.)

In den kleineren Märkten, so wie in den Landgemeinden, sind vorderfamst die Pfarrer und Gemeindevorsteher von Amtswegen zur Armenpflegschaft berufen und neben ihnen bildet eine verhältnißmäßige Zahl von Pflegevätern aus der Mitte der Einwohnerschaft den Pflegeausschuß. (11.)

Wo mehrere Gemeinden sich zu einer Pflege vereinigt haben, wird ein gemeinschaftlicher Ausschuß bestellt. Eben so wird den Land- und Herrschaftrichtern für die Besorgung der Bezirksarmenpflege ein eigener Bezirksausschuß beygegeben. (12.)

Die Mitglieder des Pflegschaftsraths und der örtlichen Pflegeausschüsse werden auf gleiche Art gewählt, wie die Magistrate, Bürgermeister und Ortsvorsteher. Für die Bezirksausschüsse wählt jede Gemeinde einen Vertreter aus ihrer Mitte und die Vertreter sämmtlicher Gemeinden wählen unter sich diejenigen, so zu den Geschäften der Bezirkspflege zunächst mitzuwirken sollen. Alle Gewählte versehen ihre Verrichtung drey Jahre über, und zwar gleich den Vorständen und übrigen amtshalber berufenen Mitgliedern, ganz

unentgeltlich. Kein angesessener Einwohner darf, ohne erweisliche, wichtige Ursachen die erste auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Besondere Verdienste um das Armenwesen sollen öffentlich ausgezeichnet werden. (13.)

Der Wirkungskreis der Armenpflege umfaßt folgende vier Hauptgeschäfte:

a) den Stand der Armuth herzustellen;

b) für dessen Bedürfnisse zu sorgen;

c) denselben unter polizeyliche und sittliche Vormundschaft zu nehmen; und

d) die nöthigen Hülfsquellen auszumitteln, zu verwalten und zu verwenden. (14.)

Zum Stand der Armuth gehören solche Personen, welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse durch eigene Kräfte und aus Mitteln von Anverwandten entweder gar nicht oder nur zum Theil sich verschaffen können. Dieser Stand der Armuth besteht aber bey jedem Einzelnen nur so lange, als seine gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit andauert. Der wirkliche Stand wird durch eine Beschreibung der armen Individuen hergestellt. Vorläufige Erkundigungen und Aufzeichnungen für diese Beschreibung, werden von den Mitgliedern der Pflegschaftsräthe und Ausschüsse, allenfalls unter Mitwirkung des vorhandenen Polizeypersonals, ersammelt. (15.)

Von Jedem, der an den Unterstützungen aus der Armenpflege Theil nehmen will, wird schriftlich verzeichnet: dessen

a) dermalige Wohnung;

b) Tauf- und Geschlechtsname;

c) Alter, Religion und Geburtsort;

d) Berechtigung zum gegenwärtigen Aufenthalt;

e) Ursache der Armuth;

f) Beschaffenheit des allenfallsigen Besitzthums;

g) körperlicher Zustand;

h) Gewerbe;

i) Arbeitsfähigkeit, oder Unfähigkeit;

k) früherer und dermaliger Arbeitserwerb;

l) Anverwandte, oder sonst zum Unterhalt verpflichtete Personen und was der Arme von solchen genießt;

m) sonstige Bezüge aus öffentlichen Mitteln, oder aus der Hand von Privatwohlthätern; und endlich

n) die Art und Größe der bedürfenden oder ansprechenden Unterstützung. (16.)

Befindet sich der Bewerber um eine Armenpfründe im Ehe- oder Wittwenstand, so werden auch alle einzelnen Glieder seiner Familie beschrieben und bey Familien, in welchen schulpflichtige Kinder vorhanden sind, wird zugleich noch angemerkt, ob und wie diese den öffentlichen Schulunterricht, und mit welchem Erfolg, besuchen. (17.)

Bey Personen, welche vorzüglich wegen körperlicher Umstände die Theilnahme an der Armenpflege verlangen, tritt eine ärztliche Untersuchung ein, sofern die vorgeschützten Verhältnisse nicht allgemein bekannt, oder augenfällig sind. (18.)

Ueberhaupt sind alle Angaben der Bewerber durch sorgfältige Nachforschung, oder durch Erfordern förmlicher Zeugnisse zu berichtigen und überdies solle auch die sittliche und bürgerliche Aufführung in dem Beschriebe angedeutet werden. (19.)

Auf dieses hin erfolgt die Entscheidung, ob der aufgezeichnete Bewerber wirklich als arm anzusehen seye, ob er einen Anspruch auf die Armenpflege des Bezirks oder der Gemeinde habe, in welcher Art und wie hoch die Unterstützung zu bestimmen seye, auch, wie lange dieselbe vorsorglich dauren solle? (20.)

Die im Laufe eines jeden Jahres vorkommenden Beschriebe über einzelne Arme werden mit dem Datum ihrer Aufnahme bezeichnet, und nach angefügtem Beschluß mit fortlaufenden Ziffern versehen, welche auf das anzufertigende Namensregister Bezug haben. (21.)

Jährlich vor Eintritt des Winters geschieht eine Hauptarmenbeschreibung, bey welcher die Verzeichnisse berichtiget und erneuert werden. (22.)

Von dem persönlichen Stellen zur Aufnahme des Beschriebs vor dem Pflegeausschuß sind nur solche Arme ausgenommen, welche durch Krankheit oder andere gleich wichtige und bescheinigte Ursachen, an ihrem Erscheinen gehindert werden, oder welche als schamhafte Hausarme, auf das Zeugniß und die Bürgschaft von wenigstens zwey Pflegschaftsmitgliedern ausdrücklich davon freygesprochen werden. (23.)

Durch die öffentliche Vorsorge für die Armen soll die freye Wohlthätigkeit Einzelner gegen Einzelne nicht ausgeschlossen seyn; jedoch darf solche weder der allgemeinen Verbindlichkeit gegen die Armenpflegen der Gemeinden und Bezirke Abbruch thun, noch den Verordnungen über die Betteley widerstreben. (24.)

Jene öffentliche Vorsorge wirkt zunächst:

a) durch Arbeits-,

b) Verpflegungs- und

c) Allmosenanstalten. (25.)

Ueber die Arbeitsanstalten ist bereits oben in einem eigenen Artikel das Nöthige angeführt. (26 — 31.)

Für solche Arme, die neben ihrer Unfähigkeit, etwas zu erwerben, auch noch in einem außerordentlichen, (vorübergehenden oder bleibenden) Zustand von Hülfslosigkeit sich befinden, nämlich für Kinder, Kranke, Greise und presthafte Menschen, sind besondere Verpflegungsanstalten erforderlich. (32.)

Deshalb werden verlassene Kinder, Waisen und Findlinge, welche der elterlichen Hülfe ermangeln, bey gutgesinnten Nährеltern vertragsmäßig untergebracht, zum Besuch der Schule und zu Erlernung eines Handwerks für ihr künftiges ehrliches Fortkommen angehalten und bis zu eigen erlangter Erwerbsfähigkeit mit dem nöthigen Unterhalt versehen. (33.)

Hinsichtlich der Kranken sorgen die Armenpfleger für angemessenes Obdach und Lager, für Wartung, ärztliche Hülfe und Arzneien. Gleiche Sorgfalt widmen sie armen

Gebährenden und sie verschaffen denselben insbesondere den Beystand einer öffentlichen Hebamme. Die Gerichts-, Land- und Wundärzte werden zu diesem Ende gegen geeignete Uebereinkunft auf bestimmte Distrikte in den Städten und auf dem platten Lande mit ihrer Hülfe angewiesen. (34.)

Für Arme, welche wegen sehr hohen Alters, bleibender Gebrechlichkeit und Unbehülflichkeit vorzüglich zu berücksichtigen sind, namentlich auch für Blödsinnige und mit außerordentlichen Mängeln behaftete Menschen soll in denjenigen Bezirken, wo sich eine bedeutende Zahl solcher Unglücklichen befindet, ein eigenes Versorgungshaus ermittelt werden, worinne sie auf Lebenszeit unterzubringen und mit Kost, Kleidung und allem übrigen Bedürfniß zu versehen sind. (35.)

Die Vorsorge für Kinder, Kranke, Alte und Gebrechliche wird vervollständigt durch allgemeine Verpflegungsanstalten, welche sich auf ganze Kreise oder auf das gesammte Königreich ausdehnen, und welche entweder mittelst Verwendung der schon vorhandenen Fonds, oder in deren Ermanglung mittelst allgemeinen Zusammenwirkens der Armenpflegschaften begründet und ausgebildet werden: nämlich durch

a) Gebähr- und Findelhäuser;
b) Irrenhäuser;
c) Krankenhäuser;
d) Erziehungs- und Verpflegungshäuser für Taubstumme und Blinde. (36.)

Arme, die keine außerordentliche Verpflegung bedürfen, auch in die besondere Versorgungsanstalten sich nicht eignen, oder zur Zeit nicht in solche aufgenommen werden können, die aber gleichwohl zum eigenen Erwerb unfähig oder den nothdürftigen Unterhalt zu gewinnen nicht im Stande sind, werden durch Almosen unterstützt, welches jedoch nicht ohne strenge Nachweisung des Bedürfnisses zu bewilligen ist. (37.)

Das Almosen besteht in wöchentlichen Geldspenden, für

welche von Zeit zu Zeit, mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Preise der Lebensmittel und auf das unentbehrliche Erforderniß nach Alter und Geschlecht, der höchste Betreff festgesetzt wird, der sonach keine Ueberschreitung, wohl aber nach Umständen eine stufeweise Herabsetzung zuläßt. (38.)

Diese Geldspenden können auch ganz oder zum Theil in Naturalien verwandelt werden, wenn solche Art von Hülfe bezüglich auf Herberge, Ernährung und Bekleidung leichter zu leisten und den eigenthümlichen Verhältnissen der Gemeinden und Bezirke gemäß ist. (39.)

Für die Herberge kann gesorgt werden, durch wechselweise Vertheilung der Armen in die Wohnungen der Gemeindeglieder, gegen Verbindlichkeit der Aufgenommenen, bey den Arbeiten ihrer Herbergeväter mitzuwirken. Es kann hierüber ein freywilliges Uebereinkommen, oder ein billiger Miethvertrag getroffen werden. Neben der Herberge ist aber auch für den Bedarf an Brennholz zu sorgen, und zwar mittelst besonderer Beyträge an Holz, sofern sich nicht der Arme in der Bewohnung seines Hausvaters, oder da, wo er arbeitet, hinlänglich erwärmen kann. Wenn sich Gelegenheit dazu findet, sind im Winter eigene Wärmestuben zu eröffnen, wohin die Armen ihre leichtere Handarbeiten mitbringen können. (40.)

Die Nahrung der Armen wird ebenfalls durch deren Vertheilung unter die Gemeindeglieder zur umwechselnden Verköstigung gegen zu leistende Arbeit, oder aber durch freiwillig anerbotene Kosttäge, oder endlich durch Austheilung von Brod und andern Nahrungsmitteln bewirkt. Unter geeigneten Verhältnissen ist auf die Anrichtung von Küchen Bedacht zu nehmen, wo eine nahrhafte Suppe, theils unentgeltlich, theils um geringen Preis abgegeben wird. (41.)

Für die Bekleidung der Armen sind die Vorräthe der in Beschäftigungsanstalten verarbeiteten Stoffe vorzugsweise zu verwenden, sodann die freywilligen Gaben an Stoffen und Kleidungsstücken, und die aus den Verlassen-

schaften verstorbener Armen noch brauchbar erfundenen Gegenstände, sofern in ärztlicher Hinsicht nichts dagegen zu erinnern ist. (42.)

Es hat aber die Almosenanstalt auch noch außerordentliche Bedürfnisse zu bestreiten, namentlich:

die Kosten des Begräbnisses, des Gottesdienstes, des Unterrichts armer Lehrlinge, der Anschaffung nothwendiger Arbeitswerkzeuge für arme Gewerbsanfänger u. s. w. (43.)

Die Vormundschaft über die Armenklasse beschäftigt sich, neben der Vorsorge für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, mit einer fortwährenden besonderen Aufsicht:

a) auf alle einzelnen Armen;

b) auf die mit Armenpflegen verbundenen öffentlichen Anstalten; und

c) auf den Gang des gesammten Armenwesens überhaupt. (44.)

Die Aufsicht über die einzelnen Armen beachtet nicht nur ihr sittliches und bürgerliches Betragen im Allgemeinen, sondern auch insbesondere ihren Unterricht, ihren Arbeitsfleiß, den etwaigen unerlaubten Erwerb durch Betteley, die Art, wie die Unterstützungen verwendet werden, die verstellte Armuth und die den Frevlern gegen die Armenpolizey zukommende Züchtigung. (45.)

Das Schulgeld für die armen Kinder ist eine ständige Ausgabe für die Armenpflegen, welche desfalls mit den Lehrern eine Uebereinkunft zu treffen haben, sofern nicht eigene Armenschulen bestehen. (46.)

Sämmtliche Arme sind verbunden, sich dem Dienste, dem Handwerk, der Landwirthschaft, und überhaupt der Arbeit zu widmen, worüber strenge gehalten werden solle. (47.)

Jede Art von Betteley ist allenthalben ohne Schonung, den bestehenden Verordnungen gemäß, zu unterdrükken und jeder Arme soll mit dem Inhalt dieser Verordnungen bey seiner Aufnahme besonders bekannt gemacht werden. (48.)

Kein Armer, der an den Wohlthaten der Armenpflege Theil nimmt, darf sich ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Ortsvorstehers aus seiner Gemeinde entfernen, um sich an einem andern Ort, wenn gleich im nämlichen Polizeybezirk, eine Zeitlang oder für immer aufzuhalten. Die gleiche Erlaubniß von Seite der Polizeyvorstände ist erforderlich, wenn ein solcher Armer in der bemerkten Absicht seinen Polizeysprengel zu verlassen gedenkt. Dieselbe ist in beyden Fällen nur mit Vorsicht, aus gegründeten Ursachen und unter der nachgewiesenen Voraussetzung zu ertheilen, daß der Arme anderen Orten und Bezirken nicht zur Last fallen werde; auch ist demselben ein Vorweis auszustellen, in welchem neben seinem Wohnort und Namen, die Zeit, Ursache und Dauer seiner Entfernung und der Ort, wohin er sich begeben will, ausgedrückt seyn solle. Arme, die sich eigenmächtig und ohne diesen Vorweis entfernen, und noch überdies ohne Zweck herumtreiben, werden als Landstreicher behandelt. (49.)

Jedem Armen ist zwar im Allgemeinen die Verwendung der ihm gereichten Unterstützungen frey gestellt; es wird jedoch anmit die Aufsicht auf deren Mißbrauch nicht ausgeschlossen und die Pflegepolizey hat besonders in solchen Fällen einzuschreiten, wo der gemachte Mißbrauch auf den nothdürftigen Unterhalt und die Sitten des Armen, auf die Ausgabe der Armenpflege selbst, und auf die öffentliche Meinung nachtheilig einwirkt, oder, wo eine Verschleuderung von Seite schlechter Haushälter auf ganze Familien einen schädlichen Einfluß hat. (50.)

Wenn Arme wegen tadelhafter Aufführung und Müßiggangs schon zum öftern fruchtlos gewarnt worden sind, sollen sie ohne Nachsicht mit polizeylichen Zwangsmitteln angegriffen und in die geeignete Zucht genommen werden. (51.)

Gegen Scheinarme, welche, ob sie gleich eigene Mittel besitzen, durch schamlose Erdichtung die der wahren Armuth gebührenden Unterstützungen an sich reißen, haben die Armenpflegen Anspruch auf Ersatz. Einen gleichen Ersatz

satz können die Armenpflegen auch von solchen Personen fordern, welche sich der gesetzlichen oder vertragmäßigen Unterhaltungspflicht gegen dürftige Angehörige entzogen haben. (52.)

Die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten, nämlich die Verpflegungs- und Versorgungsanstalten für Gemeinden und Bezirke, unterliegen zwar schon an und für sich der fortwährenden Aufsicht der Pflegevorstände; es sollen aber überdies aus der Mitte des Pflegeausschusses besondere Aufseher bestellt werden; auch hat wenigstens alle Vierteljahre eine Hauptvisitation jener Anstalten in Beyseyn aller Pflegemitglieder vorzugehen. (53.)

Der Beruf des wechselnden besondern Aufsehers und der Zweck der Hauptvisitationen besteht darinn, den Zustand der besagten Anstalten in allen Beziehungen zu untersuchen, von der Ordnung in denselben, so wie von der guten und vorschriftmäßigen Behandlung der Armen sich zu überzeugen und den etwaigen Beschwerden, oder Mißbräuchen, abzuhelfen. (53.)

Der Gang des gesammten Armenwesens überhaupt soll mit aller Aufmerksamkeit verfolgt werden, um zu ermessen: ob die Armenpflegen allenthalben ihrem Zweck entsprechen; welchen Einfluß sie auf die Sitten, die Arbeitsamkeit und die Betteley von Zeit zu Zeit gewonnen haben; welche Hindernisse den Fortschritten der Armenpolizey noch entgegen stehen, und wie solche am schnellsten und sichersten zu beseitigen wären? Die Armenpflegen bieten überdiß die natürlichste Gelegenheit dar, die Zu- oder Abnahme des Wohlstands zu übersehen, die auf Wachsthum und Verbreitung der Armuth einwirkenden Ursachen zu entdecken, den Mitteln gegen dieses Uebel nachzuforschen, und deshalb nützliche Vorschläge an Hand zu geben. (55.)

Ganz besonders sollen sich die Armenpflegen auf dem Lande angelegen seyn lassen, Familienvätern, die durch unverschuldete Umstände in Gefahr häuslichen Umsturzes kommen, mit Rath und That beyzustehen und ihnen einen Aus-

weg zu ihrer Rettung zu eröffnen. Nicht minder sollen sie auf Hausväter aufmerksam seyn, die durch auffallend und offenkundig ausschweifendes Benehmen die allmählige Verarmung der Ihrigen herbeyführen. (56.)

Außerdem sollen die Armenpflegen bedacht seyn, die bestehenden, oder noch zu errichtenden Versicherungsanstalten wegen Brand- und Hagelschäden u. dgl. zu befördern, nach Umständen für die Bildung von Sparkassen, und für Ausmittelung der Leihkassen zu sorgen, besonders aber dahin zu trachten, daß für Handwerksgesellen und Dienstboten ein Sicherungsverband auf Fälle der Krankheit, mittelst kleiner Beyträge ab ihrem Lohne, unter Mitwirkung der Meister und Dienstherren zu Stande komme. (57.)

Ohne vorläufige Vernehmung der Armenpflegschaften solle keine Verehelichung unangesessener Leute bewilliget werden. Beamte, welche diese Einvernehmung unterlassen, haften für den Unterhalt der neuen Familie, wenn sie sich nicht selbst ernähren kann. Ebenso haften die Pfarrer und andere Geistliche für den Unterhalt solcher Personen, welche sie ohne obrigkeitliche Erlaubniß getraut haben, vorbehältlich anderweitiger Strafen, die auf Trauungen dieser Art gesetzt sind. (58.)

Neben den außerordentlichen Zuflüssen, theils aus den Verlassenschaften der Armen, theils aus den Ersatzleistungen von Scheinarmen und pflichtsäumigen Verwandten, theils aus den Strafgeldern, die dem Armenvermögen zugewiesen sind, oder noch zugewiesen werden, bestehen die Hülfsquellen für den Stand der Armuth in freywilligen Beyträgen, unständigen Abgaben, Beyträgen aus dem Gemeindeseckel, Pflichtbeyträgen und Anlehen. (59.)

Das jährliche Einkommen aller für die Zwecke der Wohlthätigkeit bestehenden Stiftungen gehört den Armenpflegen an, und wird zu den Bedürfnissen derselben abgegeben. Mit den Stiftungen für die Armen werden ferner vereinigt:

Die bey der einen oder anderen Armenpflegschaft vorhandenen, oder noch sich bildenden Kapitalien, die Zinse von Landanlehen oder solchen Kapitalien, deren berechtigte Einnehmer nicht mehr auszuforschen sind, die Vermächtnisse für die Armen, in sofern sie nach dem Willen der Erblasser zu einer ständigen Jahrseinnahme angelegt werden sollen, und der vierte Theil derjenigen Vermächtnisse und Verlassenschaften, welche für fromme Zwecke überhaupt bestimmt sind. (60.)

Die freywilligen Beyträge bestehen in einzelnen Gaben an Geld und Naturalien, welche von Menschenfreunden aus eigenem Antrieb zum Zweck der Armenpflege gereicht und zu den laufenden Bedürfnissen verwendet werden. Hiezu kommen noch die Vermächtnisse, die zur augenblicklichen Vertheilung unter die Armen bestimmt sind und diejenigen Zuflüsse, welche durch besonders veranstaltete Sammlungen, sowohl von einzelnen Personen, als von Gesellschaften, ganzen Gemeinden und Körperschaften unter sich zusammen gebracht werden. (61.)

Allgemeine und besondere Sammlungen im Namen der Armenpflegen werden veranstaltet: monatlich von Haus zu Haus, wenn sich die Gemeindeglieder zu einem bestimmten zeitweisen Beytrag unterzeichnet haben, sodann in den Kirchen an höheren Festtägen, in den Wirthshäusern mittelst Aufstellung von Armenbüchsen, und bey allen wichtigen oder erfreulichen Ereignissen für den Staat oder für einzelne Gemeinden. (62.)

Mit Hinsicht auf die örtlichen Verhältnisse können auch besondere, unständige Abgaben eingeführt werden, welche vorzugsweise auf die öffentlichen Vergnügungen zu legen sind, namentlich auf feyerliche Hochzeiten, Tanzmusiken, Um- und Aufzüge der Handwerker, Schützenfeste, Bälle, Maskeraden, Theater u. s. w. (63.)

Wenn alle vorbenannten Hülfsquellen die streng bemessenen Bedürfnisse einer Armenpflege nicht decken, so wird der Abgang aus dem Gemeindeseckel, oder durch Anle-

hen ergänzt, und wo auch diese Mittel nicht anwendbar oder zureichend wären, wird zu Pflichtbeyträgen oder Armensteuern geschritten, deren Art und Maßstab nach den Verhältnissen der Orte und Bezirke zu bestimmen ist. Letztere Maßregel gilt jedoch nur auf eine gewiße Zeit, und die Beysteuern müßen, ohne irgend eine Befreyung, von allen Ständen geleistet werden. (64.)

Die Verwaltung der Wohlthätigkeitsstiftungen, deren Stock niemals angegriffen und geschmälert werden darf, gehört nicht zu dem unmittelbaren Wirkungskreis der Armenpflegen; hingegen eignen sich dahin, die jährlichen Erträgnisse der freywilligen und Pflichtbeyträge, so wie andere nicht zum Stiftungsfond gehörigen Zuflüsse.

Diese Verwaltung umfaßt folgende vier Hauptgeschäfte:

a) die Herstellung der jährlichen Voranschläge;
b) die Erhebung der Einnahmen;
c) deren Verwendung; und
d) Verrechnung. (64.)

Der Voranschlag für die Armenpflege jeder Gemeinde und jedes Bezirks wird, mit Rücksicht auf alle Bedürfnisse der Arbeits-, Verpflegungs- und Almosenanstalten, und nach einer wahrscheinlichen Vorberechnung der Einnahmen entworfen, wobey die Armenbeschreibung zur Grundlage dient. (65.)

Was die Erhebung der Zuflüsse betrifft, so stellen die Pflegeräthe und Ausschüsse besondere Einnehmer aus ihrer Mitte auf, oder sie wählen solche aus der übrigen Einwohnerschaft. (66.)

Die Verwendung der Einnahmen beruht im Allgemeinen auf dem Zweck der Pflegen selbst, und auf höherer Genehmigung. Kein Theil des Einkommens darf fremdartigen Zwecken gewidmet, kein Ansatz der genehmigten Voranschläge darf willkührlich überschritten, und eben so auch keine neue Ausgabe gemacht werden, die nicht durch allgemeine Vorschriften, oder besondere Ermächtigung gebilliget

wäre. Auch soll bey der Verwendung ein gerechtes und wohlermessenes Verhältniß zwischen den Bedürfnissen der verschiedenen Armenanstalten und der verschiedenen Klassen der Armen beobachtet werden, damit nicht die Einen gegen die Andern in Vor- oder Nachtheil kommen. (67.)

Die Einwohner liefern das Ersammelte an einen Seckelmeister ab, der ebenfalls aus der Mitte der Pflegeräthe und Ausschüsse bestellt, oder von diesen aus den übrigen Einwohnern gewählt wird. Einnehmer und Seckelmeister können in einer und der nämlichen Person vereinigt seyn; auch kann der Armenseckel von einer Stiftungs- oder Gemeindeverwaltung, niemals aber von einer Polizey- oder Gerichtsbehörde geführt werden. Der Seckelmeister darf keine Ausgabe leisten, außer auf allgemeine oder besondere Anweisung der gesammten Pflegschaft; einseitige Anweisungen der Vorstände oder einzelner Mitglieder sind ungültig. (68.)

Damit Armen, welche sich in dringender Noth befinden, und welche nicht erst die Förmlichkeit der Armenbeschreibung und der Pflegschaftsbeschlüsse abwarten können, die erforderliche augenblickliche Hülfe verschafft werde; ist den Pfarrern wöchentlich eine verhältnißmäßige Summe zur Vorausgabe anzuvertrauen, wobey jedoch diese mit aller Umsicht verfahren und die Sache sobald als möglich in den ordentlichen Gang einleiten sollen. (69.)

Ueber die Verwendung aller Erträgnisse wird eine jährliche Rechnung gestellt, und öffentlich bekannt gemacht. (70.)

Wegen dem Geschäftsgang der Armenpflegen, und deren Verhältniß zu den öffentlichen Behörden ist Folgendes verordnet:

Jeder Pflegerath und Ausschuß soll wöchentlich eine Versammlung halten, um die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Gegenstände zu berathen, und darüber zu beschließen, auch um Anbringen und Beschwerden im

Armenwesen zu erledigen. Für dringende Angelegenheiten werden außerordentliche Sitzungen bestimmt. (71.)

In den ordentlichen Sitzungen befassen sich die Räthe und Ausschüsse namentlich und vorzüglich damit:

1) Die verschiedenen Geschäfte, insbesondere die erste Aufnahme der Armenbeschreibungen, die Einnahme der Gefälle, und die Aufsicht auf die Armenanstalten zu vertheilen; zu dem Ende die nöthigen Gehülfen, Einnehmer, Seckelmeister und Aufseher zu wählen, anzuweisen, und in ihre Verrichtungen einzuleiten.

2) Die gesammelten Armenbeschreibungen zu prüfen, zu berichtigen, zusammen zu stellen und jährlich zu erneuern; die Bewerber um den Pflegegenuß nach Umständen vorzuladen, zu vernehmen und zu bescheiden; zu bestimmen, welche Arme zum Genuß zugelassen seyen; die Art, Größe und Dauer ihrer Unterstützung festzusetzen; auch deren Herberge, Nahrung, Kleidung und Verpflegung zu regeln.

3) Für Unterricht und Arbeit zu sorgen; die Einrichtung von Beschäftigungs- und Verpflegungshäusern nach dem Bedürfniß einzuleiten und zu begutachten; über die Aufnahme der dahin gehörigen Personen zu erkennen; die vierteljährige Visitation der benannten, und anderer Wohlthätigkeitsanstalten anzuordnen und über den Erfund Rath zu pflegen.

4) Arme von übler Aufführung zu warnen und nöthigen Falls der Polizeybehörde anzuzeigen; diese in Unterdrükkung der Betteley zu unterstützen; die Mittel in Ueberlegung zu nehmen, wie verunglückten Hausvätern wieder aufgeholfen, schlechte Hauswirthe zur Pflicht und Besonnenheit zurückgeführt, gemeinnützige Versicherungsanstalten zu Stande gebracht und die Ursachen der Armuth beseitigt werden können.

5) Eine genaue Uebersicht der für die Armenpflege vorhandenen Hülfsquellen herzustellen und zu unterhalten; neue Quellen auszumitteln; die unverkürzte Vereinnahmung

der Erträgnisse zu sichern; säumige Schuldner zu mahnen; über der richtigen Verwendung zu wachen; die jährlichen Voranschläge zu entwerfen und die Jahresrechnungen zu stellen; auch wöchentlich von dem Stande aller Einnahmen und Ausgaben genaue Kenntniß einzuziehen. Endlich

6) Zu begutachten, ob und wie der etwaige Abgang an Hülfsmitteln aus der Gemeindekasse zu ergänzen, oder durch besondere Abgaben, Anlehen oder Armensteuern zu decken seye; sodann, welche Bedürfnisse auf die Bezirkspflegen zu übertragen, mit welchen Mitteln und Gefällen diese Bezirkspflegen auszustatten, und wie die Beyträge hievon auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen seyen. (72.)

Die Sitzungen, in welchen die Jahrsrechnungen vorgelegt werden, sollen öffentlich, und die Nachfragen um nähere Aufklärung allen angesessenen Einwohnern unverwehrt seyn, daher die Zeit jener Sitzungen jedesmal bekannt zu machen ist. (73.)

Wenn es darauf ankommt, den Abgang des Armenseckels durch Zuschüsse aus der Gemeindskasse, durch Anlehen, besondere Abgaben, oder Armensteuern zu decken, so vereinigen sich die Pflegschaftsräthe in den Städten und größern Märkten mit dem Magistrate zu einer gemeinschaftlichen Beschlußnahme; in den kleineren Märkten und Landgemeinden werden derlei Gegenstände dem Beschluß der versammelten Gemeinde unterworfen. (74.)

In Rechtsangelegenheiten werden aus der Zahl der Advokaten gewählte Pflegschaftsanwälte den Sitzungen beygezogen und mit ihrem Rathe gehört. (75.)

Den Vorsitz in den Pflegschaftsversammlungen führen, in Ermanglung eigener Vorstände, die Polizeydirektoren und Kommissäre, oder die Land- und Herrschaftrichter an dem Ort ihres Amtssitzes, außerdem aber die Pfarrer. Ueber die Verhandlung, wobey jedem Mitglied frey steht, seine Meinung, Anstände und Wünsche zu erklären, wird ein

kurzes Protokoll geführt, die Beschlüsse werden nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen eingetragen, und von allen Anwesenden unterzeichnet. (76.)

Zu dem Aktuariat werden die Schreiber der Polizeybehörden und Magistrate, oder auch die Schullehrer gegen angemessene Belohnung verwendet. (77.)

Die Vollziehung der Beschlüsse, so weit nicht höhere Genehmigung erfordert wird, geschieht durch die hiezu beauftragten Mitglieder der Pflegschaftsräthe und Ausschüsse. Die Verkündigung der Bescheide an die Partheyen ergeht mündlich, was aber zur Kenntniß einer ganzen Gemeinde oder eines ganzen Bezirks gebracht werden soll, wird öffentlich angeschlagen und in die Wochenblätter eingerückt; beydes auf vorgängige Einsicht der Polizeybehörde, welcher letzteren auch die Vollziehungsmaßregeln in denjenigen Fällen zu überlassen sind, wo es auf Strafen und Zwangsmittel ankommt. (78.)

Die Pflegschaftsräthe und Ausschüsse in Städten, die keine eigene Polizeydirektoren oder Kommissäre haben, sodann in den Märkten und Landgemeinden, stehen unmittelbar unter der Leitung und Aufsicht der Land- und Herrschaftgerichte. Diese haben zu dem Ende eine fortwährende Kenntniß von dem Zustand des Armenwesens in allen einzelnen Pflegen zu unterhalten, die Armenbeschreibungen von Zeit zu Zeit einzusehen, darüber zu wachen, daß die Pflegschaftsversammlungen fleißig und ordentlich gehalten werden, zu verhüten, daß nicht einzelne Bezirke die Vorsorge für ihre Armen, aus was immer für einer Ursache, vernachläßigen, allenfallsiger Willkühr in Ausübung der pflegschaftlichen Befugnisse, besonders in Verwendung der Hülfsmittel und verzögerter Rechnungsablage, zu begegnen, die besonderen Anstalten der Armenpflege öfters zu untersuchen, Mißbräuche und Unordnungen abzustellen, und überhaupt die Räthe und Ausschüsse über ihre Verrichtungen und den Gang der Geschäfte zu belehren, im Uebrigen aber die Pflegschaften auf alle Weise zu unterstützen und ihnen bey Voll-

ziehung ihrer gesetzmäßigen Beschlüsse den nöthigen Beystand zu leisten. (79.)

Zu den besonderen Obliegenheiten und Befugnissen der Land- und Herrschaftgerichte gehört noch weiter: die Bestätigung der zu Pflegeräthen und Ausschüssen gewählten Mitglieder und Gehülfen, die Entscheidung der über die Gegenbeschlüsse der Pflegschaften angebrachten Beschwerden, so wie über Irrungen zwischen Armenpflegen verschiedener Gemeinden, und die obrigkeitliche Prüfung der jährlichen Voranschläge und Rechnungen. (80.)

In Städten, wo eigene Polizeydirektoren oder Kommissäre bestehen, sind die Pflegschaftsräthe den General- und Lokalkommissariaten unmittelbar untergeordnet. Diese können jedoch, nach Umständen, für gewiße Fälle und Gegenstände auch die Polizeydirektionen und Polizeykommissariate zur Stellvertretung bevollmächtigen, und letztere bleiben unter allen Umständen befugt und verpflichtet, auf den Zustand des Armenwesens aufzumerken, die Pflegräthe über etwaige Bedürfnisse und Mißbräuche zu verständigen, deren Abhülfe zu verlangen, und wenn solche nicht geleistet wird, die Oberbehörde um angemessenes Einschreiten aufzufordern. (81.)

Die Generalkreiskommissariate verbinden mit der unmittelbaren Aufsicht auf die Armenpflegen der größeren Städte, auch die Oberaufsicht auf die Armenpflegen in den Land- und Herrschaftgerichten. (82.)

Die General- und Lokalkommissariate bestätigen bey den ihnen unmittelbar untergeordneten Pflegschaften die Wahlen der Räthe und der sonstigen Gehülfen; sie entscheiden die Beschwerden gegen Beschlüsse dieser Pflegschaften, oder gegen Beschlüsse und Verfügungen der unteren Polizeybehörde, so wie die allenfallsigen Irrungen zwischen denselben; sie unterwerfen ihrer Prüfung die Voranschläge und Rechnungen der unmittelbaren Pflegen, und nehmen von jenen in den Land- und Herrschaftgerichten zu jeder Zeit beliebige Einsicht; sie entscheiden über Fälle, wo der Abman-

gel des Armenseckels aus der Gemeindekasse, oder durch Anlehen gedeckt werden solle; sie entscheiden ferner über die Anträge rücksichtlich der Bedürfnisse und Hülfsmittel für gemeinschaftliche Bezirkspflegen, und endlich auch über die Einleitungen, welche bey vorkommenden Rechtsangelegenheiten zu treffen sind. Bey Anträgen auf besondere Auflagen und Armensteuern haben sie sich jedesmal mit den Finanzdirektionen zu benehmen. (83.)

Dem Ministerium des Innern ist die Oberaufsicht auf das Armenwesen im ganzen Reiche übertragen. Dasselbe schöpft seine fortwährende Kenntniß über den Stand dieses Verwaltungszweiges aus den Jahresberichten der Kreisstellen und anderen geeigneten Quellen; veranlaßt die erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Maßregeln; würdigt und erledigt die Anträge über Einrichtung von Beschäftigungs-, Versorgungs- und anderen Verpflegungshäusern für einzelne Gerichtsbezirke, ganze Kreise, oder die gesammte Monarchie; prüft und erledigt in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium die Anträge auf Bewilligung besonderer Auflagen und Armensteuern; erkennt über die gegen General- und Lokalkommissariate angebrachten Beschwerden, sofern sich solche nicht vor den Staatsrath eignen, und veranlaßt, wo es räthlich gefunden wird, die Ernennung eigener Pflegevorstände. (84.)

V. das Armenwesen betreff. v. 17. Nov. 1816. Art. 1 — 84. Regbl. S. 779 — 816.

Die Rechnung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens ist durch den Pfleger jährlich vorzulegen:

a) dem Gemeindeausschuß, welchem sie 14 Tage lang mit allen Beylagen zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerungen offen stehen solle;
b) der versammelten Gemeinde, durch öffentliches Ablesen in Beyseyn des Gemeindeausschusses, und
c) dem einschlägigen Land- oder Herrschaftgericht, unter Anschluß der gemachten Erinnerungen, zur amtlichen Revision.

Von der letzteren Stelle ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bey ihr zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Stiftungsrechnungen an die Kreisregierung mit Bericht einzusenden; sondern sie hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens Einmal eine solche Rechnung der Superrevision zu unterlegen.

V. die Verwaltung der Gemeinden betreff. v. 17. May 1818. §. 105. Ges.Bl. S. 87.

Die Leitung der Armenpflege, in soweit für solche ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichtssprengels, oder mehrerer Bezirke besteht, kommt den Patrimonial- oder Herrschaftgerichten nicht zu, sondern ist dem betreffenden Landgerichte vorbehalten.

Ed. über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit v. 26. May 1818. §. 90. (c.) Ges.Bl. S. 253.

Wenn in einer Gemeinde nach hinlänglicher Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse ein Ueberschuß an dem Kirchenvermögen sich ergiebt; so ist solcher, im Einverständniß mit der geistlichen Oberbehörde, vorzüglich auf Ergänzung der Armenstiftung zu verwenden.

Ed. die Rechtsverhältnisse der Kirchengesellschaften betreff. v. 26. May 1818. Abschn. 2. Kap. 2. §. 48. 49. Ges.Bl. S. 161. 162.

108) Armenpflegschaftsrath.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsraths werden nach denselben Normen gewählt, welche durch die Verordnung v. 17. May 1818 §. 52 — 54. für die Magistratsglieder vorgeschrieben sind; jedoch hat dabey keine neue Wahl der Gemeindebevollmächtigten einzutreten.

Sitz und Stimme von Amtswegen haben in diesem Rath nur die wirklichen Pfarrer; aber wahlfähig ist auch jeder andere Geistliche.

*) V. d. Wahl der Armenpflegschaftsräthe betreff. v. 24. May 1820.

109) Armenrecht.

Die Partheyen, welche das Armenrecht nachsuchen wollen, haben sich vordersamst zu ihrer Polizeybehörde zu begeben, und bey dieser die erforderlichen Zeugnisse über ihre Armuth einzuholen. Derlei Armuthszeugnisse werden von der Polizeybehörde auf mündlich geschehenes Anbringen, mit Bezugnahme auf aktenmäßige Daten, oder auf Notorietät, tax- und stempelfrey ausgestellt und sonach durch die Partheyen an die Gerichtsbehörde, ebenfalls ohne schriftliche Eingabe, überreicht, worauf die letztere mit Berücksichtigung dieser Zeugnisse ihren Beschluß über die Zulassung zum Armenrecht, (gleichfalls tax- und stempelfrey) auszufertigen hat.

Die dabey allenfalls noch weiter nöthigen Erkundigungen sollen auf dem kürzesten Wege geschehen.

Bekanntm. das Armenrecht betreff. v. 16. Juni 1827. Regbl. S. 466.

Ueber die Zulassung der gegenseitigen Unterthanen zum Armenrecht bestehen Verträge, mit dem Großherzogthum Hessen,

Bekanntm. v. 14. Dez. 1820. Regbl. S. 1051.

mit dem Herzogthum Nassau,

Bekanntm. v. 10. Sept. 1823. Regbl. S. 1369.

und mit Kurhessen.

Bekanntm. v. 16. May 1827. Regbl. S. 177.

110) Armenverlassenschaften.

Die Obsignation, Inventur und sonstige Behandlung des Nachlasses derjenigen, die aus Armeninstituten Unterhalt bezogen haben, gebührt, wie bey anderen Privatpersonen, dem ordentlichen Richter. Die Polizeybehörden, oder die sonstigen administrativen Stellen der

Armeninstitute haben sich in dergleichen Verlassenschaftsverhandlungen nicht zu mischen; dagegen liegt ihnen ob, beym Tode eines Scheinarmen den Ersatz des von demselben aus der Armenanstalt bezogenen Genusses aus seiner Erbschaftsmasse auf gehörigem Wege nachzusuchen.

V. die Verlassenschaften der aus Armeninstituten ernährten Personen betreff. v. 9. Dez. 1808. Regbl. S. 2888.

111) Arrest.

s. Gefängniß. Strafrecht. Verhaftung.

Der Arrest findet statt, gegen Ausländer, wenn sie dem Kläger keine annehmbare Versicherung gewähren können; sodann gegen ungefreyte und unangesessene Inländer, wenn sie wegen schlechtem Leumund, oder wegen Gefahr der Flucht, zur eidlichen Kaution nicht können zugelassen werden. Der den Arrest Nachsuchende muß seine angebliche Forderung sogleich bescheinigen, worauf ein summarisches Verfahren statt findet. Erscheint aber von Seite des Nachsuchenden ein geflissentlicher Aufschub; so werden die Partheyen, mit Aufhebung des Arrests, zur Betretung des ordentlichen Rechtswegs angewiesen. Gegen dergleichen bürgerliche Real- und Personalarreste ist nicht leicht eine Appellation zu gestatten; es kann jedoch der Nachsuchende, oder auch die Obrigkeit selbst wegen zur Ungebühr verhängtem Arrest zum Ersatz aller Kösten und Schäden angehalten werden.

Cod. jud. Bav. C. 8. §. 6.

Auf Alimentations- und Gnadengelder findet kein Arrest statt.

V. v. 23. Juni 1781. Gen.-Samml. v. 1784. S. 205.

Auch auf wöchentliche Bezüge aus den Allmosenkassen kann kein Arrest geschlagen werden.

V. v. 11. Juni 1790. Gen.-Samml. v. 1797. S. 199.

Eben dieses ist der Fall bey Wittwenpensionen, deren Genuß lediglich von der Willkühr des Regenten abhängt.

V. v. 17. Aug. 1781. Gen.-Samml. v. 1784. S. 205.

Bey Privatforderungen an Polizeysoldaten soll weder eine Beschlagnahme auf ihre Montirungsstücke, noch ein Abzug an ihrem Solde statt finden, und den Klägern bleibt überlassen, sich an das anderweitige Vermögen ihrer Beklagten zu halten.

V. die Schuldklagen gegen Polizeysoldaten betreff. v. 18. Sept. 1813. Regbl. S. 1213.

Gegen redliche dritte Besitzer von Staatspapieren, welche auf jeden Inhaber lauten, kann eben so wenig ein gerichtlicher Arrest erkannt, als die Zahlung der daraus verfallenen Zinse eingestellt werden.

V. die Staatspapiere au porteur betreff. v. 12. März 1817. Regbl. S. 178.

Dem Gemeindeausschuß in Landgemeinden steht es nicht zu, körperliche oder Arreststrafen zu erkennen. Wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, Jemand in gefänglichen Haft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die zuständige Amtsbehörde abgeliefert werden.

V. die Gemeindeverfassung betreff. v. 17. May 1818. §. 118. Ges.Bl. S. 91.

Wenn ein Patrimonialgericht gegen einen Uebertreter der Ortspolizey einen Polizeyarrest von mehr als drey Tagen verhängen will; so ist vor Bekanntmachung des Strafbeschlusses die landgerichtliche Bestätigung einzuholen.

Ed. über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit v. 26. May 1818. §. 89. Ges.Bl. S. 252.

Die Disciplinarstrafen gegen Staatsdiener bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civilarrest. Der letztere kann nur zwischen 24 Stunden und acht Tagen

zugemessen werden und es ist dagegen ein Rekurs gestattet, welcher inner drey Tagen bey der strafenden oder insinuirenden Behörde angezeigt und inner 8 bis 14 Tagen bey der unmittelbar höhern Amtsbehörde eingereicht werden muß.

Ed. die Verhältnisse der Staatsdiener betreff. v. 26. May 1818. §. 12. 13. Ges.Bl. S. 338. 340.

Gegen einen Hypothekargläubiger kann ein Arrest auf seine eingetragene Forderung vom Hypothekenamte nicht erkannt, sondern blos auf Veranlassen des zuständigen Richters im Hypothekenbuche vorgemerkt werden.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 156. Ges.Bl. S. 89.

Die aktive Landwehr übt über ihre Dienstangehörigen in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten, und in allen zwischen Mitgliedern der Landwehr in Beziehung auf den Dienst sich ergebenden Vorfällen, die Disciplinargewalt, theils durch die kommandirenden Offiziere, theils durch eigene aus der Mitte des Korps gebildete Disciplinarräthe nach besonderen Vorschriften aus. (§. 35.)

Jeder kommandirende Landwehroffizier ist berechtigt, gegen einen im aktiven Dienst stehenden Untergebenen wegen geringer Fehler wider die Dienstordnung, Arrest bis auf 24 Stunden zu verfügen; jedoch mit Vorbehalt nachträglicher Beschwerde gegen die Statthaftigkeit der Verfügung. (§. 36.)

Die Strafbefugnisse des Disciplinarraths bey Uebertretungen der Dienstordnung beschränken sich auf einen Arrest bis zu acht Tagen, welcher bey Unteroffizieren und Gemeinen durch Schmälerung der Kost geschärft werden kann. (§. 37.)

Gegen Erkenntnisse, wodurch Arrest von mehr als zweimal 24 Stunden ausgesprochen ist, steht dem Verurtheilten die unmittelbar bey Verkündigung des Spruchs anzumeldende Berufung an die Kreisregierung frey, von welcher,

gemeinschaftlich mit den Kreiskommandanten, die zweyte und letzte Entscheidung erlassen wird. (§. 38.)

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 35 — 38. Regbl. S. 314. 515.

112) Arrestanten.

Den monatlichen Berichten der Polizeydirektionen muß eine Anzeige der vorgefallenen Polizeystrafen und der im Laufe des Monats verhafteten und gelieferten Personen angefügt werden. Die dißfallsige Tabelle enthält fünf Rubriken; nämlich 1) den Monatstag, 2) die Namen der Gestraften, Gelieferten und Verhafteten, 3) die Ursache der Bestrafung, Lieferung und Verhaftung, 4) die Bestimmung der Strafe, des Verhaftes und der Fortlieferung, 5) Bemerkungen.

Instrukt. für die städtischen Polizeydirektionen v. 24. Sept. 1808. §. 110. (3.) Regbl. S. 2531.

Die Nacheile nach entflohenen Arrestanten, bestimmten Verbrechern, oder zu verhaftenden Polizeyfrevlern steht jeder Polizeydirektion und jedem Kommissariate zu.

V. die Amtsgewalt der Polizeydirektionen betreff. v. 22. Oktbr. 1814. Regbl. S. 1673.

113) Arrestsachen.

In Arrestsachen findet eine Appellation an die dritte Instanz gegen zwey in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse nicht statt.

Ges. einige Verbesserungen in der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Juli 1819. §. 20. (c.) Ges.Bl. S. 71.

114) Arzney.

s. Apotheker. Materialisten.

Der Gerichtsarzt hat eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Bezirk befindlichen medizinischen Pfuscher zu hal-

halten, worunter diejenigen Individuen verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaften, besonders dem Handel mit Medikamenten, dem Ausgeben derselben, und dem Verfertigen geheimer Mittel befassen, indem der Verkauf der Arzneymittel ausschließlich nur den ordentlichen Apothekern zustehen solle.

Ed. über das Medizinalwesen v. 8. Sept. 1808. §. 11. (m.) Regbl. S. 2201.

Die Polizeydirektionen sollen, mit Zuziehung der Stadtärzte, dem unberechtigten, oder vorschriftswidrigen Arzneyverkauf und den Pfuschereyen der Afterärzte Einhalt thun.

V. die Polizeydirektion in München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 36. Ges.Bl. S. 587.

Die oberste Aufsicht gegen unberechtigten Arzney- und Gifthandel, die allgemeinen Einleitungen, so wie die durch Umstände gebotenen besonderen Anordnungen zur Unterdrükkung medizinischer Pfuscherey, gehören in den Wirkungskreis der Regierungskammer des Innern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 56. Regbl. S. 1085.

115) Arzneykosten.

s. Apothekerrechnungen. Medikamententaxe.

Die Kosten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Konkurs wegen Krankheit des Schuldners und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen, und Arzneyen entstanden sind, kommen in die erste Klasse der Forderungen.

Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822. §. 12. (2.) Ges.Bl. S. 108.

116) Asche.

Der Aschenaufkauf ist im ganzen Lande frey und es soll kein Gewerbsmann daran verhindert werden.

Erl. die Freyheit des Aschensammelns betreff. v. 15. Jan. 1808. Regbl. S. 178.

Die Asche von dem zur Beheizung der Geschäftszimmer erforderlichen Holz solle verkauft und der Erlös verrechnet werden, indem es zur Verminderung des Holzbedarfes nicht geeignet ist, solche den Heizern zu überlassen.

V. den Aschenverkauf betreff. v. 6. Apr. 1823. in Gerets Samml. B. XIII. S. 1487.

117) Assessoren.

Jedem bedeutenden Landgericht sind zwey Assessoren beygegeben. Wenn sich die Seelenzahl auf 18,000 und darüber erstreckt, so kommt noch ein Aktuar hinzu, welcher aber in dieser Eigenschaft auf die Rechte und Vortheile eines stabilen Staatsdieners keinen Anspruch hat.

V. v. 4. März 1809. Regbl. S. 441.

Die Landgerichtsassessoren und Aktuare beziehen, mit Ausschluß aller weiteren Emolumente, einen Jahrsgehalt von 600 fl.

V. v. 14. März 1809. Regbl. S. 537.

Das Generalkommissariat ertheilt den Landgerichtsassessoren die Bewilligung, sich zu verheyrathen.

V. v. 1. April 1809. Regbl. S. 665.

Die Landgerichtsassessoren und Aktuare, welche sich auf einige Zeit von der angewiesenen Amtsstation zu entfernen gedenken, haben sich mit ihren Urlaubsgesuchen jedesmal an das vorgesetzte Generalkommissariat zu wenden.

V. v. 19. Apr. 1809. Regbl. S. 713. (1.)

Das Generalkommissariat hat die Befugniß, ihnen einen Urlaub bis auf die Dauer von sechs Wochen zu gestatten, vorbehältlich der geeigneten Rücksprache mit dem betreffenden Appellationsgericht.

V. die obersten Verwaltungsstellen rc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 84. Regbl. S. 1103.

Die Diäten und Reisegebühren der Landgerichtsassessoren in Amtsgeschäften betragen, wenn sie statt des Landrichters und ohne denselben reisen:

a) inner der Amtsgränze, drey Gulden;

b) außerhalb der Amtsgränze, fünf Gulden;

c) in Partheysachen, inner der Amtsgränze drey Gulden, dreyßig Kreuzer, außerhalb derselben, fünf Gulden.

Diätenregulativ für das Landgerichtspersonal v. 9. May 1809. Regbl. S. 765 — 768.

Die Verpflichtung der ernannten Landgerichtsassessoren und Aktuare hat aus Auftrag des Generalkommissariats bey den betreffenden Landgerichten in vorgeschriebener Art zu geschehen. Von der beschwornen Eydesformel hat ein neu angestellter Assessor zwey gleichlautende Exemplare mit Tauf- und Zunamen zu unterschreiben und zu siegeln, wonach das Landgericht ein Exemplar an das Generalkommissariat, das andere an das Appellationsgericht zur Aufbewahrung einsendet.

V. die Verpflichtung des Landgerichtspersonals betreff. v. 4. Juni 1809. Regbl. S. 922.

Berichte, welche von den Landgerichtsassessoren oder Aktuaren gefertigt werden, und zu den höheren Stellen bestimmt sind, müßen neben den Landrichtern auch zugleich von diesen, mit dem Beysatz des Wortes „concepit" unterzeichnet werden. Andere Ausfertigungen, welche sich nicht in die Kathegorie der Berichte reihen, sind jedenfalls nur von dem Landrichter, oder von dem seine Stelle vertretenden Assessor zu unterfertigen.

V. die Unterzeichnung der landgerichtlichen Aufsätze betreff. v. 19. Nov. 1809. Regbl. S. 1859.

Der erste Landgerichtsassessor hat in Justizgegenständen in Abwesenheit des Gerichtsvorstandes eine doppelte

Stimme abzugeben, wenn die sämmtlichen Mitglieder des Untergerichts verschiedener Meinung sind und eine Stimmenmehrheit nicht hergestellt werden kann.

V. das Abstimmen bey den Untergerichten betreff. v. 10. Juni 1810. §. 2. 3. Regbl. S. 489.

Ein Landgerichtsassessor ist nur in dem Fall eine selbstständige und von höherem Einfluß unabhängige richterliche Person, wenn es sich darum handelt, seinen Vortrag in einem bürgerlichen Rechtsfall über ein in den vereinigten Sizzungen des Landgerichtspersonals zu erlassendes Endurtheil zu erstatten, oder sein Votum darüber abzugeben; in allen übrigen Verhältnissen ist derselbe dem Landrichter untergeordnet und er hat dessen Aufträge (da der Landrichter allein hiefür verantwortlich bleibt) ohne Widerrede zu vollziehen. Jedoch ist es ihm unbenommen, wenn er gewiße Aufträge nicht für gesetzlich hält, seine abweichende Meinung, nebst Gründen dazu, schriftlich ad acta beyzulegen oder auf dem Rand des Conceptes anzumerken.

V. das Verhältniß der Landrichter zu den Assessoren betreff. v. 18. Juni 1810. §. 19—21. Regbl. S. 505.

Die Assessoren sollen die in der Regel von 8 — 12 Uhr Vor- und 2—6 Uhr Nachmittags vorgeschriebenen Amtsstunden fleißig einhalten und ihre Arbeiten in dem hiezu bestimmten Lokal des Landgerichts, unter Aufsicht des Vorstands besorgen.

Größere Civilrelationen mögen sie mit Bewilligung des Landrichters in ihren Privatwohnungen ausarbeiten; jedoch soll dieses nicht leicht mit Versäumung der Amtsstunden geschehen.

Ob. V. §. 16. Regbl. S. 511.

Die Landgerichtsassessoren sind die zunächst Berufenen zu den Assessorstellen an den Stadtgerichten erster Klasse; auch können sie mit den Stadtgerichtsassessoren um Landrichtersstellen konkurriren.

V. die Beförderung im Staatsdienst betreff. v. 24. Jan. 1815. §. 2. 4. Regbl. S. 67.

In Quieszenzfällen behalten die Landgerichtsassessoren und Aktuare ihren fixen Geldgehalt.

Ed. über Stand und Gehalt der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 23. Ges.Bl. S. 345.

Die Regierungsassessoren sollen die nämliche Qualifikation, wie die Regierungsräthe, besitzen; sie erlangen nach sechsjähriger Dienstzeit die pragmatische Stabilität, haben in Erledigungsfällen auf Regierungsrathsstellen einen vorzüglichen Anspruch, und nehmen ihren Rang nach diesen und nach den dem Kollegium beygegebenen technischen Räthen. In den ihnen zugetheilten eigenen Vorträgen, und bey den Vorträgen der übrigen Referenten steht ihnen eine entscheidende Stimme zu.

V. die Dienstverhältnisse der Regierungsassessoren betreff. v. 28. May 1817. 1. (1. 4.) Regbl. S. 594.

Anstellungen von Regierungsassessoren außer dem Status, mit oder ohne Besoldung, finden in Zukunft nicht mehr statt.

V. die obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 4. Regbl. S. 1052.

118) Attentat.

Attentate werden begangen, wenn von einer Parthey, oder von dem Unterrichter selbst vor Abfluß der Fatalien, oder nach anhängig gewordener Appellation, eine Neuerung geschieht. Diese soll allezeit geahndet und auf Kosten des Attentanten unverzüglich in vorigen Stand gesetzt, auch in der Hauptsache nicht weiter verfahren werden, bis die Restitution geschehen ist. Wäre ein solches Attentat nicht offenbar oder klar genug; so ist deshalb, ohne Hemmung der Hauptsache, Untersuchung zu pflegen.

Cod. jud. Bav. C. XV. §. 8.

119) Atteste.

s. Amtsatteste. Zeugnisse.

120) Auditor.

In allen Garnisonen, wo, wie z. B. in München, Augsburg, Nürnberg u. s. w. ein ganzes Infanterieregiment von der Nationalgarde dritter Klasse, und außerdem ein Schützenkorps, eine Artilleriekompagnie und eine Division, oder Eskadron Kavallerie sich befindet, soll noch ein zweiter Auditor für die übrigen besonderen Abtheilungen, jedoch in der Art angestellt werden, daß derselbe im Fall der Verhinderung des ersten Auditors oder im Fall einer Geschäftsvermehrung bey dem Infanterieregiment, und eben so der Regimentsauditor bey den übrigen Abtheilungen auszuhelfen hat.

V. die Auditore bey der Nationalgarde dritter Klasse betreff. v. 1. Juli 1810. Regbl. S. 545.

Die Eidesformel, welche bey jedesmaliger Anstellung eines Auditors der Nationalgarde dritter Klasse gebraucht werden solle, enthält eine —

Bekanntm. v. 5. Oktbr. 1811. Regbl. S. 1634.

121) Aufbringgebühr.

s. Anbringgebühr.

Wenn ein Gensdarme oder eine andere Person einen Verbrecher anzeigt oder einbringt und zu Protokoll um Belohnung bittet, so hat sich das erkennende Appellationsgericht auf folgende Weise zu benehmen:

In dem Dekrete, mit welchem das Erkenntniß sammt Akten an das Untersuchungsgericht zurückgesendet wird, ist dem letzteren bestimmt zu eröffnen, ob dem Anzeiger oder Aufbringer eine Belohnung zukomme, oder nicht? Im bejahenden Falle ist das Untersuchungsgericht anzu-

weisen, solche gleich den übrigen Prozeßkosten aus dem Vermögen des Sträflings zu erheben, oder, wenn sie subsidiarisch dem Aerar zur Last fällt, eine Anweisung der Kreisbehörde einzuholen; außerdem aber solle mit gedachtem Dekret der Antrag des Anzeigers oder Aufbringers motivirt abgeschlagen werden.

Diese von dem erkennenden Appellationsgericht getroffene Verfügung hat das Untersuchungsgericht, nach eingetretener Rechtskraft des Haupterkenntnisses, dem Anzeiger oder Aufbringer und — wenn dieser ein Gensdarme ist, der vorgesetzten Dienstbehörde desselben durch Abschrift bekannt zu machen.

V. die Aufbringgebühr von Verbrechern betreff. v. 21. Apr. 1818. in Gerets Samml. B. VIII. S. 673.

122) Aufenthalt.

Den Standesherrn steht für ihre Person und Familie die unbeschränkte Freyheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstand befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen und eben so auch in die Dienste desselben zu treten.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 5. Ges.Bl. S. 191.

Jedem Staatsangehörigen steht es frey, sich auch außer seiner Heimath, allenthalben im Königreich mit seiner Familie aufzuhalten, in sofern er sich auf eine erlaubte Weise ernährt und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind.

Ges. über die Heimath betreff. v. 11. Sept. 1825. §. 6. Ges. Bl. S. 108.

Den Polizeydirektionen liegt es ob, alle müßige, verdächtige und verdienstlose Leute, welche nicht zur Gemeinde gehören, und welche ihren Aufenthalt nicht rechtfertigen können, zu entfernen.

Instrukt. für die Polizeydirektionen v. 24. Sept. 1808. §. 50. Regbl. S. 2519.

Liederliches Gesindel, oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeindeeinwohnern bey empfindlicher Strafe nicht beherbergt werden.

V. die Gemeindeverwaltung betreff. v. 17. May 1818. §. 109. Ges.Bl. S. 88.

Das Gesetz über die Heimath v. 11. Sept. 1825. ist in Hinsicht auf die Wahl des Aufenthaltsortes nicht in der Art beschränkend, daß ein Baier, welcher seine Heimath nachgewiesen hat, auch noch weitere Vorbedingungen erfüllen müßte, ehe ihm erlaubt würde, anderwärts zu wohnen. Es ist vielmehr eine förmliche Erlaubniß hiezu gar nicht erforderlich und die Polizeybehörde hat sich mit der blossen Anzeige zu begnügen; dagegen ist letztere berechtigt, einem Fremden den ferneren Aufenthalt zu untersagen, sobald er sich auf unerlaubte Weise nährt oder sonst ordnungswidrig beträgt.

*) V. den Aufenthalt baierischer Staatsangehörigen außer ihrer Heimath betreff. v. 24. Jan. 1826.

123) Aufenthaltskarte.

Personen, welche bey keinem Amte angestellt, bey keinem Einwohner im Dienst, mit keinem bürgerlichen Gewerbe versehen, noch auch seit zehen Jahren in dem Ort ansässig sind, haben, wenn sie länger als drey Tage in einem Gast- oder Privathaus zu wohnen gedenken, eine Aufenthaltskarte auf dem Polizeyamt zu erholen, bey zwölf Reichsthalern Strafe.

V. v. 10. Juli 1810. in Döllingers Repert. B. V. S. 21.

Die Gebühren für Aufenthaltskarten der Fremden fließen in die Kasse der Polizey.

Instrukt. für die Polizeydirektionen v. 24. Sept. 1808. §. 103. (1.) Regbl. S. 2530.

124) Aufgebot.

f. Dispensation. Trauung.

Die Dispensation von der dritten und letzten Proklamation bey Protestanten soll bey dem Generalkommissariat nachgesucht werden, welches dieselbe nicht leicht zu verweigern und gegen eine Taxe von 1 fl. 30 kr. zu ertheilen hat. (§. 1.)

Von der ersten und zweyten Proklamation dispensirt das Ministerium des Innern, aber nur bey erheblichen Gründen, und gegen eine Taxe von fünf Gulden. (§. 2.)

Eine gänzliche Dispensation von dem kirchlichen Aufgebot soll im Allgemeinen nicht statt finden; jedoch ist es Vorbehalt des Königs, solche in dringenden Fällen unmittelbar zu ertheilen, und die Taxe dafür nach den Verhältnissen bestimmen zu lassen. (§. 3.)

Im übrigen sind die Trauungen auch in der geschlossenen Zeit, ohne vorherige Anfrage und Taxerlegung erlaubt, vorausgesetzt, daß die Hochzeiten in der Stille und ohne Tanz begangen werden. (§. 4.)

V. die Dispensation der Protestanten vom kirchlichen Aufgebot betreff. v. 27. Febr. 1809. (1—4.) Regbl. S. 499.

Obige Verordnung ist auf folgende Weise abgeändert und erläutert worden:

1) Die gänzliche Dispensation von dem Aufgebot bleibt zwar auch fernerhin unmittelbar bey dem König nachzusuchen; jedoch ist es den Generalkommissariaten, so wie den Kommissariaten der Städte Augsburg und Nürnberg gestattet, in höchst dringenden Fällen und aus wichtigen Gründen die Dispensation selbst zu ertheilen.
2) Wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, sind die Landgerichte und Polizeybehörden zur Ertheilung dieser Dispensation ermächtigt; sie haben aber hievon dem betreffenden Generalkommissariat, unter Anführung der Gründe, schleunige Anzeige zu machen.

3) Im Fall der gänzlichen Erlassung des Aufgebots ist beyden Verlobten das juramentum de statu libero vor der Trauung durch den Pfarrer abzunehmen.

4) Die Taxe für diese Dispensation soll von den General- und Lokalkommissariaten, nach Maßgabe des Vermögens der Verlobten, zu zehen, fünfundzwanzig und fünfzig Gulden berechnet werden.

5) Die Dispensation von dem zweyten und dritten Aufgebot haben die General- und Lokalkommissariate gegen die in der früheren Verordnung vorgeschriebene Taxe zu ertheilen.

Bekantm. v. 11. Aug. 1813. §. 1—5. Regbl. S. 1033.

125) Aufkündigung.

Die Aufkündbarkeit, oder der Aufkündigungstermin bey versicherten Kapitalien wird nur auf besonderes Verlangen des Glaubigers oder des Schuldners in das Hypothekenbuch eingetragen.

Instrukt. über den Vollzug des Hypothekengesetzes v. 13. März 1823. §. 28. I. (8.) Regbl. S. 544.

Einem Schuldner des Kreditvereins steht es zu jeder Zeit frey, seine ganze Schuld gegen halbjährige Aufkündigung heimzubezahlen. (§. 22.)

V. die Einführung der Kreditvereine betreff. v. 25. April 1826. §. 22. Regbl. S. 427.

126) Aufnahmgebühr.

s. Ansiedelung. Bürgerannahmgeld.

127) Aufschlagbeamte.

s. Diäten.

Die Besoldungen und Emolumente der Aufschlagbeamten sind folgendermaßen regulirt:

1) ein Oberaufschläger bezieht,

a) als fixen Geldgehalt, 1,200 fl.;

b) freye Wohnung oder in Mangel derselben einen Hauszinsbeytrag von 150 fl. mit der Verbindlichkeit, das Amtslokal auf seine Kosten zu heizen;

c) eine Tantieme von dem gesammten Ertrag des Malzaufschlags, wie solcher nach Abzug der Besoldungen und Regieausgaben für die Unteraufschläger, der ruhenden und abgeschriebenen Posten, und der Strafen — zur Kasse einfließt;

d) diese Tantieme beträgt:

α) von den ersten 100,000 fl. ein fünftel Prozent, oder 12 kr. von 100 fl.;

β) von den folgenden 400,000 fl. ein zehentel Prozent, oder 6 kr. vom Hundert;

γ) wenn ein Aufschlagsertrag die Summe von 500,000 fl. übersteigt, von jedem 100 fl. bis zur Summe von 800,000 fl. ein zwölftel Prozent, oder 5 kr.; sodann

δ) von jeden weiteren 100 fl. welche über die Summe von 800,000 fl. einfließen, ein fünfzehntel Prozent, oder 4 kr.

e) Neben dieser Tantieme kommt den Oberaufschlägern für den Unterhalt des erforderlichen Schreiberpersonals noch ein Drittel des ganzen Betrags ihrer Tantieme zu.

f) Wegen den etwa nebenbey zu besorgenden Weinaufschlagsgefällen sind eigene Bestimmungen gegeben.

2) Der Oberaufschlagamtskontroleur bezieht

a) als fixen Geldgehalt 800 fl.;

b) eine Tantieme von zwey Drittel der Tantieme des Oberaufschlägers;

c) für den Unterhalt des Schreiberpersonals auf gleiche Weise ein Drittel seines eigenen Tantiemenbezugs, jedoch mit der Verbindlichkeit, zu den Kosten dieses Personals, welches gemeinschaftlich aufzunehmen ist, nach obigem Verhältniß, sohin mit zwey Fünftel beyzutra-

gen, während der Oberaufschläger drey Fünftel hieran zu bestreiten hat.

V. die Tantiemen der Oberaufschlagämter betreff. v. 7. Jan. 1818. in Gerets Samml. B. VIII. S. 670.

Die Besoldung der Unteraufschläger richtet sich nach ihren Bezirken, und die Tantieme derselben besteht aus zwey Prozent von jedem Hundert der Geschäftseinnahme.

Döllingers Repert. B. VIII. S. 205.

Die königl. Kreisregierungen haben bey Vorschlägen über die Besetzung von Unteraufschlagseinnehmerstellen auf die vorhandenen Quieszenten und besonders auf das quieszirte Polizeypersonal Rücksicht zu nehmen. Auch anderen öffentlichen Dienern, z. B. Zollbediensteten u. s. w., kann hier und dort füglich die Funktion eines Unteraufschlageinnehmers gegen Bezug der Tantieme übertragen werden, und nach Umständen mögen selbst geprüfte Aspiranten zu verwenden seyn.

V. die Besetzung der Unteraufschlägerstellen betreff. v. 26. Juni 1820. in Gerets Samml. B. XI. S. 1015.

Bey eintretendem Personalwechsel der Aufschlagsuntereinnehmer finden wegen Vertheilung der Gefällbezüge folgende Normen statt:

1) Der einer Aufschlagsuntereinnehmerstelle anklebende fixe Gehalt kommt dem abgehenden Untereinnehmer pro rata zu.
2) Die Tantiemen von den bey dem Personalwechsel bereits verfallenen und erhobenen Aufschlaggefällen verbleiben dem abgehenden Untereinnehmer, oder seinen Relikten ungetheilt.
3) Die Tantiemen von den zwar verfallenen, aber durch den neu anstehenden Untereinnehmer erst noch zu erhebenden und zu verrechnenden Aufschlagsgefällen sind zwischen dem ab- und anstehenden Untereinnehmer nach gleichen Hälften zu theilen.
4) Wird jedoch ein Untereinnehmer wegen erwiesener Dienstgebrechen entlassen; so soll er des Antheils an den Tan-

tiemen von den bey seinem Abstand zwar verfallenen, aber noch nicht erhobenen Aufschlaggefällen verlustig seyn.

V. den Personalwechsel der Aufschlagsuntereinnehmer betreff. v. 16. Jan. 1821. in Gerets Samml. B. XI. S. 1015.

Für das ganze Reich bestehen vier, unter dem Finanzministerium unmittelbar stehende, Aufschlagsinspektoren, welche vermög der ihnen zugehenden Aufträge und in den ihnen bezeichneten Bezirken das Aufschlagswesen zu untersuchen haben.

Bekanntm. die Ernennung der Aufschlagsinspektoren betreff. v. 17. May 1808. Regbl. S. 1300.

Den Oberaufschlagsbeamten gebühren während ihren Visitationsreisen im Winterhalbjahr täglich eilf Gulden und in den übrigen Monaten täglich zehen Gulden an Diäten, einschließlich der Gefährtgelder. Die Aufschlagsinspektoren beziehen an Diät täglich zwölf Gulden.

Erl. die Diäten der Aufschlagsbeamten betreff. v. 25. May 1820. in Gerets Samml. B. X. S. 963.

Der Beruf der Aufschlagsinspektoren besteht darinn, daß sie allenthalben nachsehen, ob überhaupt die in Aufschlagssachen erlassenen Verordnungen genau befolgt werden, und insbesondere, ob die Müller oder die bey der Mahlmühle angestellten Personen überall vorschriftmäßig verpflichtet seyen; ob bey vorgekommenem Personenwechsel sogleich die Anzeige gemacht und die neue Verpflichtung vorgenommen worden; ob in den Mühlen die angeordneten geeichten Mässereien vorhanden seyen und ob mit diesen das eingesprengte Malz allezeit und richtig gemessen werde; ob die Poletten vor dem Mahlen ordentlich eingezogen und an die Unteraufschläger überliefert werden; ob nicht mehr Malz, als auf der Polette steht, angenommen und ob der allenfallsige geringe Ueberschuß in der Polette richtig angemerkt werde; ob die Müller keine Unterschleife gestatten u. s. w.

Eben diese Inspektoren haben bey den Unteraufschlägern

nachzusehen, ob deren Manualien richtig gehalten, und die Poletten pünktlich ertheilt und wieder eingezogen werden, auch ob sie die Gefälle zur bestimmten Zeit erheben und vollständig einsenden. Ferner sollen sie sich erkundigen, ob gegen den einen oder andern Unteraufschläger kein Verdacht von pflichtwidriger Nachsicht, Fahrläßigkeit oder Untreue bestehe. Sie haben auch, wenn es zur Aufklärung irgend eines Umstandes nöthig ist, oder, wenn sie es sonst für zuträglich finden, sich persönlich in die Brauereyen und Branntweinbrennereyen, Malzhäuser und Keller zu begeben, um die nöthige Lokal- und Sacheinsicht zu nehmen.

Die Oberaufschlagsämter sind gehalten, den gedachten Inspektoren, so oft sie erscheinen, ihre Manualien sammt Beylagen vorzulegen, solche abzuschließen, die Kasse zu stürzen und über Alles die verlangte Auskunft zu geben.

In Hinsicht der Verfahrungsart ist verordnet, daß, indem derlei Visitationsreisen ihres Zweckes halber mit Schnelligkeit geschehen müßen, bey Untersuchung der Mühlen blos ein umständliches Protokoll in Beyseyn von zwei unpartheyischen Zeugen durch den Inspektor selbst aufgenommen werden solle, welches bey einem wirklich erscheinenden Gebrechen an das betreffende Oberaufschlagamt zur weiteren Instruirung und Verbescheidung zu übersenden ist.

Eben so wird bey Visitation der Unteraufschlagsämter blos ein geeignetes Protokoll und zwar ohne Beyziehung von Zeugen abgehalten und von dem Unteraufschläger nach gehörigem Vorlesen unterzeichnet.

Da die Unteraufschläger bloße Kommissionärs sind und selbst ohne Ursache jederzeit entlassen werden können, und da bey solchen Geschäften keinem gerichtlichen Verfahren statt zu geben ist; so sind die Inspektoren ermächtigt, einen Unteraufschläger, der es an der erforderlichen Thätigkeit und an rücksichtlosem Verfahren ermangeln läßt, ohne Weiteres zu suspendiren und dessen Geschäft provisorisch einem Anderen zu übertragen. Eine solche provisorische Verfügung muß jedoch dem betreffenden Oberaufschlagamt sogleich mitgetheilt

werden; auch solle gleichzeitig über die vorgefundenen und erhobenen Gebrechen ein aktenmäßiger Bericht an die höchste Landesstelle abgehen, welche sonach dem betreffenden Oberaufschlagamt ihre Entscheidung in der Sache zugehen läßt.

Sobald eine Visitationsreise geendigt ist; hat jeder Inspektor über die von ihm gepflogenen Verhandlungen und erhaltenen Notizen an die vorgesetzte Stelle seinen Hauptbericht zu erstatten, und eine Abschrift desselben, sammt dem Diarium und Diätenverzeichniß, bey der Finanzministerialkanzley einzureichen.

Instrukt. für die Visitatoren der Aufschlagämter v. 2. Oktbr. 1807. §. 1 — 6. Regbl. S. 1577 — 1582.

128) Aufschlaggefälle.

s. Branntwein=, Fleisch=, Getreide=, Malz=, Tabak=, und Wein=Aufschlag.

In Aufschlagssachen sind die Landgerichte angewiesen:

1) Auf Requisition der Oberaufschlagämter die Verpflichtung neuer Unteraufschläger vorzunehmen.
2) Auf Requisition der Oberaufschlagämter sowohl, als der Unteraufschläger, die Müller und Malzbrecher über das vom Anfang eines Biersudjahres an bis zum Anfang der Polettenabgabe bey ihnen gebrochene Malz eidlich zu vernehmen.
3) Den Ober= und Unteraufschlagämtern die nöthige Unterstützung zu leisten; und
4) den ersteren die Existenz oder Entstehung von Getreidebranntweinbrennereyen unverzüglich anzuzeigen.

V. die Obliegenheit der Landrichter in Aufschlagssachen betreff. v. 22. Okt. 1806. Regbl. S. 404.

Der Oberaufschläger des Kreises führt die spezielle Aufsicht über das gesammte Aufschlagswesen in demselben, nach der Hauptverordnung

v. 28. Juli 1807. (Regbl. S. 1273 — 1296.)

auch wacht er darüber, daß diese Verordnung nach allen Theilen genau befolgt werde. In Defraudationsfällen bildet er die erste erkennende Instanz und von seinen Entscheidungen ist binnen eines ausschließlichen Termins von 60 Tagen die Appellation an die Finanzkammer zu ergreifen.

Ed. die Kreisfinanzdirektionen betreff. v. 8. Aug. 1808. §. 20. Regbl. S. 1879.

Die Entscheidung über Malzaufschlagsdefraudationen in zweiter Instanz steht der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche diese Gegenstände auf den Vortrag eines aus ihrer Mitte aufgestellten Referenten kollegialisch zu berathen hat. Zu den in dieser Beziehung abzuhaltenden Sitzungen wird der Fiskalrath und der das Aufschlagwesen respicirende Rath der Finanzkammer beygezogen; dieselben haben jedoch keine entscheidende Stimme, sondern nur das Recht der Erinnerung, welches sie unmittelbar nach dem Vortrag des Referenten ausüben und am Schluß der Umfrage durch Reassumirung wiederholen. Dem Fiskalrath steht übrigens das Recht und die Pflicht zu, von Amtswegen gegen die Beschlüsse der Kammer des Innern den Rekurs an den Staatsrath zu ergreifen, wenn er dafür hält, daß das Interesse des Fiskus dabey in Nachtheil gesetzt seye.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen rc. betreff. v. 17. Dez. 1825. Tit. XI. §. 86. Regbl. S. 1104.

Defraudationen der Aufschläge gehören nur alsdann zur Kompetenz der Strafgerichte, wenn sie mit einem Verbrechen oder Vergehen unmittelbar verbunden sind. In diesem Falle hat sich die Administrativbehörde auf eine Untersuchung gar nicht einzulassen oder die schon angefangene abzubrechen; der Justizbehörde liegt es jedoch ob, noch vor der Fällung ihres Erkenntnisses mit der Administrativbehörde über den Betrag des defraudirten Gefälles, so wie über die nach den bestehenden Vorschriften eintretenden Geld- und Konfiskationsstrafen zu kommuniciren; auch hat sie, wo besondere Umstände der Defraudation, oder

die

die hierüber vorhandenen Normen auf das Strafurtheil wesentlichen Einfluß haben können, das Gutachten der Administrativbehörde einzuholen. (§. 5.)

Ist hingegen die Defraudation abgesondert und unabhängig von dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen begangen worden; so wird sie durch die geeignete Administrativbehörde, ohne Einwirkung der Strafgerichte, behandelt und den letztern kommt es blos zu, von der administrativen Untersuchung und Entscheidung in so ferne Einsicht zu nehmen, als sie es hinsichtlich des Leumunds eines Angeschuldigten, oder in anderer Beziehung des Prozeßgangs für nöthig erachten. (§. 6.)

Die administrative Untersuchung und Behandlung wird durch die eintretende strafgerichtliche Untersuchung, selbst im Falle der Verhaftung des Angeschuldigten, nicht unterbrochen, sofern in letzterem Fall ein bestellter Anwalt den Defraudanten vertreten kann. Erleidet jedoch die administrative Untersuchung durch den Kriminalprozeß eine unvermeidliche Unterbrechung, so lebt sie nach gefälltem Straferkenntniß sogleich wieder auf. (§. 7.)

Keine peinliche Strafe, selbst die Lebensstrafe nicht ausgenommen, hindert die Administrativbehörde, ihre Rechte aus der Defraudation, hinsichtlich des Schadenersatzes und der verwirkten Strafe, an dem Vermögen des Verurtheilten geltend zu machen. (§. 8.)

V. die Kompetenz der Kriminalstrafgerichte bey Defraudationen betreff. v. 12. Sept. 1815. §. 5—8. Regbl. S. 773—775.

Das Malzaufschlagsgefäll gehört zu den Dotationen des Hauptschuldentilgungsfonds.

Wenn die Gerste im Mittelpreise nach dem Durchschnitt der vier Hauptschrannen des Königreichs über 16 fl. pr. Scheffel steigen und sonach der Malzaufschlag die etatsmäßige Summe von vier Millionen Gulden nicht mehr abwerfen sollte; so hat die Zentralstaatskasse den Abgang an dieser Summe in vierteljährigen Raten beyzuschießen.

V. das Staatsschuldenwesen betreff. v. 22. Juli 1819. §. 7. Nr. 2. Ges.Bl. S. 248.

129) Aufstand.

s. Amtsehre. Selbsthülfe. Widersetzung.

Wenn sich eine Menschenmenge von wenigstens zehen Personen öffentlich zusammengerottet hat, um der Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, um eine Verfügung, oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung von derselben zu erzwingen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an ihr zu verüben; so ist das Verbrechen des Aufstands oder Tumults vorhanden. (§. 27.)

Wenn sich Zusammengerottete auf Befehl der Obrigkeit, ihrer öffentlichen Diener, oder des herbeykommenden Militärs sogleich wieder auseinander begeben und in Gehorsam unterwerfen; so sollen die Rädelsführer mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniß und die gemeinen Theilnehmer mit Ein bis dreymonatlichem Gefängniß oder körperlicher Züchtigung bestraft werden. (§. 28.)

Wenn die Tumultanten wider den Befehl der erscheinenden Obrigkeit, ihrer öffentlichen Diener oder des hinzugekommenen Militärs in der Zusammenrottung beharren, und ihren Troz durch Lärmen, Schimpfen u. dgl. zu erkennen gegeben haben, gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militärischen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Personen oder Sachen geschah, die Ruhe wieder hergestellt worden ist; so sollen die Rädelsführer mit drey bis sechsjährigem Arbeitshaus und von den gemeinen Theilnehmern die Bewaffneten mit ein- bis dreyjährigem Arbeitshaus, die übrigen mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniß oder körperlicher Züchtigung bestraft werden. (§. 29.)

Wenn aber die Hartnäckigkeit und Größe des Aufstands wirkliche Anwendung der militärischen Hülfe nothwendig gemacht hat, oder wenn die zusammen gerottete Menge wirk-

liche Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt hat; so sollen, was die gemeinen Theilnehmer betrifft:

1) diejenigen, welche Mord, Todtschlag, Raub oder Brandlegung begangen, dazu aufgefordert, oder thätig beygeholfen haben, zur Todesstrafe —
2) diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren öffentliche Diener, oder beorderte Militärpersonen thätlich mißhandelt, in Wohnungen, Läden und anderen Orten Plünderung verübt, oder zu diesem von Andern begangenen Verbrechen aufgefordert und beygeholfen haben, zu zwölf- bis sechzehenjähriger Zuchthausstrafe; —
3) diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und anderen liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen, Demoliren und Verwüsten Gewalt ausgeübt haben, zu acht- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe; —
4) diejenigen, welche mit Gewehr oder anderen tödtlichen Werkzeugen bewaffnet an dem Aufstand Theil genommen, oder einem Theilnehmer absichtlich solche Werkzeuge verschafft haben, zu drey- bis sechsjähriger Arbeitshausstrafe; —
5) diejenigen, welche, zwar unbewaffnet, durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben, zu ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe; endlich
6) alle übrigen Theilnehmer des Aufstands zu sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniß oder körperlicher Züchtigung —

verurtheilt werden. (§. 30.)

Die Rädelsführer sollen in dem so eben angeführten Falle mit sechzehn- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe, und wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandlegung vorgekommen ist, sie mögen zu diesen Verbrechen ausdrücklich aufgefordert haben, oder nicht, selbst mit dem Tode bestraft werden. (§. 31.)

Die bisherigen Gesetzesbestimmungen kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Andauer und überhand-

nehmende Größe der Gefahr die Verkündigung des Standrechts nothwendig gemacht hat, in welchem Falle ein Jeder, welcher nach verkündigtem Standrecht im Aufstand ergriffen worden ist, nach einem blos summarischen Verfahren und ohne Rücksicht auf die Art oder Größe seiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird. (§. 32.)

Wer zu einem Aufstand mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Aufsätze klar und bestimmt aufgefordert hat, wird, wenn hierauf ein wirklicher Tumult ausgebrochen ist, als dessen Urheber oder Rädelsführer bestraft; wenn aber der Aufstand nicht erfolgte und die Aufforderung mündlich zu einer versammelten Volksmenge geschah, so beschränkt sich die Strafe auf drei- bis sechsmonatliches Gefängniß und wenn eine solche Aufforderung blos schriftlich statt hatte, auf Gefängniß von einem bis drey Monaten. (§. 33.)

Handwerker, welche um Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffordern, oder die Obrigkeit damit bedrohen; wie auch Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter verschiedener Meister oder Fabriken, welche wegen angeblicher Beschwerden wider die Obrigkeit oder ihre Dienstherrn sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung auffordern, oder damit drohen, sollen mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängniß oder körperlicher Züchtigung belegt werden. Wenn aber ein wirklicher Aufstand daraus entspringt, so sind diejenigen, welche die Verabredung bewirkt oder zuerst dazu aufgefordert haben, als Urheber des Aufstands zu bestrafen. (§. 34.)

Gleiche Strafe soll gegen Personen angewendet werden, welche mit böslichem Vorsatz durch abergläubische Prophezeyhungen, durch Verbreitung falscher Gerüchte über bevorstehende Hungersnoth u. dgl. die Gefahr eines Volksaufstandes herbeyführen. (§. 35.)

Wer zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen die Gesetze des Staats, oder die Rechte der

Mitbürger unter betrüglichem Vorwand der Religion auffordert, oder, wer für betrüglich aufgestellte Religionssätze, deren Ausübung die bürgerliche Ordnung stören würde, aus Eigennutz oder andern Privatabsichten Anhänger zu werben sucht, soll, wenn seine Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist, als Unruhstifter zu ein- bis dreyjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt werden. Arglose Schwärmer sind übrigens durch Belehrung zu bessern, oder durch polizeyliche Vorkehr unschädlich zu machen. (§. 36.)

Sektenstifter, welche ihre an sich unschuldige Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen, auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen Andersdenkende aufreizen, solche von dem gesellschaftlichen Verkehr mit Anderen abhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbot zuwider sich und ihre Glaubensgenossen durch äußere Zeichen kennbar machen, sind als Unruhstifter mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen. (§. 37.)

Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen oder gehässige Beschuldigungen zwischen den im Staat aufgenommenen und geduldeten Partheyen Religionshaß zu wecken oder zu unterhalten suchen, sollen ihres Amtes entsetzt werden. (§. 38.)

Wer einer Obrigkeit oder den Dienern derselben, in rechtswidrigem Ungehorsam gegen die öffentliche Autorität, seine Wohnung zu öffnen verweigert, so daß sie mit Gewalt geöffnet werden muß, ist mit zwey- bis achttägigem Gefängniß zu bestrafen. (§. 39.)

Wer die Obrigkeit an der Verhaftung eines Angeschuldigten verhindert, einen solchen bey sich verbirgt, oder ihm zur Flucht behilflich ist, wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, wenn nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist. (§. 40.)

Wer einen Gefangenen, welcher zur Strafe oder zur Sicherung seiner Freyheit beraubt ist, aus dem Straf-

orte oder ſonſt aus der Gewalt der Obrigkeit vorſätzlich befreyt, ſoll, wenn nicht Art und Umſtände der Befreyung ein ſchwereres Verbrechen begründen, ohne Rückſicht, ob der Gefangene wieder aufgegriffen worden, oder nicht, nach folgenden Graden beſtraft werden:

1) Wenn der Befreyte wegen eines Kapitalverbrechens gefangen war — mit vier= bis ſechsjährigem Arbeitshaus.

2) Wenn ein Sträfling aus dem Zuchthaus oder ein Angeſchuldigter wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens aus dem Gefängniß befreyt worden — mit ein bis vierjährigem Arbeitshaus.

3) Wenn ein Verbrecher dem Arbeitshaus, oder ein Angeſchuldigter wegen eines mit Arbeitshaus geſetzlich bedrohten Verbrechens dem Gefängniß entzogen worden — mit einmonatlichem bis halbjährigem Gefängniß. Endlich

4) in anderen, als den vorgedachten Fällen, mit Gefängniß von vier Tagen bis zu einem Monat, oder, nach Umſtänden — mit körperlicher Züchtigung. (§. 41.)

Gefangenwärter, Aufſeher, Gerichts= und andere Staatsdiener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorſätzlich bewirken, ſind neben den erwähnten Strafen der Dienſtentſetzung unterworfen. Eine durch ihre Fahrläßigkeit veranlaßte Entweichung wird mit ein= bis dreymonatlichem Gefängniß und im Wiederholungsfall, neben verdoppelter Dauer der Gefängnißſtrafe, mit Dienſtentſetzung belegt. (§. 42.)

Geſ. die Beſtrafung der Staatsverbrechen betreff. v. 27. Juli 1809. §. 23 — 42. Regbl. S. 1290 — 1298.

130) Aufſuchgelder.

Wenn die Aufſuchung von Schriften, Protokollen, Beſcheiden oder ſonſtigen Akten nöthig fällt, oder von einer Parthey verlangt wird, ſoll für jedes Stück in ſtreitigen Rechtsſachen 6 kr. und in Sachen der freywilligen Gerichtsbarkeit 8 kr. bezahlt werden.

Uebrigens ist ausdrücklich verboten, in einer und derselben Angelegenheit mehr als Ein Aufsuchgeld anzusetzen.

Taxordnung v. 1735. pag. 6. u. v. J. 1810. §. 91. Regbl. S. 989.

131) Aufwiegelung.

Jede Militärperson oder jedes andere bey der Armee stehende Individuum, welches überwiesen ist, seine Kameraden aufgewiegelt zu haben, um zum Feind überzugehen, soll als Haupt eines Komplotts angesehen und mit dem Tode bestraft werden, wenn gleich die Desertion nicht wirklich statt gehabt hat. Die der Verführung Gehör geben, sind nach dem Grad ihrer Theilnahme mit 2 bis 10jähriger Schanzarbeit auf den Festungen zu bestrafen.

V. die militärischen Strafen betreff. v. 19. Aug. 1813. Art. 5. Regbl. S. 1053.

132) Aufzüge.

Bey öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen und Volksfesten liegt die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit den Polizeydirektionen ob. Sie allein können zu dergleichen Veranstaltungen die Bewilligung ertheilen und nach Beschaffenheit der Umstände auch den Magistrat zu einer Abordnung einladen.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrat der Hauptstadt betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 78. Ges.Bl. S. 602.

Von feyerlichen Um- und Aufzügen der Handwerker kann zum Besten des Armenfonds eine Abgabe erhoben werden.

V. das Armenwesen betreff. v. 17. Nov. 1816. Tit. IV. Kap. 1. Art. 63. Regbl. S. 804.

133) Augenärzte.

Die Zulassung fremder, durch den Kreis reisender Aerzte und Operateurs hängt von der Kreisregierung ab.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen rc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 56. Regbl. S. 1085.

134) Augenscheine.

Augenscheine machen den sichersten Beweis und können zu jeder Zeit begehrt werden. Hiezu sind alle Interessenten ordnungsmäßig und in Zeiten vorzuladen; auch sind nöthigen Falls Kunstverständige beyzuziehen und wenn sich diese in ihrer Ansicht nicht vereinigen, solle der gründlichsten Meinung Beyfall gegeben, oder die unpartheyische Entscheidung eines Dritten eingeholt werden.

Ist neben dem Augenschein noch ein weiterer Beweis durch Zeugen erforderlich, so werden diese auf den betreffenden Platz geführt und vorgängig dem Augenschein belehrt, was sie eigentlich zu betrachten haben, wonach ihre Aussage zu Protokoll kommt.

Den Partheyen ist es frey gestellt, ob sie hiebey recessiren wollen, oder nicht.

Der Augenschein selbst wird allezeit auf Kosten des verlierenden Theils erkannt. Giebt ein Theil vor, daß bei solchem ein Fehler obgewaltet habe; so kann derselbe nach richterlichem Gutfinden auf dessen Kosten noch einmal, jedoch nicht öfter, gepflogen werden.

Die Partheyen haben vor dem Augenschein einen Grundriß über den streitigen Platz zu den Akten zu bringen.

Cod. jud. Bav. C. 12. §. 3.

Da die Kosten für Augenscheine in Kriminalsachen sehr beträchtlich sind, so haben die Appellationsgerichte die Weisung erhalten, in Fällen, wo ein offenbar unnöthiger Augenschein eingenommen wurde, die dafür aufgerechneten Kommissionskosten zu streichen.

Wenn die Untersuchungsgerichte am Ort der Beschädigung einen Augenschein vornehmen, sollen sie auch sogleich zur Vernehmung der im Strafgesetzbuch Theil II. Art. 85. bezeichneten Personen schreiten, indem solches nicht nur zur Beschleunigung der Untersuchung und zur Verminde-

rung der Reise- und Zehrungskosten für die als Zeugen zu vernehmenden Damnifikaten und deren Angehörige, sondern auch zur zweckmäßigen Vernehmung dieser Zeugen selbst wesentlich beyträgt.

V. die Augenscheine in Kriminalsachen betreff. v. 17. Dez. 1819. in Geret's Samml. B. IX. S. 789.

135) Ausbrennen.

Das Auspichen und Ausbrennen der Fässer hat außer dem Umfang der Orte und in gehöriger Entfernung von den Wohnhäusern zu geschehen.

Erl. v. 15. Febr. 1809. Regbl. S. 371.

136) Ausfertigungen.

Die Kollegien und Stellen sind angewiesen, alle in Parthеysachen zu erlassenden Ausfertigungen mit dem Wort „Partheysache" zu bezeichnen, indem die Postportofreyheit in Dienstesangelegenheiten nicht (zum Nachtheil der Posteinkünfte) auch auf Privatangelegenheiten streitender oder supplicirender Partheyen erstreckt werden solle.

V. die Postportofreyheit betreff. v. 12. Dez. 1806. §. 10. Regbl. 1807. S. 8.

Die Unterbehörden haben sich in den Ausfertigungen an Privatpartheyen der Formel:

„das Stadt-, Landgericht oder Rentamt, an den u. s. w."

zu bedienen.

Gegen Adeliche, mit Gerichtsbarkeit versehene Gutsbesitzer, wirkliche Staatsdiener und Pfarrer sollen sie eine dem öffentlichen Ansehen solcher Personen entsprechende Schreibart beobachten und denselben das Prädikat „Herr" beylegen.

V. die Ausfertigungen der Unterbehörden betreff. v. 19. Oktbr. 1812. Regbl. S. 1834.

Berechtigte Boten dürfen die mit Taxen und Sporteln

belegten Ausfertigungen königl. Stellen mitnehmen, in so-fern sie mit der Ueberschrift der expedirenden Behörde verse-hen und mit dem Taxbetrag in die Botenkarte eingezeichnet sind.

Erl. v. 25. Nov. 1812. Regbl. S. 2031.

Die Herrschafts- und Patrimonialgerichte füh-ren zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift:

„Fürstlich-, Gräflich-, oder Freyherrlich N. N.es Herr-„schafts- (Patrimonial-) Gericht N. N."

Ed. die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreff. v. 26. May 1818. §. 65. Ges.Bl. S. 243.

In den Ausfertigungen der königl. Stellen an Media-tisirte wird im Kontexte dem Fürsten das Prädikat:

„Der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst" und dem Grafen

„Der hochgeborne Herr Graf"

gegeben.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 3. Ges.Bl. S. 190.

Zur Zeit einer Reichsverwesung werden alle Aus-fertigungen im Namen des minderjährigen oder in Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen und unter dessen Sie-gel erlassen. Der Regent unterzeichnet solche als:

„Des Königreichs Baiern Verweser."

Verf.-Urk. v. 26. May 1818. Tit. II. §. 15. Ges.Bl. S. 109.

Die Zuschriften und Ausfertigungen an Magistrate sollen, ohne Bezeichnung eines Senats oder einer andern Geschäftsabtheilung, blos die Aufschrift enthalten:

„An den Magistrat der Stadt oder des Marktes N."

Instrukt. die Geschäftsführung der Magistrate betreff. v. 21. Sept. 1818. §. 17. Regbl. S. 1057.

Die Ausfertigungen der Magistrate an coordinirte Stel-len sind in der Form eines Ansinnens, an subordinirte

aber in der Form eines Auftrages zu stellen. Magistrate, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, unterzeichnen sich in ihren Berichten:

„gehorsamer Magistrat."

In Berichten an die königl. Regierungen ist die Unterschrift:

„unterthänig-gehorsamster Magistrat."

und in Vorstellungen an den König:

„allerunterthänigst treugehorsamster Magistrat."

Ob. Instrukt. §. 29. Regbl. S. 1062.

Den erblichen oder lebenslänglichen Reichsräthen, welche keine Standesherrn sind, soll in den an sie gerichteten Ausfertigungen, neben ihren übrigen Titulaturen, das Prädikat „Herr Reichsrath" gegeben werden.

..rl. die Ehrenvorzüge der Reichsräthe betreff. v. 30. Juni 1819. §. 1. Regbl. S. 625.

Für die Form der Ausfertigungen des Staatsraths ist Folgendes festgesetzt:

a) Die auf die Vernehmung des Staatsraths nach den Bestimmungen der Verfassung gegebenen Gesetze, die über organische Einrichtungen erlassenen Verordnungen, so wie allgemeine Verwaltungsvorschriften erscheinen unter dem königl. Titel in dem größeren Kanzleistyl mit des Königs eigenhändiger Unterschrift und werden von den Ministern, welche mit Portefeuilles bekleidet sind, und von dem Feldmarschall kontrasignirt, von dem Generalsekretär des Staatsraths beglaubigt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

b) Die Beschlüsse des Staatsraths, als erkennender Stelle, werden unter gleichmäßiger Unterschrift des Königs, der Contrasignatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zu dem Vorsitze bestimmt, dann des einschlägigen Ministers, und unter Beglaubigung des Generalsekretärs des Staatsraths ausgefertigt.

c) Alle Entschließungen, welche der König auf die Gut-

achten und Anträge des Staatsraths ertheilt, werden unter eigenhändiger allerhöchster Unterschrift, der Contrasignatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zum Vorsitz bestimmt, und der Beglaubigung des Generalsekretärs dem Protokolle beygesetzt, welches über die Berathungsgegenstände abgehalten wird.

Instrukt. für den Staatsrath v. 18. Nov. 1825. §. 20. Regbl. S. 883.

Die Landtagsabschiede werden von sämmtlichen dirigirenden Ministern und dem Feldmarschall contrasignirt.

Die Ministerialausfertigungen in bloßen Gegenständen des Vollzugs werden unter der Unterschrift des Ministers erlassen und von dem Generalsekretär contrasignirt.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 123. 124. Regbl. S. 1016.

In der Ministerialsektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts werden die nach den Beschlüssen des obersten Kirchen- und Schulraths entworfenen und durch dessen Vorstand revidirten Aufsätze, wenn der Gegenstand zur Entscheidung reif ist, dem Minister des Innern zum „Expediatur" vorgelegt.

Die Ausfertigungen werden in diesen Fällen, sofern der König nicht eigenhändig unterzeichnet, durch den Minister unterschrieben und von dem Generalsekretär des Ministeriums contrasignirt; die Expedition besorgt jedoch der Sekretär des obersten Kirchen- und Schulraths unter Beyfügung der betreffenden Journalnummer.

Aufsätze, welche blos die Einleitung oder Vervollständigung der Instruktion eines Gegenstandes bezielen, erhalten das „expediatur" durch den Vorstand der Sektion, welcher in diesem Fall auch die Ausfertigungen unterzeichnet. Diese geschehen in der Form von Ministerialrescripten, unter der Schlußformel:

„Aus allerhöchster Vollmacht, der oberste Kirchen- und

„Schulrath des Reichs"
und werden von dem Sekretär der Stelle contrasignirt.

V. die Ministerialsektion für Kirche und Unterricht betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 18—20. Regbl. S. 1039.

Bey den Kreisregierungen werden die nach den Beschlüssen entworfenen Aufsätze, wenn der Direktor den Sitzungen beygewohnt hat, von demselben revidirt, außerdem aber von dem ältesten Rath mitunterzeichnet und durch den Generalkommissär und Präsidenten (wenn er den Sitzungen auch nicht beygewohnt hat,) mit dem „expediatur" versehen.

In Fällen, wo der Generalkommissär in Folge besonderer, ihm persönlich gegebener, Aufträge und Vollmachten handelt, geschehen die Ausfertigungen in seinem Namen.

Die Ausfertigungen der Regierung des Kreises werden von dem Generalkommissär als Präsidenten unterzeichnet, und nur in Etats- und Finanzgegenständen von dem Direktor der Finanzkammer contrasignirt. Der Sekretär zeichnet sich am Rande der Ausfertigung mit dem gewöhnlichen Beysatz „Kollationirt", weil er für die Reinschrift zu haften hat.

Die Form dieser Ausfertigungen ist folgende:

a) jene an die Aemter und Partheyen, ohne Unterschied der Klassen, geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königl. Baierische Regierung des — Kreises (Kammer des „Innern oder der Finanzen");

b) die Schreiben an koordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde, von welcher, und an welche geschrieben wird, auf diese Weise an:

„Die Königl. Baierische Regierung des — Kreises
an
rc. rc.

V. den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 139. 140.

Die Sektion des Bauwesens bey dem Ministerium des Innern erläßt ihre Aufsätze in der Form von Ministerialrescripten, unter der Schlußformel:

„aus allerhöchster Vollmacht, die Ministerialsektion des „Bauwesens".

V. die Leitung des Bauwesens betreff. v. 26. Dez. 1825. §. 37. Regbl. 1826. §. 39.

Die Rechnungskammer, welche dem obersten Rechnungshof und den Staatsministerien subordinirt ist, fertigt ihre Revisionsakten und übrigen Beschlüsse unter der Eingangsformel:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs"

und setzt am Ende dieser Ausfertigungen die Firma bey:

„Königliche Rechnungskammer."

Die Ausfertigungen des obersten Rechnungshofes erhalten die Eingangsformel:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs."

Sie werden von dem Präsidenten unterzeichnet, von dem Sekretär contrasignirt und mit dem Siegel dieser Stelle versehen.

V. das Finanzwesen betreff. v. 11. Jan. 1826. §. 42. 66. Regbl. S. 186. 197.

Was den bey Ausfertigungen anzuwendenden Stempel betrifft, so ist Folgendes zu bemerken:

a) Wenn von Urkunden, Instrumenten und Schriften mehrere Originalexemplare an die betreffenden Partheyen ausgefertigt werden, so unterliegt jedes dieser Exemplare einer und derselben Klassen „resp. Gradationsstempel" Taxe. Bestehen derlei Instrumente aus mehreren Bögen, so wird nur bey dem ersten Bogen der höhere Gradations- resp. Klassenstempel angewendet, bey den übrigen aber der Groschenstempel.

b) Ausfertigungen in Parthey- und Prozeßsachen müßen mit dem Klassenstempel von 3 kr. versehen seyn; eben so auch die amtlichen Ausfertigungen zur Instruirung

und Erledigung der Gesuche um Befreyung von der Militärpflichtigkeit und die Ausfertigungen bey Güterzertrümmerungen.

c) In Brandversicherungsgegenständen sind die Ausfertigungen stempelfrey.

d) Eben so, die Ausfertigungen, Resolutionen, Befehle und Berichte, welche Regiminalgegenstände betreffen und sich nicht auf das Interesse einer Parthey oder einzelnen Person beziehen.

Geret's Samml. B. XII. im Anh. S. 6. 17.

Ausfertigungen der Administrativstellen über bewilligte Gehaltsmehrungen und Remunerationen werden mit dreyßig Kreuzer taxirt. Abweisende Resolutionen auf Gesuche um Remuneration, Unterstützung, Besoldungsmehrung, Anstellung, Vorschuß u. dgl. unterliegen keiner Taxation, jedoch soll bey Instruktionsverhandlungen und Berichten in solchen Gegenständen der gesetzliche Stempel angewendet und bezahlt werden.

Erl. die Taxen von Ausfertigungen bey Administrativstellen betreff. v. 19. Sept. 1822. in Geret's Samml. B. XII. S. 1295.

Obige Taxbefreyung ist in allen Fällen nur von der ersten Abweisung zu verstehen und findet nicht statt, wenn die Bittsteller ihr Gesuch ohne neue Gründe wiederholen.

Erl. v. 26. Okt. 1822. in Geret's Samml. e. 1.

137) Ausfuhr.

s. Durchfuhr. Einfuhr. Zollwesen.

Alle aus dem Königreiche ausgehenden Handelsgüter, die durchgehenden mitbegriffen, sind dem Ausgangszolle unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, die im Tarif als ausgangszollfrey erklärt sind. Der Ausfuhrzoll von durchgehenden Gütern wird auf 12 1/2 kr. vom Zentner festgesetzt; jener von anderen Gegenständen richtet sich nach einem eigenen Tarif. (§. 69.)

Durchgehende Handelsgüter, welche bey einem Hallamte verladen werden, sind nur einem Ausgangszoll von 6 1/4 kr. unterworfen. (§. 70.)

Den Ausgangszoll von einheimischen, zur Ausfuhr bestimmten, Handelsgütern, die mit durchgehenden gemischt verpackt worden, erhebt das Hallamt, bey welchem die Verladung geschieht, und bemerkt dieses auf dem Zollpaß. (§. 71.)

Auch von den in das Ausland bestimmten Frachten, welche nur inländische Erzeugnisse enthalten, muß der Ausgangszoll bey einem Hallamte, wenn die Verladung oder wenigstens die Besichtigung bey demselben geschieht, erhoben und der Zollschein dafür ertheilt werden, dessen Ausstellung auf dem Reisepaß vorzumerken ist. Gegenstände, welche zentnerweise nach dem höchsten Ausfuhrzoll deklarirt und behandelt werden, sind der innern Besichtigung nicht unterworfen, und die hiefür zu entrichtende Gebühr kann nach freyer Wahl des Exportirenden entweder bey einem Hallamt oder bey einem Zollamt an der Gränze erlegt werden. (§. 72.)

Für die Abwägung aller Handelsgüter, die von einem Hallamt zur Ausfuhr abgehen, sind 2 kr. vom Sporco-Zentner zu entrichten. (§. 73.)

Wer entweder durch einen Zollgegenschein nachweiset, daß er die Handelsgüter, die er ausführen will, bey dem Eintritt verzollt habe, oder durch den Zollpaß eines Hallamtes die Ausgangszollfreyheit, oder auch durch den Zollschein von einem Hallamt die geschehene Bezahlung des Eingangszolles darthut, erhält vom Zollamt der Gränze für diese Papiere unentgeltlich einen Empfangschein, den er an die äußerste Zollpostirung, oder, wenn er eine solche nicht mehr passirt, an die bey dem Zollamt stationirte Gränzwache abzugeben hat.

Der Ladschein, den ein Fuhrmann von dem Hallamt, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Gränzzollamt zum Beweis der Erfüllung seiner Oblie-

gen-

genheit unentgeltlich zu unterfertigen, und denselben beym wirklichen Austritte zurückzugeben. Wenn aber der Fuhrmann oder Exportant von keinem Hallamt kommt, so ist zwar von dem Gränzzollamt ebenfalls eine Bescheinigung über den Austritt der Ladung unentgeltlich auszustellen, solche jedoch erst an der äußersten Gränzpostirung, nämlich, wenn er die Landesgränze wirklich überschreitet, zu behändigen. (§. 74.)

Von durchgehenden Frachten, die im Lande nicht umgeladen worden sind, wird der Ausgangszoll bey dem Austritt erhoben, und darüber gegen Abgabe des Zollpasses der Gegenzollschein ertheilt. (§. 75.)

Auch für die Abwägung solcher Frachten sind 2 kr. vom Sporcozentner zu entrichten, in so weit diese Waaggebühr nicht schon bey einer früheren Zollbehandlung in oder bis zu dieser Größe entrichtet worden ist. (§. 76.)

Wer aus einem Orte kommt, wo er sich zu seinen Ausfuhrgütern weder mit Zollgegenschein für bezahlten Eingangszoll, noch mit Zollpaß und Zollschein für entrichteten Ausgangszoll versehen konnte, muß bey dem Zollamt der Gränze nicht nur den Ausgangszoll, sondern auch 2 kr. vom Sporcozentner für die Abwägung entrichten. (§. 77.)

Ges. die Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 69—77. Ges.Bl. S. 209—212.

Die Regierung kann den Durch- und Ausgangszoll von allen aus dem Königreich gehenden Handelsgütern aufheben, oder in einzelnen Sätzen nach Gutbefinden vermindern; auch kann sie das Weggeld bey der Einfuhr sowohl im Allgemeinen, als auf einzelnen Straßenzügen herabsetzen, oder ganz erlassen — jedoch nur unter dem Vorbehalt, daß derlei provisorische Verfügungen, wenn sie die Zustimmung der Stände nicht erhalten, mit dem Schlusse der Ständeversammlung wieder aufhören sollen.

Ges. die Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 28. Ges.Bl. S. 196.

138) Ausgedingbriefe.

In Fällen, wo Austrags- oder Ausgedingbriefe den Uebergabs- und Kaufbriefen einverleibt sind, solle die zu taxirende Summe in einem dreyjährigen Anschlag des bedungenen jährlichen Austrages bestehen, wie dieses bereits in der Taxordnung vom Jahr 1735 verordnet wurde.

Erl. die Taxirung der Austragsbriefe betreff. v. 29. Okt. u. v. 9. Nov. 1812. in Geret's Samml. B. III. S. 20.

139) Ausgesessene.

Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus oder Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, sich durch einen gehörig Bevollmächtigten als Gemeindeglied vertreten zu lassen. In Ermanglung eines eigenen Bevollmächtigten kann übrigens auch der Zeitpächter des Gutes, welcher in der Gemeinde wohnt, als stillschweigend bevollmächtigt erachtet werden, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

V. die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreff. v. 17. May 1818. Tit. II. Kap. I. §. 14. Ges.Bl. S. 55.

140) Aushebung.

s. Abwesende. Freywillige. Konscription. Rekrutirungsrath. Ungehorsame.

Die Staatsregierung bestimmt jährlich die Zahl der für die Ergänzung der Armee zu berufenden Mannschaft und spricht die Größe des Kontingentes aus, welches jeder Regierungsbezirk zu den verschiedenen Waffengattungen zu stellen hat. Bey Festsetzung dieser Kontingente wird das Zahlverhältniß der Konscribirten von der betreffenden Altersklasse als Vertheilungsmaßstab zu Grund gelegt. (§. 37.)

Die Aushebung beginnt jährlich am ersten März und muß in der Regel am letzten März beendigt seyn, so-

fern nicht die Regierung andere, durch das Regierungsblatt bekannt zu machende Termine festsetzt. (§. 38.)

Der Rekrutirungsrath eines jeden Regierungsbezirkes vertheilt das für denselben ausgeworfene Kontingent auf die Unterbezirke, ebenfalls nach dem Zahlverhältniß der aufrufpflichtigen Jünglinge von der betreffenden Altersklasse, und gleichzeitig bestimmt derselbe für jeden Unterbezirk den Tag und Ort der Aushebung und die bereit zu haltende Reserve. (§. 39.)

In jedem Konscriptionsbezirke müßen die armeepflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersklasse nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern sowohl zum Kontingente, als zur Reserve, aufgerufen werden und sie sind sonach verbunden, an dem bestimmten Ort und Tag vor dem Rekrutirungsrath zu erscheinen, es wäre denn, daß sie schon früher freywillig in die Armee eingetreten seyen. Die freywillig Eingetretenen werden, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, dem Unterbezirke ihrer Heimath an dessen Kontingent als gestellt abgeschrieben. (§. 40.)

Von dem Abmarsch sind diejenigen befreit, welche

a) das Maaß von 5 Fuß, 4 Zoll nicht erreichen;
b) oder zur Zeit wegen schwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten noch nicht dienstfähig sind;
c) oder wegen körperlicher Gebrechen als dienstunfähig erkannt wurden;
d) oder den bereits anerkannten Anspruch haben, aus andern Titeln zurück gestellt zu werden; oder endlich
e) wegen erstandener peinlichen Strafe der Waffen unwürdig sind.

Statt dieser Befreyten müßen diejenigen abmarschiren, welche ihnen in der Reihe der Loose zunächst folgen. Was dagegen die unter a) und b) bezeichneten Jünglinge betrifft, so werden sie im nächsten Jahr neuerdings konscribirt und gemessen. Erreichen solche bis zur nächsten Aushebung die Normalgröße von 5 Fuß 4 Zoll, oder haben sich die Ursachen, wegen welcher sie früher nicht dienstfähig waren, geho-

ben; so werden sie in die Armee eingereiht und an dem Kontingente ihres Unterbezirkes gut geschrieben. (§. 41.)

Die aufgerufenen Konscribirten müßen sich vor dem Rekrutirungsrath einer nochmaligen Messung und der körperlichen Visitation unterwerfen, wie bey dem Konscriptionsgeschäft (jedoch ohne Zuziehung des Ausschusses) beobachtet wird.

Auf den Grund der neuen Messung und der körperlichen Besichtigung erklärt sich hienach der Rekrutirungsrath in einer öffentlichen Sitzung (welcher zwey bis drey vom König ernannte und mit vollem Stimmrecht versehene Militärpersonen anwohnen) über die allgemeine Dienstfähigkeit der Pflichtigen, so wie über deren besondere Fähigkeit zum Kavallerie- oder Artilleriedienst, worauf die als fähig erkannten Individuen nach ihrer Reihenfolge, bis zur Vollzähligmachung des Kontingents eines jeden Bezirks, in die Armee einzutreten haben.

Wenn ein Konscriptionsbezirk nicht im Stand ist, sein Kontingent an dem bestimmten Tage ganz zu stellen, so muß die Nachstellung der abgängigen Mannschaft vor dem Ablauf der für die Vollendung der Aushebung festgesetzten Zeit, und zwar an dem durch den Rekrutirungsrath zu bestimmenden Tage erfolgen. Würden die im Konscriptionsbezirk vorhandenen Konscribirten der ersten Altersklasse nicht hiezu ausreichen; so muß der Abgang durch die übrigen Konscriptionsbezirke des nämlichen Kreises, nach einer von dem Rekrutirungsrath ausgesprochenen Vertheilung gedeckt werden. (§. 42.)

Die von dem Rekrutirungsrath zum Militärdienst aufgerufenen Jünglinge werden, so wie ihre Dienstfähigkeit ausgesprochen ist, ohne Verzug an das zur Uebernahme bestimmte Militärkommando abgegeben. (43.)

Konscribirte, welche Gebrechen vorschützen, deren Vorhandenseyn weder durch ärztliche und wundärztliche Untersuchung, noch durch vollgültige Aussagen der übrigen Konscribirten, oder der Ortseinwohner bestätigt wird, sind der Armee ohne Weiteres einzureihen. §. (44.)

Die wegen begangener Verbrechen des Waffendienstes unwürdigen Konscribirten, welche das Loos trifft, haben Ersatzmänner zu stellen, sofern sie das hiezu erforderliche Vermögen besitzen; außerdem aber müßen sie sich in den Festungen und andern Vertheidigungsanstalten des Reiches zu den für den Bedarf derselben erforderlichen Arbeiten während der im Gesetz vorgeschriebenen Zeit gebrauchen lassen, wenn sie zu diesen Arbeiten gerufen werden. Sie können jedoch nur während der auf die Aushebung ihrer Altersklasse folgenden sechs Jahre hiezu verwendet werden und sind während ihrer Präsenz den Soldaten der Armee an Löhnung und Verpflegung gleich gehalten, mit der einzigen Ausnahme, daß ihnen keine Waffen zukommen. (§. 45.)

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. Tit. III. Abschn. 2. §. 37 — 45. Ges.Bl. S. 88 — 93.

Da die Aushebung der Konscribirten aller Konscriptions-Bezirke nicht an einem Tage bewirkt werden kann, so hat der Rekrutirungsrath für einen (jederzeit genau zu bezeichnenden) Tag immer nur Konscribirte von so viel Bezirken vorzuladen, als mit Wahrscheinlichkeit vollständig abgefertigt werden können. Der Konscriptionsbeamte hat Sorge zu tragen, daß die Konscribirten seines Bezirkes in der bestimmten Anzahl bey dem Rekrutirungsrathe eintreffen, daß dieselben, mit Bezeichnung des Tages und der Stunde, so wie des Versammlungsortes, persönlich, oder durch ihre Eltern und Vormünder, zur unausbleiblichen Stellung vorgeladen, und (wenn nicht ein Konscriptionsbeamter selbst vor den Rekrutirungsrath berufen ist, oder sich freywillig hinbegeben will) durch den Gerichtsdiener oder einen Gemeindevorsteher dahin begleitet werden. (§. 43.)

Der Vorstand des Rekrutirungsrathes hat die durch das Kriegsministerium oder aus dessen Auftrag durch das betreffende Divisionskommando ernannten Militärpersonen zu den Sitzungen einzuladen, um nach dem Erscheinen der Konscribirten diejenigen Geschäfte zu besorgen, wel-

che sich auf die Vertheilung der Einreihungsmannschaft unter die verschiedenen Waffengattungen, auf die Zulassung und Bestätigung der Einstellungen, auf die wirkliche Einreihung und auf die Uebergabe an das bestimmte Militärkommando beziehen.

Sollte eine der ernannten Militärpersonen (welche immer aus den Generalen und Stabsoffizieren erwählt werden) abgehen; so ist durch geeignetes Benehmen mit dem betreffenden Divisionskommando zu veranlassen, daß sogleich ein anderes Individuum beordert werde und sich bey dem Vorstand des Rekrutirungsrathes melde. (§. 45.)

Bey der Vertheilung der zur Einreihung in die Armee bestimmten Mannschaft soll besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß sie derjenigen Waffengattung zukomme, für welche sie nach ihrem Maß, Wuchs und sonstiger Bildung am brauchbarsten ist.

Die dem Rekrutirungsrathe anwohnenden Offiziere haben, mit der bey ihnen vorausgesetzten Sachkenntniß und mit unbefangenem gleichen Interesse für die verschiedenen Waffengattungen, zunächst aufmerksam zu seyn, daß die Vertheilung der Mannschaft unter steter Rücksichtnahme auf die Anforderung des Dienstes und auf das Beste der ganzen Armee bewerkstelliget werde. (§. 46.)

Als geringstes Maß zur Einreihung in die verschiedenen Waffengattungen wird vorausgesetzt:

a) bey der Artillerie und bey den Kürassierregimentern, 5 Fuß, 11 Zoll;

b) bey der übrigen Kavallerie, 5 Fuß, 9 Zoll;

c) bey dem Fuhrwesen, 5 Fuß, 8 Zoll;

d) bey den Linienregimentern und Jägerbataillons, 5 Fuß, 4 Zoll. (§. 47.)

Da bey der Artillerie und Kavallerie ein längerer Unterricht und eine anhaltendere Uebung in dem Gebrauch der Waffen erforderlich ist, so hat die Auswahl aus den sämmtlichen Konscribirten vordersamst für diese Waffengattungen zu geschehen.

Das oben bezeichnete Maß ist zwar als Minimum zu betrachten und es darf über dasselbe hinausgegangen werden, wenn der Konscribirte nach seinem Wuchse, nach seiner körperlichen Beschaffenheit und sonstigen Bildung zur Artillerie oder Kavallerie geschickt ist; indessen mag bey denjenigen, welche den genannten Waffengattungen zugetheilt zu werden ausdrücklich verlangen, 1 Zoll oder etwas mehr an der bestimmten Größe nachgesehen werden, sofern ihre übrigen Eigenschaften diesen Abgang am Maße ersetzen.

Vorzugsweise soll bey der Auswahl für die Artillerie auf solche Handwerker Rücksicht genommen werden, welche neben Uebung in anstrengender Arbeit, des Lesens und Schreibens und auch des Zeichnens kundig sind, was bey Zimmerleuten, Wagnern, Schmiden, Schlossern, Waffenschmieden u. s. w., der Fall ist.

Bey der Auswahl für die Kavallerie soll dagegen auf Jünglinge von schlankem Wuchse gesehen werden, welche bereits mit Pferden umzugehen wissen und einiges Vermögen besitzen oder zu hoffen haben.

Widerspenstige, abwesende und übel berüchtigte Konscribirte dürfen in die Artillerie und Kavallerie nicht eingereiht werden, es seye denn, daß solches von dem Kriegsministerium wegen ganz besonderer Verhältnisse ausdrücklich genehmiget würde, oder, daß ein solcher Konscribirter nach der Abgabe an das Linienmilitär seine Dienstzeit bey der Infanterie mit guter Aufführung vollendet hätte und sodann bey der Artillerie oder Kavallerie fortzudienen wünschte. (§. 48.)

Die zum Fuhrwesen bestimmten Konscribirten sollen solche Leute seyn, welche mit Behandlung der Pferde und mit dem Fuhrwerk umzugehen wissen und welche wegen der vielseitig schweren Dienstverrichtungen hinlängliche Kraft und eine feste Gesundheit besitzen. Unter dieser Voraussezzung sind nach dem Ausspruche der Visitationskommission Konscribirte mit geringeren Gebrechen, welche sie blos zum Liniendienste unfähig machen, auch selbst unter dem bestimmten Maße in das Fuhrwesen einzureihen und das er-

wähnte Maß von 5 Fuß 8 Zoll bezieht sich demnach nur auf den Fall, wenn nicht bereits durch ärztliche Untersuchung genug Konscribirte als lediglich für das Armenfuhrwesen brauchbar bezeichnet sind, sohin die Auswahl hiefür aus der ganzen Masse des Einreihungskontingents geschehen muß. (§. 49.)

Bei der Einreihung der übrigen noch vorhandenen Mannschaft in die Infanterie ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß für die Jägerbataillons und für die Sapeur- und Mineurkompagnien solche Konscribirte ausgewählt werden, welche nach den besonderen dienstlichen Anforderungen hiezu vorzüglich geeignet sind.

Endlich ist überhaupt zu sorgen, daß nicht gerade alle kleinen Leute zu den Jägerbataillons und den Sapeur- und Mineur-Kompagnien, dagegen alle Größeren zu den Linienregimentern kommen; sondern, daß die Vertheilung möglichst gleichheitlich geschehe.

Uebrigens können zwar die Konscribirten außer ihrem Kreise denjenigen Regimentern und Bataillons zugetheilt werden, wozu sie am geeignetsten sind; dabey ist jedoch immer auch auf die Erleichterung der Beurlaubung Rücksicht zu nehmen, und daher die Mannschaft ihren Geburts- oder Wohnorten so nahe als möglich zu belassen. (§. 50.)

Die körperliche Visitation hat durch eine aus dem Kreismedizinalrath, oder, bey dessen Abgang, aus einem anderen (von dem Regierungspräsidenten zu bestimmenden) Civilarzt und aus zwey Militärärzten zusammengesetzte Visitations-Kommission zu geschehen, welcher für die Dauer des Geschäfts ein Aktuar beyzugeben ist. Die Militärärzte sind, unter Bezeichnung der zu dem Visitationsgeschäft erforderlichen Zeit, bey dem betreffenden Divisionskommando zu requiriren und von diesem jederzeit sogleich zu beordern.

Die Aussprüche dieser Kommission haben definitive Kraft und eine weitere Berufung ist nicht gestattet. (§. 51.)

Der körperlichen Visitation bey dem Rekrutirungsrath ist in der Regel jeder Konscribirte unterworfen, welcher nach

der Reihenfolge der Loosnummern zur wirklichen Einreihung bestimmt und zum Erscheinen vor demselben aufgefordert worden ist; jedoch findet bey den im Cadetenkorps befindlichen Jünglingen eine Ausnahme statt, indem deren Brauchbarkeit vorausgesetzt werden kann. (§. 52.)

Die vor dem Rekrutirungsrath erschienenen Konscribirten, welche wegen Schwächlichkeit, wegen vorübergehender Gebrechen und Krankheiten, oder wegen Mangel der normalmäßigen Größe zur Ziehung auf das nächste Jahr hingewiesen werden, sind nach gehöriger Vormerkung in der Konscriptionsliste und nach gemachter Erinnerung an den Verbehalt ihrer Dienstpflichtigkeit, in die Heimath zu entlassen.

Konscribirte, an welchen bey der ärztlichen Untersuchung keine äußeren Merkmale eines angegebenen inneren, nicht in die Sinne fallenden, Gebrechens oder sonstiger krankhaften Disposition wahrzunehmen, oder durch unbezweifelbare Zeugnisse nachgewiesen sind, ingleichem Solche, die wegen äußerer, aber leicht zu heilender, Gebrechen nur zeitlich untauglich befunden werden — sind ohne Weiteres zum Militär abzugeben, im Fall sie das Loos zur Einreihung getroffen hat, oder wenn ihre ganze Altersklasse eingereiht wird, damit auf solche Weise nicht nur jeder Gefährde am sichersten begegnet, sondern auch der Grund oder Ungrund des angeblichen Defects durch nähere Beobachtung entdeckt und einer absichtlichen Verlängerung von Defecten und Krankheiten entgegen gewirkt werde. (§. 53.)

Sobald die Mannschaft vertheilt und zur Uebergabe an das Militär bereit ist, sollen die Militärbeysitzer veranlassen, daß dieselbe bey der Kommandantschaft auf die Militär-Strafgesetze, nach deren umständlicher Bekanntmachung, sogleich förmlich vereidet, sofort mit Urlaubspässen versehen, oder zum weiteren Transport an die betreffenden Regimenter und Bataillons übergeben werde.

Die Vereidung israelitischer Konscribirter geschieht ohne Beyzug eines Rabbiners; nur werden bey der Stabung

die Worte gebraucht „So wahr mir Gott helfe, unser Herr" und statt der drey Eidfinger hält der schwörende Israelite die ganze Hand in die Höhe. (§. 54.)

Wenn nun jeder Bezirk das ihm zugetheilte Kontingent gestellt hat und das Aushebungsgeschäft binnen der festgesetzten Zeit völlig beendiget ist, so hat der Rekrutirungsrath den Bezirksbeamten die von ihnen eingesendeten Verzeichnisse und Verhandlungen mit den nöthigen Abänderungen und Bemerkungen zurückzusenden und gleichzeitig einen Anzeigebericht über das Aushebungsgeschäft, unter Vorlage des geführten Protokolls und einer Vertheilungsliste, an das Ministerium des Innern zu erstatten, sofort aber seine Sitzungen zu schließen. (§. 55.)

Die Konscribirten, welche, als der Ehre der Waffen unwürdig, Ersatzmänner zu stellen haben, sind verpflichtet, innerhalb eines Monats, von dem Tage an gerechnet, wo ihnen der erfolgte Aufruf ihrer gezogenen Loosnummern zur wirklichen Einreihung, mit der gleichzeitigen Aufforderung zur Ersatzmannstellung, amtlich bekannt gemacht wurde, diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

Nach Umlauf der vorbemerkten Zeitfrist haben die Konscriptionsbehörden die Einstellung von Ersatzmännern aus dem Vermögen der vom Waffendienste ausgeschlossenen Konscribirten, oder, wenn diese kein Vermögen besitzen, die Nachstellung der Ersatzmannschaft von Amtswegen zu besorgen und wegen Verwendung der Arbeitspflichtigen besondere Entschließung durch Vorlage der Verzeichnisse zu veranlassen.

Findet die Militärbehörde zur Verwendung dieser Pflichtigen nach dem Gesetze und nach den seiner Zeit folgenden näheren Vorschriften keine angemessene Gelegenheit, so werden dieselben, gleich den ständig Beurlaubten, durchaus in ihren bürgerlichen Verhältnissen belassen, und sie haben blos sechs Jahre hindurch zu den gesetzlich vorbehaltenen Arbeiten in Bereitschaft zu bleiben. (§. 56.)

Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 13. März 1830. Abschn. II. §. 43. 45 — 56. Regbl. S. 476 — 488.

141) Ausland.

Die Korrespondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Ministern und den an dem königl. Hof accreditirten Gesandten, die Negotiation, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten, die Verhandlungen des deutschen Bundes, die Gränzangelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten, endlich auch die Vertretungen der Unterthanen in ihren auswärtigen Verhältnissen, gehören zu dem Wirkungskreis des Ministeriums des Aeußern.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 30. 38. Regbl. S. 990. 992.

In die Geschäftssphäre der Kammern des Innern gehört die Aufsicht auf die Landesgränzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten.

In dieser Beziehung können sie mit den ausländischen Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, von denselben die erforderlichen Aufschlüsse unmittelbar erholen, und ihnen die nöthigen Eröffnungen machen.

Bey Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgränze, bey Aufforderungen zur Auslieferung fremder Unterthanen, und bey Anträgen über Abänderung der Gränzverhältnisse, oder bestehender Staatsverträge haben sie an das Ministerium des Innern zu berichten, welches sodann im Einverständniß mit dem Ministerium des Aeußern verfügen wird.

Eben dieses ist der Fall bey Aus- und Einwanderungen, wenn mit den Staaten, wohin die Auswanderungen gehen, keine Freyzügigkeitsverträge errichtet sind, oder, wenn mit Einwanderungsgesuchen die Bitte um Ertheilung des Indigenats verbunden wird.

In Nachsteuersachen steht den königl. Unterbehörden die Instruirung und Entscheidung zu, welche hierüber

fortlaufende Register führen und die daraus zu bildenden summarischen Uebersichten gleichzeitig mit dem allgemeinen Rechenschaftsberichte vorlegen. Wenn gegen ihre Entscheidung in derlei Gegenständen Beschwerde erhoben wird; so hat die Kreisregierung deshalb in kollegiale Berathung zu treten.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. Tit. I. §. 22. 24. Regbl. S. 1063. 1065.

Wenn Gerichtstaxen und Sportelngebühren im Ausland zu erheben sind; so hat die fahrende Post den Betrag vorzuschießen.

V. v. 26. Dez. 1808. Regbl. v. 1809. S. 41.

Den Staatsdienern ist der Eintritt in ausländische wissenschaftliche Vereine, ohne die besondere höchste Erlaubniß, untersagt.

V. v. 28. Jan. 1810. Regbl. S. 65.

Für die Annahme und den Gebrauch fremdherrischer Würden, Titel und Dekorationen wird die vorgängige Genehmigung des Königs erfordert.

V. v. 15. Okt. 1811. Regbl. S. 1583.

Wenn baierische Unterthanen mit ausdrücklicher königl. Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, so bleiben sie verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurück zu kehren, so bald sie durch einen an sie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine Generalverordnung zurück berufen werden;

b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstеseid nur unter dem Vorbehalt zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;

c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern tritt.

Jedem Baier steht es frey, Besitzungen in einem

anderen Staate zu erwerben, auch an Handelsetablissements und Fabriken Theil zu nehmen, wenn keine bleibende, persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und wenn es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

Ed. über das Indigenat v. 26. May 1818. §. 11. 12. Ges.Bl. S. 145.

Den Standesherrn, welche sich ihren Aufenthalt in einem zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden befindlichen Staate wählen, bleiben alle durch die königl. Deklaration zugestandenen Rechte vorbehalten. Dagegen sind sie, wie jeder andere Forense, verpflichtet:

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und sonstigen Verbindlichkeiten genau zu erfüllen; sodann
b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung und in Ansehung ihrer Lehengüter einen Lehenträger aus baierischen Unterthanen anzuordnen.

Auch können sie sowohl von dem Fiskus, als von den königl. Unterthanen, nicht nur in Real-, sondern auch in Personalsachen vor den geeigneten königl. Gerichten belangt werden, in so weit ihre in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Exekutionsgegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen.

Ob. Ed. §. 14. 15. Ges.Bl. S. 146.

Wegen Vermächtnissen und Schankungen an auswärtige Stiftungen ist folgende Verordnung v. 9. Febr. 1787. erneuert worden:

1) Ueber alle außer Land gehenden Legate und frommen Stiftungen, sie mögen durch einen Akt unter Lebenden oder Todes halber gemacht werden, ist die landesherrliche Bewilligung einzuholen.
2) Sollte sich Jemand beygehen lassen, durch einen Akt unter Lebenden eine fromme Stiftung heimlicher Weise

außer Landes zu machen, so soll nicht nur das dazu bestimmte Geld konfiszirt seyn, sondern auch die Strafe des doppelten Betrages verfügt werden.

3) Ein Vermächtniß Todes halber ist ohne landesherrliche Genehmigung null und nichtig.

4) Der um solche Genehmigung Ansuchende hat vorgängig von der Landes- und Ortsobrigkeit, wohin er die fromme Stiftung zu machen gedenkt, einen Revers de observando reciproco beyzubringen.

5) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß solche, durch die landesherrliche Bewilligung erst geltend werdende, Vermächtnisse der Nachsteuer und den sonst gewöhnlichen Abzügen unterworfen seyen.

V. v. 10. Nov. 1811. Regbl. S. 1721.

Ausländer werden wegen aller innerhalb der Gränzen des Königreichs verübten Verbrechen oder Vergehen nach den baierischen Strafgesetzen gerichtet, hingegen wegen der im Ausland begangenen Rechtsverletzungen nur alsdann, wenn sie an dem König, an dem Staat, oder an einem Unterthanen verübt worden sind, vorbehältlich desjenigen, was etwa durch Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft anders bestimmt wäre.

Patent, die Verkündigung des allgemeinen Strafgesetzbuches betreff. v. 16. May 1813. Regbl. S. 667.

142) Ausländer.

s. Fremde. Paßwesen.

Auswärtige Unterthanen können in dem Königreich Baiern Grundeigenthum gleich den königl. Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hiebey den Pflichten der Forensen. (§. 13.)

Den Fremden wird in dem Königreich die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königl. Unterthanen zugesteht. (§. 16.)

Werden in einem auswärtigen Staat durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen, oder baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewißer Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den daselbst geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so wird gegen die Unterthanen eines solchen Staates, nach eingeholter königl. Genehmigung, derselbe Grundsatz angewendet. (§. 17. 18.)

Fremde, welche mit königl. Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, solange sie allda zu wohnen fortfahren und jene Erlaubniß nicht zurück genommen ist. (§. 19.)

Ed. über das Indigenat v. 26. May 1818. §. 13. 16 — 19. Ges.Bl. S. 145 — 148.

Kein Ausländer darf zu einer Funktion im Staatsdienst, ohne besondere, vorher ertheilte, Genehmigung verwendet werden.

V. v. 25. Aug. 1816. Regbl. S. 547.

Der Ausländer, welcher gegen einen baierischen Unterthanen Klage erhebt, und keine liegende Güter in Baiern besitzt, muß dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten, und wenn er auf dem Wege einer Wiederklage belangt wird, für die Wiederklage, nach deren wahrscheinlich gemachtem Betrage an Kapital nebst Früchten, Zinsen, Schäden und Kösten, die erforderliche Kaution leisten und der Beklagte ist vor deren wirklichen Leistung nicht schuldig, auf die Klage zu antworten.

Die Kautionsleistung wegen der Prozeßkosten fällt jedoch hinweg, bey Schuldenliquidationen, bey Wechselklagen, und in jenen Fällen, wo ein Theil der Forderung liquid ist, welcher sonach dem Beklagten zur Sicherheit verhältnißmäßig verhaftet bleibt.

Gesetz, einige Verbesserungen d. Gerichtsordn. betreff. v. 22. Juli 1819. Abschn. V. §. 8. Ges.Bl. S. 64.

In Konkursen kommt die baierische Prioritätsordnung auch bei ausländischen Gläubigern zur Anwendung,

wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthan sie sind, ein Unterschied in Anwendung der Lokationsgesetze zum Nachtheil baierischer Unterthanen bestimmt oder in Uebung ist, welchen Falles gegen die Unterthanen jenes fremden Staates die Retorsion statt findet. In gleicher Art soll über das in Baiern befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Unterthanen, gegen welchen von den Gerichten seines Landes der Konkurs eröffnet ist, ein Partikularkonkurs von Seite der baierischen Gerichte nur im Weg der Retorsion, oder in Folge besonderer Staatsverträge eintreten.

Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822. §. 34. Ges.Bl. S. 122.

Der Ausländer, welchem von der zuständigen Behörde die Einwanderung bewilligt worden ist, kann in einer Gemeinde des Königreichs die Heimath erwerben:

1) durch besondern rechtsgültigen Vertrag, unter Beobachtung der Vorschriften in der Verordnung über das Gemeindewesen v. 17. May 1818. §. 106;
2) durch die Ansäßigkeit in einer Gemeinde, nach Maßgab der §. §. 2 — 5. in dem Gesetz über die Ansäßigmachung und Verehelichung;
3) durch die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verheyrathung in der Gemeinde; und
4) durch die einer Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hülfe, bey öffentlicher Noth, wenn die bey solcher Nothhülfe erlittene Beschädigung dessen Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat.

Wenn einem Ausländer ein solcher Titel abgeht, und dessen Zurückweisung in die ausländische Heimath kraft eines Staatsvertrages oder wegen eines anderen nicht zu beseitigenden Hindernisses unausführbar ist; so soll demselben diejenige Gemeinde, in welcher er sich am längsten ununterbrochen aufgehalten hat, als Wohnort bezeichnet und die etwa erforderliche Verpflegung aus Mitteln der Gemeinde oder des Kreises geleistet werden.

Ausländer, welche eine doppelte Kapitulationszeit in der Armee zurückgelegt haben, erwerben das Heimathrecht in dem Orte ihrer letzten Garnison, wofern sie nicht eine Heimath außer diesem Ort durch einen anderen gesetzlichen Titel begründen. Solche sind bey eintretender Erwerbsunfähigkeit aus allgemeinen Staatsmitteln zu verpflegen und es ist für ihren künftigen Unterhalt dadurch Fürsorge zu treffen, daß ihr allenfallsiges Einstandskapital in Verwahrung genommen wird, bis sie sich ansäßig gemacht, oder das Königreich wieder verlassen haben.

Gesetz über die Heimath v. 11. Sept. 1825. Abschn. VI. §. 7. Ges.Bl. S. 108.

Ausländische Handwerker, welche sich über eine, den Vorübungsjahren der eingebornen Handwerker gleiche Arbeitszeit und über sittlich gute Aufführung durch gültige Zeugnisse legitimiren, sind zu den Prüfungen und Fähigkeitsproben für die Aufnahme in einen Gewerbsverein ohne Erschwerung zuzulassen.

V. den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. Abschn. V. Tit. I. §. 61. (5.) Regbl. v. 1826. S. 152.

Unter der Anstellung, ohne welche ein Fremder, der sich in Baiern in Privatdiensten befindet, auf die Rechte eines Einheimischen keinen Anspruch machen kann, ist nur eine ständige zu verstehen.

V. v. 15. Aug. 1828. Ges.Bl. S. 38.

143) Auslieferung.

Bey Aufforderungen zur Auslieferung fremder Unterthanen haben die Kreisregierungen an das Ministerium des Innern zu berichten, welches im Benehmen mit jenem des Aeußern darinnen verfügen wird.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 22. Regbl. S. 1064.

144) Auspfändung.

s. Exekution.

Die Hülfsvollstreckung gegen Militärpersonen wird von den bürgerlichen Gerichten erkannt und vollzogen. Gegen aktive, pensionirte, oder a la Suite angestellte Offiziere, so wie gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Klassen, wenn sie im aktiven Dienst sind, soll jedoch der Vollzug solcher Hülfsvollstreckungs-Erkenntnisse (mittelst Zwang an der Person, Auspfänden von Mobilien, oder Beschlagnahme der Gage,) durch die vorgesetzte Militärbehörde geschehen, von welcher sonach die ausgepfändeten Mobilien, oder die Gageabzüge dem erkennenden Gericht zur weiteren Verfügung übergeben, oder, dessen Ansinnen gemäß, den Berechtigten zum unmittelbaren Empfang bey den Kassen angewiesen werden.

Ges. die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 7, Ges.Bl. S. 45.

145) Ausrufer.

s. Schätzleute.

In Fällen der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, bey Mobilien sowohl, als bey Immobilien, darf den Schätzleuten für gewöhnliche Schätzungen, und ebenso den Ausrufern für Versteigerungen bewilligt werden:

a) in den Städten erster und zweiter Klasse, nach Verschiedenheit der auf diese Verrichtung in einem Tage verwendeten Zeit und nach allen auf den billigen Anspruch dieser Personen in einzelnen Fällen einwirkenden Verhältnissen, 45 Kreuzer bis drey Gulden;

b) in kleinern Städten, Märkten, und auf dem Lande, 30 Kreuzer bis zwey Gulden. (§. 1.)

Die für Gänge zum Gericht und nach Haus nöthige Zeit wird als zu dem Geschäft verwendet in Antrechnung gebracht. (§. 2.)

Wenn die Gerichtsdiener, oder deren Gehülfen das Ausrufen bey Versteigerungen besorgen; so werden denselben für dieses Geschäft, neben den ihnen etwa sonst außerhalb dem Gerichtssitze zukommenden Gebühren, nach Verschiedenheit der in einem Tage verwendeten Zeit, 15 bis 40 Kreuzer gewährt. Eine Anrechnung dieser Gebühren des Dienstpersonals auf das Aerar findet nicht statt. (§. 3.)

Bey einzelnen Gegenständen von geringem Betrage, in sofern zu deren Schätzung oder Versteigerung weniger als eine Stunde erforderlich ist, werden für Schätzleute, so wie für die Ausrufer 15 — 40 Kreuzer ausgesetzt. (§. 4.)

Werden außerordentlicher Weise mit höheren Kenntnissen versehene Schätzmänner zugezogen, so sind denselben die gewöhnlichen Tag- und Gefährtgelder zu bewilligen. (§. 5.)

Die früheren Vorschriften und Observanzen und namentlich diejenigen, wonach die Gebühren nach dem Schätzungswerth oder nach dem Erlös erhoben, oder Antheile hieran dem Aerar verrechnet wurden, sind mit diesem Normativ aufgehoben. (§. 6.)

Der Selbsteinzug der Gebühren durch die Schätzleute und Ausrufer ist unzuläßig; die ermeldten Hülfspersonen haben die ihnen nach dem Regulativ gebilligten Taxen durch das Gericht zu beziehen, welches die Ansätze bey den Parthien oder Massen einhebt. Besondere Remunerationen von den Betheiligten, unter was immer für einem Titel, anzunehmen, ist strenge verboten. (§. 7.)

V. die Gebühren der Schätzleute und Ausrufer betreff. v. 19. Dez. 1825. §. 1 — 7. Regbl. S. 1171 — 1173.

146) Ausschenken.

Das sogenannte Ausschenken oder Auszechen, nach welchem jeder wandernde Geselle bey seiner Ankunft sowohl von dem Meister, den gerade die Reihe trifft, als auch von den in Arbeit stehenden Gesellen auf der Herberge mit Bier oder Wein, Brod und Tabak reichlich frey gehalten und die-

se Schlemmerey sogar an nachfolgenden Feyertagen wiederholt werden mußte, ist bey allen Zünften im ganzen Königreich ohne Ausnahme aufgehoben. Jeder Meister oder Geselle, der dagegen handelt, soll mit fünf Gulden Strafe, oder im Fall des Unvermögens, mit dreytägigem Civilarrest belegt werden. Weder die Meister, noch die in Arbeit stehenden Gesellen sind verbunden, für den Wandergesellen und dessen Unterhalt während der Zeit seiner Umfrage nach Arbeit zu sorgen; vielmehr hat Letzterer, wenn er arm ist, sich sogleich bey seiner Ankunft bey der Zunftobrigkeit, oder Falls diese nicht im Orte ihren Wohnsitz hätte, bey dem Handwerksvorsteher zu melden, und seine Mittellosigkeit nachzuweisen, worauf nach Verschiedenheit der örtlichen Verfassung, entweder aus den bey der Zunft bestehenden Armenbeyträgen oder aus der Ortsarmenkasse dem Bedürftigen die nothwendige Unterstützung gereicht werden solle.

Erl. die Aufhebung des sogenannten Ausschenkens bey den Zünften betreff. v. 17. Okt. 1808. Regbl. S. 2552.

147 Ausschreibgebühren.

s. Adel. Anzeigeblatt. Anstellungstaxen. Bekanntmachungen. Intelligenzblätter.

Die Ausschreibung aller Beförderungen, Standeserhöhungen, Privilegien und Gnadenbewilligungen geschieht einzig und allein durch das officielle Regierungsblatt. (§. 1.)

Für diese Ausschreibung wird eine besondere Gebühr entrichtet, welche von der Kanzleibesoldungs- und Stempeltaxe ganz verschieden ist, und nicht in dieselbe eingerechnet werden kann. (§. 2.)

Die Entrichtung dieser Gebühr unterliegt folgenden Normen:

a) Sämmtliche Militärbeförderungen, welche durch das Regierungsblatt ausgeschrieben werden, sind von der Bezahlung dieser besonderen Taxe befreyt.

b) die Beförderungen der Civilstaatsdiener werden in vier Klassen eingetheilt, von welchen für die Ausschreibung bezahlen:

die 1te Klasse	: : : : :	30 fl.
— 2te —	: : : : :	15 fl.
— 3te —	: : : : :	10 fl.
— 4te —	: : : : :	5 fl.

c) Zur ersten Klasse gehören die Minister, Präsidenten, Vicepräsidenten, Chefs der Hofstäbe u. s. w.

Zur zweyten Klasse, die Geheimenreferendäre, Geheimeräthe, Direktoren, Kanzler und Kämmerer.

Zur dritten Klasse, die Räthe der sämmtlichen Landesstellen und Kollegien, die Land- und Kreiskommissäre, Landrichter, Rentbeamte, Landgerichtsärzte, Land- und Stadtgerichtsräthe. Oberbeamte bey dem Zoll- und Mauthwesen, Straßen- und Wasserbau-, Forst-, Salinen- und Bergwerksbeamte, Oberschulkommissarien, Professoren und Pfarrer.

Zur vierten Klasse die Sekretäre bey den Landesstellen, Rechnungskommissäre, Registratoren und andere Kanzleyindividuen, die Polizeyoffizianten, die Landgerichtsaktuare und die geringeren Beamten bey dem Mauth-, Forst-, Straßen- und Wasserbau, Salinen-, Bergwerks- und Schulwesen, auch die investirten Beneficianten und Vikare.

d) Kanzlei- und Gerichtsdiener, Boten, Mauthstationisten, Forstgehülfen, Pedelle u. s. w., werden nicht mehr ausgeschrieben. (§. 3.)

Bey bloßen Versetzungen der Staatsdiener wird für die Ausschreibung nichts bezahlt, jede Erhöhung des Rangs aber nach obigem Maßstab taxirt, wenn schon sie mit keiner Besoldungsvermehrung verbunden wäre. (§. 4.)

Bloße Titel bezahlen die Ausschreibungsgebühr, welche für den gleichen Dienstesgrad eines wirklichen Funktionisten zu entrichten ist. (§. 5.)

Bey der Bewilligung eines Hausordens werden für die Ausschreibung bezahlt: ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 20 fl.

für fremde Dekorationen ⸗ ⸗ ⸗ 30 fl.

ferner ist zu bezahlen, für die Verleihung

der Mündigkeit ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 10 fl.

des Indigenats ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 20 fl.

der Siegelmäßigkeit ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 20 fl.

des Adelstands ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 30 fl.

(§. 37.)

Die Erhebung der Ausschreibgebühr ist der Redaktion des Regierungsblatts übertragen. (§. 8.)

V. die Ausschreibgebühren von Standeserhöhungen und Beförderungen betreff. v. 24. Juni 1824. §. 1 — 8. Regbl. S. 662 — 666.

Insofern die Ausschreibungen erledigter Pfarreyen und Beneficien durch die Kreisregierung zu bewirken sind, sollen dieselben nicht mehr in dem allgemeinen Regierungsblatt, sondern in den Kreisintelligenzblättern geschehen; es ist jedoch ein Duplikat von jeder solchen Ausschreibung dem Ministerium des Innern unter Umschlag vorzulegen.

Eben dieses gilt von den Getreide⸗ und sonstigen Viktualienpreisen.

V. das Einrücken in die Regierungsblätter betreff. v. 21. Dez. 1825. in Geret's Samml. B. XIV. S. 35.

148) Ausschuß.

s. Gemeindeausschuß. Wahlausschuß.

149) Ausspielen.

s. Güterverlosungen. Lotterie. Lotto.

150) Ausstandswesen.

s. Aktivausstände. Nachlaßwesen.

Die Gantgerichte sind angewiesen, in Gantfällen,

wobey gerichtskundigermaßen Kirchen oder Stiftungen interessirt sind, die betreffenden Stiftungsadministrationen durch Schreiben, oder Zirkularpatente von der ausgesprochenen Gant und von den anberaumten Ediktstagen in Kenntniß zu setzen, und zwar so zeitig, daß die betreffende Administration noch im Stande ist, dem Stiftungsfiskalate die erforderlichen Liquidationsbehelfe zu übersenden. Nach geschlossener Liquidation ist dem Stiftungsfiskal das Liquidationsprotokoll sammt dazu gehörigen Belegen wegen Abfassung des Executionsrezesses amtlich mitzutheilen.

V. die Rechtssachen der Stiftungen betreff. v. 7. Nov. 1811. Regbl. S. 1676.

In Fällen, wo bey einem Gant aerarialische Rückstände vermuthet werden, haben die Gantgerichte das Gleiche gegen die einschlägigen Rentämter zu beobachten.

V. die Eröffnung an die Rentämter bey Konkursen betreff. v. 13. Jan. 1818. Regbl. S. 83.

Da die Stiftungen größtentheils bey Gantverhandlungen betheiligt sind, und die wenigsten Landgemeinden diejenigen öffentlichen Blätter besitzen, worinn die Kreditoren eines Privaten vor Gericht geladen werden; so ist es den Land- und gutsherrlichen Gerichten zur besondern Pflicht gemacht, auf solche Vorladungen von Kuratel wegen aufmerksam zu seyn, und das Erforderliche zeitig zu verfügen.

Wenn Aktivausstände an Renten des Gemeinde- und Stiftungsvermögens durch richterliche Hülfe beygetrieben werden sollen, so ist zu unterscheiden, ob der Restant bey dem Gericht der betheiligten Gemeinde und Stiftung, oder bey einem anderen Gericht belangt werden müße; im ersten Fall hat der Gemeinde- oder Stiftungspfleger die Ausstände bey dem Gericht mündlich einzuklagen und deren Beytreiben nachzusuchen; im zweyten Fall aber, und besonders, wenn die ordentliche Gerichtsbehörde des Restanten bedeutend entfernt ist, solle das Gehörige durch die niedere Kuratel und durch den aufgestellten Anwalt besorgt werden.

V. die Verwaltung der Landgemeinden betreff. v. 24. Sept. 1818. §. 26. 27. Regbl. S. 1123.

Die verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßwesens und der Ausstände gehört in den Wirkungskreis der Finanzkammern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen rc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 97. Regbl. S. 1110.

Die Ausstände an Staatsgefällen sind ein Theil des unveräußerlichen Staatsguts.

Verf.-Urk. v. 26. May 1818. §. 2. (8.) Ges.-Bl. S. 112.

Das Verfahren gegen die in Aufschlagsausständen befangenen Personen steht dem betreffenden Oberaufschlagamte zu, und es soll in diesen Fällen kein Prozeß gestattet, sondern nach ertheiltem Zahlungstermine (von höchstens vierzehen Tagen) mit der Exekution gegen die Restanten vorgefahren werden.

V. den Bier-, Branntwein- und Malzaufschlag betreff. v. 28. Juli 1807. §. 27. Regbl. S. 1293.

Zur Tilgung der Ausstände sind vorzüglich die Besitzveränderungen durch Kauf und Erbschaft, die Gutszertrümmerungen und die Gantmassen zu benützen. In dieser Rücksicht ist Folgendes angeordnet:

a) Bey Besitzveränderungen soll der grundherrliche Konsens nur dann ertheilt und die Umschreibung in den Amtsbüchern auf den neuen Besitzer nur dann vorgenommen werden, wenn die früheren Ausstände, sammt der laufenden Schuldigkeit, vollständig abgeführt sind. Bey der Einsendung eines jeden rentamtlichen Quartal-Aktes haben die königl. Rentämter ein individuelles Verzeichniß der im verflossenen Quartal vorgefallenen Besitzveränderungen anzuschließen, worinnen bey jedem Veränderungsfalle bemerkt werden muß, wie viel die sämmtlichen Ausstände betragen und wie viel an Ausständen bey jeder einzelnen Besitzveränderung berichtigt worden ist.

b) Bey Gutszertrümmerungen muß darauf bestanden werden, daß alle auf dem zertrümmerten Gut haftenden Ausstände vor Fertigung der Abgabenumlage zu berichtigen seyen. Die Rentämter haben bey der Vorlegung eines Repartitionsplanes jedesmal anzuzeigen, wie viel an Ausständen auf dem zertrümmerten Hofe hafteten und ob die Berichtigung geschehen seye?

c) Wenn Ausstände wegen Vergantung des Schuldners fortgeführt werden müßen, so haben die Rentämter von Zeit zu Zeit bey dem Gantgericht auf Bezahlung zu dringen und das gesetzliche Vorzugsrecht der Befriedigung aus der Gantmasse geltend zu machen.

V. v. 29. Nov. 1820. in Döllingers Repert. B. VIII. S. 244.

Die durchaus uneinbringlichen Posten bey Gemeindeumlagen sollen, nach vorausgegangener Bestätigung durch die Gemeindevorsteher, von den Rentämtern in der Umlage-Rechnung unmittelbar abgeschrieben werden; über die blos zur Zeit uneinbringlichen Posten ist dem Vorsteher Behufs ihrer Einhebung ein Verzeichniß zuzustellen.

Erl. die Behandlung der Ausstände an Gemeindeumlagen betreff. v. 3. Apr. 1816. in Geret's Samml. B. VI. S. 270.

Für die Vormerkung derjenigen, welche an dem zur Entrichtung einer Abgabe ausgeschriebenen Tage nicht erscheinen, wird von jeder Person eine Gebühr mit vier Kreuzer erhoben.

Tarif über die Amts- und Gerichtstaxen, in Geret's Samml. B. XII. Anh. I. S. 21.

151) Aussteuer.

f. Appanagen.

Für jede Prinzessin aus der königl. Hauptlinie ist bey ihrer Vermählung zur Aussteuer und Totalabfindung ein Betrag von hunderttausend Gulden festgesetzt.

Familienstatut v. 5. Aug. 1819. §. 11. Regbl. v. 1821. S. 16.

152) Austrag.

s. Austrägler. Gerichtsbarkeit. Laudemien.

Einem Gutsherrn ist es nicht gestattet, bey Besitzveränderungen seiner Lehenleute von dem Austrag, Alttheil, Gutsabtrag, oder Abfindung in Geld einen Handlohn oder Leibfall besonders zu beziehen.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 12. Ges.Bl. S. 224.

153) Austragsbriefe.

s. Briefereyen. Uebergabsbriefe.

In Fällen, wo ein Austrags- oder Ausgedingsbrief für sich besonders errichtet, und der Vorbehalt lebenslänglicher Ernährung nicht bloß den Uebergabs- und Kaufbriefen einverleibt wird, soll die zu taxirende Summe in dem dreyjährigen Anschlag des bedungenen jährlichen Austrages bestehen.

Tarif der Amts- und Gerichtstaxen in Gerets Samml. B. XII. Anh. I. S. 22.

Bey derley Urkunden wird die Gradationsstempelgebühr nach der festgesetzten jährlichen Austrags- oder Nahrungsvertragssumme ohne Rücksicht, ob der Nahrungsvertrag bloß auf mehrere Jahre oder auf die ganze Lebenszeit abzielt, berechnet. Sind auch Naturalien neben oder statt der Geldsumme stipulirt, so werden diese nach ihrem laufenden Preis zu Geld angeschlagen.

Tarif der Stempelgebühren, in Gerets Sammlung B. XII. Anh. 2. S. 39.

154) Austrägalgerichte.

In Kriminalsachen genießen die vormals unmittelbaren Fürsten und Grafen und ihre Nachfolger das Austrägalrecht oder das Recht, von Ebenbürtigen gerichtet zu werden.

Konföderationsakte der rheinischen Bundesstaaten v. 12. Jul. 1806. Art. 28. Regbl. v. 1807. S. 126.

Das Standes-Gericht wird von dem König in der Residenzstadt angeordnet und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches aus sechs oder acht Richtern, welche mit dem Angeschuldigten gleiches Standes sind, zusammengesetzt; in Ermanglung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird dasselbe aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Oberappellationsgerichts und in der zweyten — der Justizminister, in seiner Eigenschaft, als Großrichter.

Zwey Oberappellationsgerichtsräthe werden in beyden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste Sekretär des Justizministeriums führt das Protokoll.

Die Untersuchungskommission, welche das einschlägige Appellationsgericht durch Kommissarien, unter der Leitung eines Vorstandes, bestellt, schickt ihre Akten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig, mit Beobachtung des Vertheidigungsverfahrens, beendigter Spezialinquisition (wenn darauf erkannt worden) an den König, welcher sodann das Standesgericht zusammen beruft.

Das von den Gerichts-Beysitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die etwa vorhandenen Begnadigungsgründe (weßfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind) vorgelegt. Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten werden in keinem Falle konfiscirt; sondern sie können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt übrigens allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In Civilstrafrechtssachen ist das treffende Appellationsgericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz, für Berufungen aber das Oberappellationsgericht die zweyte Instanz.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 8. Ges.Bl. S. 193.

155) Austrägler.

s. Alimentationen. Austrag.

Die Austrägler haben auf dem Vermögen desjenigen, welcher ihnen den Austrag oder die Alimente zu prästiren hat, ein stillschweigendes Unterpfand.

Cod. jud. Bav. C. 20. §. 10. (5)

156) Auswanderung.

s. Ausland. Entlassung. Gerichtsbarkeit. Nachsteuer.

Den Baiern ist gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher sie erweislich als Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, sofern sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Verf.-Urk. v. 26. May 1818. Tit. IV. §. 14. Ges.Bl. S. 119.

Durch die Auswanderung geht das Indigenat verloren.

Ed. über das Indigenat v. 26. May 1818. §. 6. (2.) Ges.Bl. S. 143.

Bey Auswanderungen aus Mediatgebieten ist die einschlägige königl. Kreisregierung die unmittelbare Behörde, welche in dieser Beziehung direkte Weisungen an die standesherrlichen Behörden erläßt.

Ed. über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten v. 26. May 1818. §. 29. (9.) Ges.Bl. S. 201.

Keinem Unterthanen, der sich außer Lands ansäßig ma-

chen oder verheirathen will, darf ein pfarramtlicher Taufschein oder Verkündzettel ausgefolgt werden, wenn derselbe nicht zuvor das von seinem betreffenden Landgericht unentgeltlich auszustellende Zeugniß beybringt, daß die Bewilligung zum Auswandern gegeben seye. Die Pfarrer werden im Uebertretungsfall mit einer der Militärpflichtigkeits-Reluitionssumme, oder dem außer Land gehenden Geldbetrag gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Erl. die Ausstellung der pfarramtlichen Urkunden betreff. v. 25. Dez. 1811. (4.) Regbl. v. 1812. S. 70.

Wenn Staatsstipendiaten auswandern, so sind sie allezeit gehalten, die genossenen Stipendien vor ihrem Austritt aus dem Vaterland baar zu ersetzen.

Alle mit außerordentlicher Unterstützung des Staats sich ausbildenden Individuen müßen sich reversiren, ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs keinen seiner Zeit an sie ergehenden Ruf ins Ausland annehmen zu wollen.

V. die Refundirungspflichtigkeit der königl. Stipendiaten betreff. v. 10. März 1812. Regbl. S. 489.

Bey den Landwehrpflichtigen richtet sich die Reluition in Auswanderungsfällen nach den Staatsverträgen, oder in deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität, und sie wird, so weit hiernach eine Erhebung statt findet, auf die bisherige Weise behandelt.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 12. Regbl. S. 303.

Die Entlassung von der Militärpflicht richtet sich ebenfalls nach Staatsverträgen, oder nach der Reciprocität; wenn aber auch diese nicht zur Anwendung kommen kann, so haben diejenigen, welche bereits im Alter der Konscriptions- oder Armeepflichtigkeit stehen, und dienstauglich sind, einen annehmbaren Ersatzmann zu stellen, welcher sogleich auf sechs Jahre in die Armee tritt und dem Konscriptionsbezirke bey dem Aufgebot der Altersklasse, in welcher der Auswandernde steht, gut geschrieben wird.

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 67. Ges.Bl. 104.

Dienstpflichtige Unterthanen, welche in einen der Bundesstaaten auswandern wollen und entweder das 18te Lebensjahr noch nicht angefangen oder das 27te bereits vollendet haben, auch nicht wirklich im Kriegsdienste eingereiht sind, sollen von aller Reluition der Militär- oder Landwehrpflichtigkeit auf den Fall frey gelassen werden, wenn sie mit einem Zeugniß der Regierung des Landes, wohin sie auswandern wollen, nachweisen, daß daselbst ein gegenseitiges gleiches Benehmen in Uebung seye.

Diese Befreyung erstreckt sich — unter der gleichen Voraussetzung — auch auf die mit ihrem Vater auswandernden Söhne, wenn sie das 18te Jahr noch nicht erreicht haben.

*) V. die Reluition der Militär- und Landwehrpflichtigkeit bei Auswanderungen betreff. v. 13. May 1818.

157) Auswärtige Verhältnisse.

s. Ausland. Verträge.

158) Auszeichnungen.

Anträge auf Belohnung und Auszeichnung der bey dem innern Dienst angestellten Beamten, so wie auch anderer Unterthanen, die sich um die öffentliche innere Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben, gehören zu dem Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 78. Regbl. S. 1003.

Die Bekanntmachung von Standeserhöhungen, Auszeichnungen, Orden, Titeln, Belohnungen und Belobungen geschieht durch das Regierungsblatt.

V. das Regierungsblatt betreff. v. 29. Dez. 1817. Art. 3. (12.) Ges.Bl. v. 1818. S. 10.

159) Auszüge.

f. Abschriften.

Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulirten Familie.

Ed. über den Adel v. 26. May 1818. Tit. II. §. 8. Ges.Bl. S. 216.

Wenn ein gerichtlich beglaubigter Auszug aus einem Fideikommisschuldenbuch verlangt wird, so ist zu dessen Bewilligung ein Senatsbeschluß des betreffenden Appellationsgerichts erforderlich. Ein solcher Auszug soll in offener Form gefertigt, von dem Vorstand, dem Konservator der Fideikommismatrikel und dem Sekretär des Senats unterzeichnet, auch mit dem aufgedruckten Gerichtssiegel versehen werden.

Instrukt. über die Behandlung der Fideikommisse bey den Appellationsgerichten v. 22. Dez. 1818. §. 26. Regbl. v. 1819. S. 32.

Allgemeine Auszüge aus dem Hypothekenbuch bestehen in einer vollständigen Abschrift aller auf einem Blatt des Hypothekenbuchs in seinen drey Rubriken befindlichen Einträge; besondere Auszüge bestehen in der Abschrift eines oder des anderen in diesen Rubriken vorkommenden Eintrages. Wer nur einen besonderen Auszug verlangt, dem kann ein allgemeiner nicht aufgedrungen werden.

Instrukt. über den Vollzug des Hypothekengesetzes §. 36. Regbl. v. 1823. S. 556.

Für einen Protokollauszug ist die Taxe in streitigen Rechtssachen . . . . . . 25 kr. 4 hl.
in Sachen der freywilligen Gerichtsbarkeit . . 30 kr.
und die Schreibgebühr für jedes Blatt, mit Ausschluß des ersten Bogens beziehungsweise . . 5 und 6 kr.

Für den Auszug eines Abschiedes oder Bescheides aus

dem Gerichtsprotokoll, wenn derselbe ein ewiges Recht oder einen Rechtsgegenstand von 50 fl. und darüber betrifft, ist die Taxe . . . . 40 kr.
bey einem Betrag unter 50 fl. . . . . 20 kr.
und die Schreibgebühr für jedes Blatt, mit Ausschluß des ersten Bogens . . . . 5 kr.

Tarif der Amts- und Gerichtstaxen, in Geret's Samml. B. XII. Anh. I. S. 74.

Die Auszüge aus den Handelsbüchern der Kaufleute, wenn sie die Stelle die Schulddokumente vertreten und bey Gericht übergeben werden, unterliegen dem Gradationsstempel, hingegen die Auszüge aus Protokollen, ohne Unterschied dem Klassenstempel von 3 kr.

Tarif der Stempelgebühren, in Geret's Samml. B. XII. Anh. II. S. 26.

B.

Inhalts=Anzeige.

1) Backöfen. 2) Badanstalten. 3) Bader. 4) Badereisende. 5) Bäche. 6) Bäcker. 7) Bagagewägen. 8) Banden. 9) Bank. 10) Bannrechte. 11) Barchentweber. 12) Bataillon. 13) Bauakkorde. 14) Bauanlagen. 15) Baubehörde, oberste. 16) Baubewilligung. 17) Baukondukteur. 18) Baudienstprüfung. 19) Bauetat. 20) Baufälle. 21) Bauingenieurs. 22) Bauinspektoren. 23) Baukommission. 24) Baukonti. 25) Baukunst. 26) Baulasten. 27) Baumaterialien. 28) Baupersonal. 29) Bauplan. 30) Bauplätze. 31) Baupolizeydispensen. 32) Baupraktikanten. 33) Bauräthe. 34) Baureservefond. 35) Bautechniker. 36) Baumpflanzungen. 37) Beamte. 38) Bedenken=Protokoll. 39) Bedienstete. 40) Beeidigung. 41) Beerdigung. 42) Beförderung. 43) Beglaubigung. 44) Begnadigung. 45) Begräbniß. 46) Begräbnißkosten. 47) Beherbergung. 48) Beinwaaren. 49) Bekanntmachungen. 50) Belehnung. 51) Belehnungstaxen. 52) Beleuchtungsanstalten. 53) Belohnung. 54) Belustigungen, öffentliche. 55) Benefizien. 56) Benefiziaten. 57) Bergbau. 58) Bergeleven. 59) Berggerichte. 60) Berichte.) 61) Beschau. 62) Bescheide. 63) Bescheinigungen. 64) Beschlagnahme. 65) Beschlagschmiede. 66) Beschwerde. 67) Beschwerdeschrift. 68) Besitz. 69) Besitzveränderungsbuch. 70) Besoldungen. 71) Besoldungshaber. 72) Besoldungsholz. 73) Besoldungskorn. 74) Besoldungsscheine. 75) Bestechung. 76. Besteurung.

16

77) Bestrafung. 78) Betteljuden. 79) Bettelkinder. 80) Bettelpolizey. 81) Bettelstudenten. 82) Betteltransport. 83) Bettler. 84) Bettlerlisten. 85) Betstunden. 86) Betrug. 87) Beurlaubte. 88) Beutellehen. 89) Bevölkerung. 90) Beweisverfahren. 91) Beylagen. 92) Bezirksarmenpflege. 93) Bezirksingenieurs. 94) Bezirkskonkurrenzsachen. 95) Bezirksumlagen. 96) Bibliothek. 97) Bier. 98) Bieraufschlag. 99) Bierbrauereyen. 100) Bierbüchlen. 101) Bierschenkgerechtigkeit. 102) Bierschulden. 103) Biertaxe. 104) Bier, verdorbenes. 105) Bilderhändler. 106) Bischöfe. 107) Bischöfliche Behörden. 108) Bischöfliche Räthe. 109) Bisthümer. 110) Bittschriften. 111) Blätter, periodische. 112) Blattern. 113) Blauer Montag. 114) Blinden-Erziehungsanstalt. 115) Blitzableiter. 116) Blödsinnige. 117) Blumen. 118) Blumentöpfe. 119) Blutbann. 120) Blutzehent. 121) Bodenzinse. 122) Bonitirung. 123) Borkenkäfer. 124) Botanischer Garten. 125) Boten. 126) Botendienste. 127) Botenlöhne. 128) Brache. 129) Brandassekuranz. 130) Brandassekuranz-Beyträge. 131) Brandkollekten. 132) Brandschaden. 133) Brandstätte. 134) Brandstiftung. 135) Branntwein. 136) Branntweinaufschlag. 137) Brauereyen. 138) Braubeamte. 139) Braut. 140) Briefe. 141) Briefduplikate. 142) Briefereyen. 143) Briefpapier. 144) Briefportofreyheit. 145) Briefportotaxe. 146) Briefpost. 147) Briefträger. 148) Brod. 149) Brodtaxe. 150) Bruchpfenninge. 151) Bruderschaften. 152) Brücken. 153) Brückenzoll. 154) Brüder. 155) Brunnen. 156) Bruttobezüge. 157) Buchbinder. 158) Buchdrucker. 159) Buchdruckereyen. 160) Bücher. 161) Buchhandel. 162) Budget. 163) Büreaubedürfnisse. 164) Bürger. 165) Bürgeraufnahmsgebühren. 166) Bürgerliches Gesetzbuch. 167) Bürgermeister. 168) Bürgermilitär. 169) Bürgerrecht. 170) Bürgschaft.

---

1) Backöfen.

s. Feuerschau. Feuerpolizey.

Die nicht seltene Feuersgefahr, welche durch schlecht gebaute, in den Wohnhäusern angebrachte, oder damit zusammenhängende Backöfen veranlaßt wird, sodann, das durch die vielen einzelnen Backöfen unnöthig vermehrte Consumo des Holzes, hat folgende Verordnung herbeygeführt:

a) Die in den Wohnhäusern selbst angebrachten, oder feuergefährlich damit zusammenhängenden Backöfen sind einer strengen Untersuchung durch Bauverständige zu unterwerfen und die gefährlich befundenen sind wegzusprechen.

b) Die neue Errichtung eines Backofens in einem Wohnhaus ist nicht zu gestatten, wovon jedoch die Bäcker ausgenommen sind, deren Wohnungen zum Betrieb ihres Gewerbes ohnehin feuerfest gebaut seyn müßen.

c) In jeder Gemeinde soll eine hinreichende Zahl von Kommunbacköfen ausserhalb des Orts errichtet werden und die Entfernung derselben von den Privatgebäuden soll wenigstens zwanzig Schritte betragen.

V. die Bäcköfen auf dem Lande betreff. v. 8. Jul. 1808. Regbl. S. 1633.

2) Badanstalten.

Die Sorge für gute und sichere Badanstalten gehört zu der Gesundheitspolizey, welche der Generalkommissär des Kreises zu beaufsichten hat.

Instrukt. für die Generalcommissäre v. 17. Jul. 1808. §. 26. (g.) Regbl. S. 1658.

Der Gerichtsarzt hat die Badanstalten zu untersuchen.

Ed. über das Medicinalwesen v. 8. Sept. 1808. §. 11. (i.) Regbl. S. 2200.

Das öffentliche Baden, ausserhalb den von der Polizey bestimmten Gränzen, ist nicht zu gestatten.

Instrukt. für die Polizey-Inspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 4. 5. Regbl. S. 1975.

3) Bader.

s. Chirurgen. Landärzte.

Es steht jedem Inländer frey, wenn er eine Badersgerechtigkeit an sich gebracht hat, das Barbierhandwerk zu treiben; jedoch darf sich ein solcher ausser dem Barbieren mit keiner andern ärztlichen Thätigkeit befassen, als etwa mit dem Krankenwärterdienst, unter Aufsicht der Gerichts- und Landärzte. Jeder Uebertreter dieser Zuständigkeit ist mit dem Verluste der Gerechtigkeit zu bestrafen.

Erl. die Errichtung der Schulen für Landärzte betreff. v. 29. Juni 1808. Art. 4. §. 3. Regbl. S. 1710.

Wenn sich approbirte Chirurgen um eine Baderskoncession melden, so haben sie den Vorzug und es soll ihnen deren Erwerb durchaus nicht erschwert werden.

V. die Anstalten zur Bildung von Chirurgen betreff. v. 25. Jan. 1823. §. 14. 15. Regbl. S. 111.

Die Regulirung der Badergerechtigkeiten und Ehehaften steht den Bezirkspolizeibehörden zu, welche deshalb

bloße Anzeigsberichte zu erstatten haben; die Regierung schreitet hierinn nur bey entdeckten Mißbräuchen oder auf besondere Reklamationen ein.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. Tit. V. §. 56. Regbl. S. 1086.

4) Badreisende.

Fremde Reisende, welche inländische Bäder besuchen, sind, wenn ihre Pässe dieses Zweckes ausdrücklch erwähnen, vom Weggeld frey und alle Bedürfnisse, welche Badreisende mit sich führen, unterliegen keiner Verzollung.

Zollord. v. 15. Aug. 1828. §. 20. 68. Gesbl. S. 193. 209.

5) Bäche.

Die den Dörfern nahe liegenden Bäche sind im Winter an verschiedenen Orten fleißig aufzueisen, im Sommer aber bey entstehenden Feuersbrünsten anzuschwellen.

V. v. 30. März 1791. Gen.-Samml. v. J. 1797. S. 225.

6) Bäcker.

s. Mehl.

Die Bestimmung des Brodpreises durch die Polizeibehörden ist bis auf Weiteres abgestellt.

Jeder konzessionirte Bäcker hat am ersten Tag eines jeden Monats der Polizeibehörde eine Anzeige der Preise zu übergeben, zu welchen er bis zum Ablaufe desselben Monats die verschiedenen Backwaaren nach dem vorgeschriebenen Gewichte zu verkaufen gedenkt. Diese Anzeigen sind zugleich in oder an dem Laden, oder der Verkaufsbude auf einer für die Käufer stets sichtbaren Tafel aufzuheften und überdies von Polizeiwegen entweder durch das Wochenblatt, oder, wo ein solches nicht besteht, durch Anschlag an dem Amt- oder Gemeindehaus zur Kenntniß des Publikums zu bringen. (§. 2.)

Die Einrichtung der monatlichen Preisanzeigen hat von den betheiligten Bäckern im Einzelnen zu geschehen und das Eingehen von Beredungen über die Preisebestimmung ist bey nachdrücklicher polizeilicher Strafe untersagt. (§. 3.)

Jeder Bäcker ist verbunden, die der Polizeibehörde angezeigten Preise bis zum Ablauf des Monats unabänderlich einzuhalten; eine Ueberschreitung derselben ist mit angemessener Polizeistrafe zu ahnden, wogegen der Verkauf unter den Preisen ohne irgend eine Beschränkung statt haben darf. (§. 4.)

Bey dem reinen Roggen- und dem sogenannten Laibel- oder gemischten Brod ist die Unveränderlichkeit des Gewichts eingeführt und dabey jedem Bäcker die Aufdrückung bestimmter, der Polizeibehörde bekannter, Zeichen zur Pflicht gemacht. (§. 5.)

Die polizeiliche Aufsicht auf den Verkauf des Brodes soll mit einer, der Wichtigkeit der Sache angemessenen Thätigkeit und Sorgfalt fortgesetzt und durch öftere Beschau ausgeübt werden. Dabey ist jedoch die Untersuchung darauf zu beschränken:

a) ob nicht dem Brode fremdartige oder der Gesundheit nachtheilige Ingredienzien beygemischt seyen; und

b) ob die bey dem Verkaufe zu gebrauchende Wage und Gewicht richtig und approbirt seye? (§. 6.)

Jeder Bäcker ist verbunden, in seinem Laden zu allen Zeiten eine Wage bereit zu halten, um den Käufern auf Verlangen das gekaufte Brod vorzuwägen, damit diese sich selbst überzeugen können, ob die Backwaare das angezeigte Gewicht wirklich enthalte. (§. 7.)

V. d. Aufhebung der Polizeitaxen für Mehl, Brod und Fleisch betreff. v. 16. Aug. 1829. §. 1 — 7. Regbl. S. 698 — 701.

Da der Erfolg der wohlgemeinten Absicht vorstehender Verordnung nicht entsprochen hat, so ist befohlen worden, in Orten, wo eine polizeiliche Taxe des Brodes und Mehles

früher bestanden hatte, solche vom 1. Okt. 1830 an wieder einzuführen.

V. d. Mehl-, Brod- und Fleischtaxen betreff. v. 23. Sept. 1830. Regbl. S. 1135.

7) Bagagewägen.

s. Munitionswägen.

Alle königl. Militärfuhrwerke und Bagagewägen sind zollfrey, jedoch nur alsdann, wenn sie von Militärpersonen begleitet werden, und nur in so weit, als sie mit Armeegegenständen beladen sind, weswegen sie sich (mit Ausnahme der geladenen Munitionswägen) einer zollamtlichen Besichtigung und Vergleichung des mit sich führenden Vorweises nicht entziehen dürfen.

Zollordnung v. 15. Aug. 1828. §. 91. (4.) Ges.Bl. S. 219.

8) Banden.

s. Streifen.

Die Anordnung der nöthigen Maßregeln gegen Diebs- und Räuberbanden gehört zur allgemeinen Landespolizey und mithin zum Wirkungskreis der Kammern des Innern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 57. Regbl. S. 1087.

Damit im Fall entdeckter Banden von Verbrechern die gerichtlichen und polizeylichen Vorkehrungen gleichen Schritt halten und zum gemeinschaftlichen Zweck zusammenwirken können, ist sämmtlichen Gerichtsstellen anbefohlen, in derley Fällen mit den betreffenden Polizeystellen unverzüglich in Benehmen zu treten und die Signalements der von eingebrachten Verbrechern angegebenen Mitschuldigen, wie auch alle sonstigen Behelfe und Notizen sogleich dahin mitzutheilen, damit auch von Seite der Polizeybehörden das Geeignete verfügt werde.

V. die Entdeckung von Banden betreff. v. 15. März 1812. Regbl. S. 521.

9) Bank.

Die Bank zu Nürnberg hat die Befugniß, gerichtliche Depositengelder zu zwey ein halb Prozent und Waisengelder zu drey Prozent anzunehmen, sofern sie freywillig bey ihr angelegt werden wollen.

Ges. das Staatsschuldenwesen betreff. v. 11. Sept. 1825. §. 4. (c.) Ges.Bl. S. 195.

Einem in Amtsthätigkeit stehenden Staatsdiener ist die Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt nicht erlaubt.

Ed. über die Verhältnisse der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 21. Ges.Bl. S. 342.

10) Bannrechte.

Den Kreisregierungen liegt die Entfernung der Bann- und Zwangsrechte und die Beschützung des freyen Verkehrs durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel ob.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 62. Regbl. S. 1091.

11) Barchentweber.

s. Leineweberey.

Auf eine Anfrage, über die Befugniß der Barchent- und Leineweber zum Selbstfärben des zu ihren Fabrikaten nöthigen Stoffes, ist folgende Entscheidung ergangen:

a) den Barchent- und Leinewebern ist das Selbstfärben der Baumwolle und des Garns zu solchen Fabrikaten, die sie auf den Verkauf fertigen, sowohl in hölzernen Geschirren, als im Kessel, und mit allen Gattungen von Farbestoffen gestattet;

b) es bleibt ihnen jedoch bey Verlust dieses Rechtes verboten, Garn oder Baumwolle zu färben, welche nicht

von ihnen selbst verwebt wird, oder welche sie von andern Eigenthümern zum Verweben erhalten.

V. das Selbstfärben der Weber betreff. v. 21. April 1808. Regbl. S. 897.

12) Bataillon.

s. Landwehr.

Für die Landwehr formiren die Städte erster und zweyter Klasse eigene Bataillons- oder Regimentsbezirke; die Städte dritter Klasse bleiben den Landbezirken als erste Kompagnie angeschlossen. Die Kompagniebezirke auf dem Lande werden, mit geeigneter Rücksicht auf die Eintheilung der Polizeybezirke, dergestalt formirt, daß ein solcher Bezirk ohngefähr 250 bis 380 Landwehrmänner umfaßt. Ein Bataillon soll vier Kompagnien, und ein Regiment zwey Bataillons enthalten.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 19. Regbl. S. 307.

13) Bauakkorde.

Wenn ein Werkmeister, oder ein sonstiger Bauunternehmer irgend eine Bauführung nach dem ihm vorgelegten Plan in Akkord übernimmt und sich in dem Akkordsprotokoll zu allen ihm geschöpften Bedingungen verbindet, so darf ihm — damit er ein Verlagskapital zum Einkauf der nothwendigsten Materialien erhalte — Ein Dritttheil der gesammten Bausumme gleich beym Anfange des Baues zugestellt werden; das zweyte Dritttheil aber soll demselben, auch nach gänzlich vollendetem Bau, insolange vorenthalten bleiben, bis er ein befriedigendes Zeugniß der einschlägigen Baubehörde über die Erfüllung seines Akkordes beybringt.

Instrukt. über die administrative Behandlung des Staatsbauwesens v. 13. Aug. 1819. Abschn. VI. §. 7. in Geret's Samml. B. XII. S. 1355.

14) Bauanlagen.

f. Bauplan. Baupolizeydispensen.

Für jede Stadt oder Markt haben die Baukommissionen einen Hauptplan zu entwerfen, welcher die ganze Baustellung umfaßt, um nach und nach eine ordentliche Eintheilung der Quartiere und Straßen zu erzwecken.

Bauordn. v. 28. Jan. 1805. Regbl. S. 324.

Mit Hülfe der Baukommission soll die Polizeybehörde jeder Stadt Sorge tragen, daß ordentliche Baulinien hergestellt, keine neuen Gebäude ohne vorgängigen Plan aufgeführt, die schadhaften Gebäude reparirt, zweckmäßige Verschönerungen eingeleitet, die Feuergefährlichkeiten abgestellt, die Baumaterialien untersucht, die öffentlichen Gebäude und Denkmäler erhalten, keine Inschriften ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung gestattet und alle Hindernisse der Passage entfernt werden.

Instrukt. für die städtische Polizeydirektionen v. 24. Sept. 1808. §. 70. Regbl. S. 2523.

Alle Werkmeister haben vor jeder größeren Baureparation und vor jeder neuen Bauführung den Grund- und Aufriß der Polizeykommission zu Prüfung vorzulegen.

Die Pläne zu Neubauten müßen vor ihrer Genehmigung von den Nebenliegern unterschrieben seyn, worauf sie erst zu prüfen sind und zwar hinsichtlich

a) der Richtung des Gebäudes, (ob die öffentliche Passage nicht geschmälert werde);
b) des äußerlichen Anstandes;
c) der möglichsten Sicherheit gegen Einstürzen;
d) der Beseitigung von Feuersgefahr;
e) der bequemen, für eine Landwirthschaft angemessenen, Eintheilung im Innern.

Ob. Bauordn. v. 28. Jan. 1805. S. 324.

Jeder Bauplan muß von einem Maurer- und Zim-

mermeister unterschrieben seyn; beyde haben für die pünktliche Ausführung desselben zu haften. Von Palieren unterschriebene Pläne dürfen nicht angenommen werden und deren Unterschrift ist nur in sofern zu gestatten, als sie als Zeichner derselben ihren Namen beysetzen.

Wer einen Bau durch einen Gesellen oder durch einen sogenannten Palier ausführen läßt, soll von der Stadtpolizeybehörde oder von dem Landgericht um zehen Reichsthaler gestraft werden. Jeder ohne Vorwissen der Stadtpolizeybehörde oder des Landgerichts geführte Bau ist sogleich zu untersagen, und wenn er ordnungswidrig geführt wäre, nach Erforderniß ganz oder zum Theil auf Kosten des Eigenthümers niederzureißen, und dessen Wiederherstellung nur nach einem ratifizirten Bauplan zu gestatten. Sollten die Stadtpolizeybehörden oder Landgerichte sich hierinnen nachläßig finden lassen, so unterliegen sie einer Strafe von fünfzehen Reichsthalern.

Verbot, die Bauführung durch Gesellen betreff. v. 13. Febr. 1807. Regbl. S. 350.

Niemand soll sich unterstehen, auf dem Lande und noch weit weniger in Städten und Märkten, Häuser durchaus von Holz aufzubauen. Die Obrigkeiten haben desfalls keinerley Ausflüchte oder Vorwände zu gedulden, vielmehr die Uebertreter dieser Verordnung zu bestrafen, und den führenden Hausbau, wenn nicht wenigstens der untere Stock des Hauses, oder ein Theil desselben vom Grunde heraus mit Steinen aufgeführt ist, nach vorher fruchtlos geschehenem Einbieten sogleich wieder einreißen zu lassen.

V. v. 27. May 1805. Regbl. S. 636.

15) Baubehörde, oberste.

Zum Behuf der obersten Leitung des Bauwesens ist bey dem Staatsministerium des Innern, als ergänzender Theil desselben, eine eigene Stelle unter der Benennung:

„Oberste Baubehörde“

errichtet.

Dieselbe wird gebildet:

a) aus einem Vorstand, mit dem Rang des Direktors einer Centralstelle;

b) aus dem Hofbauintendanten;

c) aus vier Oberbaurāthen, von welchen Einer zu gleich Civilarchitekt seyn muß;

d) aus einem Sekretär, Buchhalter, Registrator und Kanzlisten; endlich

f) aus der erforderlichen Anzahl von Zeichnern. (§. 1. 2.)

Bey Besetzung der Rathsstellen wird in Zukunft auf solche Individuen besonderer Bedacht genommen, welche sich neben höherer wissenschaftlichen Kunstbildung, ausgezeichnete praktische Kenntnisse und Wirthschaftlichkeit in der Behandlung des Bauwesens eigen gemacht, auch solches durch Leitung großer Bauten bewährt haben.

Für die Stelle des Oberingenieurs werden ebenfalls, neben höherer wissenschaftlicher Bildung, erprobte praktische Kenntnisse erfordert.

Für die Stelle des Sekretärs sind nur solche Individuen wählbar, welche das Kameralfach absolvirt, durch vorgängige Bekleidung von Stellen im äußeren Dienst die nöthige Geschäftsgewandtheit erlangt und ihre praktische Befähigung nachgewiesen haben.

Hinsichtlich des Registrators und Kanzlisten finden bey neuen Anstellungen die in der Verordnung v. 9. Dez. 1825. §. 5. 7. wegen der bey den Ministerien bestehenden Registratoren und Kanzlisten enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Zeichner werden auf den Antrag der Oberbaubehörde aus der Reihe der geprüften Praktikanten gegen Remuneration aufgestellt. (§. 3.)

Der Wirkungskreis der obersten Baubehörde umfaßt (mit Ausnahme der Militärbauten) das gesammte Bauwesen des Staats, der Stiftungen und der Gemeinden. Dieselbe ist jedoch in allen diesen Gegenständen blos eine berathende, zur oberen Aufsicht und Leitung bestimmte Stelle,

und sie hat sich mit der Vollziehung selbst nur im Fall eines besonderen Auftrages zu befassen. Das Resultat ihrer Berathungen und Wahrnehmungen legt sie dem Ministerium des Innern, oder — bey Salinenbauten, dem Ministerium der Finanzen zur Entscheidung vor.

Die vorzüglichste Obliegenheit der obersten Baubehörde besteht in der Prüfung der von den Centralstellen und Kreisregierungen angefertigten Jahrsetats über die aus Staats- und Kreismitteln zu bestreitenden Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauten — in der technischen Superrevision der hierüber von den äußeren Behörden angefertigten Baupläne und Ueberschläge und in Verbesserung oder Umänderung derselben.

Die Richtigstellung der Etats, innerhalb der Gränzen der von dem König festgesetzten Aufwandssummen, gehört ebenfalls zu dem Geschäftskreis dieser Behörde und es liegt in ihrer Pflicht, daß die geprüften Etats und Pläne genau nach den höchsten Ortes ertheilten Bestimmungen realisirt werden.

Sie erledigt die Anfragen der äußeren Stellen und Behörden über die Art der Ausführung der von dem Ministerium genehmigten Pläne im Korrespondenzweg aus eigener Kompetenz, sofern andurch die für eine angeordnete Baute genehmigte Aufwandssumme nicht überschritten, oder der Bauplan nicht in seiner Wesenheit abgeändert wird; ebenso korrespondirt sie wegen nöthiger Aufschlüsse und Notizen mit den königl. Kreisstellen.

Auf ihren Antrag läßt das Ministerium jährlich, so oft es für nöthig erachtet wird, über die wichtigern Neubauten des Reichs, über bedeutende Reparaturen, so wie über den Zustand der Gebäude, Straßen und Flüße, durch die Oberbauräthe und Oberingenieure Nachsicht pflegen. Diese haben sich hiebey zu überzeugen, ob die angeordneten Bauten den allerhöchsten Bestimmungen gemäß und mit entsprechender Wirthschaftlichkeit ausgeführt worden; auch haben sie aus besonderem Auftrag des Ministeriums über die ge-

stellten Rechnungen eine technische Superrevision vorzunehmen.

Die inspicirenden Mitglieder dieser Stelle haben die bedeutendsten Bauten, welche für das folgende Jahr beauftragt werden, an Ort und Stelle zu besichtigen, die Lokalbeamten auf die im Plan und Ueberschlag sich zeigenden Mängel aufmerksam zu machen, und alle jene Notizen einzuholen, welche erforderlich sind, um die Prüfung der Etats mit Sachkenntniß vornehmen zu können. Ueber das Resultat solcher Nachsichtsreisen erstattet der Abgeordnete jedesmal schriftlichen Vortrag in einer Sitzung dieser Stelle, welche denselben mit ihren allenfallsigen Erinnerungen und Bemerkungen dem Ministerium des Innern unterlegt.

Ueber wichtige Bauten veranlaßt sie die Erstattung ordentlicher Vollzugsberichte, deren Zahl und Ausdehnung jedoch nur auf das Unentbehrlichste beschränkt werden soll.

Ueber die bedeutenderen Flüsse des Reichs läßt sie ordentliche Flußkarten und Rektifikationspläne herstellen und zwar dieses im Benehmen mit dem topographischen Büreau und der Katasterkommission.

Die Evidenthaltung des Bauetats gehört zu den besonderen Pflichten der obersten Baubehörde und namentlich zu den Obliegenheiten des Vorstandes, welcher zu sorgen hat, daß alle Genehmigungen oder Abänderungen genau vorgemerkt und die von den Centralstellen und Kreisregierungen über die Realisirung der Etats periodisch einzusendenden Uebersichten gehörig damit verglichen werden.

Der Vervollständigung des Baukatasters und der Konservation der Baupläne, Fluß- und Straßenkarten hat sie, unter Verantwortlichkeit, die größte Sorgfalt zu widmen.

Dieselbe prüft die Ueberschläge jener Gemeinde- und Stiftungsneubauten, welche einen Aufwand von 20,000 Gulden und mehr erfordern, und bestimmt den Kostenspunkt, unter vorbehaltener Genehmigung des Ministeriums.

Das Nämliche findet statt in Bezug auf Neubauten und Ausbesserungen von Gebäuden derjenigen Stiftungen, deren Verwaltung unmittelbar unter dem Ministerium des Innern steht. Diese Bauten werden ebenfalls von Mitgliedern der obersten Baubehörde inspizirt, welche in die Bezirke abgesendet werden, wo die Baugegenstände liegen.

Zu ihrem Wirkungskreis gehört ferner die Prüfung aller Kandidaten des Staatsbaudienstes nach den zwey Hauptfächern, nämlich der Civilbaukunst und der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde.

Ueber die im Staatsbauwesen angestellten Beamten und Diener führt dieselbe ein ordentliches Dienstalter- und Qualifikationsbuch.

Endlich wird sie in Baukonkurrenz- und Baupolizey-Gegenständen, welche zu dem Ministerium ressortiren, mit ihren Erinnerungen vernommen. (§. 6.)

In allen zur obersten Baubehörde gehörigen Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Partheyen an das Staatsministerium des Innern, mit dem Beysatz, „zur obersten Baubehörde" gerichtet.

Alle einlaufenden Gegenstände werden dem Staatsminister des Innern vorgelegt, und, nachdem von dem Generalsekretariat die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe und in dem Hauptjournal bemerkt worden, an den Vorstand dieser Behörde abgegeben, worauf der Letztere für die richtige Eintragung in das Geschäftsjournal und für die Vertheilung des Einlaufes sorgt.

Die Geschäftsrepartition ist ganz dem Vorstande überlassen; jedoch hat derselbe dasjenige selbst zu bearbeiten, was sich auf die Pekunialetats, auf die Komptabilität und Buchhaltung bezieht. Dem Oberingenieur ist vorzüglich die Conservation des Katasters, der Pläne und Karten, der Bücher, Instrumente und Maschinen übertragen.

Der Geschäftsgang ist in der Regel kollegial; je-

doch dürfen Berichtabforderungen, Mahnbefehle und andere kleine Gegenstände im Büreauwege verhandelt werden.

Bey den Sitzungen führt der Vorstand den Vorsitz und die Mitglieder reihen sich nach ihrem Range oder bey gleichem Range nach dem Dienstalter. Der Vorstand hält die Umfrage und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus. Die Abstimmungen geschehen nach der Ordnung der Plätze, wobey der Vorstand seine Stimme zuletzt abgiebt.

In Gegenständen, welche die Bauten des Hofes betreffen, kann der Hofintendant seine Erinnerung mündlich oder schriftlich abgeben; er muß aber das Sitzungszimmer verlassen, ehe der Referent reassumirt und die Umfrage beginnt. Die Referenten sind für die richtige Darstellung des Faktums verantwortlich.

Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, den Sitzungen — deren in jeder Woche wenigstens Eine gehalten werden solle — selbst beyzuwohnen; auch kann er einen Ministerialrath oder einen Bautechniker dazu abordnen.

Ueber alle Sitzungen werden von dem Sekretär besondere Protokolle geführt, in welchen bey wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen zu bemerken sind.

Die nach den Beschlüssen entworfenen und von dem Vorstand revidirten Aufsätze werden dem Minister des Innern vorgelegt. Gleiches Verfahren findet bey den im Büreauwege zu behandelnden kleineren Gegenständen statt. Wenn der Minister für zweckmäßig erachtet, gewiße Gegenstände einer näheren Erörterung in den Ministerialsitzungen zu unterziehen, so hat der Vorstand der obersten Baubehörde in diesen Sitzungen den Vortrag; auch kann nach Umständen der Referent denselben beygezogen werden.

Sämmtliche Ausfertigungen werden, sofern der König nicht eigenhändig unterzeichnet, durch den Minister unterschrieben und von dem Generalsekretär des Ministeriums kontrasignirt.

Die Expedition dieser Ausfertigungen geschicht durch

das

das geheime Expeditionsamt des Ministeriums, wogegen die Expedition dessen, was die oberste Baubehörde aus eigener Kompetenz erläßt, durch den Sekretär dieser Stelle besorgt wird.

Die Akten werden in der Ministerialregistratur reponirt und ganz wie die übrigen Akten des Ministeriums behandelt. Die Pläne und Karten sind jedoch in einem besondern, hiezu geeigneten, Lokal aufzubewahren.

Mit Ausnahme dessen, was von der obersten Baubehörde unter eigener Fertigung ergeht, werden die Kopialgeschäfte in der Kanzlei des Ministeriums besorgt, aus dessen Regiemaximum auch die Bureaubedürfnisse und die Kosten für Botendienste zu bestreiten sind.

V. die Einrichtung des Bauwesens betreff. v. 14. Febr. 1830. §. 1 — 3. 6. 7. Regbl. S. 179 — 191.

16) Baubewilligung.

Da die provisorische Taxordnung für die Bewilligung von Neubaüten Nichts bestimmt hat und da das Bauwesen, zumal auf dem Lande, in Beziehung auf Gutsdismenbrationen alle Ermunterung verdient, so werden die etwaigen besondern Taxen für Baubewilligungen als unzuläßig erklärt.

V. die Anwendung der provisorischen Taxordnung betreff. v. 29. Nov. 1814. §. 14. in Geret's Samml. B. IV. S. 159.

17) Baucondukteurs.

Die Baucondukteurs müssen, wenn sie nicht eine rein wissenschaftliche Ausbildung besitzen, doch wenigstens dargethan haben, daß sie in einer polytechnischen Schule den ganzen Lehrkurs zur vollen Zufriedenheit der Vorstände absolvirt, oder auf andere Weise die zum Uebertritt von der dritten zur vierten Gymnasialklasse erforderlichen Kenntnisse sich erworben haben, und ausserdem messen, in Plan legen und Handrisse zeichnen können, auch die gewöhnlichen Vortheile

der Steinhauer-, Maurer- und Zimmermannskunst praktisch erlernt haben.

Bey Besezung der Condukteurstellen und der allenfalls erforderlichen Werkmeisterstellen ist, bey gleicher Qualifikation, vorzüglicher Bedacht auf diejenigen Individuen zu nehmen, welche in den technischen Kompagnien der Armee mit Auszeichnung gedient und Beweise ihrer vollen Brauchbarkeit gegeben haben.

Die Condukteurs sollen unter der Leitung und den Befehlen der Bezirksingenieurs vorzüglich gebraucht werden, um die öffentlichen Bauten jeder Art, mögen sie in Regie oder Akkord ausgeführt werden, zu beaufsichten und zu kontroliren, die Verzeichnisse der Arbeiter und die Lohnzettel zu führen, das angekaufte Material zu messen und abzuzählen, die Verwendung desselben zu verzeichnen, den Ingenieurs in Anfertigung der Baupläne und Ueberschläge Beyhülfe zu leisten und zur Handhabung der Baupolizey mitzuwirken.

V. die Leitung des Bauwesens betreff. v. 26. Dez. 1825. §. 51. 65. Regbl. v. 1826. S. 44. 50.

18) Baudienstprüfung.

f. Baupraktikanten. Civilarchitekten.

Es findet alle Jahre bey der obersten Baubehörde eine Prüfung für die Kandidaten des Baudienstes statt und zwar in zwey Abtheilungen, nämlich für diejenigen, welche sich der Civilbaukunst — und für diejenigen, welche sich der Straßen-, Brücken- und Wasser-Baukunde gewidmet haben. (§. 1.)

Der Anfangstermin dieser Prüfungen wird wenigstens drey Monate zuvor durch das Regierungsblatt und durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht. In der Regel ist hiezu der Mittwoch nach Ostern bestimmt. (§. 2.)

Jedem Kandidaten des Staatsbaudienstes steht es frey, nach seinem erwählten Fache die eine oder andere dieser Prüfungen abzulegen; wenn aber einer zu den höhern Stel-

len in der Bauverwaltung, seye es nun bey einer Kreisregierung, oder bey der obersten Baubehörde, adspirirt, so ist er verbunden, sich der Prüfung aus beyden Fächern zu unterziehen, was jedoch zu verschiedenen Zeitepochen geschehen kann. (§. 3.)

Als Vorbedingung der Zulassung zu dieser Prüfung hat jeder Kandidat des höheren Staatsbaudienstes ein Zeugniß über das vollendete Studium der allgemeinen Wissenschaften an einer Universität, oder an einem Lyceum, nebst einem Sittenzeugniß beyzubringen und ausserdem noch einige Proben seiner Fertigkeit im Zeichnen vorzulegen. Für die Kandidaten, welche sich auf den niederen Staatsdienst im Baufache beschränken wollen, genügt ein Gymnasialabsolutorium, nebst dem Sittenzeugniß und den entsprechenden Zeichnungsproben. (§. 4.)

Die Kandidaten, welche an einer Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche, mit den erwähnten Zeugnissen, drey Monate vor dem Anfangstermine bey der Regierung ihres Kreises einzureichen. Die Regierung hat diese Gesuche an das Ministerium des Innern zu befördern und die oberste Baubehörde wird, nach strenger Prüfung der Zeugnisse, die Zulassungsdekrete ausfertigen, welche sodann den Betheiligten spätestens zwölf Tage vor Eröffnung der Prüfung durch die Regierungsbehörde zugehen. (§. 5.)

Die Prüfungen für den Staatsbaudienst geschehen unter der besonderen Leitung und Aufsicht eines hiezu abgeordneten Mitglieds der obersten Baubehörde. (§. 6.)

Um eine bestimmte Gleichförmigkeit bey denselben herzustellen, sind die Fächer, aus welchen die Aufgaben und Fragen entnommen werden, so wie die Anzahl der Fragen aus jeder Wissenschaft, folgendermaßen festgesetzt. (§. 7.)

Die Fächer, aus welchen die Fragen bey den Prüfungen für den Civilbaudienst gegeben werden, sind folgende:

a) Arithmetik und Algebra, mit Einschluß der Lehre von den Gleichungen zweyten Grades . . 8 Fragen;

b) Mathematik, Stereometerie, Trigonometrie, und Curvenlehre . . . . . . 6 Fragen
c) Statik und Mechanik . . . 4 —
d) Physik . . . . . . 2 —
e) Lehre von den Baumaterialien . . 6 —
f) Konstruktionslehre . . . . 6 —
g) Theorie der Säulen und des griechischen Tempels . . . . . . 4 —
h) Ausarbeitung eines gegebenen Programmes aus der bürgerlichen Baukunst
i) Ausarbeitung eines gleichen aus der Prachtbaukunst; und
k) aus der Ornamentenlehre.

Zwey der unter h — k bezeichneten Programme werden nur als Skizzen behandelt; Eines aber wird, nach jedesmaliger Bestimmung, in allen seinen Theilen ausgearbeitet. Letzteres wird für zwölf Fragen gezählt; jedes der Beyden andern für vier Fragen; alle drey zusammen gelten also für . . . . 20 Fragen

l) Verfassung des Kostenanschlages zu einem der erwähnten Programme; gilt für . . . . 3 —
m) ein schriftlicher Aufsatz über einen Gegenstand aus der Geschichte der Architektur; gilt für . 3 —

Im Ganzen — 62 Fragen. (§. 8.)

Die Fächer, aus welchen die Fragen für die Prüfungen zu dem Straßen-, Brücken- und Wasserbaudienst gegeben werden, sind folgende:

a) Arithmetik und Algebra, mit Einschluß der Lehre von den Gleichungen zweiten Grades . 8 Fragen
b) Mathematik, Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie und Curvenlehre . . . . 10 —
c) Statik und Mechanik . . . 6 —
d) Hydrostatik und Hydraulik . . 6 —
e) Physik . . . . . . 4 —
f) Lehre von den Baumaterialien . . 3 —

g) Straßenbau . . . . . 10 Fragen
h) Brückenbau . . . . . — —
i) Flußbau . . . . . . — —
k) Ausarbeitung eines gegebenen Programmes über einen Bau aus den eben erwähnten drey Fächern nach allen seinen Theilen; gilt für . . . 9 —
l) Verfassung des Kostenanschlages zu diesem Programm; gilt für . . . . 3 —
m) ein schriftlicher Aufsatz über einen auf die Geschichte und das Studium dieser Wissenschaft Bezug habenden Gegenstand; gilt für . . . . 3 —

Im Ganzen 62 Fragen. (§. 9.)

Die Fragen und Aufgaben für jede dieser Prüfungen werden von der obersten Baubehörde bestimmt und bleiben sodann in Verwahrung des Vorstandes derselben. (§. 10.)

Um die durch diese Prüfung entstehenden Arbeiten zu vermindern und zu vereinfachen, werden beyde Prüfungen immer zu gleicher Zeit gehalten. Die Fragen aus den allgemeinen Fächern werden sodann, soweit sie bey beyden Abtheilungen dieselben sind, von den sämmtlichen Kandidaten gemeinschaftlich beantwortet; die Fragen und Ausarbeitungen aber, welche nur zu Einer der beyden Abtheilungen gehören, werden den Kandidaten einer jeden dieser Abtheilungen, Tag um Tag alternirend, besonders mitgetheilt, damit diejenigen, welche sich der Prüfung aus beyden Baufächern unterziehen wollen, solche in dem nämlichen Termine erstehen können. (§. 11.)

An dem anberaumten Tage haben sich die sämmtlichen Kandidaten bey dem von der obersten Baubehörde ernannten Kommissär zu melden und ihre Zulassungsdekrete, nebst den Zeichnungsproben (letztere zur Prüfung) vorzulegen. (§. 12.)

Der mit Leitung und Aufsicht der Prüfung beauftragte Kommissär erhält an jedem Morgen so viel Fragen, als muthmaßlich an Einem Tage beantwortet werden können,

von dem Vorstande der obersten Baubehörde verschlossen zugestellt, welche er in Gegenwart der sämmtlichen Kandidaten eröffnet und successive austheilt. (§. 13.)

Die Beantwortung der Fragen und die Ausarbeitung der Programme geschieht in einem gemeinschaftlichen, von der obersten Baubehörde hiezu bestimmten und eingerichteten Lokal; nur die Bearbeitung des Hauptprogramms kann bey beyden Prüfungen von einem jeden Kandidaten zu Hause geschehen, nachdem zuvor die Skizze dazu im Prüfungslokal entworfen und dem Kommissär übergeben wurde; jedoch wird von einem jeden Kandidaten das Handgelübde verlangt, daß er die Arbeiten selbst ohne fremde Hülfe gemacht habe. Die Programme werden am ersten Tage der Prüfung ausgetheilt, deren Skizzen sogleich zu entwerfen und zu übergeben sind; für die Einreichung der ausgearbeiteten Programme hingegen besteht ein Termin von zwey Monaten, von Beendigung der Prüfung an gerechnet, wonach die Censur der gesammten Prüfungselaborate statt findet. (§. 14.)

Die zur Prüfung bestimmten Stunden sind von 6 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags. Die Reihenfolge der Pläze im Prüfungslokal wird durch das Loos festgesetzt und von dem Tage der Eröffnung der Prüfung an wird an keinem Werktage mehr ausgesetzt, bis sie ganz beendiget ist. (§. 15.)

Die Beantwortung der Fragen muß von einem Jeden ohne alle fremde Hülfe, ohne Benützung von Büchern oder geschriebenen Heften, unter den Augen des Kommissärs geschehen; es kann daher auch nicht gestattet werden, daß sich die Kandidaten im Prüfungslokale leise besprechen, noch weniger ist einem Dritten der Zutritt in solches gestattet. (§. 16.)

Kein Kandidat darf das Lokal der Prüfung früher verlassen, als bis er dem Kommissär die schriftliche Beantwortung der zulezt mitgetheilten Fragen behändiget hat. Die übergebenen Beantwortungen nimmt der Kommissär in Verwahr und er darf sie unter keinem Vorwand in die Hände

des Beantworters zurückgeben, wenn dieser einmal das Lokal der Prüfung verlassen hat. (§. 17.)

Nach Beendigung der Prüfung eines jeden Tages werden die gelieferten Antworten und Probearbeiten an den Vorstand der obersten Baubehörde versiegelt übergeben. (§. 18.)

Wenn der Fall eintritt, daß einer der an der Prüfung Theil nehmenden Kandidaten durch Unpäßlichkeit, oder andere triftige Gründe (wovon er jedoch unverzüglich den Kommissär in Kenntniß zu setzen hat) einen oder mehrere Tage verhindert würde, bey der Prüfung zu erscheinen; so hat der Kommissär sogleich die schriftliche Anzeige davon an die oberste Baubehörde zu machen, welche sodann nach Umständen eine gleiche Anzahl ähnlicher Fragen bestimmen wird, die nach Beendigung der Prüfung von den verhinderten Individuen unter Aufsicht des Kommissärs beantwortet werden müssen. Würde aber ein Kandidat ohne zureichende Entschuldigung auch nur Einen Tag von der Prüfung wegbleiben, so kann er bey solcher nicht mehr eingerechnet werden. (§. 19.)

Der Kommissär ist dafür verantwortlich, daß die bisher erwähnten Bestimmungen gewissenhaft und genau in Vollzug kommen. (§. 20.)

Die von den Kandidaten vorgelegten Zeugnisse und Zeichnungsproben bleiben bey der obersten Baubehörde deponirt, und werden erst mit dem Resultat der Prüfung wieder zurückgestellt. (§. 21.)

Die Censur der Beantwortungen und Ausarbeitungen geschieht durch eine aus drey Mitgliedern der obersten Baubehörde bestehende Kommission, welche ihre Arbeiten gleich nach Einlieferung der Programme beginnt. (§. 22.)

Jede einzelne Beantwortung oder Ausarbeitung wird besonders censirt, und erhält eine eigene Note. (§. 23.)

Für die gleichmäßige Beurtheilung der Leistungen sind folgende Censurnoten festgesetzt:

eine vollkommen befriedigende, den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung erhält Note 1.

eine gute Beantwortung oder Ausarbeitung Note 3.
eine unvollständige , , , , , — 5.
eine unrichtige, verfehlte, oder ganz hinweggelassene — 7.

Ist eine Antwort oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der hier bezeichneten Kathegorien rubricirt werden kann, so hat sich die Prüfungskommission der dazwischen fallenden Zahlen als Censur zu bedienen. (§. 24.)

Die Zahlen der sämmtlichen Censurnoten eines jeden an der Prüfung theilnehmenden Kandidaten werden zusammen gezählt, und hiernach bestimmt sich ihre Reihenfolge oder Klassifikation, so zwar, daß der Wenigstzählende den ersten, der Meistzählende den lezten Plaz erhält. Tritt der Fall ein, daß zwey oder mehrere Kandidaten die gleiche Zahl von Noten haben, so hat die Prüfungskommission, auf nochmalige Durchsicht der Arbeiten, über deren Reihenfolge zu entscheiden. (§. 25.)

Um das Zeugniß der bestandenen Prüfung zu erhalten, wird festgesezt, daß das Gesammtresultat der Prüfung (d. h. das Produkt, welches sich ergibt, wenn man die Summe der Censurnoten eines Jeden mit der Anzahl der Fragen theilt,) höchstens vier seye; wenn das Gesammtresultat mehr als vier beträgt, so wird die Prüfung als ungenügend erkannt und der Betheiligte, als nicht bestanden, zurückgewiesen; jedoch ist es einem solchen unbenommen, sich noch einmal bey einer späteren Prüfung zu melden. (§. 26.)

Nach beendigten Censurarbeiten erstattet die Prüfungskommission einen ausführlichen Bericht über das Resultat der Prüfung und über die daraus hervorgehende Klassifikation der Kandidaten an die oberste Baubehörde, welche, nachdem sie darüber einen Beschluß gefaßt hat, die vorschriftmässige Anzeige an das Ministerium des Innern erläßt und sonach den Betheiligten ihre Zeugnisse ausstellt. (§. 27.)

Instrukt. zu den Prüfungen für das Bauwesen v. 27. May 1830. §. 1 — 27. Regbl. S. 807 — 819.

19) Bauetat.

Der jährlich anzufertigende Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauetat richtet sich im Wesentlichen nach der Form und den Rubriken, welche für den Hauptbauetat eines jeden Kreises vorgeschrieben sind; nur unterscheidet er sich darinne, daß er auf Landgerichts- und Rentamtsbezirke beschränkt ist, und mit genauen Kostenüberschlägen belegt werden muß.

Dieser Specialetat giebt die zuverläßigste Probe, ob der Bezirksingenieur seinem Berufe gewachsen seye; ob er nämlich die nothwendigen und dringenden Baugegenstände von den entbehrlichen oder doch verschieblichen zu unterscheiden wisse; ob er den nöthigen Kostenaufwand im Voranschlage richtig zu bemessen und in seinen Bauentwürfen Zweckmäßigkeit und Schönheit mit kluger Sparsamkeit zu verbinden fähig seye?

Kein Baubeamter darf willkührlich über die Gebäude oder über die Gelder des Staats verfügen; er haftet demnach persönlich für jeden eigenmächtig unternommenen oder abgeänderten Bau, für jede ohne erhaltene Genehmigung veranlaßte Ausgabe und für alle daraus erwachsenden Nachtheile.

Wenn ein Bezirksingenieur die Abänderung eines genehmigten Bauplans wegen eingetretener Verhältnisse für nothwendig erachtet, so hat er hierüber an die ihm vorgesetzte Kreisregierung ohne Verzug zu berichten; ebenso liegt ihm ob, jede voraus zu sehende Etatsüberschreitung in dem Augenblicke anzuzeigen, wo er sich von ihrer Nothwendigkeit überzeugt hat und in einem motivirten Berichte um Nachgenehmigung zu bitten. Nur eine unverkennbare Gefahr auf dem Verzuge kann ihn berechtigen, eine Arbeit anzuordnen, bevor ihre Genehmigung erfolgt ist und auch in diesem Falle muß er sogleich um bie bedürfende Legitimation einkommen.

Den Fällen, wo unvorhergesehene Nachgenehmigungen im Laufe des Jahres unvermeidlich sind, stehen aber auch andere gegenüber, wo zufällige Ersparungen eintreten, und

der Distriktsingenieur hat auch hierinne seinen Anzeigebericht ohne Aufschub zu erstatten, damit die vorkommenden Ueberschreitungen des Etats durch Transferirung der ersparten Ausgaben bedeckt oder ausgeglichen werden können.

Instr. für das obere Straßen- und Wasserbaupersonal v. 26. Aug. 1819. §. 59 — 62. in Gerets Samml. B. IX. S. 721.

20) Baufälle.

s. Amtswohnungen. Baulasten. Pfarrgebäude.

Hinsichtlich der Baufälle an Pfarrhöfen und Benefiziatgebäuden ist Folgendes verordnet:

a) Pfarrer und Beneficiaten, denen die Unterhaltung ihrer Amtswohnungen obliegt, sind verbunden, den guten baulichen Zustand derselben zu besorgen und zu diesem Ende die sich alljährlich ergebenden Baufälle auf der Stelle zu wenden.

b) Geistliche, welche absichtlich oder aus offenbarer Nachläßigkeit die Wendung der vorkommenden Baufälle unterlassen, und damit die Nothwendigkeit einer Hauptbaureparatur herbeyführen, haften zunächst für die Bestreitung des erforderlichen Aufwands, und damit sie nicht der diesfälligen Haftung durch Veränderung ihrer Stelle sich entziehen, soll ihnen keine Beförderung auf eine andere Pfründe gewährt werden, bis sie ihrer Pflicht in Ansehung der Baureparaturen sich entlediget haben.

c) Die Landrichter und Patrimonialgerichtshalter haben in ihren Bezirken den baulichen Zustand der Pfarr- und Beneficiatgebäude zu beobachten, die Geistlichen mit Nachdruck zu deren Reparatur anzuweisen, und bey erscheinender Saumsal nach Verfluß des hiefür anberaumten Termins, oder auch in dringenden Fällen sogleich, an das Generalkommissariat Bericht zu erstatten.

Auch die Stiftungsadministratoren haben bey ihren Amtsreisen die Pfarr- und Beneficiathäuser

zu besichtigen und die entdeckten Baufälle den betreffenden Landgerichten zur weiteren Verfügung anzuzeigen, oder da, wo die bauliche Unterhaltung aus dem Stiftungsvermögen bestritten werden muß, wegen schleuniger Wendung der Baufälle das Geeignete selbst zu verfügen.

Außerdem ist es den Kreis- und Landbauinspektoren aufgetragen, ebenfalls auf ihren Geschäftsreisen Einsicht von dem baulichen Zustand der Pfarr- und Beneficiatgebäude zu nehmen und die bemerkten Baugebrechen der betreffenden Polizeybehörde, oder der einschlägigen Stiftungsadministration zur Abstellung anzuzeigen.

d) Bey dem Abgang der Pfarrer oder Beneficiaten durch Todfall oder Versetzung sollen eigene Baufallschäzungen vorgenommen werden, und der Betrag der geschehenen Einschäzung ist, mit Rücksicht auf die jedesmaligen Baupflichtigkeitsverhältnisse, aus dem Nachlaß des Verstorbenen oder aus dem Vermögen des Abziehenden zu bestreiten.

An der Verlassenschaft eines Geistlichen darf unter keinem Vorwand etwas verabfolgt werden, bis der Gegenstand der Baufälle berichtiget, deren Wendung gehörig bestritten oder die zu diesem Ende erforderliche und vollkommen hinreichende Summe gerichtlich deponirt ist.

V. die Baufälle an Pfarrhöfen und Beneficiathäusern betreff. v. 8. Jul. 1811. Regbl. S. 874 — 877.

In obiger Beziehung ist als allgemeines Erforderniß für die Beförderungs- und Versetzungsgesuche der Geistlichen aufgestellt, daß sie in ihren diesfälligen Vorstellungen durch Zeugnisse der einschlägigen Polizeibehörden über die geschehene Erfüllung der ihnen obliegenden Baupflichtigkeit sich ausweisen sollen.

Die Landgerichte oder sonstigen Polizeybehörden haben sich daher in den, den Pfarrern und Beneficiaten zum Behuf ihrer Beförderungsgesuche auszustellenden Zeugnissen

über diesen Umstand ausführlich und ohne Rücksicht zu erklären und diese Stellen haben hiebey um so strengere Gewissenhaftigkeit zu beobachten, als sie für den Inhalt solcher Zeugnisse (welche übrigens verschlossen mit den Vorstellungen übergeben werden) verantwortlich bleiben.

Auch die königl. Generalkommissariate haben in ihren Personalbegutachtungen über die Besetzung geistlicher Pfründen und bey der Vorlegung einzelner Gesuche diesen Umstand jederzeit in Erwägung zu ziehen und wenn die erforderliche Aufklärung darüber mangeln würde, solche sogleich nachholen zu lassen, um in ihren zu erstattenden Berichten diesfalls bestimmte Erinnerung abgeben zu können.

Erläut. ob. Verord. v. 9. Dez. 1811. Regbl. S. 1819.

Den Kreisadministrationen ist die Befugniß eingeräumt, unverschiebliche Reparaturen an Gebäuden für den Stiftungs- und Kommunalzweck und für den Dienst mit den veranlassenden Kosten, auch selbst vor Einreichung des vollständigen Etats der Gebäudereparationskosten, zu genehmigen.

V. die erweiterte Kompetenz der Kreisadministrationen betreff. v. 6. Sept. 1811. Regbl. S. 1465.

Die königl. Rentämter sind angewiesen, ein besonderes Augenmerk auf die kleinen Baufälle zu richten, damit diese nie mehr in dem Bauetat erscheinen, oder, wie öfters der Fall gewesen, durch Vernachläßigung zu großen Baufällen anwachsen. Es ist daher befohlen, daß solche immer rechtzeitig auf Kosten der Betheiligten hergestellt werden, und daß bey Versetzungen oder Sterbfällen der Bewohner ein förmliches Verzeichniß darüber, so wie über sämmtliche baulichen Inventarstücke, durch das betreffende Rentamt aufgenommen, die Herstellung besorgt, sonach dem neu eintretenden Bewohner das gesammte Lokal in gutem Zustande übergeben oder in besondern Fällen sogleich berichtet werden solle.

*) Verord. d. kleinen Baufälle betreff. v. 25. Juny 1824.

Da sich in der Regel alle Anstände wegen Erhaltung der Pfarrgebäude in gutem baulichen Stande an solchen Orten beseitiget finden, wo es üblich ist, daß die Gemeinde die Wendung der kleineren Baufälle und Reparaturen, gegen einen jährlichen fixen Beytrag des Pfarrers zur Gemeindekasse auf sich nimmt; so sollen die Kuratel-Behörden ihren Einfluß auf die Kommunalverwaltungsausschüsse dahin verwenden, daß derlei freywillige Uebereinkommen möglichst allgemein werden.

*) V. d. Erhaltung der Pfarr- und Benefiziathäuser in baulichem Stande betreff. v. 30. Aug. 1829.

21) Bauingenieurs.

s. Architekten. Ingenieurs.

22) Bauinspektoren.

s. Architekten. Baubehörde, oberste. Baukondukteurs. Ingenieurs. Materiallieferungen. Oberbauinspektoren.

Die Bauinspektoren werden von der obersten Baubehörde geprüft, welche die Prüfungszeugnisse aus eigener Kompetenz ausstellt, die Resultate aber dem Ministerium des Innern anzuzeigen hat. Sie führen neuerlich den Titel „Ingenieurs."

V. die Leitung des Bauwesens betreff. v. 26. Dez. 1825. §. 23. 52. Regbl. v. 1826. S. 35. 45.

23) Baukommission.

Was auf den einer Stadtgemeinde obliegenden Straßen-, Brücken- und Wasserbau, so wie auf die Herstellung, Einrichtung und Unterhaltung der den öffentlichen Zwecken einer städtischen Gemeinde gewidmeten Gebäude Beziehung hat, wird ausschließend von dem Magistrate besorgt, jedoch unbeschadet der geeigneten Einwirkung der Baukommission, welche, unter dem Vorsitz des Chefs der Polizeydirektion und eines Bürgermeisters, aus einem oder

zwey von dem Ministerium des Innern zu benennenden Architekten, dem technischen Baurath des Magistrats, einem rechtskundigen und zwey bürgerlichen Magistratsräthen, sodann zwey untergeordneten Aufsehern (die zugleich als Zeichner und Vermesser benutzt werden können) zusammen gesetzt ist.

Der Baukommission liegt ob: die ganze exekutive Lokal-Baupolizey; die Aufsicht auf öffentliche Baugebrechen; die Beseitigung der diesfallsigen Gefahren; die Verfügung der unabweisbar nothwendigen Sperrungen und Demolitionen; die Aufsicht auf öffentliche Denkmäler und die Sorge für deren Erhaltung; die Aufsicht auf öffentliche Inschriften u. dgl.; ferner die Instruirung aller einzelnen Bausachen; die gutächtliche Würdigung der Pläne für einzelne Gebäude der Privaten; die Prüfung und Bewilligung der Baureparaturen; die Aufsicht auf die den vorgeschriebenen Plänen und der Baupolizeiordnung entsprechende Ausführung der Bauten; die Sorge für die Sicherheit und Dauerhaftigkeit derselben, und die geeignete Rücksichtnahme auf Schönheit und Bequemlichkeit; die Aufsicht auf die Baumaterialien und Werkleute, und endlich die Beylegung oder Entscheidung der Baustreitigkeiten, sofern sie nicht zu gerichtlichen Verhandlungen geeignet sind, (welche letztere jedoch bey den Gerichten nicht eher vorzunehmen sind, bis die Vermittlung der Baukommission eingetreten und fruchtlos geblieben ist, worüber die gehörige Nachweisung beygebracht werden muß.)

In Beziehung auf die so eben bezeichneten Gegenstände bildet die Kreisregierung die Mittelinstanz und die nächste oberaufsehende Stelle, welcher noch besonders die Genehmigung der einzelnen von der Baukommission instruirten Baupläne für solche Reparaturen, wodurch die Facaden der Gebäude verändert werden, ausschließend zusteht, sofern in diesem Fall nicht höhere architektonische Rücksichten eintreten, wo sodann die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erholt werden muß.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Stadtmagistrat betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 66—68. Ges.Bl. S. 597.

24) Bauconti.

Die Bauconti der Handwerksleute und Lieferanteſi nnd nur alsdann zahlbar und zur Verrechnung geeignet, wenn ſie von dem Individuum, das zur Atteſtirung der Arbeiten dieſes oder jenes Baues berechtiget iſt, kontraſignirt ſind; wird aber ein ſolcher Conto bey dem die Baurechnung führenden Amte erſt nach Verlauf eines Jahres produzirt, ſo hat es ſich der Inhaber ſelbſt beyzumeſſen, daß er ſeiner Forderung verluſtig geht, indem der Bauaufwand eines Jahres mit dem Schluſſe deſſelben gänzlich bezahlt und verrechnet ſeyn muß.

Inſtr. über die adminiſtrative Behandlung des Staatsbauweſens, v. 13. Aug. 1819. Abſchn. VI. §. 6 in Gerets Samml. B. XII. S. 13. 54.

25) Baukunſt.

ſ. Akademie.

26) Baulaſten.

ſ. Pfarrgebäude.

In den Wirkungskreis der Kammern des Innern gehört die Oberaufſicht über das Vermögen der Pfarreyen und Benefizien, beſonders über die Erhaltung und Verſicherung der Pfarrgebäude, Unterſtützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zu Führung der nöthigen Bauten, Ueberweiſung pfarrlicher Baulaſten auf die Amtsnachfolger und Regulirung der Ausſitzfriſten.

V. d. Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 74. Regbl. S. 1097.

27) Baumaterialien.

ſ. Materiallieferungen.

Baumeiſter, Bauunternehmer, Lieferanten von Baumaterialien und Bauarbeiter haben wegen der für Errichtung,

Wiederherstellung oder Ausbesserung von Gebäuden, Kanälen, und anderen Werken entstandenen Forderungen einen gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek auf den betreffenden Bauten, ohne daß es der ausdrücklichen Erklärung des Schuldners hierüber bedarf.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 12. (9.) Ges.Bl. S. 24.

Die Kreisregierungen haben Sorge zu tragen, daß das Bauholz nicht im Saft, sondern im Winter gefällt, eine regulativmäßige, gleichförmige Schnittwaare erzielt und an verschiedenen Orten, vorzüglich in größeren Städten, Holzschnittwaaren-Magazine errichtet werden, um nicht allein den königlichen Baubehörden, sondern auch den baulustigen Privaten die Gelegenheit zu verschaffen, wohl ausgetrocknete Dielen, Bretter, Riegel, Rahmschenkel u. s. w., ankaufen zu können.

Instrukt. die administrative Behandlung des Bauwesens betreff. v. 13. Aug. 1819. Abschn. V. §. 3. in Geret's Samml. B. XII. S. 1351.

28) Baupersonal.

Das stabile Baupersonal in den Kreisen ist der unmittelbaren Ernennung vorbehalten.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 20. (k.) Regbl. S. 1062.

29) Bauplan.

s. Bauanlagen.

Um eine Gleichheit in den Bauplänen zu bezwecken, ist im Allgemeinen bestimmt, daß der Maasstab

a) für Grundpläne, aus einem Zoll des baierischen Werkschuhes zu 10 Schuhen —

b) für Aufrisse und Profile, aus 2 Zollen;

c) für Detailzeichnungen, aus 4 Zollen; und

d) für Situationspläne, aus einem Viertels-Zoll — bestehen solle.

Instrukt.

Instrukt. über die administrative Behandlung des Staatsbauwesens v. 13. Aug. 1819. Abschn. I. §. 4. in Geret's Samml. B. XII. S. 1346.

In Zukunft sind die Pläne und Kostenanschläge über neue Staatsgebäude, welche in den nächsten Neu-Bauetat aufgenommen werden sollen, im Laufe des Jahres, und zwar spätestens 2 Monate vor Anfang des neuen Etats-Jahres, einzeln an das Ministerium des Innern einzusenden, welches deren Prüfung durch einen Ausschuß von Kunstverständigen besorgen und hierauf die höchste Genehmigung erholen wird.

Im Fall Gemeinden oder Stiftungen neue Gebäude aufzuführen haben, sollen zwar die Kosten jederzeit von der zuständigen Kuratelbehörde nach dem Bedürfniß und nach den Kräften der Bauenden ermäßiget werden; es sind jedoch, wenn die Kosten bey unmittelbaren Städten 1000 fl. und bey den kleinern Städten, Märkten oder Ruralgemeinden 500 fl. betragen, die Baupläne gleichfalls an das Ministerium des Innern einzusenden. Hieher gehören insbesondere die Neu-Bauten von Kirchen und Kapellen, Pfarr- und Schulhäusern, Raths- und Gemeindehäusern, Gebäuden für Sicherheits-, Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, Stadt-Thoren, größeren Brunnen und öffentlichen Denkmälern.

*) V. die neu entstehenden Gebäude betreff. v. 6. Aug. 1829.

30) Bauplätze.

Bey der Klassifikation der Grundstücke, Behufs der allgemeinen Grundsteuer, werden die Grundflächen der Wohn- und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume, in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht; die Hausgärten und bloßen Bauplätze dagegen sind nach den übrigen Grundstücken der Ortsflur zu klassificiren.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 35. Ges.Bl. S. 137.

31) Baupolizeydispensen.

Dispensationen von einzelnen Bauvorschriften auf dem Lande sind in Bezug auf *isolirt* stehende Gebäude den Polizeybehörden überlassen; in Hinsicht der Uebrigen gehören sie zur unmittelbaren Kompetenz der Kreisregierungen.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 60. Regbl. S. 1089.

Die Dispens von bestehenden Baupolizeyordnungen ist in folgenden Fällen *nicht zu erschweren*:

a) wo es sich von isolirten Gebäuden, und dergleichen neuen Ansiedelungen handelt;

b) — von Gebäuden mit *einem* Erdgeschoß, welche bey ausbrechendem Brand leicht niedergerissen werden können;

c) — — an Orten, in welchen wirklicher Mangel an Steinen, Kalk und Ziegelfabrikaten ist; oder

d) — — wo der Grund und Boden an sich selbst kein schweres Gebäude zuläßt; und

e) wo ein bloßer Wiederaufbau oder Ausbesserung nöthig wird, während dieselben Gebäude früher schon von Holz aufgebaut waren und die Bauunternehmer nicht vermögend sind, besser zu bauen.

In diesen und ähnlichen Fällen bedingt sich die zu ertheilende Dispens durch die mittelst vorgenommener genauer Untersuchung und Vernehmung der zunächst Betheiligten festgestellte Nothwendigkeit, oder gerechtfertigte Billigkeit, wofern nur der innere Theil der Gebäude, an Kaminen u. dgl., gefahrlos hergestellt wird.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Städten und größern Orten, so wie überhaupt bey zusammenhängenden Gebäuden und bey großen Bauunternehmungen jede gewünschte Dispens strenger zu untersuchen und zu beurtheilen seye.

*) V. die Dispens von Baupolizey-Vorschriften betreff. v. 8. März 1824.

32) Baupraktikanten.

s. Baudienstprüfung.

Die Kandidaten des Staatsbaudienstes, welche das Zeugniß der bestandenen Prüfung erhalten haben, treten in der Regel in die Reihe der Baupraktikanten ein und zwar, für das gesammte Bauwesen, wenn sie die Prüfung aus beyden Abtheilungen erstanden haben; für das Civilbauwesen, oder für das Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen, je nachdem ihre Prüfung nur die eine oder andere dieser Abtheilungen betroffen hat.

Jeder Praktikant ist, als solcher, verbunden, die zu seinem künftigen Berufe erforderlichen Geschäftskenntnisse und Erfahrungen bey einer königl. Baubehörde zu erwerben. Die Wahl bey welcher Behörde ein jeder seine Praxis antreten will, ist vollkommen freygestellt.

Die oberste Baubehörde führt über sämmtliche Praktikanten ein Vormerkungsbuch, in welches dieselben jeden Jahres nach der Reihenfolge ihrer Klassifikation eingetragen werden. (§. 28.)

Eben diese oberste Behörde sorgt auch für die zweckmäßsige Beschäftigung und Verwendung, so wie für die fernere Ausbildung derjenigen Praktikanten, welche sich die erforderlichen technischen Kenntnisse erworben haben, indem sie dieselben nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses den äußeren Baubehörden zur Verwendung bey der Aufsicht von Neubauten, zur Unterstützung bey technischen Arbeiten und zur Aushülfe bey den Zeichnungsgeschäften zutheilt; wobey ihnen übrigens ein Anspruch auf Vergütung und Taggelder, (nach den hierüber gegebenen Bestimmungen) zusteht. (§. 29.)

Derley Praktikanten, welche auf die erwähnte Weise den äußeren Beamten zugetheilt werden, müßen vorerst verpflichtet seyn, wonach aber auch ihre Arbeiten und Verrichtungen amtliche Wirkung haben.

Dieselben sollen halbjährig, und zwar am ersten Januar und ersten Juli, einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geschichte der Bauten, bey deren Aufsicht sie verwendet waren, und über die dabey gemachten Erfahrungen an die oberste Baubehörde unmittelbar erstatten. (§. 30.)

Einige ausgezeichnete Praktikanten werden, wie früher, aus dem hiezu bestimmten Fond mit Stipendien und Unterstützungen zu bauwissenschaftlichen Reisen bedacht. (§. 31.)

Im Allgemeinen wird vorausgesetzt, daß die Praktikanten die Zeit ihrer Praxis nicht als ein Mittel, ihre Subsistenz zu sichern, sondern als eine Gelegenheit betrachten, um sich für ihren künftigen Beruf die nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln; auch, daß sie bey der Wahl dieses Berufes vorher wohl überlegt haben, ob ihr Unterhalt bis zur wirklichen Anstellung — wenigstens theilweise — durch ihre eigenen Mittel gedeckt seye? (§. 32)

Instrukt. zu den Prüfungen für das Bauwesen, v. 27. May 1830. §. 28 — 32. Regbl. S. 819 — 821.

Einem Baupraktikanten sollen Tag- und Gefährtgelder eines Inspektionsingenieurs nur in dem Falle angewiesen werden, wenn ihm aus besonderem Vertrauen ein Kommissorium für ein gewisses Geschäft ertheilt ist.

V. die Diäten und Reisekosten des Baupersonals betreff. v. 2. Apr. 1824. in Geret's Samml. B. XIII. S. 1495.

33) Bauräthe.

s. Kreisbauräthe. Oberbauräthe.

Unter dem Staatsministerium des Innern besorgen die Kreisregierungen die obere Leitung des ganzen Bauwesens in den Kreisen. Zu diesem Behufe ist jeder Regierung ein Baurath für die technische Oberleitung der Wasser-, Brücken-, Straßen- und Landbauten beygegeben.

V. die Leitung des Bauwesens betreff. v. 26. Dez. 1825. §. 42. 43. Regbl. v. 1826. S. 41.

In den Städten erster Klasse ist ein technischer Baurath Mitglied des Magistrats, welcher blos bey bedeutenden Neu-Bauten die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen hat.

V. die Gemeindeverwaltung betreff. v. 17. May 1818. §. 47. (c.) §. 125. (5.) Ges.Bl. S. 63. 93.

34) Baureservefond.

Da beynahe in jedem Jahr durch Elementareinwirkungen unvorhergesehene Baufälle sich ergeben, welche ohne die Besorgniß größeren Nachtheils nicht lange ausgesetzt bleiben können, so müßen solche immer unverzüglich gewendet werden; weil aber die in den Etat aufgenommenen Summen gewöhnlich nicht zu deren Bedeckung ausreichen, so werden eigene Baureservesummen angewiesen, über welche die königl. Kreisregierungen ohne Anfrage disponiren dürfen.

Instrukt. über die administrative Behandlung des Staatsbauwesens, v. 13. Aug. 1819. Abschn. V. §. 8. in Geret's Samml. B. XII. S. 1352.

35) Bautechniker.

Wenn ein Bautechniker in Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatangelegenheiten zu Inspektionen und Augenscheinseinnahmen abgeordnet wird, so sind seine Reisegelder und Diäten aus den Mitteln der betreffenden Gemeinden, Stiftungen und Partheyen zu vergüten.

Werden jedoch derley Inspektionen und Augenscheine nur gelegentlich anderer Geschäftsreisen vorgenommen; so sind die Reisekosten derjenigen Kasse aufzubürden, aus deren Fonds die zu inspicirenden Bauten bestritten werden müßen, und für eine Nebeninspicirung dürfen nur die dem Zeitaufwand entsprechenden Diäten vergütet werden.

Bey solchen Abordnungen, zum Behuf der aus verschiedenen Kassen zu bestreitenden Bauten ist für jede Reise bloß eine einzige Rechnung zu stellen, jedoch in derselben die Ausscheidung der Fonds und der solche treffenden Lasten vor-

zunehmen, worauf die Kreisregierung letztere kompetenzmäßig festsetzen wird.

V. die Leitung des Bauwesens betreff. v. 26. Dez. 1825. §. 66. Regbl. v. 1826. S. 51.

36) Baumpflanzungen.

Wegen Beförderung der Baumzucht ist folgende Verordnung ergangen:

a) Alle Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen und Plätzen sind mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu erhalten; Frevel und Störungen jeder Art sind mit Ernst und Nachdruck zu hindern, und gegen Schuldige die gesetzlichen Strafbedingungen in Anwendung zu bringen; auch ist bey Verantwortlichkeit der Behörden das Umhauen solcher Bäume oder Pflanzungen ohne vorgängige Untersuchung durchaus nicht zu gestatten.

b) In Städten, wo bereits eigene Verschönerungs-Kommissionen bestehen, sollen sich diese auch mit der Erhaltung und allmähligen Erweiterung der Obstbaumpflanzungen befassen; in den übrigen Städten und in den Landgemeinden aber sollen zu gleichem Zweck besondere Ausschüsse gebildet werden, wobey von Seite der Geistlichkeit, der Schullehrer und sachkundiger Beförderer der Obstbaumzucht eine zweckmäßige Mitwirkung und Unterstützung erwartet wird.

c) Diese Kommissionen und Ausschüsse haben, unter gehöriger Beachtung der Verschiedenheit des Bodens, der klimatischen und sonstigen örtlichen Verhältnisse zu berathen, welche Einleitungen und vorbereitenden Anordnungen in ihrem Bezirke nothwendig seyen, um die Baumpflanzung beginnen und in solcher mit Sicherheit jedes Jahr weiter schreiten zu können.

d) Uebrigens ist es der höchste Wille, daß alle Zwangsverfügung unterlassen, vielmehr auf dem Wege der Belehrung und des Beyspiels der angegebene Zweck mög-

lichst vollständig erreicht und die Schöpfung des Fleißes und der Thätigkeit auf eine dauernde Weise erhalten werde; wonach die bezeichneten Kommissionen und Ausschüsse es sich von selbst zur Ehrensache und Pflicht machen dürften, jede schickliche Gelegenheit zu benützen und besonders dahin zu wirken, daß das Andenken freudiger Begebenheiten durch neue Pflanzungen auch für spätere Zeiten bewahrt werde.

e) Zugleich ist befohlen, daß diejenigen Gemeinden und Individuen, welche sich durch Pflanzen von Obstbäumen und durch zweckmäßige Vorsorge für deren Erhaltung besonders bemerkbar machen, eigens angezeigt werden sollen; so wie sich auch der König vorbehält, für eine gewiße Anzahl neugepflanzter Obstbäume, welche gemäß der vorzulegenden Nachweise im vierten Jahr nach der Pflanzung im vollen Gedeihen stehen, dem Unternehmer eine verhältnißmäßige Prämie an Geld, oder an vorzüglicher. Fruchtbäumen aus den königl. Pflanzschulen zu bewilligen; und endlich

f) wegen Herstellung, Erhaltung und Vermehrung der Schulgärten allenthalben Sorge getragen und auf Veredlung und Vervollkommnung der Obstbaumzucht fortwährend Bedacht genommen werde.

V. die Baumzucht betreff. v. 20. Juni 1826. §. 1 — 6. Regbl. S. 515 — 517.

37) Beamte.

s. Aemter. Anstellungstaxen. Besoldungen. Diäten. Staatsdiener.

Die Entscheidung der Frage in Untersuchungssachen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen von wirklichen Kollegial-Vorständen und allen denselben gleich oder höher stehenden Staatsbeamten,

ob die Angeschuldigten vor Gericht gestellt werden sollen?

gehört zu dem Geschäftskreis des Staatsraths.

Instrukt. für den königl. Staatsrath, v. 18. Nov. 1825. §. 16. Regbl. S. 872.

Die Hof- und Staatsdiener, wie auch die standes- und gutsherrlichen Justiz- und Polizeybeamten sind von dem persönlichen Landwehrdienst befreyt.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 4. (2.) Regbl. S. 300.

Den Staatsdienern ist, außer der Verwerthung eigener Erzeugnisse, aller Handel mit Getreide untersagt. Diese Verordnung schließt von selbst jedes direkte oder indirekte Befassen mit einem Handel dieser Art, so wie auch mit dem Viktualienhandel, und jede mittelbare oder unmittelbare Theilnahme daran, unter welchen Formen und Vorwänden sie geschehen möchte, gänzlich aus.

Erl. den Getreidehandel der Beamten betreff. v. 6. Dez. 1816. in Geret's Samml. B. VI. S. 242.

Das Verbot des Besitzes liegender Güter im eigenen Amtsbezirk erstreckt sich auch auf die Landgerichtsaktuare und Assessoren.

Erl. die Güterkäufe der Beamten betreff. v. 25. Juni 1817. in Geret's Samml. B. VII. S. 428.

38) Bedenkenprotokoll.

s. Rechnungskommissariat.

Das von dem Rechnungskommissariat entworfene Bedenkenprotokoll muß durch einen mit der Relation beauftragten Rath und durch den Vorstand der Stelle, welcher die Rechnungsverbescheidung übertragen ist, geprüft und festgestellt werden. Die hiebey gemachten Abänderungen sind in der Art vorzunehmen, daß zwar die veränderten Stellen des Entwurfes durchstrichen, aber gleichwohl noch in leserlichem Zustand erhalten werden.

V. das Finanzrechnungswesen betreff. v. 11. Jan. 1826. §. 16. Regbl. S. 175.

39) Bedienstete.

s. Anstellung. Gemeindebevollmächtigte. Magistrate. Kanzleipersonal.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höheren städtischen Bediensteten werden von dem Magistrat, in Einvernehmen mit dem Gemeindeausschuß und unter Vorbehalt der Bestätigung der Kreisregierung gewählt und angestellt.

Die Anstellung des Kanzleipersonals und der Dienerschaft kommt dem Magistrate allein zu.

V. die Gemeindeverfassung betreff. v. 17. May 1818. §. 58. Ges.Bl. S. 69.

40) Beeidigung.

s. Eid. Verpflichtung.

Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungsprotokoll wörtlich einzutragende Eidesformel durch den Kommissär vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welches der körperlichen Eidesleistung gleich geachtet wird.

Ed. über die Siegelmäßigkeit v. 26. May 1818. §. 13. Ges.Bl. S. 330.

41) Beerdigung.

s. Begräbniß.

42) Beförderung.

s. Anstellungstaxen.

Die Ernennung und Beförderung zu den Staatsämtern im Justizfache ist für den ersten Eintritt von dem vor der Ernennung zu erholenden Vorschlag der betreffenden Justizstelle, und späterhin von der Stufenfolge, nach welcher das Fortrücken im Staatsdienst statt finden solle, abhängig

Im Falle der ersten Anstellung eines Adspiranten zum Staatsdienst werden von den Stellen, bey welchen er sich in Gerichtsgeschäften übte, über dessen Fähigkeit und sonstige Eigenschaften amtliche Zeugnisse durch das einschlägige Appellationsgericht erholt und mit Gutachten vorgelegt. In jedem zu erstattenden Gutachten sind drey Subjekte in motivirten Vorschlag zu bringen und da, wo diese Vorschläge zur weiteren Begutachtung an das Oberappellationsgericht gelangen, hat dieses oberste Tribunal aus sämmtlichen in den Berichten genannten Subjekten drey in strengere Auswahl zu nehmen, wenn es sich nicht aus beyzufügenden Gründen genöthiget sieht, andere, besser qualifizirte Individuen selbst zu bezeichnen.

V. die Ernennung und Beförderung der Staatsdiener im Justizfache betreff. v. 24. Jan. 1815. II. 1. 4. Regbl. S. 66. 72.

Der Vorschlag zur Beförderung der einschlägigen Staatsdiener und die Contrasignirung der diesfälligen Dekrete steht den Ministerien zu.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 27. Regbl. S. 989.

Beym Postdienst soll nur stufenweises Vorrücken, vom Officialen angefangen, zu einträglicheren und höheren Stellen statt haben. Nur derjenige, welcher zwey Jahre als Official gedient hat, kann auf Beförderung Anspruch machen.

Erl. das Vorrücken der Postbediensteten betreff. v. 2. Dez. 1810. Regbl. S. 1447.

43) Beglaubigung.

Für die Legalisirung einer produzirten Abschrift oder einer Namensunterschrift ist die Taxe 30 kr. und wenn das zu vidimirende Produkt mehr als einen Bogen enthält, so sind für jeden weiteren Bogen noch besonders 4 kr. zu erheben.

Tarif der Amts- und Gerichtstaxen in Geret's Samml. B. XII. Anh. I. S. 96.

Die Legalisationsatteste der außergerichtlichen Vollmachten dürfen nicht besonders gestempelt werden, indem schon die Vollmachten selbst dem verordnungsmäßigen Stempel unterworfen sind.

Erl. v. 8. May 1818. in Geret's Samml. B. XII. Anh. II. S. 35.

44) Begnadigung.

Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, nämlich die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle wird er irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen.

Verf.=Urk. v. 26. May 1818. Tit. VIII. §. 4. Ges.Bl. S. 134.

Die Standesherrn dürfen sich in die Rechtsentscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen und das Begnadigungsrecht steht allein dem Souverain zu.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 25. Ges.Bl. 198.

Den an den König gerichteten Bittschriften um Begnadigung oder Strafmilderung ist eine einfache Abschrift der rechtskräftigen Straferkenntnisse beyzulegen, widrigenfalls die Gesuche ohne Erfolg und Entschließung gelassen werden.

V. die Begnadigungsgesuche betreff. v. 19. May 1816. Regbl. S. 323.

Die Anträge über Begnadigungen in strafrechtlichen Sachen gehören zum Wirkungskreis des Justizministeriums.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 53. Regbl. S. 995.

Die Begnadigung der ungehorsamen und widerspenstigen Konscribirten, so wie der Deserteure, kann nur von dem Monarchen ausgehen; dieselbe hebt die Strafe und deren gesetzliche Folgen, aber nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf.

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. Abschn. VI. §. 87. Ges.Bl. S. 115.

In Zollstraffachen des bayerisch-würtembergischen Zollvereins ist das Begnadigungsrecht über Staatsangehörige den Regierungen der vereinten Staaten vorbehalten.

Zollvertrag v. 18. Jan. 1828. Art. XV. (6.) Regbl.S. 60.

45) Begräbniß.

s. Leichenhäuser. Scheintodte. Selbstmörder.

Bey Beerdigung der Kinder soll hinsichtlich der unehlich gebornen durchaus kein Unterschied gemacht werden.

V. v. 24. May 1803. Regbl. S. 345.

Todtgeborne Kinder sollen an keiner abgesonderten Stelle des Kirchhofs, sondern unter den übrigen Verstorbenen begraben werden.

V. v. 26. Jan. 1805. Regbl. S. 206.

Ein Selbstmörder soll jedesmal sogleich nach Beendigung der gerichtlichen Untersuchung, auf die Weisung der einschlägigen Justizbehörde, ohne weitere Anfrage des Ortpfarrers bey dem Ordinariat, in dem gewöhnlichen Kirchhof beerdigt werden.

V. v. 9. May 1809. Regbl. S. 865.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, so ist der im Ort befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beytragen müssen.

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten. Wird derselbe darum ersucht und er findet keinen Anstand, dem Begräbniß beyzuwohnen, so müßen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichenfeyerlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Allgemeine Bestimmungen über die Religionsverhältnisse. v. 26. May 1818. §. 100 — 103. Ges.Bl. S. 177.

Der aktiven Landwehr kommen die Feyerlichkeiten eines militärischen Begräbnisses zu.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 33. (5.) Regbl. S. 313.

Den Erben des zu begrabenden Landwehrmanns dürfen keine Kosten für das Kommando oder für die Spielleute aufgebürdet werden, indem sie nur dem Pfarrer, Meßner, Ministranten u. s. w., die gewöhnlichen Begräbnißgebühren zu entrichten haben. Sollte sich ein Landwehrmann in seinem Testamente die militärische Beerdigung verbitten, so ist dessen letzter Wille zu ehren und die Abordnung eines Landwehrkommando zu unterlassen; es steht jedoch in keinem Fall den Hinterbliebenen zu, dem Verblichenen diese Ehrenbezeugung vorzuenthalten, welche jeder Landwehrmann dem verstorbenen Mitbürger gerne erweisen wird.

V. das militärische Begräbniß der Landwehrmänner betreff. v. 12. Juli 1816. Regbl. S. 475.

Die Begräbnißorte sind außerhalb den Städten anzulegen und es soll auch für angemessene Leichenhäuser und ordentliche Todtenschau gesorgt werden.

Instrukt. für die städtischen Polizeydirektionen v. 24. Sept. 1808. §. 57. Regbl. S. 2520.

Zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißorten und Leichenhäusern dürfen Lokalumlagen gemacht werden.

V. die Umlagen für Gemeindenbedürfnisse betreff. v. 22. Jul. 1819. Art. I. (b. 7.) Ges.Bl. S. 86.

Die allgemeine Anordnung und Handhabung der Leichenbeschau und die oberste Aufsicht auf die Begräbnißorte (deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Versetzung mittelst

der Unterbehörden zu verfügen ist,) gehört in den Wirkungskreis der Kammern des Innern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 53. Regbl. S. 1084.

Für zweckmäßige Begräbnißanstalten und Leichenhäuser hat der Magistrat zu sorgen. Die Handhabung der Ordnung bey diesen Anstalten und die Vollziehung der Vorschriften über die Todtenbeschau liegt dagegen der Polizeydirektion ob.

V. das Verhältniß zwischen dem Magistrat und der Polizeydirektion in München betreff. v. 5. Sept. 1818. §. 39. Ges.Bl. S. 587.

46) Begräbnißkosten.

Ein Landpfarrer erhält für das Aussegnen und Begleiten der Leiche einer Militärperson zum Grabe, einschließlich des Meßopfers, 1 fl. 30 kr., der Meßner 36 kr., die beyden Ministranten 6 kr., und das Leichenweib 24 kr. Die Todtenbahre soll in den beschränktesten Kosten verfertigt werden.

V. v. 11. Aug. 1804. Regbl. S. 745.

Für Arme hat die Allmosenanstalt die Kosten des Begräbnisses und der Trauergottesdienste zu bestreiten.

V. das Armenwesen betreff. v. 17. Nov. 1816. Art. 43. Regbl. S. 795.

Die nothwendigen Begräbnißkosten eines Gemeinschuldners, seiner Ehegattin und Kinder kommen in die erste Klasse, sofern sich die Todesfälle während des Konkurses, oder im letzten halben Jahre vor dessen Eröffnung zugetragen haben.

Prioritätsordnung v. 1. Jun. 1822. §. 12. (1.) Ges.Bl. S. 108.

47) Beherbergung.

Liederliches Gesindel, oder verdächtige Personen dür-

sen von den Gemeindeeinwohnern bey empfindlicher Strafe nicht beherbergt werden.

V. die Verwaltung der Gemeinden betreff. v. 17. May 1818. §. 109. Gesbl. S. 88.

48) Beinwaaren.

s. Erwerbsarten, freye.

Die Verfertigung kleiner Horn- und Beinwaaren gehört unter die freyen Erwerbsarten.

Grundbestimmungen für das Gewerbswesen v. 28. Dez. 1825. §. 46. (6.) Regbl. v. 1826. S. 138.

40) Bekanntmachungen.

s. Anzeigeblatt. Ausschreibgebühr. Intelligenzblatt. Wochenblatt.

Die besondere Verkündigung der Verordnungen, wo eine solche neben der Publikation durch das Gesetz- oder allgemeine Intelligenzblatt nothwendig oder angeordnet ist, geschieht nach jedesmaliger Anweisung der Keisregierung, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, entweder durch die Polizeidirektion oder durch den Magistrat, oder auch durch beyde Behörden gemeinschaftlich.

Oeffentliche Bekanntmachungen von Privaten sind ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizeydirektion nicht zuläßig.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 83. 84. Gesbl. S. 604.

Der Gemeindevorsteher verkündet seiner Gemeinde die königl. Befehle und Verordnungen und ist für deren Vollzug verantwortlich.

V. die Verwaltung der Gemeinden betreff. v. 17. May 1818. §. 100. Ges.Bl. S. 84.

Jede Art von öffentlicher Bekanntmachung über ein zur Untersuchung gekommenes Verbrechen oder Vergehen, sie mag geschehen durch Herausgabe einer eigenen Schrift,

oder durch einen Abdruck der Vertheidigungsschrift und anderer Aktenstücke, oder durch Einrücken in Zeitungen, Journale und andere wissenschaftliche Schriften, mit oder ohne Benennung des Angeschuldigten, (ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte selbst, oder dessen Defensor, oder ein Dritter, vor oder nach dem Urtheile die öffentliche Bekanntmachung veranstaltet) ist in folgenden Fällen unbedingt verboten:

a) wenn Mitschuldige vorhanden sind, so lange nicht über alle in Untersuchung gestandenen Mitschuldigen das Erkenntniß gefällt worden;

b) bey Erkenntnissen, welche den Angeschuldigten von der Instanz entlassen, und

c) wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte in die öffentliche Bekanntmachung nicht ausdrücklich eingewilliget hat.

Außer diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung erlaubt, jedoch unter folgenden Einschränkungen:

a) Zeugen, Denunzianten und Mitschuldige dürfen weder benannt, noch auf andere Art kennbar gemacht werden;

b) eben dieses gilt von dem Damnifikaten, wenn derselbe von der öffentlichen Bekanntmachung irgend einen Nachtheil zu besorgen hätte;

c) Thatsachen, woraus Anzeigen und Beweise eines Verbrechens oder Vergehens wider dritte Personen entstehen, dürfen nicht bekannt gemacht werden; auch darf

d) die öffentliche Bekanntmachung nichts enthalten, was der Regierung oder einem Dritten zum Schaden gereichen könnte;

e) sie muß mit den Akten, ohne Verdrehung oder Hinweglassung wesentlicher Umstände, genau übereinstimmen; und endlich

f) sollen dabey die allgemeinen Censurgesetze beobachtet werden.

V. die öffentliche Bekanntmachung der Defensions- und ähnlicher Schriften bey Verbrechen und Vergehen betreff. v. 21. Jun. 1814. §. 1. 2. Regbl. S. 1267.

Beleh-

Belehnung.

s. Lehenwesen.

Ueber die Konstituirung und Erlangung eines Lehens sind folgende Normen gesetzlich aufgestellt:

a) Niemand kann im Umfange des baierischen Reiches Lehen verleihen, als der König. (§. 34.)

b) Jeder baierische Staatsbürger kann Lehen empfangen. (§. 35.)

c) Nichts kann zu Lehen gegeben werden, als die höheren Kronämter und liegenden Güter. (§. 36.)

d) Zur Belohnung großer und bestimmter dem Staat geleisteter Dienste steht es dem König frey, Lehen zu verleihen und hiezu vorzüglich heimgefallene Lehen oder neu erworbene Staatsdomainen zu verwenden. (§. 37.)

e) Während der Minderjährigkeit des Königs kann kein neues Lehen verliehen werden; die Lehenerneuerungen nehmen jedoch ihren Fortgang. (§. 39.)

f) Die Lehen können auf die Lebenszeit des Lehenmanns, oder auf die männlichen Erben verliehen werden. (§. 40.)

g) Ein Lehen steht nur durch die wirkliche Belehnung zu erwerben; Zusagen, letzte Willensverordnungen und Anwartschaften sind ohne Wirkung; auch finden Mitbelehnschaften und eventuelle Belehnungen nicht mehr statt. (§. 41.)

h) Die Belehnung mit Thronlehen wird von dem König selbst, auf dem Throne, in Gegenwart der Minister, Kronbeamten und obersten Hofämter, nach den Vorschriften des Belehnungs-Ceremoniels vorgenommen. (§. 42.)

i) Die Belehnung mit Kanzleylehen vollzieht der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder in dessen Verhinderung ein Kommissär bey dem obersten Lehenhof; auch kann ein solcher Belehnungsakt nach Umständen einem Generalkommissär übertragen werden. (§. 43.)

k) Der Lehenmann muß das Lehen persönlich empfangen, und nur in besonderen Verhinderungsfällen kann mit königl. Genehmigung die Lehenempfängniß durch einen eigens bevollmächtigten Anwalt aus derselben Klasse der Lehenmänner statt haben. (§. 44.)

l) Minderjährige können kein Lehen empfangen; diese müssen sich durch einen Lehenträger vertreten lassen. (§. 45.)

m) Bey der Belehnung schwört der Lehenmann folgenden Eid:

„Der gegenwärtige Lehenmann soll schwören in seine „Seele, dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Kö„nig und Herrn, Herrn Ludwig, König von Baiern, „als seinem allergnädigsten Lehenherren, getreu und ge„horsam zu seyn und alles zu thun und zu leisten, was „seinem Lehenherrn ein getreuer Lehenmann nach den „Gesetzen des Reichs zu leisten schuldig ist, bey unfehl„barem Verlust des Lehens."

Stabung.

„Dem Eide, welcher mir jetzt vorgelesen worden und „den ich wohl verstanden habe, schwöre ich getreulich nach„zukommen; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evan„gelium." (§. 46.)

n) Ueber den Belehnungsakt wird ein Protokoll aufgenommen und in das Lehenbuch eingetragen; sodann wird ein von dem König unterzeichneter und durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirter Lehenbrief ausgefertigt, wogegen der Lehenmann einen Revers abgiebt. (§. 47.)

Ed. über die Lehenverhältnisse v. 7. Juli 1808. §. 34 — 47. Regbl. S. 1899 — 1902.

Die Kreisfinanzkammern besorgen neuerlich bey Kanzley- und Ritterlehen den Belehnungsakt, die Zustellung des königl. Lehenbriefs, die Erholung des Reverses und die Einsendung des letztern an das Ministerium der Finanzen zur Deponirung in dem Lehenarchiv.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 91. (c.) Regbl. S. 1107.

51) Belehnungstaxen.

Kanzleigebühren.

Die von dem Lehenmann für die Belehnung zu entrichtenden Gebühren bestehen

a) in der Lehentaxe;

b) in dem Gradationsstempelbetrag.

Sämmtliche Lehen werden rücksichtlich der Belehnungstaxen in sechs Klassen getheilt, und zwar bezahlen die Lehen

der ersten Klasse	1000 fl.
— zweiten —	500 fl.
— dritten —	250 fl.
— vierten —	100 fl.
— fünften —	50 fl.
— sechsten —	25 fl.

Die Stempelgebühren werden bei dem Lehenbrief nach dem Werth des Lehens berechnet. Bei den Kronämtern wird der Stempelbetrag für jede Urkunde mit 100 fl. angesetzt.

Ed. über die Lehenverhältnisse v. 7. Juli 1808. §. 48. 51. Regbl. S. 1902.

Der Gradationsstempel soll künftig nur für den Lehenbrief, nicht aber für den Lehenrevers in Anwenduug kommen und die Taxe bey Lehen der sechsten Klasse soll in keinem Fall drey Prozente des Lehenwerthkapitals übersteigen.

Ges. die Revision des Lehenedikts betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 2. Ges.Bl. S. 355.

52) Beleuchtungsanstalten.

Die Vorsorge wegen Einführung und Unterhaltung der nächtlichen Straßenbeleuchtung gehört zu dem Wirkungskreis der Kammern des Innern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 60. Regbl. S. 1089.

In Städten, Märkten und Flecken, welche eine nächtliche Beleuchtung haben, sollen die Lichter der Straßenlaternen wenigstens so lange fortbrennen, bis eine halbe Stunde nach 10 Uhr vorüber ist. Von da an muß jeder, der auf der Straße wandelt, mit einer eigenen Leuchte versehen seyn und die Kordonsmannschaft beginnt zu gleicher Zeit ihre nächtlichen Patrouillen.

V. die Abschaffungs- und Sicherheitspatrouillen betreff. v. 21. Jan. 1809. §. 9. Regbl. S. 152.

In Städten, Märkten und Flecken, welche eine nächtliche Beleuchtung haben, sollen die Lichter der Straßenlaternen wenigstens so lange fortbrennen, bis eine halbe Stunde nach 10 Uhr vorüber ist. Von da an muß jeder, der auf der Straße wandelt, mit einer eigenen Leuchte versehen seyn und die Kordonsmannschaft beginnt zu gleicher Zeit ihre nächtlichen Patrouillen.

V. die Abschaffungs- und Sicherheitspatrouillen betreff. v. 21. Jan. 1809. §. 9. Regbl. S. 152.

Die Herstellung und Unterhaltung der nächtlichen Straßenbeleuchtung, die ganze diesfällige Oekonomie und Regie, sodann die Aufnahme und Leitung des dazu erforderlichen Personals steht, unter Vorbehalt der Erinnerungen abseite der Polizeydirektion, den Magistraten zu.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate in München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 65. Ges.Bl. S. 596.

Für den Zweck der Straßenbeleuchtung (wenn besondere Anstalten mit besonderem Fonds nicht hiefür bestehen,) darf eine Lokalumlage erhoben werden und die vorhandenen Aerarialgebäude haben hiezu beyzutragen.

V. die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreff. v. 22. Juli 1819. Art. I. (b. 4.) Ges.Bl. S. 86.

53) Belohnung.

Zur Belohnung großer und bestimmter dem Staat ge-

leisteter Dienste können Lehen, Staatsdomainen, oder Renten in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden; es ist jedoch die Zustimmung der Stände hiebey erforderlich.

Verf.=Urk. v. 26. May 1818. Tit. 3. §. 5. und Tit. 7. §. 18. Ges.=Bl. S. 113. 130.

Die Anträge auf Belohnung und Auszeichnung der bey dem innern Dienst angestellten Beamten, so wie auch anderer Unterthanen, die sich um die öffentliche innere Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben, liegen in der Befugniß des Ministeriums des Innern.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 78. Regbl. S. 1003.

54) Belustigungen, öffentliche.

Die oberste Aufsicht auf die in einem Kreise befindlichen Theater, Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen, auf Volksfeste und öffentliche Belustigungen gehört, als ein Ausfluß der allgemeinen Landespolizey, zu dem Wirkungskreis der Kammern des Innern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 68. Regbl. S. 1094.

55) Benefizien.

f. Einsetzung, kanonische. Präsentationsrecht.

Alle Verleihungsurkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offizien unterliegen dem Gradationsstempel, dergestalt, daß von einem jeden 100 fl. des Jahrsgehalts ein Gulden Stempeltaxe entrichtet werden muß.

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. Abschn. II. §. 3. (k.) Regbl. v. 1813. S. 71.

Von der Präsentation auf eine geistliche Pfründe, wobey den Stiftungen oder Gemeinheiten das Patronatrecht zusteht, werden als Taxe zehen Prozent des wirklichen Er=

trags eingezogen, und der betreffenden Verwaltung eingehändigt. Bey Benefizien, welche kein Fundirungsvermögen haben, sondern wobey den Geistlichen ein bestimmter Jahrsgehalt angewiesen ist, wird die Taxe von diesem Jahrsgehalt entnommen.

V. die Taxen für das Stiftungs- und Kommunalvermögen betreff. v. 27. März 1809. Art. 2. (2.) Regbl. S. 735.

Das Gleiche gilt von der Präsentation auf eine Pfründe, über welche der König selbst das Patronatrecht ausübt. Geistliche, welche auf eine bessere Pfründe befördert werden, oder sonst eine Gehaltsvermehrung erhalten, haben die Taxe nur von dem Betrag der Letzteren oder von dem höheren Ertrag ihrer neuen Stelle zu entrichten.

Rücksichtlich der Taxe für die landesfürstliche Bestätigung einer Präsentation hat es vorläufig noch bey der Bestimmung der Taxordnung v. 1759 sein Verbleiben, wonach fünf Prozent zu erheben sind.

V. die Anstellungstaxen der Geistlichen betreff. v. 18. Juli 1809. Regbl. S. 1233.

56) Benefiziaten.

s. Amtswohnung. Baufälle. Kongrua. Präsentation.

Benefiziaten, welche aus ihren Benefizien mehr als den nothwendigen Unterhalt beziehen, sind gehalten, wegen ihrer Dienstwohnungen der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt beyzutreten, und sie haben vor Ausfertigung ihrer Präsentation einen Revers hierüber auszustellen. Wenn sie den Beytritt geflissentlich unterlassen, sollen sie bey vorkommendem Brandunglück weder mit einem Anlehen aus Kirchen und Stiftungen unterstützt werden, noch die gewöhnlichen Freyjahre rücksichtlich der Aussitzfristen zu hoffen haben.

Brandversicherungsordnung v. 23. Jan. 1811. Art. 7. Regbl. S. 140.

Ueber die Beförderung der Benefiziaten auf Pfarrämter besteht folgende Vorschrift:

a) Benefiziaten können, ohne die zur Beförderung auf ein Pfarramt durch die Verordnung vom 30. Dez. 1806. Regbl. v. 1807. S. 270. vorgeschriebene Konkursprüfung erstanden zu haben, zwar auf andere Benefizien gleicher Kathegorie, z. B. von einem einfachen Benefizium auf ein anderes einfaches, oder von einem Kuratbenefizium auf ein anderes gleicher Art befördert werden, wenn sie sonst den erforderlichen Bedingungen genügen; auf selbstständige Pfarreyen aber können sie nur gelangen, wenn sie in der vorgeschriebenen Konkursprüfung als gehörig qualifizirt erfunden worden, oder, wenn sie zur Klasse derjenigen Geistlichen gehören, welche nach obiger Verordnung §. 10. einer Prüfung nicht mehr unterworfen sind.

b) Die geprüften Benefiziaten können nicht eher auf eine Pfarrstelle befördert werden, als bis sie in der Klassifikationsreihe der mit ihnen gleichzeitig geprüften Konkurskandidaten die Ordnung zur Anstellung trifft, ausgenommen, sie wären förmlich investirte und installirte Konkuratbenefiziaten, welche die pfarrliche Seelsorge in ihrem ganzen Umfange selbstständig und unabhängig von einem Pfarramt ausüben, und welche in dieser Rücksicht, so bald sie die Konkursprüfung mit Erfolg bestanden haben, den wirklichen Pfarrern gleich zu achten sind.

Aber auch den übrigen Benefiziaten solle in der Erwägung, daß sie bereits Pfründen besitzen, nicht zugemuthet werden, jede nach der Prüfungskonkursordnung auf sie treffende Pfarrey zu übernehmen, so ferne sie sich nicht selbst zur unbedingten Anstellung nach der Konkursreihe ausdrücklich anmelden; sondern es soll ihnen überlassen bleiben, sich selbst (nachdem die Beförderungsreihe der Konkurskandidaten so weit vorgerückt ist) um angemessene Stellen zu bewerben, wo sodann auf ihr Ansuchen diejenige Rücksicht genommen wird, welche

nach Maßgabe ihrer Qualifikation den Verhältnissen zu andern Bewerbern um solche Stellen entspricht.

Nach diesen Bestimmungen werden zwar dergleichen Benefiziaten in der gewöhnlichen Beförderungsreihe der Konkurskandidaten umgangen; es wird ihnen aber dagegen der Vortheil eingeräumt, ihre erste Beförderung zum Pfarramte nur auf solchen Stellen zu erhalten, die sie selbst nachsuchen.

Zu Privat-Patronatspfarreyen können Benefiziaten, so bald sie die Prüfung bestanden haben, ohne weiteres präsentirt werden, indem die Privatpatronen an die Klassifikationsreihe des Prüfungskonkurses nicht gebunden sind.

V. die Beförderung der Benefiziaten auf Pfarrdienste betreff. v. 7. Oktbr. 1815. Regbl. S. 825 — 827.

57) Bergbau.

Die Bergwerksadministration ist mit der Generalsalinenadministration und Münzkommission in eine Centralstelle unter dem Namen:

„General-Bergwerkssalinen- und Münzadministration" in der Art vereiniget worden, daß das Kassenetats- und Rechnungswesen dieser drey Verwaltungszweige gleichwohl abgesondert verbleibt.

Es bestehen vierzehn Bergreviere, nämlich Amberg, Bergen, Bodenmais, Bodenwöhr, Fichtelberg, Kahl, Kaiserslautern, Kissingen, Königshütte, München, Sonthofen, Stadt-Steinach, Steben und Wunsiedel.

V. die Eintheilung der Bergreviere betreff. v. 7. Nov. 1822. Regbl. S. 1082 — 1087.

Das Bergwerkswesen ist dem Ministerium der Finanzen untergeordnet.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 90. (c.) Regbl. S. 1008.

Den Standesherrn verbleiben ihre Berg- und Hüttenwerke.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 49. Ges.Bl. S. 207.

Die Gutsherrn beziehen ihre Domainikal- oder Privatgefälle aus Bergwerken fortan, auch ohne den Besitz der Gerichtsbarkeit.

Ed. die gutsherrlichen Rechte betreff. v. 26. May 1818. §. 111. Ges.Bl. S. 264.

Allgemeine Bestimmungen über das Berg- und Hüttenwesen enthält die

V. v. 30. Nov. 1803. Regbl. v. 1804. S. 67. s. Döllingers Repert. B. VIII. S. 251 — 284.

Kein Bergwerk, als solches, darf mit einer Grundsteuer belegt werden, indem nur der Besitzer der Grundoberfläche, ohne Rücksicht auf den unter derselben betriebenen Bergbau, zur Entrichtung der betreffenden Steuerquote verpflichtet ist. Letzterer erhält für den Schaden, welcher allenfalls seiner Liegenschaft durch den Bergbau zugehen könnte, und zugleich als Steuerbeytrag, eine Freykuxe.

Erl. die Besteuerung der Bergwerke betreff. v. 29. Jan. 1821. in Geret's Samml. B. XI. S. 1034.

Die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitätsklassifikation.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 36. Ges.-Bl. S. 138.

Die durch den Bergbau verödeten Flächen werden in die geeigneten Klassen der Ortsflur gesetzt.

Ob. Ges. §. 34. Ges.-Bl. S. 137.

Der Personalstatus der Gen.-Bergwerks- und Salinenadministration besteht aus:

1 Generaladministrator, 1 Direktor, 6 Räthen, wovon zugleich zwey Oberappellationsgerichtsräthe in Bergwerkssachen sind, 1 Assessor, zugleich Salinen-Hauptbuchhalter, 2 Sekretären, 2 Registratoren, 2 Salinen-Buchhaltern, 1 Salinen-Forstbuchhalter, 6 Rechnungskommis-

säven, 1 Hauptkassier, 1 Kassenkontroleur und 1 Kassen-Offiziant.

Erl. v. 30. Sept. 1826. Regbl. S. 687.

58) Bergeleven.

Als Bergeleven dürfen nur solche Individuen aufgenommen werden, welche den Konkurs bestanden haben.

Die Vorkenntnisse, welche man von einem Kandidaten für die Bergkunde fordert, sind: daß er nicht nur eine gute, leserliche Handschrift schreibe, Aufsätze abfassen könne, und im Rechnen erfahren seye, sondern, daß er auch die öffentlichen Schulen besucht, und wo möglich, die physikalischen, mathematischen und naturhistorischen Kurse bereits vollendet habe. Sodann soll derselbe im Planzeichnen schon etwas geübt seyn oder wenigstens eine gute Anlage zur Erlernung des Zeichnens besitzen; auch darf er im Alter nicht über 24 Jahre vorgerückt seyn und er muß einen gesunden Körperbau besitzen.

Die vier besseren, bey dem Konkurs sich auszeichnenden, Subjekte erhalten eine Zusicherung von 300 fl. zu ihrer weiteren Ausbildung.

Erl. die Aufnahme der Berg- und Hütten-Eleven betreff. v. 2. April 1807. Regbl. S. 639.

Das Eleveninstitut hat den Zweck, junge, fähige Leute zu brauchbaren Beamten bey dem Berg- und Hüttenfache heranzuziehen, und es ist ausdrücklich festgesezt, daß keine andere, als die Institutszöglinge, zu einer Beamtenstelle befördert werden sollen.

Der Unterricht der Eleven theilt sich in den theoretischen und praktischen. Mit dem praktischen Unterricht wird der Anfang gemacht, theils um ihren Körper frühzeitig an die Beschwerlichkeiten ihres Metiers zu gewöhnen, theils auch, um ihnen mechanisch die Vorschriften beyzubringen, nach welchen der Betrieb des Bergbaues und der Hütten-Werke zu leiten ist. Zu diesem Ende haben sie gleich nach

ihrer Annahme zwey Jahre auf den Berg- und Hütten-Werken zuzubringen und hierauf folgt erst der theoretische Unterricht in den erforderlichen Hülfswissenschaften, welcher ebenfalls zwey Jahre dauert, wonach noch weitere zwey Jahre dem Bereisen der in- und ausländischen Bergwerke zu widmen sind. Die Lehrjahre der Berg- und Hüttenzöglinge dehnen sich somit auf sechs Jahre aus und sie werden erst in dem letzten Abschnitt der sechs Jahre als wirkliche Eleven des Instituts in den Tabellen aufgeführt. Inner dem gedachten Zeitraum wird die Direktion zu beurtheilen vermögen, ob ein Zögling mehr bey der praktischen Ausübung seines Metiers, oder mit der Feder leisten dürfte, und hienach bestimmen, ob er nach Beendigung der Lehrjahre als Gehülfe bey den Berg- und Hüttenämtern, oder als Accessist bey den Kollegien anzustellen seye?

Der theoretische Unterricht begreift folgende Fächer:

Im ersten Jahr:

Arithmetik und niedere Geometrie,
Mineralogie,
Chemie,
Geschäftsstyl und Buchhalten,
Bau- und Planzeichenkunst.

Im zweiten Jahr:

Höhere und angewandte Mathematik,
Physik,
Geognosie,
Bau- und Planzeichenkunst,
Geschäftsstyl und Buchhalten,
Bergbaukunde, für die Bergeleven, und
Probirkunst und Metallurgie, für die Hütteneleven insbesondere.

V. die Berg- und Hütteneleven betreff. v. 30. Nov. 1803. Regbl. v. 1804. S. 95. —

Die jedesmalige Anzahl der Eleven wird auf den Antrag der Generalbergwerksadministration durch das Finanzministerium bestimmt und genehmigt. Die fähigeren Sub-

jekte werden, wenn sie einmal die vorgeschriebenen Lehrkurse vollendet haben, zur beständigen Aufsicht in den Revieren verwendet.

Während des Lehrkurses in der Stadt erhalten die Eleven, welche sich zu einer Unterstützung qualificiren, 1 fl. und in den Revieren 45 kr. für den täglichen Bedarf, wogegen die früher bewilligten Stipendien cessiren.

V. die Eintheilung der Bergdistrikte betreff. v. 29. Sept. 1808. §. 11. Regbl. S. 2970.

59) Berggerichte.

Die Berggerichtsbarkeit ist seit 1809, nach Aufhebung der eigenen Berggerichte mit den allgemeinen Gerichtsanstalten verbunden, und wird demnach ausgeübt:

in erster Instanz bey den Untergerichten der Bergreviere, in zweyter Instanz bey den Appellationsgerichten, und in letzter Instanz bey dem Oberappellationsgericht.

Die erste Instanz bildet sich:

a) aus dem Vorstand jenes Untergerichts, in dessen Amtsbezirk der Streitgegenstand liegt;
b) aus einem Assessor desselben;
c) aus dem Beamten des einschlägigen Bergamts; und
d) aus dem bey dem Untergericht vereideten Protokollführer.

Das Berggericht in zweyter Instanz besteht aus einem Senat des Kreisappellationsgerichts und zwar, unter dem Vorsitz des Präsidenten, aus einem Direktor dieses Gerichts, dem betreffenden Bergbeamten, zwey Appellations-Räthen und einem Sekretär.

Die letzte Instanz bey dem Oberappellationsgericht wird, unter dem Vorsitz des Präsidenten, gebildet aus einem für Bergsachen vom König ernannten Direktor, drey Oberappellations- und zwey Oberbergräthen und einem das Protokoll führenden Sekretär.

Die Kompetenz dieser Gerichte beschränkt sich im All-

gemeinen auf die Ausübung der Berggerichtsbarkeit über alle Bergsachen, über alle zu den Bergwerken gehörigen Personen, und über alle Bergwerksplätze.

Die Gerichtsbarkeit über Bergsachen betrifft alle, nach den Bestimmungen der Bergordnung, zu dem Bergregal gehörigen Fossilien in und außer den Gruben, sofern Streit darüber entsteht; auch erkennen diese Gerichte über Bergschulden, welche Jemand zu dem Bergwerk oder an die Gewerkschaft schuldig ist; wogegen Privatschulden der Bergleute vor den ordentlichen Richter gehören.

Die Berggerichtsbarkeit erstreckt sich ferner über die Bergbeamten und Officianten, Berg- und Hüttenarbeiter, und Bergwerksverwandte in allen Sachen, welche unter den vorbemerkten Begriff von Bergsachen gehören; in allen übrigen Sachen, sie seyen streitig oder nichtstreitig, persönlich oder dinglich, die das Berg- und Hüttenwesen nicht betreffen, sind gedachte Personen den ordentlichen Civilbehörden unterworfen.

Die Bergpolizey und das Bergdisziplinarwesen steht den Bergämtern, beziehungsweise der Generalbergwerksadministration zu; diese Stellen erkennen ausschließlich über die Vergehungen im Dienst und nur, wenn solche in wirkliche Verbrechen übergegangen sind, tritt die Zuständigkeit der ordentlichen Justizbehörden ein.

Entsteht über das Vermögen eines Gewerken, Bergwerksverwandten u. s. w. der Konkurs; so hat diesen das einschlägige ordentliche Gericht zu verhandeln, und der Bergwerksantheil des Schuldners, oder die demselben zuständige Ausbeute gehört zur gemeinen Masse, jedoch muß die Liquidation des Bergwerkeigenthums bey den in Bergsachen angeordneten Gerichten geschehen.

Endlich erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Berggerichte auch auf alle Bergwerksplätze, nämlich auf alle Berghäuser, Mühlen, Schmelzhütten, Bruch- und Waschwerke, sodann auf die Halden, Bergwege, Steigen u. s. w. sofern sie streitig werden, aber nur in so lange, als diese Gegen-

stände in dem Eigenthum des ganzen Bergwerks oder einzelner Gewerke und Lehenschaften sich befinden und so lange sie zum Bergwerksgebrauch bestim[...] sind.

Die besondere Kompetenz der Berggerichte betrifft solche bergrechtliche Streitigkeiten, die sich rücksichtlich des obersten Bergherrn oder der Bergwerksverwandten ergeben.

Erstere Streitigkeiten entspringen aus dem wechselseitigen Verhältniß der Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem obersten Bergherrn und den Bergwerksverwandten; leztere betreffen die Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer unter sich und in Beziehung auf ihre Bedienten und Arbeiter.

Bey Bergprozessen ist das Verfahren summarisch, obschon die wesentlichen Stücke des Prozesses bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden sollen. Die Termine zu der Verhandlung dürfen sich nicht über 14 Tage ausdehnen und die Berufung muß innerhalb 30 Tagen bey der höheren Instanz eingeführt werden.

Die Untergerichte erkennen über streitige Bergrechtsgegenstände in erster Instanz und der als ständiges Mitglied beyzuziehende Bergbeamte hat in Privatparthеysachen eine entscheidende Stimme, in welchen Fällen noch ein zweiter Landgerichtsassessor den Verhandlungen anzuwohnen hat.

Wird von dem Urtheile erster Instanz appellirt, so sind die Akten mit den Entscheidungsgründen an das betreffende Appellationsgericht einzuschicken. Der auch hier als ständiges Mitglied beyzuziehende Bergbeamte hat in Privatparthеysachen ebenfalls eine entscheidende, in Sachen des Bergfiskus aber blos eine informirende Stimme.

In lezterem Fall hat zur Ergänzung der vier entscheidenden Stimmen ein weiterer Appellationsgerichtsrath anzuwohnen.

Wenn von den Erkenntnissen der zweyten Instanz die Berufung ergriffen wird; so sind die Akten mit Entscheidungsgründen an das Oberappellationsgericht einzuschicken. Die bey diesem als ständige Mitglieder angestell-

ten zwey Oberbergräthe führen in Privatpartheysachen eine entscheidende, in Sachen, bey welchen der Bergfiskus betheiliget ist, eine informirende Stimme.

Die Klage über Bergstreitigkeiten ist bey dem einschlägigen Untergerichte, in dessen Amtsbezirk der Streitgegenstand liegt, anzubringen, welches dieselbe zum Protokoll nimmt, dieses dem betreffenden Bergbeamten mittheilt, und auf gegenseitiges Benehmen den Gerichtstag zur weiteren Sachverhandlung festsetzt.

Die Berufungsschriften an die zweyte Instanz erhalten die Aufschrift:

„An das königl. Appellationsgericht zu N. N.“
„In Bergwerkssachen.“

Für die dritte Instanz ist die Adresse:

„An Seine königl. Majestät von Baiern.“
„An ein königl. Oberappellationsgericht in Bergwerkssachen.

Organ. Ed. über die Berggerichtsverfassung v. 14. Sept. 1809. Regbl. S. 1577 —

60) Berichte.

s. Ausfertigungen. Eingaben. Jahrsberichte.

Die Anrede an den König in Berichten und Vorstellungen heißt:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
„Allergnädigster König und Herr!

Im Kontext schreibt man:

„Euer königl. Majestät“ Allerhöchstdieselbe ꝛc.

Am Schluß bedient man sich der Subjectionsformel:

„Allerunterthänigst treugehorsamst“

Endlich, die Aufschrift lautet:

„An Seine königl. Majestät von Baiern.

Instrukt. die Form der Berichte betreff. v. 1. Jan. 1806. Regbl. S. 7.

Neben der vorschriftmäßigen Aufschrift der Berichte muß auch das betreffende Ministerialdepartement und der Gegenstand des Inhalts in Kürze angemerkt werden. Z. B.

„Zum königl. Ministerium des Innern.
Stiftungs- und Kommunalvermögensgegenstände.

V. die Ueberschrift der Berichte an die höchste Stelle betreff. v. 18. Jan. 1808. Regbl. S. 179.

Ueber das Abfassen der Berichte sind folgende Vorschriften gegeben:

a) Alle Berichte und Vorstellungen müssen auf einen ganzen Bogen, und zwar nach dem eingeführten Papierformat halbbrüchig geschrieben werden.

b) Die Vorstellungen und Gesuche von Partheyen sind in gleicher Form gedoppelt, und mit Beobachtung des Stempelmandats einzureichen. Dieses gilt auch von den Beylagen.

c) Es dürfen nicht mehrere Gegenstände in einem Bericht oder Vorstellung zusammen gefaßt werden. Dieses ist auch bey Vorstellungen zu beobachten, die sich zunächst zur Cognition der Unterbehörden eignen.

d) Alle von Amtswegen zu erstattenden Berichte sind oben an der linken Seite des Bogens mit dem Beysatz „ex officio" zu bezeichnen; dagegen ist bey den durch Aufträge und Rescripte der Regierung veranlaßten Berichten nicht nur die Einlaufs- und Kanzleinummer, mit dem Datum des Rescripts, sondern auch die Nummer des Terminkontrolmanuals, wenn solche im Rescript beigesetzt ist, zu bemerken;

z. B. ad Num. E. 8115.
K. 8231.
T. C. Num. 96.

e) Der Betreff der Berichte und Eingaben wird zur linken Seite des Bogens unterhalb der Anrede mit kurzen Worten angemerkt.

f) Wenn

f) Wenn in solchen auf frühere Rescripte Bezug genommen wird, so ist immer außer dem Datum derselben, die Expeditionsnummer des erstern, dann das Jahr, die Nummer und Seite des die letztern enthaltenden Regierungs- oder Intelligenzblatts genau anzugeben.

g) Die Ressortverhältnisse sind ebenfalls genau zu beobachten, und es ist sowohl der Aufschrift als der Anrede die zuständige Kammer jedesmal beyzufügen.

h) Bey Berichten, deren Inhalt sich nur zur Wissenschaft des Präsidiums eignet, oder geheim bleiben solle, ist auf der Adresse beyzusetzen

„Zur Eröffnung durch das Präsidium."

i) Sind den Berichten und Vorstellungen Beylagen angefügt, so ist unter dem Allegationsstrich die Zahl derselben oder der Aktenhefte anzugeben, z. B.

5 Aktenhefte, oder 5 Beylagen.

k) Die Berichte der Unterbehörden sind im Namen der Amtsstelle, und nicht der dabey funktionirenden Individuen abzufassen.

l) Alle Berichte müßen mit deutlicher Namensunterschrift des Amtsvorstands und des Berichtverfassers ausgefertigt seyn, so wie auch die Bittgesuche mit dem Vor- und Zunamen, Stand oder bürgerlichen Charakter des betreffenden Individuums und mit der Unterschrift des Concipisten versehen seyn müßen.

m) Bey Bezeichnung des Tages, Monats und Jahrs einer schriftlichen Verhandlung oder Ausfertigung sind alle Abkürzungen zu vermeiden, und es muß in Reinschriften sowohl, als Concepten der Name des Monats wörtlich, der Monatstag und das Jahr aber mit den recipirten arabischen Ziffern geschrieben werden.

n) Endlich ist der Kollationirung der an die vorgesetzten Dienstbehörden abgehenden Berichte eine sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen.

Erl. die Form der Berichte und Eingaben an die königl. Regierung betreff. v. 10. Dez. 1817. in Geret's Samml. B. VII. S. 521.

Alle Berichte der oberen Gerichtsstellen an die allerhöchste Stelle, sie mögen ex officio oder auf ergangene Weisung erstattet werden, sodann alle Berichte der Untergerichte an die oberen Justizstellen, welche eine Entschließung des Regenten beabsichten und auf einen Regiminalgegenstand gerichtet sind, bleiben der Anwendung des Stempels enthoben.

V. den Stempel bey Berichten betreff. v. 18. May 1809. in Geret's Samml. B. I. S. 91.

Amtserinnerungen, oder Berichte der Unterbehörden in Rekursfällen unterliegen dagegen dem Stempel, weil sie dem Unterrichter nur auf Instanz der Parthien abgefordert werden, somit Gegenstände betreffen, wobey das Interesse der Parthien, als solcher, unmittelbar betheiligt ist.

Erl. den Stempel der Amtsberichte in Rekursfällen betreff. v. 30. Jul. 1812. in Geret's Samml. B. III. S. 27.

Für einen simpeln Remiß- oder Interimsbericht wird die Taxe einer kleinen Kanzlei-Ausfertigung mit 30 kr. angesetzt.

Für einen einfachen Informations- oder Gutachtens-Bericht in einer unwichtigen und nicht verwickelten Gesuchs- oder anderen Sache ist eine Taxe von 1 fl. 30 kr. zu erholen.

Berichte von größerer Wichtigkeit, Weitläuftigkeit und Verwickelung werden zu 3 fl. taxirt.

Wenn in wichtigen Gegenständen ein Bericht aus weitläuftigen Akten historisch bearbeitet, und das Gutachten mit besonderen Erörterungen und Anwendung neuer Grundsätze versehen werden muß, so erhöht sich die Taxe bis auf 6 fl.

Neben diesen Taxen sind auch noch die Zustellgelder und die Schreibgebühr für jedes Blatt, ausschließlich des ersten Bogens, mit 6 kr. zu erheben.

Taxordnung v. 8. Okt. 1810. Abschn. IX. §. 67 — 73. Regbl. S. 984.

Die Taxen der Hauptberichte in streitigen Rechtssachen richten sich nach dem Werth des Streitgegenstandes und betragen

von	1 fl. bis incl. 49 fl.	=	=	1 fl. 18 kr.
—	50 fl. — — 199 fl.		=	2 fl. 36 1/2 kr.
—	200 fl. — — 499 fl.		=	3 fl. 45 1/2 kr.
—	500 fl. und darüber	= =	=	5 fl. 5 kr.

Diese letztere Taxe wird auch erhoben in Fällen, wo es sich um ein Zweihundert Gulden oder darüber betragendes ewiges Recht handelt.

Außer diesen Taxen wird noch besonders die Schreibgebühr für jedes Blatt der abschriftlichen Beylagen mit 5 kr. erhoben.

Für Berichte in Ehescheidungssachen wird die Interims-Berichtstaxe mit 25 kr. berechnet.

Berichte der Gerichtsbehörden an ihre vorgesetzten Stellen über geschehene Publikation eines oberrichterlichen Urtheils sind nebst den angeschlossenen Protokollabschriften als Officialsachen taxfrei zu belassen; eben dieses gilt von den Berichten und Instruktionsverhandlungen über Remunerations-, Unterstützungs-, Anstellungs-, Besoldungsvermehrungs-, Vorschuß- u. dgl. Gesuche.

Tarif der Amts- und Gerichtstaxen in Geret's Samml. B. XII. Anh. 1. S. 22. 23.

Bey der Versiegelung der Berichte ist das Amtssiegel vollständig und deutlich aufzudrücken, und wenn die Anlagen das Format entstellen würden, so sind solche in einem besonderen Umschlag gehörig zu unterbinden.

Wenn der Bericht eine auf einen bestimmten Tag abzuliefernde Arbeit betrifft, so wird außerhalb neben dem Siegel der Tag und die Stunde bemerkt, wann derselbe der Postexpedition oder dem Boten übergeben worden ist.

V. v. 9. Nov. 1810. in Geret's Samml. B. IV. S. 310.

Die Außerachtlassung der Vorschriften:

a) daß bey jedem Bericht, welcher aus höherem Auftrag erstattet wird, Nummer und Datum des Rescripts im Kontexte zu allegiren seye;

b) daß bey Berichten, welche von Amtswegen geschehen, dieses auf dem Rande bemerkt werden müße; und

c) daß mit einem und demselben Berichte weder verschiedenartige Produkte vorzulegen, noch heterogene Gegenstände zu kumuliren seyen,

wird mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. geahndet.

V. die Berichterstattungen betreff. v. 21. Nov. 1822. in Geret's Samml. B. XII. S. 1345.

61) Beschau.

Die Aufstellung der für die Handhabung der Viktualienpolizey unentbehrlichen Beschauleute, Messer und anderer Sachverständigen gebührt dem Magistrat, nach vorläufigem Benehmen mit der Polizeydirektion.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrat in München betreff. v. 15. Aug. 1818. §. 48. Ges.-Bl. S. 591.

62) Bescheide.

s. Erkenntnisse.

Sowohl Bey- als Hauptbescheide in Prozeßangelegenheiten, wenn sie bestimmte Geldsummen enthalten, unterliegen ohne Unterschied der Instanz dem Gradationsstempel; außerdem aber nur dem Klassenstempel mit 15 kr. Wird der Bescheid nicht förmlich ausgefertigt, sondern blos auf das Protokoll selbst geschrieben, so ist kein weiterer, als der Stempel von 3 kr. nöthig.

Stempeltarif in Geret's Samml. B. XII. Anh. II. S. 19.

Für den Auszug eines Bescheides aus dem Gerichtsprotokoll werden 40 kr. Tax erhoben, wenn derselbe ein ewiges Recht oder eine Streitsumme von 50 fl. und darüber

betrifft; ist aber die Summe geringer, so kommen nur 20 kr. zum Ansatz; beydes neben der Schreibgebühr von 5 kr. pr. Blatt, ausschließlich des ersten Bogens.

Die Eröffnung eines End= oder Zwischenbescheides wird mit 50 kr. taxirt; für die Verkündigung aller übrigen Handlungen ist die Hälfte mit 25 kr. zu bezahlen.

Tarif der Amts= und Gerichtstaxen in Geret's Samml. B. XII. Anh. 1. S. 24.

Gegen Bescheide, wodurch der Kläger mit seiner Klage ohne weiteres Verfahren ganz oder bedingt abgewiesen wird, findet Appellation statt.

Ges. einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Jul. 1819. §. 19. (1.) Ges.=Bl. S. 70.

Die Bescheide über Zulassung zum Armenrecht sind tax= und stempelfrey auszufertigen.

V. das Armenwesen betreff. v. 16. Jun. 1827. (3.) Regbl. S. 467.

63) Bescheinigungen.

Bescheinigungen und Quittungen unterliegen dem Gradationsstempel.

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (a.) Regbl. v. 1813. S. 67.

Die Bescheinigungen über Geldbezüge aus den Militärfonds haben um so weniger eine Ausnahme von dem allgemeinen Stempelmandat zu genießen, als überhaupt allen Stiftungsfondskapitalien, ohne Rücksicht auf ihren Zweck, so wie auch den Depositen= und Pupillengeldern, keine Stempelbefreyung zugestanden ist.

Erl, die Stempelpflichtigkeit der Militärwittwen= u. Stiftungs=Fonds betreff. v. 3. Jun. 1813. in Geret's Samml. B. III. S. 22.

Die Quittungen über den Empfang von Staatszinsen und über zurückbezahlte Staatskapitalien müßen mit dem betreffenden Gradationsstempel versehen seyn, jedoch

mit Ausnahme der Zinscoupons von den „au porteur“ lautenden Staatsobligationen.

Erl. den Gebrauch des Stempels bey Staatsobligationen betreff. v. 23. Aug. 1814. in Geret's Samml. B. VII. S. 498.

Die Bescheinigungen oder Quittungen bedürfen des Stempels nur insoferne, als sie bei einer Justiz- oder Administrativbehörde, Staats- oder anderen öffentlichen Kasse des Reichs produzirt werden und in diesem Fall ist auch die nachträgliche Anheftung des Stempels gestattet.

Ges. die Stempelordn. betreff. v. 11. Sept. 1825. Art. II. (2.) Ges.Bl. S. 178.

64) Beschlagnahme.

s. Arrest. Preßfreiheit.

65) Beschlagschmiede.

s. Thierärzte. Veterinärschule. Viehseuche.

Jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlages als Meister ausüben oder einer Beschlagschmiede vorstehen will, muß zuvor an der Central-Veterinärschule zu München eine Prüfung über die Anatomie des Pferdefußes und Hufes, sodann über die diese Theile gewöhnlich befallenden Krankheiten abgelegt und Beweise seiner Fähigkeit in der Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferdehufs gegeben haben.

Diejenigen, welche dieser Prüfung nicht gewachsen sind, müßen über benannte Gegenstände Unterricht an dem Institute nehmen, wofür sie, außer dem etwa unbrauchbar gemachten Material, nichts zu bezahlen haben.

Nach abgelegter Prüfung erhalten sie ein von dem Institute ausgefertigtes Zeugniß, welches zur Erlangung des Meisterrechts und zur Führung einer eigenen Beschlagschmiede befähiget und deßhalb der Obrigkeit des Niederlassungsortes vorzuzeigen ist.

Die Zeit, welche ein Beschlagschmied im Unterricht an der Veterinärschule zubringt, wird in die üblichen Wanderjahre eingerechnet.

Ed. die Errichtung einer Central-Veterinärschule betreff. v. 1. Febr. 1810. §. 24. Regbl. S. 127.

Die Unterrichtszeit für die simpeln Beschlagschmiede an der Veterinärschule ist auf die ersten zwei Monate eines Semesters festgesetzt, und am Ende derselben solle jedesmal eine Prüfung dieser Subjekte statt haben.

Erl. die Unterrichtszeit für die Beschlagschmiede betreff. v. 15. Jan. 1811. Regbl. S. 114.

Die von der Centralveterinärschule mit Approbations-Zeugnissen versehenen Beschlagschmiede sollen bey Uebernahme einer Ehehaftsgerechtigkeit, oder nach erhaltener Konzession den Hufbeschlag ohne Ablegung eines Meisterstücks in diesem Fache und ohne Bestreitung der hiefür herkömmlichen Kosten ausüben dürfen.

Hinsichtlich des Meisterstücks in den übrigen Gattungen der Schmiedarbeit hat es bey den Bestimmungen der Zunft-Artikel sein Verbleiben.

Erl. das Meisterstück der approbirten Beschlagschmiede betreff. v. 8. Juni 1816. Regbl. S. 372.

Die Aufstellung bewährter Huf- und Beschlagschmiede ist, unter Vorbehalt der Reklamationen und der Obergewalt in Abstellung von Mißbräuchen und Fehlgriffen, den Unterbehörden überlassen.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. Tit. 5. §. 55. Regbl. S. 1085.

66) Beschwerde.

s. Petitionsrecht. Reklamation. Rekurse.

Wenn Unterthanen durch die Rentämter an ihren Rechten gekränkt zu seyn glauben und von den obern Administrativstellen keine befriedigende Abhülfe erlangen, so kön-

nen sie in Sachen, die zum Rechtsweg geeignet sind, bey den Appellationsgerichten gegen den königl. Fiskus auftreten; es hat aber in solchen Fällen die administrative Unterbehörde weder als Kläger, noch als Beklagter vor Gericht zu stehen, noch hat eine solche den Fiskus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten; auch steht dem Appellationsgericht eine direkte Weisung an diese Unterbehörden nicht zu.

V. die Beschwerden der Unterthanen gegen Rentämter betreff. v. 4. Febr. 1809. Regbl. S. 1539.

Die Abstellung der Beschwerden über Beamte, Schreiber und Diener, die Klagevernehmung gegen Grund- und Gerichtsherrn, wenn die Klage nicht streitige Rechtsverhältnisse betrifft, die Rügung der Sportel- und Taxexcesse, sowohl von Amtswegen, als auf Anrufen der Betheiligten, und die Entscheidung in streitigen Taxgegenständen liegt in der Befugniß der Kreisregierung, welche sich bey solchen Fällen mit der Kammer der Finanzen zu benehmen hat.

V. den Wirkungskreiß der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 82. Regbl. S. 1101.

Beschwerden zwischen Meistern, Gesellen und Lehrjungen, über ihre aus dem Handwerk hervorgehenden Verhältnisse, so wie der Kunden und Käufer gegen Handwerker und Kaufleute, so fern sie nicht eine rechtliche Beziehung haben, werden von dem Magistrate beygelegt oder entschieden.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate in München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 73. Ges.Bl. S. 600.

Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bey der vorgesetzten Kreisregierung angebracht, von deren Bescheid in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr statt hat.

Ist jedoch die Beschwerde

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Ge-

walt zur Beschränkung der Wahlfreiheit gerichtet, oder handelt es sich

2) von einer Verweigerung des Wahlrechts, auf welches der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Fall der Weg zur Anrufung höherer Hülfe gegen die beschwerenden Entschließungen der Kreisregierung bey dem Staatsministerium des Innern offen, und im zweiten Falle geht der Rekurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Rekurs hat übrigens in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Rekursstelle gegen die Entscheidung des Wahlausschusses erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den einzigen Fall der Nichtigkeit ausgenommen.

Ges. die Gemeindewahlordnung betreff. v. 5. Aug. 1818. Art. 37. Ges.Bl. S. 507.

Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen oder bey Gelegenheit und in Verbindung derselben entspringen, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Normen nicht gestattet ist, eignen sich für den aus dem Staatsrath gebildeten Ausschuß.

Instrukt. für den Staatsrath v. 18. Nov. 1825. §. 22. Regbl. S. 874.

67) Beschwerdeschrift.

Jeder Beschwerde muß eine Abschrift des veranlassenden Bescheides der Unterbehörde beygefügt seyn, wenn derselben eine Folge gegeben werden solle.

V. die bei dem Ministerium des Innern einkommenden Beschwerdeschriften betreff. v. 14. Jan. 1826. Regbl. S. 198.

68) Besitz.

Die Gemeindevorsteher haben am Ende eines jeden Vierteljahres dem vorgesetzten Untergerichte eine Anzeige der stattgehabten Besitzveränderungen vorzulegen.

V. die Gemeindeverwaltung betreff. v. 17. May 1818. §. 133. (1.) Ges.Bl. S. 96.

Durch die Fatirung und Versteuerung eines Grundstückes kann dessen rechtmäßiger Besitz und Eigenthum nicht bewiesen werden.

Erl. v. 24. Aug. 1813. Regbl. S. 1084.

69) Besitzveränderungsbuch.

s. Umschreibkataster.

Zur Kontrolirung des richtig geschehenen Anmeldens aller Grundbesitzveränderungen solle in jeder Steuergemeinde ein Besitzveränderungsbuch geführt werden, in welchem über jeden Güterwechsel durch die interessirten Partheyen der betreffende Katasterartikel, die Natur und das Datum des Besitzveränderungsaktes anzugeben und durch den Vorstand kürzlich vorzumerken ist.

Dieses Buch wird von den Gemeindevorständen quartaliter bey dem Rentamt vorgelegt, um es mit dem Anmeldungsprotokolle vergleichen und rücksichtlich unerlaubter oder mit Umgehung der vorgeschriebenen Anmeldung geschehener Veränderungen die nöthigen Maßregeln nehmen zu können.

Instrukt. die Umschreibung bey dem definitiven Steuerkataster betreff. v. 19. Jan. 1830. §. 80. Regbl. S. 363.

70) Besoldungen.

s. Gehalte. Nachmonat. Standesgehalt. Sterbemonat.

Die Besoldungen sollen nach dem Ablauf jeden Monats, innerhalb der ersten Hälfte des darauf folgenden Monats dergestalt berichtiget werden, daß immer die kleinen Besoldungen früher und die höheren zuletzt zum Zuge kommen.

Erl. die Zahlungsart der Besoldungen betreff. v. 2. Nov. 1808. in Geret's Samml. B. I. S. 126.

Die Besoldungsbezüge nehmen ihren Anfang mit dem Tag der darüber ausgefertigten Rescripte, wenn nicht in diesen eine andere Zeitbestimmung ausdrücklich enthalten ist.

Erl. den Besoldungsanfang betreff. v. 28. Febr. 1809. in Geret's Samml. B. I. S. 129.

Bey Versetzung oder Veränderung schon angestellter Staatsdiener, so wie bey Reaktivirung von Quieszenten, beginnt der mit der neuen Diensteßstelle verbundene etatsmäßige Gehalt von dem Datum des Beförderungs-, Versetzungs- oder Reaktivirungsrescriptes an, so wie auch mit dem nämlichen Tag der frühere Gehalt erlischt. Die Ausbezahlung des mit der neuen Bedienstung verbundenen Gehalts bleibt jedoch so lange suspendirt, bis das Individuum solche wirklich angetreten und das vorgeschriebene Attest hierüber beygebracht hat.

V. die Zahlungsbefugnisse betreff. v. 2. May 1815. in Geret's Samml. B. V. S. 138.

Die erste Besoldungs-Quittung soll durch den Vorstand der betreffenden Geschäftsstelle, oder, wenn dieser selbst der Empfänger wäre, durch den Amts-Extraditions- oder Einweisungskommissär kontrasignirt seyn, mit dem Attest, daß der Antritt des Dienstes oder der Funktion an dem zu bezeichnenden Tage wirklich erfolgt seye.

Bey neuen Anstellungen, Beförderungen und Gehaltszulagen, (letztere mögen in einer Erhöhung des etatsmäßigen Gehalts oder in Verleihung einer besonderen Funktionszulage bestehen) muß die Kanzleytaxe zuvor entrichtet seyn, ehe die Kasse den neuen Gehalt ausbezahlen darf.

Instrukt. über die Zahlungsbefugnisse v. 2. März 1814. §. 6. (b.–d.) in Geret's Samml. B. IV. S. 249.

Die Anweisung aller in den Kreisen vorkommenden und aus den Finanzkassen zu bestreitenden Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen und Büreauexigenzen gehört zum Geschäftskreis der Finanzkammern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. Tit. III. §. 100. Regbl. 1111.

Die Dienstleistung des Beamten und dessen Dienstesgehalt, sind beyde widerruflicher Natur; beyde können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge administrativer Erwägung oder einer organischen Verfügung, mit Vorbehalt des Standesgehaltes und Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewiße Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Ed. die Verhältnisse der Staatsdiener betreff. v. 26. May 1818. §. 19. Ges.Bl. S. 341.

Besoldungen sind nur zu ein Drittel mit Arrest zu belegen.

Cod. jud. Bav. C. 18. §. 4. Num. 4.

71) Besoldungshaber.

So lange der Besoldungshaber in Natur eingedient wird, soll derselbe auch in Natur und zwar vierteljährig abgegeben werden.

V. v. 5. Nov. 1804. Regbl. S. 957.

Den Landrichtern, welche auf Besoldungshaber Anspruch haben, sollen nach wie vor 168 Metzen verabfolgt werden.

Erl. v. 2. Nov. 1811. in Geret's Samml. B. I. S. 151.

72) Besoldungsholz.

Das Besoldungsholz der Landrichter und Rentbeamten beträgt 36 Klafter, halb in hartem und halb in weichem Holz.

Wenn einem Landgerichts-Aktuar kein Zimmer angewiesen werden kann, so hat ihm der Landrichter zur Beheitzung seines Miethzimmers zwey Klafter hartes und zwey Klafter weiches Holz jährlich von seinem Diensthol abzugeben.

Erl. das Besoldungsholz der Beamten betreff. v. 21. Febr. 1809. in Geret's Samml. B. I. S. 128.

Eine vorschußweise Abgabe der Besoldungshölzer kann **nicht** statt haben; vielmehr sind solche jederzeit in den forstordnungsmäßigen Holzschlagsperioden anzuweisen.

Erl. die Abgabe des Besoldungsholzes betreff. v. 1. Jun. 1810. in Geret's Samml. B. I. S. 130.

Wenn sich in einem Amtsbezirke **Staatswaldungen** befinden, so steht es den Beamten in der Regel keineswegs frey, ob sie ihr Holz in Natur beziehen wollen oder nicht, sondern der Naturalbezug muß durchaus statt haben, so fern nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme begründen, als worüber die Kreisregierung zu erkennen hat.

Wenn aber in einem Amtsbezirke gar kein Staatsholz geschlagen wird, oder, wenn das geschlagene Holz wegen zu großer Entfernung vom Amtssitz nicht wohl in Natur überwiesen werden kann; so ist dessen **Vergütung an Geld** nach folgenden Normen auszumitteln und zu verrechnen:

a) an Orten, wo öffentliche Holzmärkte am Sitze des Beamten gehalten und daher auch amtliche Marktholzpreise regelmäßig bekannt gemacht werden, wird der mittlere Durchschnitt von den Holzpreisen der Monate Februar, März und April zu Grund gelegt, und davon derjenige Betrag in Abzug gebracht, welcher sich aus den forstamtlichen Durchschnittspreisen der Holzfuhrlöhne ergiebt, wonach der Rest des Marktpreises dem Beamten als Vergütung zukommt; hingegen

b) an Orten, wo keine Holzmärkte statt finden, sollen die einschlägigen Forstämter jährliche (in denselben Monaten erhobene) Ausweise vorlegen, um welchen Preis das Klafter weichen und harten Holzes in den dem Amtssitze nächst gelegenen Gemeindestiftungs- und Privatwaldungen **aus dem Schlage** verkauft worden seye, und hienach ist dem betreffenden Beamten sein Amtsholz in Geld zu vergüten.

Erl. das Besoldungsholz der äußeren Beamten betreff. v. 20. März 1819. in Geret's Samml. B. IX. §. 1. 2. S. 773.

Unter den laufenden Jahreshieben sind nicht die Hiebe einzelner Distrikte und Waldungen, sondern sämmtliche in einem Forstrevier angeordneten Hiebe zusammen verstanden. Demnach bestimmt sich die von einem Forstindividuum für sein Besoldungsholz zu empfangende Holzart nicht nach dem Schlage, wo er dasselbe angewiesen erhält, sondern nach der vorherrschenden Holzart in den Schlägen des ganzen Reviers.

Ein Forstindividuum kann sich, statt der ihn treffenden Scheiterklaftern von der herrschenden Holzart, auch minderwerthe Holzgattungen in der Quantität bis zu dem Werthbetrage des ihm gebührenden Scheiterholzes anweisen lassen; ingleichem steht es ihm frey, das ihn treffende Besoldungsholz aus den seiner Wohnung am nächsten gelegenen Schlägen zu beziehen.

V. das Besoldungsholz des Forstpersonals betreff. v. 7. Juli 1828. in Geret's Samml. B. XV. S. 27.

Die für die Forstbeamten in Hinsicht auf den Holzbezug ausgesprochene Bestimmung, gemäß welcher sie statt des harten Holzes Ein Drittheil mehr weiches Holz beziehen dürfen, ist auf sämmtliche Rentämter und Landgerichte ausgedehnt worden.

Erl. das Besoldungsholz der Landbeamten betreff. v. 19. Nov. 1825. in Geret's Samml. B. XIII. S. 147.

73) Besoldungskorn.

Hinsichtlich der Getreidedeputate soll von der Natural-Abreichung nicht abgegangen werden und nur in dem besondern Fall, wenn diese wegen gänzlichem Mangel an Getreide, oder wegen schlechter Qualität desselben nicht anwendbar wäre, ist es ausnahmsweise erlaubt, den Normal-Preis dafür zu vergüten.

Erl. das Getreidedeputat des Forstpersonals betreff. v. 25. Aug. 1822. in Geret's Samml. B. XII. S. 1517.

74) Besoldungsscheine.

Die Besoldungsscheine unterliegen dem Gradations-stempel.

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (a.) Regbl. v. 1813. S. 67.

Die Verordnung vom 18. Jan. 1790 den Handel mit Besoldungsscheinen betreffend, ist erneuert und den königl. Kassen anbefohlen worden, keine verhandelten oder cedirten Besoldungsscheine ferner anzunehmen.

Erl. v. 18. Apr. 1806. Regbl. S. 152.

Ueber alle fixen Gehaltsbezüge, welche in Monatsraten ausbezahlt werden, sind monatliche, mit dem normalmäßigen Stempel versehene, Quittungen auszustellen; dagegen über Tantiemen- und Prozentenbezüge, welche sich erst mit dem Schluß des Finanzjahrs berechnen lassen, sollen Jahres-Quittungen, mit dem die Inhaltssumme betreffenden Stempel versehen, abgegeben werden.

V. die Besoldungsquittungen betreff. v. 30. Nov. 1813. in Geret's Samml. B. III. S. 26.

Die Anwendung des Gradationsstempels ist bey Besoldungsscheinen nur in soferne geboten, als sie bey einer Justiz- oder Administrativbehörde, Staats- oder andern öffentlichen Kasse produzirt werden; in diesem Fall ist auch die nachträgliche Anheftung des Stempels gestattet.

Ges. die Stempelordn. betreff. v. 11. Sept. 1825. Art. II. (2.) Ges.Bl. S. 178.

75) Bestechung.

Wer, um einen Staatsdiener zum Mißbrauch seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder um denselben in einer gegenwärtigen oder künftigen Angelegenheit sich oder einem Dritten geneigt zu machen, diesem Staatsdiener selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk, Vortheil oder

Genuß anbietet, verspricht oder giebt, oder anbieten, versprechen und geben läßt, wird hiedurch des Verbrechens der Bestechung schuldig und ist nach folgenden Normen zu bestrafen. (§. 1.)

a) Das Angebotene mag von dem Staatsdiener angenommen und die Absicht des Bestechenden damit erfüllt worden seyn, oder nicht, so wird das Geschenk konfiszirt und der Bestechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder, wenn solcher nicht in Geld zu berechnen wäre, in 50 bis 300 fl. Strafe verurtheilt.

Hat aber der Bestechende den Staatsbeamten wirklich zu einer Handlung, oder Unterlassung verleitet, welche den Gesetzen des Staats, den Rechten Dritter, oder sonst unbezweifelten Amtspflichten entgegen ist; so hat er noch außerdem ein= bis sechsmonatliches Gefängniß verwirkt. (§. 2.)

b) Jeder Staatsdiener ist bey Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung verpflichtet, denjenigen anzuzeigen, der eine Bestechung an ihm versucht hat; auch soll das beschworene gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Staatsdieners zur Verurtheilung des Anbietenden in die Strafe des doppelten Werthes hinreichen, wenn dasselbe nur noch durch einen anderen besonderen Verdachtsgrund unterstützt ist, und wenn außerdem keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden sind. (§. 3.)

c) Der Staatsbeamte selbst vollendet von seiner Seite das Verbrechen der Bestechung, wenn er das Dargebotene wirklich in Empfang genommen, oder sich zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt hat, oder wenn er, was einem seiner Angehörigen von einer Parthie oder einem Sollizitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, weder zurückgegeben, noch der Obrigkeit oder seinem Amtsvorgesetzten angezeigt hat. (§. 4.)

d) Ein

d) Ein bestochener Staatsdiener, welcher Klasse oder Gattung er seyn mag, soll, obschon er eines wirklichen Mißbrauchs seiner Amtsgewalt sich nicht schuldig gemacht hätte, seines Amtes entsetzt werden, und den vierfachen Werth des Empfangenen oder Angebotenen, oder, wenn das Mittel der Bestechung nicht in Geld zu berechnen wäre, den Betrag einer vierteljährigen Besoldung als Strafe bezahlen. Im Fall der Unvermögenheit tritt eine Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe ein, die jedoch, den hienach bemerkten Fall ausgenommen, die Dauer eines halben Jahres nicht überschreiten darf. (§. 5.)

e) Hat sich ein Beamter durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten lassen, welche den Gesetzen, den Rechten Dritter, oder seinen Amtspflichten entgegen ist; so soll er, neben der Kassation und neben der oben bemerkten Vermögensstrafe, mit Gefängniß oder Festungsarrest auf ein Jahr bis zu vier Jahren belegt werden und zur Wiedererlangung irgend eines Staatsamts unfähig seyn. Die erwähnte Leibesstrafe schließt überdies eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtwidrigkeit des Beamten in ein Verbrechen übergehet, für welches die Gesetze eine härtere Strafe verordnet haben. (§. 6.)

f) Amtsvorgesetzte sind bey eigener schwerer Verantwortung gehalten, über der Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen strenge zu wachen, und, was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen. (§. 7.)

g) Wer immer eine vorgefallene Bestechung, oder tüchtige Verdachtsgründe dafür anzeigt, soll, wenn der Verbrecher überführt und verurtheilt wird, die demselben auferlegte gesetzliche Geldbuße als Belohnung erhalten. (§. 8.)

h) Selbst derjenige, welcher an dem Staatsdiener die Bestechung begangen hat, wenn er dem Vorgesetzten des Bestochenen oder dem Gerichte Anzeige davon macht,

ehe es auf anderem Wege bekannt geworden, soll nicht nur von den oben bestimmten Strafen losgezählt seyn, sondern auch das gegebene Geschenk zurück bekommen und die Hälfte der Geldbuße erhalten, welche dem schuldigen Staatsdiener zuerkannt wird. Eine zum Vortheil des Bestechenden bereits geschehene Amtshandlung bleibt übrigens nur alsdann gültig, wenn sie an sich selbst den Gesetzen und Amtspflichten nicht zuwider ist. (§. 9.)

i) Auf die bisher erwähnten Strafen kann jedoch nur von dem zuständigen Richter, nach ordentlicher Untersuchung, erkannt werden, und es soll die wider einen Staatsdiener wegen Bestechung erhobene Denunciation eine Kriminaluntersuchung nur alsdann begründen, wenn solche durch Anführung gründlicher Indizien unterstützt, oder wenigstens von dem an sich unverdächtigen Denuncianten eidlich bestärkt worden ist.

Eine von dem Bestechenden selbst gemachte, durch besondere Indizien nicht unterstützte Anzeige reicht blos zur General- aber nicht zur Spezialuntersuchung hin; das Gleiche gilt von jedem Denunzianten, welcher sich im Fall der gesetzlichen (§. 8.) Belohnung befindet, wenn er nicht diesem Vortheil zum Protokolle freywillig entsagt. (§. 10.)

V. die Bestechung der Staatsbeamten betreff. v. 9. Nov. 1807. §. 1—10. Regbl. S. 1042—1046.

Die Bestechung der Wähler für die Kammer der Abgeordneten soll die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und Bestochenen als Strafe zur Folge haben; mit Vorbehalt der ferneren, sowohl wegen Meineid, als sonst, in den Gesetzen angeordneten Strafen.

Ed. über die Ständeversammlung v. 26. May 1818. §. 42. Ges.Bl. S. 368.

Die Ausübung des Wahlstimmrechts wird einge-

stellt, wenn die Untersuchung einer bey den Wahlen verübten Bestechung anhängig ist. Es wird nämlich als Verletzung der Wahlfreyheit angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst oder für einen Dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt, oder in verabredeter Art abgiebt. Dergleichen Bestechungen haben nicht nur zur Folge, daß die Wahl, so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungültig und nichtig wird; sondern es gehen auch beyde des Wahlstimmenrechts und der Wählbarkeit für eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig.

Von dem Augenblick an, wo das Gericht eine dißfällige Untersuchung eingeleitet hat, bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheil, können die Angeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeindestelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreyfachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeindekasse, sowohl von Seite des Bestechenden, als des Bestochenen zu verbinden.

Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bey der Wahlhandlung der Bestechung schuldig befunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs zu behandeln.

Gemeindewahlordnung v. 5. Aug. 1818. Art. 36. Ges.Bl. S. 506.

Zolldefraudanten, wenn sie Zollbedienstete bestechen, oder bestechen wollen, sind neben der verwirkten Defraudationsstrafe nach den allgemeinen Strafbestimmungen wegen Bestechung der Staatsdiener zu behandeln; ebenso sollen Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden verleiten, oder die abzulegenden Poletten ohne Vorweisung

der Waaren annehmen, nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

V. das Zollwesen betreff. v. 22. Jul. 1819. Tit. VII. §. 70. 71. Ges.Bl. S. 135. —

76) Besteurung.

s. Steuerwesen.

Den Standesherrn ist die Freyheit von allen Personalsteuern für sie selbst und für ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer als Ehrenvorzug bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar, in Folge der bereits im Jahr 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreyheiten im Königreich, den sämmtlichen Staatsauflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; da jedoch die deutsche Bundesakte (Art. 14.) die Standesherrn für die privilegirteste Klasse, besonders in Hinsicht der Besteurung, erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierinne zugedachte Vorrecht, entweder eine beständige Rente bey einem königl. Rentamt angewiesen werden, welche dem dritten Theil des Betrages der ordentlichen Grund-, Haus- und Dominikalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleich kömmt, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bey der Gefällabtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Kapitalstock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatskasse übernommen werden. (§. 53.)

Zu allen außerordentlichen Umlagen, sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen sind, haben die Standesherrn gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuß beyzutragen. (§. 54.)

Von Gemeindeumlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreyt, soferne sie keine Vortheile aus dem Gemeindeverband genießen. (§. 55.)

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 53 — 55. Ges.Bl. S. 208.

Sämmtliche Gutsbesitzer und ihre Hintersaßen sind mit den übrigen Staatsbürgern zu einer ganz gleichen Theilnahme an den Staatslasten, wie sie dermal bestehen oder künftig bestimmt werden mögen, verbunden. Sie haben daher zu den Staatsbedürfnissen, wie auch zu den für Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landesanstalten bestimmten Abgaben verhältnißmäßig zu konkurriren.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 28. Jul. 1808. Tit. V. §. 50. Regbl. S. 1844.

Alle Pfarreyen und Benefizien, sie mögen mehr oder weniger, als die ausgesprochene Kongrua, ertragen, unterliegen der Besteurung. Insoweit die nach der Fatirung treffenden ordentlichen und außerordentlichen Steuern die Summe der Kongrua nicht angreifen, sind solche von den Pfarrern zu bezahlen; wird aber die Kongrua dadurch verkürzt, so wird das, was ihr auf solche Weise abgeht, von dem Staatsärar zurückersetzt, oder vorgeschossen, z. B. eine Pfarrey würde sich auf 615 fl. fatiren und die hievon zu entrichtende Aerarialsteuer bestände in 35 fl., so hätte der Pfarrer 12 fl., das Aerar aber 20 fl. zu bezahlen.

Bey Berechnung der Kongrua sind alle von einem Pfarrer oder Benefiziaten beziehenden Besoldungen, Pensionen und Sustentationsgelder, sie mögen blos der Person des Pfarrers und Benefiziaten, oder den Pfarreyen und Benefizien ankleben, ferner alle neben der Hauptpfründe geniessenden Nebenpfründen, Präbenden u. dgl. zusammen zu stellen.

Wenn die mit dem allgemeinen Steuerprovisorium eingetretene Haussteuer unter den Abgaben der Geistlichkeit aufgeführt ist, und wegen Unzulänglichkeit der Kongrua von dem Staatsärar vorgeschossen werden soll; so ist auch der Genuß der Wohnung unter ihre Renten einzurechnen.

Im Fall die Renten einer Pfarrey, oder eines Benefiziums aus mehreren Rentamtsbezirken oder gar aus verschiedenen Kreisen fließen; so ist über den von dem Aerar

zu leistenden Steuervorschuß nur mit jenem Rentamt abzurechnen, in welchem der Geistliche seinen Wohnsitz hat; in den übrigen Rentamtsbezirken ist die betreffende Steuer unabbrüchig zu leisten.

Den Pfarreyen, deren Kongrua einstweilen auf 600 fl. festgesetzt worden, sind die ständigen Pfarrvikariate, und die mit Hülfspriestern versehenen ständigen Exposituren gleich zu achten; wogegen die Exposituren ohne Hülfspriester in die Klasse der Benefizien zu reihen sind.

Die Vorschußleistung aus dem Staatsärar in Betreff jener Steuern, durch deren Bezahlung die Kongrua verkürzt wird, dehnt sich einstweilen auf alle Pfarreyen und Benefizien aus, ohne Unterschied, ob das Patronatrecht dem König oder einem Privaten zusteht, bis ein allgemeines Gesetz bestimmen wird, wer zur Ergänzung der geistlichen Kongrua überhaupt verbunden seye.

V. die Besteurung der Geistlichkeit betreff. v. 2. Jan. 1811. §. 1 — 6. Regbl. S. 67 — 69.
V. v. 3. Jul. 1812. Regbl. S. 1356.

Kriegsausgleichungs- und Kommunalauflagen, welche auf derley Pfarreyen und Benefizien fallen, sollen unter den übrigen Gemeindegliedern repartirt werden, indem letztre schuldig sind, ihre Geistlichen wenigstens in dieser Beziehung von einer Last zu befreyen, welche deren Kompetenz schmälern würde.

V. v. 19. Jun. 1810. §. 2. Regbl. S. 537.

Die unverehelichten protestantischen Geistlichen sind in Hinsicht der Besteurung den katholischen gleich gehalten und es muß denselben eine Kongrua von 600 fl. resp. 400 fl. frey bleiben.

Bey den verehelichten Geistlichen der protestantischen Confession ist die Kongrua auf 800 fl. für Pfarrer und auf 600 fl. für jene, welche den Benefiziaten gleich zu achten sind, erhöht worden.

Erl. die Besteurung der protestantischen Geistlichkeit betreff. v. 29. May 1812. Regbl. S. 994.

Wenn eine standesherrliche Familie ihre vormals reichsständischen Besitzungen an eine zur Klasse der Standesherrn nicht gehörige Person ganz oder theilweise veräußert, so wird gleichzeitig auch die ihr für die erloschene vormalige Steuerfreyheit bewilligte Rente ganz oder verhältnißmäßig eingezogen.

V. die Besteurungsrente der Standesherrn betreff. v. 29. Apr. 1820. B. X. S. 796.

77) Bestrafung.

s. Strafrecht.

Die Gemeindevorsteher haben das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind, den Unterbehörden am Ende eines jeden Vierteljahres vorzulegen.

V. die Gemeindeverwaltung betreff. v. 17. May 1818. §. 133. (3.) Ges.Bl. S. 96.

78) Betteljuden.

Betteljuden sollen nirgends in das Land gelassen, oder bey ihrem Betreten sogleich wieder über die Gränze geschafft werden.

V. den Handel fremder Juden betreff. v. 31. Dez. 1806. §. 5. Regbl. v. 1807. S. 59.

Keinem ausländischen Juden, welcher durch sein Aeußeres besorgen läßt, daß er sich im Lande durch Bettel oder auf andere unerlaubte Art fortzubringen versuchen möchte, besonders, wenn ein solcher mit Weib und Kindern an der Gränze ankommt, soll (selbst gegen Vorweisung eines Passes) der Eintritt in Baiern gestattet werden, wenn nicht sein vorhabendes Geschäft bestimmt und deutlich in dem Passe ausgedrückt ist, oder wenn er sich nicht auf andere hinreichende Art vor der Gränzpolizeybehörde ausweisen kann; nur in diesem Fall darf die Fortsetzung der Reise gestattet, der Paß von der gedachten Behörde visirt, und der rei-

sende Jude an den Ort, wohin ihn sein Geschäfte führt, auf einem genau zu bestimmenden Weg, den er nicht verlassen darf, instradirt werden.

V. die in- und ausländischen Betteljuden betreff. v. 16. Aug. 1809. (2.) Regbl. S. 1359.

79) Bettelkinder.

Die Kinder der Bettler und Landstreicher sollen von Polizey wegen zum Religions- und Schulunterricht und zur Erlernung eines Gewerbes, oder einer sonstigen ernährenden Arbeit ernstlich angehalten werden, wie dieses auch rücksichtlich der Kinder armer Ortseinwohner verordnet ist. (Art. 38.)

Kinder, deren wahre oder Nähreltern als Bettler und Landstreicher im Polizeyarrest sich befinden, sind auf die Dauer des Arrests an andere unbescholtene Hausväter zur einstweiligen Pflege und Aufsicht zu übergeben. (Art. 39.)

Wenn Eltern oder deren Stellvertreter, die zur Klasse der Bettler und Landstreicher gehören, ihre Kinder von Unterricht und Arbeit abhalten und dagegen zum Betteln und zu einem müßigen, unstäten und schlechten Leben anleiten; so sollen ihnen die Kinder auf Erkenntniß der Kreis- und Lokalkommissariate weggenommen werden. Eben dieses hat bey solchen Kindern einzutreten, deren Eltern oder Pfleger in ein Zwangsarbeitshaus gesperrt worden. (Art. 40.)

Auf solche Weise weggenommene Kinder werden den Eltern nicht eher zurück gestellt, als bis diese ganz unzweideutige Proben wirklicher Besserung gegeben haben und im Besitz hinlänglicher Mittel sind, um sich und ihre Kinder ehrlich zu ernähren. (Art. 41.)

Die Kosten, welche auf die Vorsorge für dergleichen Kinder erwachsen, sollen aus den Mitteln der Eltern oder derjenigen, welchen sonst die Pflicht ihres Unterhalts obliegt, oder aus den Armenpflegen bestritten werden.

Die Kosten der Kinder solcher Eltern, deren Heimath unbekannt ist, oder die dem Ausland angehören, übernimmt

das Staatsärar insolange, bis entweder die rechtmäßige Heimath entdeckt wird, oder die ausländischen Eltern über die Gränze geschafft werden können. (Art. 42.)

V. die Bettler und Landstreicher betreff. v. 28. Nov. 1816. Art. 38 — 42. Regbl. S. 884 — 886.

80) Bettelpolizey.

s. Bettler.

Gemeine inländische Bettler und Landstreicher sollen mit 6 bis 18 Streichen oder mit Arrest von 1 bis 8 Tagen bestraft werden; wenn aber deren Uebertretung von besonders erschwerenden Umständen begleitet ist, so soll sich die Strafe auf 12 bis 24 Streiche, oder Arrest von 8 bis 14 Tagen erhöhen. Gegen rückfällige Bettler und Landstreicher kann die Zahl der Streiche stufenweise bis auf 30 und die Zeit des Arrests auf 4 Wochen ausgedehnt werden.

Die körperliche Züchtigung ist da, wo sie nach ärztlichem Gutachten anwendbar gefunden wird, vorzugsweise vor der Arreststrafe zu verfügen; auch kann beyderley Strafart nach Umständen miteinander verbunden und der Arrest durch abwechselnde Schmälerung der Kost geschärft werden.

Gewöhnte, und durch die vorbemerkten Strafen nicht gebesserte Bettler und Landstreicher werden in ein Zwangs-Arbeitshaus gebracht. (Art. 5.)

Bey Greisen von 60 Jahren und darüber und bey Menschen mit schweren Leibesgebrechen soll nur Arrest mit angemessener Verkürzung desselben statt finden, und für deren ordentliche Verpflegung gesorgt werden.

Bettelnde und herumziehende Kinder sollen unter ernstlicher Bedrohung den Ihrigen zurückgegeben, im Wiederholungsfall aber mit Ruthenstreichen gezüchtiget werden.

Bey Jungen und Dirnen von 12 bis 14 Jahren ist nach Umständen mit dieser Züchtigung auch eine Haft von 6 bis 48 Stunden bey schmaler Kost zu verbinden. Jungen und Dirnen hingegen, die das 15te Jahr bereits angetreten

haben, werden nach den ordentlichen Strafbestimmungen behandelt. (Art. 6.)

Vorstehende Gattungen und Grade der Strafen finden auch auf solche inländische Bettler und Landstreicher Anwendung, welche ihr unerlaubtes Gewerbe eine Zeitlang in fremden Staaten ausgeübt haben und von da herein geschoben werden, jedoch mit Einrechnung der Strafen, die sie deshalb im Ausland erweislich schon erlitten haben. (Art. 7.)

Wenn ein inländischer Bettler und Landstreicher, welcher außerhalb seinem Polizeybezirk ergriffen wird, über seine bisherige Aufführung sich nicht ausweisen kann, und wenn auch auf andere Weise nicht sogleich zu erheben steht, ob derselbe schon ein- oder mehrmal bestraft worden seye, so ist er ohne Weiteres in ein Zwangsarbeitshaus zu liefern, und daselbst solange zu verwahren, bis von der Obrigkeit seiner Heimath die geeigneten Nachrichten erholt sind, um die gesetzliche Strafe gegen ihn aussprechen zu können. (Art. 8.)

Ausländische Bettler und Landstreicher, die im Königreich ergriffen werden, sind mit 18 bis 30 Streichen zu belegen und in ein Zwangsarbeitshaus einzusperren.

Fremden Staaten angehörige Bettler und Landstreicher, welche in einem dritten auswärtigen Staate aufgegriffen und nach Baiern geliefert worden sind, um von da weiter in ihre Heimath verschafft zu werden, sind zwar das erstemal neben scharfer Warnung mit Strafe zu verschonen, sodann aber, wenn sie wiederholt auf gleiche Weise eingebracht werden, eben so zu behandeln, wie fremdes Gesindel, das im Inland aufgegriffen worden ist. (Art. 9.)

Wegen der Begünstiger, Hehler und Gehülfen von Bettlern und Landstreichern besteht folgende Vorschrift:

Wer herumziehenden Bettlern Almosen giebt, es bestehe in Geld oder Naturalien, und wer Vermächtnisse für Arme willkührlich austheilt, solle eine Geldbuße von 1 bis 5 fl. erlegen, und im letztern Fall soll noch der Ersatz dessen vorbe-

halten seyn, was der Armenpflege durch ein solches gesetzwidriges Benehmen entzogen worden ist. (Art. 10.)

Eine Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen oder eine Geldbuße von 3 bis 10 fl. haben diejenige zu erleiden, welche ohne Anzeige bey der Obrigkeit, Bettlern und Landstreichern Herberge geben, sonstiges herrenloses und verdächtiges Gesindel bey sich aufnehmen, Dienstboten ohne Zeugnisse und Vorweise, oder Handwerksbursche ohne Wanderbücher einstellen, solche auf eben diese Art aus Dienst und Arbeit wieder entlassen, oder deren Entweichung verschweigen.

Gleicher Strafe sind unterworfen: Eltern oder deren Stellvertreter, die aus Fahrläßigkeit und Mangel an Aufsicht ihre Kinder dem Bettel und einem unstäten Leben nachgehen lassen; Hausväter, die ein solches Leben oder andere polizeywidrige und schlechte Erwerbsarten bey ihren Ehehalten, Gesellen oder Miethleuten wissentlich gedulden; und Wirthe, welche unbekannte Personen, deren Gewerbe und Absicht verdächtig ist, nicht bey der Obrigkeit anzeigen, oder welche überhaupt die rücksichtlich der Fremden zu beobachtenden Vorschriften vernachläßigen. (Art. 11.)

Wer Bettler, Landstreicher und sonstiges Gesindel anleitet und abrichtet, wie sie sich in ihrem unerlaubten Gewerbe benehmen und fortbringen sollen; wer ihnen dazu besondere Vortheile und Kunstmittel an die Hand giebt; wer an dem Ertrag ihres Gewerbes für sich einen Antheil bedingt und genießt; wer solche auf obrigkeitliche Nachfrage und Spähe geflissentlich verhehlt, verbirgt, ihnen durchzuhelfen und ihre Verhaftung zu vereiteln sucht, soll den gegen die Bettler und Landstreicher selbst ausgesprochenen Arreststrafen unterworfen seyn, und wenn er aus solchen Begünstigungen, Verhehlungen und Dienstleistungen ein förmliches Gewerbe macht, auch noch körperlich gezüchtigt und nach Umständen in ein Zwangsarbeitshaus gesperrt werden.

Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, ihre Diener und Wachen, bey Verhaftung, Abführung oder Bestrafung der

Bettler und Landstreicher, wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs geahndet. (Art. 12.)

Polizey- und Gerichtsdiener, welche in Ansehung des Gesindels die ihnen gegebenen Dienstvorschriften oder besonderen Aufträge nicht erfüllen, und bey der Spähe, Verfolgung und Einlieferung desselben fahrläßig sind, sollen mit Arrest von 3 bis 8 Tagen, auch nach Umständen am Leibe gestraft und bey fortgesetzter Nachläßigkeit entlassen werden.

Wider nachläßige Gendarmen wird nach der für sie bestehenden eigenen Strafordnung verfahren. Gemeindevorsteher, die den Unfug der Betteley und den Aufenthalt fremden Gesindels in ihren Gemeinden wissentlich dulden, ihren Obliegenheiten für die öffentliche Sicherheit, für die Armenpflege und Dienstbotenordnung nicht nachkommen, und die Aufsicht über die aufgestellten Gemeindewächter unterlassen, sollen auf vorläufige Warnung in eine Geldbuße von 3 bis 15 fl. verfällt und nach Umständen auch von ihrem Amte entfernt werden. (Art. 13.)

Ebenfalls in eine Geldbuße von 3 bis 15 fl. verfallen Pfarrer und Beamte, welche ohne gehörige Vorsicht und Sicherung gegen Mißbrauch, Zeugnisse über Taufe, Trauung, Sterbfälle, Armuth, oder anderes Unglück ausstellen, besonders, wenn solche Zeugnisse unbekannten, unangesessenen, übelberüchtigten, oder schon früher bestraften Menschen in die Hände gegeben werden.

Beamte, welche die schuldige Aufsicht auf die Armenpflege, auf das Paß- und Fremdenwesen und auf die Thätigkeit ihrer Untergeordneten gegen Bettler und Landstreicher vernachläßigen, in der Anordnung öfterer Streifen und in der Untersuchung der gewöhnlichen Schlupfwinkel des Gesindels sorglos und säumig sind, oder dasselbe, so wie dessen Begünstiger, Hehler und Gehülfen, mit ungebührlicher Nachsicht behandeln oder gar straflos lassen, sollen mit Geldbußen von 10 bis 50 fl. belegt werden, woneben sie noch für allen

aus ihrer Fahrläßigkeit entstehenden Schaden zu haften haben. (Art. 14.)

Die nach vorstehenden Bestimmungen verwirkten Geldbußen der Unterthanen fallen in den Armenseckel derjenigen Gemeinden, denen die Strafbaren angehören; die Geldbußen der Beamten und öffentlichen Diener aber fallen in den Armenseckel der Bezirkspflegen.

Wo zwischen Arrest und Geldstrafe die Wahl gelassen ist, soll vorzugsweise der erstere angewendet werden. (Art. 15.)

Wegen Verhaftung, Verhör und Erkenntniß gegen Bettler und Landstreicher sind folgende Normen gegeben:

Die Aufspürung, Verhaftung und Einbringung der Bettler und Landstreicher liegt den Gemeindevorstehern, Gendarmen, Polizey- und Gerichtsdienern ob. Außerdem ist aber auch jeder Unterthan befugt, bettelndes und herumschweifendes Gesindel anzuhalten und zu verwahren; nur muß letztern Falles binnen längstens 24 Stunden der Obrigkeit, oder ihren Dienern und Wachen Nachricht davon gegeben werden. Gegen drohendes und bewaffnetes Gesindel sind die Einwohner zu gewaltsamer Abwehr berechtiget, und gegen Banden solcher Art soll auf verabredete Nothzeichen gemeinsame Hülfe aufgeboten werden. (Art. 16.)

Jede Polizeybehörde hat die in ihrem Bezirk aufgegriffenen Bettler und Landstreicher in Verhör zu nehmen, wobey zu erheben ist:

deren Vor- und Zunamen; Alter; Vaterland und Geburtsort; Namen, Stand und Wohnort der Eltern; Gewerbe und bisheriger Aufenthalt; Erwerbsfähigkeit oder Unfähigkeit und Ursache der letztern; Gesundheit und körperliche Umstände; Art, Zeit und Grund der Verhaftung und durch wen solche geschehen; Art, Beweismittel und erschwerende oder mildernde Umstände der Uebertretung; endlich, die sonst schon erstandenen Verhaftungen und Strafen.

Bey Lieferungen aus dem Ausland hat die zuerst

übernehmende Behörde ein Verhör nach den eben bezeichneten Anhaltpunkten vorzunehmen, die übergebenen Amts- und anderen Papiere genau zu untersuchen, und die eingebrachten Personen zu mustern. (Art. 17.)

Auf den Grund dieser Verhöre hat die nämliche Polizei-Behörde, in deren Bezirk die verhörten Landstreicher und Bettler betreten worden sind, die gesetzliche Strafe zu bestimmen und zu verfügen, wohin die Abgestraften, falls sie nicht dem Bezirke der erkennenden Behörde persönlich angehören, entlassen oder gebracht werden sollen, mit geeigneter Rücksicht auf die in die Verhandlungen aufzunehmenden heimathlichen Verhältnisse, und vorbehältlich einer näheren Bestimmung darüber an Ort und Stelle.

Ausnahmsweise soll die Zuerkennung der Strafe den Behörden, in deren Sprengel die Verhafteten ihren Wohnort haben, überlassen werden, im Fall es sich von Inländern handelt; die vom Ausland eingeschoben wurden, oder, wenn die Eingebrachten mit Kindern beladen sind, für deren Verpflegung gesorgt werden muß, oder wenn die in den Verhören gemachten Angaben falsch, wenigstens verdächtig sind und die Wahrheit nur in den Wohnorten der Verhörten herzustellen wäre. (Art. 18.)

Alle Polizeydirektionen und Kommissariate, so wie auch alle Land- und Herrschaftgerichte sind befugt, die gegen Bettler und Landstreicher festgesetzten Leibes- und Arreststrafen ohne Weiteres auszusprechen. Eine gleiche Befugniß haben diese Unterbehörden rücksichtlich der Arreststrafen, Geldbußen und körperlichen Züchtigungen, die gegen Begünstiger, Hehler und Gehülfen der Bettler und Landstreicher vorgeschrieben sind.

Ueber die von Beamten und Pfarrern verschuldeten Geldbußen und über die Entlassung fahrläßiger Ortsvorsteher, Polizey- und Gerichtsdiener entscheiden unmittelbar die General- und Lokalkommissariate.

Rücksichtlich der Verurtheilung in die Zwangsarbeitshäuser wird nach denjenigen Vorschriften verfahren, welche in

einer besondern Verordnung über diese Anstalten enthalten sind. (Art. 19.)

In allen Sachen der Bettler und Landstreicher ist zwar summarisch, jedoch ohne Vernachläßigung wichtiger und wesentlicher Punkte zu verfahren. Das erste Verhör soll binnen 48 Stunden nach Einbringung der Fehligen vorgenommen werden und die Entscheidungen sollen sich, ohne unabweisbare, in der Natur des Falls selbst liegenden Hindernisse, nicht über 14 Tage verzögern.

Den Verhandlungen ist jedesmal eine ganz genaue und umständliche Beschreibung der Personen beyzulegen; auch solle darinn der Tag der Strafvollziehung, der Tag der Heimweisung oder Fortschaffung, die Route und das Wächterpersonal bemerkt werden. (Art. 20.)

V. die Bettler und Landstreicher betreff. v. 28. Nov. 1816. Art. 5 — 20. Regbl. S. 865 — 874.

81) Bettelstudenten.

Um dem Unfug, daß Studenten während der Ferien im Lande herum betteln gehen, zu begegnen, ist Folgendes verordnet worden:

1) Ein Student, der zum erstenmal auf dem Betteln ergriffen worden, ist, soferne er sich durch Vorweisung seines Klassenzeugnisses als solcher legitimiren kann, mit Verweis und Warnung zu entlassen, dagegen aber, wenn er kein Klassenzeugniß aufzuweisen hat, wie jeder andere Bettler zu behandeln.

2) In das vorgewiesene Klassenzeugniß eines solchen ist ausdrücklich einzuschreiben, daß er mit Verweis und Warnung angesehen worden, damit er nicht dieser Warnung unerachtet es wage, sein Betteln fortzusetzen.

3) Ein wiederholt auf dem Betteln betroffener Student ist zum erstenmal auf 1 Stunde und in jedem weiteren Betretungsfall auf eine Stunde mehr einzusperren und diese Strafe in seinem Zeugniß anzumerken.

4) Ist die Arreststrafe an einem Studenten bereits zum sechstenmal vollzogen, so soll ihm beym nächsten Wiederbetretungsfall das Klassenzeugniß abgenommen und solches an das betreffende Rektorat eingeschickt werden, worauf er aus der Zahl der Studirenden ausgestrichen wird.

5) Die gleichen Maßregeln sind auch in Anwendung zu bringen, wenn sich Studenten während des Studienjahres in den Studienorten selbst auf dem Betteln betreten lassen.

*) V. das Betteln der Studirenden während der Ferien betreff. v. 17. Febr. 1823.

82) Betteltransport.

Die Bettler und Landstreicher werden nach beendigter Vernehmung und vollzogener Strafe, wenn ihre Schuld von geringer Art, ihre Wohnorte nicht entfernt gelegen oder sonstige Sicherungsmittel gegen weiteren Unfug vorhanden sind, unter Ausstellung eines Vorweises, in welchem die Namen, Personalbeschreibungen, Reise-Routen und endlichen Bestimmungsorte angegeben sind, entlassen und gleichzeitig werden ihre heimathlichen Behörden, falls es Inländer sind, von der geschehenen Entlassung benachrichtiget. (Art. 21.)

Sind die Verhältnisse so beschaffen, daß die Bettler und Landstreicher mit Wache fortgeschafft werden müßen, so ist dieser Wache gleichfalls ein Vorweis auszustellen, worin die Zahl der ihr übergebenen Männer, Weiber und Kinder, der Tag des Abgangs, die Route und der endliche Bestimmungsort enthalten ist.

Außerdem wird der Bedeckung zur Ueberlieferung an die Zwischen- und heimathlichen Behörden eine genaue Beschreibung der einzelnen Personen oder Familien mitgegeben, unter beygefügter Anzeige:

Wann, wo und wegen welcher Uebertretung sie aufgegriffen, welche besonders wichtige Thatumstände oder

Verdachtsgründe gegen sie erhoben, ob und welche Strafe bereits gegen sie verfügt, oder warum solche einer andern Behörde und welcher? vorbehalten worden, sodann, an welchen endlichen Bestimmungsort und aus welchen Gründen sie dahin zu liefern seyen, endlich ob und welche bey ihnen gefundenen Habschaften und Papiere mitfolgen.

Auf vorzüglich verdächtige und gefährliche Landstreicher sind die Zwischenbehörden noch besonders aufmerksam zu machen, und es sind nöthigen Falls die Verhandlungen über dieselben der inländischen Heimathbehörden mitzutheilen. (Art. 22.)

Jede Zwischenbehörde hat die ihr zugelieferten Bettler und Landstreicher vor ihrer Weiterschaffung zu besichtigen, die mitgebrachten amtlichen Vorweise und Beschreibungen genau zu durchsehen, von den letztern Abschrift zu nehmen, und über das ganze Ein- und Wiederablieferungsgeschäft ein Protokoll zu halten. Sie hat ferner Beschwerden über gesetzwidrige Behandlung der Eingelieferten von Seite der Wache abzuthun, zu ahnden, oder zur Kenntniß der einschlägigen Stelle zu bringen; sie hat die auf dem Wege von den Bewachten begangenen Unordnungen mit körperlicher Züchtigung oder Arrest zu rügen, oder wegen höherer Bestrafung das Weitere einzuleiten; sie hat auf gleiche Art in dem Falle zu verfahren, wenn sie entdeckt, daß ein solcher Vagant vor seinem früheren Richter die Wahrheit verschwiegen oder entstellt habe; endlich hat sie, wenn die vorgezeichnete Wegroute einen Umweg enthält, solche abzuändern.

Alle diese und andere Vorfälle sind in dem Protokolle, die Tage der Ankunft und des Wiederabgangs aber zugleich auch auf den Vorweisen, so wie Aufenthalt und neuerlich getroffene Verfügungen in den weiter zu versendenden Beschrieben anzumerken. (Art. 23.)

Auf ähnliche Weise haben diejenigen Behörden zu verfahren, in deren Bezirk der letzte Bestimmungsort eines Gelieferten gelegen ist.

Den Behörden der Bestimmungsorte inländischer Bettler und Landstreicher liegt es ob, für deren Unterkunft in der betreffenden Gemeinde zu sorgen und die Eingelieferten unter polizeyliche Aufsicht zu stellen. (Art. 24.)

Bey Lieferungen in das Ausland ist sich nach den mit den auswärtigen Staaten etwa bestehenden Uebereinkünften zu achten; oder es sind über Ort, Zeit und Art der Abgabe und Uebernahme besondere Verabredungen mit den Gränzbehörden zu treffen.

Insbesondere sollen bey größeren Lieferungen die solche zuerst einleitenden Polizeystellen den Behörden in den Bezirken des Austritts vorläufige Nachricht geben, damit das Nöthige vorbereitet werden kann. (Art. 25.)

Dagegen ist bey Lieferungen, die aus dem Auslande herein kommen, darauf zu sehen, daß nicht Leute herüber geschoben werden, die in Baiern keinen Anspruch auf Heimath machen können, die vielmehr ihre Heimath in dem Lande selbst haben, welches sie ausschieben will; oder deren Vaterland unbekannt und nicht nachgewiesen ist; oder die in ihr Vaterland, ohne Baiern zu betreten, auf weit kürzerem Wege gebracht werden können; oder die endlich in einem Zustande von Gebrechen und Krankheiten ankommen, der es unmöglich macht, dieselben ohne Gefahr und Verletzung der Menschlichkeit nach ihrer entfernten Heimath, in einen andern auswärtigen Staat zu überschieben.

Dergleichen Leute sollen der überliefernden auswärtigen Obrigkeit heimgewiesen werden; die Herüberschaffung soll durch geeignete Mittel aufgehalten und gehindert, und nöthigen Falls Bericht erstattet werden. (Art. 26.)

Den Polizeybehörden ist bey Vermeidung strenger Ahndung untersagt, hochschwangere, der Niederkunft ganz nahe Weibspersonen, oder Menschen, die mit Krankheiten behaftet aufgegriffen werden, ohne schriftliches ärztliches Gutachten, wodurch die Gefahrlosigkeit der Reise bezeugt wird, zur Lieferung, wohin immer, abzugeben, oder wenn sie auf dem Wege erkranken und verunglücken, weiter schaffen zu

lassen, indem vorerst für ihre Genesung und Herstellung gesorgt werden solle. (Art. 27.)

Keine Polizeybehörde darf Bettler und Landstreicher, deren Heimath unbekannt ist, in andere Bezirke fortweisen oder weiter schaffen; sondern es sind solche so lange innen zu behalten, bis über den Punkt der Heimath höhere Entscheidung erfolgt, und zwar, bey Verantwortlichkeit und Haftung für alle Schäden und Kösten.

Eben so darf keine Polizeybehörde, welcher ein Bettler oder Landstreicher, als in ihren Bezirk gehörig, von einer anderen inländischen Behörde zugewiesen oder zugeschoben worden ist, denselben unter dem Vorwande der nicht zuständigen Heimath zurückweisen, zurückschieben, oder weiter liefern; sondern sie hat gleichfalls bey obwaltenden Bedenken Anfrage zu machen und Entscheidung zu erwarten. (Art. 28.)

Die Verpflegung verhafteter oder in der Lieferung begriffener Bettler und Landstreicher, sowohl im gesunden als kranken Zustande, übernimmt der Staat auf das Aerar, vorbehältlich des Rückersatzes aus den Mitteln der Verpflegten, oder ihrer Angehörigen.

Art und Preis der Verpflegung richtet sich nach besonderen Vorschriften. (Art. 29.)

Die Wache bey Fortschaffung und Lieferung der Bettler und Landstreicher, welche in ein Zwangsarbeitshaus gebracht werden, liegt der Gendarmerie ob. Die übrigen Lieferungen sind von den Polizey- und Gerichtsdienern zu besorgen; Kinder aber und alte Leute von 60 Jahren sind, falls es nicht genügt, sie mit einer Marschroute in ihre Heimath zu entlassen, von Gemeinde zu Gemeinde durch die Ortsdiener zu geleiten.

Die Lieferungswachen haben alle Vorsichtsmaßregeln, die durch allgemeine Dienstvorschriften bestimmt sind, oder in einzelnen Fällen von den Polizeybehörden besonders anbefohlen werden, genau zu beobachten; sie haben sich keiner Zwangsmittel zu bedienen, als solcher, wozu sie von Obrigkeitswegen oder durch Nothwehr berechtiget sind; sie

haben die unterwegs vorgefallenen besonderen Ereignisse bey der Ablieferung getreu zu melden, und eine Bescheinigung der geschehenen Lieferung zurück zubringen.

Alle Gemeindevorsteher sind schuldig, den Wachen, auf Anrufen, den erforderlichen Beystand gegen Widersetzlichkeit und Gewalt sogleich zu verschaffen, Vorfälle dieser Art aber unverzüglich anzuzeigen. (Art. 30.)

In der Regel geschehen die Lieferungen nur zu Fuß, und Vorspänne finden bloß unter den in der Verordnung vom 1. Februar 1815 gemachten Voraussetzungen, und in der dort vorgeschriebenen Art statt, bey Vermeidung der auf desfallsige Uebertretungen gesetzten Strafen. Es sollen daher die Gründe zur Bewilligung des Vorspanns nicht nur von den zuerst einleitenden, sondern auch von allen Zwischenbehörden in den Verhandlungen über die Bettler und Landstreicher ausdrücklich angegeben werden. Auch auf den Vorweisen soll ausgedrückt seyn: ob die Lieferung mit oder ohne Vorspann abgeschickt worden seye? (Art. 31.)

Alle Lieferungen sollen jedesmal auf den kürzesten Weg geleitet, und die Kosten, die durch Umwege auf unnütze Weise verursacht worden sind, ersetzt werden.

Desgleichen sollen die Polizeybehörden niemals an einem und demselben Tage verschiedene Lieferungen mit verschiedenen Wachen nach der nämlichen Richtung absenden; sondern sie sollen gegenseitig nachbarliches Einverständniß dahin pflegen, daß die Lieferungen an bestimmten Stunden geschehen, wo sodann die Wachen auf dem Wege sich begegnen und ablösen, oder doch die allenfalls vorhandenen Rücklieferungen mitbesorgen können. (Art. 32.)

V. die Bettler und Landstreicher betreff. v. 28. Nov. 1816. Art. 21—32. Regbl. S. 874—881.

83) Bettler.

s. Armenpflege. Gesindel. Vaganten.

Als Bettler sind im Allgemeinen diejenigen anzuse-

hen, welche aus Ursache oder unter dem Vorwande der Armuth und sonstiger Unglücksfälle für sich, die Ihrigen oder Dritte, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflege, Beysteuern an Geld, Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken u. s. w. einfordern. Hieher gehören namentlich:

a) Handwerksgesellen und Lehrlinge, die einen Zehrpfenning zur Wanderung oder Beyträge zum Lehrgeld, Aufdingen, Ledigsprechen u. dgl. von den Vorübergehenden oder Hausbewohnern verlangen;

b) Personen, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß Geld oder Geldeswerth unter dem Vorgeben einsammeln, daß damit verunglückte Familien oder Gemeinden unterstützt, oder öffentliche Unternehmungen befördert werden sollen;

c) Personen, welche zwar nicht geradezu ein Almosen nachsuchen, aber in der Absicht, ein solches zu erlangen, auf öffentlichen Plätzen, oder von Haus zu Haus geringfügige Dinge, unter Vorstellung ihrer bedrängten Lage, zum Verkauf anbieten, oder welche sich in den Wohnungen zum Singen, Aufspielen u. dgl. gegen Belohnung aufdringen, oder endlich, welche Unterzeichnungen mit Anforderung von Darlehen und Vorschüssen für angebliche Unternehmungen herumtragen. (§. 1.)

Erschwerende Umstände der Betteley sind zunächst folgende:

a) wenn Bettler in das Innere der Wohnungen sich einschleichen, oder zur Nachtzeit betteln;

b) wenn mehrere Bettler ihr Gewerbe in gesellschaftlicher Verbindung ausüben;

c) wenn Jemand seine Kinder auf den Bettel ausschickt, oder dazu herleiht, oder sich fremder Kinder als Werkzeug dazu bedient;

d) wenn Bettler künstliche Mittel gebrauchen, um größeres Mitleid zu erwecken, insbesondere, wenn sie erdichtete Leibesgebrechen, Wunden, Krankheiten und sonstige Unglücksfälle vorspiegeln; oder auch

e) wenn sie die Religion zu ihrem Vortheil mißbrauchen,

den Aberglauben in das Spiel ziehen, und geheimer Kräfte oder Heilmittel sich berühmen. (§. 2.)

Alle ausländischen Bettler, und eben so die inländischen, welche ihre Heimath verlassen, um in anderen Gerichtsbezirken oder Kreisen dem Allmosen nachzugehen, werden den Landstreichern gleich geachtet.

Zu den Landstreichern werden außerdem alle diejenigen gezählt, welche sich außerhalb ihrem gewöhnlichen Wohnort, ohne Beschäftigung und Unterhaltsmittel nachweisen zu können, auf gut Glück herum treiben, namentlich:

a) Fremde, welche ohne Paß oder mit erloschenem Paß umherlaufen;

b) entwichene Dienstboten, die als herrenlos auf eigene Faust ein unstätes Leben führen;

c) Handwerksgesellen und Lehrlinge, welche ohne Arbeit zu beabsichten, von Bezirk zu Bezirk wandern, keine oder unordentliche Wanderbücher haben, oder auf Abwegen betreten werden;

d) entlassene Soldaten, die von der vorgeschriebenen Route abweichen;

e) Landfahrer, die sich unter dem Scheine von Dienstgesuch oder Handelschaft dem Landvolk zur Beherbergung aufdringen;

f) Bauernbursche, Knechte, Mägde, Hirten u. s. w., welche unter dem Vorgeben, sich nach Arbeit umzusehen, auf der Gränze ohne Ausweis hin und her schwärmen, oder ohne Beschäftigung das Land durchstreifen;

g) Kleinkrämer und Hausirer, welche die Berechtigung zum Besuch der Märkte ordnungswidrig benutzen, um ihre Waaren allenthalben, besonders auf dem offenen Lande und in abgelegenen Orten zu verhandeln, ohne Erlaubniß der Polizey, oder mit Ueberschreitung der vorgezeichneten Beschränkungen rücksichtlich der Waaren, die sie führen, und der Bezirke, die sie besuchen dürfen;

h) andere herumziehende Gewerbsleute, als Zinngießer, Pfannenflicker, Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschen-

sammler u. dgl., welche ohne Vorweis, oder außerhalb der bestimmten Bezirke, oder auf verdächtigem und liederlichem Lebenswandel betreten werden;

i) Lustigmacher, Schauträger und Aufspieler, namentlich Musikanten, die keine Berechtigung besitzen, oder solche ungebührlich ausdehnen; Reisende mit fremden Thieren oder Schaukästen, Bären- und Kameeltreiber, Marionettenspieler, Komödianten, Gaukler, Springer u. dgl., welche keine besondere Erlaubniß zum Eintritt ins Reich, oder zum Aufenthalt an einem bestimmten Orte haben, oder sich sonst unordentlich und schlecht aufführen;

k) Pilgrime und Wallfahrer, die unter dem Deckmantel der Andacht ohne Paß über die Gränze kommen, oder sich im Lande unbefugter Weise von Ort zu Ort herumtreiben; endlich

l) fremde Juden, welche sich ohne Beruf und ohne Mittel zum Fortkommen in das Land schleichen, oder inländische Juden, welche ohne Bewilligung in fremden Orten Handel oder sonst verdächtiges Gewerbe treiben, ohne Ausweis über ihre Geschäfte von Gemeinde zu Gemeinde ziehen und ihren oder anderen Glaubensgenossen zur Last fallen. (§. 3.)

Für besonders gefährliche Landstreicher sind zu halten:

a) Reisende, welche falsche Pässe führen, oder deren Pässe mangelhaft und verdächtig sind;

b) Personen, welche falsche Namen, oder sonst unwahre Umstände angeben, um die Polizey zu täuschen, oder welche in gleicher Absicht unter mannigfaltigen Verkleidungen und Entstellungen erscheinen;

c) solche, die verdächtige Waaren mit sich führen, deren rechtmäßiger Erwerb zweifelhaft ist;

d) Jauner, die sich einer besondern Schrift, Sprache und Zeichen bedienen;

e) solche, die sich zugleich mit polizeywidrigen Künsten, Spielen und Quacksalbereyen abgeben; endlich

f) die in Gesellschaften und Banden herumziehen, oder Waffen und Werkzeuge bey sich führen, welche zum Verüben körperlicher Verletzungen oder zur Begehung von Diebstählen geeignet sind. (Art. 4.)

V. die Bettler und Landstreicher betreff. v. 28. Nov. 1816. Art. 1 — 4. Regbl. S. 859 — 865.

84) Bettlerlisten.

Bey allen Polizeybehörden sollen über sämmtliches aufgegriffenes, zu- oder abgeliefertes Gesindel Namenregister angelegt und unterhalten werden, in welchen auf die gepflogenen Verhandlungen und Protokolle dergestalt zurückgewiesen wird, daß das Nähere über die Verhältnisse jeder einzelnen Person in vorkommenden Fällen sogleich aufzufinden steht. Es ist aber dabey auf die oftmals abgeänderten Namen des Gesindels besondere Rücksicht zu nehmen; auch sind die in öffentlichen Blättern erscheinenden Signalements, sodann die herauskommenden Jaunerverzeichnisse fleißig zu sammeln und zu vergleichen (Art. 33.)

Die bisherigen monatlichen Sicherheitslisten behalten ihren Fortgang und sollen mit der größten Pünktlichkeit abgefaßt und zu rechter Zeit eingesendet werden. Denselben ist noch in einer besonderen Anzeige beyzufügen:

Wie hoch sich die Zahl der behandelten Bettler und Landstreicher überhaupt belaufen habe; wie viele davon im Bezirke selbst aufgegriffen, wie viele eingeschoben worden seyen, und zwar von welchen Gränzbehörden im Ausland, oder von welchen inländischen Behörden; wie viele von dieser Anzahl den Gemeinden im Bezirke angehört haben und wie viele weiter geschafft worden seyen; welchem ausländischen Staat oder welchen Bezirken im Inland dieselben als heimathlich zugewiesen und welchen Behörden sie zunächst zur Weiterlieferung übergeben worden seyen? (Art. 34.)

Bey dieser Auseinandersetzung haben die Polizeybehörden diejenigen Gemeinden im Bezirke, in welchen die mei-

sten Bettler und Landstreicher ihren Sitz haben, zu benennen, die Ursachen davon und die Mittel dagegen anzugeben, auch einen Blick auf die anderen Bezirke zu werfen, aus welchen besonders zahlreiches Gesindel ausläuft und den Nachbarn lästig fällt, endlich die, wo immer, beobachteten Mißbräuche, Fahrläßigkeiten und Unordnungen zu rügen, und überhaupt über die Anwendung und den Fortgang der gegen das Gesindel bestehenden Gesetze sachdienliche Bemerkungen und Anträge zu machen. (Art. 35.)

Die General-, Kreis- und Lokalkommissariate haben die Anzeigen und Anträge der Unterbehörden zu würdigen, solche gegenseitig zu vergleichen, die sich ergebenden Widersprüche zu heben und dem Ministerium des Innern eine ihren ganzen Sprengel umfassende Hauptübersicht, mit Beyfügung ihrer Erfahrungen und gutächtlichen Vorschläge einzusenden, gleichzeitig aber alle in ihrer Befugniß liegende Vorkehr zu treffen, um Mängel und Hindernisse zu beseitigen und die öffentliche Sicherheit zu befördern. (Art. 36.)

Damit übrigens der Zweck, das Gesindel zu unterdrücken und unschädlich zu machen, um so sicherer erreicht werde, sollen sich die unteren Polizeybehörden, die Verwaltungen der Straf- und Zwangsarbeitshäuser und die General-, Kreis- und Lokalkommissariate bey jeder Gelegenheit in zusammenwirkendes Benehmen setzen, gegenseitig einschlagende erhebliche Nachrichten mittheilen und nöthigen Falles gemeinsame Maßregeln verabreden.

Auch die Gerichtsstellen sind schuldig, den Polizeybehörden aus ihren Verhandlungen von Allem, was die öffentliche Sicherheit betrifft, Kenntniß zu geben und ihnen das bey gerichtlichen Anlässen entdeckte Gesindel namhaft zu machen. (Art. 37.)

V. die Bettler u. Landstreicher betreff. v. 28. Nov. 1816. Art. 33 — 37. Regbl. S. 881 — 884.

85) Betstunden.

Bey ausserordentlichen Vorfällen, z. B. bey allge-

meinen Krankheiten oder bey nachtheiliger Witterung sollen, statt der sonst gebräuchlichen Kreuzgänge, Betstunden in der Pfarrkirche jedes Orts an einem nächst zu erwählenden gebotenen Feyertage abgehalten werden, welches die Pfarrer ihrer Gemeinde niemals versagen dürfen.

V. v. 6. April 1803. Regbl. S. 226.

86) Betrug.

Ein Betrug, welcher bey Eingehung oder Vollziehung eines zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrages begangen worden ist, hat, neben dem in den bürgerlichen Gesetzen bestimmten Nachtheile, nach Beschaffenheit der Umstände bloß polizeyliche Bestrafung zur Folge, sofern nicht ein Betrug an Maaß und Gewicht dabey obwaltet, oder eine nicht mehr vorhandene, auf gültige Art veräußerte Sache, eine Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, oder ein Gegenstand, woran der Käufer kein sicheres Eigenthumsrecht mehr erlangen kann, verkauft wird.

V. v. 1. Okt. 1813. in Döllingers Repert. B. V. S. 37.

Wenn gegen ein Mitglied der Landwehr wegen eines durch Betrug begangenen Vergehens die Spezial- oder Hauptuntersuchung verhängt ist, so tritt dessen Suspension vom Dienste ein.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 6. Regbl. S. 301.

Militärpersonen, welche sich während ihrer Dienstzeit des Betruges oder eines anderen Verbrechens schuldig machen, werden zwar nach erfolgtem Erkenntniß aus der Armee entfernt, gleichwohl aber der Armeepflichtigkeit erst alsdann entlassen, nachdem sie für die noch übrige Dienstzeit einen Ersatzmann gestellt haben, oder persönlich zu Festungsarbeiten verwendet worden sind.

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 66. Ges.Bl. S. 104.

87) Beurlaubte.

Den beurlaubten Unteroffizieren und Soldaten, ohne Unterschied der Waffengattung, gebührt keine Vorspann.

Vorspanns-Regulativ v. 1. Nov. 1816. (4.) Regbl. S. 825.

Wenn es sich übrigens ereignet, daß ein beurlaubter Soldat wegen Erkranken in ein Militärspital abgeliefert werden muß, in welchem Fall ein einspänniger Wagen zu verabfolgen ist; so soll jedesmal der Vorspannurkunde ein Zeugniß des Gerichtsarztes, Wundarztes oder der Ortsobrigkeit an dem Orte der Erkrankung beygefügt werden, ohne welches die aufgerechnete Vorspann nicht vergütet wird.

V. v. 13. Okt. 1811. §. 11. Regbl. S. 1623.

Die polizeyliche Oberaufsicht über die beurlaubten Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden steht den Kreisregierungen zu. Diese Oberaufsicht hat sich jedoch nur auf Generalanordnungen, auf den Vollzug spezieller Befehle, und auf die Entscheidung der Beschwerden gegen Verfügungen der Unterbehörden zu beschränken, welche leztere über Beurlaubte bey Polizeyvergehen ebendieselbe Kompetenz ausüben, wozu sie im Allgemeinen ermächtiget sind.

Die Einberufung der Beurlaubten wird in der Regel durch unmittelbare Korrespondenz der Regimenter mit den Magistraten, Land- und Herrschaftgerichten eingeleitet, und nur in dringenden Fällen oder bey ganz allgemeinen Anordnungen durch die Kreisregierung verfügt.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. Tit. II. §. 29. Regbl. S. 1067.

Sämmtliche Heerabtheilungen sind angewiesen, strenge darauf zu halten, daß Militärindividuen, die wegen Excessen im Urlaub an ihre Regimenter geliefert, oder gemeldet und wirklich straffällig befunden werden, nach dem Maaß ihres Verschuldens über eine bemessene Zeit nicht mehr in

Urlaub gelangen, soferne dieses nur immer geschehen kann, ohne den Präsentstand zu überschreiten.

*) V. die Excesse der Beurlaubten betreff. v. 15. Dez. 1824.

Den beurlaubten Unteroffizieren sämmtlicher Waffengattungen darf Montur, Helm und Säbel in den Urlaub mitgegeben werden. Bey den gemeinen Soldaten ist dieses nicht erlaubt.

*) V. die Einlieferung der Säbel der beurlaubten Soldaten betreff. v. 25. Juli u. 15. Sept. 1826.

Nachdem mehrere Gesuche einbefördert wurden, wonach assentirte, nicht montirte Beurlaubte in der Art zum Dienstmachen einrücken wollten, daß die dazu nach einer einseitigen Verabredung bestimmten Leute sich mit ihnen vertauschen; so ist als allgemeine Norm festgesetzt worden, daß solche Vertauschungen in keinem Fall statt finden sollen.

*) V. d. Gesuche Beurlaubter um Vertauschung mit Anderen betreff. v. 15. Jan. 1827.

Die Aufnahme ständig beurlaubter Soldaten in die Militärspitäler für den Fall ihrer Erkrankung hat nicht statt, indem selbst die eingereihten Soldaten während eines ihnen temporär bewilligten Urlaubs nur alsdann zur ärztlichen Behandlung in die nächstgelegenen Garnisonsspitäler aufzunehmen sind, wenn sie oder ihre Eltern und Angehörigen kein Vermögen haben und wenn die Transportkosten von den Eltern, Verwandten oder jenen Landleuten, wo sie sich zur Arbeit verdingt hatten, oder auch von den betreffenden Gemeinden bestritten werden.

*) V. d. Aufnahme beurlaubter Soldaten in die Militärspitäler betreff. v. 7. Apr. 1827.

88) Beutellehen.

s. Lehenwesen.

In Hinsicht der Beutel- oder Bauernlehen bleibt die Kompetenz der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, unverändert.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 91. Regbl. S. 1107.

89) Bevölkerung.

Die Anzeigen über Zuwachs oder Abnahme der Bevölkerung, über Veränderungen in dem Stand der Familien und Personen, über den Wechsel des Aufenthalts, der Miethen u. s. w., sind zunächst bey der Polizeydirektion anzubringen, welche verbunden ist, dem Magistrate sogleich die gehörige Eröffnung davon zu machen.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate zu München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 19. Ges.Bl. S. 580.

90) Beweisverfahren.

Bey dem ordentlichen Beweis finden die Kap. IX. §. 6 und 7. der Gerichtsordnung enthaltenen Responsionen und Relevanzbescheide in Zukunft nicht mehr statt, sondern das Beweisverfahren richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

a) Wenn durch richterliches Urtheil auf Beweis erkannt worden, so ist derjenige, welchem der Beweis auferlegt wurde, bey Strafe der Desertion verbunden, solchen innerhalb des angesetzten Termins anzutreten und alle seine Beweismittel zu benennen, unter dem Rechtsnachtheile, daß er sich derjenigen, welche er anzugeben unterlassen hat, in der Folge nicht mehr bedienen kann.

Innerhalb 30 Tagen, von Mittheilung dieser Beweisantretung an gerechnet, ist der Gegentheil unter eben diesem Rechtsnachtheile schuldig, seinen Gegenbeweis anzutreten. (§. 12.)

b) Wie der Beweis durch Augenschein, Sachverständige, Urkunden und Eideszuschiebung geführt werde, ist in der Gerichtsordnung bestimmt. Der Beweis durch Zeugen wird durch Benennung der Zeugen, mit Beweis-

artikeln, und mit der Bezeichnung, über welchen Artikel jeder Zeuge zu vernehmen seye, angetreten. (§. 13.)

c) Diese Artikel sind, unter Ansetzung eines Termins zur Beeidung und Vernehmung der Zeugen, an die Gegenparthie mitzutheilen, indem diese berechtigt ist, innerhalb des Termins Fragstücke einzureichen, über welche die Zeugen gleichfalls vernommen werden sollen. Die Artikel und Fragstücke hat der Richter, ohne deshalb eine Verhandlung zu gestatten, von Amtswegen zu prüfen und er kann die offenbar irrelevanten oder unzuläßigen verwerfen, welche Verwerfung jedoch die Rechtskraft nicht beschreitet. (§. 14.)

d) Nach Vernehmung sämmtlicher Zeugen wird das Vernehmungsprotokoll von Amtswegen unverschlossen zu den Akten gelegt, und den Partheyen hievon Nachricht gegeben, wodurch sie das Recht erhalten, das Protokoll einzusehen, die nöthigen Auszüge daraus zu machen, oder eine Abschrift desselben zu begehren.

Innerhalb eines nicht zu verlängernden Termins von 30 Tagen, von jenem Eröffnungstage an gerechnet, kann jede Parthey über die Beweisführung eine Deduktion übergeben, welche ohne ferneren Schriftenwechsel beyderseits zur Nachricht mitzutheilen ist. (§.15.)

e) Jedem Theile steht es frey, nach widersprochener Geschichte seiner Klage oder Einrede sogleich und ohne einen Zwischenbescheid abzuwarten, statt der Replik oder Duplik den Beweis anzutreten. Hiezu wird aber eine ausdrückliche Erklärung desjenigen, welcher den Beweis auf diese Art antreten will, erfordert und die bloße Anführung der Urkunden, welche die Partheyen schon bey den ersten Verhandlungen zur Bestärkung ihrer Behauptungen vorzubringen pflegen, ist für einen freywilligen Beweisantritt nicht zu achten. (§. 16.)

f) Diese Beweisantretung hat die rechtlichen Folgen eines durch Urtheil auferlegten Beweises; sie wird dem Gegentheil mit Ansetzung eines Termins von 30 Tagen

zugefertiget, innerhalb dessen er, neben dem, was ihm nach dem vom Beweisführer gewählten Beweismittel obliegt, auch den Gegenbeweis unter dem oben gedachten Rechtsnachtheile antreten muß. Nach geschlossenem Beweisverfahren wird, wie bey dem auferlegtem Beweis, entschieden und es darf niemals auf Beybringung eines besseren Beweises erkannt werden. (§. 17.)

Ges. einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Jul. 1819. §. 11—17. Ges.Bl. S. 66—69.

Der summarische Beweis wird durch Urkunden, Augenscheine, Eid und ähnliche kurze Beweismittel, ohne Probatorialartikel, geführt.

Cod. jud. Bav. C. 14. §. 12.

91) Beylagen.

s. Abschriften.

Die Beylagen müßen in Duplo eingereicht und mit dem normalmäßigen Stempel versehen seyn.

Alle Abschriften von Urkunden und Dokumenten, welche als simple, nicht vidimirte Beylagen bey einer mittel- oder unmittelbaren Administrativ- oder Justizbehörde eingereicht werden, unterliegen in der Regel dem Groschenstempel; dagegen kommt bey allen vidimirten Beylagen der Stempel von 15 kr. anzuwenden.

V. die Anwendung des Stempels bey vidimirten Abschriften betreff. v. 27. Jul. 1810. Regbl. S. 609.

Ein Bogen kann so viele Beylagen enthalten, als darauf Plaz finden, und es bedarf nicht jede Beylage eines besondern Stempels.

V. v. 11. Jan. 1814. in Döllinger's Repert. B. VII. S. 50.

Die Beylagen sollen zugleich mit den Schriften kommunizirt werden.

Cod. jud. Bav. Cap. 6. §. 15.

92) Bezirksarmenpflege.

s. Armenpflege.

93) Bezirksingenieurs.

s. Ingenieurs.

94) Bezirkskonkurrenzsachen.

In standesherrlichen Gebieten sind die Bezirkskonkurenzsachen dem unmittelbaren Wirkungskreis der Regierung vorbehalten.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 29. (7.) Ges.Bl. S. 201.

In Patrimonialgerichtsbezirken bleiben alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirkskonkurrenz den Landgerichten eingeräumt.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 90. (m.) Ges.Bl. S. 255.

95) Bezirksumlagen.

s. Distrikts=, Gemeinde=, Kreisumlagen.

Die Gattungen und Arten der Umlagen bestimmen sich nach der Natur derjenigen besonderen Bedürfnisse, zu deren Bestreitung sie bestimmt sind, und theilen sich ab:

a) in ordentliche und ausserordentliche, je nachdem jene Bedürfnisse bleibend oder vorübergehend sind;

b) in örtliche und Bezirksumlagen, je nachdem deren Ausschlag sich auf einzelne Gemeinden beschränkt, oder auf mehrere ausdehnt;

c) in Geld= und Naturalumlagen, je nach der besonderen Leistungsart. (Art. 7.)

Folgende Bedürfnisse werden durch Bezirksumlagen gedeckt, woran nach Umständen mehrere Gemeinden zusammen Theil nehmen:

(a die

a) die Einrichtung und Unterhaltung der Armenanstalten, soweit die örtliche Naturalverpflegung und die Lokalarmenstiftungen nicht zureichen;

b) die Anschaffung und Unterhaltung großer und kostbarer Feuerlöschmaschinen, welche nicht jede einzelne Gemeinde besitzen kann; ferner

c) die Herstellung und Unterhaltung der Vicinalstraßen; die Bauten und Arbeiten an den Brücken und Flüssen, soweit diese Gegenstände das Interesse mehrerer Gemeinden zugleich umfassen. (Art. 11.)

Die Verbindlichkeit, den gemeinschaftlichen Bedarf eines Bezirks aufzubringen, ruht auf der ganzen und ungetrennten Gesammtheit der mit Häusern, Grundstücken und Gewerben ansäßigen Personen, und jede derselben, welche die Haus-, Grund- und Gewerbesteuer entrichtet, ist auch verbunden, an allen Bezirksumlagen Theil zu nehmen. (Art. 15.)

Die Stiftungen für den Gottesdienst, den Unterricht und die Wohlthätigkeit unterliegen ebenfalls der Verbindlichkeit des Beytrages zu den Bezirksumlagen. (Art. 20.)

Auf gleiche Weise trägt auch das königl. Aerar rücksichtlich seiner der Steuer unterworfenen Besitzungen eben so bey, wie jeder andere Haus- und Grundbesitzer. (Art. 21.)

Die Verpflichtung, zu den Bezirksumlagen beyzusteuern, erstreckt sich in der Regel nicht über die Gränzen des Gerichtssprengels hinaus; jede mit einer Polizeydirektion oder einem Polizeykommissariat besetzte Stadt, jedes Land- und Herrschaftgericht bildet einen eigenen, selbstständigen und abgeschlossenen Bezirk. (Art. 23.)

Für die Wasser-, Brücken- und Straßenbauarbeiten, welche den Gemeinden obliegen, werden die Umlagsbezirke in jedem einzelnen Fall nach dem Herkommen, oder sonstigen rechtlichen Verhältnissen, oder nach dem Umfange des aus jenen Arbeiten für jede einzelne Gemeinde hervorgehenden Interesse besonders bestimmt; jedoch soll ein solcher Bezirk den Umkreis von 3 Stunden nicht überschreiten. (Art. 24.)

Die Erhebung aller Geldumlagen geschieht durch die

Rentämter in den ordentlichen Steuerterminen, mittelst eines verhältnißmäßigen Beyschlags und zwar rücksichtlich der Bezirksumlagen mittelst Beyschlags zu den Steuern sämmtlicher Beytragpflichtigen in dem Bezirke. (Art. 39.)

Die Bezirksumlagen werden in eine bey den Land- und Herrschaftgerichten zu bildende eigene Umlagekasse geleitet, welche am Sitze eines jeden Gerichtes, unter der Mitsperre der am höchsten belegten zwey Gemeindeglieder zu bestehen hat; letztere sind berechtigt, von jeder Verwendung der hinterlegten Gelder Kenntniß zu nehmen. (Art. 42.)

Die Naturalabgaben für Bezirksbedürfnisse werden unmittelbar von jedem Land- und Herrschaftgericht erhoben und verwendet. (Art. 43.)

Eben so werden die Bezirksfrohnen unmittelbar von dem Land- und Herrschaftgericht, unter Aufsicht der etwa beyzuziehenden kunstverständigen Inspektoren, zwischen den Frohnpflichtigen ausgetheilt und geleitet. (Art. 44.)

Ueber die Einnahme und Ausgabe der Bezirksumlagen haben die Land- und Herrschaftgerichte eine eigene Rechnung zu führen. (Art. 49.)

Alle Rechnungen, über die Gemeinde- sowohl, als Bezirksumlagen, werden bey den Kreis- und Stadtkommissariaten revidirt. (Art. 50.)

V. die besonderen Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreff. v. 6. Febr. 1812. Art. 7. 11. 15. 20. 21. 23. 24. 39. 42—44. 49. 50. Regbl. S. 324 — 340.

96) Bibliothek.

f. Schulbibliothek. Universitätsbibliothek.

Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, mithin auch die Bibliotheken, sind ein unveräußerliches Staatsgut.

Verf.Urk. v. 26. May 1818. Tit. III. §. 2. (7.) Ges.Bl. S. 112.

Die Centralbibliothek und die Universitäts-

bibliothek sollen fortwährend getrennt erhalten werden; die erstere hat unter der unmittelbaren Aufsicht des Staats, die letztere unter jener der Universität zu stehen. Auch die für beyde Institute bestimmten Dotationen bleiben getrennt. Um jedoch mit diesen Mitteln vielseitigere Zwecke erreichen zu können, sollen in der Regel nicht die nämlichen Werke für beyde Sammlungen angeschafft werden, den Fall ausgenommen, wenn beyde Sammlungen das gleiche Werk wegen seines anerkannt klassischen Werthes, oder zur Behauptung ihres selbstständigen Charakters nothwendig besitzen müßten. Insbesondere ist diese Vorschrift in Bezug auf kostspielige Prachtwerke zu beobachten. Bey Entscheidung der Frage, für welche der beyden Sammlungen ein neues Werk angeschafft werden solle, ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Nationalbibliothek mehr den allgemeinen, die Universitätsbibliothek dagegen mehr den besonderen und positiven Wissenschaften angehöre; deshalb wird es auch nothwendig, daß die Konservatoren beyder Sammlungen sich bey neuen Anschaffungen fortwährend miteinander benehmen und sich wechselseitig die Einsicht ihrer Kataloge gestatten. Die jährlichen Etats beyder Büchersammlungen und die denselben zur Basis dienenden Operationsplane für jedes Jahr, werden von einer aus Mitgliedern des Generalkonservatoriums und der Universität bestehenden Bibliothekkommission berathen.

Uebrigens kann die Centralbibliothek von den Lehrern an der Hochschule und, unter den erforderlichen Beschränkungen, auch von den Studirenden eben so benutzt werden, wie die Universitätsbibliothek den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften zum Gebrauche offen steht.

Die Aufsicht über die Centralbibliothek ist einem Bibliothekar, mit dem Charakter eines Direktors, übertragen, welcher zwar zu dem Generalkonservator in dem nämlichen Verhältniß, wie die übrigen Konservatoren steht, hingegen über das bey der Bibliothek angestellte Dienstpersonal alle Funktionen eines Vorstandes ausübt, die laufenden Ausga-

den selbst anweist, und über durchaus nothwendige oder geringfügige Ankäufe selbst entscheidet.

Die größeren und wichtigeren Ankäufe für die Bibliothek sind von einer besonderen Kommission zu prüfen, in welcher der Generalkonservator den Vorsitz, der Oberbibliothekar aber den Vortrag hat, und zu deren Sitzungen sowohl die Klassensekretäre der Akademie der Wissenschaften, als die Dekane der einschlägigen Fakultäten und die Bibliothekare der Hochschule jedesmal beyzuziehen sind.

V. die wissenschaftlichen Sammlungen des Staats und der Universität betreff. v. 21. März 1827. §. 13 — 18. Regbl. S. 211 — 215.

Das Ausleihen von Büchern der Bibliothek in Privathäuser darf nicht statt finden, ausgenommen an höhere Staatsdiener, wirkliche Kollegialräthe, ordentliche Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und Professoren.

Für jedes Buch muß ein Schein ausgestellt werden, worinn die Frist des Gebrauches (welche sich aber nicht über 3 Monate erstrecken darf) ausgedrückt ist; wird das Buch binnen 3 Tagen nach Verlauf der bestimmten Frist nicht eingeliefert, so ist deshalb Anzeige zu machen; wäre aber ein Buch nach Verfluß der zum Gebrauch bestimmten Frist noch länger nothwendig, so muß ein neuer Schein eingelegt werden.

Manuscripte, seltene Werke, oder kostbare Auflagen sind an Niemand abzugeben; es können jedoch auf Begehren Auszüge durch einen bey der Bibliothek Verpflichteten gegen mäßige Belohnung gemacht werden, welche von dem Sekretär zu kollationiren sind.

Fremden oder durchreisenden Gelehrten soll auf keinen Fall ein Werk geliehen werden. Privatisirende Gelehrte, welche sich in München aufhalten, können zwar Bücher beziehen; jedoch nur gegen Stellung eines annehmbaren Bürgen, oder gegen Einsatz des dreyfachen Werthes.

V. v. 10. Apr. 1802. in Döllingers Repert. B. IV. S. 15.

97) Bier.

Der Handel berechtigter Gewerbsleute mit Bier und ähnlichen unentbehrlichen Getränken, ist im Innern des Landes, unter Beobachtung der bestehenden Polizeyvorschriften und der verordneten Beschau, von einem Polizeybezirk in den andern und von Gemeinde zu Gemeinde durchaus frey.

V. den Vollzug der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 18. (3.) Regbl. v. 1826. S. 106.

Die Einfuhr des Biers aus Würtemberg findet nur bey den längs der würtembergischen Gränze bestehenden Unteraufschlagseinnehmerstellen, gegen Entrichtung des gesetzlichen Malzaufschlages von einem Kreuzer für die Maas statt.

V. die Einfuhr des Biers u. s. w. aus Würtemberg betreff. v. 29. Aug. 1828. §. 1. Regbl. S. 467.

98) Bieraufschlag.

s. Malzaufschlag.

99) Bierbrauereyen.

s. Brauereyen.

Die Bewilligung zur Errichtung neuer Bierbrauereyen steht den Kreisregierungen, im Einvernehmen mit den Finanzkammern, zu.

V. den Vollzug der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 64. (2.) Regbl. v. 1826. S. 159.

Bey Ertheilung von Bierbrauereyconcessionen ist von der Anwendung des im Ausschreiben v. 20. May 1826 bezeichneten Normativs Umgang zu nehmen und die Taxe lediglich nach Vorschrift der provisorischen Taxordnung v. 8. Oktbr. 1810 zu berechnen.

*) V. die Taxe für die Verleihung von Bierbrauereyconcessionen betreff. v. 20. Jul. 1829.

100) Bierbüchlen.

s. Bierschulden.

Für alle Wirthe ohne Ausnahme sollen bey den Bräuhäusern zwey gleichlautende Bierbüchlen gehalten und darin jede Abgabe mit Beysetzung der Quantität, des Preises und der Bezahlung eingeschrieben werden, wovon eines bey dem Bräuhaus, das andere bey dem Bierabnehmer aufzubewahren ist.

Im Unterlassungsfall hat der Bräuer, so wie der Wirth, zehen Reichsthaler Strafe zu bezahlen, und bey sich ergebenden Anständen soll kein Richter auf ein Mehreres erkennen, als was die Einschreibung und Einbekennung in den Büchlen für einen, wie für den andern Theil ergiebt.

V. die Bierbüchlen betreff. v. 13. Jan. 1807. Regbl. S. 108.

101) Bierschenkgerechtigkeit.

Der Verkauf oder die Cession einer blos persönlichen Bierschenkgerechtigkeit ist nichtig, wenn sie ohne höhere spezielle Bewilligung geschieht.

V. v. 23. Jul. 1804. §. 3. Regbl. S. 701.

Die Verpachtung einer blos persönlichen Bierschenkgerechtigkeit ist an und für sich nicht erlaubt; im Fall es jedoch zugelassen wird, so hat solche an einen bereits ansäßigen, mit hinlänglichem Vermögen versehenen, rechtschaffenen Bürger des Orts um ein billiges Pachtgeld zu geschehen. Ganz unzuläßig ist es, daß der Pächter diese Konzession in weiteren Afterpacht gebe, oder den Pacht einem Anderen gegen Entschädigung cedire.

V. v. 28. Nov. 1812. in Döllingers Repert. Band V. S. 63.

102) Bierschulden.

s. Bierbüchlen.

Ein Wirth darf, so lange er zu einem Bräuhaus schuldet, nicht von demselben austreten; auch muß er, im Fall er auszutreten gedenkt, die Schuld, zugleich mit dieser Erklärung, noch vor Weihnachten gänzlich entrichten, indem er sonst (ungeachtet der unter dem Jahr später geschehenen Tilgung) bis Michaelis des nächstfolgenden Jahres das Bier zu entnehmen verbunden bleibt.

V. die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen betreff. v. 25. Apr. 1811. Art. 27. Regbl. S. 633.

Alle Bierschulden der Wirthe an die Bierbrauer sollen 4 Wochen nach der Anforderung die Vorzüge der Wechsel- und Merkantilschulden genießen und die Justizstellen sollen, so oft derlei Bierschulden eingeklagt werden, gegen die Schuldner mit summarischem Verfahren und stracker Exekution um so gewißer einschreiten, als im Fall einer über Saumsal an die höchste Stelle gelangenden Beschwerde gegen die säumigen Behörden strenge Ahndung eintreten würde.

V. die Erhebungsart der Bier-, Branntwein- und Malzaufschläge betreff. v. 28. Juli 1807. §. 29. Regbl. S. 1294.

Die Inhaber oder Pächter von Bräuhäusern haben wegen ihrer Forderungen für abgegebenes Bier gegen Wirthe die vierte Klasse im Konkurse anzusprechen.

Prioritätsordnung v. 1. Jun. 1822. §. 23. (6.) Ges.Bl. S. 116.

103) Biertaxe.

Das quantitative Verhältniß der Ingredienzien zur Produktion des Biers, nämlich der Gerste und des Hopfens, ist im Durchschnitt dergestalt bestimmt, daß

a) aus fünf baierischen Schöffeln trockenen Malzes fünf und dreyßig baierische Eymer Winterbier und dreyßig Eymer Sommerbier zum Verleitgeben, folglich über

Abzug aller Geläger und des Nachbiers erzeugt werden können und sollen;

b) daß auf fünf baierische Schöffel Malz für das Winterbier **fünfzehn** Pfund Landhopfen, und für das Sommerbier **fünfundzwanzig** Pfund Böhmerhopfen im allgemeinen Durchschnitt (mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller) gerechnet werden dürfen.

Nach der Verschiedenheit der jährlich zu erhebenden **Durchschnittspreise** wechselt der gesetzliche Preis für das Sommer- und Winterbier; jedoch ist für jeden Jahrgang nur ein Winter- und ein Sommerbiersatz zu treffen.

Diese Durchschnittspreise sind in jedem Kreis alljährlich durch die Generalkreiskommissariate herzustellen. Da aber in einem und eben demselben Jahr eine merkliche Verschiedenheit der Preise von Gerste und Hopfen bestehen kann, so können auch in einem Kreis **verschiedene** Biersätze in einem und demselben Jahr nach **Distrikten** statt finden. Hiezu wird jedoch erfordert, daß die Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens zusammengenommen oder eines dieser Artikel allein, in einem gegebenen Bezirke sich so verschieden und abweichend von einander erzeigen, daß der Betrag dieser Verschiedenheit, auf die Maß repartirt, einen **vollen Pfenning** auswerfe.

Für die Herstellung der Durchschnittspreise bey Gerste und Hopfen bestehen folgende Vorschriften:

a) Die höchsten und mittleren Preise der Gerste und des Hopfens sind (mit gänzlicher Beseitigung der niedrigsten) zum Anhaltspunkte zu nehmen, weil nur aus guten Qualitäten gutes Bier erzeugt werden kann.

b) Für die **Gerste** ist der höchste und mittlere Schrannenpreis des Hauptortes in einem Distrikt — für den **Hopfen** aber die eidmäßige Angabe der Bräuer in den Hauptorten und die mit Extrakten aus den Manualien belegte Angabe von drey bedeutenden Bräuhäusern des

Kreises zur Grundlage der Preisausmittelung zu nehmen.

c) Die herzustellenden Durchschnittspreise der in den Monaten Oktober und November jeden Jahrs geschlossenen Gerstenkäufe und der Käufe des Landhopfens sind zur Regulirung des Winterbiersatzes jedesmal bis zum 10ten Dezember des nämlichen Jahres und hinsichtlich des böhmischen Hopfens bis zum 20ten Januar des folgenden Jahres durch die Generalkreiskommissariate zu erheben und zu berechnen; hienach solle von ihnen in dem gesammten Umfange des Kreises die Taxe, und zwar für das Winterbier längstens bis zum 15. Januar und für das Sommerbier längstens bis zum 15. Februar, öffentlich regulirt werden.

Der auf diese Weise geschöpfte Bierpreis ist der Gantersatz oder der Fabrikpreis des Biers, um welchen es der produzirende Bräuer unter dem Reif an die Wirthe absetzen darf, und auch an andere Bierkunden abzugeben verbunden ist.

Der Schank- oder Detailpreis ist gegen den Fabrikpreis um 2 Pfenninge der Maas nach zum Vortheil der Wirthe höher gestellt, welcher Vortheil den Bräuern bey ihrem eigenen Ausschank nicht zusteht. Auf die Ueberschreitung des tarifmäßigen Satzes ist eine Strafe von 10 Reichsthalern, neben der Restitution des zuviel Bezogenen, gesetzt.

V. die Regulirung des Biersatzes betreff. v. 25. Apr. 1811. Tit. I. Art. 12 — 22. Tit. II. Art. 1 — 5. Regbl. S. 621 — 628.

Den Bräuern und Wirthen ist erlaubt, das Bier auch unter dem ausgeschriebenen Preise in Fässern oder Maasweis abzusetzen, mit der Bedingung, daß die Qualität des Biers jenen Grad der Güte beybehalte, welcher dem der Berechnung zum Grund gelegten Gebrauche der Kombinationsartikel entspricht. Im Fall aber die Bräuhausbesitzer an Wirthe unter dem Gantersatz abgeben, sollen letztere bey scharfer Strafe gehalten seyn, diesen Nachlaß dem Publikum zukommen zu lassen, indem sie sich mit dem Zuschlag

von 2 Pfenningen per Maas, als der gesetzlichen Manns-Nahrung, zu begnügen haben.

V. den Biersatz zwischen den Bräuern, den Wirthen und dem Publikum betreff. v. 19. May 1825. Art. III. Regbl. S. 463.

Den äußeren Polizeybehörden ist die Ermächtigung ertheilt, den Gesuchen derjenigen Bräuer, welche tarifmäßiges Lagerbier unter dem Satze abzugeben gesonnen sind, bey nachgewiesener Erfüllung der in der Verordnung v. 25. Apr. 1811 festgesetzten Vorbedingungen, unverweilt zu willfahren, und dergleichen Verwilligungen alsbald in ihren Polizeybezirken öffentlich bekannt zu machen.

V. die Kompetenz der Unterbehörden bey Verleitgebung des braunen Biers unter dem Satze betreff. v. 16. März 1830. i. d. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 340.

104) Bier, verdorbenes.

Damit das Bier weder von den Bräuern durch Beymischung fremdartiger, der Gesundheit schädlicher Ingredienzien verfälscht, oder durch Abbruch an der nöthigen Quantität von Malz und Hopfen in einer schwachen, mit dem Preis in keinem Verhältniß stehenden, Qualität erzeugt, noch von den Wirthen durch ungeeignete Vermischungen und unbefugten Wasserzuguß alterirt werde, sind folgende polizeyliche Maßregeln und Strafen gegen die Contravenienten ausgesprochen:

a) Wenn ein Bier Ingredienzien enthält, welche der Gesundheit offenbar schädlich sind, so ist es ohne Weiteres durch Auslassen zu vernichten, vorbehältlich der Strafen, welche das Strafgesetzbuch darüber verordnet.

b) Bevor aber die Vernichtung statt hat, ist ein solches Bier auf geschehene vorläufige Deklaration der verpflichteten Bierschauer, oder in deren Ermanglung, des Gemeindevorstehers, durch die Lokalpolizeybehörde zu obsigniren und dem Landgerichtsarzt eine chemische Untersuchung desselben aufzutragen. Von dem Erfolg die-

ser Untersuchung hängt das Erkenntniß der betreffenden Polizeybehörde, salvo recursu ab.

c) Wer ein Bier abgiebt, das die Kraft und den Gehalt nicht hat, welche es haben sollte, wenn dasselbe die vorgeschriebene quantitative Größe der Ingredienzien an Malz und Hopfen in sich enthielte, soll unnachsichtlich mit einer Strafe von 6 Pfenningen für jede Maas, welche das Gefäß enthielte, aus welchem das als zu schwach erkannte Bier genommen war, belegt werden; der Betrag dieser Strafe gehört dem Lokalarmenfond.

d) Zur Verhängung solcher Strafen wird erfordert:

1) die vorläufige, vor der betreffenden Polizeybehörde zu Protokoll gegebene pflichtmäßige Deklaration der Bierschauer in den Städten, oder die eidmäßige Deklaration der Gemeindevorsteher auf dem Land, daß das abgegebene Bier in Beziehung auf seinen Gehalt zu gering seye;

2) die von der betreffenden Polizeybehörde vorgenommene Vergleichung dieses Biers mit einem anderen für gut erkannten Bier, in Gegenwart des Denunzirten;

3) der obrigkeitliche Befund der Wahrheit und Gründlichkeit solcher Angabe.

e) Für die Alterirung des Biers haften vorzüglich die Wirthe, oder jene Bräuer, welche zugleich im Kleinen absetzen.

Dem Wirth steht es, nach vorerst erlegter Strafe, frey, gegen den Bräuer die Regreßklage anzustellen, wenn er von demselben wirklich ein strafmäßiges Bier erhalten hat; da jedoch die Vermuthung der Alterirung des Biers zunächst den Wirth betrifft, so kann diese Regreßklage nur vor den ordentlichen Gerichtsstellen angebracht und ausgeführt werden.

f) Bey Anstellung der Klage muß der Wirth die wirklich geschehene Bezahlung der ihm von der Polizeybehörde angesetzten Strafe mittelst Beylegung der Quittung

hierüber bescheinen, unter dem Rechtsnachtheile der Verwerfung seiner Klage.

g) Giebt der gestrafte Wirth der Lokalpolizeybehörde den Bräuer an, von welchem er das fällig gefundene Bier abnahm, so hat bey diesem ungesäumt eine Kellervisitation einzutreten.

h) Findet die Obrigkeit den Bräuer schuldig, so ist er das erstemal mit einer Strafe von 40 fl., im wiederholten Betretungsfalle von 80 fl. im dritten — von 150 fl. unnachsichtlich zu belegen und der Betrag dieser Strafen gehört in den Lokalarmenfond, woneben dem Wirth seine Regreßklage noch besonders vorbehalten bleibt.

i) Die früher stets mit zweckwidrigem Erfolg verfügte Strafe der Herabsetzung des Bierpreises ist auf jeden Fall als unzuläßig erklärt.

k) Hat ein Bräuer in einem und demselben Sudjahr dreimal einem Wirthe straffällig erkanntes Bier gegeben und ist gegen diesen Bräuer dreimal die gradationsmäßige Strafe erkannt worden; so soll der Wirth berechtigt seyn, solchen auch unter dem Sudjahr zu verlassen, und das Bier bey einem anderen Bräuer zu entnehmen. Es kann aber auch der Bräuer dem Wirthe die weitere Bierabgabe versagen, wenn der letztere dreimal wegen von ihm selbst und ohne Verschulden des Bräuers, alterirten Biers gestraft worden ist.

l) Den eben gedachten Fall ausgenommen, darf kein Wirth während dem Sudjahr ausstehen, noch sich, wenn er mit Bier versehen werden kann, fremdes Bier einlegen und zwar bey Strafe von 50 bis 100 Gulden, welche er diesfalls an das hiedurch benachtheiligte Bräuhaus zu erlegen hat.

m) Daher muß sich der Wirth an Michaelis jeden Jahres bey dem Bräuhaus, von welchem er sein Bier für das nächstfolgende Jahr abzunehmen gedenkt, darüber erklären.

n) Es steht ihm zwar frey, nur eine bestimmte Zahl von Eymern zu bestellen; alsdann aber ist er schuldig, diese Eymerzahl abzunehmen und der Bräuer ist schuldig, sie ihm zu liefern.

o) Ist keine bestimmte Anzahl von Eymern verabredet, so wird der Bedarf des ganzen Jahres darunter verstanden und der Wirth darf alsdann nirgendwo anders Bier entnehmen, so wie auch der Bräuer ihm seinen ganzen Bedarf zu liefern hat.

p) Diese Verträge sind übrigens nur auf ein Jahr gültig; wenn sie aber nicht ausdrücklich erneuert oder aufgehoben worden, so sind sie als stillschweigend erneuert für das nächste Jahr zu betrachten.

V. den Biersatz und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen betreff. v. 25. Apr. 1811. Art. VI — XXVI. Regbl. S. 628 — 633.

Wenn ein Bräuer wegen Alterirung des Biers, das er selbst Maasweise ausschenkt, sohin in der Eigenschaft eines Wirths straffällig befunden wird, so kommt gegen ihn nur die Strafe, welche oben auf das Abgeben geringhaltigen Biers gesetzt ist, in Anwendung und er kann den beyden Strafen wegen einer und eben derselben Untersuchung niemals unterliegen, ausgenommen, es würden seine Biervorräthe in den Lagerfässern und sodann auch seine Schenkfäßchen untersucht, oder in dem Fall einer gegen ihn von einem Bierabnehmer eingeführten Regreßklage.

Die Strafen von 40, 80 und 150 fl. werden in ihrer Gradation nicht durch den Zeitraum eines Sudjahres beschränkt; es greift vielmehr das stufenweise Fortschreiten dieser Geldbuße bis zum dritten Grade Platz, ohne Rücksicht, ob das Sudjahr, in dem der zweyte oder dritte und höchste Strafgrad sich ergab, ein und dasselbe seye, wo die erste Bestrafung des nämlichen Bräuers eingetreten ist. Nur hat in den nachfolgenden Fällen eine die Summe von 150 fl. überschreitende Geldbuße nicht mehr statt, sondern es tritt

alsdann jedesmal diese höchste Gradation derselben ein, so lange das Bräuhaus bey dem gleichen Besitzer verbleibt.

Bey Untersuchung des Biers ist die Anwendung der sogenannten Bierwage für unzuläßig erklärt, indem sie nur sehr unzuverläßige und oft ganz entgegengesetzte Resultate über die Quantität der zu einem Biersud gebrauchten Kombinationsartikel gewährt. Sodann soll die vorgeschriebene Vergleichung des der Polizey als zu geringhaltig denunzirten, oder von ihr selbst bey amtlichen Visitationen als zu geringhaltig befundenen Biers, jedesmal durch einen Polizeyaktuar in dem Vorkeller des Bräuers, der hier als Wirth abgewandelt wird, und nicht in dem Lokal der Polizeybehörde, wo das Bier durch langes Stehenbleiben in offenen Gefässen nothwendig seinen Geschmack verlieren muß, vorgenommen werden. Die Visitation des Lager- oder Sommerbiers in den Lagerfässern und Kellern ist mit dem 30. April eines jeden Jahrs zu beschließen; auch hat solche bis zu diesem Zeitpunkt nur zwischen 6 und 9 Uhr Morgens, oder 5 bis 8 Uhr Abends zu geschehen, damit nicht durch den Zutritt der erwärmten äußeren Luft die saure Gährung des Lagerbiers veranlaßt werde.

Jede diesen Vorschriften entgegen gepflogene Verhandlung ist als nichtig zu betrachten, und die Polizeybehörden, welche die eben gedachten Bestimmungen außer Acht lassen, sollen in den Städten für jeden Kontraventionsfall mit einer Ordnungsstrafe von 25 fl., auf dem Lande aber von 10 fl. unnachsichtlich belegt werden, als worüber das Generalkreiskommissariat ohne weitete Berufung zu erkennen hat.

Erläuternde Verordnung, den Biersatz betreff. v. 18. May 1812. Regbl. S. 904 — 906.

105) Bilderhändler.

Die Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler sind verpflichtet, unter einer Strafe von 100 Thalern ihre Kataloge der Polizeyobrigkeit zu übergeben.

Ed. über die Freyheit der Presse und des Buchhandels v. 26. May 1818. §. 5. Ges.Bl. S. 184.

106) Bischöfe.

Vermög einer Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhle ist dem König und seinen katholischen Nachfolgern auf ewige Zeiten das Indult verliehen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den kanonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Die kanonische Einsetzung wird denselben von Rom aus nach den gewöhnlichen Formen ertheilt. Ehe sie aber diese letztere erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Kanzleytaxen werden nach dem Maßstab der jährlichen Einkünfte festgesetzt. (Art. 9.)

Die neu ernannten Erzbischöfe und Bischöfe haben in die Hände des Königs den Eid der Treue mit folgenden Worten abzulegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien, „Gehorsam und Treue Sr. Majestät dem König. „Eben so verspreche ich, keine Kommunikation zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen und keine verdächtige Verbindung, weder im Inland noch „auswärts, zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheil des Staats, sey es in meiner „Diözese oder sonst irgend wo, Kenntniß erhalten sollte, „solches Sr. Majestät anzuzeigen.“ (Art. 15.)

In Leitung der Diözesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermög ihres Amtes, kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen, und nach der gegenwärtigen, vom päbstlichen Stuhl bestätigten Kirchendisciplin zusteht, und zwar insbesondere:

a) Zu Vikaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie hiezu tauglich finden, aufzustellen.

b) Alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den kanonischen Titeln zu den höheren Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben zuvor die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst, oder ihren Vikaren, mit Beyziehung der Synodalexaminatoren, vorzunehmende Prüfung erstanden haben; dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, von dem Empfang der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwand gehindert werden können.

c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Kanon 12 Sess. 24 des Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden; (ausgenommen die rein bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschaftssachen, worüber dem weltlichen Richter die Verhandlung und Entscheidung zusteht.)

d) Gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder welche keine ehrbare, geistliche, ihrem Stand und Würde zukommende Kleidung tragen, die durch das Concilium von Trient vorgesehenen, oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen, unter Vorbehalt des canonischen Rekurses, zu verhängen, und dieselben in Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser einzuschließen; auch gegen jeden der Gläubigen, welcher sich der Uebertretung von Kirchensatzungen schuldig macht, kirchliche Censuren anzuwenden.

e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamtes sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht oder Anordnung in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen.

f) Im Einvernehmen mit dem König, (besonders wegen An-

Anweisung angemessener Bezüge) Pfarreyen zu errichten, zu theilen oder zu vereinigen.

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber bey der Messe und Ausspendung der Sakramente, die lateinischen Kirchenformeln fortan gebraucht werden.

Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhl v. 24. Okt. 1817. Art. 9. 12. 18. Ges.Bl. v. 1818. S. 420. 426. 434.

Die Einkünfte zum Unterhalt der Bischöfe sind auf Güter und ständige Fonds gegründet und ihrer freyen Verwaltung überlassen. Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten ist folgender:

a) für die Bischöfe zu Augsburg, Regensburg und Würzburg . . . . 10,000 fl.
a) — — zu Passau und Speyer . 8000 fl.

Ob. Vertr. Art. 4. Ges.Bl. S. 410.

Der vom König aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath wird den erblichen Reichsräthen beygezählt.

Ges. die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreff. v. 9. März 1828. Art. 1. (2.) Ges.Bl. S. 11.

Die Bischöfe haben ihren Rang unmittelbar nach den Generalkreiskommissären, Regierungspräsidenten und Generalkommandanten und in Ansehung ihrer Titulatur ist Folgendes vorgeschrieben:

a) Die Landesstellen geben ihnen das Prädikat „Hochwürdiger Herr Bischof.“

b) In den Schreiben der Privaten und Untergebenen ist die Anrede „Hochwürdigster Herr Bischof,“ die Unterschrift „Ehrerbietig-gehorsamer“ und die Adresse, „Sr. Hochwürden und Gnaden, dem Herrn Bischof zu ꝛc.“

c) Was den Titel der Bischöfe in ihren eigenen Schriften und Ausfertigungen, die nicht an den König oder an unmittelbare Behörden gerichtet sind, betrifft, so ist ihnen der Ausdruck „Wir“ mit dem Beysatz „durch göttliche Gnade“ gestattet; sie sind jedoch gehalten, ihrem Taufnamen jedesmal auch den Familiennamen beyzufügen.

d) Bischöfen, welche ehemalige Reichsfürsten sind, verbleibt die durch den Reichsdeputationsschluß zugesicherte Titulatur.

V. den Rang und Titel der Erzbischöfe und Bischöfe betreff. v. 10. Jan. 1822. Regbl. S. 82—85.

Die bischöflichen Kollationen sind dem König auch fernerhin zur Genehmigung vorzulegen.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 20. Regbl. S. 1062.

Der mit der Reichsrathswürde bekleidete Bischof hat in dem Landrathe jenes Regierungsbezirkes Sitz zu nehmen, in welchem der größere Theil seiner Dotation gelegen ist.

Ges. die Einführung der Landräthe betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 9. Ges.Bl. S. 54.

107) Bischöfliche Behörden.

Es dürfen keine Gesetze, oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt ohne allerhöchste Einsicht und und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem die königl. Genehmigung der Publikation bey ihnen eingelaufen ist, im Eingange ihrer erlassenden Verordnungen jederzeit derselben ausdrücklich Erwähnung zu thun. (§. 58.)

Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und überdies aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung. (§. 59.)

Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in

rein geistlichen Sachen, nach den bestehenden Dogmen, steht zwar der Kirchengewalt zu; es sollen aber die einschlägigen königl. Landesstellen darüber wachen, daß die Unterthanen durch die geistlichen Behörden nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden. (§. 60.)

Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Staatsministeriums des Innern, ertheilt werden, weshalb die zu publizirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen dahin eingesendet, sonstige Anordnungen aber ausführlich angezeigt werden müßen. (§. 61.)

Ed. über die Religionsverhältnisse v. 26. May 1818. Abschn. III. Kap. 1. §. 58 — 61. Ges.Bl. S. 165 —

108) Bischöfliche Räthe.

Bey Besetzung der Pfarreyen und Benefizien sind die wirklich dienenden bischöflichen Räthe von der angeordneten Konkursprüfung ausgenommen, sofern sie in letzterer Eigenschaft fünf Jahre über Dienste geleistet, oder die Normalzahl der Seelsorgejahre bereits erfüllt haben.

V. die Anstellung der bischöflichen Räthe auf Pfarreyen betreff. v. 23. Jul. 1808. Regbl. S. 1715.

109) Bisthümer.

Der bischöfliche Sitz von Freysing ist nach München verlegt und zum Metropolitansitz erhoben. Sein Sprengel bleibt der frühere Umfang der Freysinger Diözes und der Vorsteher dieser Kirche führt den Titel eines Erzbischofs zu München und Freysing. Diesem Erzbischof sind die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, (letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitaneigenschaft) als Suffragankirchen untergeordnet.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg ist ebenfalls zur Metropolitankirche erhoben und derselben sind die bischöfli-

chen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragankirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer und späterhin zur Regensburger Diözes gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldauer Diözes in Baiern ist mit der Würzburger Diözes vereinigt.

Der in Baiern gelegene Theil der Diöces Konstanz ist nebst dem exemten Bezirk von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise ist der baierische Theil der Salzburger Diöces und das Gebiet der exemten Probstey Berchtesgaden theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt, und mit letzterer ist auch noch der Bezirk des aufgehobenen Bisthums Chiemse verbunden worden.

Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhl v. 24. Oktbr. 1817. Art. 2. Ges.Bl. v. 1818. S. 402.

110) Bittschriften.

s. Berichte. Eingaben.

Alle Bittschriften und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung einer untergeordneten Behörde geeignet sind, sollen bey der Mittelstelle, wohin sie gehören, eingereicht werden.

Auf ein, mit Umgehung derselben, an den König unmittelbar, oder an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen gelangtes Bittschreiben wird keine Entschließung ertheilt, sondern dasselbe wird der geeigneten Mittelstelle, ohne vorgängigen Eintrag in irgend ein Ministerialgeschäftsprotokoll, hinaus gegeben.

Nur wenn der Bittende bey der ihm vorgesetzten Behörde seinen Zweck nicht erreichen kann, oder mit Grunde glaubt, daß ihm zu nahe geschehen seye, oder, wenn der Gegenstand einer Bitte seiner Natur nach höhere Entscheidung erfordert, solle die Vorstellung an den König selbst, oder an das be-

treffende Ministerium eingereicht und sonach auch berücksichtiget werden; jedoch muß die von der Unteren- oder Mittelstelle erhaltene beschwerende Entschließung, oder die Eingabe, auf welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden ist, als Beleg angefügt seyn.

Bittschriften um Dienstesstellen, welche ohnehin nie ohne das eingeholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bey dieser einzureichen und dieselbe ist verbunden, bey Erstattung des Antrages über die Besetzung einer Stelle alle Kompetenten dem Ministerium bekannt zu machen und eine genaue Würdigung der Bewerber damit zu verbinden. Wenn derley Anstellungsgesuche bey dem König oder einem Ministerium unmittelbar einkommen, so werden sie ohne Weiteres der begutachtenden Behörde zugeschlossen.

Alle Bittschriften und Vorstellungen, wenn sie zur Annahme bey der höchsten Stelle geeignet erfunden werden sollen, müßen auf normalmäßiges Siegelpapier geschrieben, von dem Schriftverfaßer und in streitigen Sachen von einem Anwalt unterfertigt, auch letzteren Falles mit einem Duplikat versehen seyn: wird dieses unterlassen, so sollen solche Gesuche von dem Geschäftsprotokoll der Ministerien ausgeschlossen, und ohne Bescheid zur Seite gelegt werden. Unbestimmte Gesuche, unleserliche, auch anonyme Eingaben und Beschwerden unterliegen gleicher Behandlung.

Vorschriftmäßig eingereichte Eingaben über Gegenstände, worüber bereits auf vorgängige Würdigung eine entscheidende Verfügung erlassen worden ist, so wie Rekurse in Sachen, welche vor den zuläßigen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden sind, sollen zwar in das Geschäfts-Protokoll aufgenommen werden, um zu prüfen, ob etwa neue erhebliche Gründe für das Gesuch angebracht seyen; wenn aber Letzteres nicht der Fall ist, so sollen sie, als beruhend, zu den Vorakten gelegt werden.

Daß Supplikanten mit Aufwand großer Kösten und mit nachtheiliger Geschäftsversäumniß ihre Eingaben per-

sönlich überreichen und auf die Entschließung warten wollen, ist ein unnützer Mißbrauch.

V. die ungeeigneten Eingaben betreff. v. 23. Apr. 1811. Regbl. S. 538 — 540.

In reinen Gnadensachen (die aber keine Einschreitung gegen sanktionirte Gesetze und eingeführte Geschäftsinstanzen, sondern nur Unterstützungen und solche Gegenstände betreffen können, deren Gewährung mit den Rechten und Ansprüchen Anderer in keine Berührung kommt,) dürfen die Bittschriften noch fernerhin bey dem königl. Kabinet eingereicht werden; die Einreichung hat aber in Duplo zu geschehen und die Bittschriften müßen, mit Ausnahme der Armensachen, gestempelt seyn.

V. die unmittelbaren Eingaben an das Kabinet betreff. v. 2. Febr. 1826. Regbl. S. 203.

111) Blätter, periodische.

Der Polizeydirektion liegt die Revision der einer Censur gesetzlich unterworfenen periodischen Blätter ob, soferne dieses Geschäft niemand Anderem überwiesen wird.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrat in München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 84. Ges.Bl. S. 604.

112) Blattern.

s. Impfung. Schutzpockenimpfung.

Der Vater, Pflegevater oder Vormund eines Kindes, welches von den natürlichen Blattern nach Verlauf des zur Schutzpockenimpfung anberaumten Termines befallen wird, soll sogleich nach geschehener Anzeige bey einem Arzt oder Wundarzt und nach der von dem Physikus erhobenen Thatsache, durch die Gerichtsbehörde auf 3 bis 6 Tage ins Gefängniß gesetzt und zur Warnung öffentlich genannt werden.

Das Haus, worin ein Blatternkranker liegt, soll, wenn derselbe nicht gleich im Anfang der Krankheit in eine

dazu geeignete Anstalt gebracht und daselbst gehörig isolirt werden kann, jedesmal ohne Ausnahme, selbst wenn es Fremde oder Durchreisende betrifft, von der Ortspolizey als das Haus eines an der Pest Erkrankten behandelt werden; es ist alle Gemeinschaft mit demselben möglichst aufzuheben und auch nach dem Verlauf der Krankheit annoch eine Quarantaine von 4 Wochen anzuordnen.

Das Einimpfen der natürlichen Blattern ist bey einer kriminellen Strafe verboten.

V. die gesetzlich einzuführende Schutzpockenimpfung betreff. v. 26. Aug. 1807. §. 9. Regbl. S. 1436.

113) Blauer Montag.

Das Feyern der sogenannten blauen Montage ist den Handwerksgesellen, gleich dem Arbeiten für eigene Rechnung, verboten.

V. den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 4. (b.) Regbl. v. 1826. S. 89.

114) Blindenerziehungsanstalt.

Für Erziehung und Unterricht der Blinden ist zu Freysing im November 1826 eine königl. Anstalt eröffnet worden. Der Unterricht umfaßt die Religion, die sämmtlichen Lehrgegenstände der Volksschulen, Vokal- und Instrumental-Musik und Handarbeiten. Für Wohnung, Kost und Unterricht eines Zöglings werden dermalen von Inländern 150 fl., von Ausländern 200 fl. bezahlt. Zum Behuf der Aufnahme von Kindern muß nachgewiesen werden, daß dieselben wenigstens sechs und nicht über zwölf Jahre alt, nicht blödsinnig, mit keinem körperlichen Uebel behaftet und geimpft seyen. Gesuche um Freyplätze, auf Rechnung der königl. Stiftung, müßen mit einem Nachweis der Armuth belegt seyn. Uebrigens sind die Gesuche und Nachweisungen von Ausländern an die Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, von Inländern an die betreffenden Kreisregierung-

Kammern des Innern einzureichen und durch diese an den obersten Kirchen- und Schulrath zur Verbescheidung einzusenden.

Bekanntm. die Errichtung einer Erziehungsanstalt für Blinde betreff. v. 22. Sept. 1826. Regbl. S. 744.

Zur Begründung von Freyplätzen an dieser Blindenerziehungsanstalt hat König Ludwig eine Summe von 50,000 fl. als ewiges Stiftungskapital aus seiner Kabinetskasse verabfolgen lassen. Mit dem Ertrag der Zinse aus dieser Dotation sollen zehen Zöglinge frey für Wohnung, Kost und Lehre unterhalten werden. Es haben aber nur Inländer, deren Armuth und Hülfsbedürftigkeit nachgewiesen ist, auf dergleichen Freyplätze Anspruch zu machen und deren Verleihung hängt unmittelbar von dem König ab.

Stiftungsurkunden für Freyplätze in der Blindenerziehungsanstalt v. 22. Sept. 1826. Regbl. S. 740—743.

Der verstorbene Handelsmann und Wechselgerichtsassessor Joseph von Grempelhuber hat der gedachten Blindenerziehungsanstalt in Freysing die Summe von 5000 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß die Nutznießung davon vorzüglich blindgebornen baierischen Unterthanskindern zukommen solle, und es bestehen wirklich zwey Freyplätze an dieser Anstalt, welche als Grempelhuberische bezeichnet sind.

Bekanntm. ein Vermächtniß für die Blindenerziehungsanstalt betreff. v. 12. Nov. 1827. Regbl. S. 729.

115) Blitzableiter.

Die offizielle Besichtigung der Blitzableiter auf öffentlichen Gebäuden soll von Polizeywegen vorgenommen und aus dem Polizeyfond bestritten werden.

Was hingegen die Privatgebäude betrifft, so ist den Eigenthümern die offizielle Besichtigung nicht und folglich auch keine Konkurrenz zu deren Kosten aufzubürden. Nur in Fällen, wo die Polizey zuverläßige Anzeige hat, daß irgend ein Eigenthümer seinen schadhaft gewordenen Ab-

leiter nicht repariren lasse, kann die Oberaufsicht des Staats durch offizielle Besichtigung eintreten und nur der nachläßig erfundene Eigenthümer hat sodann die auf die Visitation erlaufenen passirlichen Unkosten zu tragen.

V. v. 25. Aug. 1809. in Döllingers Repert. B. V. S. 67.

Alle größeren Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchen-Gebäude sollen nach und nach mit Blitzableitern versehen werden und die Kosten sind aus dem Vermögen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu schöpfen. Was insbesondere die Kosten für die Ableiter auf den Kirchenthürmen betrifft, so sollen diese zur Hälfte aus Mitteln der Kirche, zur andern Hälfte aus Mitteln der Gemeinde bestritten werden.

Den Kreisbauinspektoren liegt ob, bey ihren Inspektionsreisen unter ihrer Aufsicht und Direktion die Ableiter nicht nur errichten, sondern auch von Zeit zu Zeit untersuchen und nöthigen Falls repariren zu lassen, weshalb sie sich in Bezug auf diesen Gegenstand die erforderlichen näheren Kenntnisse eigen machen sollen.

Auch bey den Staatsgebäuden soll mit Anschaffung und Vermehrung der Blitzableiter fortgefahren werden.

Erl. die Vermehrung der Blitzableiter betreff. v. 20. Nov. 1815. Regbl. S. 971.

116) Blödsinnige.

f. Wahnsinnige.

Blödsinnige und in hohem Grad melancholische Personen, welche leicht Schaden stiften oder sich selbst anthun können, sollen der besonderen Aufsicht ihrer Angehörigen empfohlen und bey einer auffallenden Vernachläßigung dieser Aufsicht durch die Polizey nach Haus geschafft werden.

Instrukt. für die Polizeyinspektoren in der Residenz v. 13. Nov. 1812. §. 27. Regbl. S. 1963.

117) Blumen.

Die Verfertigung **künstlicher** Blumen und ähnlicher Galanterieartikel gehört zu den **freyen** Erwerbsarten.

V. den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 46. (4.) Regbl. v. 1826. S. 137.

118) Blumentöpfe.

Die Polizeyinspektoren haben darauf zu sehen, daß in der Höhe der Gebäude ohne die größte Vorsicht nichts aufgestellt oder angeheftet werde, was durch Herabsturz Schaden anrichten könnte; dergleichen nicht hinlänglich gesicherte Gegenstände müßen sogleich weggeschafft oder befestiget werden.

Hieher gehören namentlich große Schilde, Tafeln, Blumentöpfe u. dgl.

Instrukt. für die Polizeyinspektoren in der Residenz v. 13. Nov. 1812. §. 57. Regbl. S. 1982.

119) Blutbann.

Den **Herrschaftgerichten** solcher Gutsbesitzer, welche den Rechtszustand der Standesherrn nicht anzusprechen haben, kommt der Blutbann in keinem Falle zu.

Ed. über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit v. 26. May 1818. §. 32. Ges.Bl. S. 230.

120) Blutzehent.

s. Bodenzinse. Kleinzehent.

Der **Ertrag** der Klein- und Blutzehenten soll in Hinsicht auf ihre Steuerklassifikation durch Fatirung der Berechtigten und durch kontrolirende Liquidirung mit den Pflichtigen erhoben werden.

Gesetz, die allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 58. Ges.Bl. S. 145.

Der Blutzehent wird nach zehenjährigem Durchschnittsbetrage, unter Zugrundlegung der für die Küchendienste bestehenden Ablösungspreise, in eine Geldabgabe umgewandelt.

V. die Fixirung der grundherrlichen Rechte des Staats betreff. v. 8. Febr. 1825. §. 26. Regbl. S. 108.

Die Blutzehenten kommen — wenn nicht eine jährliche Pacht- oder Aversalablösungssumme gereicht wird — nach einem zehenjährigen Durchschnitt, unter Zugrundlegung der im Grundsteuergesetze vom 15. Aug. 1828. §. 51. festgesetzten Normalpreise, in den Fassionsanschlag. Sind dergleichen Blutzehenten entweder im Ganzen nach Gemeinden und Ortschaften, oder im Einzelnen auf ständige Grundzinse fixirt, so beschränkt sich die Fatirung auf die Angabe dieser Fixirungen.

Die in den Fassionen der Berechtigten angezeigten Erträge bekommen ihre Berechtigung durch eine kontrolirende Liquidirung mit den Pflichtigen.

Instrukt. für die Katastrirung der definitiven Grundsteuer v. 19. Jan. 1830. §. 33. Regbl. S. 330.

121) Bodenzinse.

f. Ablösung. Dominikalrenten. Geldbodenzinse. Kornbodenzinse.

Zur Beförderung der Freyheit des Grundeigenthums, zur allmähligen Erleichterung der Grundholden und zur Vereinfachung der Geschäfte ist die Ablösung aller in die Staatskassen fließenden Dominikalgefälle unter nachstehenden Bedingungen verwilligt:

1) Der Ablösung unterliegen alle ständigen, auf eine jährliche gleiche Abgabe fixirten, dem Staat zu entrichtenden Gefälle.

2) Diese Ablösung hängt lediglich von der freyen Einwilligung der Leistungspflichtigen ab, so daß diese jedesmal mündlich oder schriftlich zu Protokoll, oder mittelst einer Vorstellung darum nachzusuchen haben.

3) Bodenzinse von Lehen werden abgelöst nach der Verordnung über Umwandlung der gemeinen Lehen vom 6. Juni 1815. §. 22. (Regbl. S. 487.) wo es heißt:

„Die Ablösung des Bodenzinskapitals geschieht durch „Bezahlung der ganzen Summe, worauf es lautet. „Sie kann nach der Wahl des Schuldners auf einmal, oder theilweise geschehen; nur darf in letzterem Falle nicht weniger als 100 fl. abbezahlt „werden.

4) Eben so werden die Korn- und Geldbodenzinse von verkauften Staatsrealitäten in Gemäßheit einer Verordnung vom 30. September 1813. (Regbl. S. 1210.) durch Erlegung des ursprünglich haften gebliebenen Kapitals abgelöst.

5) Hinsichtlich der nur im Oberdonaukreise vorkommenden strengleibfälligen Güter bewendet es bey der Verordnung vom 7. Oktober 1813. Art. 2. (d.) Regbl. S. 1276. wonach für die Ablösung eines jeden jährlich zu entrichtenden Zinsguldens zwanzig Gulden bezahlt werden sollen.

6) Alle übrigen ständigen und fixirten Gefälle können abgelöst werden, gegen baare Bezahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages.

7) Es steht Jedem frey, von mehreren auf seinen Besitzungen haftenden Gefällen nur eine Gattung derselben, und auch diese ganz oder nur theilweise abzulösen; jedoch soll in letzterem Fall der abzulösende Theil eines solchen Reichnisses nicht unter einem Gulden betragen.

8) Die ständigen Getreidegefälle werden zu Geld angeschlagen nach den fünfzigjährigen Durchschnittspreisen, und zwar

der Schöffel	Waizen zu	15 fl.
— —	Roggen	11 fl.
— —	Gerste	9 fl.
— —	Haber	5 fl.

9) Andere Naturalien und die Küchendienste werden nach Maßgabe der Deklaration v. 8. Febr. 1825. §. 25. (Regbl. S. 107.) berechnet, nämlich

2 fl. 24 kr.	für	ein	Kalb,
— — 24 kr.	—	—	Lamm,
9 kr.	—	—	Huhn,
1/2 kr.	—	—	Ey,
24 kr.	—	eine	Gans,
12 kr.	—	—	Ente,
9 kr.	—	ein Pfd.	Fisch,
3 kr.	—	— —	Käse,
12 kr.	—	— —	Schmalz,
18 kr.	—	—	100 Krebse.

10) Wenn ein Gefäll einen Gulden in Geld, oder einen halben Metzen in einer Getreidefrucht nicht übersteigt, so darf für die Ablösung nur der zwanzigfache Betrag bezahlt werden.

11) Die Geschäftsbehandlung geschieht nach der Verordnung vom 17. Dezember 1825. §. 96. (Regbl. S. 1110.) wo es heißt: „Jede Ablösung, welche nach „bestimmten Normen verhandelt werden kann, wird oh„ne weitere berichtliche Anfrage von den Kreisregierun„gen aus eigener Kompetenz regulirt und hiebey nur „die Superrevision des obersten Rechnungshofes vorbe„halten. Von diesem Vorbehalte ist in den Ablösungs„briefen mit dem Beysatz Erwähnung zu thun, daß die „Verhandlung als definitiv angesehen werde, wenn „vom Tage der Ausstellung an zwey Jahre verflossen „seyen, ohne daß der Ablösungsbrief zurückgefordert „oder für nichtig erklärt worden.“

12) Bey theilweisen und den unter §. 10. bemerkten geringfügigen Ablösungen dient die Quittung statt des Ablösungsbriefes, wenn nicht ein solcher ausdrücklich begehrt wird.

13) Diese Ablösungen sind als Amtssachen zu behandeln,

mithin gänzlich frey von allen und jeden Kosten, Taxen, Stempelauslagen, Zustellgebühren u. s. w.

14) Der aus den Ablösungen sich ergebende Erlös solle genau nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 26. May 1818. Tit. III. §. 7. (Ges.Bl. S. 115.) verwendet werden, nämlich, zu neuen Erwerbungen, oder zur zeitlichen Aushülfe für den Schuldentilgungsfond, oder zu anderen das Wohl des Landes bezielenden Absichten.

V. die Ablösung der ständigen Dominikalgefälle betreff. v. 13. Febr. 1826. Regbl. S. 257—260.

Alle in grundherrlichen Verträgen konstituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten sind ebenfalls nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und auf das Zehentrecht.

Bey Fideikommissen muß für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten ein Surrogat, nach den Vorschriften des Edikts über die Fideikommisse, hergestellt werden.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 6. 7. 9. Ges.Bl. S. 223.

Auf Bodenzinse, auf Saam- und Speise-, Getreide- oder andere Vorlehen, so wie überhaupt auf persönliche Forderungen jeder Art ist grundherrliche Selbstpfändung in keinem Fall anwendbar.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 124. Ges.Bl. S. 269.

In den Hypothekenbüchern sind die Lehenbodenzinse unter den Reallasten mit der Bemerkung einzutragen, daß sie mittelst Entrichtung der festgesetzten Kapitalsumme abgelöst werden können.

V. v. 2. May 1825. Regbl. S. 452.

122) Bonitirung.

s. Grundsteuer. Mustergründe. Taxatoren.

Die Bonitirung, oder die direkte Ausmittelung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke, geschieht nur bey Muster-Gründen, welchen weder besondere Vorzüge, noch besondere Gebrechen eigen sind. (§. 21.)

Die Ertragsfähigkeit wird nicht nach dem zufälligen Aufwand — künstlichen Verbesserungen oder Vernachläßigungen, sondern nach der natürlichen Entwickelung des Bodens bey gewöhnlichem Wirthschaftsfleiße bemessen. (§. 22.)

Die Ausmittelung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

a) durch eidliche Angabe der Eigenthümer, Administratoren, Kuratoren und Pächter von Mustergründen, wenn sie solche selbst bebauen;

b) durch Untersuchung der physischen Beschaffenheit dieser Gründe, nach ihrer Bodengüte und Lage, mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse; und

c) durch eine hierauf gestützte Schätzung von beeidigten Taxatoren. (§. 23.)

Die Angabe der Inhaber von Mustergründen muß den Ertrag des ganzen Grundstücks in mittleren Jahren umfassen; dagegen soll die Schätzung den Ertrag nicht nach dem ganzen Grundstück, sondern nach dem Tagwerk aussprechen. (§. 24.)

Grundstücke, bey denen diese Ertragsausmittelung statt gefunden hat, sind nur dann als gültige Muster zu betrachten, wenn die Gesammtertragsangaben der Eigenthümer und der absoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um einen Viertelsmetzen Korn bey dem Ertrag eines Tagwerks und ihre einzelnen Angaben über Aussaat und Erndte wenigstens nicht auffallend von einander abweichen.

Diese Mustergründe werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungsbezirkes durch die Distriktspolizeybehörde öffentlich bekannt gemacht, mit dem Beysatz, daß

ihre Beschreibung 6 Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in ihrem Geschäftslokal offen liege und daß nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen statt finde. Die vorgebrachten Erinnerungen sollen von der Lokalkommission genau geprüft, und definitiv erledigt werden.

Die als Muster gültigen Gründe werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reklamationsfrist ordentlich verpfählt und die betreffenden Gemeinden sind in solange für den unversehrten Stand der Verpfählung verantwortlich. (§. 25.)

Die Bonitätsklassen laufen nach der Größe des mittleren Körnerertrages von dem baierischen Tagwerk zu 40,000 Quadratschuhen.

Bey Aeckern giebt ein mitteljähriger Ertrag von einem Achtelsschöffel Korn oder gleichen Werthes an anderen Getreidesorten, nach Abzug der Aussaat je eine Klasse; jeder weitere Achtelsschöffel solchen Ertrages — eine Klasse mehr.

Bey Wiesen ist ein mitteljähriger Ertrag von 1 2/3 Centner Heu und Grummet vom Tagwerk in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage eines Achtelsschöffels Korn gleich zu setzen und dieser bildet sonach je eine Klasse; jede weitere 1 2/3 Centner solchen Ertrages geben eine Klasse mehr. Der Satz, daß 1 2/3 Centner Heu dem Ertrage von einem Achtelsschöffel Korn gleich seyen, soll zum gesetzlichen Anhaltspunkt für den Schätzer dienen, demselben aber gleichwohl frey gelassen bleiben, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen.

Bey Waldungen wird durch die Sachverständigen und Eigenthümer erhoben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung, mit Rücksicht auf die Preise des Orts, wo das Holz steht, einem Achtelsschöffel Korn gleich zu achten seye, woraus sodann der Klassenfuß für diese Grundstücke sich ergiebt. (§. 26.)

Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages

ist

ist für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirthschaft angenommen, weshalb immer das dritte Jahr abgezogen wird. (§. 27.)

Für die Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld sind folgende Normalverhältnisse gegeben:

Das Schöffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Ansatz und ist gleich 2/3 Scheffel (4 Metzen) Waizen oder Kern, — 1 1/3 Schöffel (4 Metzen) Gerste, — 2 Schöffel (12 Metzen) Haber oder Fesen. (§. 28.)

Der Ertrag aus den eigenthümlichen Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpordnungen getrieben werden kann, sodann auch nach der Triebzeit und dem Futterbedarf erhoben, oder vielmehr dem Wiesenertrag assimilirt. (§. 29.)

Die Klassifikation erfolgt nach den für die drei Hauptkulturen, als Aecker, Wiesen und Waldungen, aufgestellten Mustergründen, unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte und Lage der zu klassifizirenden Grundstücke.

Außer den Aecker-, Wiesen- und Holzgründen unterliegen aber auch alle übrigen Kulturarten der Klassifikation, indem sie behandelt werden, als gehörten sie zu den eben gedachten Hauptkulturen. (§. 30.)

Eine Klassifikation nach großen zusammenhängenden Flächen darf nicht statt finden. Bey großen Grundstücken sollen die Taxatoren solche nur dann in eine und dieselbe Klasse setzen, wenn durch sorgfältige Untersuchung an mehreren Orten, deren durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist. (§. 31.)

Gärten, sie mögen bloß zur Zierde, oder mit Obst und Gemüse, oder mit Handelsgewächsen bestellt seyn, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker und die Hopfengärten werden gemäß der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens, bey gewöhnlichem Kulturaufwand, wie jedes andere Ackerfeld, nach ihrem Körnerertrag in die betreffende Bonitätsklasse eingereiht. Bey jenen, wo kein Getreidebau

möglich ist, geschieht die Klassifizirung, ohne Rücksicht auf Körnerertrag, in die bessere Klasse der Ortsflur.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungsgremium aus Weinbauverständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu vergleichen und die Klasse der Weinberge in Verhältniß zu den Aeckern auszusprechen hat.

Thiergärten und Gartenparks, sie mögen in bestimmte Gränzen eingeschlossen seyn, oder nicht, werden auf keinen Fall als wirkliche Gärten, sondern, soferne sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, soferne sie aber Aecker, Wiesen oder Weinland bilden, in dieser Eigenschaft besteuert. (§. 32.)

Oedungen, Haide, Filze und andere ähnliche Gründe werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Wiesen-Mustergründen angereiht, und ihrer geringeren Nutzung wegen in die Bruchklasse gesetzt.

Die kleineren, nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze werden eben so behandelt. (§. 33.)

Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Torfstechereyen und durch den Bergbau verödete Flächen werden in die geeigneten Klassen der Ortsflur gesetzt.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag gewähren, werden nach diesem Ertrag (unter Abzug der Setzlinge) eingeschätzt. Teiche, die abgelassen — und Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grund und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassifizirt. (§. 34.)

Die Grundflächen aller Wohn- und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume, werden in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.

Die Hausgärten und bloße Bauplätze werden nach den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassifizirt. (§. 35.)

Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhö-

fe, kahle Felsen und durch Naturereignisse unwiderbringlich überkieste oder verschüttete Stellen, sodann, unausgetrocknete Sümpfe, insofern sie keinen Ertrag an Waide und Streu gewähren, so wie die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke, unterliegen keiner Bonitätsklassifikation. (§. 36.)

Zum Behufe der Bonitirung und Klassifizirung werden besondere Bezirke gebildet, deren Umfang die Staatsregierung bestimmt. (§. 37.)

Für einen jeden derselben werden eigene Taxatoren aufgestellt. Diese Taxatoren müssen selbstständige, im Bonitirungsbezirk ansäßige, praktische Landwirthe seyn, und aus der freyen Wahl der Gemeinden hervorgehen. Jede Steuergemeinde stellt zu diesem Behuf einen zum Taxator geeigenschafteten Wahlmann und sämmtliche Wahlmänner wählen sodann aus ihrer Mitte, unter der Leitung der Districtspolizeybehörde, vier und zwanzig Schätzleute, aus welchen die Centralkatasterstelle die erforderliche Anzahl beruft.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den in dem Edikt über die Ständeversammlung vom 26. May 1818. §. 44. (Ges.Bl. S. 369.) bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §. §. 45 — 47. jenes Edikts vorschreiben, abgelehnt werden. (§. 38.)

Für jeden Bonitirungsbezirk wird außerdem von der Staatsregierung ein besonderer Obertaxator aufgestellt, welcher jedoch in demselben nicht ansäßig seyn darf. Ein solcher kann in mehreren Bezirken nach und nach in dieser Eigenschaft verwendet werden, er steht in Eid und Pflicht, und wird bey dem Uebergang in einen neuen Bonitirungsbezirk jedesmal seines Eides feyerlich erinnert.

An den Gränzen dieser Bezirke sollen mehrere Mustergründe aufgestellt, und dieselben überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für die Klassifikationen und Reklamationen allenthalben zureichen. (§. 39.)

Die Ausmittelung der Bodengüte der — verschiedenen

Bezirken gemeinschaftlichen — Mustergründe (Gränzmusterpläze) erfolgt unter Zusammentritt der Schäzer der betreffenden Bezirke, und geschieht vor der Ausmittelung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke. (§. 40.)

Die Geschäfte der Bonitirung (Musteraufstellung) werden durch K. Kommissäre geleitet, welchen Geometer zugetheilt und untergeordnet sind. (§. 41.)

Den Verhandlungen über Ausmittelung und Bonitirung der Mustergründe muß der Vorstand der betreffenden Distriktspolizeybehörde in Person beywohnen, oder er muß sich hiebey durch eine delegirte amtliche Person vertreten lassen. (§. 42.)

Ueber die Angaben der Eigenthümer und Schäzer bey der Musteraufstellung werden vollständige Protokolle abgehalten, auf deren Grund sodann ausführliche Musterbeschreibungen angefertiget, und in Abschrift bey den Distrikts-Polizeybehörden und Steuergemeinden hinterlegt werden.

Die Originalverhandlungen und Musterbeschreibungen werden von dem Kommissär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatoren und dem Geometer unterfertigt, sodann auf hinzugekommene Legalisirung durch die Polizeibehörde zu den Akten gelegt. (§. 43.)

Die Klassifikation geschieht unter der Leitung des Obertaxators, und beginnt bey den Gränzmusterpläzen des Bezirkes; es entscheidet hiebey die Mehrheit der Stimmen von den Taxatoren. Im Fall bey den Aussprüchen der Schäzungsgremien Stimmengleichheit oder Verschiedenheit eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritätsspruchs einer der Ersatzmänner in das Gremium berufen. In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine berathende Stimme. Die Klassifikation kann mittelst Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien (Sektionen) geschehen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet; hiebey müssen jedoch die Gränzpläze der Sektionsbezirke durch die Schäzer beyder Sektionen, und wo sie zugleich Gränzplätze der Boni-

tirungsbezirke sind, durch Zusammentritt der Schäzer der betreffenden Bezirke taxirt werden. (§. 44.)

Die Obertaxatoren haben kein Stimmrecht; dagegen sind sie ermächtiget und verpflichtet, ihre Meynung zur Sprache, und Behufs einer Officialreklamation auch in Vormerkung zu bringen, wenn sie auf den Ausspruch der Taxatoren eine Reklamation begründen zu können glauben. (§. 45.)

Sämmtliche Taxatoren erhalten während ihrer Funktion eine Vergütung von täglichen drey Gulden. (§. 46.)

Die Staatskasse übernimmt die Kosten der Bonitirung, Klassifizirung, Liquidirung und Katasterverfertigung. (§. 113.)

Ges. die allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 21 — 46. 113. Ges.Bl. S. 130 — 141. 165.

Unter natürlicher Ertragsfähigkeit der Grundstücke wird diejenige Anlage derselben zur Ertragsgebung verstanden, welche weder durch zufälligen Aufwand oder künstliche Verbesserung ungewöhnlich und ausserordentlich gehoben, noch durch sorglose Bewirthschaftung unterdrückt, sondern bloß durch einen gewöhnlichen, gemeinüblichen Wirthschaftsfleiß von Seite der Grundbesitzer zureichend unterstützt wird. (§. 1.)

Die Beschaffenheit, Tiefe, Güte und Mischung der Oberschichte und Unterlage eines Grundes, seine Lage in Bezug auf die Himmelsgegenden, auf eine größere oder mindere Neigung gegen den Horizont, auf Schuz oder Blosstellung gegen Regen und Winde, so wie das örtliche Klima und die einem Grunde anklebenden innern Gebrechen, z. B. sogenannte Naßgallen, Hügel- oder Grundwasser, Sandgallen, Schwindstellen u. s. w. sind die wohl zu beobachtenden Merkmale, aus denen sich eine höhere oder geringere natürliche Bodengüte erkennen läßt. (§. 2.)

Bey sorgfältiger örtlicher Untersuchung der eben erwähnten Verhältnisse wird die spezielle Ausmittelung des mitteljährigen Ertrages der Grundstücke möglich.

Unter dem mitteljährigen Ertrag wird nämlich derjenige verstanden, welcher bey gemeinüblicher Bewirthschaftung des Bodens in mittleren Jahren gewonnen wird, die Folgen ausserordentlicher Naturereignisse, so wie jene der Vernachläßigung oder einer außerordentlichen Kultursteigerung ausschließt und somit Repräsentant der natürlichen und nachhaltigen Ertragsfähigkeit ist. (§. 3.)

Diese Ertragsausmittelung solle aber nur bey gewissen Grundstücken und nur insoweit statt finden, daß von einer hinreichenden Anzahl an Grundstücken neben ihrer natürlichen Bodengüte auch der wirkliche mitteljährige Ertrag erforscht werde. Solche Grundstücke, Mustergründe genannt, sollen dazu dienen, um alle übrigen mit ihnen zu vergleichen und hienach in Klassen zu bringen. (§. 4.)

Die Behufs der definitiven Grundsteuerregulirung vorzunehmende Ertragsausmittelung theilt sich ab:

a) in die vorläufige Auswahl von Mustergründen und Erhebung ihres mitteljährigen Ertrages (Bonitirung) und

b) in die nach Mustern mittelst Angleichung geschehende Klassenbestimmung der übrigen Grundstücke (Klassifizirung.) (§. 5.)

Die Bonitirung und Klassifikation richtet sich nach den von der Steuerkatasterkommission zu formirenden Bonitirungsbezirken, welche einen oder mehrere Polizeybezirke in sich begreifen können. (§. 6.)

Instrukt. für die Bonitirung und Klassifikation, Behufs der definitiven Grundsteuerregulirung v. 19. Jan. 1830. §. 1—6. Reg.Bl. S. 227 — 230.

123) Borkenkäfer.

Wenn sich Spuren von dem Daseyn des Borkenkäfers in einem Fichtenwalde zeigen, so ist der Eigenthümer verbunden, alle davon angegriffenen Stämme unter der Leitung des königl. Forstpersonals zu fällen, und entweder sogleich aus dem Walde abzuführen, oder (wenn solches wegen örtlicher Verhältnisse oder Unentbehrlichkeit des Zugviehes zu drin-

genden Feldarbeiten nicht möglich wäre) das gefällte Holz abzuschälen und die Rinde an einem vor Feuersgefahr gesicherten Orte zu verbrennen.

Gleichzeitig darf kein gesundes Holz in dem angegriffenen Walde gefällt werden. Auch darf das bereits gefällte gesunde Fichtenholz, so wie die Windwürfe, Duft- und Schneebrüche, nicht ungeschält liegen bleiben.

Das königl. Forstpersonal ist beauftragt, in allen Kameralwaldungen die eben gedachten Maßregeln in Anwendung zu bringen, und durch Anlegung regelmäßiger Schläge dem nachtheiligen Einwirken der Winde auf die Verbreitung des Borkenkäfers vorzubeugen.

V. die Maßregeln gegen den Borkenkäfer betr. v. 8. Jul. 1808. Reg.Bl. S. 1819.

124) Botanischer Garten.

Der botanische Garten nebst dazu gehörigen Gebäuden und Sammlungen ist Staatseigenthum und wird auf Kosten des Staats unterhalten; derselbe ist dem akademischen Unterricht in der Botanik gewidmet.

V. die wissenschaftlichen Sammlungen des Staats betr. v. 21. März 1827. Art. VII. Reg.Bl. S. 209.

125) Boten.

f. Landstraßen. Lohnrößler.

Die neueste Land- und Wasserbotenordnung vom Jahr 1822. enthält folgende Bestimmungen:

§. 1.) Das Land und Wasserbotenwesen ist als ein für sich bestehendes Gewerbe, gleich den übrigen Gewerben, nach den dafür bereits gegebenen, oder noch zu erlassenden allerhöchsten Verordnungen zu behandeln.

§. 2.) Die Wiederverleihungen von bisher schon bestandenen Botenkoncessionen jeder Art stehen (nach vorhergegangener Instruktion der Sache und insbesondere nach Einvernehmung des betreffenden Oberpostamts, des betheiligten Handelstands

und der sonstigen Interessenten) den Polizeibehörden zu. Von deren Entscheidung ist jedesmal das betreffende Oberpostamt sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 3.) Die Berufung wegen verweigerter Koncession geht an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, welche auf geschehene Kommunikation mit der Generalpostadministration weiter zu entscheiden hat.

§. 4.) Neue Verleihungen bisher noch nicht bestandener Botenkoncessionen stehen blos der Kreisregierung zu, welchen jedoch die bereits erwähnte Instruktion der Sache ebenfalls nur mit dem Unterschied voraus zu gehen hat, daß hiebey die Einvernehmung der Generalpostadministration statt jener des betreffenden Oberpostamts in dem Fall erforderlich wird, wenn von Verleihung einer Botenkoncession die Rede ist, deren Ausübung sich nicht blos auf einen Kreis beschränkt. Von der gefaßten Entschließung ist die Generalpostadministration jedesmal sogleich zu benachrichtigen.

§. 5.) Die Berufung gegen einen diesfälligen Regierungsbescheid geht an das Ministerium des Innern, welches im Einverständniß mit den Ministerien des königl. Hauses und des Aeußern die letzte Entscheidung abgiebt.

§. 6.) Rücksichtlich administrativ-contentiöser Gegenstände bey dem Botenwesen finden die für administrativ-contentiöse Sachen im Allgemeinen schon gegebenen oder noch zu erlassenden Gesetzesbestimmungen ihre Anwendung.

§. 7.) Postbeeinträchtigungs- und Defraudationsfälle sind als administrativ-contentios zu behandlen und von den Erkenntnissen in erster Instanz ist jederzeit dem betreffenden Oberpostamt, in zweyter Instanz aber der Generalpostadministration Nachricht zu geben.

§. 8.) Von den in solchen Fällen erkannten Geldstrafen ist vordersamst die rein — oder wenigstens annähernd — berechnete Vergütung für das Postärar zu berichtigen und der Ueberrest wird zwischen dem Anzeiger und dem Lokalarmenfond zu gleichen Antheilen vertheilt.

§. 9.) Neue Verleihungen und Wiederverleihungen von Botenkoncessionen können nur solchen Individuen zugehen, welche im Allgemeinen für die Betreibung eines Gewerbes und insbesondere für das Botenwesen qualifizirt sind.

Zu solcher Qualifikation wird aber zunächst erfordert, daß das betreffende Individuum als verläßig und unbescholtenen Leumunds bekannt, des Lesens und Schreibens kundig und im Stande seye, eine nach dem Umfang des Gewerbes zu regulirende Kaution zu leisten.

§. 10.) In den Verleihungspatenten ist immer bestimmt und eigens auszudrücken:

a) die Gattung des Gewerbes (Wasser-, Fluß-, oder fahrendes Botengewerbe.)

b) der Anspann von einem oder mehreren Pferden,

c) die Erlaubniß oder das Verbot, Reisende aufzunehmen,

d) der Straßenzug,

e) der Abfahrts- und Ankunftstag, und

f) die Stationen des Uebernachtens.

§. 11.) Allen zum Botengewerbe nicht berechtigten Personen bleibt es unter Vermeidung polizeylich zu erkennender Strafen untersagt, Briefe, Paquete, Waaren, Gelder oder andere Versendungen, zum Abbruch der königl. Posten und der berechtigten Boten, in Bestellung zu übernehmen.

§. 12.) Es ist jedoch allgemein gestattet, eigene Boten, auf die Geschäfte des Absenders beschränkt, zu verschikken, gleichwie auch das der freyen Konkurrenz überlassene Land- und Wasser- Fuhrwesen durch die vorgedachten Bestimmungen nur in so weit beschränkt wird,

daß den Frachtfuhrleuten durchaus keine Briefbestellung (Frachtbriefe ausgenommen) und keine Ladung unter 15 Pf. gestattet ist und daß eine Befugniß derselben zur Geldverführung, oder zu einer regelmäßigen Fahrt an bestimmte Orte und auf bestimmte Tage, von besonderer Berechtigung oder erweislichem Herkommen abhängig bleibt.

§. 13.) Den berechtigten Boten steht dagegen die Ue-

bernahme und Bestellung **jeder** Versendung an den bestimmten Botentagen und auf der bestimmten Route zu.

§. 14.) Was übrigens die Aufnahme von Briefen, Schriften oder Paqueten **unter** einem **halben** Pfunde betrifft, so steht solche den Boten nur zu:

a) hinsichtlich der mit Tax und Sporteln belegten Briefe der königl. Stellen, welche von den aufgebenden Expeditionsämtern mit ihrer Unterschrift und mit dem abzulösenden oder einzubringenden Taxbetrag in der Botenkarte vorgemerkt sind;

b) hinsichtlich der Briefe und Aktenpaquete, **auch unter** einem halben Pfund, von Orten, wo keine Briefpost besteht (welche jedoch der Bote, sofern er nicht durch die Generalpostadministration zur weiteren Besorgung legitimirt ist, bey dem nächsten Postamt auf seiner Route abzulegen hat;)

c) hinsichtlich der mit zollamtlichem Siegel verschlossenen Frachtbriefe und zollamtlichen Anweisungen.

§. 15.) Die **Postämter** und **Zollexpeditionen** sind verbunden, den Boten für Gelder und Frachtstücke, welche sie zur Weiterbeförderung durch den Postwagen ablegen, die Botengebühren zu bezahlen; jedoch dürfen letztere auf keinem Fall mehr, als drey Viertheile der bestehenden Postwagentaxe betragen.

§. 16.) Boten, welche von Orten kommen, über die keine Brief- oder fahrende Post geht, haben sich vor oder bey ihrer Rückkehr wegen Uebernahme von Briefen und Paqueten bey jenen Postbehörden jedesmal zu melden, von welchen die weitere Beförderung auf der Botenroute durch die Post nicht mehr geschehen kann.

Für die zu übernehmenden Stücke haben sie Postporto und Auslagen im Namen der Empfänger zu vergüten; auch sollen sie auf Verlangen der Postbehörde die an sie geschehene Uebergabe bescheinigen.

§. 17. Der **Umfang** eines jeden Botengewerbs bestimmt sich nach der durch die Concession erhaltenen und in der Legitimationsurkunde ausgedrückten Befugniß; außer-

dem unterliegt solches durchaus keiner weiteren Beschränkung, wonach also der mit mehreren Pferden zum fahrenden Fuhrwesen concessionirte Bote nicht gehindert ist, an dem bestimmten Botentag mehrere Wägen abgehen zu lassen.

§. 18. Alle Boten sind schuldig, das allgemeine Regierungsblatt unentgeltlich zu verführen, und die von Seitenorten kommenden Boten müßen auch die Schreiben der königl. Stellen in Dienstessachen unentgeltlich aufnehmen.

§. 19. Jeder fahrende Bote ist verbunden, eine Boten-Karte zu führen, worin unter fortlaufenden Nummern einzutragen ist:

a) die Beschreibung oder nähere Benennung eines jeden Stücks,
b) dessen Zeichen,
c) der Aufgabeort,
d) der Bestimmungsort,
e) die Adresse,
f) das Gewicht und
g) der Inhalt.

Boten, welche befugt sind, Reisende aufzunehmen, haben solche in der nämlichen Karte mittelst Angabe ihres Namens, Standes und Wohnorts vorzumerken.

§. 20. Keinem Boten ist gestattet, unterwegs Pferde oder Wägen zu wechseln, eintretende Nothfälle ausgenommen, welche der betreffenden Polizeybehörde sogleich anzuzeigen sind.

§. 21. Jede Uebertretung der den Boten eingeräumten Befugnisse oder der ihnen gegebenen Ordnung, ist nach polizeylichem Ermessen unnachsichtlich und im Wiederholungsfall geschärft zu bestrafen, neben dem allenfallsigen Ersatz an das königl. Postärar; auch haben die Boten für ihre Untergebenen gleichmäßig zu haften.

§. 22. Zu Vermeidung einschleichender Mißbräuche oder vermehrter Uebertretung haben die Polizeybehörden periodische und strenge Visitationen, vorzüglich auf Routen, wo Briefposten gehen, vorzunehmen. Auf Requisition der

Postbehörden solle eine solche Visitation in Gegenwart eines Postbeamten oder Dieners jedesmal ohne Zögerung vollzogen werden.

Land- und Wasserbotenordnung v. 16. Nov. 1822. §. 1 — 22. Regbl. S. 1131 — 1139.

Da das Vertrauen und die Sicherheit des Boten sich auf dessen persönliche Eigenschaften und besitzendes Vermögen gründet, so wird keine Botengerechtigkeit für real erblich, oder veräußerlich anerkannt. Es solle jedoch bey Wiederverleihung einer erledigten Botenstelle auf Wittwen und Kinder die thunlichste Rücksicht genommen werden.

V. das Botenwesen betreff. v. 28. Apr. 1815. §. 2. Regbl. S. 364.

126) Botendienste.

Alle umlagpflichtige Personen einer Gemeinde, welche keinen Anspann besitzen, sind zu Hand- und Botendiensten verbunden. Den Maßstab zu den Botendiensten gibt die Zahl aller Beytragspflichtigen in der Gemeinde; jedoch können solche auch in Geld abgetragen werden.

V. die Gemeindeumlagen betreff. v. 6. Febr. 1812. Art. 17. 26. 30. Regbl. S. 329. 332.

127) Botenlöhne.

f. Gerichtsboten. Rentamtsboten.

Rücksichtlich der Botenlöhnungen bey den Rentämtern ist folgende Vorschrift gegeben:

§. 1. Der Rentamtsdiener hat alle bey dem Amt vorkommenden Botengänge zu verrichten und auch die Geldtransporte zu besorgen, im Fall solche nicht mittelst des Postwagens an die Kreisfinanzkasse abgesendet werden können.

§. 2. Alle Botengänge, von welchen der Rentamtsdiener in einem halben Tag zurück kommen kann, wo nämlich die Entfernung nicht mehr, als eine halbe Stunde beträgt, sind unentgeltlich.

§. 3. Für Botengänge in Amtssachen, wo die Entfernung mehr als eine Meile beträgt, werden auf die Meile hin und her 16 kr. aus der Rentamtskasse vergütet, sofern die Nothwendigkeit und die wirkliche Verrichtung des Botengangs nachgewiesen ist; dieser Lohn erhöht sich bey Nachtzeit auf 24 kr.

§. 4. Alle Botengänge in Privat- und Partheysachen sind von denjenigen zu bezahlen, welche sie veranlassen und zwar der Meile nach mit 18 kr.

§. 5. Die Gänge in Betreff von Gemeindsumlagen und Kriegskosten-Konkurrenzen werden aus den Konkurrenzgeldern vergütet.

§. 6. Für die Richtigkeit der Ortsentfernung, welche auf jedem Recepisse beyzusetzen ist, haben die Rentbeamten persönlich zu haften.

§. 7. Jeder Botengang muß hinsichtlich der wirklichen Verrichtung durch die Unterschrift desjenigen Amtes oder Individuums, wohin die Absendung geschah, nachgewiesen werden, weßwegen jeder Bote mit einem Vorweis zu versehen und auf diesem der Empfang zu bestätigen ist.

§. 8. Die Geldlieferungen der Rentämter zu den Kreisfinanzkassen haben der Sicherheit wegen durch die fahrende Post zu geschehen, und nur, im Fall der Postwagen den Ort des Amtssitzes nicht passirt, hat solche der Rentamtsbote an das nächste Aufgabeort zu befördern. In dringenden Fällen und unter Verhältnissen, wo die Geldablieferung mit dem Postwagen nicht thunlich wäre, werden dem Rentamtsboten, neben der gewöhnlichen Ganggebühr für 100 fl. baaren Geldes 2 kr. Trägerlohn auf die Meile vergütet. Für Lieferungen zur Kreisfinanzkasse in Papieren passirt kein besonderes Trägerlohn.

§. 9. Die Lieferungsgebühren an die Kreiskonkurrenzkasse und an andere nicht ärarialische Kassen sind diesen in Aufrechnung zu bringen.

§. 10. Ueber alle Botenlöhnungen, welche dem Aerar aufgerechnet werden dürfen, hat jedes Rentamt bey dem

Quartalschluß eine Anzeige zu verfassen, welche, mit den vorgeschriebenen Belegen versehen, unter den übrigen Quartalakten in Duplo zur Justifikation vorgelegt wird.

Instrukt. über die Behandlung der Botenlöhne v. 6. Febr. 1811. in Geret's Samml. B. I. S. 147.

Der Botenlohn der Privatboten ist folgender Maßen regulirt:

a) Wenn der Botengang in einem halben Tag mit Einschluß des Rückwegs verrichtet werden kann, oder wenn die Entfernung nicht weiter als eine halbe Meile beträgt, am Tag 16 kr. für die Meile bey guter, und 18 kr. bey schlimmer Witterung; zur Nachtzeit 24 kr. für die Meile bey guter, und 28 kr. bey schlimmer Witterung.

b) Wenn aber der Bote den Botengang in einem halben Tag mit Einschluß des Rückwegs nicht zurücklegen kann, am Tag 18 kr. für die Meile bey guter und 20 kr. bey schlimmer Witterung; zur Nachtzeit 30 kr. für die Meile überhaupt und 3 kr. Wartgeld für jede Stunde, wenn der Bote wegen der zurückfolgenden Antwort aufgehalten wird.

V. v. 16. Dez. 1814. in Geret's Samml. B. IV. S. 201.

Die Botenlohnsquittungen sind der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfen.

V. v. 24. März 1815. in Geret's Samml. B. V. S. 50.

Den Boten der Justizbehörden steht bey Vorladungen und Zustellungen in streitigen Sachen die nämliche Gebühr mit 4 kr. zu, welche für Fälle der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nach der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810. §. 88. 89. (Regbl. S. 988.) vorgeschrieben ist.

Diese Gebühren finden jedoch bey mündlichen Ladungen nicht statt, und eben so wenig in den sogenannten causis

domini, in Armensachen, oder bey Weisungen, welche lediglich von Amtswegen geschehen.

V. die Vorladungs- und Zustellgebühr betreff. v. 16. März 1815. Regbl. S. 225.

Die Boten haben wegen des Frachtlohnes und der Auslagen, welche aus dem Werth der in Transport übernommenen Waaren bezahlt werden können, einen Anspruch auf die dritte Klasse der Gantglaubiger.

Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822. §. 21. (6.) Ges.-Bl. S. 114.

128) Brache.

Ueber den Brachanbau enthalten ältere Gesetze Folgendes:

Die Brachfelder sollen nicht mehr unangebaut liegen bleiben; jedem Eigenthümer ist es unverwehrt, seine eigene Brache zu bauen, und das Waidrecht findet auf den angeblümten Brachfeldern nicht mehr statt.

V. v. 24. März 1762. Gen. Samml. v. 1771. S. 434.

Wenn der größere Theil des Brachfeldes angebaut wird, so muß auch der mindere Theil demselben nachfolgen, oder es darf wenigstens in so lange, bis die Früchte von dem ganzen Felde eingebracht sind, auch auf den unangebauten Gründen nicht gewaidet werden. Wäre aber nur der mindere Theil vereinzelt in der Brache angebaut, so ist zwar auf dem übrigen Brachfeld der Waidbesuch unverwehrt; jedoch muß solcher ohne Beschädigung der angebauten Stücke ausgeübt werden.

V. v. 3. Juni 1762. Gen. Samml. v. 1771. S. 459.

Unterthanen und Landleute, welche einen Theil ihrer Brachfelder und andere öde Gründe mit Früchten und Futterkräutern besämen, sollen bey Nachlaßgesuchen vorzüglich berücksichtiget werden.

V. v. 9. Nov. 1770. Gen. Samml. v. 1771. S. 473.

Jedem Eigenthümer eines Brachfeldes steht es frey, dasselbe nach seinem Gutdünken und nach Beschaffenheit des Erdreichs mit Sommerfrüchten, Erdgewächsen oder Futterkräutern anzubaueu. An Orten, wo außer dem Brachfeld keine Waide vorhanden wäre, soll zwar dieser Anbau den Waidbesuch nicht allzusehr beschränken; gleichwohl aber steht es jedem Besitzer frey, von derley Brachäckern wenigstens den zehenten Theil auf vorgedachte Art zu benutzen, und sofern sich hierüber in der Gemeinde nicht vereiniget werden könnte, liegt der Obrigkeit die Entscheidung ob.

V. v. 5. Jul. 1772 in Döllingers Repert. B. II. S. 18.

Die auf der Brache erzeugten Früchte werden in den Maßstab der Besteurung (als ökonomische Nebennutzung) nicht eingerechnet.

Ges. die allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 5. (a.) Ges.Bl. S. 124.

129) Brandassekuranz.

f. Abgebrannte.

Seit dem ersten Oktober 1811. besteht für das gesammte Reich nur eine einzige allgemeine Brandversicherungsanstalt und das Versicherungsjahr umfaßt den Zeitraum vom ersten Oktober bis lezten September.

Die ergangene Brandversicherungsordnung enthält folgende Bestimmungen:

Die Versicherungsanstalt besteht aus einem Verein von Gebäudebesizern, welche sich untereinander eine Vergütung für die ihren Gebäuden zugehenden Brandschäden zusichern und im eintretenden Falle auch wirklich leisten. Der Eintritt in dieselbe, und eben so auch der Austritt, hängt von dem freyen Willen eines Jeden ab, sofern das Gesez diesfalls keine Einschränkungen ausdrücklich festsezt. Uebrigens erstreckt sich die Anstalt nicht über die Gränzen des Reichs; es soll aber auch kein Unterthan mit auswärtigen Gesell-

sellschaften der nämlichen Art sich verbinden, widrigenfalls ihm eine Geldbuße von 240 fl. zur baierischen Assekuranzkasse auferlegt würde. (Art. 1.)

Der Theilnahme an der Anstalt sind alle im Reich mit Gebäuden ansäßige Eigenthümer fähig, mithin auch solche, die zwar im Ausland wohnen, aber im Inland Gebäude besitzen. (Art. 2.)

Der Eigenthümer von mehreren Gebäuden kann alle, oder auch nur eines derselben, nach seinem Belieben, versichern lassen. (Art. 3.)

Wenn ein Eigenthümer sein versichertes Gebäude nicht selbst benützt, und aus dem Gerichtsbezirk, in welchem dasselbe liegt, auf längere Zeit oder für immer abwesend ist, so muß er einen Stellvertreter benennen; außerdem werden die Miethsleute als solche angesehen, welche die für den Eigenthümer zur Anstalt vorgeschossenen Leistungen an ihrem Miethzins abzuziehen berechtiget sind.

Sollte aber auch kein Miethsmann vorhanden seyn, so hält sich die Anstalt an die in dem Gebäude befindlichen Effekten und nöthigen Falls an das Gebäude selbst. (Art. 4.)

Minderjährige oder sonst unter Kuratel stehende Personen werden durch ihre Vormünder und Kuratoren vertreten, welche schuldig sind, die Gebäude ihrer Pflegbefohlenen längstens binnen drey Monaten nach angetretener Pflegschaft in die Anstalt einschreiben zu lassen, und im Fall einer Versäumniß hieran für allen erwachsenden Schaden haften.

Moralische Personen, nämlich Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, werden gleich dem landesherrlichen Aerar durch die geeigneten Behörden vertreten. (Art. 5.)

Wenn ein Miteigenthümer eines Gebäudes dessen Einverleibung in die Anstalt auf gerichtlichem Wege verlangt, so können sich die übrigen Miteigenthümer dem Beytritt nicht entziehen, und in diesem Falle haftet jeder Einzelne für das Ganze des Gebäudes, gleichviel, ob dasselbe sich

in ungetheiltem Eigenthum befinde, oder nach abgesonderten Theilen besessen werde.

Wenn ferner der Eigenthümer eines noch nicht versicherten Gebäudes in Gant geräth, so muß dasselbe auf den Antrag eines Hypothekargläubigers für Rechnung der Gantmasse von Gerichts wegen der Anstalt einverleibt werden.

Die Leistungen zur Anstalt, welche auf versicherten, aber im Gant oder Administration befangenen Gebäuden haften, sind ohne vorgängige Genehmigung durch den Kurator oder Administrator abzuführen.

Schuldner, auf deren unversicherten Gebäuden gerichtliche Hypotheken vorgemerkt sind, haben nicht minder die Verbindlichkeit, mit diesen Gebäuden auf Verlangen eines Hypothekargläubigers der Anstalt beyzutreten, es wäre denn, daß sie sich zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten unter angemessener Sicherheitsleistung anheischig machen könnten. (Art. 6.)

Auch bloße Nutzeigenthümer sind von dem Beytritt zu der Brandversicherungsanstalt nicht ausgeschlossen.

Daher können Lehenholden ihre Lehengebäude auf eigene Rechnung und ohne besonderen Konsens des Lehenherrn versichern lassen; und ebenso können auch Pfarrer und Benefiziaten in eigenem Namen auf Versicherung ihrer Amtswohnung eingehen. (Art. 7.)

Gegenstand der Versicherung im Allgemeinen sind die Gebäude und zwar nur der Ueberbau derselben, ohne Rücksicht auf die Baustelle, auf die darauf haftenden Gerechtigkeiten, oder die darin befindlichen Vorräthe.

Alle innerhalb der Gränzen des Reichs gelegenen Gebäude sind zur Einverleibung geeignet, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privatgebäuden, Haupt- oder Nebengebäuden, sie mögen zur Bewohnung, oder zu anderen Zwecken bestimmt seyn. Auch Mühlen und Mühlwerke, Brunnenhäuser, Bräuhäuser und Fabriken können versichert werden, ingleichem Schlösser, Kirchen,

Schulen, Pfarrhöfe, Stiftungs- und Gemeindegebäude. (Art. 8.)

Ausgenommen von dem Beytritt sind die Pulvermühlen, Schmelz- und Eisenwerke, Glocken- und Stückgießereyen, Ziegel-, Glas-, und Rußhütten, Flachs- und Hanfdörren und Kalköfen; ebendieses gilt auch von den isolirt liegenden, ausschließlich zu militärischen Zwecken bestimmten Festungen. (Art. 9.)

Gebäude, welche erst im Bau begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch aber während der Bauführung jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Verfluß die nicht ausdrücklich erneuerte Versicherung für erloschen angesehen wird. Dieses ist auch bey solchen Gebäuden der Fall, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen oder wegen sonstigen Unfalls neu hergestellt werden müßen.

War übrigens ein solches Gebäude schon zuvor versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen, und nach den Verhältnissen, welche vor dem Abbrechen oder Verunglücken bestanden haben, bis zur Vollendung des Baues behandelt, ausgenommen der Eigenthümer würde eine, ansonst zuläßige, abändernde Erklärung von sich geben.

Gebäude, deren Eigenthum unter verschiedenen Personen getheilt ist, können und dürfen nicht theilweise der Anstalt einverleibt werden. (Art. 10.)

Wer sein Gebäude versichern lassen will, muß diesen Entschluß vor der unmittelbar vorgesetzten Polizeybehörde ausdrücklich erklären, was zu jeder Zeit im Jahre statt finden kann, mit alleiniger Ausnahme des Monats September, welcher für den Abschluß der Katastrirung bestimmt ist. Dieser Erklärung ist jedoch anzufügen, daß der Eintritt für das laufende oder für das folgende geschehe. Im erstern Fall muß der Eintretende auch schon für das laufende Jahr den ihn betreffenden Beytrag leisten, wogegen er aber für etwaigen Brandschaden Ersatz erhält.

Uebrigens wird die Beytrittserklärung nicht alljährlich

wiederholt, sondern sie bleibt bis zu einem freywilligen Austritt in Kraft, und nur solche Gebäude, welche erst im Bau begriffen sind, machen hievon eine Ausnahme. (Art. 11.)

Mit der Erklärung des Beytritts wird die Bezeichnung derjenigen Gebäude, welche versichert werden sollen, und ein Anschlag derselben nach runder Summe verbunden. Die Größe der Anschlagssumme ist zwar im Allgemeinen der Willkühr überlassen; jedoch soll dieselbe für ein einzelnes Gebäude nicht weniger als 30 fl. betragen und den wahren Werth nicht übersteigen.

Bey Gebäuden minderjähriger und unter Kuratel stehender Personen hängt die Größe des Anschlags von dem Ermessen der Vormünder und Kuratoren ab; wenn hingegen die Einverleibung eines Gebäudes durch Miteigenthümer oder Gläubiger gerichtlich verlangt wird, und diese über die Größe des Anschlags sich nicht vereinigen können, so ist letzterer von Gerichtswegen zu bestimmen, und in beyden Fällen darf der Anschlag auf weniger nicht, als die Hälfte des wahren Werthes gesetzt werden. Diesen Anschlag können die Theilnehmer von Jahr zu Jahr erhöhen, oder herabsetzen, jedoch stets mit der Beschränkung, daß der wahre Werth nicht überstiegen und die bey Einschätzungen von Vormundschafts- oder Gerichtswegen vorgeschriebene Hälfte des Werthes nicht verkürzt werde.

Bey Verminderung des Anschlags hat sich der Eigenthümer auszuweisen, daß diese Minderung den Rechten Dritter, besonders der Miteigenthümer und Glaubiger, unnachtheilig seye.

Uebrigens soll der Anschlag der Gebäude für die Brandversicherung weder bey Steuern und Anlagen, noch in anderen Vorkommenheiten zur Richtschnur dienen. (Art. 12.)

Will ein Theilnehmer, welcher schon einmal ausgestanden ist, wieder eintreten, so wird er eben so behandelt, als wenn er nie ein Mitglied der Anstalt gewesen wäre und er muß sich somit allen Vorschriften und Verbindlichkeiten ei-

nes ganz neu eintretenden Theilnehmers wiederholt unterwerfen. (Art. 13.)

Jedes eingetretene Mitglied erwirbt den rechtlichen Anspruch, daß ihm die nach seinem Eintritt an den vorgemerkten Gebäuden durch Feuersbrunst erlittenen Schäden auf Kosten aller übrigen Theilnehmer vergütet werden. Den Maßstab zu dieser Vergütung giebt eines Theils der vorgemerkte Gebäudeanschlag und andern Theils die wirklich erlittene Beschädigung, und solche wird inner drey Monaten nach dem Brand mit baarem Gelde geleistet. (Art. 14.)

Das Recht der Entschädigung ist unabhängig von den Vermögensumständen des Beschädigten; vielmehr hat er diesen Ersatz unter allen Umständen, welche durch das Statut nicht ausdrücklich ausgenommen sind, unabweisbar und ohne Schmälerung zu fordern. (Art. 15.)

Die Entschädigung wird jedoch nur unter dem Vorbehalte geleistet, daß die zerstörten Gebäude entweder auf der alten Brandstelle, oder, wo dieses nicht zuläßig wäre, auf einem anderwärts angewiesenen Platz der Feuerordnung gemäß und nach einem geprüften Bauplan wieder aufgerichtet, auch die Entschädigungsgelder lediglich zu diesem Zwecke verwendet werden. Ausnahmen hievon können nur unter ganz außerordentlichen Umständen und mit höherer Bewilligung statt finden. (Art. 16.)

Die Versicherung der Gebäude bezieht sich blos auf solche Beschädigungen, die durch Feuersbrünste entstehen; sie kommt aber auch denjenigen Gebäuden zu statten, welche aus Anlaß des in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes mehr oder weniger zerstört, oder zur Hemmung des Feuers ganz oder theilweise niedergerissen wurden.

In der Regel ist die Versicherung unbeschränkt und unbedingt bey allen Brandunglücksfällen wirksam, bey welchen sich der Eigenthümer außer Schuld befindet, mithin bey allen Feuerschäden, sie mögen durch Zufall, Naturereignisse, oder Schuld und Bosheit eines Dritten entstanden seyn. (Art. 17.)

Wenn aus einem, jedoch nicht groben, Verschulden des Eigenthümers oder eines Dritten Feuer auskommt; so erhält zwar der Beschädigte die ihm zukommende Vergütung, zugleich aber auch der schuldig Befundene die geeignete polizeyliche Ahndung; ist hingegen die Schuld von grober Art, so hat die Anstalt gegen jeden Dritten, welcher schuldig befunden wird, einen rechtlichen Anspruch auf Wiederersatz der geleisteten Entschädigung; im Fall aber der Schuldige selbst ein Theilnehmer der Anstalt und durch seine eigene Schuld zugleich mit Andern beschädiget worden ist, so geht er nicht nur seiner eigenen Schadensforderung ganz, oder nach Umständen zum Theil verlustig, sondern er muß auch, wie jeder Dritte, für die von ihm verursachten Kassenauslagen Ersatz leisten. Haftet in solchem Fall auf den beschädigten Gebäuden des schuldhaften Theilnehmers eine Hypothek, so wird zwar zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, hiebey aber die Rückvergütung aus Mitteln des Schuldigen vorbehalten. Würde endlich Jemand sein eigenes Gebäude geflissentlich und aus Bosheit in Brand stecken, so verliert ein solcher allen Anspruch auf Entschädigung, woneben er noch die gesetzliche Strafe zu gewarten hat.

Die Bestimmung einer groben Schuld liegt in dem Strafgesetzbuch. (Art. 18.)

Wenn ein Brand in Kriegszeiten durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriff und Vertheidigung, Rückzug oder Verfolgung überhaupt durch militärische Bewegungen entstanden ist, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche die Beschädigten im Fall eines gewöhnlichen Unglücks erhalten haben würden; wogegen Feuersbrünste, welche in Standquartieren, bey Durchzügen und Einquartirungen durch einzelne Soldaten aus Nachläßigkeit, Muthwillen, oder Bosheit verursacht werden, die unbeschränkte Wirkung einer vollen Versicherung nicht ausschließen. Ueber einen obwaltenden Zweifel, ob der Brand in Folge militärischer Bewegungen und

Gefechte, oder aus Nachläßigkeit, Muthwillen und Bosheit einzelner Soldaten entstanden seye, haben die Polizeybehörden, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath, zu erkennen. (Art. 19.)

Von dem rechtlichen Anspruch auf Entschädigung ist unzertrennlich die rechtliche Verpflichtung der Theilnehmer, zur Begründung und Erhaltung der Anstalt und zur Erreichung ihrer Zwecke verhältnißmäßig beyzutragen; der Maßstab der Beyträge aber richtet sich eines Theils nach der Größe des versicherten Grundkapitals und andern Theils nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, der hiefür zu leistenden Entschädigungen, und sonstiger Bedürfnisse der Anstalt. Jeder einzelne Theilnehmer wird nach Verhältniß seines Anschlages in's Mitleiden gezogen. (Art. 20.)

Die Beyträge haben sonach den Zweck, die erforderliche Summe aufzubringen, um die in dem abgelaufenen Versicherungsjahre statt gefundenen Brandschäden der Theilnehmer vergüten zu können.

Damit es aber möglich werde, jedem Verunglückten noch vor Ablauf des Jahres und zwar inner der Zeitfrist von 3 Monaten die gebührende Entschädigung zu leisten, ist die Bildung eines Vorschußfonds unumgänglich nothwendig. Derselbe wird durch besondere Vorschußbeyträge der Theilnehmer zusammengebracht, und zwar auf folgende Weise;

a) jeder neu Eintretende hat 3 Jahre nacheinander jedesmal 2 kr. von hundert Gulden außer den gewöhnlichen Entschädigungsbeyträgen zu bezahlen;

b) ältere Theilnehmer, welche ihren Gebäudeanschlag erhöhen, haben von dem Betrag der Erhöhung gleichfalls 6 kr. auf jedes Hundert in 3jährigen Fristen zu entrichten; sodann sind

c) dem Vorschußfond zugewiesen:
die baaren Ueberschüsse der mit 1811 aufgehobenen Privatversicherungsgesellschaften — die bey Verwal-

tung der Anstalt vorkommenden Geldbußen — und die verschuldeten Rückvergütungen. (Art. 21.)

Die Beyträge müßen genau auf die Zeit hin entrichtet werden und jede Versäumung zieht Exekution nach sich, welche das bereiteste Vermögen in Anspruch nimmt. Nachlässe an den schuldigen Beyträgen finden niemals und für Niemand statt; würden sie jedoch wegen außerordentlicher Unglücksfälle den Belauf von 15 kr. auf jedes Hundert Gulden übersteigen, so können zur Erleichterung der Theilnehmer mehrere Zahlungsfristen bewilliget werden. (Art. 22.)

Wenn ein Theilnehmer der Anstalt in Konkurs geräth, so hat letztere hinsichtlich der rückständigen oder im Laufe des Konkurses verfallenen Beyträge ein Vorzugsrecht, wonach sie jenen Kapitalien unmittelbar vorgeht, welche zur Wiederaufbauung von Gebäuden dargeliehen wurden.

Das gleiche Recht ist auch den Stellvertretern und Miethsleuten rücksichtlich derjenigen Gelder eingeräumt, welche sie der Anstalt im Namen der Eigenthümer erweislich vorgeschossen haben; nur erstreckt sich dieses Vorzugsrecht bloß auf den Vorschuß eines Jahres.

Gelder, welche die Anstalt auf vorbehaltene Rückvergütung ausbezahlt hat, gehen im Konkurse den Kurrentgläubigern unmittelbar vor; dagegen wird die Anstalt rücksichtlich der Forderungen aus einer verwirkten Strafe auf gleiche Art behandelt, wie der landesherrliche Fiskus mit seinen Strafforderungen.

Wenn endlich Gelder, welche für die Anstalt bestimmt waren, unterschlagen werden und der Schuldhafte in Konkurs geräth; so tritt diese in die den milden Stiftungen angewiesene Prioritätsklasse und zwar nimmt sie in solcher die erste Stelle ein. (Art. 23.)

Die verfallenen und schon bezahlten Entschädigungsgelder können unter keinerley Vorwand, ihrem Zweck entgegen, mit Arrest oder Konfiskation belegt werden. (Art. 24.)

Der vorhabende Austritt eines Theilnehmers für das nächstfolgende Jahr muß vor dem ersten September erklärt

werden. Geht ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer über, so ist diese Veränderung nicht für einen Austritt zu halten, indem der neue Besitzer, ohne Rücksicht auf seinen Erwerbstitel, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen, somit wenigstens noch für das laufende Jahr in der Anstalt verbleiben muß, und überhaupt in so lange als Mitglied zu behandeln ist, als er den förmlichen Austritt nicht ordnungsmäßig erklärt hat. Uebrigens erhält der Austretende von seinen geleisteten Beyträgen auf keinen Fall etwas zurück. (Art. 25.)

Minderjährige, oder sonst unter Kuratel stehende Personen, Miteigenthümer, Nutznießer, überhaupt solche Personen, deren Eintritt in die Anstalt gesetzlich nothwendig ist, können nicht austreten, so lange der gesetzliche Grund hiezu andauert. Ebenso dürfen diejenigen, welche für erlittenen Brandschaden schon einmal aus der Anstalt entschädiget worden sind, nicht eher austreten, bis sie nachweisen können, den empfangenen ganzen Betrag durch jährliche Beiträge in die Anstalt zurück bezahlt zu haben, auch können Theilnehmer, welche wegen grober Schuld zur Rückvergütung oder zum Ersatz verhalten worden, ihre Entlassung nur auf den Fall bekommen, wenn sie sich der obliegenden Ersatzverbindlichkeit vollständig entlediget haben.

Endlich ist der Austritt auch solchen Gebäudeeigenthümern versagt, die ihre eingeschriebene Gebäude mit Unterpfändern beschwert haben; insolange sie nicht darthun, daß die aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen seyen. (Art. 26.)

Ueber den Stand der Anstalt sind eigene Grundbücher angelegt, worinne alle Theilnehmer nach ihren besonderen Verhältnissen zur Anstalt aufgezeichnet sind. In solchen werden die von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen sorgfältig nachgetragen; auch werden sie alle 15 Jahre und nöthigen Falls noch früher revidirt. Ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus diesen Grundbüchern, welcher jedem eingeschriebenen Theilnehmer unverlangt zugestellt

wird, dient zur Legitimation über die geschehene Aufnahme, und in solchem wird ebenfalls jede spätere Veränderung angemerkt. (Art. 30.)

Jeder einzelne Brandunglücksfall muß in Städten durch die Polizeydirektionen und Kommissariate, gemeinschaftlich mit einem Abgeordneten des Stadt- oder Landgerichts, an Ort und Stelle genau untersucht und beschrieben werden; auf dem platten Lande geschieht dies durch die Landgerichte, so wie in den mediatisirten Gebieten durch die Mediatgerichte.

Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, unter Zuzug zweyer sachverständiger und eigens verpflichteter Werkleute, nämlich eines Zimmer- und Maurermeisters, sodann in Beyseyn der von dem vorigen Zustand am besten unterrichteten Nachbarn.

Wenn ein beschädigtes Gebäude, als für keine Ausbesserung geeignet, neu aufgebaut werden muß, so wird der Schaden für total geachtet und die etwa übrig gebliebenen Materialien werden gegen den Kosten für Hinwegräumung des Schutts gerechnet; betrifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes, oder werden zu dessen Wiederherstellung nur 3 1/4, 1/3, 1/16 u. s. w. jener Baukösten erfordert, welche im Fall eines Neubaues nöthig gewesen wären, so kommt auch nur der bestimmte theilweise Schaden in Anrechnung. Im Fall eines Zweifels, ob der Schaden höher oder niedriger zu taxiren seye, wird die Mittelzahl angenommen.

Die ganze protokollarische Aufnahme muß längstens in 8 Tagen nach gestilltem Brande, oder bey größeren Feuersbrünsten längstens in 4 Wochen vollendet seyn, damit die gänzliche oder theilweise Entschädigung auf den Vorschuß-Fond der Anstalt angewiesen und inner 3 Monaten berichtiget werden kann. (Art. 31.)

In der zweyten Hälfte des Monats Januar wird der Ausschlag und die Jahresrechnung über den Stand der Anstalt durch die Regierungs- und Intelligenzblätter bekannt gemacht. Der Ausschlag enthält die Bestimmung,

wieviel das Hundert des Gebäudeanschlags beyzutragen habe, wonach jeder Theilnehmer den Erlauf seiner Schuldigkeit selbst berechnen kann.

Hiebey werden Bruchpfenninge für voll angerechnet, und der sich anmit ergebende Ueberschuß kommt dem folgenden Jahre zu gut.

Unmittelbar nach Bekanntmachung des Ausschlags sind die Beyträge einzufordern, deren Einnahme in Städten durch die Magistrate und auf dem platten Lande durch die Ortsvorsteher vollzogen wird. Die Zeit, binnen welcher die Beyträge beysammen seyn müßen, wird jedesmal besonders bestimmt. In außerordentlichen und dringenden Fällen kann auch (auf besondere und öffentliche Bewilligung des Ministeriums des Innern) ein vorläufiger Zwischenausschlag unter dem Jahre statt finden. (Art. 32.)

Die Beytragsgelder werden durch die Einnehmer an die Polizeybehörden und in mediatisirten Gebieten an die Untergerichte abgeliefert.

Für alle Einnahmsposten müßen Quittungen ausgestellt und für alle Ausgabsposten Quittungen eingezogen werden.

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschließlichen Zwecke der Brandversicherung wird durch höhere Anweisungen bestimmt, von welchen auf keinen Fall eigenmächtig abgegangen werden darf.

Die zum Vorschußfond bestimmten Kassen sollen in Städten unter der Mitsperre zweyer Magistratspersonen, auf dem Lande hingegen unter der Mitsperre des Ortsvorstands und des mit dem höchsten Kapital anliegenden Theilnehmers an dem Gerichtssitze aufgestellt seyn; auch haben Einnahmen, wie Ausgaben, nur in Beyseyn dieser Personen zu geschehen. (Art. 33.)

Das für die Anstalt bey dem Ministerium des Innern bestehende Rechnungsbüreau nimmt, mit Einschluß der Regiekosten, einen jährlichen Aufwand von 4000 fl. in Anspruch. (Art. 34.)

Für das Rechnungs- und Kanzleypersonal bey den Generalkommissariaten sind jährliche Belohnungen vorbehalten, welche jedoch in einem Kreis die Summe von 125 fl. nicht übersteigen dürfen. Die Gratifikationen an Unterbehörden und Einnehmer sollen nicht über 2 Pfenninge von jedem zur Anstalt eingebrachten Beytragsgulden ausmachen; sie werden dem allgemeinen jährlichen Ausschlag beygerechnet und unter das Amtspersonal zu 1/3, unter die Ortseinnehmer aber zu 2/3 vertheilt. Eine weitere Anforderung oder Ueberschreitung der Beytragsausschläge wird an den Einnehmern, neben der Pflicht des Rückersatzes, mit einer Geldbuße vom doppelten bis zum dreyfachen Betrage geahndet.

Außer den erwähnten Besoldungen, Belohnungen und Gratifikationen werden von der Anstalt auch diejenigen ausserordentlichen Kosten übernommen, welche auf ihre Vertretung vor Gericht sich erlaufen. (Art. 35.)

Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, seyen sie gerichtliche oder außergerichtliche, werden stempel-, tax- und sportelfrey behandelt, und jede Verletzung dieser Freyheit steht als Sportelexzeß zu bestrafen.

Für die Werkleute, welche der Schätzung beygezogen werden, sind die taxordnungsmäßigen Gebühren zu verrechnen und solche fallen der Anstalt zur Last, wenn es sich nicht um eine Untersuchung handelt, bey welcher der schuldige Theil die Kosten und Taxen zu tragen hat, oder wenigstens mit Billigkeit nicht verweigern kann.

Dem amtlichen Personal werden für das Untersuchungs- und Schätzungsgeschäft, welches ohnedies in dessen ordentlichen Wirkungskreis einschlägt, keine Diäten passirt; eben so versteht es sich von selbst, daß die Exekutionsgebühren demjenigen angerechnet werden, welcher die Exekution verschuldet hat. (Art. 36.)

Die Paquete in Brandversicherungssachen sind, gleich

allen landesherrlichen Paqueten, durch die Amtsboten unentgeltlich zu besorgen. (Art. 37.)

Alle Streitgegenstände, welche die Brandversicherung betreffen, sollen in der Regel, als wahre Polizey- und Verwaltungsgegenstände, nur auf polizeylichem und administrativem Wege behandelt, mithin nicht in den Rechtsgang gezogen werden. Diese Regel kommt namentlich bey folgenden Fragen in Anwendung:

a) über verweigerten Ein- oder Austritt;
b) über verweigerte, verzögerte oder unrichtig ausgestellte Aufnahmszeugnisse;
c) über zu hohen oder zu niedrigen Anschlag der Gebäude;
d) über verweigerte, verzögerte oder verkürzte Entschädigung;
e) über Unrichtigkeiten in Schätzung der Brandschäden;
f) über zu viel geforderte oder erhobene Beyträge und andere Leistungen;
g) über einfaches Verschulden bey ausgebrochenen Feuersbrünsten; und
h) über erkannte oder noch zu erkennende Strafen. (Art. 38.)

In allen soeben erwähnten Gegenständen wird von den Polizeydirektionen und Kommissariaten, so wie von den Land- und Mediatgerichten nach gewöhnlichem polizeylichen und administrativen Verfahren Bescheid ertheilt, soferne nicht diese Unterbehörden selbst als betheiligt und beklagt erscheinen, wo sodann statt ihrer durch das Generalkreiskommissariat ein benachbartes Untergericht als erste Instanz zu substituiren ist. Beschwerden gegen Verfügungen der General-Kreiskommissariate eignen sich, sofern sie nicht streitiger Natur sind, vorerst zur Untersuchung und Erledigung durch das Ministerium des Innern.

In Gegenständen streitiger Natur kommt es darauf an, ob der Betrag die Summe von 400 fl. erreiche oder nicht? Im erstern Fall kann von den Verfügungen des Generalkreiskommissariats an den Staatsrath rekurrirt wer-

den, wogegen es im letzteren Falle bey der Entscheidung des Generalkommissariats sein Verbleiben hat.

Die Berufungsfrist, sowohl von der ersten zur zweyten Instanz, als zum Rekurs an den Staatsrath, besteht in 30 Tagen. (Art. 39.)

Zur gerichtlichen Verhandlung eignen sich:

a) Streitigkeiten aus besonderen in Bezug auf die Brandversicherung geschlossenen Verträgen zwischen Vermiethern und Miethsleuten u. dgl., auf Anrufen der Partheyen.

b) Streitigkeiten zwischen Miteigenthümern, oder zwischen Gläubigern und Schuldnern, über die Einverleibung eines Gebäudes in die Anstalt und über dessen Anschlag, ebenfalls auf Anrufen der Partheyen im ordentlichen Wege.

c) Erkenntnisse über grobes Verschulden oder Bosheit bey Feuersbrünsten, über den Grad der Zurechnung, über die Bestrafung der Schuldigen, über den ganzen und theilweisen Verlust des Entschädigungsrechts und über den zu leistenden Ersatz, in welchen Fällen die kompetente Gerichtsbehörde nach erfolgter Mittheilung der Akten abseite des Generalkreiskommissariats von Amtswegen zu verfahren hat.

d) Erkenntnisse und Verfügungen über die Forderung der Brandversicherungsanstalt bey Konkursen, wobey die Land- und Untergerichte von Amtswegen, die Stadtgerichte aber auf Requisition der Polizeybehörde einschreiten. (Art. 40.)

Die Brandversicherungsanstalt genießt in Hinsicht ihrer Vertretung vor Gericht die nämlichen Rechte und Freyheiten, welche den milden Stiftungen eingeräumt sind, auch wird sie, wie diese, von den Kronfiskalen vertreten. (Art. 41.)

Brandversicherungsordnung v. 23. Jan. 1811. Art. 1 — 26. 30 — 41. Regbl. S. 135 — 165.

Auf die Anfrage, ob es nach der bestehenden allgemeinen Brandversicherungsordnung zuläßig seye, nur die ver-

brennlichen Theile der Gebäude, mit Ausschluß des Mauerwerks, zu assecuriren, ist von höchster Stelle erklärt worden:

daß, wenn auch in der Brandversicherungsordnung der Fall einer Assekuration der Gebäude im Ganzen als Regel unterstellt seye, hiedurch gleichwohl die Assekuranz von Gebäuden mit Ausnahme des Mauerwerks nicht ausgeschlossen werde, vielmehr eine solche modificirte Versicherung den Interessenten völlig frey stehe. Hiebey sey es jedoch erforderlich, daß sich die Interessenten über diesen Vorbehalt bestimmt und ausdrücklich zu vernehmen geben, indem sonst eine uneingeschränkte Assekuranz im Ganzen präsumirt werden müßte.

Bekanntm. die Versicherung der Gebäude mit Ausschluß des Mauerwerks betreff. v. 14. Jan. 1815. Regbl. S. 33.

Die Bestimmung des Artikels 17. der allgemeinen Brandversicherungsordnung, daß die Assekuranz auch denjenigen Gebäuden zu gut kommen solle, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bey Gelegenheit eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes mehr oder weniger beschädigt oder zu Hemmung des Feuers ganz oder theilweise niedergerissen werden mußten, gilt der Natur der Sache nach nur von versicherten Gebäuden, und die Besitzer nicht assekurirter Häuser haben diesen Falles keine Entschädigung aus der Anstalt zu gewarten.

Bekanntm. d. Entschädigung für demolirte Gebäude bey Feuersbrünsten betreff. v. 20. April 1815. Regbl. S. 332.

Wenn in Kriegszeiten durch kommandirende Generale und Offiziere der Armee, oder auch durch Kommandanten einzelner Regimenter, Bataillone, Kompagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung das Abbrennen von Gebäuden zu einem Kriegszwecke angeordnet wird; so ist die Entschädigung der Eigenthümer als eine allgemeine Landeslast zu betrachten, insofern ihnen kein Ersatz aus der Brandversicherungskasse zu Theil wird.

V. über die Ausgleichung der Kriegslasten v. 22. Jul. 1819. Art. 4. (6.) Ges.Bl. S. 264.

Die Kosten der Zeugniß-Ausfertigung über den Beytritt zur Brandversicherungsanstalt werden aus den Assekuranzfond bestritten.

V. v. 3. Febr. 1816. in Geret's Samml. B. VI. S. 307.

Alle zu einem Gutskomplex gehörigen Gebäude, auf welche der Kreditverein ein Darlehen bewilligen solle, müßen der Brandversicherungsanstalt einverleibt seyn.

Satzungen für den Kreditverein v. 25. April 1826. §. 53. (4.) Ges.Bl. 445.

130) Brandassekuranzbeyträge.

Da die Brandversicherungsbeyträge ihrer Natur nach in der Regel von den Eigenthümern des Hauses geleistet werden müßen; so haben auch die aktiven Staatsdiener mit freyer Wohnung nicht aus eigenen Mitteln zu der Anstalt zu konkurriren.

V. v. 18. März 1814. in Geret's Samml. B. IV. S. 202.

Wenn von einer königl. Behörde Brandassekuranzgelder, welche als Beyträge ab den königl. Aerarialgebäuden zu entrichten sind, durch den Postwagen versendet werden, so ist auf dem Paquet nicht blos die Bemerkung „königl. Dienstsache", sondern auch noch der ausdrückliche Beysatz „Brandassekuranz von königl. Aerarialgebäuden" zu machen, um die Sendung portofrey gehen zu lassen.

Ein Beamter, welcher solche Gelder versendet und den eben erwähnten Beysatz unterläßt, soll das Porto aus eigenen Mitteln zu bezahlen haben und eben so ist jede Behörde streng dafür verantwortlich, daß dieser Beysatz bey keiner Sendung von anderen Assekuranzgeldern gebraucht werde.

V. v. 1. Sept. 1818. in Geret's Samml. B. VIII. S. 670.

Die

Die jährlichen Beytragsquoten von Staatsgebäuden hat jedes Rentamt nach dem betreffenden Assekuranzkapital und nach dem Durchschnittsmaße der im allgemeinen Intelligenzblatt ausgeschriebenen Beytragsregulirung vorläufig zu berechnen, und alljährlich in seinem Bauetat unter den ständigen Posten vorzutragen, wonach die Erholung einer besonderen Genehmigung wegfällt.

V. v. 10. Jun. 1822. in Geret's Samml. B. XII. S. 1323.

Bey Schätzungen der Staatsgebäude zum Behuf der Brandassekuranz solle nur der Werth des Verbrennlichen in Betracht gezogen werden.

V. die Brandassekuranzkapitalien von Staatsgebäuden betreff. v. 12. Juli 1824. in Geret's Samml. B. XIII. S. 1445.

131) Brandkollekten.

Für Brandkollekten muß in den dazu geeigneten (ausserordentlichen) Fällen die allerhöchste Erlaubniß erholt werden.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 59. Regbl. S. 1089.

132) Brandschaden.

Die Beschlußnahme über Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen grober Fahrläßigkeit in Brandfällen gehört zu der Kompetenz der General-, Kreis- und Lokalkommissariate.

V. die Kompetenz der General-, Kreis- und Lokalkommissariate betreff. v. 6. Aug. 1815. Art. 3. (7.) Regbl. S. 693.

Die Strafverhandlung wegen verursachter Brandschäden steht, selbst bey geringer Fahrläßigkeit, ausschließend den Gerichten zu.

Die Verbindlichkeit zum gänzlichen oder theilweisen Ersatz der Schäden und Kösten, welche der Brandversicherungsanstalt zugefügt worden sind, und der Verlust der eigenen

Entschädigungsforderung an diese Anstalt, tritt nur bey obwaltender Bosheit oder grober Schuld ein.

In solchen Fällen erkennen die Gerichte gleichzeitig über den Punkt des Ersatzes und des Verlustes der Entschädigungsforderung.

Bekanntm. das Verfahren bey Feuersbrünsten aus Fahrläßigkeit betreff. v. 13. Juni 1817. Regbl. S. 621.

Bey Besichtigung der Brandschäden erhält ein Landgerichtsassessor oder Verweser 3 Gulden und der zugezogene Aktuar 2 Gulden Taggebühr.

V. v. 6. März 1816 in Geret's Samml. B. VI. S. 310.

133) Brandstätte.

Die Brandstätten sind vor der Wiedererbauung jedesmal von Amtswegen und unentgeltlich zu besichtigen, ob ihnen keine vortheilhaftere und minder feuergefährliche Stellung zu geben seye? Die hierüber in größeren Orten sich erhebenden Anstände, Bedenken und Widersprüche sind sodann, unter Anschluß eines Baurisses, an die vorgesetzte Stelle um Entscheidung oder Bestätigung einzuberichten.

V. v. 30. März 1791. Gen. Samml. v. J. 1797. S. 235.

134) Brandstiftung.

Wenn sich aus den Untersuchungsakten über einen Brandschaden eine, jedoch nur einfache, Schuld eines Theilnehmers oder auch eines Dritten ergiebt; so haben die Generalkreiskommissariate eine polizeyliche Ahndung gegen die Schuldigen in der geeigneten Art zu veranlassen; erscheint aber die Schuld von grober Art, so ist dieser Punkt bey den Generalkreiskommissariaten in kollegiale Berathung zu nehmen, und ein motivirter Beschluß über die Frage abzufassen, ob und wie weit der Fall so geeignet seye, daß er nach den Artikeln 18 und 40 der Brandversicherungsordnung in gerichtliche Verhandlung einzuleiten seyn dürfte? Die-

ser Beschluß ist mit sämmtlichen Akten an das Ministerium einzubefördern, welches sonach weiter zu erwägen hat, ob das gerichtliche Verfahren sowohl in Hinsicht auf die Strafe, als auch wegen Rückvergütung und Ersatz statt finden solle, oder ob die Schuld, als von geringerem Grade, mit Verzicht auf Rückvergütung und Ersatz, blos polizeylich zu ahnden seye?

In letzterem Falle bleibt die nähere Verfügung den Generalkreiskommissariaten überlassen, wogegen in ersterem Falle die Akten an das einschlägige Appellationsgericht zur gerichtlichen Einleitung abgegeben werden müßen.

Finden sich Anzeigen einer verbrecherischen Brandstiftung vor, so sind die Akten von den Generalkreiskommissariaten sogleich an die geeigneten Appellationsgerichte zu versenden, wobey jedoch vordersamst gesorgt werden muß, daß die Entschädigungen für die verunglückten schuldlosen Theilnehmer, unabhängig von dem einzuleitenden Kriminalprozeß, ratifizirt und angewiesen werden. Dem hierüber ebenfalls an das Ministerium des Innern zu erstattenden Bericht ist eine kurze Species facti zur Notiz beyzulegen.

Da übrigens in Gemäßheit des Artikels 18. der Brandversicherungsordnung die Entschädigung auch dann geleistet werden muß, wenn auf dem beschädigten Gebäude eines schuldhaften Theilnehmers eine Hypothek haftet, so ist hievon in den Berichten ausdrückliche Meldung zu thun.

Die Generalkommissariate haben sich über diesen Punkt durch gerichtliche Zeugnisse offiziel zu unterrichten; auch sind für den Fall, wo im Namen der Anstalt ein Rückvergütungs- oder Ersatzanspruch geltend zu machen wäre, amtliche Atteste über die Vermögensumstände der betreffenden Personen erforderlich.

Instrukt. d. Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungs-Anstalt betreff. v. 23. Jan. 1811. §. 9. Regbl. S. 177. 179.

Wenn ein Brandunglück Gegenstand einer förmlichen Kriminaluntersuchung geworden ist, so sind die Besichti-

gungskosten der Gerichts- und Polizeybehörden unter die Kriminalkosten aufzunehmen.

Erl. die Verrechnung der Brandbesichtigungskosten betreff. v. 5. Nov. 1828. in Geret's Samml. B. XV. S. 50.

135) Branntwein.

Der Minutoverschleiß des Branntweins ist nur denjenigen, welche diese Koncession schon dermalen besitzen, sodann den berechtigten Branntweinbrennern und den eine offene Wirthschaft führenden Gewerben gestattet; auch sind Personen, welche die Branntweinerzeugung als freyes Gewerbe betreiben, auf den Absatz im Großen beschränkt, wonach sie nicht unter einem Achtelseymer verkaufen dürfen.

Instrukt. die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 21. (4.) Regbl. v. 1826. S. 112.

Bey dem Antritt eines Branntweingewerbes soll zwar untersucht werden, ob der antretende Gewerbsmann die hiezu erforderlichen Kenntnisse besitze; hingegen die formelle Befähigung, welche nach den Zunftordnungen bey einem Bräuer erfordert wird, ist auf die Branntweinbrenner nicht auszudehnen.

V. v. 11. Febr. 1807. Regbl. S. 297.

Der Eingangszoll vom Branntwein und von allen belegten Wässern ist 10 fl. pr. Centner, wogegen die Ausfuhr frey gegeben ist.

Tarif, den Ein- und Ausgangszoll betreff. v. 12. Nov. 1828. S. 10.

136) Branntweinaufschlag.

s. Aufschlagsgefälle. Malzaufschlag.

Rücksichtlich des aus Getreidemalz erzeugten Branntweins bleibt es bey der früheren Verordnung, wonach von jedem Metzen eingesprengten Malzes 37 1/2 kr. als Auf-

schlag zu entrichten sind. Branntweinbrenner, welche nur den Abfall von Brauereyen und keine anderen Ingredienzien gebrauchen, haben neben dem verordnungsmäßigen Beytrag an die Bräuer keinen besonderen Aufschlag zu entrichten; wenn sie aber außer dem veraufschlagten Malz noch andere Stoffe, von was immer für einer Art, gebrauchen, so ist von jedem Brand nach dem kubischen Inhalt des Kessels pr. Eymer 15 kr. oder pr. Maß ein Pfenning zu bezahlen.

Damit die Perception dieses Branntweinaufschlages richtig geschehe, hat Jeder, welcher sich mit einer Branntweinbrennerey abgiebt, von dem Unteraufschläger eine Polette auf so viele Brände, als er in einer Woche zu machen gedenkt, abzulangen, und diese Zahl der Brände darf in der bezeichneten Woche nicht überschritten werden. Am Schluß eines jeden Monats sind die Poletten mit dem Geldbetrag an den Unteraufschläger zurück zu stellen, welcher sie sogleich an das Oberaufschlagamt einsendet, und am Quartalschluß Rechnung darüber ablegt.

Der Unteraufschläger ist befugt und verpflichtet, öfters nachzusehen, ob die angegebene Zahl der Brände in der Woche und im Ganzen nicht überschritten worden seye, weswegen er auch bey den Branntweinbehältnissen die Besichtigung vorzunehmen und das Resultat davon mit den Brandangaben zu vergleichen hat.

Wenn eine Branntweinbrennerey längere Zeit ruht, so hat der Aufschläger den Kessel sammt dem Helme oder Hut zu verschnüren und zu versiegeln; auch solle der Kessel von Zeit zu Zeit mit Wasser abgeeicht werden, um einer Verwechslung desselben vorzubeugen.

Die verschiedenen Arten von Rosoglio, Liqueur und anderen feinen Wässern, welche im Inland erzeugt werden, haben ohne Unterschied, ob sie blos durch Rektifikation des Branntweins, oder durch Destillirung erzeugt seyen, keinen höheren Aufschlag zu bezahlen.

Die Koncessions- und Lizenzgelder reduciren sich auf drey Klassen, wonach die geringste 3 Gulden, die mittlere 4 fl. 30 kr. und die höchste 6 fl. zu bezahlen hat.

Auf die Defraudation dieses Gefälles sind folgende Strafen gesetzt:

a) Bräuer oder Branntweinbrenner, welche außer dem Abfall der Brauereyen auch noch andere Stoffe gebrauchen, und hierüber nicht die wöchentlichen Poletten für eine bestimmte Zahl der Brände bey dem Unteraufschläger vorläufig erholen, bezahlen zur Strafe den zwanzigfachen Aufschlag, wobey angenommen wird, als hätten sie jeden Wochentag gebrannt;

b) eben diese Strafe trifft alle diejenigen, welche sich mit der Branntweinbrennerey abgeben und ohne Erholung der Wochenpolette brennen;

c) für jeden Brand über den Inhalt der Polette, ist gleichfalls der zwanzigfache Betrag des hievon treffenden Aufschlags zu entrichten;

d) diese Strafen beziehen sich jedoch nur auf den ersten Fall; im zweyten Betretungsfalle werden sie verdoppelt, und zum drittenmal wird, neben der Konfiskation des Kessels, die Erlaubniß zum Branntweinbrennen gänzlich eingezogen;

e) unbemittelte Personen sind mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen;

f) alle sonstigen Straffälle werden dem in Malzaufschlagssachen ergangenen Mandat analog behandelt.

Von den Aufschlagsstrafen erhält der Anbringer die Hälfte, und die andere Hälfte wird in der Aufschlagsrechnung vereinnahmt.

Wenn Unteraufschläger solchen Defraudationen wissentlich nachsehen, oder mit deren Anzeige zurückhalten, so haben sie, außer ihrer Dienstentsetzung, die nämliche Strafe zu bezahlen, in welche der Defraudant selbst verfällt wird.

V. den Branntweinaufschlag betreff. v. 26. Jan. 1808. Regbl. S. 425. 430.

Der regulativmäßige Aufschlag beym Branntwein wird nur von dem Läuterungskessel nach dessen kubischem Inhalt erhoben.

V. v. 14. Jun. 1808. in Geret's Samml. B. II. S. 30.

137) Brauereyen.

s. Bierbrauereyen.

Die Ertheilung von Braukoncessionen ist der unmittelbaren landesherrlichen Genehmigung vorbehalten, und die Kreisbehörden sind blos befugt, derley Gesuche zu instruiren und mit gutächtlichem Berichte vorzulegen.

V. die Braukoncessionen betreff. v. 4. May 1811. Regbl. S. 594.

Wenn Braugerechtigkeiten in einem und dem nämlichen Gemeindebezirk transferirt werden wollen, so haben die Generalkreiskommissariate über solche Gesuche in erster Instanz zu erkennen; eben dieses ist bey Wiederbesetzung erledigter Brauereyen der Fall.

V. v. 10. May 1812. in Döllingers Repert. B. V. S. 45.

Die innere Einrichtung der Bräuhäuser, die Größe der Biersude, und der ganze Betrieb des Sudwesens ist der freyen Anordnung, Einsicht und Konvenienz der Bierbräuer überlassen.

V. die allgemeine Gleichstellung des Bier-, Branntwein- und Malzaufschlages betreff. v. 28. Jul. 1807. §. 28. Regbl. S. 1293.

Jedem Bierbräuer steht es frey, neben seiner ordentlichen Braupfanne noch eine zweyte zu errichten.

V. v. 17. Nov. 1806. Gen. Samml. v. J. 1809. S. 87.

Die Lokalpolizeybehörden können das Biersieden vor Michaelis bey einem sich ergebenden Mangel gestatten, sofern die Temperatur der Witterung für die Erzeugung eines gesunden Bieres günstig ist.

V. das frühere Biereinsieden betreff. v. 1. Sept. 1807. Regbl. S. 1439.

Für die Bewilligung, neues Braunbier vor der gewöhnlichen Zeit zu brauen und auszuschenken, wird keine Taxe bezahlt.

V. v. 19. Jan. 1810. Regbl. S. 55.

Solange noch ein Vorrath an Schenkbier vorhanden ist, soll das Ausschenken und der Verkauf des Märzenbiers nicht gestattet werden.

Wenn Schenkbier neben dem Märzenbier, oder ersteres um den Satz des letzteren abgegeben wird; so tritt die Konfiskation des Schenkbiers und eine sonst geeignete Bestrafung ein.

V. die Kellervisitation bey den Bräuhäusern betreff. v. 7. Aug. 1807. Regbl. S. 1369.

Den Standesherrn und ihren Behörden steht die Verleihung von Braugerechtigkeiten nicht zu.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 26. Ges.Bl. S. 199.

Die Inhaber oder Pächter von Bräuhäusern haben einen gesetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek für ihre Bier- und Branntweinforderungen.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 12. (10.) Ges.Bl. S. 24.

Im Konkurse werden derley Forderungen in die vierte Klasse gesetzt.

Prioritätsordn. v. 1. Jun. 1822. §. 23. Ges.Bl. S. 116.

Der Kreditverein giebt auf Bräuhäuser, welche als Zugehörung eines Guts erscheinen, ein Darlehn bis auf die Hälfte des Gutswerths; nur dürfen solche Gewerbe bey Bestellung der satzungsmäßigen Hypothek niemals höher [illegible]nschlag gebracht werden, als der Gesammtbetrag des [illegible]en Gutsbesitzthums ausmacht.

[illegible]atzungen für den Kreditverein v. 25. Apr. 1826. §. 2. 3. Regbl. S. 417.

138) B r a u b e a m t e.

Die Reisediäten des Dienstpersonals bey den Staats-Brauhäusern sind folgendermaßen regulirt:

a) für den königl. Braubeamten, ein Taggeld von 5 fl. neben Aufrechnung der tarifmäßigen Postgelder, oder ein Taggeld von 6 fl., wenn er sich der bey der Brau-Oekonomie gehaltenen Pferde bedienen kann;

b) für den Braumeister, mit Einschluß des Pferdegeldes, täglich 3 fl.

V. die Reisediäten des Bräuhauspersonals betreff. v. 26. März 1816. in Geret's Samml. B. VI. S. 310.

139) B r a u t.

Eine Braut hat in Ansehung des Vermögens, welches sie ihrem Bräutigam als Heyrathgut, oder sonst wegen der künftigen Heyrath überlassen hat, wenn diese nicht zu Stande gekommen ist, die vierte Klasse im Konkurse anzusprechen.

Prioritätsordn. v. 1. Jun. 1822. §. 23. (3.) Ges.Bl. S. 116.

140) B r i e f e.

s. Boten.

Briefe und Paquete, welche Quittungen enthalten, können ohne Anstand mit der reitenden Post unter postamtlicher Rekommandation versendet werden; die Vormerkung der quittirten Summe auf dem Umschlag wird diesen Falles nicht als eine Werthsdeklaration betrachtet; vielmehr sind dergleichen Briefe blos nach ihrem Gewicht zu taxiren; dagegen wird aber auch von Seite des Aerars bey vorkommendem Verlust derselben nur die Abschreibgebühr und diese höchstens mit 25 fl. an den Reklamanten ersetzt.

V. das Porto für die mit Quittungen beschwerten Briefe und Paquete betreff. v. 26. Dez. 1808. Regbl. v. 1809. S. 43.
Bekanntm. die Postwagentaxen betreff. v. 22. Jul. 1808. §. 15. Regbl. S. 1586.

Alle in Dienstesangelegenheiten der Post aufzugebenden Briefe und Paquete sollen zur Unterscheidung mit den Buchstaben „K. D. S." bezeichnet werden und ohne diese Bezeichnung sind sie, als Partheysache, dem Postporto unterworfen.

V. die Briefportofreyheit betreff. v. 19. Dez. 1808. §. 7. Regbl. v. 1809. S. 36.

Briefe und zur Post geeignete Paquete, welche von unbefreyten Personen in Partheysachen an königl. Behörden bey den Postämtern aufgegeben werden, sind zu frankiren, und gleich bey der Aufgabe zu bezahlen, damit das königl. Aerar aller Auslagen enthoben werde, deren Vergütung öfters zweifelhaft ist, oder sonstigen Anständen unterliegen kann. Diese Vorschrift leidet bloß bey solchen Personen eine Ausnahme, die aus den Armenkassen Bezüge haben und sich hierüber durch amtliche Zeugnisse auszuweisen vermögen.

V. v. 17. Febr. 1809. Regbl. S. 321.

Briefe, die unter Rekommandation abgeschickt werden, bezahlen für Schein und Einschreibgebühr 4 kr., für ein Retour-Recepisse 12 kr. Sollte ein unter Rekommandation aufgegebener Brief oder Briefpaquet verloren gehen; so werden dem Aufgeber, oder dem Adressaten, welcher ein solches Schreiben mittelst Vorzeigung des Postscheins reklamirt, 25 fl. Ersatz geleistet.

V. die neue Briefportotaxe für das Inland betreff. v. 3. Nov. 1810. §. 11. Regbl. S. 1204.

141) Briefduplikate.

Die Taxe von einem Briefduplikate wird nur dann aus der vollen Kontraktssumme erhoben, wenn bey Errichtung des Kontraktes an dem Kaufschilling noch nichts bezahlt war, oder wenn am Tage der Protokollirung nichts bezahlt wurde, mithin der ganze Kaufschilling in Fristen,

oder durch theilweise Uebernahme von Schulden des Verkäufers abgetragen wird.

Wenn hingegen bey Protokollirung eines Vertrages ein Theil des Kaufschillings gleich baar bezahlt wird, oder, wenn schon zuvor etwas daran abgetragen war, so entrichtet der Verkäufer die Brieftaxe nur aus dem übrigen Betrage, für den er Sicherheit nöthig hat, wobey es sich von selbst versteht, daß Heyrathgüter, welche verkaufende Eltern ihren Kindern am Kaufschilling abgehen lassen, als Bezahlung zu betrachten seyen.

Es soll deshalb, wenn nur von Sicherung eines Theils der Kontraktsumme die Rede ist, statt des Worts „Duplikat" der Ausdruck „Extrakt aus dem Kontrakts-Protokoll" gebraucht werden, um andurch in Bezug auf die Siegelgefälle den Grund zu bezeichnen, warum die Ausfertigung eines eigentlichen Briefduplikats nicht statt hatte.

Sind außer dem Käufer und Verkäufer noch andere Individuen bey einem Kontrakte interessirt und bedürfen diese zur Sicherung ihres Interesse eines Briefextrakts; so wird die Taxe für jeden Extrakt nach der die besondere Sicherheit betreffenden Summe erhoben.

Wenn der Fall eintritt, daß Geschwister an eines von ihnen das ererbte elterliche Haus, oder Gut verkaufen, und ein jedes derselben sein Heyrathgut einstens bey dem Käufer zu suchen hat, so bekommen die verkaufenden Geschwister alle zusammen ein Briefduplikat oder nach Umständen einen Briefextrakt; sofern sie es aber vorziehen, daß jedes aus ihnen über die ihm gebührende Summe einen Extrakt erhalte, bezahlt auch jedes die Taxe dafür nur aus dieser Summe. Die gleiche Verfahrungsweise ist zu beobachten, wenn verkaufende Eltern das einstige Heyrathgut ihrer Kinder auf den Kaufschilling anweisen.

Zur besonderen Sicherheit unbedeutender Nebenbedingnisse genügt ebenfalls ein Auszug aus dem Kontraktsprotokoll, für welchen Stempel und Taxe nach dem einjährigen Betrage des ausbedungenen Gegenstandes zu erheben ist.

V. die Taxen von Briefduplikaten und Extrakten betreff. v. 23. Nov. 1813. in Geret's Samml. B. III. S. 21.

142) Briefereyen.

Jede Amts- oder Gerichtsbehörde ist verbunden, die gehörig gefertigten Kontraktbriefe vom Tage der Protokollirung an längstens binnen 4 Wochen den Interessenten zu behändigen, und die im Stempelgesetz §. 16. angeordneten genauen Designationen vierteljährig in Duplo an die betreffende Finanzkammer einzusenden.

Gesetz, die Stempelordnung betreff. v. 11. Sept. 1825. Art. IV. (a. b.) Ges.Bl. S. 180.

Bey Gegenständen, welche einen Werth von 100 fl. nicht übersteigen, hat keine Brieferrichtung, sondern nur eine Protokollareinschreibung statt, von der den Parthien Abschrift ertheilt wird. (§. 6.)

Das Nämliche gilt von Kauf-, Tausch- oder Schenkungsverhandlungen über Vieh und Fahrniß. (§. 7.)

Für einen Brief wird die Taxe mit 1/2 kr. von jedem Gulden der Kontraktssumme bezahlt, wenn solche nicht mehr, als zweytausend Gulden beträgt; darüber hinaus ist nur 1/4 kr. anzurechnen. (§. 8.)

Bey Heyrathskontrakten dient das größere Heyrathgut eines der Verlobten zum Maßstab. (§. 9.)

Bey Zeitpächten giebt der jährliche Pachtbetrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt, die Kontraktssumme. (§. 10.)

Bey Erbpächten giebt solche der Werth des Guts. (§. 11.)

Für Konsense, welche der Grundherr den Grundholden zum Verkauf, oder zur Belastung eines Guts ertheilt, ist nicht die Taxe eines Briefs, sondern nur die eines Attests mit 30 kr. zu erheben. (§. 12.)

Für Quittungen wird nur die Hälfte des oben §. 8. bestimmten Taxes eingehoben. (§. 13.)

Bey Berechnung der Brieftaxe nach der Kontraktssumme werden die auf dem Gegenstand haftenden Schulden von dem eigentlichen Werth nicht abgezogen. (§. 14.)

Wenn bey Käufen die Kaufssumme von den Kontrahenten geheim gehalten werden will, so sind sie nicht verbunden, solche bestimmt anzugeben; sondern Tax- und Stempel wird in diesem Fall nach dem Betrag der Steuerschätzung angesetzt. (§. 15.)

Bey Uebergaben, Verträgen, Vergleichen, Austrägen, Käufen mit Fristenzahlungen, Gelderanweisungen u. s. w., wo jede Parthey ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit zu empfangen hat, soll auch jede derselben die Brieftaxe, oder bey Gegenständen unter dem Werth von 100 fl. die Protokollirungstaxe mit 36 kr. vom Hundert besonders bezahlen; nur bey Kontrakten der Gemeinden, und mit Gemeinden, wo es der Interessenten viele giebt, ist die Briefs- oder Protokollirungstare nie öfters als zweimal zu erholen, und die einzelnen Interessenten haben neben dem Stempel blos die Taxe einer gefertigten Abschrift mit 6 kr. vom Blatt zu bezahlen. (§. 16.)

Ueber alle Verhandlungen um liegende Güter oder dingliche Rechte müßen die brieflichen Urkunden, oder bey Gegenständen unter dem Werth von 100 fl. die Protokollar-Einschreibungen obrigkeitlich vollzogen werden, ohne Unterschied, ob das Gesetz die Errichtung solcher Instrumente fordere, oder nicht; außerdem kann der Unterthan nur in dem Fall zur Brieferrichtung angehalten werden, wenn solche zur Gültigkeit der Handlung gesetzlich vorgeschrieben ist. (§. 17.)

Neben der Brieftaxe darf für Tagssatzung, Protokollirung, Fertigung u. s. w. nicht das Mindeste eingefordert werden. (§. 18.)

Provisorische Taxordnung v. 8. Okt. 1810. Abschn. II. §. 6 — 18. Regbl. S. 972 — 975.

Einige der vorstehenden Taxnormen bey Briefereyen sind folgendermaßen erläutert worden:

a) bey Gantverkäufen findet nie eine doppelte Brieftaxe statt, indem das verkaufende Gantgericht so wenig, als die Kreditorschaft eines Briefduplikats benöthigt ist;

b) eben dieses gilt bey Verpachtungen der Gantgüte zum Besten der Gantmasse, bey Ankunftsbriefen über ererbte oder geschenkt erhaltene Güter und bey Schenkungen aller Art;

c) auch bey Kindsverträgen wird die Brieftaxe nur einfach erhoben, weil ein Duplikat oder Extrakt den Eltern nicht nothwendig ist;

d) wenn Austragsbriefe besonders gefertigt und nicht blos den Uebergabs- und Kaufbriefen einverleibt werden, so hat die zu taxirende Summe in einem dreyjährigen Anschlag des bedungenen jährlichen Austrags zu bestehen;

e) Leihkäufe, ob gering oder bedeutend, werden jedesmal zu der taxabeln Kontraktssumme geschlagen;

f) bey Tauschkontrakten wird die Taxe ab der Hälfte der zusammengeworfenen Steuerkapitalien der gegen einander vertauschten Objekte berechnet;

g) bey allen Pachtverträgen auf Lebensdauer wird, ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheit des Pächters, der 15jährige Pachtertrag zum Fundament der Taxberechnung angenommen;

h) bey Vergleichen, denen eine Klage vorausgegangen ist, geschieht die Sportulirung nach jenem Normativ, welches für die streitige Gerichtsbarkeit besteht; bey anderen Vergleichen aber nach §. 16. der Taxordnung.

Wenn leztere ewig dauernde Renten betreffen, so wird der jährliche Betrag derselben mit 20 zum Kapital erhoben, und aus der dadurch erlangten Summe die Taxe berechnet.

Handelt es sich von Renten, die eine bestimmte Anzahl Jahre dauern, so wird der jährliche Betrag der-

selben mit der Zahl der Jahre multiplizirt, und die Taxe aus dem Produkt genommen; ist aber die Dauer der Jahre unbestimmt, z. B. auf die Lebenszeit eines Menschen, so dient der 15jährige Anschlag derselben zur Taxnorm.

i) Heyrathsbriefe müßen jedesmal gedoppelt ausgefertiget, somit auch die Taxen zweyfach erhoben werden, gleichviel, ob ein Rückfall bedungen sey, oder nicht;

k) ist dem Heyrathsvertrag ein Kindsvertrag einverleibt, so wird dieser eben so sportulirt, als wäre er eigens aufgenommen worden;

l) zu jedem Heyrathsgut gehört auch die Ausfertigung, deren Geldanschlag im Kontrakte zu bemerken und sonach mit Sportel zu belegen ist;

m) bey Heyrathkontrakten ist jedoch nur derjenige Theil des Heyrathguts oder der Wiederlage taxabel, welcher nach Abzug der Schulden rein angeheyrathet oder wiederlegt wird, z. B. wenn Jemand, dessen Anwesen 20,000 fl. werth ist, einer Person sein Vermögen anheyrathet, das nach Abzug der Passiven nur noch in 6000 fl. besteht, so wird nur von letzterer Summe die Taxe erholt.

Bey anderen Kontrakten, als, Uebergaben, Gutstheilungen, Erbverträgen, Käufen u. s. w., wo der ganze Gutswerth den Gegenstand des Kontraktes bildet, muß auch die Taxe von der ganzen Summe, ohne Abzug der Schulden, berechnet werden.

n) Paraphernalien kommen bey Taxirung der Heyrathbriefe in keinen Betracht;

o) bei Heyrathkontrakten, wo nur der Werth des jährlichen Ausgedings die größere Wiederlage ist, wird der 3jährige Anschlag desselben als Basis der Taxirung angenommen;

p) Obligationen, oder gerichtliche Schuldbriefe unterliegen nie einer doppelten Brieftaxe, weil auch eine doppelte Ausfertigung derselben nie statt findet;

q) Cessionen von Kapitalien, Kaufschillingsfristen oder sonstige Forderungen, bey welchen der Cessionar in die nämlichen Rechte unverändert eintritt, die dem Cedenten zustunden, bezahlen blos die Protokollirungstaxe mit 36 kr.; wird aber die Sache durch Cession geändert, was der Fall ist, wenn eine zuvor blos gemeine Forderung durch solche gerichtlich und mit Unterpfändern versichert wird, so versteht es sich von selbst, daß aus der nun versicherten Summe die Brieftaxe bezahlt werden müße.

Erläuterung der provisorischen Taxordnung v. 9. Aug. 1816. §. 1 — 21. in Geret's Samml. B. VI. S. 249 — 253.

Die bey einem Kontrakt gebrauchten Zeugen erhalten für Zehrung und Zeitversäumniß, sofern sie eine Entschädigung begehren, auf den halben Tag 15 kr. und auf einen ganzen Tag 48 kr. bezahlt; die Versäumniß von etlichen Stunden kommt nicht in Anschlag.

Taxordn. v. 8. Oktbr. 1810. §. 98. Regbl. S. 990.

Den Parthien bleibt es übrigens unbenommen, ihre Zeugen, im Fall sie deren bedürfen, selbst mitzubringen, und sich über deren Entschädigung abzufinden.

V. die Zeugengelder bey Briefereyen betreff. v. 27. Jan. 1815. Regbl. S. 147.

143) Briefpapier.

Aus den Büreaugeldern soll kein feines Briefpapier zur Austheilung an die Angestellten erkauft werden.

Erl. die effektiven Büreau-Exigenzen betreff. v. 12. Sept. 1809. in Geret's Samml. B. 1. S. 167.

144) Briefportofreyheit.

s. Postportofreyheit.

Von der Entrichtung des dem königl. Postärar gebührenden Briefporto sind frey:

a) Alle

a) Alle ausschließend in Staatsdienstangelegenheiten von unmittelbaren Civilbehörden ausgefertigten Befehle, Schriften, und Expeditionen.

b) Die Dienstkorrespondenz der Militärstellen und Behörden, sowohl unter sich, als mit Civilbehörden; auch die Dienstkorrespondenz der Landwehrabtheilungen mit dem Kreiskommando.

c) Die Correspondenz der Hofstäbe und Hofintendanzen mit den untergebenen Behörden und Beamten.

d) Die von mittelbaren Behörden an unmittelbare Civil- und Militärbehörden ausschließend in Staatsdienstangelegenheiten gerichteten Berichte und Schreiben; nicht minder die Correspondenz über zur Staatskuratel gehörige Gegenstände.

e) Die Correspondenz zwischen den Magistraten, den Herrschafts- und Patrimonialgerichten, sofern solche ausschließend die Dienstaufsicht, die Ausübung der Polizeyverwaltung, oder Konscriptionsgegenstände betrifft.

f) Die Correspondenz der bischöflichen Ordinariate in allgemeinen Kirchenangelegenheiten, mit Ausschluß der Disciplinarstrafsachen und der zum geistlichen Gericht kompetirenden Partheygegenstände.

g) Die Correspondenz der Dekanate in Kirchensachen und der Distriktsschulinspektionen in ihrem amtlichen Wirkungskreis; endlich

h) Die Correspondenz der Universitätssenate, in Gegenständen der Disciplin, sowohl unter sich, als mit anderen Behörden, jedoch mit Ausschluß der Verwaltungsangelegenheiten und des literarischen Verkehrs der Hochschulen. (§. 1.)

Die Postportofreyheit der bezeichneten Correspondenzen findet aber nur dann statt, wenn solche mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen sind und wenn auf dem Umschlag die absendende Behörde, die laufende Geschäftsnummer und die Eigenschaft der Sendung, als Regierungssache, mit den Buchstaben „R. S.“ angegeben ist.

Die Beurtheilung der zuständigen Befreyung vom Postporto soll nicht den Expeditionsämtern oder Kanzleyindividuen überlassen werden; vielmehr soll bey einer äußeren Behörde der Beamte, oder bey Kollegien der Referent gehalten seyn, den Ausfertigungsentwürfen auf eigene Verantwortlichkeit beyzusetzen, ob solche Regierungs- oder Partheysachen betreffen. (§. 2.)

Sodann ist die Postportofreyheit der Behörden in Staatsdienstangelegenheiten nur auf die Fälle beschränkt, wenn außerdem das Porto den Staatskassen zur Last fallen würde, und jede andere, zu dieser Kathegorie nicht gehörige Correspondenz unterliegt der Bezahlung.

Die Herrschafts- und Patrimonialgerichte, die Stadt- und Marktsmagistrate u. s. w. sind verbunden, für jede oben unter Lit. e) nicht ausdrücklich bezeichnete Correspondenz das Postporto zu erlegen. (§. 3.)

Von der Entrichtung des Postporto sind ferner hinsichtlich der Dienstkorrespondenz mit den Oberbehörden befreyt:

1) die exponirten Beamten der Civil- und Militärbehörden;
2) die Oberaufschlagsinspektoren und die Unteraufschläger;
3) die Bauingenieurs und Condukteurs — (auch ausgedehnt auf die Dienstcorrespondenz mit den Landgerichten, Rentämtern, Distriktspolizeybehörden, Werk- und Wegmeistern ihres Bezirkes);
4) die Werk- und Wegmeister, wegen Berichten an ihre vorgesetzten Ingenieurs und Condukteurs;
5) das äußere Forstpersonal, wegen Berichten an die Forstämter;
6) die Gendarmerie-Stationen, in Ausübung ihrer polizeylichen und dienstlichen Verrichtungen nach jeder Beziehung; sodann
7) die Dienstschreiben und Spiellisten der Lottokollekteurs an die Generallottoadministration. (§. 4.)

Die vom Ausland angekommene Correspondenz an königl. Militärbehörden ist unter einer äußerlichen Bezeich-

nung als Dienstsache, wie bisher, auch noch ferner portofrey abzugeben; würde sich aber zeigen, daß solche Einläufe einen dem Staats- oder öffentlichen Dienste fremden Gegenstand betreffen, so ist den Postbehörden hierüber Mittheilung zu machen, welche sodann zu Wahrung des Postärars das Erforderliche bey den ausländischen Postbehörden einzuleiten haben. (§. 5.)

Wenn Ausfertigungen in Privatsachen nicht unmittelbar an die Interessenten gerichtet sind, sondern durch Mittelbehörden laufen, und auf diesem Wege an die Interessenten gelangen, muß das Postporto gleichfalls erhoben werden.

Berichte und Aufgaben in Privatsachen an die höheren Behörden sind sogleich bey der Aufgabe, dagegen Resolutionen und Verfügungen, welche von den höheren Behörden an die Unterbehörden abgehen, erst bey der Abgabe zu bezahlen.

Die Postämter haben die Aufgaben nicht befreyter Personen an öffentliche Stellen nur frankirt anzunehmen. (§. 6.)

Den Staatsministerien verbleibt die Befugniß, Sendungen jeder Art an jeden Empfänger mit „Postfrey" zu bezeichnen. (§. 7.)

Die Staatsdienstscorrespondenz soll jederzeit sorgfältig ausgeschieden werden; es darf daher keine staatsdienstliche Fertigung mit Privatsachen in einem und demselben Umschlag verpackt werden. (§. 8.)

Zur Erleichterung der Behörden ist eine monatliche Aufzeichnung des schuldigen Postporto gestattet, jedoch unter der Verbindlichkeit, spätestens 8 Tage nach Ablauf eines jeden Monats pünktlich mit der Bezahlung einzuhalten. (§. 9.)

Die an fremde Posten zu erstattenden Auslagen müssen dem Postärar auch für die Correspondenz in Staatsdienstangelegenheiten vergütet werden. (§. 10.)

V. die Postportofreyheit in Amtssachen betreff. v. 25. Juni 1829. §. 1—10. Regbl. S. 522—528.

145) Briefportotaxe.

f. Postreisende.

Die Brieftaxe wird nach der Entfernung und nach geographischen Meilen in gerader Distanz erhoben, so zwar, daß auf sechs Meilen, als den ersten Taxrajon drey kr. auf zwölf Meilen vier kr., auf 18 Meilen sechs kr., und so nach Maßgabe der Entfernung von 6 zu 6 Meilen immer zwey kr. mehr vom einfachen (das halbe Loth nicht übersteigenden) Brief zu bezahlen sind.

Die Taxe für die mehr als einfachen Briefe steigt von ein halb zu ein halb Loth; die über 8 Loth schweren Aufgaben werden nur jedem weiteren vollen Loth nach um die Hälfte des einfachen Briefporto höher taxirt.

Briefe, welche in dem Königreich Baiern aufgegeben werden, und in demselben bleiben, können sowohl ganz unbezahlt ablaufen, als auch bey der Aufgabe bis an ihren Bestimmungsort frankirt werden.

Geldsendungen und Gegenstände von Werth eignen sich nicht für die Briefpost und es wird im Fall des Verlustes kein Ersatz dafür geleistet.

Druckschriften, die nicht eingebunden sind, das Gewicht von einem Pfund nicht übersteigen, und unter einem Kreuzband versendet werden, darf die Briefpost annehmen; solche bezahlen die Hälfte der Taxe des einfachen Briefs und für das weitere Gewicht nur den vierten Theil des auf ihr Gewicht fallenden Briefporto, mit Supplirung eines vollen Kreuzers, wo ein Bruch sich ergibt. Dergleichen Sendungen müßen jedoch bey der Aufgabe stets frankirt werden.

Waarenmuster, welche einfachen Briefen auf eine erkennbare Art beygeschlossen sind, haben die Taxe des einfachen Briefes und für das weitere Gewicht die Taxe der Druckschriften zu bezahlen.

Erlaß, die Einführung einer neuen Briefportotaxe betreff. v. 3. Nov. 1810. §. 2—4. 8—10. Regbl. S. 1202—1204.

Für zurückgehende Briefe, welche bey der Absendung frankirt worden sind, wird kein Retourporto, und für solche unfrankirt abgelaufenen Briefe nur das einfache Porto erhoben.

Erlaß, das Retourbriefporto betreff. v. 9. May 1812. Regbl. S. 887.

146) Briefpost.

s. Post reitende.

147) Briefträger.

Der sogenannte Briefkreuzer für das Austragen der unfrankirt oder frankirt einlaufenden Briefe ist an allen Orten aufgehoben, wo Oberpostämter, Postämter, oder Postverwaltungen bestehen; bey einzelnen Expeditionen ist er nur dann noch zu bezahlen, wenn sich diese durch eine eigene Verordnung darüber ausweisen können.

Erlaß, die Einführung einer neuen Briefportotaxe betreff. v. 3. Nov. 1810. §. 12. Regbl. S. 1204.

148) Brod.

s. Bäcker.

149) Brodtaxe.

s. Mehl.

150) Bruchpfenninge.

Um die Unbequemlichkeiten zu beseitigen, welche für die Herstellung der Hauptfinanzrechnung des Reiches dadurch entstehen, daß in den Rechnungen einiger Finanzbranchen Bruchpfenninge vorgetragen sind, ist den Rentämtern befohlen worden, künftig in ihrer Hauptrechnung durch alle Rubriken der Einnahme und Ausgabe, sodann in den Abrechnungen und in den Summen der Einnahms- und Aus-

gabsverzeichnisse immer nur ganze Pfenninge einzusetzen, und zwar dergestalt, daß halbe Pfenninge und kleinere Brüche weggelassen, größere Bruchtheile aber auf einen Viertelskreuzer erhöht werden.

V. die Vermeidung der Bruchpfenninge in den Rechnungen betreff. v. 10. Aug. 1815. in Geret's Samml. B. V. S. 139.

151) Bruderschaften.

Die Beschränkung und Aufhebung der Bruderschaften ist dem Ministerium des Innern, und zwar der denselben zugetheilten obersten Stelle für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 34. (a.) Regbl. S. 1072.

152) Brücken.

s. Straßen- und Wasserbauwesen.

Die polizeyliche Aufsicht auf Brücken und Wege, welche die Verbindung einzelner Gemeinden miteinander unterhalten, steht den Lokalpolizeybehörden zu.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 28. Jul. 1808. §. 33. Regbl. S. 1840.

Die Gemeindevorsteher sollen die Wege, Stege und Brücken auf ihrer Markung jährlich zweimal, im Frühjahr und Herbst, untersuchen und zugleich die Reparation derselben verfügen.

Instrukt. die Gemeindevorsteher betreff. v. 24. Sept. 1808. §. 78. Regbl. S. 2451.

Die Gemeinden sind schuldig, zur Herstellung und Ausbesserung der Brücken, deren Bau ihnen obliegt, Frohnen oder Gemeindedienste zu leisten.

V. die Gemeindeverwaltung betreff. v. 17. May 1818. §. 27. Ges.Bl. S. 59.

Bedeutende Brückenbauten, zum Behuf militärischer Durchmärsche über schiff- und floßbare oder andere beträchtliche Flüsse gehören zu den allgemeinen Landeslasten.

V. die Peräquation der Kriegslasten betreff. v. 22. Jul. 1819. Art. 4. (8.) Ges.Bl. S. 264.

Die Leitung des Brückenbauwesens, ohne Ausnahme, es mögen die dazu erforderlichen Mittel aus Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- oder Staatsfonds bestritten werden, kompetirt den Kreisregierungen, unter der obersten Aufsicht des Ministeriums des Innern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 65. Regbl. S. 1093.

Solange das zu einem Brückenbau benöthigte Werkholz in einem der Station nicht zu sehr entlegenen königl. Forst erlangt werden kann, muß es daselbst abgenommen werden, und dessen Ankauf bey Privaten ist nur in dem Fall gestattet, wenn das benöthigte Quantum in dem königl. Forst nicht vorhanden wäre, oder wenn die Beyfuhrkosten das Holz zu sehr vertheuren würden.

V. das Werkholz für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau betreff. v. 27. Sept. 1817. in Geret's Samml. B. VII. S. 447.

Die Brücken und Durchlässe müßen stets in einem solchen Zustand erhalten werden, daß auch für die am schwersten beladenen Wägen keine Gefahr entstehen kann.

V. v. 4. Okt. 1821. in Geret's Samml. B. XI. S. 1132.

Die Brücken sind entweder von Stein oder von Holz. Steinerne Brücken bedürfen, wenn sie mit gehöriger Sorgfalt und Festigkeit erbaut sind, beynahe keiner Unterhaltung — um so mehr aber die hölzernen.

Um deren Reparaturkosten für die Zukunft möglichst zu vermindern, solle bey solchen, welche von einer weniger soliden, oder von fehlerhafter Bauart sind, bey gegebener Veranlassung auf eine festere und zweckmäßigere Struktur, auch, wo möglich, auf Pfeiler und Widerlagen von Stein — bey

ganz kleinen Brücken, auf steinerne Bögen — angetragen werden. Für die Joche und alle jene Theile einer Brücke, welche die Anwendung von Eichenholz erlauben, solle dieses allmählich an die Stelle der weichen Holzgattungen treten.

Die bey großen Brücken errichteten Baumagazine sollen mit gehörig ausgetrocknetem, gutem Bauholz in einer dem Bedürfniß entsprechenden Menge stets versehen seyn. Dabey solle auch auf die kleinen Brücken aller Art, welche nahe genug liegen, um damit versehen werden zu können, gleicher Bedacht genommen werden.

Da nach der Theorie und Erfahrung das auf dem Stamme geschälte und vor dem Fällen ausgetrocknete Holz alles andere von gleicher Art an Festigkeit und Dauer übertrifft, so haben die Forstbehörden die Einleitung zu treffen, daß in jenen nahen Schlägen, welche zum Abtreiben bestimmt sind, und in welchen brauchbares Bauholz vorhanden ist, die erforderliche Menge desselben zwey Jahre vor dem Hiebe durch Abschälen eines Theils des Stammes zum allmähligen Austrocknen vorbereitet werde.

Bey hölzernen Brücken, deren Fahrbahn mit Kieslagen bedeckt ist, solle auf die Bretter oder Bohlen, Tannen- oder Wachholderreis und der Abfall von Flachs- oder Hanfbrechen gebracht werden; über dieses hin kommt eine Lage geschlagenen Lettens, eine dünne Lage Sand, und zuletzt erst der Kies.

Instrukt. für das obere Straßen- und Wasserbaupersonal v. 26. Aug. 1819. §. 23—25. in Geret's Samml. B. IX. S. 713.

153) Brückenzoll.

Alle Brücken- und Pflasterzölle auf Staatsstraßen sind aufgehoben. Die Städte und Märkte werden für den Verlust, welcher ihnen durch die Aufhebung ihrer zuständig gewesenen Brücken- und Pflasterzölle erwächst, aus den Zollgefällen oder auf andere Weise entschädiget; die wirkliche Aufhebung tritt jedoch erst dann ein, wenn die Zollgefälle

eine Mehreinnahme zur Deckung dieser Entschädigung darbieten.

Uebrigens bleibt den Gemeinden der Bau ihrer Brücken und Straßen, wie bisher, überlassen.

Ges. die Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 22. Ges.Bl. S. 194.

154) Brüder.

s. Konscription.

In Hinsicht der Konscription ist zwischen Brüdern der Nummerntausch ohne Rücksicht auf die Altersklasse, sowohl vor als nach der Einreichung, ohne Anforderung gleicher Eigenschaften zuläßig; nur muß, im Fall der jüngere statt des ältern eintritt, dieser letztere für die Dauer der Armeepflichtigkeit des erstern dessen Stelle in der treffenden Altersklasse einnehmen.

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 59. Ges.Bl. S. 100.

155) Brunnen.

Für die Anlegung und Reparation öffentlicher Brunnen und Wasserleitungen können Lokalumlagen erhoben werden.

V. die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreff. v. 22. Jul. 1819. Art. I. Lit. b. Nro. 1. Ges.Bl. S. 85.

156) Bruttobezüge.

s. Rentämter. Tantiemen.

Jeder Rentbeamte, ohne Unterschied der Klasse, bezieht von der gesammten Bruttoeinnahme anderthalb Prozent.

V. v. 18. Apr. 1820. in Döllingers Repert. B. VIII. S. 326.

Durch die Festsetzung von anderthalb Prozent der gesammten Bruttoeinnahme, als Tantieme und Schreibmateri-

alien-Aversum, für alle nach dem 18. April 1820 neu ernannten und definitiv bestätigten Rentbeamten, (ohne Unterschied der Klasse) ist vorzüglich die Aufhebung der Verschiedenartigkeit und gekünstelten Berechnung dieser Bezüge bezweckt worden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß zur Bruttoeinnahme nur die baaren Einnahmen gerechnet werden dürfen, und nicht auch die durchlaufenden Posten, wie z. B. die bloßen Geldanschläge von Dienstwohnungen, die Steuer-Vorschüsse für unzureichend dotirte Pfarreyen, die Holzhauerlöhne, Steuerentschädigungen, Nachlässe, ruhenden Gefälle, Ausstände u. dgl.

Erl. die Bezüge der Rentämter betreff. v. 11. Apr. 1821. in Geret's Samml. B. XI. S. 999.

157) Buchbinder.

s. Kalender.

Die Buchbinder dürfen keine ungestempelten Kalender binden, und wenn ihnen dergleichen zugestellt werden, so haben sie deshalb bey ihrer vorgesetzten Obrigkeit Anzeige zu machen; im Unterlassungsfall sind die vorgefundene Kalender der Konfiskation und die Buchbinder einer den Umständen angemessenen Geldstrafe unterworfen; letztere darf jedoch den sechsfachen Werth der konfiszirten Kalender nicht übersteigen. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. §. 23. Regbl. v. 1813. S. 89.

158) Buchdrucker.

s. Preßfreyheit.

Wenn gegen Privatpersonen in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden ist, so bleibt es diesen überlassen, statt des nicht genannten Verfassers oder Verlegers, aushülfsweise den Drucker vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen; auch können solche von der Polizey verlangen, daß die

Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag genommen werde, jedoch unter der Verbindlichkeit, binnen 8 Tagen die angebrachte Klage zu bescheinigen, widrigenfalls der Beschlag zurückgenommen wird.

Ed. über die Preßfreyheit v. 26. May 1818. §. 10. Ges.Bl. S. 186.

159) Buchdruckereyen.

Den königl. Kreisregierungen ist die Bewilligung neuer Buchdruckereyen zugewiesen; der Rekurs bey solchen Gesuchen geht an das Ministerium des Innern.

Instrukt. zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen v. 28. Dez. 1825. §. 64. (2. 3.) Regbl. v. 1826. S. 159.

Die standesherrlichen Gerichte können zur Anlegung einer neuen Buchdruckerey keine Conzession ertheilen.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 26. Ges.Bl. S. 199.

Damit die Freyheit der Presse nicht mißbraucht werde, ist den Polizeyobrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchdruckereyen und lithographischen Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen; so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

Ed. über die Preßfreyheit v. 26. May 1818. §. 4. Ges.Bl. S. 183.

Die Wachsamkeit gegen den Mißbrauch der Presse und die Oberaufsicht über die Buchdruckereyen gehört, als ein Ausfluß der allgemeinen Landespolizey, zur Kompetenz der Kreisregierungen.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 68. Regbl. S. 1094.

160) Bücher.

s. Buchdrucker. Buchhandel. Censur. Nachdruck. Preßfreyheit.

Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen,

welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtiget sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freyer Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreyheit gestattet; sie sind demnach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur, oder besonderen obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht bey kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

Ed. über die Preßfreyheit v. 26. May 1818. §. 1. Ges.Bl. S. 181.

Jede für den Elementarunterricht bestimmte Schrift solle, bevor sie dem Druck übergeben wird, der Kreisregierung eingereicht und weitere Entschließung darüber abgewartet werden.

Erl. die Schriften für Elementarschulen betreff. v. 17. Febr. 1807. Regbl. S. 374.

Wenn die höhere Geistlichkeit der Regierung Anzeige macht, daß Bücher in dem Königreich gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten, oder der Kirchenzucht zuwider ist, so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhl v. 20. Oktbr. 1817. Art. 13. Ges.Bl. v. 1818. S. 430.

161) Buchhandel.

Alle Buchhandlungen sind unter einer Strafe von hundert Thalern verpflichtet, ihre Kataloge der Polizeyobrigkeit zu übergeben.

Wenn die Polizey in diesen Katalogen derley Schriften wahr nimmt, welche gegen ein im Königreich bestehendes Strafgesetz anstoßen; so hat sie dem einschlägigen Untersu-

chungsgericht amtliche Anzeige davon zu machen, oder nach Umständen die geeignete Bestrafung selbst anzuordnen.

Ed. über die Preßfreyheit v. 26. May 1818. §. 5. 6. Ges.Bl. S. 184.

Die Aufsicht über den Buchhandel gehört zur Kompetenz der Kreisregierungen.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 68. Regbl. S. 1094.

Rekurse in Gegenständen der Preßfreyheit und des Buchhandels gegen Verfügungen des Ministeriums gehören vor den Staatsrath.

Instrukt. für den königl. Staatsrath v. 18. Nov. 1825. (18.) Regbl. S. 873.

162) Budget.

s. Etat.

Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen, oder zur Erhöhung und Veränderung der bestehenden. (§. 3.)

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung eine genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt, welche dieselben durch einen Ausschuß prüfen lassen, worauf sie über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. (§. 4.)

Die zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorher zu sehenden Staatsausgaben, (mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds) erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilliget. (§. 5.)

Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von 6 Jahren, läßt der König für die 6 Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen. (§. 6.)

In dem Falle, wo der König durch außerordentliche Verhältnisse gehindert ist, in diesem letzten Jahr der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kommt ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuern auf ein halbes Jahr zu. (§. 7.)

In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt. (§. 8.)

Die Stände können übrigens ihre Steuerbewilligung mit keiner Bedingung verbinden. (§. 9.)

Verfassungsurkunde v. 26. May 1818. Tit. VII. §. 3 — 9. Ges.Bl. S. 127.

Die Bearbeitung des Budgetentwurfes für jede Finanzperiode, und der Vortrag über die in dieser Beziehung zu erlassenden Gesetze gehört zu dem Wirkungskreis des Finanz-Ministeriums.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 95. Regbl. S. 1010.

163) Büreaubedürfnisse.

s. Regiebedürfnisse. Schreibmaterialien.

A) bey den Landgerichten.

Den königl. Landgerichten sind 4 Gulden von jedem Hundert der ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Familien als Schreibmaterialien-Aversum bewilligt. Kleinere Landgerichte, welche nach diesem Maßstab weniger als 60 fl. beziehen würden, sollen eine Ergänzung bis auf 60 Gulden anzusprechen haben.

V. das Schreibmaterialien-Aversum betreff. v. 22. Aug. 1809. in Geret's Samml. B. I. S. 166.

Die nöthigen Schreibtische, Registraturkästen, Kassen und Stühle, letztere mit der Beschränkung auf

sechs Stücke, dürfen von dem Aerar bezahlt und demselben aufgerechnet werden; alle weiteren Ausgaben auf Geräthschaften sind von den Beamten selbst zu bestreiten.

Mit dem Antrag eines Amtes auf Anschaffung solcher Geräthschaften ist gleichzeitig das Inventar vorzulegen, in welchem das neu Angeschaffte auf erfolgte Verwilligung nachgetragen werden solle.

V. die Büreaurequisiten der Landgerichte betreff. v. 6. Febr. 1810. in Geret's Samml. B. I. S. 172.

B) bey den Rentämtern.

Die Rentbeamten haben von jedem Tausend der Brutto-Einnahme 1 fl. 30 kr. für Schreibmaterialien in Aufrechnung zu bringen.

V. d. Schreibmaterialien-Aversum betreff. v. 20. Jan. 1809. in Geret's Samml. B. 1. S. 162.

Die Druckkosten von den bey den Rentämtern erforderlichen Zehentpacht- und Ertrags-, auch Rechnungstabellen wird nicht auf die Staatskasse übernommen, indem diesen Aemtern für den Unterhalt des zum Tabelliren und dergleichen Geschäften erforderlichen Schreiberpersonals ein hinreichendes Aversum ausgesetzt und dabey frey gegeben ist, ob sie jenes beschränken und dagegen einen Theil der nothwendigen Tabellen drucken lassen wollen.

V. den Druck der rentamtlichen Tabellen betreff. v. 27. Juni 1809. in Geret's Samml. B. I. S. 173.

Was die durch rentamtliche Geldlieferungen veranlaßten Verpackungskosten betrifft, so bestehen folgende Normen:

a) Packpapier, Siegellack und was sonst unter den Titel der Schreibmaterialien sich eignet, muß auch bey Geldversendungen, aus dem Schreibmaterialien-Aversum bestritten werden.

b) Geldkisten, Säcke und Fäßchen sind dagegen dem Aerar aufzurechnen.

c) Die Geldsäcke werden den einliefernden Stellen durch die betreffende Kasse jedesmal zurückgegeben; die Zurückgabe der Kisten und Fäßchen ist nach Thunlichkeit zu bewirken.

d) Die Geldsäcke werden auf das Inventar gebracht und mit diesem jährlich nachgewiesen.

e) Sämmtliche Anschaffungen eines Jahres sind in einem Zusammentrag vorzulegen und es solle in dem Uebergabsbericht der letztjährige Stand des Inventars, zugleich mit dem Betrag der im laufenden Jahr gemachten Baarlieferungen, angezeigt werden.

V. die rentamtlichen Geldversendungskosten betreff. v. 6. Okt. 1817. in Geret's Samml. B. VII. S. 486.

Die Vorstände der äußeren Geschäftsstellen sollen bey eigener Verantwortlichkeit über jedem Mißbrauch in dem Aufwand auf Regiebedürfnisse mit Festigkeit wachen, jede Ueberschreitung des bestimmten Regiemaximums verhüten und somit strenge darauf Acht haben, daß nicht mehr Material, als unumgänglich nothwendig ist, verbraucht und abgegeben werde.

Bey Revision der Regierechnungen sollen alle nicht gehörig nachgewiesenen oder noch auf Genehmigung beruhenden Posten ohne Weiteres durchstrichen werden.

V. das Regierechnungswesen im Allgemeinen betreff. v. 11. Juli 1822. in Geret's Samml. B. XII. S. 1324.

Um dem Gewerbfleiß jede mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen, ist bestimmt worden, daß alle Büreau-Bedürfnisse und Schreibmaterialien bey inländischen Fabrikanten angekauft werden sollen. s. Schreibmaterialien.

[a]) V. die inländischen Papierfabrikanten betreff. v. 21. Okt. 1827.

164) Bürger.

s. Ansäßigmachung. Gemeindeglieder.

Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der

Re-

Regel nur diejenigen, welche in dem Bezirk derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben, und entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben. (§. 11.)

Ausgeschlossen sind die bloßen Miethbewohner und solche, die in der Gemeindemarkung einzelne besteuerte Gründe und Rechte, ohne ein eigenes Haus, besitzen und ihr häusliches Anwesen anderwärts aufgeschlagen haben. (§. 13.)

In Städten ist es den Magistraten gestattet, unter Beystimmung der Gemeindebevollmächtigten außer den als Gemeindeglieder bezeichneten Einwohnern auch noch andere Bewohner des Orts aus besonderen Rücksichten auf das Gemeindewohl zum Bürger aufzunehmen, unter Vorbehalt der königl. Bestätigung. (§. 16.)

V. die Gemeindeverfassung betreff. v. 17. May 1818. §. 11. 13. 16. Ges.Bl. S. 54.

Die Aufnahme in die Zahl der Bürger und Schutzverwandten kommt dem Magistrate zu. Bey demselben werden alle Gesuche angebracht, welche jene Aufnahme zum Zweck haben; er besorgt die erforderlichen Vernehmungen, erhebt die vorschriftmäßigen Belege und Nachweise, faßt, sobald die Sache zur vollständigen Erledigung reif ist, den endlichen Beschluß, bescheidet nach demselben die Bittsteller und benachrichtiget davon die Polizeydirektion.

Soll Jemand, welcher die gesetzlichen Eigenschaften eines Gemeindeglieds nicht besitzt, ausnahmsweise und aus besonderen Gründen zum Bürger aufgenommen werden; so hat der Magistrat, nach vorläufiger Genehmigung der Gemeindebevollmächtigten, Bericht an die Kreisregierung zu erstatten, welche die erforderliche landesherrliche Entschließung einholt. Der Magistrat schreibt diese Entschließung aus und setzt die Polizeydirektion ebenfalls davon in Kenntniß.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrate in München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 12. 13. Ges.Bl. S. 577.

In Ruralgemeinden hat der Bürgerausschuß zur Aufnahme der Gemeindeglieder und Schutzverwandten seine Einwilligung zu ertheilen und im Falle, daß solche ohne hinreichende Gründe verweigert würde, hat die unmittelbar vorgesetzte höhere Polizeybehörde zu entscheiden.

V. die Gemeindeverfassung betreff. v. 17. May 1818. §. 101. (1.) Ges.Bl. S. 85.

Die Herrschafts- und Patrimonialgerichte haben sowohl in Ruralgemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und wo den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeindeglieder, Bürger und Schutzverwandten zukommt, über derley Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder des Magistrates zu erholen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat bey Magistraten — die Kreisregierung und bey Ruralgemeinden — das Landgericht, als unmittelbar vorgesetzte höhere Polizeybehörde zu entscheiden.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 105. Ges.Bl. S. 261.

Da nach den Vorschriften des Edikts v. 10. Juni 1813. §. 22. die Israeliten mit den christlichen Bewohnern ihres Aufenthaltsorts nur Eine Gemeinde ausmachen sollen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in Ruralgemeinden zu der Annahme jüdischer Bürger oder Schutzverwandten die Einwilligung des Ausschusses erforderlich seye.

Würde diese Einwilligung ohne hinreichenden Grund verweigert, so hat die unmittelbar vorgesetzte höhere Polizeystelle über den Fall zu entscheiden, wobey es sich von selbst versteht, daß die besondern Anordnungen, welche in dem Edikt über die gutsherrlichen Rechte §. 105 enthalten sind, auch hier beachtet werden müßen.

*) V. die Aufnahme der Juden in den Ruralgemeinden betreff. v. 9. Sept. 1819.

165) Bürgeraufnahmgebühren.

s. Ansäßigmachung.

Bezüglich auf das Gesetz über die Ansäßigmachung v. 11. Sept. 1825. sind folgende Weisungen nachträglich ergangen:

a) Bey der Aufnahme eines Gemeindemitglieds oder Schutzverwandten können Sporteln nur nach der Bestimmung der provisorischen Taxordnung erhoben und der Gemeindekasse verrechnet werden. Jede weitere Abgabe, sie mag nun früher als Dienstesemolument für die Kommunvorstände und für das sonstige Dienstpersonal, oder zum Besten der Gemeindekasse erhoben worden seyn, hat als ungesetzlich zu unterbleiben.

b) Bey den Aufnahmgebühren ist, soweit solche der Kommunkasse zufließen, jede Ausscheidung einzelner Beträge nach verschiedenen Kommunalzwecken zu beseitigen und der Gesammtbetrag in Einer Hauptsumme auszusprechen, indem der Bedarf aller Gemeindezwecke aus dem Gemeindevermögen vollständig bestritten werden solle und die Zuweisung bestimmter Einnahmen zu einzelnen Zwecken ungeeignet und mit den Grundsätzen einer einfachen Comptabilität nicht vereinbar ist.

c) Nur für das Familienhaupt — nicht aber für die übrigen Mitglieder der Familie, kann eine Aufnahmgebühr in Anspruch genommen werden.

d) Wenn ein Schutzverwandter in die Klasse der wirklichen Gemeindeglieder oder Ortsbürger übergeht, und sonach gleiche Rechte mit diesen erlangt, so sind die in seinem früheren Verhältniß schon entrichteten Gebühren in die neueren einzurechnen.

e) Die Erhebung sogenannter Schutzgelder von Hintersaßen ist den Bestimmungen der Verordn. v. 25. Nov. 1808 entgegen und diese Personalbesteurung erscheint um so weniger zuläßig, als das Gesetz über die Gemeinde-

umlagen v. 22. Juli 1819 die Konkurrenzpflicht aller Klassen von Ortseinwohnern zur Deckung der Gemeindebedürfnisse und den Maßstab ihrer Beyträge genau bestimmt hat.

f) Die Juden sind hinsichtlich der Aufnahmgebühren den Christen gleich zu halten.

g) Die jährlichen Abgaben an sogenannten Rekognitionsgebühren und Herbergsgeldern sollen, gleich dem Schutzgeld, nicht mehr erhoben werden.

h) Eben so hat die an einigen Orten übliche Anforderung von besondern Gebühren bey bloßer Wohnungsveränderung der Hintersaßen zu cessiren.

Hiebey versteht es sich von selbst, daß neue, bisher nicht üblich gewesene Gebühren bey Ansäßigmachungen überall nicht gestattet werden dürfen und daß eben so wenig eine Erhöhung der bereits bestehenden, provisorisch regulirten, Gebühren zuläßig seye; weshalb auch Anträge, welche dieses bezwecken, unbedingt zurückgewiesen werden sollen.

*) V. die Regulirung der Bürgeraufnahmgebühren betreff. v. 25. Febr. 1829.

166) Bürgerliches Gesetzbuch.

Es solle für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen.

Verfassungsurkunde v. 26. May 1818. Tit. VIII. §. 7. Ges. Bl. S. 135.

167) Bürgermeister.

s. Magistratswahl.

Die Bürgermeister, so wie die Stadt- oder Marktschreiber, müßen in allen Städten neben den Gymnasialstudien eine mehrjährige, für ihre Dienstfunktionen erforderliche, Geschäftsübung nachweisen und in dem Gemeindebezirk mit einer Realität ansäßig seyn. In den Städten erster Klasse

wird überdies erfordert, daß einer der Bürgermeister nach vollendeten akademischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen erstanden habe.

Die rechtskundigen Bürgermeister erhalten bey ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung und sie treten nach drey Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihrer Stelle bestätiget werden, analog in die Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die minder qualificirten Bürgermeister werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müßen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden. Diese erhalten einen auf die Dauer ihres Amts beschränkten Funktionsgehalt.

Die Amtskleidung der Bürgermeister ist schwarz und zur Auszeichnung tragen sie in ihrem Amt und bey allen öffentlichen Gelegenheiten:

a) in den Städten erster Klasse, eine goldene Medaille an einer goldenen Kette;
b) in den Städten der zweiten Klasse, eine gleiche Medaille an blauem Band;
c) in den Städten und Märkten der dritten Klasse, eine Medaille von Silber, gleichfalls an blauem Band.

Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Kehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes. Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden.

Die Wahl der Bürgermeister geschieht durch die Gemeindebevollmächtigten, und zwar in den Städten erster Klasse unter der Leitung eines Regierungsabgeordneten, in den übrigen Städten und Märkten aber unter der Leitung des königl. Kommissärs oder des betreffenden Land- und Herrschaftrichters. Die Bestätigung ihrer Wahl hängt in den Städten erster Klasse von dem Ministerium des Innern und in den übrigen Städten von der Kreisregierung ab.

Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister, in Gegenwart der Gemeindebevollmächtigten, in den Städten erster Klasse gleichfalls durch einen Regierungsabgeordneten, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen königl. Kommissär oder durch das einschlägige Land- oder gutsherrliche Gericht.

V. die Gemeindeverfassung betreff. v. 17. May 1818. §. 48. 50. 51. 53. 54. Ges.Bl. S. 65 — 68.

Die Bürgermeister haben, neben der Leitung des ganzen Geschäftsgangs, einen verhältnißmäßigen Antheil an den Geschäften selbst zu nehmen, und vorzüglich die Gegenstände der Anstellung, Quiescirung, Untersuchung und Entlassung des Kanzleypersonals zu bearbeiten.

Die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe in den größeren Städten übernehmen vorzugsweise die Verbindlichkeit, schriftliche Vorträge und Aufsätze von Berichten, Schreiben und Signaturen zu fertigen, auch Protokolle abzufassen; in den kleineren Städten und Märkten sind nach Umständen die Stadt- und Marktschreiber für die bezeichneten Arbeiten zu verwenden.

Instrukt. die Geschäftsführung der Magistrate betreff. v. 21. Sept. 1818. §. 11. 12. Regbl. S. 1056.

Den Bürgermeistern steht gegen das untergeordnete Kanzleypersonal und gegen die Dienerschaft hinsichtlich der Handhabung der Dienstesordnung alle Befugniß zu, welche den Vorständen anderer öffentlichen Behörden eingeräumt ist.

Ob. Instrukt. §. 53. Regbl. S. 1070.

168) Bürgermilitär.

s. Landwehr. Nationalgarde.

169) Bürgerrecht.

Alle gewerbtreibenden Individuen, sie mögen die

Befugniß zur Betreibung eines Gewerbes von allerhöchster Stelle, oder durch Cession erhalten haben, müßen in dem Ort ihrer Ansäßigmachung das Bürgerrecht mit allen daraus entspringenden Verbindlichkeiten übernehmen.

Erl., die Einbürgerung der Gewerbsleute betreff. v. 29. Juli 1807. Regbl. S. 1350.

170) Bürgschaft.

s. Amtsbürgschaften. Kaution.

Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzähler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten (über welche sie durch einen verständigen Anweiser in Beyseyn eines Zeugen belehrt worden ist) mittelst einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde Verzicht leisten.

Ed. über die Siegelmäßigkeit v. 26. May 1818. §. 3. Ges.Bl. S. 326.

Digitized by Google

C.

Inhalts-Anzeige.

1) Caducität. 2) Censur. 3) Centralbibliothek. 4) Centralstaatskasse. 5) Centralstiftungskasse. 6) Ceremonien. 7) Certifikate. 8)*) Cession. 9) Charakter. 10) Chausseen. 11) Chemisches Laboratorium. 12) Chirographarglaubiger. 13) Chirurgen. 14) Chirurgisches Kabinet. 15) Chormusiker. 16) Citationen. 17) Civilarchitekten. 18) Civildienste. 19) Civilkoder. 20) Civilprozesse. 21) Civilprozeßtabellen. 22) Civilsträflinge. 23) Civilverdienstmedaille. 24) Civilverdienstorden. 25) Conti. 26) a Contozahlungen.

*) Die nicht unter C vorkommenden Artikel suche man unter K.

Digitized by Google

1) Caducität.

Die Caducität oder **Gutsheimfälligkeit**, als Strafe, ist **aufgehoben**.

In Fällen, wo früher die Caducität statt hatte, kann der Gutsherr, wenn er durch die hiezu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, blos auf Schadenersatz klagen.

Ed. über d. gutsherrl. Rechte v. 26. May 1818. Tit. 1. §. 16. 18. Ges.Bl. S. 225.

2) Censur.

s. Buchhandel. Journale. Preßfreyheit. Zeitschriften.

Bücher und **Schriften** sind in der Regel einer Censur, oder besonderen obrigkeitlichen Genehmigung **nicht** unterworfen. (§. 1.)

Ausgenommen von dieser Freyheit sind alle **politischen** Zeitungen und **periodischen** Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der hiefür angeordneten Censur. (§. 2.)

Auch dürfen Staats**diener** ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise vorkommen, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse gelangen konnten, ohne besondere königl. Erlaubniß dem Drucke **nie** übergeben; eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die königl. Staaten in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen

Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium unterlegt waren. (§. 3.)

Wenn in Schriften der Monarch, der Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreich bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften angegriffen sind, oder, wenn Schriften und sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr, oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich sind, so soll die Polizey die Verbreitung einer solchen Schrift, oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizeybehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in 8 Tagen in einer kollegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen und nach Befund den Beschlag aufzuheben, oder fortzusetzen hat. (§.7.)

Im letzteren Fall, wenn nämlich die obere Polizeybehörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Kollegialbeschluß an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt sodann über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, oder nach Umständen confiszirt. (§. 8.)

Gegen eine solche Verfügung des Staatsministeriums des Innern ist die Berufung an den königl. Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenarsitzung, zu erkennen hat. (§. 9.)

Ed. über die Preßfreyheit v. 26. May 1818. §. 1 — 3. 7 — 9. Ges.Bl. S. 181 — 185.

Die Wachsamkeit gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit, ingleichem die Censur der politischen Zeitungen und der periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts gehört zur Funktion der Kreisregierungen und des Ministeriums des Innern.

V. den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 68. Regbl. S. 1094.
V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 74. (f.) Regbl. S. 1002.

3) Centralbibliothek.

s. Bibliothek.

4) Centralstaatskasse.

Die Centralstaatskasse, in welche die Rechnungsreste aller Staatsrenten zusammen fließen, ist dem Ministerium der Finanzen untergeordnet.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 90. (m.) Regbl. S. 1009.

Die Kreisfinanzkammern haben für die pünktliche Realisirung und Einlieferung der Centralstaatskassendotation und der Dotationsnachträge unter persönlicher Verantwortlichkeit des Kammerdirektors zu sorgen.

V. den Wirkungskreis ꝛc. v. 17. Dez. 1825. §. 112. Regbl. S. 1121.

Die Rechnungen der Centralstaatskasse werden von der Rechnungskammer verbeschieden und deren Superrevision wird durch die Räthe des obersten Rechnungshofes gepflogen. Der Rechnungskammer ist zugleich die unmittelbare Kuratel über die Staatskasse übertragen; dieselbe hat bey solcher jährlich wenigstens viermal, in ungleichen Zeiträumen, förmlichen Kassensturz vorzunehmen und die allenfalls sich ergebenden Kassendefekte zu untersuchen.

V. das Finanzrechnungswesen betreff. v. 11. Jan. 1826. §. 10. 11. 38. Regbl. S. 173. 185.

Das Verlagskapital der Staatskasse soll auf jene Größe, mit welcher es von dem Jahr 1817 — 18 auf die Finanzperiode übergegangen ist, nach Thunlichkeit wieder erhöht werden.

Abschied für die Ständeversammlung v. 15. Aug. 1828. III. (1.) Ges.Bl. S. 28.

5) Centralstiftungskasse.

s. Stiftungskuratel. Stiftungswesen.

Die Centralstiftungskasse vereinigt in sich die Dotationen der Centralanstalten für Stiftungszwecke, die Ueberschüsse der Distriktsstiftungsadministrationen, und die Kreiskonkurrenz zum Behuf der Diensteserigenz der betreffenden Ministerialsektion.

Da sie in allen Dienstverhältnissen unmittelbar der obersten Staatskuratel untergeordnet ist, so hat dieselbe keine auf sie gestellte Anweisung oder Quittung zu honoriren, wenn nicht erstere von dem Minister unterzeichnet oder kontrasignirt und letztere unter den etatsmäßigen oder sonst schon sanktionirten Zahlungen begriffen ist.

Die Zahlungen aus den Taxgeldern sind hievon nicht ausgenommen; diese müßen vollständig und ohne Abzug an die Centralstiftungskasse abgeliefert werden, welche ab solchen keine Zahlung leistet, als auf unmittelbare Anweisung des Ministers.

Für die Nichtüberschreitung der Besoldungs-, Regie- und übrigen bestimmten Ausgaben des Etats ist die Centralstiftungskasse verantwortlich; auch hat sie das Ministerium durch unmittelbare Tagsberichte in steter Kenntniß des ab- oder zunehmenden Standes ihrer Baarschaft und Papiere zu erhalten.

V. die Generaladministration des Stiftungs- und Gemeindevermögens betreff. v. 16. Okt. 1810. Art. 25. Regbl. S. 1156.

Die Revision und Aburtheilung der Jahresrechnungen der Centralstiftungskasse ist einer seit dem Januar 1826 errichteten Rechnungskammer übertragen.

V. das von der obersten Stiftungskuratel bisher behandelte Rechnungswesen betreff. v. 5. Nov. 1826. Art. I. Regbl. S. 771.

6) Ceremonien.

Unter Gegenständen der Religion und Kirche von gemischter Natur werden solche verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht in ihrer Wesenheit betreffen und welche zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit und Zahl, sodann, die Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge, Bruderschaften u. s. w.

Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt keine einseitigen Verfügungen, ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit, ausgehen.

Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen dieser Art Einsicht zu nehmen, sondern auch alles dasjenige hinterstellig zu machen, was dem öffentlichen Wohl Nachtheil bringen könnte. Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn sie an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die spezielle königl. Bewilligung erholt werden.

Ed. über die Religionsverhältnisse v. 26. May 1818. §. 77 — 79. Ges.Bl. S. 171.

Die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizey in allen Beziehungen und besonders in Rücksicht auf äußere Handlungen der Kirchengemeinden ist ein Attribut der Kreisregierung.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 34. Regbl. S. 1072.

7) Certifikate.

s. Amtsatteste. Zeugnisse.

Die betrügliche Fertigung oder Fälschung von Certifikaten und Amtsattesten, so wie auch der wissentliche Ge-

brauch derselben soll mit Gefängniß von drey Monaten bis zu einem Jahr bestraft werden.

V. v. 11. Sept. 1825. Art. I. Ges.Bl. S. 52.

8) Cession.

Briefereyen.

Die Cession eines Gewerbes soll nicht früher protokollirt werden, bis von der geeigneten Polizeybehörde die Erlaubniß zur Fortsetzung desselben ertheilt ist.

V. die Protokollirung der Gewerbsconcessionen betreff. v. 14. Sept. 1812. Regbl. S. 1586.

Bey dem Gesuche um Eintragung einer durch Cession, oder sonst in der Person des Gläubigers entstandenen Veränderung, oder einer Löschung der Hypothek soll das Hypothekenamt den Ansuchenden, wenn er nicht von selbst die Originalurkunde vorlegt, an deren Beybringung zu dem Ende erinnern, damit (um künftigem Mißbrauch der Urkunde vorzubeugen) auf derselben die geschehene Cession oder Veränderung des Gläubigers, oder die geleistete Zahlung angemerkt werde; jedoch ändert eine Unterlassung dieser, ohnehin den Betheiligten obliegenden Vorsorge die Wirkungen nicht, welche aus dem Eintrag entstehen.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 167. Ges.Bl. S. 94.

Die früheren Verbote oder Beschränkungen der Cession von Forderungen eines Juden an einen Christen sind hinsichtlich der eingetragenen Hypotheken aufgehoben.

Ob. Ges. §. 53. Ges.Bl. S. 45.

Die Cessionen über Obligationen, seyen sie Staats- oder Privatobligationen, sobald sie gerichtlich errichtet worden sind, oder sobald sie, als außergerichtlich errichtet, bey irgend einem öffentlichen Amt zur Produktion gelangen, müssen mit dem Gradationsstempel versehen seyn.

V. den Stempel der Cessionen betreff. v. 10. Dez. 1813, in Geret's Samml. B. III. S. 23.

Ces-

Cessionen von Kapitalien, Kaufschillingsfristen, oder sonstigen Schuldforderungen, bey welchen der Cessionar in die nämlichen Rechte unverändert eintritt, die dem Cedenten zustunden, unterliegen nicht der Brieftaxe; sondern es wird nur die Protokollirungstaxe mit 36 kr. erhoben. Wenn aber die Sache durch die Cession geändert, z. B. eine vorher blos gemeine Forderung durch solche gerichtlich und mit Unterpfandsrechten versichert wird, so versteht es sich von selbst, daß eine förmliche Cessionsurkunde gefertigt und aus der neuversicherten Summe die Brieftaxe bezahlt werden müße.

Erläut. der Taxordnung v. 9. Aug. 1816. in Geret's Samml. B. XII. Anh. I. S. 103.

9) Charakter.

Wenn Titel und Würden verliehen werden, mit welchen zwar keine Besoldung oder Ertrag verbunden ist, die sich aber gleichwohl den Stellen aktiver, in Besoldung stehender, Hof- oder Staatsdiener assimiliren; so wird dafür jene Stempeltaxe berechnet, welche ein aktiver Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungsertrag zu entrichten haben würde.

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (I.) Regbl. v. 1813. S. 71.

10) Chausseen.

s. Straßen. Vicinalwege.

Die Einwohner aller Ortschaften, durch welche Straßen ziehen, haben sowohl diese, als die Seitengräben vom Schlamm zu reinigen, bevor die Bedeckung mit Material von Seite des Straßenbaupersonals vorgenommen wird, und zwar selbst in dem Falle, wenn die Straße auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden muß. Wo aber diese Unterhaltungsverbindlichkeit auf der Gemeinde haftet, soll sie nicht nur die Straßen und Sei-

tengräben vom Schlamm reinigen, sondern auch die Straße selbst, sie möge gepflastert, bekiest oder beschlagen seyn, in gutem Zustand erhalten.

Wenn einer Gemeinde gestattet ist, einen Pflaster-Zoll zu erheben, so kann über ihre Verbindlichkeit zur guten Unterhaltung des Pflasters kein Zweifel obwalten, sondern es kann vielmehr mit Nachdruck auf der Erfüllung dieser Verbindlichkeit bestanden werden; gehört aber eine Gemeinde, durch welche eine Straße zieht, in die Klasse derjenigen, welche nach der Verordnung vom 16. August 1805 nicht zur Unterhaltung dieser Straße verpflichtet sind, so muß es, wenn nicht andere Verhältnisse in Mitte liegen, der Finanzverwaltung frey stehen, die vom Aerar zu unterhaltende Straße als Pflasterstraße beyzubehalten, oder in eine Kies- oder Steinstraße zu verwandeln.

V. die Unterhaltung der durch Ortschaften ziehenden Straßenstrecken betreff. v. 31. Jan. 1821. in Geret's Samml. B. XI. S. 1128.

11) Chemisches Laboratorium.

Das chemische Laboratorium mit seinem Apparat hat zwar aufgehört, ein Attribut der Akademie der Wissenschaften zu seyn; jedoch steht solches den sämmtlichen Mitgliedern der Akademie zur wissenschaftlichen Benützung auch noch ferner offen.

V. die wissenschaftlichen Sammlungen des Staats betreff. v. 21. März 1827. Art. I. (10.) Regbl. S. 206.

12) Chirographarglaubiger.

Im Gantverfahren werden Glaubiger, welche aus bloßen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldverschreibungen, Verträgen, Buch- oder Kramschulden, ingleichem wegen Entschädigung und Genugthuung aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen eine Forderung haben, in die fünfte Klasse gesetzt, wo sie, wenn die Masse zu ihrer

vollen Befriedigung nicht hinreicht, je nach Verhältniß der Forderung bezahlt werden.

Prioritätsordnung v. 1. Jan. 1822. §. 25. 26. Ges.Bl. S. 118.

13) Chirurgen.

s. Landärzte. Wundärzte.

Die landärztlichen Schulen zu München und Bamberg haben die Benennung „chirurgische Schulen" angenommen und sind den Regierungen ihrer Kreise untergeordnet, welche über Aufnahme, Prüfung, Dispensation und Entlassung der Schüler, so wie über alle, die chirurgischen Schulen betreffenden, Angelegenheiten an das Ministerium des Innern Bericht erstatten. (§. 1.)

Der Unterricht in diesen Schulen beschränkt sich auf die Vorbereitungslehre, allgemeine Heilkunde, Anatomie, Chirurgie und Geburtshülfe. (§. 2.)

Der ganze Lehrkurs dauert 3 Jahre, welche sich in 6 Semester abtheilen.

Das erste Semester beginnt jedesmal mit dem ersten May und endet in der Mitte des Monats September; das zweyte Semester beginnt mit dem ersten November und endet mit dem Schluß des Märzmonats. (§. 6. 7.)

Diejenigen, welche in eine chirurgische Schule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich 8 Tage vor dem Anfang des Semesters bey dem Direktor zu melden, und zwar die Schüler aus dem Isar-, Oberdonau-, Unterdonau- und Regenkreis an der Schule zu München, die übrigen aber an der Schule zu Bamberg. (§. 8.)

Die Aufnahme ist durch den entsprechenden Erfolg einer an der Schule selbst zu erstehenden Vorprüfung bedingt, wobey der Bewerber nachzuweisen hat:

a) daß er nicht unter 16 und nicht über 30 Jahr alt seye, und eine hinlängliche körperliche Fähigkeit zur Erlernung und künftigen Ausübung der Chirurgie besitze;

b) daß er sich die erforderlichen Vorkenntnisse eigen ge-

macht, und wenigstens die lateinischen Vorbereitungsschulen zurückgelegt, oder die in diesen Schulen vorgeschriebenen Lehrgegenstände durch Privatstudium erlernt habe, auch

c) daß er bisher eine gute Aufführung gepflogen habe.

Die aufgenommenen Schüler haben sich nach den Vorschriften der Schulordnung, welche ihnen bekannt gemacht werden, genau zu achten; sie bleiben übrigens außerhalb der Schule, wie jeder andere Einwohner, der Ortspolizey untergeben.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

Schüler, welche sich durch Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeiten über Mangel an Vermögen ausweisen, und welche zugleich ihrer guten Aufführung, ihres Fleißes und ihrer Befähigung wegen von der Schule aus zu besonderer Berücksichtigung empfohlen werden, erhalten angemessene Unterstützung. (§. 11.)

Wenn solche nach zurückgelegtem Lehrkurs, auf den Grund einer zur Zufriedenheit erstandenen Hauptprüfung, von der Schule approbirt und mit einem Diplom entlassen worden, so treten sie in alle (durch eine besondere Instruktion bestimmten) Befugnisse und Verpflichtungen der Chirurgen ein, sobald sie wirklich angestellt und auf die oben erwähnte Instruktion verpflichtet sind. (§. 12.)

Die Anstellungsgesuche werden bey den betreffenden Polizeybehörden angebracht, von diesen verhandelt und beschieden; jedoch müßen alle auf wirkliche Anstellung lautenden unterpolizeylichen Entschließungen der vorgesetzten Kreisregierung zur Bestätigung vorgelegt werden. (§. 13.)

Eine solche Anstellung kann übrigens niemals ohne gleichzeitige Verleihung der Barbiers- oder Baderskonzession, oder ohne vorläufige Erwerbung einer Gerechtigkeit dieser Art statt finden; dagegen sollen aber auch die um Anstellung als Chirurgen sich meldenden Individuen, wenn sie ihre Approbation beygebracht haben, in Verleihung von Bar-

bier= oder Baderconcessionen auf alle mögliche Weise begünstiget werden. (§. 14.)

Erl., die Anstalten zur Bildung der Chirurgen betreff. v. 25. Jan. 1823. §. 1. 2. 6 — 8. 11 — 14. Regbl. S. 107 — 111.

Studirende, die sich bloß der Chirurgie zu widmen gedenken, werden an den Universitäten nicht mehr immatrikulirt.

Den Landärzten und den in den chirurgischen Schulen gebildeten Kandidaten ist zwar der Besuch einer Universität auch künftig gestattet; sie sollen aber nur zu einzelnen Vorlesungen privatim zugelassen werden und von den Professoren, deren Kollegien sie hören, nur Privatzeugnisse erhalten, und diese Zeugnisse können weder einen Anspruch auf nachträgliche Zulassung zum Lehrkurs der Arzneywissenschaft oder Wundarzneykunst, noch sonst einen unbedingten Vorzug gewähren.

V. die Kandidaten der Chirurgie an den Universitäten betreff. v. 22. Aug. 1823. Regbl. S. 1304.

14) Chirurgisches Kabinet.

Die chirurgischen und pharmaceutischen Instrumentarien und Apparate der Universität bleiben, da die Akademie der Wissenschaften derley Sammlungen nie besessen hat, ein ungetheiltes Attribut der Universität.

V. die wissenschaftlichen Sammlungen des Staats und der Universität betreff. v. 21. März 1827. Art. XI. Regbl. S. 210.

15) Chormusiker.

s. Musikanten.

Bey Erledigung von Kirchenmusikerstellen solle unter mehreren Kompetenten eine Prüfung durch Kunstverständige veranstaltet, und nach Maßgabe der Resultate derselben die Dienstverleihung an dasjenige Individuum verfügt werden, welches die meiste Kunstgeschicklichkeit bewiesen hat.

Bey Besetzung solcher Stellen haben die Generalkommissäre jedesmal die betreffende administrative Unterbehörde, den Ortspfarrer, und Distriktsschulinspektor, so wie protestantischer Seits den Distriktsdekan, um Gutachten zu vernehmen.

V. die Besetzung der niedern Kirchendienste betreff. v. 30. Dez. 1810. §. 4. 6. Regbl. v. 1811. S. 20.

16) Citationen.

f. Ediktalcitation. Insinuation.

Die Erfordernisse einer förmlichen Citation sind folgende:

a) sowohl der Richter, als der Kläger und Beklagte, müssen daraus ersichtlich seyn;

b) auch des Orts der Gerichtsstelle muß in solcher Erwähnung geschehen; —

c) in Partheysachen ist jederzeit der Grund der Citation zu bezeichnen, und die Klage sammt Beylagen, wenn sie bereits schriftlich übergeben worden, anzuschließen;

d) sodann muß auch die Zeit, innerhalb welcher der Citirte sich bey Gericht stellen oder verantworten solle, bestimmt seyn.

Gewöhnlich geschieht die Citation an den Kläger und Beklagten dahin, daß sie beyde am nächsten Gerichtstag durch bevollmächtigte Anwälte erscheinen und ihre Rechtsnothdurft besorgen sollen.

Cod. jud. Bav. Cap. V. §. 5.

Eine insinuirte Citation bewirkt auf Seite des Richters, daß er die Jurisdiktion in der betreffenden Sache prävenirt und auf Seite des Citirten, daß er, wenn er auch den Richter für unzuständig hält, wenigstens mittelst Protestation sich zu vernehmen geben muß.

Cod. jud. Bav. Cap. V. §. 9.

Landgerichtliche Vorladungen an gutsherrliche Hintersa-

ßen sind auch in den Fällen, wo diese den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonialgerichte zu insinuiren und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersaßen von eben jenen Patrimonialgerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Art vollstreckt werden.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 82. Ges.Bl. S. 250.

Die Citation, sich vor Gericht zu stellen und das Verurtheilte zu bezahlen, erfordert einen Stempel mit 30 kr. wogegen die übrigen gerichtlichen Citationen nur auf einem Stempelbogen von 3 kr. erlassen werden.

Uebersicht der Stempelgebühren in Geret's Samml. B. XII. Anh. II. S. 22.

Wegen schriftlicher Vorladung einer Parthey ist von jeder vorzuladenden Person der Forder- oder Verschaffbatzen, (in streitigen oder nicht streitigen Rechtssachen) mit 4 kr. zu erheben bewilliget; hingegen bey mündlichen Ladungen findet diese Gebühr ebensowenig, als in Official- oder Armensachen statt.

V. v. 16. März 1815. Regbl. S. 225.

Insofern nach dem Gesetz über Verbesserung der Gerichtsordnung vom 22. Juli 1819. §. 2. (Ges.Bl. S. 61.) die Ladungen am Schlusse des Protokolls den Partheyen angesetzt und eröffnet werden sollen, darf für eine besondere Ladung durch Signatur oder Amtszettel keine Taxe erhoben werden.

Tarif der Amts- und Gerichtstaxen in Geret's Samml. B. XII. Anh. I. S. 97.

17) Civilarchitekten.

f. Baydienstprüfung. Baupraktikanten.

Unter Civilarchitekten werden diejenigen verstanden, welche sich mit Anfertigung von Plänen zu neuen Gebäuden

der Privaten, Stiftungen und Gemeinden, sohin mit Lösung architektonischer Aufgaben und mit Bauführungen nach eigenem Plane befassen. Dieselben sind zwar keine Staatsdiener; jedoch dürfen sie ihre Kunst nicht ausüben, ohne die vorgeschriebene Prüfung erstanden zu haben.

Bey eingewanderten Architekten solle jedesmal angefragt werden, ob sie einer Prüfung zu unterwerfen seyen? (§. 33.)

Am Sitze einer jeden Kreisregierung findet jährlich, oder nach Maßgabe der Anmeldungen alle zwey Jahre eine Prüfung der Civilarchitekten statt, deren Anfangstermin durch das Kreisintelligenzblatt wenigstens zwey Monate früher bekannt gemacht wird und wozu in der Regel der zweyte November bestimmt ist. (§. 34.)

Als Vorbedingung der Admission zu dieser Prüfung wird erfordert, daß sich der Kandidat an einer polytechnischen oder anderen hiezu geeigneten Lehranstalt die seinem künftigen Beruf entsprechende allgemeine Vorbildung erworben habe und genügende Zeugnisse darüber beybringen könne. Außerdem hat Jeder ein Sittenzeugniß, nebst Proben seiner Fertigkeit im Zeichnen, vorzulegen. (§. 35.)

Die Fragen und Programme für die Prüfung der Civilarchitekten werden jederzeit von der obersten Baubehörde nach Maßgabe des künftigen Berufes der zu Prüfenden bestimmt und den Regierungen mitgetheilt. Dieselben umfassen im Wesentlichen eben dieselben Fächer der Wissenschaften und der Kunst, welche für die Prüfung der Adspiranten zum Staatsbaudienst vorgeschrieben sind. (§. 36.)

Die Prüfungen der Civilarchitekten werden am Sitze der Kreisregierung, unter der speziellen Aufsicht und Leitung des Kreisbauraths, abgehalten. (§. 37.)

Die Censur der Prüfungselaborate, so wie die Entscheidung der Frage, ob eine Prüfung für genügend anzuerkennen seye, oder nicht, geschieht durch eine Kommission, welche aus dem Kreisbaurath und zwey dazu beygezogenen Civilbauinspektoren besteht und zwar nach denselben Grund-

sätzen, die für die Prüfung der Staatsbaudienstadspiranten gegeben sind.

Die Regierung hat, bevor sie die Zeugnisse ausstellt, die Resultate der Prüfung dem Ministerium des Innern anzuzeigen. (§. 38.)

Das Prüfungszeugniß ertheilt dem Geprüften die Befugniß, überall im Königreich seine Kunst ausüben zu dürfen. (§. 39.)

Uebrigens steht es Jedem, der die Prüfung als Civilarchitekt ablegen will, frey, dieselbe bey einer Kreisregierung seiner eigenen Wahl zu erstehen. (§. 40.)

Instrukt. zu den Prüfungen für das Bauwesen vom 27. May 1830. §. 33—40. Regbl. S. 821—824.

18) Civildienste.

s. Anstellung. Ausländer.

Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Civilstaatsstellen nicht gelangen kann.

Ed. über das Indigenat v. 26. May 1818. §. 7. Ges.Bl. S. 143.

Auf die im Krieg zu ferneren Militärdiensten untauglich gewordenen Offiziere soll bey Begutachtung zu allen geeigneten Civilstellen, zu welchen sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, vor allen Anderen Rücksicht genommen werden.

Zu geringeren Civildiensten sollen ausgediente Unteroffiziere und Soldaten, welche durch ihre Vorgesetzten dazu besonders empfohlen sind, mit Ausschließung Anderer, die sich diese Verdienste nicht erworben haben, in Vorschlag gebracht werden. Dahin gehören die untergeordneten Stellen bey den Post-, Mauth- und Salzämtern, und bey dem Straßenbau, sodann Polizeystellen, Kanzleibotendienste u. s. w.

V. die neuen Verdienste der baierischen Armee betreff. v. 6. May 1809. §. 5. Regbl. S. 730.

19) Civilkodex.

Das baierische Civilgesetzbuch hat von dem ersten Januar 1811 an in allen Gebietstheilen des Königreiches, mit Ausnahme des Rheinkreises, gesetzliche Kraft erlangt und alle früher geltenden provinziellen und statutarischen Gesetzgebungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreiten sind von diesem Zeitpunkt an für aufgehoben erklärt.

V. die allgemeine Einführung des baierischen Civilkodex betreff. v. 4. Okt. 1810. Regbl. S. 873.

20) Civilprozesse.

s. Advokaten. Erkenntnisse. Fiskus. Legitimation. Prozeßschriften. Succumbenzgelder. Streitsachen. Urtheile.

Bey den Gerichten erster Instanz sollen alle streitige Rechtssachen mündlich und kurz zum Protokoll instruirt werden, wenn nicht entweder beyde Theile selbst die schriftliche Instruktion ausdrücklich verlangen, oder das Richteramt dieselbe wegen Wichtigkeit der Sache, oder wegen besonderer Umstände anordnet.

Auch in wichtigen Rechtssachen kann auf Verlangen beyder Theile ein mündliches Verfahren statt finden. (§. 1.)

Die Klage kann schriftlich übergeben werden, und alsdann wird unter deren Mittheilung ein Termin zur protokollarischen schließlichen Verhandlung bestimmt; außerdem sind nach angemeldeter Klage beyde Theile zur Instruktion der Sache auf einen Gerichtstag vorzuladen, oder auch, wenn beyde ohne Ladung vor Gericht erschienen wären, zur protokollarischen Verhandlung zuzulassen. Die Untergerichte sollen daher für die Anbringung und Verhandlung solcher einfachen Rechtssachen bestimmte Gerichtstage in jeder Woche halten, auch in Fällen, wo eine weitere Verhandlung, als Beweisaufnahme, Urtheilsverkündigung u. dgl. nothwendig fällt, am Schlusse des Protokolls sogleich den Termin hiezu ansetzen und eröffnen. (§. 2.)

Wenn Personen, welche der Rechte nicht kundig sind, ihre Sache ohne Rechtsbeystand verhandeln; so hat sich der Richter zu bestreben, daß das Faktum des Streits und dasjenige, was jeder Theil von dem andern verlangt, vollständig und genau aufgenommen, der Streitpunkt richtig gestellt und dasjenige gebührend aufgeklärt werde, was zur Entscheidung des Streits gehört. (§. 3.)

Wenn, der im Eingang erwähnten Bestimmung zuwider, ein schriftliches Verfahren eingeleitet worden; so sollen die Gerichtspersonen und Advokaten, welche diese vorschriftwidrige Verhandlung herbeygeführt haben, in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Gulden und in den Ersatz der dadurch verursachten Kösten und Schäden ohne Nachsicht verurtheilt werden. (§. 4.)

Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Juli 1819. §. 1—4. Ges.Bl. S. 60. 61.

Wegen Erledigung der Civilrechtssachen sind folgende Bestimmungen gegeben:

a) Alle einfache Entschließungen, welche blos die Instruktion des Prozesses betreffen, sollen längstens innerhalb 8 Tagen, von der Zeit an, wo eine Schrift oder der Antrag einer Parthey eingekommen ist, gefaßt werden; greifen sie jedoch tiefer in die Sache ein, wie z. B. Entschließungen über wichtige Verwaltungsgegenstände einer Konkursmasse, so ist ein vierzehentägiger Termin gestattet. Wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, so versteht es sich von selbst, daß die Entschließung gleich, wie es die Gefahr erfordert, zu fassen seye.

b) Gemeine Zwischenbescheide und Contumacial-Erkenntnisse, sofern mit denselben nicht zugleich das Urtheil in der Hauptsache zu verbinden ist, — ferner Erkenntnisse, welche im Laufe der Exekution vorkommen, sollen von der Zeit an, wo die Sache zum Spruche reif ist, innerhalb 14 Tagen gefällt werden.

c) Zur Abfassung der Definitiverkenntnisse, mit

Einschluß des ersten Beweisinterlocuts, ist in der Regel ein Termin von 4 Wochen gestattet; würde jedoch eine weitläufige oder verworrene Rechtssache zu ihrer Bearbeitung einen längeren Zeitraum erheischen, so ist ein zweymonatlicher Termin zugelassen, welcher Fall übrigens mit dem Zeugniß des Vorstands in den Geschäftstabellen anzumerken ist.

V. die Termine für Erledigung der Civilrechtssachen bey den Untergerichten betreff. v. 17. Sept. 1811. Regbl. S. 1131.

21) Civilprozeßtabellen.

In diese Tabellen eignen sich alle bey einem Untergericht anhängigen Civilprozesse, einschließlich der Konkurse. (§. 23.)

Jede Civilsache wird in solchen so lange fortgeführt, bis sie bey dem Untergericht als geendiget anzusehen ist, oder bis an ihr eine Veränderung eintritt, deren besondere Vormerkung unnöthig erscheint. Ein Prozeß, welcher auf der Handlung einer Parthey beruht, und während eines Jahres von keinem Theil betrieben wird, bleibt in den folgenden Tabellen so lange ausgelassen, bis er wieder in Bewegung kommt, wo sodann in der Tabelle das Geeignete anzumerken ist. (§. 24.)

In der Columne I. der Tabelle werden die Partheyen nur mit den Geschlechtsnamen vorgetragen; kommen jedoch in einer Tabelle verschiedene Partheyen mit demselben Geschlechtsnamen vor, so ist der Vorname, oder eine sonst unterscheidende Bezeichnung nach Stand, Gewerbe oder Wohnort beyzufügen. (§. 25.)

In der Columne II. wird der Betreff des Streits kurz und deutlich, jedoch ohne Angabe des Streitobjekts und seines Betrages, ausgedrückt. Das anfängliche Rubrum der Sache ist bis zu ihrem Ende beyzubehalten, und die dabey sich ergebende Aenderung soll nur mit wenigen Worten z. B. „jetzt Schadens- und Kostenersatz“ angemerkt werden. Wenn aber unter denselben Partheyen über den nämlichen

Gegenstand ein **neuer** Streit aus einem anderen Rechts-grund, oder zu einem anderen Zwecke entsteht, wenn z. B. nach der Provokation die Hauptklage, noch entschiedener Vorklage die Nachklage, oder nach dem Possessorium der Streit über das Petitorium anhängig wird; so ist die erste Sache als erledigt und der folgende Prozeß unter einer neuen Nummer aufzuführen. (§. 26.)

Der Anfang des Prozesses wird in der Columne III. nach der ersten bey Gericht vorgegangenen Handlung, mithin bey schriftlichen Verhandlungen nach dem Präsentatum der ersten Eingabe bezeichnet. (§. 27.)

Die Lage des Prozesses ist in der Columne IV. nach dem Stande anzugeben, worin er sich am Jahresschluß befindet. Allgemeine Anzeigen, z. B. „beruhet auf Anrufen, oder auf Beweisverfahren" sind nicht hinreichend; vielmehr müßen **jene** Handlungen des Richters oder einer Parthey genau bemerkt werden, von welchen der weitere Gang des Streites abhängt. Würde ein Prozeß durch Urtheil, durch gerichtlichen Vergleich, oder durch Entsagung geendigt; so ist dieses mit Anführung der Endigungsart und des Datums kurz zu bemerken. (§. 28.)

V. die Geschäftsanzeigen der Untergerichte betreff. v. 13. Jan. 1815. §. 23 — 28. Regbl. S. 465 — 467.

Die **Anzeigen** der Untergerichte über die bey ihnen anhängigen Civilprozesse dürfen nur **jährlich einmal** und zwar am Schlusse des Kalenderjahrs gefertigt werden. Kleine Verhörhändel, welche bey dem mündlichen Verhör alsbald im Vergleichswege oder durch Bescheid definitiv erledigt werden, sind in diese Anzeigen nicht aufzunehmen, wovon jedoch die, dem Wechselprozesse eigenthümlichen, kommissionellen Verhandlungen der Wechsel- und Merkantil-Gerichte ausdrücklich ausgenommen bleiben, indem diese auch künftig einzutragen sind.

Erläut. d. ob. Verordn. v. 23. April 1816. Regbl. S. 268.

22) Civilsträflinge.

f. Zwangsarbeitshäuser.

Da der Artikel 28 Theil I. des Strafgesetzbuches ausdrücklich bestimmt, daß bey der Gefängnißstrafe, zumal, wenn dieselbe auf längere Zeit verhängt worden, der Uebertreter zu angemessener Beschäftigung, und soweit es die Umstände gestatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes angehalten werden solle; so ist diese gesetzliche Bestimmung künftig in allen Strafgefängnissen, so viel möglich, in Vollzug zu bringen.

Daher haben die Gerichte, bey welchen solche Gefängnisse bestehen, vor Allem dafür zu sorgen, daß jedem Sträfling gleich nach dem Antritt der Strafe die zu seinen gewöhnlichen Berufsarbeiten erforderlichen Werkzeuge und Stoffe zukommen, und daß er zu diesen Arbeiten während der ganzen Dauer der Strafzeit angehalten werde, insofern dieselben von einer Art sind, daß sie inner dem Gefängniß ohne besondere Vorrichtung und ohne fremde Beyhülfe geschehen mögen. (§. 1.)

Ist der Strafgefangene Meister irgend eines Handwerks, oder übt er ein solches selbstständig aus; so kann er zur Mitnahme der nothwendigen Werkzeuge und Stoffe in den Strafort veranlaßt werden, im Fall solche seinen Angehörigen für die Fortführung des Gewerbes während seiner Strafzeit entbehrlich sind. (§. 2.)

Ist er dagegen nur Geselle, so hat das Gericht gemeinschaftlich mit der Polizey dahin zu wirken, daß ihm jene Werkzeuge und Materialien von dem Meister, bey welchem er in Arbeit gestanden, oder, (wenn er als wandernd wegen Vergehens in Untersuchung und Strafe gerathen wäre) von einem der am Sitze des Gerichts sich befindenden Meister seines Handwerks auf die Dauer der Strafzeit hergeliehen werden. (§. 3.)

Sind die gewöhnlichen Berufsarbeiten eines Sträflings so beschaffen, daß sie im Innern des Gefängnisses nicht statt

finden können; so ist wenigstens Anstalt zu treffen, daß er mit anderen Arbeiten, deren er kundig ist, beschäftiget werde.

Insbesondere sind weibliche Sträflinge, welche gewöhnlich mehrere, auch im Straforte leicht auszuübende, Handarbeiten verstehen, mit dergleichen Arbeiten, vorzüglich mit Spinnen, Stricken und Nähen zu beschäftigen. (§. 4.)

In einzelnen Fällen, und wenn für den Sträfling keine andere angemessene Beschäftigung auszumitteln ist, kann dem Gefängnißwärter auch gestattet werden, demselben in einem Raum des Strafgebäudes die Besorgung von Hausarbeiten, z. B. Holzhacken, Waschen, Beyhelfen in der Küche u. dgl. zu übertragen; jedoch solle solches nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichtvorstandes, und mit der gehörigen, jede Gefahr einer Entweichung beseitigenden, Aufsicht geschehen, so wie es sich von selbst versteht, daß zu derley Arbeiten nur jene Sträflinge, welche dieselben auch im Zustande der Freyheit zu verrichten gewohnt sind, gebraucht werden dürfen. (§. 5.)

Ist ein Sträfling keine blos mechanische Arbeit gewohnt, und gehört er zu den gebildeten Klassen der Gesellschaft; so ist ihm jede Selbstbeschäftigung durch Schreiben, Rechnen, Lesen, Zeichnen, u. dgl. nicht allein zu gestatten, sondern er ist auch hiezu von dem Gefängnißwärter aufzumuntern. (§. 6.)

In Strafgefängnissen, wo Mehrere miteinander in einem Zimmer verwahrt werden, sind denselben auch solche Arbeiten anzuweisen, welche das Zusammenwirken mehrerer Individuen erfordern. (§. 7.)

Uebrigens haben die Untersuchungsgerichte bey jedesmaliger Bestimmung der Beschäftigungsart immer darauf zu sehen, daß Strafgefangenen, von welchen eine Entweichung oder Selbstverletzung zu besorgen ist, keinerley Arbeit gestattet werde, welche ihrer Beschaffenheit nach als Mittel zur Ausführung eines solchen Zweckes mißbraucht werden könnte. (§. 8.)

Die Beschäftigung der annoch in Untersuchung be-

findlichen Gefangenen ist vorzüglich nach der Bestimmung des Artikels 53 Theil II. des Strafgesetzbuches zu bemessen, wonach einem solchen Gefangenen jede Arbeit erlaubt werden kann, wobey keine Gefahr des Entweichens oder sonstigen Mißbrauches gedenkbar ist. (§. 9.)

Dieser Vorschrift gemäß haben die Untersuchungsgerichte zwar dafür zu sorgen, daß auch die wegen Vergehens oder Verbrechens provisorisch verhafteten Individuen während der Dauer dieser Haft beschäftiget werden; da jedoch der Zweck der Beschäftigung im Verhältnisse zu dem Zwecke der Untersuchung nur ein untergeordneter ist; so darf denselben unter keinem Vorwande und unter keiner Bedingung irgend eine Arbeit zugelassen werden, welche auf den Gang der Untersuchung störend einwirken, oder auf irgend eine Weise von dem Verhafteten zur Selbstbefreyung oder Selbstverletzung benutzt werden könnte. (§. 10.)

Demnach ist solchen Individuen eine Beschäftigung nie anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichts-Vorstandes, und nach gepflogener Rücksprache mit dem die Untersuchung führenden Gerichtsmitgliede zu gestatten. (§.11.)

Verhaftete, welche wegen eines nach dem Gesetz mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe belegten Verbrechens untersucht werden, sind in der Regel gar nicht zu beschäftigen; anderen, geringerer Verbrechen oder Vergehen wegen in Untersuchung befangenen Individuen kann dagegen nach Beschaffenheit ihres Charakters und ihrer Uebertretung eine Arbeit zugelassen werden, und sie können selbst, besonders bey längerer Dauer des Arrests, dazu aufgemuntert, jedoch (nach der Vorschrift des oben erwähnten Artikels 53. Theil II. des Strafgesetzbuchs) auf keinen Fall gezwungen werden. (§. 12.)

Immerhin aber sind den in Untersuchung befindlichen Gefangenen nur solche Arbeiten zu erlauben, welche in dem Innern des Gefängnisses verrichtet werden können, welche ein gemeinsames Zusammenwirken mehrerer Individuen nicht erfordern, und auch nicht durch den Gebrauch gefährlicher Instrumente bedingt sind. (§. 13.)

Wer-

Werden einem Verhafteten die Stoffe und Werkzeuge zur Arbeit von auswärtigen Personen, namentlich von seinen Angehörigen oder Bekannten, geliefert, so sind solche, bevor sie dem Verhafteten zukommen, von dem Gefängnißwärter jedesmal genau zu durchsuchen, und alle darin bemerkt werdenden besonderen Zeichen u. dgl. zu entfernen; überhaupt ist die möglichste, jede Gefahr einer Collusion beseitigende, Vorsicht dabey anzuwenden. Das Nämliche soll auch bey Herausgabe der aus jenen Stoffen von einem Inquisiten verfertigten Arbeiten beobachtet werden. (§. 10.)

An Orten, wo von Privatvereinen oder einzelnen Privaten gewöhnlich Arbeiten bey Gefangenen bestellt werden, dürfen solche Bestellungen den in Untersuchung befindlichen Gefangenen ohne Bedenken zugewendet werden; jedoch ist, außer den im §. 13. bezeichneten Vorsichtsmaßregeln, noch insbesondere darüber zu wachen, daß weder der Verhaftete erfahre, von wem die Bestellung herrühre, noch der Besteller, von welchem Gefangenen das dazu hergegebene Material bearbeitet werde. (§. 15.)

Uebrigens sind Inquisiten von dem Gefängnißwärter niemals zu Hausarbeiten zu verwenden. (§. 16.)

Da die wegen Verbrechens oder Vergehens zur Haft kommenden, oder zur Gefängnißstrafe verurtheilten Individuen größtentheils solche sind, welche die zur Beschäftigung während ihres Arrests erforderlichen Stoffe und Werkzeuge nicht selbst beyzuschaffen vermögen, und auch nicht von Angehörigen erhalten können; so haben die Justizbehörden, in Verbindung mit den Verwaltungsbehörden, (vorzüglich mit den Magistraten der Städte und Märkte) dahin zu wirken, daß das Publikum, den wohlthätigen Zweck einer allgemeinen Beschäftigung der Gefangenen anerkennend, zur Erreichung dieses Zweckes selbstthätig beytrage, und daß sich besonders in größeren Städten mit Vorwissen der betreffenden Polizeybehörden Privatvereine bilden, welche die Absicht der Regierung durch Bestellung von Arbeiten in den Gefängnis-

sen oder durch Geld- und Materialvorschüsse unterstützen. (§. 17.)

Damit derley wohlthätige Unternehmungen, indem sie nicht durch Gewährung pekuniärer Vortheile aufgemuntert und belohnt werden können, auch nicht durch Erleidung irgend eines Schadens zurückgehalten werden; so haftet das Aerar des Staates für das allenfallsige Verderben der von solchen Privatvereinen hergegebenen Materialien durch die mit ihrer Verarbeitung beauftragten Gefangenen, und der Betrag des anmit zugefügten Schadens ist dem Vereine, so wie auch einzelnen Privaten sogleich ab der jedem Untersuchungsgerichte für die Kriminalkosten ausgeworfenen Summe zu ersetzen, vorbehältlich eines Rückanspruches an den Gefangenen, durch dessen Bosheit, Nachläßigkeit, oder Unwissenheit das Material verdorben wurde. (§. 18.)

Sollten die Versuche zu Bildung solcher Vereine fruchtlos seyn, oder die Bestellungen einzelner Privaten dem Bedürfnisse nicht entsprechen, und sollten die Gefangenen auch nicht durch Arbeiten für sich selbst, für ihre Angehörigen, Meister und Dienstherrschaften beschäftiget werden können; so sind dieselben (jedoch nur in Ermanglung aller vorbenannten Hülfsmittel) auf Kosten und für Rechnung des Staatsärars in Arbeit zu setzen. (§. 19.)

Zu diesem Behufe und unter diesen Bedingungen ist jedes Untersuchungsgericht ermächtiget, ab der ihm für die Kriminalkosten ausgeworfenen Aversalsumme einen verhältnißmäßigen Vorschuß auf Anschaffung der für die Beschäftigung der Gefangenen erforderlichen Werkzeuge, (besonders Spinnräder, Strick- und anderer nicht kostspieliger Geräthschaften) wie auch des zu verarbeitenden Materials zu verwenden; jedoch sollen die Gerichte jedesmal den Bedarf und die Verwendung bey der betreffenden Kreisregierung, Kammer der Finanzen, der Genehmigung wegen anzeigen. (§.20.)

Den Ankauf der Werkzeuge und Stoffe hat der Gefängnißwärter nach Angabe des Gerichtsvorstandes zu

besorgen; er hat sofort das Material unter die Gefangenen, — jedoch in Bezug auf die noch in Untersuchung stehenden nur unter der im §. 10. enthaltenen Voraussetzung, — zu vertheilen und während der Beschäftigungszeit öfters nachzusehen, ob mit Fleiß gearbeitet, an den Materialien und Werkzeugen nichts verdorben, oder dieselben nicht mißbraucht werden; auch hat er die Arbeiten beym Eintritt der Ruhezeit zu sich zu nehmen, und am andern Tage den Gefangenen zu ihrer Fortsetzung wieder auszuhändigen. (§. 21.)

Ueber die eingekauften Geräthschaften hat der Gefängnißwärter dem Gerichte nicht nur genaue Rechnung abzulegen; sondern er hat auch über die Beschäftigung der Gefangenen ein eigenes Buch zu führen, in welches die Namen derselben, die jedem von ihnen zur Verarbeitung behändigten Stoffe, die von jedem gelieferte Arbeit, sodann die Zeit der Abgabe und Zurückgabe sorgfältig einzutragen sind, und welches dem Gerichtsvorstande am Ende jeder Woche zur Einsicht vorzulegen ist. (§. 22.)

Die von den Gefangenen verfertigten Arbeiten hat der Gefängnißwärter am Schlusse jeder Woche gegen Bescheinigung an das Gericht abzuliefern, welches über dieselben ebenfalls ein Verzeichniß führt, und sie nach Umständen einzeln oder Parthienweise verwerthet. (§. 23.)

Um den Absatz zu erleichtern, ist der Verkaufspreis so niedrig als möglich zu stellen, und daher bey dessen Bestimmung blos der Ankaufspreis der rohen Stoffe und der nach den Ortsverhältnissen festzusetzende Arbeitslohn als Maßstab anzunehmen, mithin der Entgang der Zinsen aus dem Vorschußkapital, der Ankauf der Geräthschaften, die Haftung für allenfallsiges Verderben der Stoffe u. dgl. ausser Berechnung zu lassen. Auch ist zum nämlichen Behufe bey der Wahl und Bestimmung der Arbeit auf die Bedürfnisse der Gegend und sonach auf den leichteren Debit der Produkte die geeignete Rücksicht zu nehmen. (§. 24.)

Wegen der Verwerthung der Arbeiten haben sich die

Untersuchungsgerichte erforderlichen Falles mit den betreffenden Verwaltungsbehörden, insbesondere mit den Magistraten, in Benehmen zu setzen, um durch gemeinsames Zusammenwirken die passendsten Wege zum schnellen und vortheilhaften Vertrieb jener Produkte auszumitteln. (§. 25.)

Aus dem Erlöse ist vor Allem der von dem Staats-Aerar erhaltene Vorschuß zu ersetzen und demnächst der von dem beschäftigten Gefangenen ins Verdienen gebrachte Arbeitslohn abzuziehen. Was alsdann noch übrig bleibt, ist für Ausbesserung der Geräthschaften, Ersatz des verdorbenen oder Ankauf neuen Materials zu verwenden. (§. 26.)

Der Arbeitslohn darf nur solchen Gefangenen, welche die Kosten ihrer Verpflegung aus eigenem Vermögen zu ersetzen verurtheilt und im Stande sind, ganz verrechnet, und theilweise zu einiger Erleichterung des Arrestes behändiget werden. (§. 27.)

Den in Untersuchung befindlichen Gefangenen, welche vermögenslos sind, soll, — um ihnen hiedurch einen Anreiz zur Arbeit zu geben, zu welcher sie gesetzlich nicht gezwungen werden können, — ein Drittheil des Arbeitslohnes zu ihrer Verwendung überlassen, und das zweyte Drittel nach vollendeter Strafzeit ausgefolgt werden, während das Dritte dem Staate zu einigem Ersatze der Verpflegungskosten zu verrechnen ist. (§. 28.)

Hinsichtlich des Arbeitslohnes der vermögenslosen Strafgefangenen solle sich nach der diesfallsigen Bestimmung des Artikels 53. Theil II. des Strafgesetzbuches benommen werden, wonach vordersamst die Kosten des Materials und der Verpflegung abzuziehen sind, und der Ueberschuß entweder zur Unterstützung ihrer Angehörigen verwendet, oder bis zu ihrer wiedererlangten Freyheit gerichtlich verwahrt werden solle. (§. 29.)

Instrukt. die Beschäftigung der Civilsträflinge und der in Untersuchung befindlichen Gefangenen betreff. v. 31. Jan. 1822. §. 1 — 29. Regbl. S. 99 — 110.

Die auf den Festungen befindlichen Civilsträflinge, welche sich aus eigenen Mitteln verpflegen, haben für die Abnützung der herrschaftlichen Bettfournituren und Kammer-Requisiten täglich 1 kr. zu vergüten.

V. die Festungssträflinge betreff. v. 7. Aug. 1823. in Geret's Samml. B. XIII. S. 1492.

23) Civilverdienstmedaille.

Die goldene und silberne Civilverdienstmedaille wird an einem zollbreiten, aus zwey weißen und drey hellblauen schmalen Streifen zusammengesetzten seidenen Bande auf der linken Brust im Knopfloch getragen.

V. das Band der Verdienstmedaillen betreff. v. 13. Apr. 1807. Regbl. S. 666.

24) Civilverdienstorden.

Das Ehrenzeichen des Ordens der baierischen Krone besteht:

a) Für die Großkreuze aus einem achteckigten, weiß emaillirten, und mit einem Eichenkranz umgebenen Ordenskreuze, welches mit der Königskrone bedeckt ist, und in der Mitte die blauen und weißen Rauten nebst der goldenen Krone und der Umschrift „virtus et honos", auf der Kehrseite aber das Brustbild des Stifters in Gold mit der Umschrift „Max. Jos. Rex Bojoariae" enthält. Dieses Ordenskreuz wird an einem vier Finger breiten, gewässerten, blau seidenen Bande, dessen Rand einen Viertelszoll breit weiß eingefaßt ist, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab getragen.

Der auf der linken Seite des Oberkleids an der Brust zu tragende Stern bildet gleichfalls ein achteckigtes silbernes Kreutz mit Strahlen im Glanz, in dessen Mitte die Königskrone auf den blau und weißen Rauten sich befindet, auch die Umschrift „Virtus et honos"

auf ponceaurothem Grunde zu lesen, und mit einem Eichenkranze umgeben ist.

b) Die Kommandeurs haben das nämliche Ordenskreuz, nur etwas kleiner, und mit dem Unterschied, daß sie dasselbe an einem blauen, etwas schmäleren, Bande, dessen Rand weiß eingefaßt ist, an dem Halse auf der Brust hängend, tragen.

c) Für die Ritter besteht das Ehrenzeichen aus einem gegen die vorige Klasse noch kleineren Kreuze der nämlichen Gattung, welches an dem gleichen, schmäleren, Bande im Knopfloch befestiget wird; und

d) Für die vierte Klasse, aus einer theils goldenen, theils silbernen, Verdienstmedaille, welche auf die unterm 13. April 1807. vorgeschriebene Art getragen werden soll.

Jeder Ordensritter ist befugt, mit den vorgeschriebenen Ordensinsignien sein angebohrnes und hergebrachtes Wappen zu umgeben.

Gesetz, den Civilverdienstorden der baierischen Krone betreff. v. 19. May 1808. Art. IX. X. Regbl. S. 1036.

Jeder Staatsbürger, welcher dem Staat vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und den Ruhm des Vaterlands besonders verdient gemacht hat, kann in diesen Verdienstorden aufgenommen und zu allen Graden desselben befördert werden; jedoch ist die Einreichung von Gesuchen um dessen Verleihung untersagt.

Auswärtige, welche in Angelegenheiten mit fremden Höfen ausgezeichnete Dienste geleistet, oder durch folgereiche Verwendung für königl. Unterthanen, durch nützliche Entdeckungen und deren Mittheilung, so wie durch vorzügliche Talente und Gelehrsamkeit das Auge der Landesstellen auf sich gezogen und deren Würdigung erhalten haben, können ebenfalls, auch ohne Vortrag in dem Ordensrath, mit diesem Orden begnadigt werden.

Der Verdienstorden besteht aus drey Klassen, wovon die erste vierundzwanzig Großkreuze, die zweite vierzig Kommandeurs, die dritte hundert sechszig Ritter begreift. Diese Zahl soll, was die Verleihung an Inländer betrifft, nicht überschritten werden.

Der Ordensrath wird gebildet aus dem Ordens-Großkanzler und dem Großschatzmeister, als ständigen Mitgliedern, wozu noch sechs Großkreuze und ebensoviel Kommandeurs berufen werden. Die Verleihung der drey Ordensgrade wird niemals anders, als nach Anhörung des Ordensrathes vorgenommen, wogegen der vierte und niedrigste Grad — nämlich die Civilverdienstmedaille, auf den unmittelbaren Vortrag der Staatsministerien verliehen wird.

Erläut. der Statuten des Civilverdienstordens v. 8. Oktbr. 1817. Art. 1—5. Regbl. S. 875—877.

Die Ertheilung des Civilverdienstordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich zwar nur auf die Person des Begnadigten; hingegen hat ein Ordensmitglied, dessen Vater oder Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, einen Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels.

Ed. über den Adel v. 26. May 1818. §. 5. Ges.Bl. S. 215.

Aus den Renten des Ordensvermögens sind für zwanzig Kinder von Ordensmitgliedern Erziehungsbeyträge in dem Belaufe von jährlichen 250 Gulden gebildet worden.

Zum Genuß eines solchen Beytrages können sowohl Söhne, als Töchter aus den drey Ordensklassen gelangen und zwar bleiben Söhne, sie mögen sich den Studien oder einem anderen Erwerbszweige widmen, in deren Bezug bis nach zurückgelegtem 25ten Lebensjahr, die Töchter aber bis zu ihrer Verehelichung oder einer anderen lebenslänglichen Versorgung. Die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes können nicht minder wegen Erlangung eines Beytrages in

Vorschlag gebracht werden und deren von dem Staat beziehende Pension kommt hiebey nicht in Anschlag.

Als Bedingungen des Anspruchs sind folgende vorgeschrieben:

a) Diese Unterstützung ist ausschließlich für Kinder derjenigen Staatsdiener bestimmt, welche in den drey ersten Klassen des Civilverdienstordens sich befinden, oder mit dieser Eigenschaft verstorben sind.

Bey den Vorschlägen wird stets das Hauptaugenmerk auf Mangel des Vermögens, auf große Kinderzahl und auf den unzureichenden Staatsgehalt des Ordensmitglieds gerichtet; daher haben den ersten Anspruch die doppelt Verwaisten, und nach ihnen, die einfach Verwaisten, welche sich vermög nachstehender Bestimmungen hiezu eignen:

b) Der Staatsdiener muß notorisch kein eigenes Vermögen besitzen, oder gehabt haben.

c) Er muß Vater von mehr als Einem unversorgten Kinde seyn.

d) Unversorgte Kinder, welchen durch Schenkung oder Erbschaft ein besonderes Vermögen angefallen ist, sind ausgeschlossen.

e) Eben dieses ist der Fall bey Kindern, die mit einer Damenstiftspräbende begnadiget sind.

f) Der Staatsgehalt des Vaters darf in der Regel nicht über 4000 fl. betragen.

g) Von mehreren Kindern eines Vaters kann in der Regel nur eines für solche Unterstützung in Vorschlag kommen; wo jedoch mehr als 5 Kinder vorhanden sind, ist eine Ausnahme zuläßig.

h) Sobald einem mit Unterstützung begnadigten Kind eine Erbschaft oder sonst ein Privatvermögen zufällt, dessen Rente den Betrag der Unterstützung erreicht, hört dieselbe auf. Eine dießfalls unterlassene Anzeige wird

als Verletzung an dem Ordensvermögen betrachtet, und der Schuldhafte wird zur Entrichtung des Rückersatzes nebst Zinsen angehalten.

i) Stirbt das begnadigte Kind während dem Lauf seiner Genußfähigkeit, so fällt die Unterstützung heim und dieselbe kann nur auf besonderen Vorschlag an ein anderes Kind dieser Familie übergehen.

Erl., die Gründung eines Unterstützungsfonds bey dem Verdienstorden betreff. v. 16. Febr. 1824. §. 1 — 5. Regbl. S. 90 — 95.

25) Conti.

Die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe und Handwerksleute, überhaupt alle — Geld betreffenden Verzeichnisse unterliegen dem Gradationsstempel, insofern sie bey einer Justiz- oder Administrativbehörde des Reichs übergeben werden sollen, oder deren Bezahlung aus öffentlichen Kassen zu leisten ist.

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (a.) Regbl. v. 1813. S. 68.

Wenn Conti in Art von Ueberschlägen zur vorläufigen Einsicht und Prüfung, oder zur Erholung der höheren Dekretur bey Kassenämtern eingereicht werden, mithin deren Ausbezahlung nicht sogleich statt findet, so solle der Aussteller einer gleichzeitigen Bescheinigung des Empfanges sich enthalten, außerdem er jeden hieraus erwachsenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hat.

V. die Quittirung der Conti betreff. v. 11. Juli 1817. Regbl. S. 664.

26) à Contozahlungen.

Es darf bey den verrechnenden Aemtern keine à Contozahlung geleistet werden, ohne hiezu von derjenigen Kasse, für die sie zunächst geleistet wird, durch die einschlägigen Finanzverwaltungs-Mittelstellen angewiesen zu seyn.

Keine Kasse darf eine Ausgabe als á Contozahlung auf eine andere Kasse überweisen, wenn sie nicht zuvor selbst zur Zahlung und Verrechnung dieser Ausgabe auf die vorgeschriebene Art ermächtiget ist.

Die Militärkasse darf für sich selbst keine á Conto-Zahlung bey irgend einer Civilkasse anweisen; sondern die Anweisungen für die Militärkasse müßen jedesmal von der Centralstaatskasse ausgefertiget seyn.

In außerordentlichen Fällen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, verbleibt es übrigens bey der den Kreisfinanzdirektionen in dem organischen Edikt vom 8. August 1808. §. 16. (lit. k.) eingeräumten Befugniß, eine provisorische Zahlung bis zu 500 fl. mit dem Beding unverzüglicher Berichterstattung zu verfügen.

Instrukt. die Zahlungsbefugnisse der Kassenämter betreff. v. 2. März 1814. §. 24. in Geret's Samml. B. IV. S. 255.

D.

Inhalts-Anzeige.

1) Dächer. 2) Dachrinnen. 3) Damenstift. 4) Dankfeste. 5) Darleihen. 6) Debitwesen. 7) Dechant. 8) Deduktion. 9) Defraudation. 10) Degradation. 11) Deichsel. 12) Dekanate. 13) Deklaration. 14) Dekorationen. 15) Dekrete. 16) Delinquenten. 17) Demolitionen. 18) Denkmäler. 19) Denkmünzen. 20) Denkschriften. 21) Denunzianten. 22) Depositengelder. 23) Deputation. 24) Deserteur. 25) Deserviten. 26) Diäten. 27) Diebstahl. 28) Dienstalter. 29) Dienstbarkeiten. 30) Dienstboten. 31) Dienstbotenbücher. 32) Dienstbotenordnung. 33) Dienste, fremde. 34) Dienstesstellen. 35) Diensteid. 36) Dienstemolumente. 37) Dienstentlassung. 38) Dienstentsetzung. 39) Dienstfähigkeit. 40) Dienstgärten. 41) Dienstherr. 42) Dienstlose Leute. 43) Dienstpersonal. 44) Dienstpferde. 45) Dienstpragmatik. 46) Dienstsachen. 47) Dienstvergehen. 48) Dienstwohnung. 49) Dienstzeit. 50) Disciplin. 51) Disciplinarstrafen. 52) Dispensationen. 53) Dispensationstaxen. 54) Distriktsgemeinden. 55) Distriktsschulinspektoren. 56) Distriktsumlagen. 57) Distriktsumlagerechnungen. 58) Distriktsvorsteher. 59) Diurnisten. 60) Dokumente. 61) Domainen. 62)

Domainenkanzley. 63) Dominikalrenten. 64) Dominikalsteuer. 65) Domkapitel. 66) Dorf. 67) Dorfsführer. 68) Dorfkirche. 69) Dorfpolizey. 70) Dorfwächter. 71) Druckschriften. 72) Duelle. 73) Dünger. 74) Duplik. 75) Duplikate. 76) Durchfuhr. 77) Durchgangszoll. 78) Durchmärsche.

1) Dächer.

Den Zimmermeistern ist verboten, irgend ein Dach ganz oder theilweise mit Schindeln zu bedecken, wenn sie nicht vorher der königl. Polizeydirektion Anzeige darüber gemacht und von derselben, auf vorgängige Rücksprache mit der Baukommission, die Erlaubniß hiezu erhalten haben, welche jedoch nur bey abgelegenen Garten- und Gewächshäusern ertheilt werden kann.

V. v. 30. Jan. 1806. in Döllingers Repert. B. V. S. 83.

Für die Entfernung brandgefährlicher Dächer haben insbesondere die Generalkreiskommissariate zu sorgen.

Instr. für Generalkreiskommissäre v. 17. Jul. 1808. §. 25. (b.) Regbl. S. 1656.

2) Dachrinnen.

An allen Gebäuden ohne Ausnahme sollen die Dachrinnen mit stehenden Abzugrinnen verbunden werden. Die Säumigen hat jede Ortspolizey hiezu anzuhalten und die Rinnen sind auf deren Kosten ohne Rückfrage aufstellen zu lassen. Diese Verordnung bezieht sich auch auf Dörfer, sofern in solchen Gebäude vorhanden sind, deren Vorschuß-Rinnen den Fuß- oder Fahrweg berühren.

V. v. 15. Juni 1804. Regbl. S. 596.

3) Damenstift.

Die Präbenden des Damenstifts zur heiligen Anna in München betragen in der ersten Klasse 800 fl. und in der zweyten 400 fl.; solche werden den Stiftungsfräuleins, welche sich verehelichen, annoch zwey Jahre lang ausbezahlt.

Um eine Präbende erlangen zu können, wird erfordert, daß das vorgeschlagene Fräulein das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt habe.

Die Verleihung von Wartgeldern auf Rechnung der Damenstiftskasse findet nicht mehr statt.

V. die Statuten des Damenstifts in München betreff. v. 10. Febr. 1825. Regbl. S. 99.

Die erste Revision der Rechnungen dieses Damenstifts kompetirt der solchem vorgesetzten Oberadministration, die zweite Revision und Aburtheilung aber der Rechnungskammer.

V. das Stiftungsrechnungswesen betreff. v. 5. Nov. 1826. Regbl. S. 771.

4) Dankfeste.

Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen des Staats durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen lassen.

V. über die Religionsverhältnisse v. 26. May 1818. §. 55. Ges.Bl. S. 164.

5) Darleihen.

s. Anlehen.

Die Juden dürfen sich künftig keine höheren Zinse von Geldanlehen bedingen, noch auch höhere Verzugszinse nehmen, als den Christen erlaubt ist. Alle diesem entgegenstehenden Statuten, welche in einzelnen Theilen des Königreichs bestunden, sind aufgehoben.

Ges., den höheren Zinsfuß d. Juden betreff. v. 11. Sept. 1825. Ges.Bl. S. 80.

6) Debitwesen.

s. Konkurs. Massenpfleger.

7) Dechant.

Der Dechant bey der Metropolitan- und bischöflichen Kirchen wird von dem König ernannt. Das Einkommen eines jeweiligen Dechants beträgt in der Diöces München 4000 fl., Bamberg 3,500 fl., Augsburg, Regensburg und Würzburg 3000 fl., Passau, Eichstädt und Speyer 2500 fl.

Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhl v. 5. Juni 1817. Art. 4. 10. Ges.Bl. v. 1818. S. 408. 422.

8) Deduktion.

s. Beweisverfahren u. s. w.

9) Defraudation.

s. Aufschlagwesen.

10) Degradation.

s. Dienstentsetzung. Kassation.

Die Entlassung eines protestantischen Geistlichen ohne Pension, oder die Degradation eines solchen, soll nie anders als nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen statt finden.

Instrukt. für das protestantische Oberkonsistorium v. 8. Sept. 1809. §. 38. Regbl. S. 1502.

Das Oberkonsistorium hat wegen Suspension oder Degradation eines Geistlichen an das Ministerium des Innern gutächtlichen Bericht zu erstatten.

Ed. über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche v. 26. May 1818. §. 19. (c.) Ges.Bl. S. 446.

Bey der Landwehr kann gegen Unteroffiziere wegen Uebertretung der Dienstordnung auf Degradation, für unbe-

stimmte Zeit oder bleibend, erkannt werden. Dem Verurtheilten ist jedoch eine (unmittelbar bey Verkündigung des Spruchs anzumeldende) Berufung an die betreffende Kreisregierung gestattet, von welcher sodann gemeinschaftlich mit den Kreiskommandanten die zweyte und letzte Entscheidung abgefaßt wird.

Landwehrordn. v. 7. März 1826. §. 37. 38. Regbl. S. 315.

11) Deichsel.

Die zur Nachtzeit auf den Straßen stehenden Wägen müßen mit Laternen versehen werden; auch ist die Deichsel an solchen auszuheben oder zurückzulegen.

Instr. für die Polizeyinspektoren v. 13. Nov. 1812. §. 52. Regbl. S. 1980.

12) Dekanate.

s. Amtssiegel.

Hinsichtlich der Eintheilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarrsprengel darf von der Kirchengewalt keine einseitige Anordnung, ohne Mitwirken der weltlichen Obrigkeit, geschehen.

Ed. die Religions- und kirchlichen Gesellschaften betreff. v. 26. May 1818. §. 76. (e.) 77. Ges.Bl. S. 171.

13) Deklaration.

s. Zoll- und Mauthwesen.

Alle die Zolllinie überschreitenden Waaren im Ein-, Aus- und Durchgang, sie mögen nach den Tarifen zollbar oder zollfrey seyn, müßen an den zuständigen Zollerhebungsstellen gleich bey ihrer Ankunft angemeldet und deklarirt werden, indem die Zollabgabe jedenfalls auf der Waare haftet. Die Deklaration ist eine vor dem Eintritt der amtlichen Behandlung zu machende genaue und vollständige Angabe über die (auf eigene oder fremde Rechnung) ein-, aus- oder durch-

durchgehenden Gegenstände, nach ihrer Gattung, Zahl, Werth, Mäß, Gewicht, Zeichen, Ziffer, Herkunft und Bestimmung, mit Bezug auf den Tarif. Ist der Zollpflichtige nicht im Stand, seine Waaren mit Gewißheit zu deklariren; so hat er das Recht, ehe die amtliche Behandlung eintritt, von deren Inhalt und Gewicht genügende Einsicht zu nehmen, und alsdann erst zu deklariren.

Als zollpflichtig wird derjenige betrachtet, welcher bey der Zollbehörde zur Vornahme einer Zollbehandlung zu erscheinen verpflichtet ist und welcher sich zugleich im Besitz der zollbaren Gegenstände in dem Augenblicke befindet, wo deren Behandlung vorgenommen wird, gleichviel, ob er der wirkliche Eigenthümer seye, oder nicht. (§. 15.)

Ein Frachtführer hat zum Behuf der Zollerhebung seine sämmtlichen Frachtbriefe dem Zollamt vorzulegen, und wenn er selbst Eigenthümer der Fracht ist, so hat er die zu verzollenden Gegenstände schriftlich zu deklariren; es wäre denn, daß sie nur aus Kleinigkeiten, im Werth von höchstens fünf Gulden, bestünden, in welchem Fall seine mündliche Angabe und deren Unterzeichnung im Zollmanual genügt. (§. 62.)

Wer die zollbaren Gegenstände nach Gewicht, Maß, oder Werth (soweit dieser als Belegungsmaßstab angenommen ist) in der Art zu gering deklarirt, daß die Differenz den zehenten Theil des deklarirten Ganzen übersteigt, hiebey aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft; im zweyten Fall tritt die Strafe des achtfachen, im dritten und allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages, zugleich mit der Confiskation, ein. (§. 96. 3.)

Gesetz, die Zollordnung betreff. v. 15. August 1828. §. 15. 62. 96. Ges.Bl. S. 190. 206. 222.

14) Dekorationen.

s. Orden.

Durch die ohne königl. ausdrückliche Erlaubniß geschehe-

ne Annahme von Diensten, Gehalten, Pensionen oder Ehrenzeichen einer **fremden** Macht geht das Staatsbürgerrecht verloren.

Ed. über das Indigenat v. 26. May 1818. §. 10. (2.) Ges.Bl. S. 144.

Die berichtliche Vorlage der **Gesuche**, um Erlaubniß zur Annahme von Gehalten und Ehrenzeichen auswärtiger Mächte hängt von den Kreisregierungen ab.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 31. Regbl. S. 1068.

Die Ausfertigung des königl. **Consenses** zur Annahme fremder Orden geschieht bey dem Ministerium d. Hauses und des Aeußeren.

V. die Formation d. Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 48. Regbl. S. 993.

15) Dekrete.

f. Anstellungstaxen. Erkenntnisse.

Alle königl. Dekrete müßen von dem betreffenden **Minister** unterzeichnet oder kontrasignirt seyn, und nur unter dieser Formalität werden sie als rechtskräftig angesehen.

Konstitution für das Königreich Baiern v. 1. May 1808. Tit. III. §. 1. Regbl. S. 992.

Alle Verleihungsurkunden über geistliche Pfründen und Benefizien, so wie alle Dekrete oder Anstellungsrescripte über Hof- und Staatsdienste, ferner alle Dekrete und Patente über Anstellungen im Militärdienst, unterliegen dem **Gradationsstempel**, dergestalt, daß von einem jeden 100 fl. des Jahrsgehalts **ein** Gulden als Stempeltaxe entrichtet werden muß. Eben dieses gilt auch von den Dienstverleihungen und Anstellungsexpeditionen der Gerichts- und Gutsbesitzer, Korporationen und aller derjenigen, welche geistliche oder weltliche Stellen zu vergeben haben.

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (k.) Regbl. v. 1813. S. 71.

Bey Gerichten findet wegen einfacher Dekrete und Zwischenbescheide keine Appellation statt. Wer sich durch solche beschwert glaubt, hat bey weiterer Verhandlung des Prozesses seine Verwahrung einzulegen und es bleibt ihm sonach das Recht vorbehalten, seine diesfällige Beschwerde mit der Appellation gegen das Endurtheil zu verbinden.

Gesetz, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Jul. 1819. §. 18. Ges.Bl. S. 69.

16) Delinquenten.

s. Inquisiten. Kriminalkosten.

17) Demolitionen.

Die Verfügung unabweisbar nothwendiger Demolitionen steht der Polizeydirektion zu, so wie die Entscheidung solcher Fälle in zweyter Instanz, der Kreisregierung.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 60. Regbl. S. 1089.

Die Entschädigung für demolirte Häuser zum Behuf von Festungsbauten, wie nicht minder, für im Krieg zerstörte Gebäude, gehört zu den allgemeinen Landeslasten.

V. die Peräquation der Kriegslasten betreff. v. 22. Juni 1819. Ges.Bl. S. 264.

18) Denkmäler.

Die Aufsicht auf öffentliche Denkmäler und Inschriften liegt in größern Städten der Polizeydirektion und Baukommission ob; ebenso die Sorge für deren Erhaltung.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrat in München betreff. v. 15. Sept. 1818. §.67. Ges.Bl. S. 597.

Die Kosten des Trauergottesdiensts und einfacher Denksteine für ausgezeichnete Wohlthäter der Armuth sind von der Almosenanstalt zu bestreiten.

V. das Armenwesen betreff. v. 17. Nov. 1816. Art. 43. Regbl. S. 795.

19) Denkmünzen.

Die Akademie der Wissenschaften ist befugt, eingesendete wissenschaftliche Arbeiten durch Zuerkennung akademischer Denkmünzen zu belohnen.

V. die Akademie der Wissenschaften betreff. v. 21. März 1827. Art. 19. (2.) Regbl. S. 204.

20) Denkschriften.

Die öffentliche Mittheilung der Akademie der Wissenschaften besteht vorzüglich in der Herausgabe akademischer Denkschriften. In solche werden die von Mitgliedern der Akademie verfaßten wichtigern Abhandlungen aufgenommen, und sie bestehen zur Erleichterung des Absatzes aus einzelnen, nach den verschiedenen Klassen der Akademie geordneten, Heften.

V. die Akademie der Wissenschaften betreff. v. 21. März. 1827. Art. 18. (1.) Regbl. S. 203.

21) Denunzianten.

Die Denunziation ist von einer Zeugenaussage wesentlich verschieden. Eine einfache Denunziation wird blos zu den Akten genommen, ohne daß eine Beeidigung der Person statt hat; wenn aber der Richter für dienlich erachtet, einen Denunzianten förmlich als Zeugen einzuvernehmen, so ist dessen Beeidigung nothwendig.

V. d. Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuches betreff. v. 30. Jul. 1814. Art. 2. Regbl. S. 1402.

22) Depositengelder.

Alle Gerichtsbehörden und Aemter haben die bey ihnen vorkommenden Depositengelder, welche nach der Bestimmung vom 9. Juli 1802 zur Einsendung geeignet sind, (welche nämlich nicht blos aus fremden Münzen oder nur wenigen Gulden bestehen, auch nicht unter vier Wochen zurückbezahlt wer-

den müßen,) an die einschlägige Spezialschuldentilgungskasse gegen Schein zu übergeben, und sie sollen sich hierinne um so weniger einer Versäumung schuldig machen, als die Vorstände diesfalls persönlich verantwortlich sind, und in vorkommenden Fällen eine Strafe zu gewarten haben.

Die Finanzdirektionen sind beauftragt, bey Visitation der Rentämter jedesmal auch die Depositenkassen der Gerichtsstellen genau zu untersuchen und über den Erfund Bericht zu erstatten.

V. das Einsenden der Depositengelder betreff. v. 2. Juni 1815. Regbl. S. 452.

Bey der Tilgungs- und Amortisationskasse werden die Depositengelder, wenn sie länger als einen Monat in solcher liegen bleiben, jährlich mit zwey vom Hundert verzinst.

V. das Staatsschuldenwesen betreff. v. 22. Jul. 1819. Art. 8. (4. b.) Ges.Bl. S. 250.

Die Vorstände der Landgerichte, welche zunächst für ihre Amtsgelder zu haften haben, sollen es nicht gestatten, daß Assessoren und Aktuare bey den ihnen übertragenen administrativen und richterlichen Verhandlungen die hinterlegt werdenden Gelder in eigener Verwahrung behalten; vielmehr ist Vorsorge zu treffen, daß alle eingehenden Amtsgelder unverzüglich, unter genauer Vormerkung in den Verzeichnissen, in die Depositenkasse gelegt und nach den bestehenden Normen behandelt werden.

V. v. 9. May 1820. Regbl. S. 395.

Der Bank zu Nürnberg ist die Befugniß eingeräumt, aus dem Rezat-, Ober- und Untermainkreis gerichtliche Depositengelder zu dem Zinsfuß von 2 1/2 Prozent bey sich anlegen zu lassen.

Gesetz, das Staatsschuldenwesen betreff. v. 11. Sept. 1825. §. 4. (c.) Ges.Bl. S. 195.

Alle Depositengelder der Eskadronen und Kompagnien sind, wenn sie den Betrag von 300 fl. übersteigen, an die Gensd'armerie-Hauptkasse einzusenden.

V. die Errichtung einer Gensdarmerie-Hauptkasse betreff. v. 20. May 1815. Art. 8. in Geret's Samml. B. V. S. 5.

Den Gutsherrn ist gestattet, bey ihren Herrschafts- und Patrimonialgerichten von dem Zustand des Depositenwesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung befundener Mängel veranlassen zu können.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 83. Ges.Bl. S. 250.

Eben dieses Recht steht um so mehr den Standesherren zu. Das königl. Oberappellationsgericht kann bey den standesherrlichen Justizstellen, auf vorgängige Anzeige an das Justizministerium, Visitationen anordnen, und insbesondere das Depositenwesen untersuchen lassen.

Ed. das Depositenwesen der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 24. 25. Ges.Bl. S. 198.

Die oberste Aufsicht über die verordnungsmäßige Behandlung der gerichtlichen Depositen ist ein Attribut des Ministeriums der Justiz.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 51. Regbl. S. 994.

Für das Protokoll über hinterlegte Gelder ist die gewöhnliche Protokollirungstaxe mit 36 kr. zu bezahlen.

Taxordnung v. 8. Oktbr. 1810. §. 64. Regbl. S. 984.

In streitigen Fällen wird die Hinterlegungsgebühr nach dem Geldbetreff erhoben, und zwar:

von	1 fl.	bis	49 fl.	—
—	50 fl.	—	99 fl.	1 fl.
—	100 fl.	—	499 fl.	2 fl.
—	500 fl.	—	999 fl.	3 fl.
—	1000 fl.	und darüber		6 fl.

Tarif der Amts- und Gerichtstaxen in Geret's Samml. B. XII. Anh. I. S. 34.

23) Deputation.

s. Abordnungen.

Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwey, höchstens vier, Gemeindegliedern abordnen.

V. die Gemeindeverfassung betreff. v. 17. May 1818. §. 43. Ges. Bl. S. 62.

Dem Landrath ist die Abordnung einer Deputation ganz untersagt.

Ges. die Einführung der Landräthe betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 24. (5.) Ges. Bl. S. 65.

24) Deserteur.

s. Konscription. Militärkartel. Widerspenstige.

Als Deserteurs sind jene zu behandeln, welche nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafgesetze, auf dieselben förmlich vereidet wurden, und sodann entweichen, gleichviel, ob sie in die verschiedenen Heeresabtheilungen bereits eingereiht waren, oder nicht. (§. 75.)

Die Bestrafung der Deserteurs gehört vor die Militärgerichte und es muß für sie aus ihrem Vermögen ein Ersatzmann gestellt werden, welcher, wenn es die Umstände gestatten, der Kavallerie, oder Artillerie zuzutheilen ist.

Wenn ein solcher Deserteur früherhin wegen Verbrechens, oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens bestraft wurde, so ist er nach seiner Beybringung dem Festungsdienst während voller sechs Jahre unterworfen, ob schon ein Ersatzmann für ihn zur Armee gestellt wäre, und konnte dieser wegen Mangel an hinreichendem Vermögen nicht eingestellt werden, so dehnt sich seine Dienstverbindlichkeit auf zwölf Jahre aus. (§. 76.)

Wer einem Deserteur zur Entweichung oder zum Behar-

ren in der Desertion mit Rath und That behülflich ist, unterliegt nicht nur einer Geldstrafe von 50 — 200 fl., sondern haftet auch subsidiarisch für die Anschaffung eines Ersatzmanns, für die Beschädigung des Aerars an Effekten, und für die Untersuchungskosten. Geschieht die Hülfe und Anleitung zur Desertion während der Kriegszeit; so soll die Geldstrafe 100 — 400 fl. betragen, vorbehältlich der durch die allgemeinen Gesetze ausgesprochenen höheren Strafen. (§. 77.)

Geldstrafen, welche wegen Vermögenslosigkeit uneinbringlich sind, werden in Freyheitsstrafen umgewandelt, und es kommen hiebey die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze in Anwendung. (§. 78.)

Eine unmittelbare Folge der Desertionserklärung ist die Beschlagnahme des Vermögens. Diese erstreckt sich nicht nur über das Vermögen, welches die betreffenden Individuen in dem Zeitpunkt der Desertionserklärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf dasjenige, was denselben unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, oder während ihres strafbaren Zustandes anfällt. Der ihnen gebührende Pflichttheil und das weiter anhoffende Vermögen wird gerichtlich vorgemerkt. (§. 79.)

Dem Schuldner oder Inhaber des in Beschlag genommenen oder gerichtlich vorgemerkten Vermögens ist jede, auch nur theilweise, Aushändigung desselben bey Selbsthaftung untersagt. (§. 80.)

Die Verwaltung des Vermögens eines Deserteurs, welches ein solcher in dem Augenblick der Desertionserklärung schon besessen hat, oder welches ihm unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen war, verwandelt sich in Konfiskation, wenn er binnen sechs Wochen, vom Tag der Desertionserklärung an gerechnet, nicht freywillig zu seiner Pflicht zurückkehrt. Das konfiscirte Vermögen fällt der Gemeinde zu, in der er sein Heimathrecht besitzt, wogegen diese die Verpflichtung hat, die Kosten zur Einstellung eines Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und die Beschädi-

gung des Aerars aus solchem Vermögen, in so weit es hinreicht, zu bedecken. Im Fall der Unzulänglichkeit desselben müßen die eben bemerkten Verbindlichkeiten in der bezeichneten Reihenfolge erfüllt werden.

Das mit Beschlag belegte Vermögen, welches dem Deserteur erst nach der Desertionserklärung, aus was immer für einem Rechtstitel, angefallen ist, oder vielmehr, der nach Berichtigung der erwähnten Kosten bevorbleibende Rest desselben, wird dem Deserteur ausgehändigt, sofern er sich wieder gestellt, seine Strafe erstanden, seiner Militärpflichtigkeit Genüge geleistet, oder Begnadigung erlangt hat; stirbt er aber vor diesem Zeitpunkt, so fällt der Vermögensrest seinen Erben zu.

Was sich ein Deserteur nach seiner Desertionserklärung durch eigenen Fleiß und Arbeit erwirbt, verbleibt ihm auf jeden Fall, jedoch mit Vorbehalt des gänzlich geleisteten Schadensersatzes. (§. 83.)

Die Herstellung des Thatbestandes der Desertion liegt den Armenbehörden ob, und die Judikatur hierüber gehört den Militärgerichten; mit Ausnahme der Aburtheilung jener Gehülfen, welche keine Militärpersonen sind. (§. 86.)

Die Begnadigung der Deserteurs kann nur von dem Monarchen ausgehen, und solche hebt zwar die Strafe mit ihren gesetzlichen Folgen, nicht aber die Pflicht der Dienstleistung auf. (§. 87.)

Gesetz, die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 75 — 80. 83. 86. 87. Ges.Bl. S. 109 — 115.

Allgemeine Verfügungen zur Abhaltung inländischer Deserteurs liegen, gleich der Aufsicht gegen fremde Deserteurs, den Kreisregierungen ob; nur haben sie in Hinsicht der Ersteren die besonderen Einschreitungen an die Unterbehörden zu überlassen, welche sich mit dem betreffenden Regimentskommando in Vernehmen setzen, und in letzterer Beziehung schreiten sie bloß bey vorliegenden Reklamationen und in jenen Fällen ein, wo der Vollzug bestehender Kartele solches erheischt.

V. den Wirkungskreis ꝛc. v. 17. Dez. 1825. §. 30. Regbl. S. 1068.

Wenn inländische Deserteurs von fremden Staaten, mit welchen ein Kartel besteht, ausgeliefert werden und die ausländischen Behörden den auf die Auslieferung ergangenen Kosten sogleich ersetzt verlangen; so haben die Rentämter diesen Betreff an die Polizeybehörden auf Rechnung der Kreiskasse vorzuschießen, jedoch nur insoferne, als von den auswärtigen Behörden ein Gleiches beobachtet wird.

Erl., die Auslagen für Deserteurs betreff. v. 29. Jul. 1819. in Geret's Samml. B. IX. S. 787.

Die förmliche Vereidung auf die Militärstrafgesetze hat bey der Militärbehörde gleich nach Uebernahme der Konscribirten zu geschehen.

Die nach dieser Vereidung entweichen, sind gleich denen, welche die Fahne, unter der sie schon länger gedient haben, meineidig verlassen, im Fall der freywilligen Rückkehr mittelst Vorweis und Marschroute — im Fall der Aufgreifung aber mit Eskorte an ihre Militärabtheilung (welcher sie zugetheilt oder von der sie entwichen sind) zu beliefern. Die Militärbehörde hat das richtige Eintreffen eines Deserteurs der abliefernden Behörde jedesmal sogleich zu bestätigen. (§. 106.)

Eine Nachstellung für Deserteurs findet nicht statt.

Die Stellung von Ersatzleuten hat nur für diejenigen Deserteurs zu geschehen, welche nicht binnen sechs Wochen, vom Tage der Desertionserklärung an gerechnet, freywillig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind und solche liegt einzig der Gemeinde ob, in welcher die Deserteurs das Heimathrecht besitzen, und auch dieser nur insoweit, als das Vermögen der Letztern hinreicht. Die betreffenden Konscriptions- und Militärbehörden haben sich daher über diese Vorbedingung, mit besonderer Rücksichtnahme auf den Umstand, ob ein Deserteur von der Kavallerie entwichen ist, und ob dessen Vermögen zur gesetzmäßigen Kautionsergänzung zureicht, geeignet zu benehmen.

Die **Dienstzeit** des aus dem konfiscirten Vermögen eines Deserteurs aufzubringenden Ersatzmannes ist immer nach derjenigen zu bemessen, welche der Deserteur **nach** seiner Entweichung noch zurückzulegen hatte. (§. 107.)

Bey Ausmittelung des **Vermögens** der Deserteurs und Widerspenstigen haben die Konscriptionsbehörden und die betheiligten Heimathorte darauf Bedacht zu nehmen, daß die gerichtliche Vormerkung der Pflichttheile und des weiter anhoffenden Vermögens zeitig bewirkt werde und daß auf neue Vermögensanfälle die gehörige Aufmerksamkeit statt finde.

Die **Gemeinden** können sich der zur Ausmittelung und Beitreibung solcher Vermögenstheile erforderlichen, mit Kosten verbundenen, Einleitungen nur in dem Fall entschlagen, wenn es notorisch ist, daß ein Deserteur oder Widerspenstiger ganz vermögenslos seye, was jedoch immerhin von der Konscriptions- und Distriktspolizeybehörde, auf den Grund eingezogener Erkundigung, bestätiget werden muß. (§. 108.)

Die Schuldner oder Inhaber eines solchen dem **Beschlage** unterworfenen Vermögens sind auf die **untersagte** Ausfolge desselben mittelst eigenen Protokolls oder durch besondere Erlasse aufmerksam zu machen, was auch nach Umständen durch Ausschreiben in den öffentlichen Blättern geschehen kann.

Auf den Grund der diesfalls statt gefundenen Insinuationen oder Ausschreiben wird sonach die Selbsthaftung der betreffenden Individuen für verbotwidrig geleistete Zahlungen oder Vermögensaushändigungen von der kompetenten Gerichtsbehörde — auf die Instanz einer betheiligten Gemeinde — ohne weiteres ausgesprochen und realisirt. (§. 109.)

Das Vermögen, auf welchem einer Gemeinde die **Nutznießung** zusteht, wird nach den Gesetzen über die Nutznießung behandelt, weshalb für jeden Widerspenstigen eine besondere Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen ist.

Das Resultat derselben wird in den jährlichen Gemeinderechnungen unter besonderem Titel vorgetragen und mit den speziellen Rechnungen, sammt Belegen, nachgewiesen. Für Erhebung und Verrechnung solcher Gelder beziehen die Gemeindepfleger keine anderen Gebühren, als von den ordentlichen Gemeindeeinnahmen. (§. 110.)

Die Ausfolge des nach Bestreitung der gesetzlich bezeichneten Verbindlichkeiten noch verbleibenden Vermögensrestes an den Widerspenstigen, ist an keinen förmlichen Beschluß der Gerichtsbehörde gebunden; vielmehr geschieht solche auf Anordnen des Gemeindevorstandes, sobald der Widerspenstige den seine Dienstuntauglichkeit bestätigenden Entlaßschein oder einen mit dem Vidit der Bezirkspolizeybehörde versehenen Abschied bey demselben produzirt hat. (§. 111.)

Das Vermögen, welches der wirklichen Konfiskation unterliegt, wird Gemeindeeigenthum und dessen Behandlung richtet sich — mit Rücksichtnahme auf die hieraus zu erfüllenden Verbindlichkeiten — nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeindevermögen.

Ein solches ist daher von dem zur Konfiskation nicht geeigneten Vermögen des Deserteurs genau auszuscheiden. (§. 112.)

Ist nur ein der Konfiskation unterliegendes Vermögen vorhanden, und sind auf solches keine anderen Ansprüche angemeldet, als die Kosten der Aufstellung eines Ersatzmanns, die Untersuchungskosten und die etwaige Entschädigung des Militärärars; so werden letztere, soweit das Vermögen zulangt, nach der im Heerergänzungsgesetze bestimmten Reihefolge getilgt.

Ebenso verhält es sich auch, wenn nur solche Vermögenstheile vorhanden sind, welche einem Deserteur, als nach der Desertionserklärung angefallen, wieder ausgehändiget werden müßen.

Bey dem Vorhandenseyn von beyderley Vermögensgattungen werden die gesetzlichen Verbindlichkeiten zunächst aus dem der Konfiskation unterliegenden Vermögen berichtigt,

und nur in soweit dieses nicht zureicht, wird auch das zur Zurückgabe an den Deserteur oder dessen Erben geeignete Vermögen in das Mitleiden gezogen. (§. 113.)

Wenn neben den gesetzlichen Obliegenheiten auch noch Forderungen von Privatglaubigern eingeklagt sind, (denen übrigens kein Vorzug zur Seite steht) so eignet sich deren Berichtigung zunächst aus dem an den Deserteur zurück zu erstattenden Vermögen, und bey der Unzulänglichkeit desselben zur Befriedigung der Privatforderungen, so wie bey deren Konkurrenz mit den nach dem Gesetze zu erfüllenden Verbindlichkeiten, kommen die allgemeinen Bestimmungen über Vorzug und Priorität in Anwendung, sofern nicht etwa ein gütlicher Vergleich zu erzielen wäre. (§. 114.)

Auf das Vermögen der Deserteurs, welches den Gemeinden bereits angefallen ist, hat das Militärärar bey wiederholter Desertion und Beschädigung keinen weiteren Anspruch zu machen und selbst die Kosten der ersten Desertion fallen diesem Aerar zur Last, wenn das dem Deserteur gehörige Vermögen nicht ausreicht, um außer dem Aufwande für Stellung eines Ersatzmannes auch noch jene Kosten zu bedecken.

Dagegen bleiben dem Militärärar seine Ansprüche auf das der Konfiskation unterworfene und zugleich auf das davon ausgeschlossene Vermögen hinsichtlich solcher Ersatz-Forderungen vorbehalten, welche schon vor der ersten, mit Konfiskation bestraften, Desertion begründet waren. (§. 115.)

Was sich ein Deserteur nach dem Zeitpunkt der Desertionserklärung durch eigenen Fleiß und durch eigene Arbeit verdient, darf nicht mit Beschlag belegt werden.

Weil jedoch die Schadenersatzleistung aus derley Erspartem gesetzlich vorbehalten ist, so hat die Konscriptionsbehörde, auf Requisition der Militärbehörde, an den Deserteur die geeignete Aufforderung zur Berichtigung des treffenden Betrages ergehen zu lassen, und wenn diese fruchtlos bleiben sollte, so ist nach den allgemeinen, auf Ersatz äraria-

lischer Kösten und Schäden anwendbaren, Normen zu verfahren. (§. 116.)

Sobald die Termine, von welchen das Gesetz die Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsbehandlung abhängig gemacht hat, abgelaufen sind, haben die Konscriptionsbehörden die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit an das betreffende Gericht mitzutheilen, soferne ihnen nicht etwa selbst die Judikatur, in der Eigenschaft als Justizbehörden, zusteht, in welchem Falle sie auf den Grund der gesammelten Behelfe ohne Weiteres vorzugehen haben. Nebenbey sollen die einschlägigen Gerichte auch über die verbotenen geheimen Abreden zwischen Einsteher und Einsteller und über die Begünstigung der Widerspenstigen, durch Dritte, in Hinsicht auf die damit verwirkten Strafen erkennen. Uebrigens steht die Festsetzung des zur Ersatzmannstellung erforderlichen Aufwandes und die Besorgung der auf das Einstellen Bezug habenden Geschäfte ausschließlich der Konscriptionsbehörde zu. (§. 117.)

Die von der Militärbehörde vorschriftmäßig ausgesprochene und durch Abführung aus den Listen vollzogene Desertionserkläruug ist zur Verfolgung des Deserteurs und zur vorläufigen Beschlagnahme seines Vermögens hinreichend.

In den Erkenntnissen über Deserteurs, welche innerhalb sechs Wochen nach der Desertionserklärung freywillig zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, wird dieses Ergebniß als ein Grund zur Ausschließung der Konfiskationsstrafe festgestellt und ausgesprochen.

In allen andern Fällen wird bey Verurtheilung wegen Desertion, neben den übrigen verwirkten Strafen, auf die Strafe der Vermögenskonfiskation erkannt. (§. 118.)

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Wochen wird, wenn inzwischen weder eine freywillige Rückkehr, noch die Aufgreifung erfolgt ist, gegen desertirte Unteroffiziere und Soldaten — mit Umgehung von Ediktalcitationen — auf den Grund der vorausgegangenen Desertionserklärung

ein Erkenntniß erlassen, dessen Ausspruch übrigens auf das „Schuldig oder Nichtschuldig" der Desertion, mithin auf die Verurtheilung oder Lossprechung in Hinsicht der Konfiskationsstrafe und des Ersatzes der mit der Desertion verbundenen ärarialischen Beschädigung beschränkt ist, so daß die sonstige Bestrafung des abwesenden Deserteurs hier ausnahmsweise, jedoch ausdrücklich bis zur Sistirung oder Aufgreifung, vorbehalten bleibt.

Hinsichtlich der Aufstellung von Anwälten oder Vertheidigern für die Abwesenden werden die Militärbehörden nähere Vorschrift erhalten.

In den später auf die Sistirung oder Aufgreifung erfolgenden Erkenntnissen wird der allenfalls vorausgegangenen Verurtheilung in die Konfiskationsstrafe und zum Schadenersatz Erwähnung gethan und ausgedrückt, ob es dabey sein Verbleiben habe, oder ob eine Abänderung statt finden solle? (§. 119.)

Bey wiederholten Desertionen beschränkt sich die Verurtheilung in die Strafe der Konfiskation, wenn sie schon einmal verwirkt und ausgesprochen war, auf das inzwischen neu angefallene Vermögen, dessen Ausmittelung den Gemeinden und Konscriptionsbehörden bis zum Vollzuge des Urtheils überlassen bleibt. (§. 120.)

Die dem Militärärar durch einen Deserteur zugefügte Beschädigung, auf deren Ersatz erkannt wird, umfaßt die durch Desertion verschleuderten Montur- und Armatur-Stücke, die allenfalls mitgenommenen Pferde und sonstigen ärarialischen Gegenstände, die unberichtigt gebliebene Monturschuld, sodann die Verpflegs-, Heilungs-, Auslieferungs- und Aufbringungskosten, welche Beträge auf den Grund der Verurtheilung durch Rechnung und Revision festzustellen sind. (§. 121.)

Alle vollziehbaren, mit Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisse sind der Konscriptionsbehörde zur Verständigung und Anweisung der Gemeinden — besonders hinsichtlich der Ersatzmannstellung und des Kosten- und Schadens-

ersatzes — sodann aber auch, zur sonst nöthigen Verfügung, sammt den Revisionsbeschlüssen, in Abschrift mitzutheilen. (§. 122.)

Unter den zu ersetzenden Posten sind auch diejenigen begriffen, welche sich im Fall der freywilligen Sistirung oder der Aufgreifung, außer den bereits festgestellten Schadensbeträgen, noch weiter ergeben und diese nachträglichen Summen hat der Heimathort aus dem konfiszirten Vermögen gleichfalls an die Militärbehörde zu berichtigen. (§. 123.)

Um die Gemeinden in der unmittelbaren Vergütung für Kösten und Schäden aus dem konfiszirten Vermögen der Deserteurs zu erleichtern, solle immer sogleich die nächste Militärbehörde bezeichnet werden, an welche der treffende Betrag gegen eine, zur Belegung der Gemeinderechnung stempelfrey auszustellende, Quittung zu übergeben ist.

Wäre aber kein Vermögen zum Ersatze vorhanden, oder wäre dasselbe wenigstens zur Zeit nicht disponibel, so muß die Militärbehörde auf den Grund der vorliegenden Akten hievon in Kenntniß gesetzt, die Gemeinde aber von dem Vorbehalt des einstigen Rückersatzes verständigt werden. (§. 124.)

Die Straferkenntnisse gegen die dem Militär angehörigen Desertionsgehülfen sind der Regierung des Kreises, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, in Urschrift, oder in legaler Ausfertigung zu dem Ende mitzutheilen, damit dieselbe sowohl wegen Berichtigung der Geldstrafen und des Kostenpunkts, als auch wegen der Ersatzmannstellung das Erforderliche veranlasse.

Wenn sich im Laufe der Untersuchung gegen Deserteurs, oder aus anderen Anzeigen ergibt, daß Angehörige des Civilstandes der Desertionsbegünstigung verdächtig seyen, so hat die Militärbehörde das betreffende Gericht zur ungesäumten Einschreitung gegen die Beschuldigten sogleich aufzufordern. (§. 125.)

Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres v. 13. März 1830. §. 106 — 125. Regbl. S. 523 — 555.

25) De=

25) Deserviten.

s. Advokaten. Expensarien.

Die Deservitenrechnungen der Advokaten unterliegen dem Gradationsstempel.

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (a.) Regbl. v. 1813. S. 67.

Was die Taxbestimmung für Advokaten betrifft, so muß bey schriftlichen Verhandlungen der Gegenstand, die nöthige Ausdehnung und der innere Gehalt der Arbeit berücksichtiget werden. Hienach ist für einen ordentlich geschriebenen, mit dem angemessenen Inhalt versehenen ganzen Bogen die gewöhnliche Gebühr:

a) wenn die Arbeit leicht und der Gegenstand unbedeutend ist . . . . 1 fl. 30 kr.

b) bey schweren und wichtigen Sachen . 2 fl. —

In letzterem Fall wird jedoch darauf gesehen, daß die Schrift mit Präcision und Gründlichkeit, und nicht wegen Vermehrung der Bogenzahl weitläufig verfaßt, oder weitschichtig geschrieben seye. Die Stempelauslage und Abschreibgebühr ist unter obigen Ansätzen nicht begriffen. Für ganz einfache Anbringen werden blos 30 kr. angesetzt.

Die Informationsgebühren bemessen sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Rechtsfalls und betragen in wichtigen Gegenständen 4 fl., in Sachen von geringem Belang 2 fl.

Für einen nothwendigen Extragang des Advokaten passiren nach der Advokatenordnung vom Jahr 1769 zwischen 30 und 45 kr.

Bey mündlichen Verhandlungen am Ort des Gerichts, oder bey Kommissionstagfahrten ist der Ansatz für einen ganzen Tag 3 fl. für einen halben Tag die Hälfte.

Bey Reisen über Land beziehen die Advokaten neben den Kosten des Gefährts 5 fl.

Einfache Notizertheilungen an die Partheyen kosten 24 kr. und wenn der erforderliche Inhalt des Schreibens einen halben oder ganzen Bogen ausfüllt, 45 kr. bis 1 fl. 30 kr.

Für Erscheinen bey Eröffnung der Erkenntnisse ist die Gebühr 45 kr. und für Ausfüllung einer Vollmacht passiren 30 kr.

Taxbestimmung für die Rechtsanwälte des Rezatkreises v. 28. Febr. 1812. in Geret's Samml. B. VII. S. 450.

Was die Vertheidigungskosten unvermögender Angeschuldigter betrifft, so wird der Defensor für seine, von der Finanzdirektion vorläufig zu justifizirende Auslage an Zehrungskosten, wie auch für Schreibgebühren aus dem Aerar entschädiget; dagegen hat er auf Deserviten, als Belohnung für Mühe und Zeitversäumniß, keinen Anspruch. Damit jedoch die Advokaten mit derley Defensionen nicht übermäßig beschwert werden, so sollen mittellose Delinquenten die ihnen zustehende Wahl ihres Vertheidigers zunächst nur auf Accessisten erstrecken können; auch haben die Gerichte bey der Nothwendigkeit einen Advokaten als Defensor zu bestellen, den Turnus unter solchen zu beobachten.

V. die Vertheidiger mittelloser Verbrecher betreff. v. 2. Sept. 1814. Regbl. S. 1457.

Als Maßstab für die Diäten und Reisekösten jener Rechtsanwälte, welchen die Vertheidigung mittelloser prozessirter Personen außerhalb ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort übertragen worden, ist Folgendes festgesetzt:

a) Wirkliche Advokaten dürfen neben den tarifmäßigen Postgeldern einen Diätensatz von sechs Gulden aufrechnen.

b) Rechtskundige Accessisten der Appellations- oder Stadtgerichte erhalten neben den postmäßigen Gefährtegeldern täglich fünf Gulden. Dagegen,

c) den Accessisten bey den Landgerichten gebührt nur der Diätenbezug der Landgerichtsaktuare in Geschäften auf-

serhalb der Gerichtsgränze, mithin einschließlich des Pferdegelds täglich fünf Gulden.

Erl. v. 13—31. Dezbr. 1814. Intell.-Blatt. f. d. Donaukreis S. 32.

Die Deservitenrechnungen der Advokaten unterliegen dem Stempel nur insoferne, als sie bey einer Justiz- oder Administrativbehörde, Staats- oder anderen öffentlichen Kasse im Reich übergeben werden, für welchen Fall der Stempel auch erst nachträglich angeheftet werden kann.

Ges., die Stempelordn. betreff. v. 11. Sept. 1825. Art. II. (2.) Ges.Bl. S. 178.

26) Diäten.

s. Kommissionskosten. Rittgelder.

Die Fälle, in welchen Diätenbezüge statt finden dürfen, sind folgende:

a) Es giebt Kommissionen über Land, welche nur durch Reisen ausgerichtet werden können, und Kommissionen bey Haus, oder so nahe am Wohnort, daß eine Reise nicht nöthig ist. (§. 35.)

b) Bey Kommissionen über Land haben Diäten statt, welche in Partheysachen neben der für die Verrichtung bestimmten Taxe aufzurechnen sind und den abgeordneten Beamten als Ersatz ihrer Zehrungs- und Reisekosten gebühren. (§. 36.)

c) Bey dem am Sitze des Amtes verfügten Kommissionen können Taggebühren nur als Lohn der Bemühung, mithin nur in dem Falle statt haben, wenn eine andere, in der Taxordnung ausgesprochene, Gebühr diese Bemühung nicht belohnt. (§. 37.)

d) Als Taggebühr am Sitze des Amts werden bey minder erheblichen Geschäften, welche in einem halben Tag füglich abgethan werden können, zum halben Tags-Deputat 2 fl. und bey wichtigeren Geschäften, welche

die Verwendung eines ganzen Tags erfordern, zum ganzen Tagsdeputat 4 fl. bewilliget. (§. 39.)

c) Dergleichen Tagsgebühren für Kommissionsgeschäfte am Amtssitze müßen übrigens dem Staatsärar verrechnet werden und die Beamten haben hiervon nur eine Tantieme zu 4/15tel zu beziehen. (§. 42.)

Provisorische Taxordnung v. 8. Okt. 1810. Abschn. VI. §. 35—37. 39. 42. Regbl. S. 978. 980.

Da die Bewilligung der Diäten nur eine billige Entschädigung für Zehrungs- und Reisekosten, keineswegs aber einen Vortheil gewähren solle; so sind folgende, die Abstellung eines Uebermaßes bezweckende, Einschränkungen aufgestellt worden:

a) Bey Kommissionen, welche an einem und demselben Ort über 14 Tage dauern, dürfen nach Verfluß dieser 14 Tage nunmehr zwey Drittheile der regulativmäßigen Diäten verrechnet werden, und zwar ohne Unterschied, ob das Kommissionsgeschäft mit oder ohne Unterbrechung geführt worden ist, und ob die Kommissionskosten vom Staat, oder von einem Privaten getragen werden. (§. 1.)

b) Zu gewöhnlichen Kommissionen im administrativen Fache sollen in der Regel keine Räthe, sondern nur Rechnungskommissärs gebraucht werden und Kommissionen von geringem Belang sind den Landbeamten zu übertragen. (§. 2.)

c) Die Kommissionsaktuare sollen, sofern es die Beschaffenheit des Geschäftes erlaubt und keine Collusion mit den Beamten zu besorgen ist, aus dem Schreiberpersonal eines im Kommissionsort befindlichen Amtes genommen werden. (§. 3.)

d) Allen kommittirenden Stellen ist aufgegeben, den abzuordnenden Kommissarien ausführliche Instruktionen zu ertheilen, welche den Gegenstand des Geschäfts sowohl im Allgemeinen, als nach seinen Bestandtheilen,

den Gang und die Form der Ausführung in möglichster Vollständigkeit bezeichnen.

Für alle Exzesse und Mißgriffe der Kommissärs, welche als Folge einer mangelhaften Instruktion erscheinen, sind die kommittirenden Stellen verantwortlich und sie haben deshalb nie zu gestatten, daß ein Kommissär seine Instruktion selbst verfasse. (§. 4.)

e) Nicht minder ist es den kommittirenden Stellen zur Pflicht gemacht, die Kommissärs anzuhalten, daß sie von Zeit zu Zeit ihre Geschäftsjournale vorlegen und über den Fortgang des Geschäfts berichten, um bey einer ersichtlichen Saumsal oder zweckwidrigen Behandlung sogleich einschreiten zu können. (§. 5.)

f) Besonders bey Amtsextraditionen sind die kommittirenden Stellen angewiesen, in den Instruktionen und mittelst genauer Respizirung der Kommissarien dafür zu sorgen, daß sich diese nicht mit ganz fremdartigen, den abgehenden oder neuangehenden Beamten obliegenden, Geschäften auf ärarialische Kosten befassen, oder daß sie nicht auf Untersuchungen eingehen, bevor sie die Ermächtigung hiezu erholt haben. (§. 6.)

g) Keine Gestattung von Kommissionsdiäten soll statt haben, wenn ein Kommissär seine Reisen und Geschäfte nicht durch ein fortlaufendes Geschäftjournal, durch die bey einzelnen Verhandlungen abgehaltenen Protokolle, oder wenigstens aus seinen Manualakten durch die Concepte der erlassenen Verfügungen nachzuweisen vermag. (§. 7.)

h) Kommissäre, welche ihr Geschäft aus Unkunde, Nachlässigkeit, oder Absicht verzögern oder solches nicht zweckmäßig ausführen, haben nach dem Erkenntniß der kommittirenden Stelle die gesammten Diäten oder einen Theil derselben wieder zu ersetzen. (§. 8.)

i) Die Generalkommissäre, Präsidenten, Vicepräsidenten und Direktoren der Regierungen sollen, außer in den bereits vorgezeichneten Fällen, oder in Fällen, welche

der ordentliche Gang der Administration nothwendig mit sich bringt, durchaus keine Kommissionsreise ohne den höchsten Auftrag oder besonders erholte Bewilligung unternehmen, und eben so wenig sollen sie eine Kommissionsabordnung sich erlauben. (§. 9. 10.)

k) Sämmtliche kommittirende Stellen sind angewiesen, über die von ihnen angeordneten Kommissionen alle Vierteljahre einen tabellarischen Conspekt dem betreffenden Staatsministerium zur Einsicht vorzulegen, welches denselben an das Finanzministerium mittheilen wird. Dieser Conspekt soll enthalten: die Anzeige des Gegenstands, des Kommissärs, der Bewilligung oder anderwärtigen Veranlassung, der Dauer, des Kostens und des Resultates. (§. 11.) Endlich,

l) die Diäten bey Kommissionen außer Landes, so wie jene in außerordentlichen Angelegenheiten und für Staatsdiener höheren Ranges, sind für jeden besonderen Fall einer besonderen allerhöchsten Bestimmung vorbehalten. (§. 12.)

V. die Kommissionsdiäten betreff. v. 23. Sept. 1817. §. 1 — 12. Regbl. S. 860 — 863.

Keinem in Kommissionsgeschäften abgeordneten Staatsdiener steht die Befugniß zu, bey irgend einer Aerarialkasse einen Diäten- und Reisekosten vorschuß oder eine Abschlagszahlung zu erheben, wenn nicht die Kasse von der kompetenten Behörde ausdrücklich hiezu ermächtigt ist.

Instrukt. über die Zahlungsbefugnisse der Kassen und Aemter, v. 2. März 1814. 9. 19. in Geret's Samml. B. IV. S. 244.

Jede Kommission, welche noch im Laufe oder mit dem Schluß des nämlichen Jahres, in welchem sie begonnen hat, ihr Kommissionsgeschäft beendiget oder aufgelöst wird, muß sogleich nach vollendetem Kommissionsgeschäft oder erfolgter Auflösung, und zwar längstens in Zeit von 3 Wochen, Rechnung über die von ihr empfangenen Vorschüsse an die Behörde ablegen. (§. 1.)

Wenn eine Kommission über den Schluß eines Verwaltungsjahres hinaus fortdauert, so muß sie wegen der seit ihrem Beginnen bis zu dem Jahresschluß empfangenen Vorschüsse und gepflogenen Ausgaben binnen 14 Tagen Abrechnung pflegen, und in dem außerordentlichen Falle, daß eine Kommission mehrere Jahre besteht, muß sie bey jedem während ihrer Dauer eintretenden Schluß eines Verwaltungsjahres wegen der seit der letzten Rechnung bis zu dem neuen Jahresschluß empfangenen Vorschüsse und gepflogenen Ausgaben das Gleiche beobachten. (§. 2.)

Sobald eine solche, über den Schluß eines oder mehrerer Verwaltungsjahre hinaus andauernde Kommission ihr Geschäft vollends beendigt hat oder aufgelöst wird, solle über die seit der letzten Rechnungsablage empfangenen Vorschüsse und gepflogenen Ausgaben eine Finalrechnung gelegt und mit derselben eine summarische Zusammenstellung aller Vorschüsse und Ausgaben seit dem Beginnen der Kommission bis zu ihrem Ende verbunden werden. (§. 3.)

Würde eine Kommission diese allgemeinen Anordnungen nicht befolgen, oder eine wegen Mangelhaftigkeit verwerfliche Rechnung übergeben; so ist sie nicht nur sogleich von der zuständigen Rechnungsbehörde durch einen eigens abgeordneten Boten zu exequiren, sondern sie verfällt auch noch überdies in eine Strafe von 20 bis 50 Thalern. (§. 4.)

Die Behörden, an welche derley Kommissionskostensrechnungen abgelegt werden, haben jedesmal

a) die empfangenen und geprüften Rechnungen, sammt der von dem Rechnungsführer eingeholten Beantwortung der Revisionsnoten, binnen 4 Wochen nach eingetretenem Rechnungsablagetermin an den obersten Rechnungshof zur Superrevision einzusenden und

b) längstens sechs Wochen nach Verfluß eines Verwaltungsjahrs demselben obersten Rechnungshof berichtlich anzuzeigen, von welchen Kommissionen die Rechnungen ungeachtet der Exekution noch nicht eingekommen seyen,

welche Kommissionen noch wirklich fortbestehen, und worin die Ursache ihrer Fortdauer liege? (§. 5.)

Der oberste Rechnungshof, als oberaufsehende Behörde, hat von denjenigen Kommissionen, welche unter keiner Kreisregierung, zentralisirten Administration, oder anderen Mittelbehörde stehen, die Kommissionskostensrechnungen binnen 4 Wochen nach eingetretenem Ablagetermin unmittelbar zu empfangen, oder nöthigen Falls exekutivisch zu erholen; auch hat derselbe längstens inner 8 Wochen nach Verfluß eines jeden Verwaltungsjahrs einen ausführlichen Anzeigebericht

a) über alle in dem verflossenen Verwaltungsjahr und für dasselbe eingekommenen Kommissionkostensrechnungen und deren Resultate;

b) über die mit ihren Rechnungen allenfalls noch ausständigen Kommissionen; sodann

c) über die noch fortbestehenden Kommissionen mit der Ursache ihres Fortbestands an das Ministerium der Finanzen zu erstatten. (§. 6.)

V. die Kommissionskostensrechnungen betreff. v. 27. Sept. 1818. §. 1 — 6. Regbl. S. 924 — 927.

Bey Kommissionsgeschäften außerhalb dem Königreich dürfen die Diäten in der Regel um ein Drittheil höher in Anrechnung gebracht werden.

V. das Diätenregulativ für Postbehörden betreff. v. 10. Nov. 1821. in Geret's Samml. B. XI. S. 1123.

Bey den Diätensätzen ist auf Nebenauslagen für Bedienung, Zimmer- und Trinkgeld bereits Rücksicht genommen und es findet hiefür keine besondere Aufrechnung statt, um so weniger, als in der Regel die Kommissionsgeschäfte in den Amtslokalitäten vorgenommen werden sollen.

V. v. 23. Apr. 1799. in Majers Gen. Samml. B. VII. S. 56.

Die Anweisung der Vorschüsse für Diäten und Reisekosten geht unter Mitwirkung des Etatskurators von derjeni-

gen Kammer aus, welche auch die Abordnung dekretirt hat; dagegen gebührt die revisorische Einweisung jederzeit der Finanzkammer.

Besondere Anzeigen der ertheilten Vorschüße sind, wenn anmit keine besondere Ueberschreitung der Etatspositionen entsteht, für die Zukunft — gleich den Quartalübersichten — abgestellt.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betreff. v. 17. Dezbr. 1825. §. 102. Regbl. S. 1112.

Es folgt nun hier der

Tarif

über die Anwendung der Diätensätze:

I. Bey den königl. Staatsministerien.

Für die Staats- und Konferenzminister ist kein Diätansatz bestimmt, sondern die Aufrechnung der baaren Auslagen gewöhnlich. Dagegen beziehen die

Generaldirektoren und Staatsräthe .	22 fl.
Ministerialräthe	11 fl.
Generalsekretäre	11 fl.
Geheime Legationsräthe . . .	9 fl.
Sektionsräthe	9 fl.
Geheime Sekretäre, geheime Registratoren und Oberrechnungskommissäre, als wirkliche Räthe	8 fl.
Ministerialbüreausekretäre, Rechnungskommissäre und Registratoren . .	7 fl.
Kanzleysekretäre und geheime Kanzlisten	5 fl.

II. Bey den Centralstellen und General-Administrationen.

a) Centralstellen.

Die Präsidenten und gleichzeitigen Staatsräthe	22 fl.
Direktoren	11 fl.

Die Räthe der Centralstellen	9 fl.
Assessoren	8 fl.
Rechnungskommissäre	7 fl.
Revisoren, Registratoren und Kommissäre	6 fl.
Kanzlisten	4 fl.

b) Generaladministrationen.

1) Generalsalinen-, Bergwerks- und Münzadministration, mit deren Aemtern.

α) Salinenpersonal.

Der Generaladministrator	16 fl.
Direktor	11 fl.
Salinenrath	6 fl.
Salinenpraktikant	4 fl.

β) Bergwerkspersonal.

Der Rath bey der Bergwerksadministration	8 fl.
Oberbergkommissär, in den Revieren, außer 300 fl. Pferdegeldaversum . .	6 fl.
Rechnungskommissär, Sekretär und Registrator	5 fl.
Inspektionskommissär, in den Revieren, außer 200 fl. Pferdegeldaversum . .	4 fl.
Bergwerks- und Betriebsbeamte, bey Nachsichtsreisen auf gewerkschaftlichen Gruben, aus der Zehentkasse	4 fl.
In Requisitionssachen der Gewerkschaften	5 fl.
Ein Eleve, der Unterstützung bedarf, während des Lehrkurses, in der Stadt . . .	1 fl.
in den Revieren	45 kr.

2) Generalzolladministration und deren Aemter.

α) Generalzolladministration.

Der Generaladministrator	12 fl.

Der Rath	8 fl.
Assessor	8 fl.
Oberrechnungskommissär	6 fl.
Rechnungskommissär und Sekretär	5 fl.
Inspektionsaktuar	3 fl.
Kanzlist	3 fl. 30 kr.
Zolloberinspektor und Zollunterinspektor, außer 500 fl. Gefährtgelder	5 fl.

β) Zollämter.

Der Oberzollbeamte	5 fl.
Controleur	4 fl.
Beyzoller und Manualführer	3 fl. 30 kr.
Hallamtsassistent	3 fl.
Weg- und Werkmeister	4 fl.
Amtsoffiziant oder Stationist	2 fl.
Amtsdiener	1 fl.

3) Generalpostadministration und deren Aemter.

α) Generalpostadministration.

Der Direktor	12 fl.
Rath oder Assessor	8 fl.
Oberrevisor und Centralkassenkontroleur	6 fl.
Sekretär, Revisor	5 fl.
Kanzlist	3 fl. 30 kr.
Accessist oder Praktikant	1 fl. 30 kr. bis 2 fl.

β) Oberpostämter.

Der Oberpostmeister, bey gewöhnlichen Reisen	8 fl.
bey außerordentlichen	11 fl.
Inspektor fahrender Posten	8 fl.
Postmeister	7 fl.
Postverwalter oder Oberpostamtskassier	6 fl.
Kassier bey der Hauptpostwagenexpedition	5 fl.
— bey der Oberpostamtszeitungsexpedition	5 fl.
Offizial, Revisor oder Kommissär	3 fl. 30 kr.

4) Generallotto = Administration.

Der Generallottoadministrator	9 fl.
Hauptbuchhalter und Oberrechnungskommissär	6 fl.
Rechnungskommissär, Buchhalter und Sekretär	5 fl.
Kanzlist	3 fl. 30 kr.

5) Steuerkatasterkommission.

Der Direktor	11 fl.
Rath	8 fl.
Assessor und Oberrevisor	6 fl.
Sekretär, Rechnungskommissär und Registrator	5 fl.
Revisor, neben dem ordentlichen Taggeld	1 fl. 30 kr.
Trigonometer, neben dem fixen Gehalt	3 fl.
Geometer	2 fl.

6) Oberaufschlagsinspektionen und Aemter.

Der Oberinspektor, mit Einschluß der Gefährtgelder	12 fl.
Oberaufschlagsbeamte, desgleichen	
in den Monaten Oktober bis April .	11 fl.
in den übrigen Monaten	10 fl.
Unteraufschläger	3 fl.

(dieser hat jedoch die Visitation der ihm zur Inspizirung angewiesenen Brauereyen und Mühlen seines Distrikts ohne Diät vorzunehmen.)

III. Bey den Kreisstellen und anderen Branchen.

1) Kreisregierungen und Appellationsgerichte.

Der Generalkommissär, außer dem Aversum von 800 fl. bey außerordentlichen Kommissionsgeschäften	22 fl.

Der Direktor	11 fl.
Regierungs- oder Appellationsgerichtsrath	8 fl.
Kreisbaurath incl. Dienergeld . .	8 fl.
Kreisforstrath, auf die bestimmte Dauer von 60 Tagen	8 fl.
Kreisforstinspektor	8 fl.
Regierungs- und Appellationsgerichtsassessor	6 fl.
Rathsaccessist . . . . . 5 bis	6 fl.
Rechnungskommissär, Revisor, Registrator, Sekretär	5 fl.
Kreisbauingenieur	4 fl.
Landbaumeister	4 fl.
Zeichner	3 fl.
Landbaukondukteur	2 fl. 30 kr.
Rechnungsassistent und Kanzlist . .	3 fl.
Rechnungskommissariatspraktikant .	3 fl.

2) Kreis- und Stadtgerichte.

Der Kreis- und Stadtgerichtsdirektor .	8 fl.
— — Rath, außer dem Gerichtsbezirk, nebst Fuhrlohn	5 fl.
— — Assessor, außer dem Amtsbezirke	5 fl.
Kriminaladjunkt, außerhalb seines Sitzes	3 fl.
und in einem anderen Landgericht .	5 fl.
Stadtgerichtsaccessist, bey Vertheidigung mittelloser Delinquenten, neben dem Postgeld	3 fl.
Protokollist	3 fl.
Kanzlist	2 fl. 30 kr.
Gerichtsdiener	1 fl.

3) Kreis- oder Distrikts-, Land-, Straßen- und Wasserbauinspektionen.

Der Baurath	8 fl.
Wasser- und Straßenbauinspektor .	4 fl.
Kreisbauingenieur	4 fl.
Distriktsbauinspektionsingenieur . .	3 fl.

Der Baukondukteur	. . . . . .	2 fl. 30 kr.
Ingenieurpraktikant	. . . . .	3 fl.
Wegmeister	. . . .	1 fl.
Brückenbauwerkmeister	. . . . .	2 fl. 30 kr.

(Die Kreisräthe verrechnen die Gefährtgelder nach der Posttaxe. Bey den Bauinspektoren fallen die Gefährtgelder weg, weil sie ein Aversum von 350 fl. bis 400 fl. beziehen. Die Taggelder der Bauinspektoren und Ingenieurs finden bey dem Straßenbau nur auf 4 Stunden — bey dem Wasser- und Brückenbau nur auf 2 Stunden Entlegenheit von dem Wohnort statt. Wenn die aufgerechneten Taggelder nicht gehörig nachgewiesen werden können, so zieht dieses im ersten Fall den zehenfachen Ersatz des zuviel Aufgerechneten und im zweiten Fall die Dienstentlassung nach sich.

IV. Bey den äußeren Aemtern und Lokalbehörden.

A) Land- und Patrimonialgerichte.

Nach dem Regulativ über Diäten und Reisegebühren vom 9. May 1809. Regbl. S. 765. sind folgende Bestimmungen gültig:

1) In Amts- und königl. Dienstsachen, innerhalb der Amtsgränze.

a) Im Allgemeinen.

Dem Landrichter gebühren in eigentlichen Amtsgeschäften, welche in dem — einem Landrichter angewiesenen ordentlichen Geschäftskreise liegen, keine Diäten und ebensowenig Pferd- und Gefährtgelder, für deren Ersatz er überhaupt 24 Schöffel Besoldungshaber genießt. Ebendeßwegen liegen ihm vorzüglich diese Dienstreisen ob, und sie können nur in wahren Verhinderungsfällen einem Assessor übertra-

gen werden. In letzterem Fall muß die Verhinderung jedesmal legal, nämlich mittelst Angabe von Krankheitsumständen, Abwesenheit oder dringenden Geschäften, nachgewiesen werden und es ist dem Ermessen der die Diätenrechnung revidirenden Stelle anheim gestellt, über die Glaubwürdigkeit solcher Entschuldigungen abzusprechen. Eine Ausnahme findet blos bey Kriminaluntersuchungen statt und außerordentliche Geschäfte werden wie Parthiesachen behandelt.

Dem Landgerichtsassessor gebühren, wenn er für den Landrichter und ohne denselben reist, an Diät und Pferdgeld . . .	3 fl.
Dem Landgerichtsaktuar, wenn er dem Landrichter oder Assessor als Protokollist begleitet, desgl.	3 fl.
Dem Rechtspraktikanten, wenn er principaliter reist oder akkuirt, neben dem Fortbezug des ständigen Diurniums . .	3 fl.
und bey Verwesung einer Assessorsstelle	1 fl.
Dem Schreiber, wenn er den Landrichter oder Assessor begleitet	2 fl.
Dem Gerichtsdiener und seinem Knecht in Dienstsachen	— —

b) Bey Streifen und Vagantentransporten.

Dem Landrichter	— —	
Assessor und Aktuar	3 fl.	
Schreiber	2 fl.	
Gerichtsdiener und dessen Knecht, außer dem Bezirk	1 fl.	
Hofmarkgerichtsdiener, ingl.		45 kr.
Polizeysoldaten, wenn er nicht am selbigen Tag nach Haus kommen kann . . .		36 kr.

c) Bey Beschreibung der zum Militärdienst tauglichen Pferde.

Dem Assessor, Aktuar oder Schreiber, als Zehrungsbeytrag von 1000 Pferden .	8 fl.

Dem Pferdarzt, als Taggebühr . . . 2 fl. 30 kr.
Pferdeverständigen . . . . . . 1 fl. 30 kr.

d) Bey der Schutzpockenimpfung.

Dem Assessor, mit Einschluß des Pferdegelds 3 fl. 30 kr.
Landgerichtsarzt, neben den Kosten für Impflisten und Tabellen 8 — 12 kr. vom Kind.

e) Bey den Anstalten auf Verhinderung der Viehseuche.

Dem Polizeybeamten, Land- und Stadtwundarzt, Polizey- oder Gerichtsdiener . . — —
Thierarzt . . . . 2 fl. 30 kr.
Wasenmeister, für das Vergraben von einem Stück Vieh . . . . . . 1 fl. 30 kr.
für längeren Aufenthalt täglich . . 1 fl. 30 kr.
neben der herkommlichen Vergütung des Fuhrwerks seinem Gehülfen täglich . 40 kr.
Wärter des kranken Viehs in außerordentlichen Fällen täglich . . . . . 30 — 40 kr.

f) In Gränzberichtigungssachen.

Dem Landrichter . . . . . . 5 fl.
Assessor . . . . 3 fl. 30 kr.

g) In Gemeindewahlsachen.

Dem Landrichter . . . . . . — —
Assessor . . . . 3 fl.

h) Bey der Staatsdominikalrentenliquidation.

Dem Landgerichtsassessor . . . . . 3 fl.
Herrschaftrichter, innerhalb seines Bezirks 5 fl.
und außerhalb . . . . . . 6 fl.

i) In Steuerreklamationssachen.

Dem Landrichter, in Betreff der Reklamation eines benachbarten Steuerdistrikts . 5 fl.

Dem

Dem auswärtigen Landrichter und Specialkommissär in Betreff der Reklamation eines ganzen Landgerichts . . . . 5 fl.
neben dem regulativmäßigen Gefährtgeld.

Dem Steuergeschworenen, für jede Sitzung im Steuerdistrikt . . . . . 40 kr.
außer demselben . . . 1 fl. 30 kr.

Wegen Reklamation eines ganzen Landgerichts 2 fl.

Dem Steuervorgeher, für jede Sitzung im Steuerdistrikt . . . . 1 fl.

Bey Reklamationen gegen die definitiven Steuerkataster
den zwey Kompromißtaxatoren tägl. jedem 3 fl.
dem Geometer . . . 3 fl.
dessen Gehülfen . . . . 48 kr.

k) In Bausachen.

Bey Vornahme gerichtlicher Augenscheine in Bausachen ist die Erhebung von Diäten nur in dem Fall zuläßig, wenn sich über ein Bauvorhaben wirkliche Differenzen mit den Anstößern oder Ueberschreitungen der Bauordnung ergeben.

Die Reisekosten in Zollbauangelegenheiten werden auf die Zollgefälle angewiesen.

2) In Amtsgeschäften und königl. Dienstsachen, außerhalb der Amtsgränze.

a) Im Allgemeinen.

Dem Landrichter, mit Einschluß des Pferdegelds 6 fl.
Landgerichtsassessor . . 5 fl.
Aktuar, als Protokollist . . 5 fl.
Gerichtsdiener . . . . . 1 fl.
dessen Knecht . . . . . 40 kr.
Schreiber . . . . 2 fl. 30 kr.

b) In Konscriptionssachen.

Bey dem Transport der Konscribirten vom Versammlungsort zum Konscriptionsrath passirt außer dem Gerichtsbezirk dem Landrichter . . 6 fl.

Dem Assessor oder Aktuar . .	5 fl.	
Schreiber oder Praktikanten . .	2 fl.	30 kr.
Gerichtsdiener . . .	1 fl.	
dessen Knecht		40 kr.
Dem Herrschaftrichter, in Konscriptionsangelegenheiten, außerhalb seinem Bezirk	6 fl.	
innerhalb . . .	5 fl.	
Landarzt, am Wohnort .	2 fl.	30 kr.
außerhalb . . .	3 fl.	

3) In Partheysachen inner der Amtsgränze.

Dem Landrichter, mit Einschluß der Pferdegelder	5 fl.	
Assessor und Aktuar . .	3 fl.	30 kr.
Schreiber . . .	2 fl.	
Gerichtsdiener oder Knecht . .		40 kr.

4) In Partheysachen außer der Amtsgränze.

Dem Landrichter . . .	7 fl.	
Assessor und Aktuar . .	5 fl.	
Schreiber . . .	2 fl.	30 kr.
Gerichtsdiener oder Knecht .	1 fl.	

5) In Kriminalsachen.

a) Gebühren für das landgerichtliche Personal.

Wenn zu Herstellung des Thatbestands gerichtliche Besichtigungen an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen, und der Gegenstand über eine halbe Stunde vom Sitz des Gerichtes entfernt ist, passiren

α) sofern die Kosten aus dem Aerar zu bestreiten sind:
dem Landrichter . . — —

Dem Assessor und Aktuar	. . .	3 fl.	
Schreiber	. . .	2 fl.	30 kr.
Eisengerichtsdiener	. .	—	—

β) Wenn der Delinquent oder irgend eine Parthie die Kosten zu bezahlen hat:

Dem Landrichter	. . .	6 fl.	
Assessor und Aktuar	. .	5 fl.	
Schreiber	. . .	3 fl.	30 kr.
Eisengerichtsdiener	. .	1 fl.	
dessen Knecht	. . . .		40 kr.

γ) Jeden Falles:

Dem Kriminaladjunkten und dem Defensor mittelloser Verbrecher	. .	5 fl.	

b) Gebühren für Landgerichts- und Wundärzte.

α) Sofern das Aerar die Reisekosten bezahlt:

Dem Landgerichtsarzt	. .	—	—
Chirurg, mit Einschluß der Section		3 fl.	
dessen Gesellen	. . .	1 fl.	

β) Wenn der Delinquent oder eine Parthie die Kosten vergütet:

Dem Landgerichtsarzt	. .	5 fl.	
Chirurg	. . .	3 fl.	
dessen Gesellen	. .	1 fl.	

γ) Im Wohnort des wundärztlichen Personals:

Dem Landgerichtsarzt	. . .	—	—
Chirurg	. . .	1 fl.	30 kr.
dessen Gesellen	. . . .		30 kr.

B) Allgemeine Rentämter.

1) Bey Amtsgeschäften, innerhalb des Amtsbezirks.

a) Im Allgemeinen.

Dem Rentbeamten gebühren, weil er keine Haberbesoldung

hat, mit Einschluß der Pferdegelder	6 fl.
Schreiber, als Aktuar	2 fl.
Rentamtsboten	1 fl.

b) Bey Getreideperceptionen und Abgaben.

Dem Rentamtspersonal gebührt, wenn der Getreidekasten eine halbe Stunde bis zu einer Meile von Amtssitz entfernt ist, die Hälfte des obigen Diätensatzes — bey der Entfernung über eine Meile die volle Diät.

Auf Zehentverstiftungen hat dieses keinen Bezug. Den Zehentschätzern darf neben 1 fl. Taggeld auch noch 1 fl. 30 kr. Rittgeld vergütet werden.

Die Oberschreiber beziehen für auswärtige Geschäfte gleich den Landgerichtsassessoren . 3 fl.

c) Bey Feldschadenbesichtigungen.

Die Verhandlungen über Feldschäden sollen zwar unentgeltlich gepflogen werden; jedoch darf von den Rentbeamten die regulativmäßige Diät mit 6 fl. in Anrechnung kommen, wenn aus der Natur der Beschädigung und der Zeit, wo sie eingetreten ist, oder durch andre Gründe bestimmt nachzuweisen ist, daß die Schadensaufnahme nicht gelegentlich des Zehentverstiftens hat vorgenommen werden können und — wenn die Beschädigung nicht von der Art ist, daß die Landgerichts- oder Polizeybehörde sich mit deren Aufnahme befaßt. Die Gebühren der Schätzleute sind von den betreffenden Parthien zu bezahlen.

d) In Baugegenständen.

Wegen unbedeutender Baureparaturen darf keine Reise unternommen werden.

Ein Rentamtsgehülfe, der zu Bezahlung der Wasser- und Brückenbaukosten wegen Entfernung des Amtssitzes abgeordnet wird, erhält täglich 2 fl. unter der Beschränkung, daß für eine halbe Tagreise keine ganze Tagsgebühr und auf eine halbstündige Entfernung gar nichts passirt wird.

Die Versteigerung des Abfallholzes bey Brückenbauten geschieht bey einem Werth von 20 fl. und darüber von dem Distriktswerkmeister, gemeinschaftlich mit einem Oberschreiber, welchem hiebey das gewöhnliche Taggeld von 2 fl. nebst Rittlohn passirt — bey einem Werth unter 20 fl., jedoch über 5 fl. von dem Werkmeister, mit Zuziehung des Ortsvorstehers — unter dem Werth von 5 fl. durch den Distriktswegmacher.

e) Bey Steuerbeschwerden.

Die Schätzungsgremien erhalten diesfalls ihre Deputate nach der Entfernung vom Amtssitz mit 40 kr. bis 1 fl. 30 kr. täglich für den Mann.

Dem Herrschaftrichter gebührt außerhalb seines Bezirks . . .	6 fl.
inner demselben . .	5 fl.
Schreiber, als Aktuar . .	2 fl. 30 kr.
Taxator, bey dem Katastrirungsgeschäft	2 fl.
Schätzer, nach örtlichen Verhältnissen 30 kr. bis	1 fl.

2) Bey Amtsgeschäften außerhalb der Amtsgränze.

Der Rentbeamte erhält für das Abrechnungsgeschäft in der Kreisstadt, Gefährtgeld von der Meile hin und her . .	2 fl.
Aufenthaltsdiät auf 2 Tage a 5 fl.	10 fl.
dessen Stellvertreter, wenn der Beamte nicht selbst erscheinen kann, auf 2 Tage a 2 fl. 30 kr. . .	5 fl.

In andern Fällen und bey Geschäften der Rentbeamten, die außer ihrem Amtsbezirk oder nicht in ihrem gewöhnlichen Wirkungskreis liegen, passirt außer dem Gefährtgeld eine Diät von . . . 5 fl.

3) In Partheysachen sowohl inner als außerhalb der Amtsgränze.

Dem Rentbeamten, beziehungsweise	6 fl. — 7 fl.

Dem Schreiber . . .	2 fl. 30 kr.
Rentamtsboten . . .	1 fl.

C.) Forstämter.

Dem Forstinspektor, bey Distriktsbereisungen	6 fl.
Forstmeister, (Waldvermessungen ausgenommen)	5 fl.
Oberförster, in Partheysachen .	5 fl.
bey Reisen außer der Amtsgränze .	6 fl.
Revierförster, in Partheysachen inner dem Forstbezirk . . .	2 fl.
außer demselben . . .	3 fl.
Forstgeometer	3 fl.
im Ausland	4 fl.
für Ausarbeitung der Karte .	1 fl. 30 kr.
Forstamtsaktuar, wenn er principaliter reist	3 fl. 30 kr.
Forstinspektionsgehülfen, als Protokollführer	2 fl.
Forstgehülfen	45 kr.
Forstpersonal, bey Ruggerichten .	— —
Hofmarktjäger und Forstwart bey allgemeinen Streifen . . .	1 fl.
dessen Gehülfen	45 kr.

D.) Städtische Polizeybehörden.

Dem Polizeydirektor und Kommissär .	8 fl.
Polizeyaktuar und Offizianten .	2 fl. 30 kr.
Polizeyunteroffizier bey dem Transport von Konscribirten . . .	1 fl.
— Soldaten bey gleichem Anlaß . .	40 kr.
— Gehülfen, bey Untersuchung in Malzaufschlagsachen	1 fl.

E.) Staatsbrauhäuser.

Dem Braubeamten, neben Aufrechnung der Posttaxe	5 fl.
oder, wenn er sich der Oekonomie-Pferde bedienen kann . .	6 fl.

Dem Bräumeister, mit Einschluß des Pferdegelds . . . . . 3 fl.

F.) Zuchthausverwaltung.

Dem Verwalter incl. Pferdegeld . . 6 fl.

G.) Dekane und Pfarrer.

Da die Pfarrinstallationen wie Kommissionen in Partheysachen zu betrachten sind, so gebührt den Dekanen und Pfarrern, welche hiezu kommittirt werden, das Tag- und Reisegeld der weltlichen Kommissärs, mithin . 5 fl.

Diätentarif, in Geret's Samml. B. XII. Anh. I. S. 10—27.

27) Diebstahl.

s. Banden. Streifen.

Der Diebstahl ist ein **Verbrechen**, wenn das Entwendete an Geld oder Geldeswerth die Summe von 25 fl. übersteigt und **unter** dieser Summe wird solcher als Vergehen bestraft. (Art. 1.)

Bey Zumessung der Strafe sind außer den allgemeinen, die Strafbarkeit erhöhenden, Gründen folgende Umstände als besonders **erschwerend** zu betrachten: Wenn der Diebstahl

a) an Sachen begangen worden, welche zum Vermögen des Staats, zu den unveräußerlichen Gütern des königl. Hauses, zu dem Eigenthum einer frommen Stiftung für Gottesdienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit, oder zu einer öffentlichen, gemeinnützigen, Anstalt gehören; —

b) an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt oder mit obrigkeitlichem Siegel geschlossen sind; —

c) an dem Gepäck der Reisenden, an den von Fuhrleuten und Boten verführten Waaren, oder an Gegenständen, welche der Post anvertraut sind; —

d) bey Feuer- oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren, oder andern Unglücksfällen dieser Art; —

e) auf Jahr- und Wochenmärkten, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge; —

f) an dem Vieh auf der Waide, im Pferch oder Triebe, an Bienenstöcken, Baum-, Feld- oder Gartenfrüchten, Ackergeräthschaften, Holz auf öffentlichen Holzlagern, Floßholz, Bleichstücken auf öffentlichen Bleichen, oder Fischen im Teiche; —

g) wenn der Diebstahl von Dienstboten, Gesellen oder Lehrjungen, von Taglöhnern, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten, oder, von Personen, welche für Lohn und Kost Dienste leisten und deswegen im Hause aus- und eingehen, an dem Hausherrn oder an Jemand, der sich in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet, begangen wurde; —

h) wenn zwey oder mehrere Personen, außer dem Fall einer Diebsbande, den Diebstahl in voraus gegangener verabredeter Verbindung unternommen haben, und

i) wenn der Dieb in diebischer Absicht in eine fremde Wohnung eingeschlichen ist und daselbst den Diebstahl zur Nachtzeit verübt hat. (Art. 2.)

Die Strafe des Diebstahls, welcher seinem Betrage nach ein Verbrechen ist, solle mit Rücksicht auf alle die Strafbarkeit mindernden oder erhöhenden Umstände nach folgenden Graden zugemessen werden:

a) wenn der Werth des Entwendeten die Summe von 400 fl. nicht übersteigt, so tritt Arbeitshaus auf ein bis drey Jahre und im Fall des Hinzukommens erschwerender Umstände, auf zwey bis vier Jahre ein;

b) ist aber der Werth des Entwendeten höher als 400 fl., so ist auf Arbeitshausstrafe zwischen drey und sechs Jahren, oder im Fall erschwerender Umstände, zwischen vier und acht Jahren zu erkennen. (Art 3.)

Der Diebstahl über 5 fl. und unter 25 fl. wird als ein Vergehen mit Gefängniß von einem Monat bis zu sechs Monaten, und wenn er mit erschwerenden Umständen

verübt wurde, von drey Monaten bis zu einem Jahre bestraft. (Art. 4.)

Der einfache Diebstahl, dessen Betrag die Summe von 5 fl. nicht übersteigt, oder die Entwendung, welche von dem Hausgesinde, und von verwandten Personen aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen wird, unterliegt einer polizeylichen Ahndung. (Art. 5.)

Ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten ist der Diebstahl als ein Verbrechen anzusehen:

a) wenn eine dem Gottesdienst gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienst bestimmten Orte entwendet wurde;

b) wenn der Dieb in ein Haus, oder in dessen eingeschlossenen Hofraum, oder in ein darin stehendes Gebäude durch selbst herbeygeschaffte Vorrichtungen eingestiegen ist;

c) wenn der Dieb, um stehlen zu können, in ein Haus, oder in den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum, oder in ein darin stehendes Gebäude eingebrochen ist, oder, wenn er die darin befindlichen Thüren und Behältnisse erbrochen, oder aufgesprengt, oder die Schlösser an solchen mit Instrumenten, z. B. Sperrhaken, Dietrichen und nachgemachten Schlüsseln, oder auf andere unerlaubte Art, oder auch mit den rechten Schlüsseln, welche er vorher heimlich oder mit List sich verschaffte, geöffnet hat;

d) wenn der Diebstahl von Banden verübt worden ist; und

e) wenn ein Dieb mit Waffen versehen war, um sich erforderlichen Falles zur Wehr setzen zu können.

Das Einsteigen und der Einbruch in einsam stehende, unbewohnte Gebäude, das Erbrechen der in solchen oder im Freyen stehenden Behältnisse und das Oeffnen der an solchen befindlichen Schlösser wird — auch bey dem einfachen Diebstahl — als ein erschwerender Umstand betrachtet. (Art. 6.)

Auf den ausgezeichneten Diebstahl ist eine Arbeits-

hausstrafe von vier bis acht Jahren gesetzt, wobey es jedoch den Gerichten überlassen bleibt, diese Strafe bey besonders mildernden Umständen auf die Hälfte herabzusetzen; übersteigt hingegen der Werth eines ausgezeichneten Diebstahls die Summe von 400 fl., so kann nach Erwägung aller Verhältnisse auf Zuchthaus von acht bis zehen Jahren erkannt werden. (Art. 7.)

Die Bestrafung des Wilddiebstahls richtet sich nach besonderen Verordnungen. (Art. 8.)

Wenn ein ausgezeichneter Diebstahl zugleich dem Betrage nach ein Verbrechen und überdies durch einen oder den andern Umstand besonders erschwert ist, so darf, im Fall das Entwendete nicht mehr als 400 fl. beträgt, auf Zuchthaus von acht bis zehen Jahren angetragen werden; übersteigt aber das Entwendete diese Summe, so ist der Dieb jedenfalls zum Zuchthaus auf acht bis zehen Jahre zu verurtheilen.

Treffen bey einem, schon dem Betrage nach als Verbrechen zu bestrafenden, Diebstahl zwey oder mehrere Auszeichnungen zusammen, so steigt die Strafe des Arbeitshauses auf acht bis zehen Jahre Zuchthaus und solche kann auf zwölf Jahre erhöht werden, wenn die Summe des Entwendeten mehr als 400 fl. beträgt.

Konkurriren mehrere ausgezeichnete Diebstähle, von welchen jeder nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich zieht, würde aber durch die Zusammenrechnung der einzelnen verwirkten Strafen die Dauer von acht Jahren überschritten, so ist auf Zuchthausstrafe von acht bis zwölf Jahren zu erkennen. (Art. 9.)

Hat ein Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen, so sind, außer dem eben bemerkten Falle, die allgemeinen Gesetze über den Zusammenfluß von Verbrechen und bey einer bereits vorausgegangenen Bestrafung die allgemeinen Gesetze über den Rückfall in Anwendung zu bringen. (Art. 10.)

Wenn ein Dieb, ehe er in Untersuchung gezogen wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten, die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des entwendeten Gutes, oder sonst die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat; so findet dieses Diebstahls wegen keine Untersuchung oder Bestrafung statt. Wurde aber der Ersatz nur zum Theil geleistet, oder der Bestohlene nur zum Theil zufrieden gestellt, so wird die Strafbarkeit ebenfalls nur insoweit aufgehoben, als sie von der Summe des Entwendeten abhängt; gleichwohl ist der unvollständige Ersatz bey Zumessung der Strafe als ein Milderungsgrund zu berücksichtigen. (Art. 11.)

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, zwischen Eltern und Kindern, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeltern oder Erziehern, ingleichem zwischen den in derselben Familien-Gemeinschaft lebenden Verwandten begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten, oder desjenigen, dem sie in der Familie untergeben sind, untersucht und bestraft werden. (Art. 12.)

V. die Strafgesetze wider den Diebstahl betreff. v. 25. März 1816. Art. 1 — 12. Regbl. S. 145 — 152.

28) Dienstalter.

s. Pensionirung. Quiescirung.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstalter in die Quiescenz treten; es werden aber hiezu bey allen Dienstesklassen volle 40 Dienstjahre erfordert. Zur Ergänzung des Dienstalters dürfen alle in verschiedenen Dienstesklassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen, gezählt werden. Der nach vollendetem Dienstalter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält seinen Standesgehalt, sammt Titel und Funktionszeichen, und verliert blos den Dienstesgehalt.

Ed. über die Verhältnisse der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 22. Ges.Bl. S. 343.

29) Dienstbarkeiten.

s. Realdienstbarkeiten. Servituten.

30) Dienstboten.

s. Armenpflegen. Lohndienste.

Dienstboten, welche ohne häufigen Dienstwechsel zehen Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch gemachte Ersparnisse den Beweis von häuslichem Sinn gegeben haben, sollen bey Ansäßigmachungen vorzüglich berücksichtigt werden.

Ges., über Ansäßigmachung und Verehelichung v. 11. Sept. 1825. §. 5. (4.) Ges.Bl. S. 118.

31) Dienstbotenbücher.

In den Patrimonialgerichtsbezirken ist die Ausstellung der Dienstbotenbücher, sofern solche auch außer dem Bezirk gültig seyn sollen, den Landgerichten vorbehalten.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 90. (d.) Ges.Bl. S. 254.

Da die Verfälschung der Dienstbotenbücher meistens bey den Zahlen der Monatstage und des Jahres geschieht, so ist die allgemeine Weisung ergangen, daß in solchen die Monatstage und Jahre überhaupt, besonders aber die Dienst-Antritts- und Austrittstermine mit Buchstaben eingetragen werden sollen. Auch ist befohlen, die Dienstboten auf die strafrechtlichen Folgen solcher Verfälschungen durch eine eigene Vormerkung in dem Dienstbuch aufmerksam zu machen, damit sie sich nicht mit Unkunde der bestehenden Strafgesetze entschuldigen können.

Erl., die Fälschung der Dienstbotenbücher betreff. v. 15. März 1821. Regbl. S. 276.

32) Dienstbotenordnung.

In dem Abschied für die Ständeversammlung vom 11.

Sept. 1825. (Ges.Bl. S. 23.) hat sich die Regierung anheischig gemacht, eine neue, den Zeitverhältnissen angemessene, Dienstbotenordnung auf verfassungsmäßigem Wege zu erlassen. Die bis jetzt bestehende Taglöhner- und Ehehalten-Ordnung v. 2. May 1781 findet sich in Döllingers Supplementen, Band IV. S. 377 — 397.

33) Dienste. (fremde.)

s. Ausländer. Konscription.

34) Dienstesstellen.

s. Anstellungstaxe. Bedienstete. Dienstpersonal. Staatsdiener.

Der unmittelbaren Ernennung des Königs sind vorbehalten:

a) die Stellen der Vorstände und Räthe der Kreisregierungen; und

b) des stabilen Personals derselben;

c) jene Stellen, mit welchen der Rathscharakter oder ein höherer Rang verbunden ist;

d) die Vorstände, Assessoren und Aktuare der Landgerichte, die Stadtkommissäre, das stabile Personal der Polizeydirektion in München, die Vorstände der für die Zucht-, Straf- und Zwangsarbeitshäuser aufgestellten Direktionen und Verwaltungen;

e) das stabile Kassen- und Oberaufschlagamtspersonal, so wie die Rentbeamten;

f) die Forstämter und Revierförster;

g) die Dignitarien und Mitglieder der Kapitel und Konsistorien, so wie die selbstständigen Pfarrer, in jenen Fällen, für welche dem König das Nominationsrecht verfassungsmäßig oder gemäß besonderer Titel zusteht;

h) die Rektoren, Professoren und Lehrer jener Studienanstalten, aus welchen der Uebertritt zur Universität statt findet, und die Vorsteher der Schullehrerseminarien;

i) die Stadt- und Landgerichtsärzte; endlich
k) das stabile Baupersonal in den Kreisen.

V. den Wirkungskreis ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. Regbl. S. 1061.

35) Diensteid.

s. Beeidigung. Eid.

Wenn ein baierischer Unterthan mit königl. Erlaubniß in fremde Dienste tritt, so ist er verpflichtet, den ihm abverlangten Diensteid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, daß er nie gegen sein Vaterland dienen werde.

Ed. über das Indigenat v. 26. May 1818. §. 11. (b.) Ges.Bl. S. 145.

Die Standesherrn sind berechtigt, sich von ihren Beamten einen Diensteseid leisten zu lassen, vorbehältlich der Unterthanstreue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 14. Ges.Bl. S. 195.

36) Dienstesemolumente.

Bis zur Sanktionirung einer neuen Taxordnung sollen die Landrichter, (statt der früher nach der Anzahl der ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Familien berechneten Geldzulage,) den fünften Theil von allen dem Staatsärar verrechnet werdenden Taxen und Sporteln (mit Ausnahme der Geldstrafen) als Dienstesemolument beziehen. Dasselbe ist aber nur mit der wirklichen Funktion verbunden und bildet einen Bestandtheil ihres Dienstesgehalts.

V. die Dienstesemolumente betreff. v. 16. Juni 1809. §. 1. Regbl. S. 1018.

37) Dienstesentlassung.

s. Entlassung.

Die Dienstesentlassung, mit dem Verlust des Dienst-

ranges und Gesammtgehaltes (Dimission) kann nur nach vorhergegangenem richterlichem Erkenntniß der kompetenten Gerichtsbehörde erfolgen.

Eine Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen, welche einzeln mit der Strafe des Dienstverlustes von dem Gesetze nicht bedroht sind, kann gleichwohl solche mittelst rechtlichen Erkenntnisses zur Folge haben, wenn eine dreymalige Disziplinarstrafe fruchtlos geblieben war.

Der also Entlassene darf sich der äußeren Zeichen seiner Standesklasse nicht mehr bedienen.

Ed. die Verhältnisse der Staatsdiener betreff. v. 26. May 1818. §. 9. 10. 19. Ges.Bl. S. 337. 341.

Bey dem Wahlgeschäft für die Ständeversammlung kann eine Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen, oder die Benützung obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler, nach Umständen mit der Dienstesentlassung bestraft werden.

Ed. über die Ständeversammlung v. 26. May 1818. §. 41. Ges.Bl. S. 368.

38) Dienstesentsetzung.

s. Dienstentlassung. Degradation.

Dem zur Dienstesentsetzung verurtheilten Staatsdiener ist in Hinsicht des Rechtsmittels der Appellation eine viertägige Bedenkzeit gestattet.

V. v. 15. Oktbr. 1811. Regbl. S. 1584.

39) Dienstfähigkeit.

s. Aushebung. Konscription.

Die Konscriptionspflichtigen müßen sich bey der Verhandlung des Messens sogleich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. Die Erklärung über diese beyden Punkte soll dem Konscribirten gleich nach seiner Messung abgefor-

dert und von diesem laut und vernehmlich ausgesprochen werden. Die Erklärung der Dienstunfähigkeit ist mit der Bezeichnung des Gebrechens und der Anspruch auf Zurückstellung mit Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe zu verbinden. Die Konscriptionsbehörde hat hierauf in ersterer Beziehung die ärztliche und wundärztliche Visitation anzuordnen, das Resultat derselben bekannt zu machen, und unter Vorbehalt der Berufung und Revision die Dienstfähigkeit oder Unfähigkeit des Konscribirten zu erklären; in Hinsicht der Zurückstellungsansprüche aber entweder unter dem obigen Vorbehalte zu entscheiden, oder dem Konscribirten den erforderlichen Beweis aufzulegen, welcher bey Vermeidung der Präklusion binnen 14 Tagen auszuführen ist.

Am 15ten Tage, nachdem dem Konscribirten die beyzubringenden Beweismittel speziell benannt worden, hat die Konscriptionsbehörde ebenfalls zu entscheiden.

Konscribirte, welche sich für dienstfähig angeben, sind bey der unteren Konscriptionsbehörde keiner Visitation unterworfen.

Gesetz, die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 31. 32. Ges.Bl. S. 85.

40) Dienstgärten.

Alle dem Staat gehörigen Gärten, die als solche nicht besonders in die Steuer gelegt, sondern wegen ihres unbedeutenden Umfangs dem Werth der Gebäude beygeschlagen worden, unterliegen keinem Pachtschilling. Dagegen sind Gärten, welche wirklich in der Steuer liegen, sie mögen sich und an der Amtswohnung oder davon getrennt, für den Hausbedarf genügend oder nicht genügend finden, mit einem Pachtschilling zu 4 Prozent des Steuerkapitals zu belegen und diesen Betrag hat der jeweilige Nutznießer vom laufenden Etatsjahr anfangend zu entrichten.

Erl., die Benutzung der Aerarialgärten durch Landbeamte betreff. v. 20. Febr. 1819. in Geret's Samml. B. IX. S. 776.

41) Dienstherr.

s. Zoll- und Mauthwesen.

Bey Zolldefraudationen haftet der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner gebrödeten Diener rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, den Fall ausgenommen, wenn solche erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt wurden.

Zollordnung vom 15. Aug. 1828. §. 103. Ges.Bl. S. 227.

42) Dienstlose Leute.

s. Heimathlose.

Die Polizey, welche für die allgemeine Sicherheit verantwortlich ist, hat ihr Augenmerk besonders auf die erwerblose Klasse der Einwohner, auf Landstreicher, Abentheurer und anderes müßiges Gesindel zu richten.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Stadtmagistrat in München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 21. Ges.Bl. S. 581.

Wenn ein Ehehalt betreten wird, der über drey Wochen ohne Dienst sich aufhält oder herumzieht, so ist gegen denselben nach Umständen eine Arrest- oder körperliche Strafe unnachsichtlich zu verhängen, wofern er nicht besonders erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen und erweislich machen kann.

Taglöhner- und Ehehaltenordnung vom 2. May 1781. §. 36. in Döllingers Supplementen B. IV. S. 393.

43) Dienstpersonal.

Bey der Rechnungskammer ist zu Bestreitung der Kosten für die Kanzleiindividuen, für Botendienste und Büreauerfordernisse eine Aversalsumme bestimmt.

V. das Finanzwesen betreff. v. 11. Jan. 1826. §. 44. Regbl. S. 187.

Das Dienstpersonal des Kreditvereins besteht bey dem Centraldirektorium und bey den Kreisdirektorien aus einem Kassier, einem Buchhalter und den nöthigen Kanzlei-Individuen.

Dieses Personal wird von dem Centraldirektorium gewählt und der Centralversammlung angezeigt, welche letztere auf Entlassung eines oder des anderen Bediensteten antragen kann. Auch die Kreisdirektorien wählen ihr Personal; nur muß die Wahl von dem Centraldirektorium bestätiget und die Entlassung auf dessen motivirtes Begehren verfügt werden. Die Aufnahme und Entlassung des Schreiberpersonals bey den Direktorien hängt lediglich von dem Vorstand ab.

Kreditvereinsordnung v. 25. April 1826. §. 67. Regbl. S. 450.

Vermög des Vertrages über den Zollverein zwischen Baiern und Würtemberg ist den einzelnen Regierungen der vereinigten Staaten vorbehalten, die Beamten und Diener, welche sowohl für die Oberzolladministration, als für die Erhebungs- und Aufsichtsstellen des betreffenden Staates erforderlich sind, selbst zu ernennen, solche für den Verein besonders verpflichten und bey vorkommenden Dienstvergehen von ihren Gerichten aburtheilen zu lassen.

Zollvertrag zwischen Baiern und Würtemberg v. 6. Febr. 1828. Art. 15. (2 — 4.) Regbl. S. 59.

Den Kreisregierungen ist die Aufstellung des erforderlichen Schreiberpersonals (jedoch blos in der Eigenschaft von Funktionären, welche auf Ruf und Widerruf gegen Taggebühr, oder gegen einfache Remunerationen aufzunehmen sind), so wie die Bestätigung in denjenigen Stellen, worauf den Privaten, Gemeinden oder Korporationen verfassungs-, gesetz-, oder vertragmäßig ein Präsentations- oder Wahlrecht zusteht, übertragen.

V. den Wirkungskreis rc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 30. Regbl. S. 1062.

44) Dienstpferde.

Den bey den Regierungen angestellten Ingenieuren ist das Pferdegeldaversum gegen Verpflichtung zu allen Dienstreisen auch noch ferner belassen, wobey sie übrigens zur Haltung eigener Pferde nicht verbunden sind.

Erl., die Dienstpferde der Ingenieure betreff. v. 31. Okt. 1828. in Geret's Samml. B. XV. S. 45.

Da es die Funktion eines Forstmeisters mit sich bringt, daß er ein Dienstpferd unterhalte, so muß dessen richtige Haltung in jedem Quartal durch die Distriktspolizeybehörde seines Amtssitzes bezeugt werden.

Erl., das Dienstpferd der Forstmeister betreff. v. 10. Apr. 1827. in Geret's Samml. B. XIV. S. 82.

45) Dienstpragmatik.

s. Besoldung. Pensionirung. Quiescirung. Umzugsgebühr.

46) Dienstsachen.

Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, so wie wegen Verbrechen oder Vergehen, unter der Militärgerichtsbarkeit; in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Verf.-Urk. v. 26. May 1818. Tit. 9. §. 7. Ges.-Bl. S. 136.

Eigentliche Amts- und Dienstsachen, welche das Interesse eines Privaten nicht berühren, sind von Entrichtung einer Taxe ausgenommen.

Provisorische Taxordnung v. 8. Okt. 1810. §. 100. Regbl. S. 990.

47) Dienstvergehen.

s. Disciplinarstrafen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, ist befugt, Visitationen und administrative Generaluntersuchun-

gen gegen Beamte zu veranlassen, in allen Disciplinarsachen Erkenntnisse zu fällen, provisorische Suspensionen zu verfügen und die Untersuchungsakten an den ordentlichen Richter zu überweisen.

Zu den persönlichen Obliegenheiten und Befugnissen des Generalkommissärs gehört es, in dem Falle, wenn gegen einen Beamten gegründete Anzeigen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen, und wenn bey eintretendem Verzuge die Vernichtung oder Erschwerung der Beweismittel zu besorgen wäre, oder, wenn der Beamte sich der Flucht ver- verdächtig gemacht hat, oder schon auf solcher begriffen ist, die geeigneten gesetzlichen Verfügungen für sich allein, oder mit Zuziehung der Direktoren zu erlassen.

V. den Wirkungskreis rc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 81. 126. Regbl. S. 1101. 1130.

In Untersuchungsfällen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen von wirklichen Kollegialvorständen und allen diesen gleich oder höher stehenden Staatsbeamten entscheidet der königl. Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden solle? Die Folgen der erkannten Spezialuntersuchung sind im Strafgesetzbuch ausgesprochen.

Ed. über die Verhältnisse der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 16. 17. Ges.Bl. S. 340.

48) Dienstwohnung.

s. Amtswohnung. Baufälle. Miethe.

49) Dienstzeit.

s. Konscription. Militärwesen. Rekrutirung.

Der in die Armee eingereihte Konscribirte ist zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet. Diese Dienstzeit zählt von dem Tage, an welchem der Konscribirte durch den Rekrutirungsrath zum Dienste der Armee bestimmt und dem Militärkommando überwiesen wird. Auch der freywillig Eintretende muß sich zu einer Kapitulation von sechs

Jahren verpflichten; wer hingegen bereits eine oder mehrere Kapitulationen in der Armee gedient hat, kann bey dem Wiedereintritt in dieselbe seine Dienstzeit selbst bestimmen; jedoch ist das Minimum hiebey auf zwey Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt.

Ges., die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1829. §. 12. 16. Ges.Bl. S. 77. 79.

50) Disciplin.

s. Arrest. Landwehr.

Die aktive Landwehr übt über ihre Dienstangehörigen in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten und in allen zwischen Mitgliedern der Landwehr in Beziehung auf den Dienst sich ergebenden Vorfällen die Disciplinargewalt durch eigene, aus der Mitte der Korps gebildete Disciplinarräthe nach besonderen Vorschriften aus. Die Regiments- und Bataillonskommandanten lassen die gefällten, in Rechtskraft erwachsenen, Erkenntnisse auf die geeignete Weise vollstrecken und requiriren in Fällen, wo die Vollstreckung durch die gewöhnlichen Mittel nicht zu bewirken wäre, das amtliche Einschreiten der Polizeybehörden, unter Mittheilung des Erkenntnisses und Anzeige der obwaltenden Hindernisse.

In allen bürgerlichen Sachen und in Ansehung solcher Handlungen, welche gesetzlich als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, bleiben die Landwehrmänner den ordentlichen Obrigkeiten und Strafgerichten untergeben; sobald aber die Landwehr zum Kriegsdienst aufgeboten ist, werden auch die Kriegsgesetze verkündet, welche jedoch nur alsdann in Wirkung treten, wenn sie gegen den Feind ausmarschirt, oder dem Feind gegenüber steht, oder, wenn die Kreisregierungen und Kreiskommandanten unter außerordentlichen Umständen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, die Vollziehung der Kriegsgesetze einstimmig und öffentlich beschließen.

Landwehrordn. v. 7. März 1826. §. 35. 40—42. Regbl. S. 314—317.

Die Polizeydirektion in München hat von allen Verfügungen, welche Studirende oder sonstige Angehörige der Universität betreffen, dem Rektor und dem akademischen Senat jederzeit Kenntniß zu geben, so wie auch letztere verpflichtet sind, der Polizeybehörde von allen Disciplinarverfügungen, deren Kenntniß in dienstlicher Hinsicht nothwendig oder erwünscht seyn kann, die erforderliche Mittheilung zu machen.

V. d. Polizey über die Angehörigen der Münchner Universität betreff. v. 13. Oktbr. 1826. Regbl. S. 708.

51) Disciplinarstrafen.

f. Dienstvergehen. Rekurs.

Um Disciplinarstrafen gegen Beamte, mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen, verhängen zu können, wird erfordert, daß Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet der von Vorständen oder höheren Behörden angewendeten Ermahnungen und Drohungen fortgesetzt werden, daß mithin nach der dritten Ahndung der Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit anzunehmen seye. (§. 11.)

Diese Strafen können bestehen, in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civilarrest. Sie sind verschiedener Grade fähig; nur darf die Geldstrafe nicht unter 5 fl. und nicht über 50 fl. betragen, und der Arrest kann blos zwischen 24 Stunden und 8 Tagen zugemessen werden. Dabey kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beyzufügen, daß es die erste, zweyte oder dritte seye, welche zu der Stellung vor Gericht führe. (§. 12.)

Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinarstrafen dieser Art zu belegen, kommt beym Subalternenpersonal dem Vorstand jeder Stelle und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen besteht, dem gesammten Directorium, gegen das

höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu. (§. 13.)

Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweite und dritte erfordert schriftliche Vernehmung des Fehlenden und eine kollegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn die kollegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Akten mit der Vernehmlassung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte Strafe kann überdieß nur von dem einschlägigen Staatsministerium verhängt werden. Ueber jede derselben ist dem Straffälligen eine schriftliche Ausfertigung mit beygefügter Ursache zuzustellen und der Empfangschein zu den Akten zu bringen. (§. 14.)

Gegen jede dieser drey Disciplinarstrafen ist ein in drei Tagen bey der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender und in 8 bis 14 Tagen bey der unmittelbar höheren Amtsbehörde einzureichender Rekurs gestattet. Dieser Rekurs ist bey den von den königl. Staatsministerien ausgegangenen Strafverfügungen an den königl. Staatsrath zu richten. (§. 15.)

Ed. über die Verhältnisse der Staatsdiener v. 26. May 1818. §. 11 — 15. Ges.Bl. S. 338 — 340.

Die bey den Kreisregierungen angestellten Kollegialräthe sind unter dem Subalternenpersonal nicht begriffen, sondern dem höheren Personal beyzuzählen, daher den Regierungspräsidenten und Direktoren die Befugniß, gegen dergleichen Räthe Disciplinarstrafen mit schwerer Folge der Stellung vor Gericht zu verfügen, nicht zusteht.

V. die Disciplinarstrafen gegen Kollegialräthe betreff. v. 9. Sept. 1821. in Geret's Samml. B. XI. S. 1004.

Jede administrative Stelle, bey welcher ein Advokat in einer zu deren Kompetenz gehörigen Sache eine schriftliche Vorstellung, Bitt- oder Berufungsschrift übergeben, oder die sonstige Ausführung der Sache übernommen hat, ist ermächtigt und verbunden, denselben zur Strafe zu

ziehen, wenn er sich hiebey Unordnungen und Disciplinarfehler zur Schuld kommen läßt.

Die Disciplinarstrafen bey Administrativsachen bestehen:

a) in Verweisen,

b) — Rückersatz in Deserviten,

c) — Geldstrafen, bis zu 100 fl.

d) — Arrest bis zu 4 Wochen,

e) — Suspension von der Administrativpraxis, und

f) — gänzliche Entfernung von derselben.

Verweise und Geldstrafen unter 25 fl. — ingleichem Rückersatz der Deserviten bis zu diesem Betrage, kann jede administrative Unterbehörde verfügen; glaubt aber eine solche auf höhere Strafen antragen zu müßen, so hat sie an die ihr in der betreffenden Sache vorgesetzte Oberbehörde Bericht zu erstatten und dieser die Entscheidung zu überlassen.

Jede administrative Oberbehörde, so wie die ihr vorgesetzte höhere Stelle, ist sowohl auf die bey ihr von den Unterbehörden gemachten Anträge, als, wenn bey ihr selbst Disciplinarexcesse der Advokaten vorgefallen sind, befugt, bis auf das Maximum der oben unter a — d bemerkten Disciplinarstrafen, auch auf Suspension von der Administrativpraxis für die Dauer eines Jahres zu erkennen.

In allen Fällen, wo der Disciplinarexzeß eines Advokaten nicht in den bereits verhandelten offiziellen Akten klar vorliegt, ist noch eine summarische Vernehmung desselben über die ihm zur Last liegende Disciplinarübertretung erforderlich. Diese, oder eine schriftliche Verantwortung des Advokaten, muß insbesondere jedesmal vorangehen, wenn auf Suspension für mehrere Jahre oder auf gänzliche Entfernung von der Praxis angetragen werden solle.

Gegen die erkannten Disciplinarstrafen der Unter- und Mittelbehörden steht den Advokaten eine präklusive Berufungsfrist von 14 Tagen offen, und zwar

a) bey Unterbehörden, an die denselben vorgesetzte höhere Stelle; und

b) bey den Mittelbehörden, an den königl. Staatsrath; jedoch an letzteren nur dann, wenn auf mehr als 50 fl. Geldstrafe, auf Rückvergütung der Deserviten von dieser Summe, auf mehr als dreytägigen Arrest, oder auf Suspension von mehr als drey Monaten erkannt ist.

Die Berufungsschrift muß bei der Stelle, welche die Disciplinarstrafe erkannt hat, gegen Recepisse eingereicht und von dieser unverzüglich mit Erläuterungsbericht und Akten an die höhere Behörde eingesendet werden.

Von jeder erkannten Disciplinarstrafe, sie seye von welcher Gattung sie wolle, ist dem betreffenden Appellationsgerichte Nachricht zu ertheilen.

Die erkannten Geldstrafen fallen dem Advokaten-Pensionsfond anheim.

V. die Disciplinarbestrafung der Advokaten in administrativ-contentiösen Sachen betreff. v. 24. März 1816. §. 1 — 7. Regbl. S. 153 — 156.

Bey den Gerichten ist das Verfahren in Disciplinarvergehen der Advokaten blos summarisch, ohne Einleitung eines Inquisitionsprozesses. In Fällen jedoch, wo die Uebertretung eines Disciplinargesetzes noch nicht hinreichend ausgemittelt wäre, muß eine vorläufige summarische Untersuchung eintreten und der Advokat mit seiner schriftlichen oder zu Protokoll kommenden Verantwortung gehört werden.

In allen Disciplinarstraffällen der Advokaten, außer, wo auf einen bloßen Verweis, eine Geldstrafe unter 25 Thalern, oder eine diese Summe nicht erreichende Moderation (oder Restitution) des Deservits, erkannt worden ist, findet der Rekurs an den höheren Richter unter folgenden Bestimmungen statt:

a) Der Rekurs muß bey Strafe der Desertion innerhalb drey Tagen dem Richter, welcher den Strafbescheid publizirt hat, schriftlich angezeigt werden.

b) Die Rekursschrift selbst muß innerhalb 14 Tagen, von dem Publikationstag an gerechnet, unter Präklusionsstrafe bey eben diesem Richter eingereicht werden, wel-

cher solche unverzüglich sammt den Akten mittel- oder unmittelbar an den Oberrichter einzusenden hat.

c) Das Appellationsgericht begleitet den Rekurs mit einem erschöpfenden Berichte.

d) Eine Verlängerung der erwähnten Termine ist nicht zugelassen; jedoch hat der Oberrichter bey Annahme oder Verwerfung des Rekurses auf bescheinigte unvermeidliche Hindernisse nach Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

V. die gerichtlichen Disciplinarstrafen für die Advokaten betreff. v. 23. März 1813. §. 12. Regbl. S. 435.

Wo es auf die Exekution wegen solcher einem Advokaten auferlegten Strafen und wegen der auf die Strafverhandlung ergangenen Kosten ankommt, haben die Rentämter jederzeit dasjenige Gericht zu requiriren, bey welchem der betreffende Advokat seinen persönlichen Gerichtsstand hat. Das requirirende Gericht aber soll die eingehobenen Geldstrafen unmittelbar zu dem Fond für die Hinterlassenen der Advokaten einsenden und daß solches geschehen seye, dem requirenden Rentamte anzeigen.

V. v. 25. May 1824. Int.-Bl. f. d. Donaukreis ꝛc. S. 491.

52) Dispensationen.

s. Aufgebot. Ehedispens.

Privilegien, Dispensationen, Immunitäten und Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, insofern sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren, sind für weltliche Gegenstände erklärt.

Ed. über die äußern Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften v. 26. May 1818. §. 64. (e.) Ges.Bl. S. 167.

Die Dispensationsgesuche von protestantischen Unterthanen, wegen verbotener Verwandtschaftsgrade, gehen an das Oberkonsistorium und werden von solchem mit den geeigneten Anträgen an das Ministerium des Innern gebracht.

Ed. über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde, v. 26. May 1818. §. 19. (d.) Ges.Bl. S. 445.

Die von dem päpstlichen Stuhle nachzusuchenden Dispensationen aller Art gehören zu dem Ministerium des Aeußern; dagegen alle übrigen zuläßigen und dem Monarchen vorbehaltenen Dispensationen, zu dem Ministerium der Justiz.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 38. 53. Regbl. S. 992. 995.

53) Dispensationstaxen.

Die Dispensationstaxen in Ehesachen der katholischen Unterthanen, welche den bischöflichen Ordinariaten und Domstiften zu Bestreitung ihrer Besoldungs- und Regiebedürfnisse überlassen sind, betragen:

a) im 1ten Grad 40 bis 53 Piaster, oder 110 fl. bis 145 fl. 45 kr.

b) im 1ten und 2ten Grad 12 bis 22 Piaster, oder 33 fl. bis 60 fl. 30 kr.

c) im 2ten Grade 6 bis 10 Piaster, oder 16 fl. 30 kr. bis 27 fl. 30 kr.

d) im 2ten und 3ten Grade 4 bis 8 Piaster, oder 11 fl. bis 22 fl.

e) im 3ten Grade 2 bis 4 Piaster, oder 5 fl. 30 kr. bis 11 fl.

Den Piaster oder päpstlichen Laubthaler zu 2 fl. 45 kr. gerechnet.

S. Geret's Sammlung B. XII. Anh. I. S. 35.

Bey den protestantischen Unterthanen werden die Taxen für Ehedispensationen in verbotenen Graden unter Berücksichtigung des näheren oder entfernten Verwandtschaftsgrades und des Vermögens beyder Verlobten (soferne sie Inländer sind) nach folgenden Stufen angesetzt:

a) im 2ten Grade der Blutsverwandtschaft und im 1ten

Grade der Schwägerschaft gleicher Seitenlinie, bey einem gerichtlich ausgemittelten Vermögen:

von	1 fl. bis	199 fl.	—	fl.	—
—	200 fl. bis	1000 fl.	—	5 fl.	—
—	1000 fl. bis	5000 fl.	—	10 fl.	—
—	5000 fl. bis	10,000 fl.	—	20 fl.	—
—	10,000 fl. bis	15,000 fl.	—	30 fl.	—
—	15,000 fl. bis	20,000 fl.	—	50 fl.	—
—	20,000 fl. und darüber		—	100 fl.	—

b) im 2ten Grade der Blutsverwandtschaft ungleicher Linie wird das Doppelte; und

c) in Dispensionsfällen zwischen Muhme und Neffen, das Dreyfache vorstehender Taxen für das Staatsärar eingezogen.

Alle Heyrathen in entfernteren Graden bedürfen keiner Dispensation und Taxerlegung; diejenigen in näheren Verwandtschaftsgraden können nicht dispensirt werden.

V. d. Taxregulirung für Ehedispensationen betreff. v. 31. Dez. 1810. Regbl. S. 517.

54) Distriktsgemeinden.

Da in besonderen Fällen, z. B.

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinalstraßen, Ufer- und Wasserbauten (wenn sie den Gemeinden obliegen und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen),

b) zur Anschaffung kostspieliger Feuerlöschmaschinen,

c) zur Unterhaltung der Hebammen,

d) zur Armenpflege, und deren Anstalten, sodann

e) bey Militäreinquartirungen, Kriegsfuhren, Lieferungen u. s. w.

das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erforderlich fällt, und da manche ähnliche (polizeyliche, oder auch politische und finanzielle) Zwecke in Verwaltung des Staats ohne die Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht, oder doch nur unvollkommen zu erreichen stünden; so sollen für solche gemeinsame Zwecke mehrere nahe gele-

gene Gemeinden zu einer Distriktsgemeinde vereiniget und der jede einzelne Gemeinde treffende Beytrag mittelst besonderer Lokalumlagen aufgebracht werden.

V. d. Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreff. v. 17. May 1818. Tit. I. Kap. 1. §. 7. Ges.Bl. S. 52.
V. d. Umlagen für Gemeindenbedürfnisse betreff. v. 22. Jul. 1819. Art. 7. Ges.Bl. S. 92.

55) Distriktsschulinspektoren.

f. Lokalschulinspektion.

Die Distriktsschulinspektoren sind in Bezug auf das Volksschulwesen die unmittelbaren Hülfsorgane des Generalkreiskommissariats. (§. 1.)

Jeder Distriktsschulinspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Distriktes (gewöhnlich des Bezirkes eines Landgerichts, oder einer größeren Stadt) gelegenen Schulen und Erziehungsanstalten. (§. 2.)

Befinden sich in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Konfession, so werden zwey Distriktsinspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt.

Einzelne in einem Landgerichte befindliche Schulen einer Konfession stehen unter der Aufsicht des nächsten Distrikts-Schulinspektors ihrer Konfession. (§. 3.)

Die Distriktsschulinspektoren werden auf begutachteten Vorschlag des Generalkreiskommissariats, von dem Ministerium nach dem Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichts ernannt, und in der Regel aus dem Stande der Ruraldekane oder Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Dekan verschiedene Person fällt, hat der Distriktsinspektor überall den Rang zunächst nach Jenem; auch wird ihn die Regierung bey erprobtem Amtseifer durch besondere Auszeichnung ehren, und nach Umständen durch Beförderung belohnen. (§. 4.)

Der Distriktsschulinspektor erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungs-

anstalten seines Distrikts an das Generalkreiskommissariat, von dem er sowohl die Regierungsbefehle, als auch eigene Aufträge zu empfangen hat. (§. 5.)

Die Amtsverbindlichkeiten desselben bestehen:

a) in Handhabung der äußeren Schulordnung;

b) in Verbesserung des inneren Zustandes aller seiner Distriktsschulen überhaupt, und jeder insbesondere; sodann

c) in fortwährender Kontrolirung der Lokalinspektionen seines Bezirks. (§. 6.)

Alles, was zur Beförderung dieses dreyfachen Zweckes beyträgt, ist für deu Distriktsinspektor — Pflicht. Er sorgt daher vor Allem dafür, daß er, als Lokalinspektor seiner eigenen Pfarrschule, die unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreisschulrathes steht, diese durch möglichst gute innere und äußere Einrichtung zur Musterschule erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann. (§. 7.)

Er besucht wenigstens alljährlich einmal jede Schule seines Distrikts, oder macht, im Falle er diese pflichtmäßigen Schulbesuchsreisen wegen Krankheit oder anderer wichtiger Hindernisse in einigen oder allen Schulen nicht sollte vornehmen können, dem Generalkreiskommissariate die Anzeige davon, nebst dem Vorschlag zweyer tauglicher Pfarrer, welche einstweilen seine Stelle vertreten könnten. (§. 8.)

Bey diesen Schulvisitationsreisen (über welche sich jeder Distriktsinspektor in seinem allgemeinen jährlichen Schulberichte, und mittelst Einsendung seiner Visitationsprotokolle auszuweisen hat, und deren unvermeidliche Kosten entweder durch mäßige Diäten, oder durch eine jährliche Gratifikation vergütet werden) ist der ganze Zustand der Schulen auf's Genaueste und Gewissenhafteste zu untersuchen. Der Distriktsinspektor hat demnach sein Augenmerk vorzüglich

a) auf die ersten und allgemeinen Hauptterfordernisse einer guten Schule; sodann

b) auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge, auf den Zustand des Schulhauses und des Lehrzimmers;

auf die moralischen Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers; auf Schulbesuch, Sitten und Fortschritte der Kinder; auf den eingeführten Lektions- und Studienplan; auf die Lehrgegenstände und deren Behandlung; auf Beobachtung der Schulgesetze u. dgl. zu richten. Nebst diesem wird er

c) die Industrie- und Singschulen, die Einrichtung und den Besuch der Feyertagsschulen u. s. w. nicht außer Acht lassen; er wird

d) die Schuljugend durch den Ortspfarrer, als Lokalinspektor, oder durch einen seiner Hülfsgeistlichen in der Religions- und Sittenlehre, und durch den Schullehrer in den übrigen Elementargegenständen prüfen lassen, zugleich aber auch selbst prüfen.

e) Bey dem Lokalinspektor, dem Gemeindevorsteher und dem Gemeinderathe, in deren Gegenwart die Schulvisitation jedesmal geschieht, wird er alle nöthigen Erkundigungen einziehen; er wird ihre Wünsche vernehmen und über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge (zur schleunigen Hebung der Mängel und zu zweckmäßigen Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt) ein ausführliches Protokoll aufnehmen, und solches mit Beyfügung seines gutächtlichen Berichtes an das Generalkreiskommissariat einsenden.

f) Schulkinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besonderen Prüfung fordern, und nach dem Befund ihrer Kenntnisse bescheiden.

g) Den hie und da in Städten seines Distrikts befindlichen Pfleganstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen, und die Beschaffenheit derselben in einem besonderen Abschnitte seines allgemeinen Berichtes schildern.

Auch ist dem Distriktsschulinspektor zur Pflicht gemacht, vor Ende der Sommerschule die jährlichen Schulberichte aller Lokalschulinspektoren seines Amtsbezirkes zu sammeln,

und dem Generalkreiskommissariate mit seinem Hauptbericht über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben u. s. w. mit Ende des Augustmonats zu übersenden. (§. 10.)

Diesem Hauptberichte legt er ein unpartheyisches Verzeichniß der ausgezeichneten Schulfreunde, Lokalschulinspektoren, Hülfsgeistlichen, Schullehrer und Schulgehülfen seines Distriktes bey. (§. 11.)

Endlich hat sich der Schulinspektor zu bemühen, daß, wo es die Lokalumstände gestatten oder erfordern, mit den Volksschulen Arbeits- und Industrieanstalten verbunden, Schulgärten angelegt, zweckmäßige Lektüre bey den Schullehrern befördert und Schulkonferenzen unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden. (§. 12.)

Instrukt. für die Distriktsschulinspektoren, v. 15. Sept. 1808. §. 1 — 12. Regbl. S. 2477 — 2481.

Die von den Distriktsschulinspektoren den Lokalinspektionen mitzutheilenden höheren oder allerhöchsten Aufträge, oder eigenen Erlasse sind den letztern durch die Landgerichtsboten, bey Gelegenheit der Versendung landgerichtlicher Patente ꝛc., oder in dringenden Fällen auch eigens durch diese Boten zustellen zu lassen. (§. 1.)

Die Obmänner, Dorfs- und Gemeindeführer haben an den Wohnorten der Distriktsschulinspektoren dafür zu sorgen, daß die von diesen an das königl. Generalkreiskommissariat einzusendenden Berichte auf die nächste Poststation, und die Schreiben derselben an die königl. Landgerichte richtig an diese eingeliefert werden. (§. 2.)

In den — ohnehin seltenen — Fällen, wo eine schleunige Antwort von den Lokalschulinspektionen verlangt wird, und keine andere sichere Gelegenheit zu benützen möglich ist, können den Distriktsinspektoren eigene Boten auf Kosten der betreffenden Gemeinde zugesendet werden; in allen minder dringenden Fällen hat diese Zusendung zwar unverzögert, jedoch zur Schonung der Gemeindekassen nur gelegenheitlich zu geschehen.

Die-

Diesen allgemeinen Normen sind noch folgende Weisungen für die königl. Schulinspektoren beygefügt:

a) Für die sichere Verwahrung und Erhaltung der vorhandenen, und sich ferner sammelnden Schulinspektionsakten ist sowohl jeder Distrikts- als Lokalschulinspektor persönlich verantwortlich. Den schicklichsten Aufbewahrungsplatz werden jene Papiere in dem, beynahe aller Orten vorhandenen, pfarramtlichen Registraturkasten finden. Für amtliche Siegel der Distriktsschulinspektoren wird von der Regierung gesorgt; die Lokalschul-Inspektoren bedürfen, als solche, keines eigenen, da das pfarrliche Siegel auch in Schulgeschäften ihr Amtssiegel ist.

b) Pfarrvikare und Expositurkapläne oder Kooperatoren, welche in einem vom Pfarrorte entfernten Dorfe, wo eine Schule ist, wohnen, haben die Lokalschulinspektion mit dem Gemeindevorsteher, nach §. 2. der Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektoren zu besorgen, und sich die dahin einschlägigen Geschäfte, gleich wirklichen Pfarrern, pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen.

Endlich ist zur Beförderung des hie und da noch sehr vernachläßigten Schulbesuches verordnet, daß sämmtliche Distrikts- und Lokalschulinspektoren auf die den Eltern schulpflichtiger Kinder vom weltlichen Gerichte aufzutragende Entrichtung von 2 Kreuzern Strafgeld für jede ohne rechtmäßige Ursache versäumte Schule ernstlich zu dringen haben. Diese Strafgelder gehören dem Lokalschulfond, zur Anschaffung von Schul- und Preisbüchern für fleißige arme Kinder, so wie zur Bestreitung des Schulgeldes für diese. Obige Strafe ist rücksichtlich jener Kinder, welche sich Wochen und Monate über dem Schulbesuche entziehen, dadurch zu verschärfen, daß denselben ihre Entlassung aus der Schule verhältnißmäßig um so später zugestanden wird.

V. die Kommunikation zwischen den Distrikts- und Lokalschul-Inspektionen betreff. v. 20. März 1809. Regbl. S. 670.

Die Distriktsinspektoren dürfen für jede Schule ihres Distrikts jährlich 3 fl. in Aufrechnung bringen, sofern sie sich in ihrem allgemeinen Schulberichte und mittelst Einsendung ihrer (bey der jedesmal zu veranstaltenden Lokalschulkommissionssitzung abgefaßten) Visitationsprotokolle nicht nur über die wirklich, sondern auch über die zweckmäßig gemachten Schulbesuche bey dem betreffenden Generalkreiskommissariat gehörig ausgewiesen haben.

Das eben genannte königl. Generalkreiskommissariat hat in seinem Schulexigenzetat die Rubrik „für Schulvisitationen der königl. Schulinspektoren" als eine ständige Position aufzuführen und nach Verhältniß der Schulenzahl die dafür erforderliche Summe in Antrag zu bringen.

V. die jährlichen Schulvisitationsreisen der Distriktsinspektoren betreff. v. 11. Apr. 1810. Regbl. S. 412.

Die Remunerationen der Distriktsschulinspektoren für jede alljährlich visitirte Schule ihres Distrikts werden auf den Etat der inneren Verwaltung, ohne Abzug an der Staatsschuldendotation, übernommen und durch die Regierungskammer des Innern zur Zahlung aus der einschlägigen Kreisfinanzkasse angewiesen.

V. die Ausgaben für die Aufsicht auf den Schulunterricht betreff. v. 14. Oktbr. 1822. in Geret's Samml. B. XII. S. 1319.

Die provisorische Anstellung der katholischen Distriktsschulinspektoren steht den General-, Kreis- und Lokal-Kommissariaten zu, welche den Auftrag haben, dem jährlichen Hauptbericht über die Volksschulen jedes Kreises ein Verzeichniß dieser provisorischen Inspektoren beyzufügen, zugleich aber auch die durch Einsicht und Thätigkeit sich auszeichnenden Individuen zur definitiven Ernennung zu begutachten.

V. die Kompetenz der General-, Kreis- und Lokalkommissariate betreff. v. 6. Aug. 1815. B. 1—3. Regbl. S. 694.

56) Distriktsumlagen.

s. Bezirks-, Gemeinde-, Kreisumlagen. Kriegslasten.

Eine Distriktsumlage kann nicht nur von den betheiligten Gemeinden, sondern auch von den öffentlichen Behörden, gemäß ihrer Amtspflicht und Verantwortlichkeit, in Antrag gebracht werden. Zur förmlichen Einleitung einer solchen Umlage durch eine untergeordnete Polizeybehörde wird jedoch die vorläufige Genehmigung der Kreisregierung erfordert, wenn nicht die sämmtlichen, einen Distrikt bildenden, Gemeinden den Antrag auf eine Umlage selbst stellen oder unterstützen, und außerdem auch die Vorarbeiten ohne Kosten hergestellt werden können. (§. 1.)

Die förmliche Einleitung zu einer Distriktsumlage begreift:

a) die Nachweisung eines unabweislichen Bedürfnisses oder überwiegenden Vortheils;

b) die auf Plane und Ueberschläge sachkundiger Personen gegründete Berechnung der erforderlichen Leistungen aller Art;

c) die Erörterung der Beytragspflichtigkeit, mit Rücksicht auf freywillige Anerbietungen, sodann auf etwaige besondere Verträge, Herkommen, Gesetze und Verordnungen, namentlich auf jene vom 22. Juli 1819 „über Gemeindeumlagen und Kriegskostenausgleichungen";

d) die vorläufige Bildung des darnach zu bestimmenden Conkurrenzdistrikts;

e) die vorläufige Repartition der erforderlichen Leistungen unter sämmtliche Beytragspflichtige, mit Einschluß des Staatsärars und der Stiftungen; endlich

f) den Antrag auf Bestimmung der Fristen, in welchen die Leistungen theils geschehen sollen, theils auch mit gehöriger Schonung bewirkt werden können. (§. 2.)

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten sind die zum Konkurrenzdistrikt vorläufig bestimmten Gemeinden, die etwa betheiligten Grund- und Zehentherrn, das Staatsärar und

die Stiftungen von der Ermächtigung zur Einleitung einer Distriktsumlage und von dem Zweck derselben, durch die das Geschäft leitende Polizeyunterbehörde in Kenntniß zu setzen, wobey zugleich der Tag zu einer Distriktsversammlung am Amtssitze angeordnet wird. (§. 3.)

Letztere Versammlung hat zu bestehen:

a) aus dem Bürgermeister und einem Gemeindebevollmächtigten jeder betheiligten Stadt, oder jedes betheiligten Marktes;

b) aus dem Vorsteher und einem Gemeindebevollmächtigten jeder betheiligten Landgemeinde, von welchen der Eine ein Höchstbesteuerter und der Andere ein Kleinbegüterter seyn solle; sodann

c) aus den Grund-, Zehent- und Gutsherrn, oder deren Bevollmächtigten, rücksichtlich ihrer Rustikalbesitzungen.

Außerdem sind noch, ohne Unterschied der Klassen, alle diejenigen zu den Distriktsversammlungen zu berufen, welche einen ausgezeichneten Antheil an den Beyträgen oder Leistungen nehmen, oder ein besonderes Interesse dabey haben, und sofern — das Staatsärar bey einer Distriktsumlage betheiligt ist, soll auch dieses durch einen Abgeordneten der Finanzstelle vertreten werden. (§. 4.)

Wenn ausgedehntere Distrikte in Konkurrenz zu ziehen sind, so, daß sich eine Distriktsumlage über mehrere Gerichtssprengel erstreckt; so haben zwey Vertreter jeder betheiligten Gemeinde am Sitze des Gerichtes zu erscheinen, um Bevollmächtigte ihres Gerichtsbezirkes zu einer Haupt-Distriktsversammlung zu wählen. Die Zahl der Abgeordneten wird diesen Falles, nach Verhältniß der Größe des Distrikts, zwischen 12 und 36 durch die Kreisregierung bestimmt und auf die einzelnen Gerichte nach ihrer Familienzahl repartirt, woneben noch die Grund- und Zehentherrn, das Staatsärar und die Stiftungen nach Verhältniß ihrer Betheiligung zu vertreten sind. (§. 5.)

Bey der auf diese Art zusammengesetzten Distriktsver-

sammlung ist, sobald zwey Drittheile der Mitglieder anwesend sind, auf folgende Weise zu verfahren:

a) Vordersamst werden in Gegenständen von Wichtigkeit und Umfang die Plane und Ueberschläge mit den nöthigen Erläuterungen schriftlich mitgetheilt.

b) Nach genügender Einsicht derselben, oder in minder wichtigen Fällen gleich nach konstituirter Versammlung, werden die Mitglieder von der das Geschäft leitenden Polizeyunterbehörde mittelst umständlichen, deutlichen Vortrages über alle vorwaltenden Verhältnisse in Kenntniß gesetzt, sodann zur Abgabe ihrer Erinnerungen nach der persönlichen Ueberzeugung eines Jeden aufgefordert und auf geschehene Erörterung aller Zweifel und Anstände veranlaßt, ihre Erklärung über Bedürfniß, Vortheil, Aufwand an Leistungen jeder Art, Ausführungsplan, Umfang des Konkurrenzbezirks, Pflichtigkeit der Berufenen, Austheilung der Lasten und Fristen zu ihrer Leistung — zu Protokoll zu geben.

c) Wenn sich bey den soeben aufgezählten Fragepunkten eine Verschiedenheit der Meinungen ergiebt, so haben über jede geäußerte Meinung die Gegner derselben ihre Gründe vorzutragen.

d) Am Schlusse des Protokolls wird das Resultat der Erinnerungen und Gutachten nach der Stimmenmehrheit zusammengestellt, und sämmtliche Akten werden an die zuständige Regierung mit umfassendem Berichte eingesendet. (§. 6.)

Bey größeren Distriktsversammlungen, an welchen mehrere Distriktsbezirke Theil nehmen, hat die Kreisregierung denjenigen Unterbeamten zu bezeichnen, welcher die Leitung des Geschäfts besorgen soll und in besonders wichtigen Fällen kann diese Leitung auch einem eigens abgeordneten Regierungskommissär übertragen werden. Der bezeichnete Unterbeamte oder der Regierungskommissär, hat sonach Zeit und Ort der Versammlung, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, zu bestimmen. In Fällen, wo ein Distrikt

aus mehreren Land- oder Herrschaftgerichten im Ganzen oder zum Theil zusammengesetzt ist, sollen unter der Leitung des Regierungskommissärs jedesmal auch die einschlägigen Land- und Herrschaftrichter beygezogen werden, um der Versammlung über die Lokalverhältnisse ihrer Bezirke den nöthigen Aufschluß zu geben. (§. 7.)

Die Kreisregierung hat ihrer Seits mit geeigneter Begutachtung der von den Bezirksversammlungen abgegebenen Erinnerungen, nach sorgfältiger kollegialer Berathung und nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen über Gemeindeumlagen und Kriegskostenausgleichungen, zu entscheiden, ob und in wieferne eine Distriktsumlage statt finden solle?

Uebrigens sind bey diesem Geschäft folgende weitere Normen zu beobachten:

a) der einstimmige Widerspruch sämmtlicher Mitglieder der Distriktsversammlung entscheidet schon für sich allein gegen die Statthaftigkeit einer Distriktsumlage, wenn eine solche auf den Antrag der öffentlichen Behörden blos wegen überwiegenden Vortheils, (in dem Falle, wo der Zweck auch auf andere Art zu erreichen steht) eingeleitet werden solle.

b) Die Entscheidung der Regierung bezieht sich blos auf die eigentlichen Rechtsfragen, und was die wirthschaftlichen Fragen über Ausführung, Zahlung und Beytrags-Maßstab betrifft, so sind solche von der Bewilligung der Gemeinden abhängig.

c) Den Betheiligten bleibt gegen die Entschließung der Kreisregierung eine Beschwerde oder der Rekurs vorbehalten, und zwar, wenn der Fall rein administrativ ist, an das Staatsministerium des Innern, wenn er aber administrativcontentios ist, an die Staatsrathskommission.

d) Die Beschwerden gegen die Regierungsentschließungen in Distriktsumlagesachen haben jedoch keine Suspensivkraft, im Fall Gefahr auf dem Verzug haftet, oder,

wenn die Distriktsversammlung selbst die Ausführung des Zweckes für dringend erklärt und der Regierungsbeschluß den Antrag der Majorität genehmigt hat, oder auch, wenn die Umlage durch ein Gesetz geboten ist.

e) Endlich sollen alle, und selbst die höchsten und letzten Entscheidungen in Sachen der Distriktsumlagen mit Entscheidungsgründen versehen werden. (§. 8.)

Ist das Staatsärar bey einer Distriktsumlage betheiligt, so hat sowohl vor dem Einberufen der Distriktsversammlung, als nach eingelaufener Erklärung derselben, zwischen beyden Kammern der Kreisregierung das geeignete Benehmen einzutreten und im Fall eine Vereinigung ihrer Ansichten nicht erzielt wird, liegt es in der Befugniß der Kammer des Innern, über die streitige Frage bey Erledigung der Hauptsache gleichzeitig zu erkennen. (§. 9.)

Nur in dringenden Verhältnissen und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, sind die Polizeyunterbehörden ermächtiget, eine zur Abwendung größerer Beschädigungen erforderliche und anbey nach Verträgen, Herkommen, Verordnungen und Gesetzen zuläßige Distriktskonkurrenz mittelst Hand- und Spanndiensten oder Naturalabgaben provisorisch zu verfügen; auch soll die Anzeige hievon an die vorgesetzte Stelle jedesmal sogleich erstattet werden und den ihre Pflichtigkeit widersprechenden Gemeinden bleibt hiebey die Beschwerdeführung vorbehalten. (§. 10.)

Für Zwecke, welche nicht vom Gesetz oder von der Nothwendigkeit geboten sind, sondern, welche blos den Nutzen der Gemeinden betreffen, ist ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welches hinaus der Betrag der Distriktsumlagen in keinem Jahr sich erheben darf. (§. 11.)

Gesetz, die Behandlung der Distriktsumlagen betreff. v. 11. Sept. 1825. §. 1 — 11. Ges.Bl. S. 88 — 100.

Zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Distriktsumlagen hat das Ministerium des Innern unter dem 8. April 1828 Folgendes verfügt:

a) Jedes über die Berathung einer Distriktsversammlung abgehaltene **Protokoll** hat die Erfüllung aller in dem §. 6. des Gesetzes von 1825 gegebenen Vorschriften vollständig nachzuweisen und die Erklärung der Betheiligten über sämmtliche dort bezeichnete Fragepunkten zu enthalten; auch sind demselben die nach §. 2. des erwähnten Gesetzes herzustellenden und der Distriktsversammlung vorzulegenden Vorarbeiten beyzufügen.

b) Bey Vorlage der Verhandlungen haben die Unterbehörden jederzeit, neben der einer Gemeinde zugetheilten Beytragsquote, zugleich das jährliche direkte **Steuerkontingent** derselben anzuzeigen.

c) In den abseite der königl. Kreisregierung über die **Rechtsfragen** zu ertheilenden Entscheidungen ist genau auszudrücken, ob die Umlage wegen eines unabweisbaren Bedürfnisses, oder wegen eines überwiegenden Vortheils genehmiget werde? woneben dem den Gemeinden vorbehaltenen Bewilligungsrecht hinsichtlich der wirthschaftlichen Fragen auf keine Weise zu nahe getreten werden solle.

d) Die **Distriktsumlagerechnungen** eines jeden Jahres sind spätestens bis zum 1ten März des nächstfolgenden Jahres durch die Kreisintelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

e) Der Bekanntmachung der erwähnten Rechnungen ist jährlich eine tabellarische **Uebersicht** beyzufügen, welche bey jeder einzelnen Gemeinde anzeigen solle:

1) das direkte Steuerkontingent, und

2) die Gesammtsumme ihrer Leistungen an Distriktsumlagen, theils für nothwendige, theils für nützliche Zwecke.

Bekanntm., die Distriktsumlagen betreff. v. 13. Apr. 1828. Intell.Bl. d. Oberdonaukreises S. 497 — 500.

Auf die Anfrage, ob Verhandlungen, Eingaben, Berichte oder Beschlüsse in Distriktskonkurrenzgegenständen **tax- und stempelpflichtig** seyen? ist folgender Bescheid ergangen:

„Der Art. 14 des Gesetzes v. 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betreff., erklärt Verhandlungen über Gemeindeumlagen als Gegenstände der Polizey und Kommunalkuratel; womit solche in erster Instanz tax- und stempelfrey sind; dagegen erscheinen Rekurse an höhere Stellen als solche Verhandlungen, die von Einzelnen aus besonderem Interesse veranlaßt werden und diese sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Tax- und Stempelordnung wie eine Partheysache zu belegen. Wenn sich nun Distriktsumlagen auf geschehene Repartition in Gemeindeumlagen verwandeln, mithin deren Natur annehmen, so sind auch hinsichtlich der Tax- und Stempelpflicht die gleichen Normen in Anwendung zu bringen, welche bey Gemeindeumlagen gelten.

*) Erl., die Tax- und Stempelpflichtigkeit bey Distrikts-, Konkurrenz-, Umlage-Verhandlungen betreff. v. 17. Oktb. 1828.

57) Distriktsumlagerechnungen.

Das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betreff., hat in dem Art. XII. Abschn. 2. verordnet, daß die Distriktsumlagerechnungen von den eigens hiezu gewählten und auf die Dauer von 3 Jahren angestellten Kassieren gestellt und am Hauptorte der vereinigten Distrikte vier Wochen lang, mit allen Beylagen, zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung der Distriktsgemeindeglieder hinterlegt, sodann aber dem Land- oder gutsherrlichen Gericht zur Revision übersendet werden sollen. Da nun nach dem spätern Gesetze v. 11. Sept. 1825 die Vertretung der Distriktsgemeinde einer nach §. 4. zu bildenden Versammlung übertragen ist, so kann auch nur von dieser Versammlung das Recht der Einsicht und Erinnerung hinsichtlich der gelegten Rechnungen ausgeübt werden. Es ist daher die Anordnung zu treffen, daß den Mitgliedern der Distriktsversammlung von der erfolgten Hinterlage einer solchen Rechnung jedesmal Nachricht gegeben und eine Bescheinigung hierüber zu den Akten gebracht werde, sofern nicht die erwähnte Ver-

sammlung bey der Wahl des Kassiers vorziehen würde, diese Rechnungsprüfung einem Ausschusse zu übertragen, als worüber sie in jedem einzelnen Fall bey dem über die Einleitung der Distriktsumlagen zu haltenden Zusammentritt eventuell zu vernehmen ist.

V. d. Revision der Distriktsumlagen betreff. v. 7. Jan. 1830. Intell. Bl. f. d. Donaukreis S. 98.

58) Distriktsvorsteher.

Die größeren Städte sollen in gewiße Bezirke nach den verschiedenen Straßen und Plätzen eingetheilt, eigene Distriktsvorsteher bestellt und diese dem Magistrat zur Beyhülfe untergeordnet werden. (§. 89.)

Diese Distriktsvorsteher sind durch den Magistrat aus den in den betreffenden Stadtbezirke mit einem eigenen Wohnhaus ansäßigen Gemeindegliedern und zwar jedesmal auf drey Jahre zu ernennen.

Für die Stelle eines Distriktsvorstehers sind nur diejenigen wählbar, welche in Städten erster Klasse unter dem höchstbesteuerten Drittheile, in Städten zweyter Klasse unter der höchst besteuerten Hälfte, sodann in Städten und Märkten dritter Klasse unter den höchst besteuerten zwey Drittheilen sich befinden. Als gültige Entschuldigungsursachen, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines Vorstehers ablehnen kann, werden nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit, und ein 60jähriges Alter angenommen. (§. 90.)

Das Amt derselben besteht:

a) in der Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen und die ihnen von dem Magistrat im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden.

(Hienach führen sie die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke und für die Abwendung von Unglücksfällen; auch haben sie der Polizeybehörde von Allem, was ihr zu wissen nothwendig ist, Kenntniß zu geben.)

b) In Abschaffung der Bettler, Vorsorge für die Armen des Bezirkes, und Erhebung der diesfälligen Gemeinde-Beyträge. (§. 91.)

Die Distriktsvorsteher versehen ihre Stellen unentgeltlich und sind von der Theilnahme an den Gemeindelasten keineswegs befreyt; sie genießen aber bey öffentlichen Feyerlichkeiten oder anderen Anlässen den Rang der Gemeindebevollmächtigten, unmittelbar nach dem Magistrate. (§. 92.)

V. d. Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreff. v. 17. May 1818. §. 89 — 92. Ges.Bl. S. 79 — 81.

Es ist genehmiget worden, daß zur erhöhten Wirksamkeit des Distriktsvorsteheramtes in größeren Städten die Wohnung dieser Vorsteher durch eine Tafel kennbar gemacht werde; auch haben dieselben während ihrer Amtsthätigkeit ein Funktionszeichen — bestehend in einem am Kleide zu befestigenden kleinen, vergoldeten Stadtwappenschild — zu tragen.

Was ihre Wahl betrifft, so können sie zwar aus der Normalzahl der Höchstbesteuerten ihres Distrikts, jedoch nur für den Fall bestellt werden, wenn unter den Bewohnern desselben Distrikts keine qualifizirte, zur Normalzahl der Höchstbesteuerten der ganzen Gemeinde gehörigen, Individuen vorfindlich sind.

Würde eine Verkleinerung der Distrikte den Lokalverhältnissen angemessen erachtet werden; so kann dieses ohne Anstand geschehen.

*) V. d. Auszeichnung der Distriktsvorsteher in Städten betreff. v. 19. Febr. 1825.

59) Diurnisten.

Den Diurnisten kann von der Polizeybehörde die Heyrathsbewilligung nur bey ausgezeichnetem Vermögen und nach vorläufiger Zustimmung der Gemeinde ihres Bezirks ertheilt werden.

V. d. Wirkungskreis d. obersten Verwaltungsstellen betreff. v. 27. März 1817. §. 56. Regbl. S. 265.

Einem entlassenen Diurnisten wird gewöhnlich zur Erleichterung seines anderweitigen Fortkommens eine Unterstützung mit 30 fl., nämlich ein Monatsbetrag vom Diurnium bewilliget.

V. d. Diurnisten betreff. v. 23. Dez. 1814. in Geret's Samml. B. IV. S. 231.

60) Dokumente.

s. Briefereyen. Urkunden.

61) Domainen.

s. Staatsrealitäten.

62) Domainenkanzlei.

Die Standesherren sind befugt, neben einem Kollegium für die Justiz und Polizey, auch ein eigenes Kollegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen „Dominikalkanzley" anzuordnen.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 58. Ges.Bl. S. 210.

63) Dominikalrenten.

s. Ablösung. Bodenzinse. Bonitirung. Gefälle.

Die Dominikalrenten werden bey Gutsschätzungen Behufs der Anlehen vom Kreditverein mit 25 vom Hundert zum Kapital erhöht.

Satzungen für den Kreditverein v. 25. Apr. 1826. §. 52. Regbl. S. 442.

Die Rustikalbesitzungen und Dominikalrenten des Staats sind zu den Kreisumlagen beytragspflichtig.

Wenn ein Grund mit Dominikal- und anderen Reallasten, insbesondere mit der Zehentlast beschwert ist, so trägt der Besitzer der Dominikal- und Zehentrenten dem Grund-Eigenthümer, Nutznießer oder Grundbesitzer nach dem An-

theile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, zu dessen Steuersimplum bey. Die Steuerquote des Grundeigenthümers, Nutznießers oder Grundbesitzers, nach Abzug aller Dominikal- und Reallasten, ist alsdann die eigentliche Rustikalsteuer; der Beytrag des Dominikalrentenbesitzers — die Dominikalsteuer; der Beytrag des Zehentberechtigten — die Zehentsteuer. (§. 4.)

Den Maßstab für die Besteurung der Dominikal- und anderen Renten giebt ihr jährlicher, wirklicher oder eingeschätzter Ertrag. (§. 6.)

Der Rentenertrag aus dem Dominikalverband, so wie aus anderen nutzbaren Rechten, wird durch Liquidation, Fatirung und kontrolirende Schätzung ausgemittelt. (§. 8.)

Wenn auf den Dominikalrenten selbst Reallasten haften, welche durch einen Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte einen Antheil an der Dominikalsteuer, nach Verhältniß seiner Bezüge. (§. 53.)

Jedem Steuerpflichtigen wird ein, mit dem definitiven Kataster völlig gleichlautender, Auszug über dessen besteuerte Rustikalien und Dominikalien ausgefertiget und erstmals unentgeltlich zugestellt, welcher auch in der Folge durch Umschreibung, ohne Ansatz einer Gebühr, laufend zu erhalten ist. (§. 70.)

Ges., d. allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 4. 6. 8. 53. 70. Ges.-Bl. S. 124. 125. 144. 150.

Die auf Häusern ruhenden Dominikal- und andere Rentenabgaben sind, als ein Gegenstand der Grundsteuer, nach den Bestimmungen des diesfälligen Gesetzes im Grundsteuerkataster in Abrechnung zu bringen und kommen bey der Häuserbesteurung nicht in Ansatz.

Ges., d. allgemeine Häusersteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 21. Ges.-Bl. S. 177.

In Ansehung der mittelbaren Beyträge der Dominikal-Rentenbesitzer zu Kriegslasten ist festgesetzt, daß sie zu jeder gesetzmäßig angeordneten Geldumlage für Kriegskosten,

diese mag in Folge der Ausgleichung oder als Vorschuß erhoben werden, genau nach Maßgabe des Steuerkapitals ihrer Besitzungen in dem der Umlage unterworfenen Kreise oder Bezirke anzuziehen seyen. Bey Einquartirungen werden die Wohnhäuser der Dominikalrentenbesitzer in gleichem Verhältnisse, wie jedes andere, belegt; auch konkurriren sie in Hinsicht auf Vorspann und Lieferung nach dem Maaß ihres Besitzthums an Zugvieh und Vorräthen, gleich andern mit den erforderlichen Mitteln an Zugvieh und Vorräthen versehenen Gemeindegliedern.

V. d. Konkurrenz der Dominikalrentenbesitzer zu Kriegslasten betreff. v. 1. Dezbr. 1816. Regbl. S. 904.

Die zu den Gemeindegliedern nicht gehörigen Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde, sondern anderwärts ihren Wohnsitz haben, sind zwar von der Theilnahme an Gemeindeumlagen befreyt; dieses hindert jedoch nicht, daß sie bey solchen Umlagen, welche für den Zweck von Uferversicherungen, oder zum Schutz der Gemeindeflur und Markung erforderlich sind, nach rechtlichem Herkommen, Verträgen, besonderen Verordnungen und Gesetzen in Konkurrenz gezogen werden können.

V. d. Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreff. v. 22. Jul. 1819. Art. III. (2.) IV. Ges.Bl. S. 90.

Unter Dominikalrenten werden alle und jede, ständige sowohl als unständige, Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Rentenbesitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen. Dominikalabgaben von Realgewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominikalabgaben behandelt. Die Renten aus allen anderen Real-Rechten, wie sie immer Namen haben mögen, sind den Dominikalrenten gleich zu achten.

Der jährliche Betrag der ständigen Geldrenten — über Abzug allenfallsiger Gegenreichnisse — ist der als steuerbar zu katastrirende Ertrag.

Bey unständigen Geldgefällen kommt der entsprechende Durchschnittsbetrag — insbesondere bey Gutsveränderungsgefällen, von den bey der letzten Veränderung erhobenen Laudemien und zwar bey erbrechtigen, freystiftigen und neustiftigen Gütern, der zwanzigste, bey leibrechtigen Gütern, welche auf zwei Leiber verliehen werden, von dem einfachen Leibgelde der fünfzehente, von dem doppelten Leibgelde der dreyßigste Theil und bey Lehen, von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen der zwanzigste Theil — als jährlicher Ertrag in Ansatz.

Wenn die Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, so soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen und besonders bey Ausmittelung des jährlichen Handlohnbetrages das Verhältniß der Handlohnspflicht in und außer dem Erbgange gehörig berücksichtiget werden.

Bey leibfälligen Gütern, welche herkömmlich nur auf einen Leib verliehen sind, wird der zwanzigste Theil des letzten Leibgeldes als jährlicher Ertrag angenommen.

Bey Ritterlehen sind die in dem Lehengesetze v. 15. Aug. 1828. Ziffer 2. bestimmten Lehentaxen nach den festgesetzten sechs Klassen einzutragen und von diesen der zwanzigste Theil zu berechnen.

Die Getreidereichnisse werden nach den gesetzlichen Normalwerthen veranschlagt, nämlich, das Schöffel Korn (Roggen) kommt zu 8 fl. in Ansatz und ist gleich 2/3 Schöffel (4 Metzen) Waizen oder Kern, oder 1 1/3 Schöffel (8 Metzen) Gerste oder 2 Schöffel (12 Metzen) Haber oder Spelz.

Alle übrigen Naturalreichnisse werden nach den üblichen Ablösungspreisen, wo solche hergebracht sind, oder, in deren Ermanglung, nach folgenden Preisen in Geldanschlag gebracht, als:

ein Kalb	4 fl. —
— Lamm	36 kr.
— Gans	36 kr.

eine Ente	20 kr.
— Huhn	12 kr.
— Ey	1/2 kr.
1 Pfd. Fische	12 kr.
1 — Schmalz	20 kr.
1 — Käß	4 kr.
das Hundert Schnecken und Krebse .	24 kr.

Die hier nicht benannten Artikel werden im Verhältniß zu den benannten angeschlagen.

Wenn auf den Dominikalrenten selbst ebenfalls Reallasten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maaß seiner Bezüge einen Antheil an der Dominikalsteuer.

Instrukt., die Katastrirung für die definitive Grundsteuer betreff. v. 19. Jan. 1830. §. 55. 56. 58. Regbl. S. 343 — 346.

Da die Fixirung der Dominikalrenten in staatswirthschaftlicher Hinsicht entschiedene Vortheile gewährt, so sollen auch die gerichtlichen Verträge über Fixation der Privatdominikalrenten als Offizialsache angesehen und somit tax- und stempelfrey behandelt werden.

Erl., die Taxirung der Verträge über Privatdominikalrenten betreff. v. 14. Jan. 1825. in Geret's Samml. B. XIV. S. 5.

64) Dominikalsteuer.

Die Besitzer von Dominikal- und anderen Realrechten entrichten ihren gesetzlichen Beytrag zur Grundsteuer nicht an den Grundeigenthümer, sondern, als Dominikalsteuer, unmittelbar an die ordentliche Perceptionsbehörde.

Ges., d. allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 117. Ges.Bl. S. 166.

65) Domkapitel.

Die Kapitel der Metropolitankirchen bestehen aus zwey Dignitarien, nämlich dem Probst und Dechant, und aus zehen Kanonikern. Auch die Kapitel der bischöflichen Kirchen

chen zählen, neben zwey Dignitarien, acht Kanoniker, und außerdem sind jedem Kapitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vikarien beygegeben. Sollten in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen, oder sonstige Vermehrung ihres Guts einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Zahl der Kanoniker und Vikare auch noch weiter vermehrt werden.

Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhl v. 24. Okt. 1817. Art. III. Ges.Bl. v. 1818. S. 404.

Die Bestätigung in den domkapitelischen Pfründen ist dem Könige vorbehalten.

V. d. Wirkungskreis rc. v. 17. Dez. 1825. §. 35. Regbl. S. 1073.

66) Dorf.

Dörfer, die kein eigenes Gemeindevermögen und keine eigenen Gemeinderechte besitzen, bloße Weiler, einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder zu einer selbstständigen Gemeinde vereiniget, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde (wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehören) einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt jedoch die beyderseitige Einwilligung des einzelnen Eigenthümers und der Gemeinde voraus; und in deren Ermanglung beschränkt sie sich blos auf die polizeyliche Verwaltung der Gemeinde, ohne Bezug auf privatrechtliche Verhältnisse.

V. die Gemeindeverfassung betreff. v. 17. May 1818. Tit. I. Kap. 1. §. 3. Ges.Bl. S. 51.

67) Dorfführer.

s. Gemeindevorsteher.

68) Dorfkirchen.

Wenn Dorfkirchen keinen ordentlichen, pfarrlichen Gottesdienst haben, gleichwohl aber zum Andachtsorte der Ge-

meinde dienen, sollen sie in der Regel beybehalten werden, sofern es, ohne das übrige Kultvermögen in Anspruch zu nehmen, geschehen kann, oder, im Fall die Gemeinde deren ganze oder theilweise Unterhaltung freywillig übernimmt. Befinden sich solche Dorf- oder Nebenkirchen überdies in einem guten baulichen Zustand, so liegt darin ein Grund mehr, auf ihre Erhaltung Bedacht zu nehmen.

Das Gleiche gilt auch von den Nebenkirchen, welche durch architektonische und antike Schönheit, oder als historische Denkmäler sich auszeichnen, oder, welche als vorzügliche Attribute schöner Gegenden erscheinen, deren möglichste Conservation nicht minder berücksichtiget werden solle.

V. d. entbehrlichen Nebenkirchen und Kapellen betreff. v. 20. Jan. 1812. §. 5. Regbl. S. 252.

69) Dorfpolizey.

f. Bettelpolizey. Gemeindevorsteher.

Den Gutsherrn steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Polizey zu. (§. 48.)

In Orten, wo Grundunterthanen verschiedener Gutsherrn wohnen, gebührt die Ortspolizey demjenigen Gerichtsherrn, welcher die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbesteuerbaren Unterthanen ausübt; eben dieses findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherrn mit derjenigen der unmittelbaren Behörden zusammentrifft. (§. 85.)

Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen polizeylichen Gerechtsamen durch die nämlichen Beamten aus, welchen auch die Gerichtsbarkeit übertragen ist, und letztere sind gehalten, in Polizeysachen die königl. Verordnungen und die Weisungen der vorgesetzten Stellen genau zu befolgen, Anzeigen hierüber an den Gutsherrn zu erstatten und wenn derselbe am Sitze des Gerichtes anwesend ist, dessen Aufträge zu erholen. (§. 86.)

Auch die Herrschaftgerichte üben die Bezirks- und Ortspolizey in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die königl. Landgerichte. In contentios-administrativen Gegenständen bilden sie die erste Instanz, und nur, wenn der Gutsherr persönlich betheiligt ist, wird die Untersuchung und Entscheidung, auf diesfalls erfolgte Anzeige, einem anderen Herrschafts- oder Landgerichte überwiesen. (§. 87.)

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 84. 87. Ges.Bl. S. 251.

70) Dorfwächter.

Zur Dorfwache ist ein nüchterner, bescheidener und herzhafter Mann zu bestellen. Derselbe kann aus der Klasse der Kleinhäusler, oder geringen Gutsbesitzer gewählt werden und dessen Annahme oder Entlassung hängt von dem Gemeinde-Ausschuß ab.

Die Verrichtungen eines Dorfwächters bestehen darinne, daß er alle Ruhestörungen verhüte, sich in Fällen, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, gebrauchen lasse, keine Bettler gedulde und das Auslaufen der zu seiner Gemeinde gehörigen Armen verhindere. Außerdem hat er alle Aufträge des Gemeindevorstehers zu vollziehen, zu den Gemeindeversammlungen anzusagen, und die dabey erforderlichen Dienste zu leisten.

In Mangel einer anderen Bestimmung bezieht ein solcher aus der Gemeindekasse ungefähr den Werth von 2 Scheffel Korn, die Hälfte der dem Dorfvorsteher angewiesenen Besichtigungsgebühren und täglich 12 kr., so oft er zur Exekution einer Abgabe oder Frohne verwendet wird.

Als öffentliches Zeichen trägt der Dorfwächter einen Schild, mit der Aufschrift „Gemeindediener".

Ed. über das Gemeindewesen v. 24. Sept. 1808. §. 109—112. Regbl. S. 2459.

71) Druckschriften.

s. Bücher. Preßfreyheit. Schriften.

Druckschriften, die nicht eingebunden sind, das Gewicht von einem Pfund nicht übersteigen und unter Kreuzband versendet werden wollen, können durch die Briefpost befördert werden. Dieselben bezahlen die Hälfte der Taxe des einfachen Briefs und für das weitere Gewicht nur den vierten Theil des auf ihr Gewicht fallenden Porto, mit Süpplirung eines vollen Kreuzers, wo sich ein Bruch in der Taxirung ergiebt. Dergleichen Sendungen müßen übrigens jederzeit bey der Aufgabe frankirt werden.

Neue Briefportotaxe für das Inland v. 3. Nov. 1810. §. 9. Regbl. S. 1202.

Wenn Schriften oder sinnliche Darstellungen verbreitet werden, welche die Sittlichkeit durch Anreiz zu Wollust und Laster gefährden, so ist nicht nur, nach §. 7. des Ed. III. zur Verfassungsurkunde, die Beschlagnahme sogleich zu verfügen, sondern auch gegen die Verfasser, Verleger oder Verbreiter mit gesetzlicher Bestrafung einzuschreiten.

Bey dem Verkauf von Büchern, welche zwar unter die sittenverderblichen nicht geradezu gezählt werden können, jedoch aber im Falle ihrer Verbreitung unter der unreifen Jugend der Sittlichkeit gefährlich scheinen, ist den Buchhändlern 2c., eine angemessene Vorsicht im Absatze zur Pflicht zu machen und die öffentliche Ausstellung in den Verkaufsläden zu untersagen.

Druckschriften, oder sinnliche Darstellungen, durch welche die Lehrsätze und Einrichtungen irgend einer im Staat aufgenommenen Religionsgesellschaft geschmäht und zum Gegenstand des Spottes oder der Verachtung herabgewürdiget, die einer jeden Kirche zustehenden Rechte auf äußere Achtung verletzt, oder die durch den öffentlichen Frieden und die bürgerliche Ordnung bezeichneten Gränzen der wissenschaftlichen (theologischen) Polemik überschritten werden, sind gleichfalls

nach den Bestimmungen des Ed. III. §. 7. mit Beschlag zu belegen; vorbehältlich der gegen Verfasser, Verleger oder Verbreiter etwa sonst noch zu ergreifenden Maßregeln.

Klagen einzelner Religionsdiener, über Verletzung ihrer Ehrenrechte durch die in öffentlichen Druckschriften verbreiteten Urtheile und Aeußerungen eignen sich vor die zuständigen Gerichte.

*) V. die Verbreitung sittenverderblicher Druckschriften betreff. v. 21. Dez. 1829.

72) Duelle.

Die Duelle der Akademiker werden in der Regel, als bloße Disciplinar- oder Polizeysachen, der akademischen Polizeybehörde zur Untersuchung und Bestrafung überlassen, und nur in dem Fall als ein Gegenstand peinlicher Untersuchung an das ordentliche Kriminalgericht verwiesen, wenn sie Tod, lebensgefährliche Verwundung, oder Verstümmlung zur Folge hatten.

Erläut. der akademischen Gesetze für die Universität Landshut v. 14. März 1807. Regbl. S. 521.

Wirkliche Duellanten werden, wenn das Duell keine Folgen gehabt hat, außer einer angemessenen Strafe, wenn sie im Uebrigen fleißig und wohl gesittet waren, mit dem Consilio abeundi, im Fall sie aber als unfleißig und händelsüchtig bekannt sind, mit der Dimission bestraft. Hat das Duell Folgen gehabt, so zieht es, außer den gerichtlichen Strafen, die Relegation nach sich. (§. 62.)

Wer absichtlich Duelle oder Händel sucht, soll mit dem Consilium abeundi und falls auch sein übriges Betragen tadelhaft ist, selbst mit Entlassung oder Relegation bestraft werden. (§. 63.)

Fechtübungen mit geschliffenen Klingen, mit scharfen oder spitzigen Waffen, werden einem Duelle gleich geachtet, und im Disciplinarweg wie wirkliche Duelle bestraft. (§. 64.)

Wer einem Andern wegen Nichtannahme eines Duells

Vorwürfe macht, denselben beschimpft oder thätlich mißhandelt, soll fürs erstemal mit schwerer Karzerstrafe, bey Wiederholung solchen Vergehens aber mit dem Consilio abeundi und nach Umständen mit Entlassung oder Relegation belegt werden. (§. 65.)

Studirende der Medizin oder Chirurgie, welche, um ärztliche Hülfe zu leisten, bey einem Duell zugegen sind, werden als Theilnehmer bestraft. Sind dieselben erst nach erfolgter Verwundung herbeygerufen worden, so müßen sie, wenn auch in dringenden Fällen der erste Verband von ihnen angelegt worden ist, unverzüglich und bey Vermeidung der auf die Theilnahme gesetzten Strafe, der Polizeybehörde oder der Obrigkeit des Ortes, wo das Duell statt gefunden hat, Anzeige davon machen und einen autorisirten Arzt herbeyrufen. (§. 66.)

Privatgesellschaften, welche zu Duellen öfters Anlaß geben, sollen nicht geduldet werden, und der Fechtunterricht darf nur auf dem öffentlichen Fechtboden, unter Aufsicht des dafür aufgestellten Fechtmeisters, gepflogen werden. (§. 68.)

Bekanntm. die revidirten Universitätssatzungen betreff. v. 26. Nov. 1828. §. 62 — 66. 68. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 190.

73) Dünger.

Nasser Dünger darf in den größeren Städten des Sommers nur bis acht Uhr, und des Winters bis 9 Uhr früh, der trockene Dünger hingegen zu jeder Stunde aus den Thoren geführt werden.

V. über die Dienstesfunktionen der Nationalgarde auf Wachen und Posten v. 5. Sept. 1809. §. 45. Regbl. S. 1462.

74) Duplik.

Bey Rechtsstreitigkeiten muß der Duplikſatz auf den Termin eingereicht werden und es ist verboten, Nova darin

anzubringen. Der Dupliktermin ist zerstörlich, und besteht der Regel nach in 30 Tagen.

Cod. jud. Bav. Cap. VI. §. 13. 16.

75) Duplikate.

Die Partheyen und Advokaten sind angewiesen, von allen Anlangen, welche sie bey Gericht überreichen und welche nur einigermaßen kommunikabel scheinen, so wie von den Beylagen, Duplikate zugleich mit den Original-Anlangen zu übergeben. Eben so sind in Fällen, wo nach der Natur der Sache Triplikate, Quatruplikate u. s. w., erfordert werden, diese sogleich beyzuschließen. Würde die Ueberreichung eines Anlangens so dringend seyn, daß den Partheyen durch die mit Abfassung des Duplikats entstehende Verzögerung ein Nachtheil zugehen könnte, so sind diese, oder ihre Anwälte verbunden, die Duplikate bey Vermeidung der Strafe von einem Reichsthaler binnen längstens 24 Stunden nachzutragen.

V. das Beylegen von Duplikaten zu den kommunikablen Schriften betreff. v. 26. Sept. 1807. Regbl. S. 1590.

Die den Originaleingaben anzuschließenden Duplikate sollen collationirt, mithin gleichlautend eingereicht werden; die Unterlassung dieser Vorschrift erhält die gleiche Strafe, als wenn der Anschluß der Duplikate ganz unterblieben wäre.

V. v. 13. Jan. 1808. Regbl. S. 158.

Eigentliche Duplikate und Triplikate von Urkunden unterliegen nur der gesetzlichen Taxe von Abschriften, indem mehrfache Brieftaxen nur in jenen Fällen statt finden, wenn ein doppelseitiges Geschäft mit bleibendem Interesse für zwey oder mehrere Theile verbrieft wird.

Abschied für die Ständeversammlung v. 22. Juli 1819. Ges.Bl. S. 46.

Zu allen einzelnen Beylagen einer Schrift oder eines Duplikats ist eine besondere vorschriftmäßige Stempelung erforderlich.

V. v. 19. Jan. 1807. Regbl. S. 324.

76) Durchfuhr.

s. Ausfuhr. Einfuhr. Weggeld.

Die zur unmittelbaren Durchfuhr ohne Abstoß schon zum Voraus bestimmten Handelsgüter sind der Bezahlung des Eingangszolles enthoben, wenn sie so verpackt sind, daß die ganze Ladung mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden kann.

Dem Frachtführer steht jedoch frey, die Umladung an einem Hallamt zu bewerkstelligen, welches er auf seinem Wege berührt. (§. 35.)

Wenn eine solche, jedes unmerkliche Herausnehmen verhindernde, Belegung der Waaren nicht angebracht werden kann, und der Fuhrmann seine Reise gleichwohl fortsetzen will, so findet die Freyheit von dem Eingangszolle nicht statt, sondern dieser Zoll ist wirklich zu erheben. Zieht der Fuhrmann vor, sogleich wieder umzukehren, und über die Gränze zurückzufahren, so ist es ihm gestattet. Gleichfalls steht es ihm frey, unter Aufsicht des Zollamtes seine Ladung so einzurichten, daß sie nach Vorschrift des §. 35. mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden könne. Will er aber nicht umkehren, und kann auch seine Ladung nicht so eingerichtet werden, daß sie mit Schnur und Siegel im Ganzen zu belegen wäre, so muß er abladen, und es muß jedes Frachtstück einzeln mit Schnur und Siegel versehen werden. (§. 36.)

Nur für durchgehendes Vieh und Holz darf die Zurückvergütung des Eingangszolles, welcher bey dem Ein-

gange erlegt worden ist, gegen Entrichtung des Ausgangs-zolles statt finden. (§. 37.)

Von Wasserfrachten und von Frachten des Postwagens können ausnahmsweise auch einzelne Colli mit Schnur und Siegel belegt, somit als durchgehendes Gut behandelt werden. (§. 38.)

Dagegen sind alle gemischten Landfrachten (welche theils durchzuführende, theils für das Inland bestimmte Güter enthalten) als durchgehend zu behandeln. (§. 39.)

Die als durchgehend zu behandelnden Ladungen müßen bey dem Zollamt der Gränze, wo sie eingetreten sind, im Ganzen abgewogen werden, und es ist dafür ein Waaggeld mit 2 kr. vom Sporkcentner zu entrichten. (§. 40.)

Der ganze Inhalt einer als durchgehend zu behandelnden Ladung muß in den von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefen nach einzelnen Stücken, und jedes Stück nach Qualität und Quantität des Inhalts angegeben seyn. (§. 41.)

Sämmtliche Frachtbriefe von solchen Ladungen sind dem Zollamt auszuhändigen, von welchem sie der Inhaber in einem versiegelten Umschlage (der an das Amt, bey welchem die Ausfuhr oder Umladung geschehen soll, zu überschreiben ist), zurückempfängt. (§. 42.)

Der Umschlag ist überdies noch mit der Aufschrift: „Transitogut“ oder „Hallgut“ zu versehen, und zwar: ersteres, wenn im Lande gar nicht umgeladen, letzteres, wenn umgeladen werden solle. (§. 43.)

Die Zollverwaltung kann auch anordnen, daß die Ladung, welche mit Schnur und Siegel belegt worden, auf beyden Seiten mit der Aufschrift: „Transito“ oder „Hallgut“ versehen werde, je nachdem sie zu dieser oder jener Cathegorie gehört. (§. 44.)

Hiernächst empfängt der Frachtführer unentgeltlich einen Zollpaß, welcher seinen Namen und Wohnort, das Gewicht der Ladung, den Tag und Ort des Eintritts und den Ort des Austritts oder der Umladung, wie auch die Straße, welche der Frachtführer befährt, anzeigen muß. (§. 45.)

Ist der Frachtführer ein Ausländer, so wird auf dessen Reisepaß bemerkt, daß er mit einem Zollpaß versehen seye. (§. 46.)

Dem Frachtführer, dessen Ladung als Hallgut bezeichnet ist, steht es nicht zu, ohne Umladung auszutreten, noch ohne erweisliche Noth bey einer anderen Halle, als derjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, umzuladen. (§. 47.)

Der Frachtführer hingegen, dessen Ladung als Transitogut bezeichnet ist, kann zwar, ohne umzuladen, bey keinem anderen Zollamt, als demjenigen, wohin sein Zollamt, als demjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, austreten; es ist ihm aber gestattet, bey jedem Hallamt, das er auf dem Wege berührt, die Umladung zu bewerkstelligen.

Die Regierung kann zur Erleichterung der Frachten und somit auch der Spedition, das Rottfuhrwesen mit den zur Sicherung der Zollgefälle erforderlichen Maßregeln fortbestehen lassen. (§. 48.)

Die Frachten, die bey einer Halle umgeladen werden, sind, wenn sie zur Durchfuhr bestimmt bleiben, (sie mögen nun unmittelbar austreten, oder vorerst an eine andere Halle übergehen) ganz eben so, wie bey dem Eintritt, zu behandeln, und gegen Ablieferung des Zollpasses mit einem neuen zu versehen. (§. 49.)

Jedoch hat bey allen solchen Umladungen zum Behufe der Controle die Abwägung der einzelnen Colli und des ganzen Wagens unentgeltlich zu geschehen. (§. 50.)

Die als Transito- oder Hallgut bezeichneten Frachten

müßen vor jedes Hallamt, das sie auf dem Wege berühren, geführt, und der Zollpaß zur Controlirung und Unterschrift vorgelegt werden.

Eilfuhren sind jederzeit, andere Fuhren aber von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ohne unnöthigen Aufenthalt zu expediren; jedoch ist die Ankunft der Eilfuhren zur Nachtzeit vorher anzusagen, und es haben sich dieselben auf Kosten der Betheiligten begleiten zu lassen. (§. 51.)

Der Zollpaß muß allen Polizeybehörden und ihren Dienern, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, vorgezeigt werden. (§. 52.)

An der Gränze, wo der Austritt geschieht, wird der Zollpaß an das Zollamt, welches den Ausgangszoll erhebt, abgegeben, und es wird dafür ein Zollgegenschein ertheilt, der sodann an die äußerste Postirung abzugeben ist, welche die Belegung mit Schnur und Siegel abnimmt, und eine Begleitung bis an die äußerste Gränzlinie auf Kosten der Zollkasse verfügt.

Der Ladungsschein, welchen der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Gränzzollamt, zum Beweise des richtigen Austritts der Ladung, unentgeltlich zu unterfertigen und an ersteren zurückzugeben.

Den durchgehenden Frachtführern, die im Lande nicht abgeladen haben, ist von dem Gränzzollamte eine Bescheinigung über den richtigen Austritt ihrer Ladung unentgeltlich zuzustellen.

Ist das Zollamt selbst unmittelbar an der Gränze gelegen, so wird der Zollgegenschein an die daselbst stationirte Gränzwache abgegeben, und die Versicherung durch das Zollamt abgenommen. (§. 53.)

Einem Frachtführer, dessen Ladung als durchgehend, oder als Hallgut behandelt wird, ist nicht erlaubt, zollbare Güter auf eigene Rechnung mitzuführen, noch von seiner Ladung irgend etwas im Lande auf eigene Rechnung zu verkaufen. (§. 54.)

Eben so wenig ist einem solchen Frachtführer gestattet, irgend einen Theil seiner Ladung auf fremde Rechnung, ohne Frachtbrief darüber, mitzuführen. (§. 55.)

Kein Frachtführer darf, ohne erweisliche Noth (weder beym Eintritt, noch beym Austritt) zwischen der Gränze und dem für dieselbe aufgestellten Zollamte anhalten; sondern jeder hat den Weg zu oder von demselben ununterbrochen fortzusetzen. Wo es die Gränzpostirung für nöthig findet, ist der Frachtführer von Amtswegen bis zum nächsten Zollamte zu begleiten. (§. 56.)

Wenn eine Fuhre, welche sich nach ihren Frachtbriefen als Eilfuhre ausweist, außer der gewöhnlichen Zeit an der Gränze eintreten will, so muß sie zwar zum Eingange behandelt, aber auch bis zum nächsten Hallamte auf Kosten des Frachtführers begleitet werden.

Beym Ausgange aber, wenn die Fuhr zu ungewöhnlicher Zeit über die Gränze gehen will, muß ihr von dem expedirenden Hallamte auf ihre Kosten Begleitung bis zur Gränze mitgegeben werden. (§. 57.)

Ges., d. Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 35 — 57
Ges.-Bl. 198 — 204.

77) Durchgangszoll.

s. Weggeld.

Die bisherigen Transitzölle sind aufgehoben; dagegen wird bey Gegenständen der Durchfuhr ein Weggeld von 12 1/2 kr. dem Centner nach erhoben.

Ges., d. Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 16. 20. Ges.-Bl. S. 191. 193.

78) Durchmärsche.

s. Einquartierung. Marschwesen.

Der Kreisregierung, Kammer des Innern, steht die Besorgung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten in der Art zu, daß sie bloß die allgemeinen Verfügungen für den ganzen Kreis oder mehrere Bezirke erläßt, die einzelnen Anordnungen aber den Distriktsbehörden anheim stellt.

Fremden Truppen kann der Durchmarsch nur auf den Grund einer allerhöchsten Genehmigung und in der darin bestimmten Richtung gestattet werden.

V. d. Wirkungskreise u. s. w. v. 17. Dez. 1825. §. 27. Regbl. S. 1066.

Die Anordnung und Vertheilung der Gemeindelasten bey Militäreinquartierungen und Durchmärschen kommt nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen dem Magistrate zu; jedoch unter Mitwirkung eines Abgeordneten der Polizeydirektion und mit Vorbehalt der Erinnerung dieser letztern über den Konkurrenzfuß, und der Zusammenberufung eines erweiterten Ausschusses in dringenden Fällen, nach Gutfinden der Kreisregierung.

V. die Verhältnisse zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrat in München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 87. Ges.Bl. S. 605.

Die Patrimonialgerichte haben sich in Gegenständen des Marschwesens lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten.

Ed. über d. gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 90. (I.) Ges.Bl. S. 255.

E.

Inhalts-Anzeige.

1) Ediktalcitation. 2) Ediktstage. 3) Ediren. 4) Ehen. 5) Ehedispensen. 6) Ehefrauen. 7) Ehehaftreichnisse. 8) Ehehalten. 9) Eheeinsegnung. 10) Ehescheidung. 11) Eheverträge. 12) Ehrenbeleidigung. 13) Ehrenbezeugungen. 14) Ehrenwache. 15) Ehrenzeichen. 16) Ehrlose. 17) Eid. 18) Eid vor Gefährde. 19) Eideszuschiebung. 20) Eigenthum. 21) Eigenthumsfähigkeit. 22) Eigenthumskränkung. 23) Eigenthumsrechte. 24) Eigenthumsvorbehalt. 25) Eilfuhren. 26) Eilwägen. 27) Eindienung. 28) Einfuhr. 29) Eingaben. 30) Eingangszoll. 31) Eingeborne. 32) Einlaufsprotokoll. 33) Einlösungsrecht. 34) Einquartierung. 35) Einreden. 36) Einschreibbüchlen. 37) Einsetzung. 38) Einstandskapitalien. 39) Einsteher. 40) Eintragung. 41) Einwanderung. 42) Einweisungskommission. 43) Eisengerichtsdiener. 44) Eisenwerke. 45) Ellenmaas. 46) Emeritenanstalt. 47) Emolumente. 48) Empfangsbestätigung. 49) Enthauptung. 50) Entlassung. 51) Entlassungsscheine. 52) Entschädigung. 53) Entscheidungsgründe. 54) Epidemien. 55) Erbfolge. 56) Erblehen. 57) Erbschaften. 58) Erbschaftsglaubiger. 59) Erbschaftsstempel. 60) Erbtheile. 61) Erbtheilung. 62)

Erbverträge. 63) Erbvergleiche. 64) Erfindungen. 65) Erkenntnisse. 66) Erndte. 67) Ersatzmänner. 68) Erwerbsarten, freye. 69) Erzbischöfe. 70) Erziehungsanstalten. 71) Essig. 72) Estaffetten. 73) Estandarte. 74) Etats. 75) Ewiggeld. 76) Ewiges Licht. 77) Exzeptionen. 78) Exekution. 79) Exorzisiren. 80) Exigenzrechnung. 81) Expeditionsämter. 82) Expensarien. 83) Extrakte. 84) Extrapost.

---

1) Edik-

1) Ediktalcitation.

s. Amortisationsedikte. Citation. Insinuation.

Wenn bey einer im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Forderung die Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber fruchtlos geblieben und seit der letzten auf diese Forderung sich beziehenden Handlung 30 Jahre verstrichen sind; so kann der Besitzer der verpfändeten Sache verlangen, daß derjenige, welcher auf die Forderung ein Recht zu haben glaubt, zur Anmeldung innerhalb 6 Monaten, bey Verlust seines Rechts, öffentlich vorgeladen werde. Diese Ediktalladung ist dreimal, und zwar in zweymonatlichen Zwischenräumen, durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Wenn sich nun innerhalb dieses Termines Niemand zu der Forderung meldet; so wird sie von dem Gericht für erloschen erklärt und in dem Hypothekenbuche getilgt; auch ist das Amortisationserkenntniß ebenfalls durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Hypothekenges. v. 1. Juni 1822. §. 82. Ges.Bl. S. 56.

Die Ortsgerichte sind nicht befugt, eine Ediktalladung zur Amortisirung von Urkunden bey Abwesenden oder Verschollenen, desgleichen, zum Verständniß eines Schuldners mit seinen Glaubigern, unter Androhung eines Rechtsnachtheils zu erlassen; jedoch bleibt es ihnen unbenommen, bey Testamentspublikationen und Verlassenschaftshandlungen

die abwesenden oder unbekannten Interessenten öffentlich — ohne Androhung eines Rechtsnachtheils — vorzuladen und bey deren Nichterscheinen auf geeignete Weise einzuschreiten.

V. die Ediktalcitationen von Ortsgerichten betreff. v. 27. May 1815. Regbl. S. 409.

Bey Gesuchen um Errichtung eines Familienfideikommisses hat das Appellationsgericht von den Untergerichten und Hypothekenämtern, in deren Bezirk die zum Fideikommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken solche belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche hypothekarische Forderungen zu machen haben, (und zwar den unbekannten Gläubigern durch Ediktalladung) zu deren Angabe einen präklusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Ablauf desselben das obgedachte Vermögen als ein Familienfideikommis würde immatrikulirt werden; daß sie mithin wegen der nicht angezeigten Forderungen nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses sich zu halten berechtiget seyen, und selbst hier noch unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Ediktalladung soll dreymal, in zweymonatlichen Zwischenräumen, in öffentliche Blätter eingerückt werden.

Ed. über die Familienfideikommisse v. 26. May 1818. §. 26. Ges.Bl. S. 286.

In Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsfällen bey dem Konscriptionsgeschäft finden Ediktalcitationen durchaus nicht statt; sondern es ist für die Abwesenden ein Anwalt oder Vertheidiger von Amtswegen aufzustellen, und der Thatbestand kann als vollkommen erhoben betrachtet werden, wenn durch das Geburtszeugniß dargethan ist, daß das angeschuldigte Individuum konscriptionspflichtig

seye, und wenn ein Zeugniß der kompetenten Konscriptionsbehörde, oder des betreffenden Rekrutirungsrathes vorliegt, daß das Individuum die in Frage stehende Handlung wirklich vorgenommen oder unterlassen habe.

Ges. die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 84. Ges.Bl. S. 114.

Die Edikte in Gantsachen und die Ediktalcitationen unterliegen dem Klassenstempel mit 15 kr. gleich anderen gerichtlichen oder amtlichen Inseraten in öffentliche Blätter.

V. d. Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. Regbl. v. 1813. S. 74.

Sämmtliche Zeitungsverleger im Königreich sind verbindlich, Ediktalcitationen u. dgl., in Armensachen unentgeltlich in ihre Blätter einzurücken.

V. v. 18. Febr. 1817. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 183.

2) Ediktstage.

s. Advokaten. Konkurs. Massenpfleger.

Bey dem Konkursverfahren sind drey Ediktstage gesetzlich eingeführt, nämlich, zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen — zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und zur Schlußverhandlung.

An dem ersten Ediktstage haben sich alle Gläubiger bey Verlust ihrer Forderung zu melden, wovon weder die Faustpfandbesitzer, noch jene, welche auf des Schuldners Güter eine Immission erlangt haben, ausgenommen sind. (Wer übrigens ein Absonderungsrecht hat, ist nicht schuldig, sich in den Gant einzulassen.)

Die Gläubiger oder Anwälte haben hiebey ihre Rechtsnothdurft in möglichster Kürze zu Protokoll zu geben; wenn jedoch eine Forderung so beschaffen ist, daß sie einer weitläufigen Ausführung bedarf, so kann dieses in einem schriftli-

chen Rezeß geschehen, welcher dem Protokoll beygeschlossen wird.

Forderungen, welche wegen einiger Bedingungen oder einer noch unerledigten Präjudizialfrage nicht völlig liquid sind, müßen eventuell eingeklagt werden.

Wäre der zur Anmeldung bestimmte Ediktstag wegen Menge der Schuldforderungen nicht ausreichend, so darf mit dem Liquidirungsgeschäft an den nächstfolgenden Tagen so lange fortgefahren werden, bis von sämmtlichen Gläubigern, welche sich am ersten Tage gemeldet haben, keiner mehr übrig ist; jedoch mit solcher Beschleunigung, daß sich die Kreditoren auf den zweyten Ediktstag noch in Zeiten gefaßt machen können.

Sämmtliche Forderungen und Liquidationsrezesse werden in fortlaufender Reihe in ein Protokoll getragen, welches nach geschlossenem Ediktstage geheftet, paginirt und zu den Akten registrirt wird.

An dem zweiten Ediktstage müßen sämmtliche Einreden in Bezug auf Priorität und Liquidation, (ohne Ausnahme) auf Einmal und zwar bey Strafe des Ausschlusses, vorgebracht werden.

Durch das von Seite des Schuldners nach eröffnetem Konkurs erfolgte Geständniß, oder durch die Anerkennung einer Schuldforderung, ohne andere hinzukommende Beweismittel, wird den Mitgläubigern an ihren rechtlichen Einwendungen dagegen nicht präjudizirt; auch kommt jedem derselben zu gut, was der Schuldner gegen diese oder jene Forderung mit Recht eingewendet oder einzuwenden hat.

Eine von einem Gläubiger gemachte Einwendung kann seinem Mitgläubiger in soweit nützlich seyn, als bey ihm die nämliche Ursache des Widerspruchs vorhanden ist. Der Richter selbst darf an den unterlassenen Einreden nur so viel von Amtswegen ergänzen, als er überhaupt bey der Exceptionshandlung zu ergänzen befugt ist.

Alle Einreden werden in ein besonderes Protokoll einge-

tragen, welchem die schriftlichen Rezesse als Beylagen anzuschließen sind.

An dem dritten Ediktstage sollen sowohl der Schuldner gegen die Gläubiger, als diese unter sich, ihre Replik und Duplik in mündlichem Vortrag, oder mittelst Ueberreichung eines schriftlichen Rezesses abgeben, und es wird keinem Gläubiger außer dem Duplikrezeß eine weitere Handlung gestattet.

Cod. jud. Bav. Cap. 9. §. 4. 5. 7.

Jeder Ediktstag hat gewöhnlich eine Frist von 30 Tagen; es darf aber auch ausnahmsweise, in großen und wichtigen Konkursfällen, oder bey eintretenden besonderen Hindernissen, die gedachte Frist auf ausdrückliches Verlangen und mit Zustimmung der Interessenten durch den Richter erweitert werden.

V. die Ediktstage im Konkursprozeß betreff. v. 9. Aug. 1810. Regbl. S. 630.

Den Gläubigern ist es an allen Ediktstagen gestattet, ihre Vorträge in schriftlichen Rezessen zu übergeben, um mit dem Diktiren derselben nicht aufgehalten zu werden. Besonders sind die Advokaten, welche nicht am Ort des Konkursgerichtes wohnen, wegen Kostenersparniß angewiesen, am ersten Ediktstage bey weitläuftigen Konkursen schriftlich zu liquidiren.

In dem Protokolle wird sich auf diese Rezesse als Beylagen bezogen, dabey aber jede Forderung nach ihrer Eigenschaft bemerkt und deren Betrag ausgeworfen.

Ges., einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Juli 1819. §. 34. Ges.Bl. S. 78.

Das Konkursgericht ist verbunden, einen beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuch über sämmtliche zur Masse gehörige Liegenschaft des Gemeinschuldners von den Hypothekenämtern abzuverlangen, und dieser Auszug soll am ersten Ediktstage den Gläubigern vorgelegt werden,

damit sie ihre Forderungen unter Bezugnahme auf den Inhalt des Hypothekenbuchs zu liquidiren vermögen.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 118. Ges.Bl. S. 73.

Um nicht die Konkurskosten zum Schaden der Gläubiger zwecklos zu vermehren, solle das Konkursgericht in der Ediktalladung selbst von dem ihm bekannten Aktiv- oder Passivstand ausdrückliche Erwähnung machen, außerdem aber an dem ersten Ediktstage den erschienenen Gläubigern eine genaue Uebersicht des Aktiv- und Passivstandes mit aktenmäßiger Nachweisung vorlegen, damit in dem Falle, wenn die ganze Masse durch die bevorzugten Gläubiger verschlungen würde, der Konkurs in Ansehung der übrigen Gläubiger ganz, oder wenigstens vorläufig, und mit Vorbehalt ihrer Rechte sistirt werden könne.

Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822. §. 32. Ges.Bl. S. 121.

Da die Ausschreibung der Ediktstage ihrem Zweck nach jedem der Rechte und der lateinischen Sprache unkundigen Leser gleich verständlich seyn solle; so sind die Untergerichte angewiesen, solche (mit Umgehung aller technischen Ausdrücke), durchaus in deutscher Sprache abzufassen.

Bekanntm., die Ausschreibung der Ediktstage betreff. v. 24. May 1821. Intell.Bl. f. d. Oberdonaukreis S. 631.

In Konkursprozessen werden gewöhnlich am ersten Ediktstage von den anwesenden Kreditoren Beschlüsse über die Verwaltung und den Verkauf des Massevermögens gefaßt, oder auch Uebereinkünfte wegen Umgehung der weiteren Ediktstage und über das Prioritätsverhältniß getroffen. Damit nun dem Staatsärar aus solchen Verhandlungen, bey welchen es für seine Forderung nicht gehörig vertreten ist, keine nachtheiligen Folgen erwachsen, haben die königl. Rentämter den Auftrag, bey allen Konkursprozessen, in welchen sie zufolge der Verord. v. 5. Jul. 1811 ermächtiget sind, die Liquidation zu besorgen, dem ersten Ediktstage in Person beyzuwohnen.

Die von dem Sitze des Konkursgerichts entfernten Rentämter können Rechtsanwälte, oder geschickte Rechtspraktikanten hiezu bevollmächtigen und instruiren.

V. die Wahrung des ärarialischen Interesse in Konkurssachen betreff. v. 11. März 1830. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 569.

3) Ediren.

(der Dokumente.)

Der Kläger ist schuldig, alle in Händen habende Briefschaften, ohne Unterschied, ob er sie in dem Prozesse für sich selbst gebrauchen will, oder nicht, dem Beklagten zu seiner Vertheidigung und zum Beweis seiner Einreden auf Verlangen zu ediren, ausgenommen, wenn sie ihm zur eigenen Schande gereichen würden, oder, wenn die daraus zu beweisenden Einreden auch klagweise vorgebracht werden könnten, und mehr eine Widerklage, als eine Kompensation enthielten.

Der Beklagte dagegen ist nicht schuldig, dem Kläger Dokumente zu ediren, außer, wenn sie dem Letztern zugehörig oder wenigstens gemeinschaftlich sind, wenn er solche zum Beweis seiner Replik nöthig hat, in Fiskalprozessen, oder, wo es sonst der Richter billig findet.

Ein dritter Briefinhaber kann zur Edirung nicht verhalten werden, es wäre denn die Urkunde dem anrufenden Theile zugehörig, oder wenigstens gemeinschaftlich.

Die herauszugebende Urkunde muß zur Sache dienlich seyn; auch muß es genügend erwiesen seyn, daß der andere Theil das Dokument wirklich besitze, oder wenigstens gefährlicherweise aus den Händen gelassen habe. Wenn es diesfalls an hinlänglichen Beweisen mangelt, so kann der widersprechende Theil bey obwaltendem Verdacht auf Anrufen verhalten werden, eidlich zu erhärten, „daß er das geforderte Instrument weder besitze, noch gefährlich aus den Händen gelassen habe, auch nicht wisse, wo dasselbe zu finden seye.“

Nach Ablegung dieses Eides darf die Herausgabe nicht mehr begehrt werden, außer, es würden neue Anzeigen das Gegentheil von dem Eide beweisen.

Ein Kläger, welcher weder den gedachten Eid abschwören, noch auf den ihm gemachten Beweis das verlangte Dokument herausgeben will, wird mit seiner Klage bis auf geleistete Parition zurückgewiesen; gegen den Beklagten aber wird der Kläger zur Beschwörung des vermeintlichen Inhalts der geforderten Urkunde zugelassen, worauf der Richter annimmt, als wäre dieselbe wirklich produzirt und richtig befunden worden.

Ein dritter Besitzer soll dißfalls mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

Cod. jud. Bav. Cap. 11. §. 6.

4) Ehe.

f. Ansäßigmachung. Familienstatut.

Kein baierischer Prinz oder Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne die Einwilligung des Königs erhalten zu haben. Wenn der König die Bewilligung dazu ertheilt, so wird die diesfällige Urkunde unter dessen eigenhändiger Unterschrift und Siegel und unter der Kontrasignatur des Staatsministers des königl. Hauses ausgefertiget; unterbleibt aber diese förmliche Einwilligung, so hat die geschlossene Ehe in Bezug auf Stand, Titel und Wappen keine rechtliche Wirkung; auch kann daraus eben so wenig auf Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer oder Witthum Anspruch gemacht werden und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder haben, gleich der zurückgebliebenen Wittwe, blos eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern, indem eine ohne Einwilligung des Königs geschlossene Ehe für nichtig angesehen wird.

Königl. Familienstatut v. 5. Aug. 1819. Tit. II. §. 1 — 4.
Regbl. v. 1821. S. 7.

Einem Staatsbürger, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansäßigmachung für sich hat, soll die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung nicht verweigert werden, wenn nicht privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse, oder außerordentliche Polizeyrücksichten entgegenstehen.

Das Verbot unerlaubter Verehelichung außer Lands bleibt fortan in Wirksamkeit; jedoch mit der Abänderung, daß in einem solchen Fall statt der früher ausgesprochenen Gefängnißstrafe bloßer Polizeyarrest verfügt werden solle.

Ausländer, welche sich in einer Gemeinde des Königreichs ansäßig machen, sind bey vorhabender Verehelichung nach den gleichen Vorschriften, wie die Inländer, zu behandeln.

Wenn Religionsdiener eine Trauung ohne obrigkeitliche Heyrathsbewilligung vornehmen; so haften sie für alle Schäden und Kösten, welche einer Gemeinde hieraus erwachsen können.

Ges., über die Ansäßigmachung und Verehelichung v. 11. Sept. 1825. §. 8. (1 — 6.) Ges.Bl. S. 120.

Wenn in einem gültigen Ehevertrag zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion ihre Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden. (§. 12.)

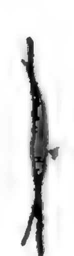

Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist in Rücksicht auf Form und Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen. (§. 13.)

Sind keine Ehepakten oder sonstigen Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen wegen der religiösen Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, wogegen die Töchter in dem Glaubensbekenntniß der Mutter erzogen werden. (§. 14.)

Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte. (§. 15.)

Der Tod der Eltern ändert nichts in den ebengedachten Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder. (§. 16.)

Ehescheidung oder jede sonstige rechtsgültige Auflösung der Ehe kann auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben. (§. 17.)

Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß, solange die Ehe noch gemischt bleibt, keine Veränderung; geht aber ein Ehegatte zu der Religion des andern über, womit die Ehe aufhört, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nunmehr gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie wären — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche eines andern Glaubens aufgenommen, in welchem Fall sie bis zu erreichtem Unterscheidungsjahre dabey zu belassen sind. (§.18.)

Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntniß erzogen, welchem sie bey dem Leben ihrer Eltern zu folgen hatten. (§. 19.)

Durch Heyrath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht den ehelichen Kindern gleich geachtet. (§. 20.)

Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von dem Vater anerkannt sind, werden hinsichtlich der Religionserziehung ebenfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntniß der Mutter erzogen. (§. 21.)

Findlinge oder natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher sie aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder aber der Religionsparthey des Findlingsinstituts, in welchem sie erzogen werden. Außer diesen beyden Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner in dem Auffindungsorte. (§. 22.)

Die geistlichen Oberen, die nächsten Verwandten, Vor-

münder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen genau befolgt werden, und sie können zu diesem Behuf die Einsicht der Eheverträge, so wie aller weiteren, auf die Religionserziehung Bezug habenden, Urkunden verlangen. (§. 23.)

Ed. über die äußeren Rechtsverhältnisse, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften v. 26. May 1818. §. 12 — 23. Ges.Bl. S. 152 — 155.

In Fällen der beabsichteten Verehelichung einer katholischen Person mit einer protestantischen Geschiedenen, deren voriger Ehegatte noch am Leben ist, solle das dem katholischen Theil entgegenstehende kirchenrechtliche Hinderniß beachtet und demselben (auch von Seiten der Staatsbehörde) — die Bewilligung zur Eingehung einer solchen Ehe, welche die Kirche nach ihren Dogmen für unzuläßig erklärt hat, nicht ertheilt werden.

*) V. d. Eingehung von Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten betreff. v. 22. Apr. 1829.

Wenn sich Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses zur ehelichen Einsegnung melden, sind die katholischen Geistlichen nicht befugt, von dem protestantischen Theile einen schriftlichen Revers oder eine eidliche Zusicherung über die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zu verlangen; sondern sie haben sich lediglich darauf zu beschränken, die wegen der religiösen Erziehung der Kinder getroffene gerichtliche Uebereinkunft, (wenn eine solche besteht, oder abgeschlossen werden will) in beglaubigter Abschrift zu ihren Pfarr-Akten zu nehmen.

*) V. d. Reverse bei gemischten Ehen betreff. v. 16. Juni 1830.

5) Ehedispensen.

f. Dispensationen. Dispensationstaxen.

Auf die Anfrage, ob Atteste in Ehedispensgesuchen der Stempelung unterliegen? ist entschieden worden, daß derley Atteste, von welcher Behörde und in welcher Form

sie immer ausgestellt seyn mögen, ohne Unterschied dem verordnungsmäßigen Stempel unterworfen seyen, sofern nicht den Partheyen das Armenrecht zusteht, indem eine sonstige Ausnahme von der Stempelschuldigkeit weder in der Verordn. v. 18. Dez. 1812, noch in dem Gesetz v. 11. Sept. 1825. begründet ist.

*) V. d. Stempelung der Atteste in Ehedispenssachen betreff. v. 10. März 1827.

Die päpstliche Datarie hat sich aus Veranlassung einiger Gesuche um Nachlaß der Taxen für erholte Ehedispensen geäußert, daß sie nicht geneigt seye, derley Taxen zurückzugeben, die bereits ihre Vollziehung erhalten haben, wenn nicht auch die betreffenden Breven wieder zurückgesendet würden. Es ist daher befohlen, die geeignete Vorsorge zu treffen, daß in den Ordinariats-zeugnissen, welche zur Unterstützung römischer Ehedispensgesuche ausgestellt zu werden pflegen, jedesmal so bestimmt als möglich ausgedrückt seyn müße, ob und in welchem Maaß die Bittsteller zahlungsfähig seyen, indem das königl. Aerar, welches die Taxen vorschießt, in allen Fällen, wo ein später gestelltes Gesuch um Nachlaß von der Datarie nicht gewährt werden sollte, auf der vollen Rückvergütung des geleisteten Vorschusses beharre.

*) V. d. Erholung römischer Ehedispensen betreff. v. 28. März 1829.

Alle Dispensations- und anderen Gesuche bey dem päpstlichen Stuhl dürfen von den Erzbischöfen und Bischöfen geradezu an die königl. Gesandtschaft in Rom eingesendet werden; dagegen sind die erlangten Breven durch eben diese Gesandtschaft an das Ministerium des Hauses und des Aeußern zu übermachen und alle Dispensationen, die nicht auf diesem Wege erwirkt worden, sollen das königl. „exequatur" nicht erhalten.

*) V. d. Erholung römischer Ehedispensen betreff. v. 14. März 1830.

6) Ehefrauen.

s. Konkurs. Prioritätsordnung.

Eine Ehefrau hat wegen ihres bey Eingehung der Ehe, oder während derselben eingebrachten Vermögens, sodann wegen der ihr aus dem Ehevertrag zukommenden Rechte, wegen ihrer Entschädigungsansprüche rücksichtlich der zugleich mit dem Ehemann übernommenen Verbindlichkeiten, und endlich wegen ihrer von demselben veräußerten Eigengüter, den gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek auf der Liegenschaft des Ehemanns.

Den Eintrag der Hypothek einer Ehefrau kann, ausser ihr und dem Ehemann, jeder Verwandte derselben, wie auch das Gericht, welches die Ehepakten aufgenommen hat, verlangen; jedoch findet wegen dessen Unterlassung weder gegen Verwandte, noch gegen das Gericht eine Entschädigungsklage statt. Es soll übrigens die Ehefrau hinsichtlich des Rechts auf den Eintrag ihrer Forderung in das Hypothekenbuch durch die den Ehevertrag aufnehmende Gerichtsbehörde, oder durch den Richter des Orts belehrt werden und außerdem ist der Vormund einer minderjährigen Braut, so wie die vormundschaftliche Behörde, bey eigener Haftung verbunden, den Eintrag in das Hypothekenbuch auf das Vermögen des Bräutigams für das Heyrathgut sowohl, als für alle der Nutznießung und Administration des Ehemanns überlassenen Zubringenstheile zu besorgen.

Hypothekenges. v. 1. Juni 1822. §. 12. (6.) 104. (5.) Ges.Bl. S. 23. 66.

Die Ehefrauen haben beym Konkurs ihres Gatten das Absonderungsrecht rücksichtlich alles dessen, was ihnen eigenthümlich zusteht; jedoch mit Vorbehalt des Rechtes der Gläubiger, sich an dieses Vermögen zu halten, insoweit eine Ehefrau, den bestehenden Gesetzen gemäß, entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden des Ehemanns mit ihrem Vermögen haften muß.

Das Heyrathgut und Eingebrachte der Ehefrau eines Schuldners wird in die 6te Klasse der Gläubiger locirt, im Fall sie, nach den Bestimmungen der in verschiedenen Gebietstheilen annoch geltenden Statuten, sämmtlichen Gläubigern des Ehemanns nachzugehen hat.

Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822. §. 3. (4.) 27. (1.) Ges.Bl. S. 103. 119.

Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Siegelmäßigkeit theilhaftig und bleibt auch als Wittwe in deren Genuß, so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

Ed. über die Siegelmäßigkeit v. 26. May 1818. §. 15. Ges.Bl. S. 330.

Was den Beweis der wirklichen Einbringung des weiblichen Heyrathguts und anderer Vermögenstheile anbelangt, und was die Fälle betrifft, in welchen die Gläubiger insgesammt, oder Einige derselben für die Schulden des Ehemanns an das Vermögen der Ehefrau sich zu halten befugt sind, oder in welchen die Ehefrau mit ihren aus dem ehelichen Verhältniß entspringenden Ansprüchen an das Vermögen ihres Ehemanns den Gläubigern desselben nachstehen muß; so hat es bey den in den verschiedenen Gebietstheilen diesfalls hergebrachten Bestimmungen sein Verbleiben.

Prioritätsordn. v. 1. Juni 1822. §. 30. Ges.Bl. S. 120.

7) Ehehaftreichnisse.

Die Ehehaftreichnisse für bestimmte Gemeindezwecke haben neben den Gemeindeumlagen annoch fortzubestehen; sie sollen aber allenthalben, wo sie üblich sind, nach ihrem Zweck, Maaßstab und beyläufigen Ertrag beschrieben und mit den Gemeindeumlagen in Verbindung gesetzt werden.

V. d. besonderen Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreff. v. 6. Febr. 1812. Tit. I. 5. Regbl. S. 324.

8) Ehehalten.

s. Dienstboten.

9) Eheeinsegnung.

s. Aufgebot. Kopulation. Ehe.

10) Ehescheidung.

Die Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten aller in dem Königreich — (mit Ausnahme des Rheinkreises), wohnenden Protestanten ist den Appellationsgerichten des Rezat- und Obermainkreises, als protestantischen Ehegerichten erster Instanz, übertragen.

Die Kompetenz des Appellationsgerichts für den Rezatkreis erstreckt sich über alle im Bezirk des Konsistoriums zu Anspach (mit Einschluß der Residenzstadt München) vorkommenden protestantischen Ehestreitigkeiten, und ebenso richtet sich die Kompetenz des Appellationsgerichts für den Obermainkreis nach dem Bezirke des Consistoriums zu Bayreuth.

Bey jedem dieser beyden Gerichtshöfe besteht ein aus protestantischen Mitgliedern gebildeter Ehesenat.

Im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder dieses Senats sind dieselben, wo möglich, durch andere protestantische Mitglieder des Kollegiums zu ersetzen, und blos in dem Fall, wenn die Zahl der vorhandenen Protestanten zur Bildung des Ehegerichtssenats nicht hinreichen sollte, dürfen katholische Gerichtsmitglieder zur Abstimmung beygezogen werden.

Damit jedoch durch diese Anordnung den außerhalb dem Rezat- und Obermainkreis, mithin vom Sitze der Ehegerichte entfernt wohnenden protestantischen Unterthanen wegen des vermehrten Aufwands an Zeit und Kosten keine Beschwerde zugehe, bleibt es fernerhin gestattet, daß das Appellationsgericht jenes Kreises, in welchem die Ehetheile wohnen, deren Ehestreitigkeiten instruire und entscheide,

sofern beyde Theile durch eine ausdrückliche Uebereinkunft solches verlangen.

In jedem Fall aber solle der nach der Verordnung vom 22. Juli 1806. (Regbl. S. 285.) vorzunehmende Sühneversuch — da bey demselben beyde Theile persönlich erscheinen müßen — von deren ordentlichem Gericht, mit Zuziehung eines protestantischen Geistlichen, vorgenommen werden.

Als zweyte und letzte Instanz in protestantischen Ehescheidungssachen erkennt das königl. Oberappellationsgericht und zwar ebenfalls durch einen besonderen, jedesmal außerordentlich zu versammelnden und aus protestantischen Mitgliedern gebildeten Senat, bey welchem in Verhinderungsfällen obige Vorschriften zu beobachten sind.

V. die Bildung protestantischer Ehegerichte betreff. v. 12. Dez. 1822. §. 1 — 5. Regbl. S. 1313 — 1317.

In standesherrlichen Gebieten werden die streitigen Consistorial- und Ehegerichtssachen bey der betreffenden Justizkanzley verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das königl. Oberappellationsgericht zu geschehen hat.

Ed. d. staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 46. Ges.Bl. S. 206.

Der Gerichtsstand in Ehesachen unter Personen, welche verschiedener Religion zugethan sind, richtet sich nach der Person des Beklagten, sofern es sich um die Schließung, Erhaltung, oder Trennung einer Ehe, und nicht um die hieraus entspringenden civilrechtlichen Wirkungen handelt, welche Letztere jederzeit (als reiner Gegenstand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit) nur von dem ordentlichen weltlichen Richter des Ehemanns zu beurtheilen sind.

Wird eine Klage in Ehesachen bey der katholisch-geistlichen Behörde angebracht und von derselben auf Scheidung zu Tisch und Bett erkannt, so steht es dem protestantischen Ehegerichte frey, in Ansehung des protestantischen Ehetheils, wenn dieser die Auflösung der Ehe nachsucht,

sucht, zu beschließen, was dem protestantischen Eherecht gemäß ist.

Tritt aber der Fall ein, daß von dem protestantischen Ehegericht auf die Auflösung der Ehe erkannt würde, so ist dieses Erkenntniß der katholisch-geistlichen Behörde vorzulegen, welcher es vorbehalten bleibt, hinsichtlich des katholischen Ehetheils dasjenige auszusprechen, was sie dem katholischen Eherecht gemäß findet.

V. d. Kompetenz über Ehestreitigkeiten bey gemischten Ehen betreff. v. 28. Jul. 1818. Ges.Bl. S. 475.

Die katholischen Bischöfe und Erzbischöfe sind befugt, Ehesachen, welche nach dem Canon 12, sess. 24. des Conciliums zu Trient vor den geistlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden.

Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle v. 24. Oktbr. 1817. Art. XII. (10.) Ges.Bl. v. 1818. S. 428.

Das Verfahren in Ehestreitigkeiten, soweit sie zur Kompetenz der weltlichen Ehegerichte gehören, soll durchaus summarisch seyn und es solle sich hiebey nach den Grundsätzen des Justiziarcodex über das summarische Verfahren und den summarischen Beweis, so wie auch, wegen der Berufungsfatalien und Förmlichkeiten, geachtet werden.

V. v. 8. Okt. 1813. in Döllingers Repert. B. III. S. 212.

Die zur Schlichtung der katholischen Ehestreitsachen angeordnete geistliche Behörde besteht in erster Instanz unter dem Namen „Konsistorium" und alle Eingaben an diese Stelle erhalten die Aufschrift „an das erzbischöfliche (bischöfliche) Konsistorium, als Ehegericht erster Instanz."

In dem Bisthum Speyer werden die Ehesachen, in soweit sie sich (nach den in dem Rheinkreis geltenden besonderen Institutionen), zur geistlichen Behörde eignen, bey dem Ordinariate verhandelt.

Bey den beyden Erzbisthümern wird das für die Appel-

lationen in Konsistorialsachen bestimmte Kollegium mit dem Namen „Metropolitikum" bezeichnet und die Zuschrift an solches lautet „an das erzbischöfliche Metropolitikum, als Ehegericht zweyter Instanz."

V. die Geschäftsabtheilung bey den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen betreff. v. 7. May 1826. §. 3. 4. Regbl. S. 492.

Die Gebühren der Geistlichen wegen Meineids-Verwarnung und Sühneversuch in Ehescheidungsprozessen sind nach dem Antrag des protestantischen Konsistoriums folgendermaßen festgesetzt:

a) für die Meineidsverwarnung oder den Sühneversuch, wenn diese Geschäfte nach gerichtlichem Auftrag privatim bey dem Pfarrer vorgehen . . . 30 kr.

b) für Ausstellung des Attestes hierüber excl. Stempel 30 kr.

c) für diese Handlungen, wenn sie bey der Gerichtsstelle geschehen . . . . . . 1 fl. 30 kr.

d) für die vorgängige Einsicht weitläufter Akten 1 fl. 30 kr.

neben voller Vergütung der Transportkosten, im Fall der Pfarrer deshalb zum Gerichtssitze reisen muß.

*) V. die Gebühren in Ehescheidungssachen betreff. v. 31. Jan. 1827.

11) Eheverträge.

s. Ehen.

Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bey den Unsiegelmäßigen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, insbesondere über Eheverträge, ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel mit gleicher Kraft selbst fertigen.

Ed. über die Siegelmäßigkeit v. 26. May 1818. §. 2. Ges.Bl. S. 326.

In Landestheilen, wo Gütergemeinschaft unter den Eheleuten statt hat, ist über Eheverträge, in welchen diese Gütergemeinschaft bedungen wird, nur ein Brief

für beyde Eheleute zu errichten; entsteht jedoch späterhin eine diesfällige Reklamation, wodurch ein doppelseitiges Interesse sich gestaltet, so muß der zweite Brief gefertigt, und für solchen die ganze Taxe nach der höhern Wiederlagssumme bezahlt werden.

V. die Taxirung brieflicher Urkunden über Kauf- und Eheverträge betreff. v. 8. Aug. 1822. in Geret's Samml. B. XII. S. 1305.

Alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Ehepakten unterliegen dem Gradationsstempel, wobey nicht nur der Betrag des Heyrathguts, sondern auch des Paraphernalvermögens in Berechnung zu nehmen ist. Wenn übrigens bey Errichtung der Ehepakten noch besondere Verträge und Stipulationen vorkommen, welche auf bestimmte Summen Geldes, oder auf einen bestimmten Geldwerth lauten, und wenn hierüber keine eigenen Kontraktsinstrumente errichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese in die Berechnung der betreffenden Gradationsstempeltaxe gehören.

V. das Stempelwesen betreff. v. 18. Dez. 1812. §. 3. (c.) Regbl. v. 1813. S. 68.

Bey Heyrathskontrakten wird das größere Heyrathgut (Wiederlage) des einen oder andern Theils als Kontraktsgegenstandssumme angenommen und die Taxe mit 1/2 Kreuzer von jedem Gulden, wenn die Summe bis an 2000 Gulden beträgt, erhoben; über diese Summe hinaus ist nunmehr 1/4 Kreuzer von jedem Gulden zu berechnen.

Provisorische Taxordnung v. 8. Oktbr. 1810. §. 9. Regbl. S. 973.

Wird ein Kindsvertrag mit dem Heyrathsvertrag verbunden, so ist solcher ebenso, als wäre er eigens aufgenommen, zu sportuliren.

Zu jedem Heyrathgut gehört auch die Ausfertigung, deren Geldanschlag im Kontrakt zu bemerken ist. Bey Heyrathsverträgen, in welchen der Werth des Ausgedings

39 *

die größere Wiederlage bildet, wird der dreyjährige Anschlag desselben als Grundlage für die Taxe angenommen; dagegen sollen Paraphernalien nicht zur Heyrathsbrieftaxirung beygezogen werden.

Geret's Samml. B. XII. Anh. I. S. 50.

Es liegt nicht in dem Sinne der Verord. v. 8. Aug. 1822, daß bey Eheverträgen, in welchen Gütergemeinschaft bedungen wird, immer nur ein Brief ausgefertigt werden solle; vielmehr findet die einfache Brieferrichtung bloß an denjenigen Orten statt, wo die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten allgemein eingeführt ist, und mithin bey dem Mangel einer anderen Bestimmung rechtlich präsumirt werden darf. Wenn daher die Gütergemeinschaft durch Eheverträge an Orten bedungen wird, wo sie nicht der gesetzliche Güterzustand ist, so sind allerdings zwey Briefe zu fertigen.

V. die Taxen von Eheverträgen u. s. w. betreff. v. 20. Dez. 1825. in Geret's Samml. B. XIV. S. 19.

12) Ehrenbeleidigung.

s. Amtsehre.

13) Ehrenbezeugungen.

Der aktiven Landwehr sind bey wirklicher Dienstesleistung die militärischen Ehrenbezeugungen unter sich und von Seite des Linienmilitärs, (wie sie für dieses selbst, und für seine Offiziere vorgeschrieben sind), als Auszeichnung bewilliget.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 33. (1.) Regbl. S. 313.

14) Ehrenwache.

Den Standesherrn ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungseid geleistet haben und nicht mehr in den Jahren der Mili-

tärpflichtigkeit stehen, in den Schlößern ihres Wohnsitzes zu errichten.

Ed. d. staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 13. Ges.Bl. S. 195.

15) Ehrenzeichen.

s. Dekoration.

16) Ehrlose.

s. Zeugen.

Ehrlose können kein gültiges Zeugniß leisten, sofern sie nicht zur Zeit der erforderten Zeugenschaft in integrum restituirt sind.

Cod. jud. Bav. Cap. 10. §. 10. Lit. e.

17) Eid.

s. Abgeordnetenwahl. Beeidigung. Diensteid. Jurament. Verpflichtung.

Bey dem Regierungsantritt schwört der König in einer feyerlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsraths und einer Deputation der Stände (wenn sie gerade versammelt sind), folgenden Eid:

„Ich schwöre, nach der Verfassung und den Gesetzen des „Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein „heiliges Evangelium."

Ueber diesen Akt wird eine Urkunde in dem Reichsarchiv hinterlegt und eine beglaubigte Abschrift davon wird der Ständeversammlung mitgetheilt.

Verfassungsurkunde v. 26. May 1818. Tit. X. §. 1. Ges.Bl. S. 137.

Ein Prinz des Hauses, die verwittibte Königin, oder ein Kronbeamter, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, solle gleich nach dem Antritt der Regentschaft die Stände versammeln und in ihrer Mitte, in Gegenwart

der Staatsminister und der Mitglieder des Staatsraths folgenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung
„und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integri-
„tät des Königreichs und die Rechte der Krone zu er-
„halten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung
„mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr rc.

Ob. Ges. Tit. II. §. 16. Ges.Bl. S. 109.

Sämmtliche Prinzen des königl. Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

Ob. Ges. Tit. X. §. 2. Ges. Bl. S. 137.

Alle Staatsbürger sind bey ihrer Ansäßigmachung und bey der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gese-
„tze und Beobachtung der Staatsverfassung, rc.

Ob. Ges. Tit. X. §. 3. Ges.Bl. S. 138.

Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Ge-
„setze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsver-
„fassung, und in der Ständeversammlung nur des gan-
„zen Landes allgemeines Wohl und Beste, ohne Rück-
„sicht auf besondere Stände oder Klassen, nach meiner
„innern Ueberzeugung zu berathen, so wahr rc.

Ob. Ges. Tit. VII. §. 25. Ges.Bl. S. 132.

Die Herrschaftrichter und diejenigen Patrimonialrichter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejenigen Gutsherrn, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich ausüben, werden von der vorgesetzten Kreisregierung unmittelbar — solche Patrimoni-

algerichtshalter aber, welche bloß auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreisregierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet. Sodann leisten alle gutsherrlichen Beamten bey ihrer Anstellung und Verpflichtung zugleich auch den für die unmittelbaren königl. Beamten vorgeschriebenen Eid, nach Maßgabe der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 3.

Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß sie alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen die Gesetze des Reichs gegen ihren Gutsherrn auflegen.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 51. 52. Ges.Bl. S. 238.

Die Eidesformel, nach welcher die Beamten und Diener für den Zollverein zu verpflichten sind, ist folgende:

„Ich schwöre, daß ich nicht nur die mir durch meinen „Diensteid gegen meinen Souverain auferlegten allge„meinen Verpflichtungen erfüllen, sondern auch die In„teressen des Zollvereins nach den Verträgen, gemein„schaftlichen Verordnungen und Instruktionen getreulich „und ohne Gefährde, nach allen Kräften und in allen „Beziehungen befördern und allen Nachtheil und Scha„den von diesem Vereine möglichst abwenden wolle, so „wahr ꝛc.

Vertrag über den Zollverein zwischen Baiern und Würtemberg v. 18. Jan. 1828. Art. XV. Regbl. S. 60.

Der Präsident der Kreisregierung empfängt von den neu eintretenden Mitgliedern des Landraths folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam den Gese„tzen, Beobachtung der Staatsverfassung, und gewis„senhafte Erfüllung der dem Landrath auferlegten Pflich„ten; so wahr ꝛc.

Ges., die Einführung der Landräthe betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 25. Ges.Bl. S. 66.

18) Eid vor Gefährde.

Der Eid vor Gefährde hat nur in nachfolgenden zwey Fällen statt:

1) wenn derjenige, welchem in einer Rechtssache der Haupteid zugeschoben ist, von seinem Gegentheil die vorgängige Abschwörung des Kalumnieneides verlangt; und
2) bey dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach Maßgabe der Gerichtsordnung, Kap. 16. §. 1. Nro. 2.

Ges., einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Jul. 1819. Kap. 4. §. 7. Ges.Bl. S. 63.

19) Eideszuschiebung.

s. Beweisverfahren.

20) Eigenthum.

s. Kiesgruben.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum (selbst für öffentliche Zwecke) abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths und auf vorgängige Entschädigung.

Verfassungsurkunde v. 26. May 1818. Tit. IV. §. 8. Ges.Bl. S. 116.

Keine Staatsbehörde ist befugt (selbst nicht für öffentliche Zwecke), die Abtretung des Privateigenthums eines baierischen Einwohners zu verfügen, oder deshalb Antrag zu stellen, wenn nicht die Erhaltung des ganzen Gemeinwesens oder eines Theils desselben im Kollisionsfalle solches nothwendig macht. Z. B. die Verwahrung ganzer Distrikte durch Dämme und Teiche gegen Ueberschwemmungen; — oder, wenn nicht gemeinnützige öffentliche Anstalten, z. B. neue Heerstraßen zur Beförderung des äußern und innern Handels, oh-

ne eine solche Abtretung absolut unausführbar sind; — oder, endlich, wenn nicht zur Erreichung nothwendiger polizeylicher Zwecke, z. B. wegen Gesundheit der Einwohner, Abwendung von Feuersgefahr u. s. w., dergleichen Abtretungen erfordert werden. (§. 1.)

In diesen und ähnlichen Fällen hat die einschlägige administrative Behörde vordersamst eine gütliche Uebereinkunft mit dem Betheiligten zu versuchen. (§. 2.)

Kommt eine solche nicht zu Stand und der Besitzer des angesprochenen Eigenthums verweigert dessen Abtretung aus dem Grunde der nicht vorhandenen Nothwendigkeit, oder des nicht vorhandenen allgemeinen Nutzens in Bezug auf den angegebenen öffentlichen Zweck; so hat die untere Administrativbehörde nach summarischer Instruktion der Sache in erster — das einschlägige Generalkreiskommissariat in zweiter — und der königl. Staatsrath in letzter Instanz darüber zu erkennen. (§. 3.)

Wird die Abtretung des Privateigenthums von dem Besitzer aus einem der obigen Gründe nicht verweigert, oder ist über die Nothwendigkeit einer solchen Abtretung von der kompetenten Administrativbehörde ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und es wäre nur die Frage über die Art und den Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung im Streit befangen; so hat die einschlägige Justizbehörde, auf vorgängige gerichtliche Abschätzung des angesprochenen Eigenthums und Ermäßigung seines wahren Werthes, den Gesetzen gemäß darüber zu entscheiden. (§. 4.)

Die Vollziehung der durch die Administrativbehörde erkannten Abtretung — wenn sie ohne Nachtheil des bezielten öffentlichen Zweckes nicht verschoben werden kann, darf durch letztern Anstand nicht aufgehalten werden; nur ist dem betheiligten Eigenthümer die auf gerichtlichem Erkenntniß beruhende vollkommene Entschädigung vorläufig zuzusichern. (§. 5.)

V. die Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke betreff. v. 14. Aug. 1815. §. 1 — 5. Regbl. S. 725 — 727.

Wenn keine Aerarialgründe vorhanden sind, welche zu Kiesgruben oder Steinbrüchen, Behufs der Herstellung und Unterhaltung der Chausseen benutzt werden können, so dürfen Gemeindegründe, oder in deren Ermanglung auch Privatgründe gegen folgende Entschädigungsart hiezu verwendet werden.

Es wird nämlich der abzutretende Grund, auf Veranlassen des einschlägigen Landgerichts, durch drey unpartheyische Sachverständige, welche die Straßenbaubehörde, der Grundeigenthümer und das Rentamt zu ernennen hat, abgeschätzt und hienach der an die Gemeinde oder den Privateigenthümer zu ersetzende Kapitalwerth durch Annahme des mittleren Preises bestimmt. Das Abschätzungsprotokoll wird von dem Landgericht der Finanzdirektion, und von dieser dem Könige vorgelegt, worauf die Anweisung der Entschädigungssumme auf den Etat des Straßenbaues erfolgt.

Wenn in einem solchen Fall auf dem abzutretenden Grunde herrschaftliche Gefälle oder Gülten haften und das Aerar der Grundherr ist, so sind solche in dem Maaße, als der Grund zum Straßenbau benützt wird, nachzulassen; ist hingegen der Grundherr ein Dritter, so werden die auf dem abzutretenden Grunde liegenden Abgaben dem Grundherrn, (in Mangel einer sonstigen Uebereinkunft) aus dem Straßenbaufond fortan entrichtet.

Die Abschätzungsgebühren werden aus dem Straßenbauetat bezahlt.

V. d. Entschädigung der Unterthanen für die zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgegebenen Gründe betreff. v. 3. Jul. 1812. Regbl. S. 1353 — 1355.

Erblos gewordenes Privateigenthum in gutsherrlichen Gebieten geht an den Staat über.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 116. Ges.Bl. S. 266.

21) Eigenthumsfähigkeit.

Die in dem Königreich als öffentliche Korporation auf-

genommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

Die Eigenthumsfähigkeit einer nicht öffentlichen Kirchengesellschaft wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder, wenn in dieser nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaft bestimmt.

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Kultus, oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Pretiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen, durch die Verfassungsurkunde (v. 26. May 1818. Tit. IV. §. 9. Ges.Bl. S. 117.) feyerlich garantirt.

Ed. über die äußern Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften v. 26. May 1818. §. 44—46. Ges.Bl. S. 160 — 161.

22) Eigenthumskränkung.

Beschwerende Vorstellungen an den König, über amtliche Handlungen der Staatsministerien, wodurch Kränkung des Eigenthums, oder der persönlichen Freyheit angeblich entstanden ist, und worüber ein Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nicht statt findet, eignen sich zur Berathung des königl. Staatsraths, indem der König, auf vorläufiges Einvernehmen des betreffenden Staatsministeriums, in dessen Wirkungskreis der Gegenstand gehört, von dem Staatsrath ein Gutachten darüber abgeben läßt, ob die angebrachte Beschwerde nach der Verfassung und den Gesetzen gegründet seye, und in welcher Art derselben abgeholfen werden könne.

Instruktion für den königl. Staatsrath v. 9. Jan. 1821. Tit. II. §. 11. Regbl. S. 55.

Verletzungen des Eigenthums durch Entwendung, Betrug oder Beschädigung (sofern diese Handlungen nicht in die

Klasse der Verbrechen oder Vergehen zu setzen sind), gehören in den Wirkungskreis der Polizeydirektion.

V. das Verhältniß zwischen der Polizeydirektion und dem Magistrat in München betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 22. Ges.Bl. S. 581.

23) Eigenthumsrechte.

s. Besitz. Gutsherrn. Standesherrn.

Den Standesherrn verbleiben alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forste, Flößereyen, Zehenten, Jagden, Fischereyen und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als Zinse, Dienste und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Gefälle.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 49. Ges.Bl. S. 207.

Die Gutsherrn sind bey der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte, insbesondere der Fischerey, des Jagd-, Forst- und Bergrechts, verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizeygesetze zu beobachten und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Konzessionen nachzukommen.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 3. Ges.Bl. S. 222.

24) Eigenthumsvorbehalt.

Wenn sich Jemand bey Veräußerung einer Sache, zur Sicherstellung seiner Forderung, das Eigenthum vorbehalten hat, so ist seine Einwilligung bey dem Bestellen einer Hypothek darauf nur in dem Falle nothwendig, wenn der Vorbehalt in dem Hypothekenbuch eingetragen ist. (§. 5.)

Das Hypothekenamt ist bey Besitzveränderungen verbun-

den, wenn aus den darüber vorgelegten Urkunden erhellt, daß sich der Uebergebende das Eigenthum, oder eine Hypothek für den Kaufschilling, oder Alimente für seine Person vorbehalten habe, oder, daß statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinauszahlungen und Leistungen bedungen worden seyen — gleich beym Eintrag des neuen Besitztitels die zur Sicherung dieser Rechte vorgeschriebenen Einträge (auch ohne Verlangen des Betheiligten) zu vollziehen. (§. 99.)

Hypothekengesetz v. 1. Jun. 1822. §. 5. 99. Ges.-Bl. S. 10. 63.

25) Eilfuhren.

s. Durchfuhr.

26) Eilwägen.

Post- und Eilwägen der Postanstalt dürfen bey Tag und Nacht die Zolllinie passiren.

Ges., die Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 14. Ges.Bl. S. 190.

27) Eindienung.

s. Getreideeindienung. Naturalreichnisse.

28) Einfuhr.

s. Ausfuhr. Durchfuhr. Zollordnung.

Dem Eingangszolle sind alle in das Königreich einkommenden Handelsgüter, soweit sie nicht als durchgehend zu behandeln oder in dem Tarif ausdrücklich für befreyt von dem Eingangszoll erklärt sind, unterworfen. (§. 58.)

Die Angabe, daß derley Handelsgüter schon einmal verzollt worden seyen, oder, daß sie inländische von dem Ausland zurückgekommene Erzeugnisse seyen, giebt auf Nachlaß oder Minderung des Eingangszolles keinen Anspruch, wenn nicht bey ausgegangenen inländischen Erzeugnissen ih-

re Identität so hergestellt und gesichert ist, daß über die Wahrheit auch nicht der mindeste Zweifel obwalten kann.

In letzterem Fall darf die Behandlung zum Wiedereingange mit Genehmigung der obersten Zollbehörde bey derjenigen Zollstatt geschehen, welche dieselben Gegenstände zum Austritt behandelt hatte. Werden Güter mit Betretung eines fremden Gebiets von einem inländischen Ort an den andern versendet oder verführt, so kann für solche die Befreyung vom Aus- und Eingangszolle angesprochen werden; nur müßen sie von dem Hallamt, von welchem sie kommen, oder von dem Erhebungsamt, bey welchem sie austreten, versichert, mit einem unentgeltlich auszustellenden Passirschein begleitet und an dem Ort ihrer Bestimmung, oder bey dem diesem zunächst gelegenen Zoll- oder Hallamt der Kontrole unterworfen werden. (§. 59.)

Der Eingangszoll ist von dem Zollamt an der Gränze zu erheben, wenn entweder eine als durchgehend angegebene Ladung nicht als solche behandelt werden kann und der Fuhrmann seinen Weg ohne weiteres fortsetzen will, oder wenn die Ladung an einen Ort bestimmt ist, wo sich kein Hallamt befindet. (§. 60.)

Es ist keinem Zollamt gestattet, den Eingangszoll blos von einem Theile der Ladung zu erheben und den übrigen als durchgehendes Gut zu behandeln, indem dieses nur bey einem Hallamt in Folge der Umladung geschehen kann. (§. 61.)

Wenn die Angabe des Inhaltes der Ladung oder der einzelnen Kolli aus der schriftlichen Deklaration der Zollpflichtigen ausgemittelt ist, so wird zur Abwägung der einzelnen Stücke geschritten, wofür bey den Zollämtern 2 kr. vom Sporcocentner, bey Hallämtern aber, insofern die dahin gelangenden Waaren schon an der Gränze im Ganzen abgewogen worden sind, nichts zu entrichten ist. (§. 63.)

Hierauf folgt die innere Besichtigung der einzelnen Stücke, ohne Unterschied, ob sie zollfrey seyen oder nicht,

wenn nicht als Inhalt derselben solche Güter angegeben sind, welche den höchsten Zollsatz bezahlen. (§. 64.)

Der sonach zu berechnende Eingangszoll muß auf der Stelle baar bezahlt werden. Den Zollschein hat der Empfänger an die hiezu ermächtigte, auf dem Zollschein bemerkte, Person, oder in deren Ermanglung an die Zollwache gegen einen Zollgegenschein abzugeben. (§. 65.)

Sobald der Zollpflichtige im Besitz dieses Zollgegenscheines ist, — der ihm in derselben Stunde, da er den Zollschein abgegeben hat, eingehändigt werden muß — so kann er über die verzollten Güter frey verfügen. (§. 66.)

Namentlich ist für die Frachten von verzollten Gütern (wie von dem einheimischen) nicht erforderlich, daß sie vor die Hallämter der Orte, von denen sie abgehen, oder zu denen sie kommen, geführt werden. (§. 67.)

Ausländischen Frachtführern, welche den Eingangszoll entrichtet haben, weil ihre zur Durchfuhr bestimmte Ladung nicht als durchgehend behandelt werden konnte, ist diese Entrichtung auf ihrem Reisepasse zu bezeugen.

Reisende (mit Ausschluß der Handelsreisenden), welche über die Gränze herein kommen, haben, ohne zu einer Deklaration verbunden zu seyn, bey dem Zollamte die zollbaren Waaren, welche sie mit sich führen, zum Eingange zu verzollen; wenn sie aber erklären, daß ihnen die dem Zolle unterworfenen Waaren unbekannt seyen, so ist ihnen sogleich der bestehende Zolltarif mit Höflichkeit vorzuzeigen.

Die Zollämter sind, wenn sie Verdacht haben, daß Waaren zum Handel eingeschmuggelt werden, befugt, die Kutschen und Koffer der Reisenden öffnen zu lassen, und zu untersuchen; jedoch haben sie die Reisenden durchaus mit Anstand zu behandeln, und genaue Sorge zu tragen, daß bey der Visitirung kein Gegenstand der Reisebedürfnisse Schaden leide. Die Kleidungsstücke und alles Gepäcke der Reisenden, so wie alle Bedürfnisse, welche Badreisende mit sich führen, unterliegen der Verzollung nicht.

Körperliche **Visitation** der Personen ist verboten. (§. 68.)

Ges. d. Zollordnung betreff. v. 16. Aug. 1828. §. 58 — 61. 63 — 68. Ges.Bl. S. 205 — 209.

29) Eingaben.

f. Berichte. Bittschriften. Duplikate. Insinuationsmandatar.

Die des gehörigen **Stempels** ermangelnden Eingaben dürfen nicht angenommen werden, widrigenfalls die betreffenden Beamten oder Kanzleyindividuen die Strafe des **dreifachen** Stempelbetrages zu entrichten haben. Bey Kollegialbehörden ist diese Strafe von dem protokollirenden Sekretär und dem Referenten zu gleichen Theilen zu erheben; hingegen haftet letzterer allein, wenn der Sekretär auf der Eingabe den Mangel des Stempelpapiers angemerkt hat und diese Haftung geht selbst auf den Vorstand über, im Fall dieser die gesetzmäßigen Anträge des Referenten hemmen würde.

Ges., die Stempelordnung betreff. v. 11. Sept. 1825. Art. X. (3.) Ges.Bl. S. 186.

Die **Präsidenten** beyder Kammern der Ständeversammlung eröffnen alle Eingaben, und weisen solche theils unmittelbar, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse.

Ed. über die Ständeversammlung v. 26. May 1818. Ges.Bl. S. 376.

Bey Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im **Ausland** vollzogen werden, kann die Anheftung des betreffenden Stempelbogens nachträglich geschehen.

Ges., die Stempelordn. betreff. v. 11. Sept. 1825. Art. II. (1. c.) Ges.Bl. S. 178.

30) Ein-

30) Eingangszoll.

s. Einfuhr.

Der Regierung ist es überlassen, Erhöhungen oder Verminderungen der Eingangszölle, welche sie den Bedürfnissen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels angemessen findet, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß diese provisorischen Erhöhungen oder Verminderungen, insofern sie die Zustimmung der Stände nicht erhalten würden, mit dem Schlusse der Ständesitzungen wieder aufhören und die abgeänderten Eingangszölle wieder nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen.

Ges., d. Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 27. Ges.Bl. S. 195.

31) Eingeborne.

s. Indigenat.

Zum vollen Genuß aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Bayern ist das Indigenat erforderlich, welches entweder durch Geburt oder durch Naturalisirung erworben wird.

Das Staatsbürgerrecht beruhet auf dem Indigenat und geht mit demselben verloren.

Verf.-Urk. v. 26. May 1818. Tit. IV. §. 1. 2. Ges.Bl. S. 115.

32) Einlaufprotokolle.

s. Magistrate.

Für den Dienst der Magistrate in Städten und Märkten wird (ohne Rücksicht auf die besonderen Senate und Geschäfts-Abtheilungen) nur ein einziges Einlauf- oder Geschäftsprotokoll geführt.

Alle Einläufe werden von den Bürgermeistern eröffnet, mit dem Namen des Referenten bezeichnet und entweder un-

mittelbar, oder durch die Hand des zweyten Bürgermeisters (wo ein solcher besteht) zum Geschäftsprotokoll abgegeben.

Der Sekretär, Stadt- oder Marktschreiber führt das Einlaufprotokoll und haftet für die schleunige und genaue Eintragung aller ihm zukommenden Produkte, Akten, Effekten und Baarschaften.

Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate v. 21. Sept. 1818. §. 18. 19. Regbl. S. 1058.

33) Einlösungsrecht.

s. Exekution.

Wenn auf die Klage eines Hypothekargläubigers, wegen Bezahlung seiner Hypothekschuld, der gerichtliche Verkauf des verpfändeten Guts erkannt wurde, so kann weder der ihm nachstehende Gläubiger, noch der Schuldner den Zuschlag hindern, sobald das bey der Versteigerung geschehene höchste Gebot den (nach Umständen vorher gerichtlich herzustellenden) Schätzungspreis erreicht; außerdem aber kann jeder Betheiligte noch die zweyte und unter eben dieser Voraussetzung auch die dritte Versteigerung verlangen. Bey der dritten Versteigerung erfolgt übrigens der Zuschlag an den Meistbietenden, ohne weitere Rücksicht auf den Schätzungpreis.

Jeder Hypothekargläubiger, welcher anmit seine Forderung ganz oder zum Theil verlieren würde, kann verlangen, daß ihm das versteigerte Gut um das geschehene Meistgebot überlassen werde; diese Erklärung muß aber innerhalb 8 Tagen, von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, bey Verlust des Einlösungsrechtes vor Gericht abgelegt werden; auch sind zugleich die Mittel zur Befriedigung der ihm vorgehenden Gläubiger nachzuweisen.

In Ansehung dieses Einlösungsrechtes hat der neuere Hypothekargläubiger vor dem älteren, jedoch nur gegen dessen vollständige Bezahlung, den Vorzug.

Wenn übrigens ein Schuldner behauptet, daß der von andern Lasten freye Jahrsertrag aus dem verpfändeten

Gut zur Abzahlung der eingeklagten Schuld an Hauptstock, Zinsen und Kösten ausreiche, und wenn er den Beweis hierüber durch unverdächtige Pachturkunden oder Wirthschafts-Rechnungen, oder auf sonstige Weise führen kann, auch zugleich sich erbietet, den Gläubiger in diese Einkünfte einzuweisen; so muß das gerichtliche Verfahren eingestellt werden.

Dasselbe ist aber auf Anrufen des Gläubigers sogleich wieder fortzusetzen, wenn ein Einspruch gegen diese Zahlungsart geschieht, oder wenn sonst ein Hinderniß dagegen eingelegt wird.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 64. Ges.Bl. S. 49.

34) Einquartierung.

s. Durchmärsche. Fourage. Kriegskosten. Kommissarien. Konkurrenz. Standesherrn. Truppenverpflegung. Vorspann.

Wenn vaterländische Truppen im Lande marschiren, so hat der Quartierträger dem Soldaten Hausmannskost, nämlich, eine nahrhafte Suppe, Gemüse und 1/2 Pfd. Fleisch, oder in Ermanglung des letztern eine ergiebige Mehlspeise, nebst 1/2 Pfd. Brod und einer halben Maas Bier abzureichen.

Einquartierungs- und Verpflegungsnorm der baierischen Truppen in Friedenszeit v. 19. Juni 1808. §. 5. Regbl. S. 1405.

Für die eben erwähnte vollständige Kostportion, einschließlich des Trunkes, erhält der Quartierträger, die Gemeindeverwaltung, oder die Marschkonkurrenzkasse, wo eine solche besteht, ohne Unterschied der Kreise, aus der Militärkasse 10 kr. vergütet. Bey dem Marsche größerer Truppenabtheilungen hat der Kommandirende diese Vergütung ab den diesfalls erhaltenen Geldvorschüssen in jedem Ort sogleich baar, gegen Quittung, zu leisten; für geringere Abtheilungen oder einzelne Marschirende erfolgt die Vergütungs-Anweisung auf den Grund der periodisch einzusendenden Marschrechnung.

V. das Einquartierungs= und Verpflegungsregulativ für die vaterländischen Truppen betreff. v. 30. März 1824. Regbl. S. 381.

Personen, welche, ohne steuerbare Besitzungen zu haben, bloß von Kapitalien leben, sind zu den Einquartierungslasten in denjenigen Gemeinden und Bezirken beytragspflichtig, wo sie ihren Wohnsitz haben. Ebendieses gilt von Personen, welche in öffentlichen Diensten des Staats stehen, die Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen.

V. die besonderen Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreff. v. 6. Febr. 1812. Tit. III. Art. 16. Regbl. S. 328.

Standesherrn sollen in den Schlössern, welche sie bewohnen, außer einem Nothfall, von der Einquartierung königl. Truppen befreyt bleiben.

Ed., die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 12. Ges.Bl. S. 195.

Die Oberpostämter, Postämter, Verwaltungen und Expeditionen, sie mögen in öffentlichen oder Privatgebäuden ihren Sitz haben, sind der Naturaleinquartierung enthoben. Ebenso sind die abgesonderten Stallungen, in welchen sich die nöthigen Dienstpferde der Posthalter befinden, von Aufnahme der Militärpferde befreyt. Indem aber die Postbeamten durch diese Verfügung einer drückenden Naturallast entgehen, so haben sie dagegen die sie betreffenden Beyträge zur partialen und totalen Kriegskostensausgleichung unweigerlich zu entrichten.

V. die Quartierfreyheit der Postämter betreff. v. 6. März 1809. Regbl. S. 500.

Für die außerordentlichen Geschäfte bey dem Marsche oder der Kantonirung baierischer oder fremder Truppen wird in den Städten erster Klasse, unter der Leitung eines Bürgermeisters, ein besonderer Ausschuß gebildet, welcher aus einem oder zwey rechtskundigen Räthen, sodann aus der erforderlichen Zahl von bürgerlichen Magistratsräthen bestehen soll, und wozu im Drange der Einquartierungs-,

Vorspanns- oder Lieferungsgeschäfte auch andere Einwohner der Stadt durch den Magistrat berufen werden können.

Vorschrift über die Geschäftsführung der Magistrate v. 21. Sept. 1818. §. 6. Regbl. S. 1054.

Die königl. Kommissarien in den Städten erster und zweyter Klasse nehmen an den Geschäften der Einquartierung und des Vorspanns Antheil und sie haben insbesondere über der sorgfältigen Unterhaltung richtiger Quartierbücher zu wachen, auch auf Abstellung gegründeter Klagen bedacht zu seyn.

V. d. Verhältnisse der königl. Kommissarien zu den Magistraten betreff. v. 15. Sept. 1818. §. 5. Ges.Bl. S. 618.

Den Kreisregierungen kompetirt die Besorgung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungsangelegenheiten in der Art, daß dieselben nur die allgemeinen Verfügungen für den ganzen Kreis oder für mehrere Bezirke, sodann die unmittelbare Anordnung der in die Kathegorie der allgemeinen Landeslasten und der gemeinsamen Kriegslasten gehörigen Einrichtungen und Anstalten, und die Repartition auf die Magistrate, Land- und Herrschaftsgerichte selbst vornehmen, die Subrepartition und die Detailanordnungen aber den Distriktsbehörden, unter Vorbehalt der Appellation, überlassen.

Bey Entscheidung solcher Appellationen muß kollegiale Berathung statt finden.

V. d. Wirkungskreis rc. v. 17. Dez. 1825. §. 27. Regbl. S. 1066.

Die Quartierträger der zur Sicherung der Zollgefälle aufgestellten Gendarmeriemannschaft erhalten als Entschädigung täglich zwey Kreuzer für den Mann auf die Dauer der Einquartierung. Die Bezahlung geschieht vermöge Anweisung der königl. Grenzzolladministration aus den Zollgefällen.

*) V. das Quartiergeld der Zollgendarmerie betreff. v. 11. Apr. 1827.

35) Einreden.

In Rechtsstreitigkeiten sollen die Einreden deutlich und umständlich, jedoch ohne Einmischung unnöthiger, zur Sache nicht gehöriger, oder nicht auszumittelnder Dinge vorgetragen werden. Verzögerliche und zerstörliche Einreden dürfen nicht durcheinander geworfen werden, sondern jene sind vorauszuschicken. Wenn die Klage aus mehreren Punkten besteht, so sind solche in der nämlichen Ordnung zu beantworten.

Der Richter ist nicht befugt, die von dem beklagten Theile unterlassenen Einreden von Amtswegen zu ergänzen, außer, wo dieses zu Verhütung der Unförmlichkeit oder gänzlichen Nichtigkeit des Prozesses nothwendig ist, oder, wo sich die Einrede aus den Akten von selbst ergiebt, so daß man eines weiteren Beweises nicht mehr bedarf.

Die Verjährung hat nur gegen jene Einreden statt, welche auch klagweise hätten angebracht werden können.

Dem Beklagten liegt es ob, seine verzögerlichen und zerstörlichen Einreden selbst zu beweisen; jedoch soll bey ersteren nur summarisch verfahren werden.

Cod. jud. Bav. Cap. 6. §. 6. 8. 9. 10.

Ein Schuldner kann die Einreden, welche er dem Gläubiger über die Richtigkeit einer eingetragenen Hypothekforderung entgegen setzen konnte, wider den Dritten, der die eingetragene Hypothek durch lästigen Titel und in gutem Glauben an sich brachte, nur in dem Fall gebrauchen, wenn sein Widerspruch gegen die Forderung im Hypothekenbuche vorgemerkt worden ist; eben dieses gilt von der Einrede der Kompensation und der Zahlung, wenn sie nicht im Hypothekenbuche bemerkt, oder die Hypothek nicht gelöscht wurde. (§. 26.)

Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung eines Schuldners in den Eintrag einer Hypothek verliert derselbe gegenüber von dem ursprünglichen Gläubi-

ger seine Einreden gegen die Richtigkeit der Forderung nicht. Wenn die Forderung in einem Geldanlehen besteht und wenn, vom Tage der wirklichen Eintragung der Hypothek an gerechnet, 30 Tagen noch nicht verstrichen sind, oder der Schuldner innerhalb dieser 30 Tage die Einrede des nicht empfangeren Geldes durch eine Protestation im Hypothekenbuche vormerken läßt; so kann derselbe auch dem dritten Inhaber der Forderung, welcher sie entweder vor Ablauf jener 30 Tage, oder nach eingetragener Protestation an sich brachte, diese Einrede entgegen setzen, deren Wirkung übrigens nach den geltenden Civilgesetzen zu bemessen ist. (§. 46. 47.)

Die Einrede, daß der Schuldner vorher ausgeklagt werden solle, kann der Besitzer einer Sache der dinglichen Klage nur in dem Fall entgegen setzen, wenn die Hypothek wegen der für einen Andern geleisteten Bürgschaft erworben wurde, sofern er nicht gesetzlich als Selbstschuldner anzusehen ist. (§. 57.)

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 26. (4. 5.) 46. 47. 57. Ges.Bl. S. 33. 42. 43. 47.

36) Einschreibbüchlen.

s. Taxbüchlen. Quittungsbüchlen.

Die Unterthanen sind strenge angewiesen, sich besondere Büchlen zu halten, in welche ihnen das Amt alle Abgaben, insbesondere die erlegten Taxen, einzuschreiben hat. Wenn ein Beamter die erhobene Taxe zu bescheinen oder dem Unterthanen in sein Büchlen einzuschreiben erweislich verweigert, so wird er erstmals um einen Gulden, im zweyten Fall um drey Gulden und zum drittenmal um zehen Gulden gestraft.

Provisorische Taxordnung v. 8. Oktbr. 1810. §. 114. 123. Regbl. S. 992. 994.

Den Steuerpflichtigen solle die durch die Umschrei-

bung veranlaßte Abänderung der Steuersimplen in ihrem Quittungsbüchlen unentgeltlich nachgetragen werden.

Ges., die allgemeine Grundsteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 78. Ges.Bl. S. 154.

Die Einschreib- und Quittungsbüchlen der Unterthanen sind von dem Stempel befreyt.

Ges., die Stempelordnung betreff. v. 11. Sept. 1825. Art. II. (2.) Ges.Bl. S. 179.

37) Einsetzung (kanonische).

s. Präsentationsrecht.

Der König präsentirt auf alle Pfarreyen und Benefizien, auf welche seine Vorfahren aus gültigem Patronatsrechte (es mag sich dieses auf Dotation, Fundation, oder Bauführung gründen) präsentirt haben. Eben dieses gilt von jenen Benefizien, zu welchen geistliche Korporationen präsentirten, die gegenwärtig nicht mehr bestehen. Auch ist Unterthanen, welche sich im rechtmäßigen Besitze eines Patronatrechtes nach obigen Titeln befinden, das Präsentationsrecht zu den betreffenden Pfarreyen und Benefizien fernerhin unbenommen. Die Erzbischöfe und Bischöfe haben den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, auf vorgängige Prüfung über Wissenschaft und Sitten, die kanonische Einsetzung ohne Weiteres zu ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation innerhalb der nach den kanonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem die geistlichen Stellen von den Erzbischöfen und Bischöfen besetzt werden dürfen.

Alle anderen Pfarreyen und Benefizien sind durch die Erzbischöfe und Bischöfe, wie zuvor, an Personen zu vergeben, die von dem Könige genehmiget werden.

Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhl v. 5. Juni 1817. Art. XI. Ges.Bl. v. 1818. S. 424.

38) Einstandskapitalien.

s. Einsteher.

Aus Anlaß von Anzeigen, daß Soldaten ihre Einstandskapitalien vor beendigter Dienstzeit verkaufen oder verpfänden, ist Folgendes verfügt worden:

1) Ueber Einstandskapitalien, deren Eigenthum die Soldaten durch treue Vollstreckung der für andere Militärpflichtige übernommenen Dienstzeit bereits erworben haben, dürfen sie, auch während des in der Folge fortgesetzten Militärdienstes, ganz frey disponiren und sie sollen in dem ihnen diesfalls zustehenden Dispositionsrecht durchaus nicht gestört werden.

2) Dagegen darf ein Soldat über dasjenige Einstandskapital, welches für die von ihm übernommene, jedoch noch nicht vollendete, Dienstzeit festgesetzt und deponirt ist, während dieser Dienstzeit (wegen der dem Aerar und dem Invalidenfond eingeräumten eventuellen Ansprüche) nicht nach Belieben verfügen.

3) Um indessen die von einem Soldaten etwa beabsichtete Erwerbung eines Grundeigenthums, zum Behufe künftiger Ansäßigmachung, nicht zu verhindern, und um demselben alle, mit den übrigen konkurrirenden Interessen vereinbarlichen Vortheile zukommen zu lassen, ist gestattet, daß auch die in Nro. 2. bezeichneten Einstandskapitalien gegen Ankauf von Grundstücken oder anderen Realitäten gerichtlich versichert und resp. hiefür aufgewendet werden dürfen, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß das angekaufte Objekt bis zu gänzlich erledigter Dienstzeit als Kaution dienen müße.

*) V. den Angriff der Einstandskapitalien betreff. v. 14. Aug. 1821.

Die Verfügung, daß Alimentations- und andere richterlich festgesetzte Forderungen gegen Einsteher auf deren Einstandskapitalien oder Zinsen (mit Vorbehalt der Rechte

des Invalidenfonds und des Militärfiskus) eventuell vorgemerkt werden dürfen, ist den gesetzlichen Bestimmungen um so weniger zuwider, als gemäß der Verordn. v. 4. Juni 1821 unter dem allgemeinen Verbot der Verabfolgung eines Vermögenstheils von Soldaten, die Alimentationsfälle hinsichtlich der außerehelich erzeugten Kinder keineswegs begriffen sind, und die Vollstreckung der hierwegen gefällten richterlichen Erkenntnisse oder gütlicher Vergleiche nicht gehemmt werden solle.

Hiebey hat jedoch die Konscriptionsbehörde, insoweit es sie betrifft, die Interessenten über ihre vermeintliche Sicherheit gehörig zu belehren und mit Rücksicht auf den §. 2. der Novelle v. 14. Aug. 1821 darüber zu wachen, daß nicht aussergerichtliche Veräußerungen oder Verpfändungen unter dem Vorwand von Schuldforderungen wirksam gemacht werden.

Bey Einstehern, welche desertirt sind und sich innerhalb sechs Wochen wieder gestellt haben, muß übrigens jede Vormerkung irgend eines Privatanspruchs insolange ausgesetzt bleiben, bis über das Recht, ihre Kapitalien für den Invalidenfond einzuziehen, von höchster Stelle entschieden ist.

*) Erl. d. Reg. d. Oberdonaukreises v. 28. Nov. 1823. die Vormerkung judikatmäßiger Forderungen auf Einstandsgelder betreff.

Die Verhandlungen über Hinausbezahlung von Einstandskapitalien — wenn diese nicht bey der Staatsschuldentilgungskasse angelegt sind — haben auf Tax- und Stempelfreyheit keinen Anspruch.

*) V. die Hinausbezahlung der Einstandskapitalien betreff. v. 18. März 1826.

Um die Anstände zu beseitigen, welche sich hinsichtlich der Quittirung der Einstandskapitalien bey ihrer Hinauszahlung ergeben haben, besteht folgende Vorschrift:

a) Im Fall einem Einsteher auf den Grund des erhaltenen Abschiedes, oder, wenn er sich bey dem nämlichen Regiment wieder anwerben läßt, auf den Grund der Bescheinigung seiner vollstreckten Einstandszeit, das Ein-

standskapital verabfolgt werden muß, hat die Quittirung von ihm selbst, als Eigenthümer des Kapitals, zu geschehen.

b) Die dem Invalidenfond ganz oder theilweise zufallenden Einstandskautionen werden durch die Militärfondskommission quittirt.

c) Eine Ausnahme von den eben gedachten Bestimmungen findet statt, wenn Einstandskapitalien nach dem Tode des Einstehers mit dessen Verlassenschaft behandelt und deßhalb dem Gerichte eingehändigt werden müßen, in welchem Falle sie als gerichtliche Depositengelder quittirt und mit der von der Kassendeputation beyzufügenden Bescheinigung versehen werden.

Erl., die Quittirung der hinausbezahlten Einstandskapitalien betreff. v. 23. Sept. 1824. in Geret's Samml. B. XIII. S. 1508.

39) Einsteher.

s. Aerar. Ausländer. Konscription. Militäreinstand.

Jeder Baier kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen; während der Kriegszeit können jedoch diejenigen, welche schon in der Armee eingereiht sind, von diesem Recht keinen Gebrauch machen. (§. 52.)

Der Ersatzmann muß ein Inländer und der Armeepflichtigkeit bereits entbunden seyn, in einem Alter von wenigstens 21 — höchstens 36 Jahren stehen, die volle Fähigkeit zum Dienste besitzen, und alle jene Verpflichtungen übernehmen, welche seinem Einsteller in Bezug auf die Armee obliegen würden.

Das Alter von 36 Jahren darf der Ersatzmann bey seinem Eintritt nur in dem Fall überschritten haben, wenn er früher die volle Dienstzeit von 6 Jahren in der Armee erstreckte und wenn die Militärbehörde ihn für dienstfähig erklärt; in keinem Fall aber darf er bereits das 40ste Jahr zurückgelegt haben. (§. 53.)

War der Einsteller schon wirklich in der Armee eingetheilt, so muß der Ersatzmann nicht nur die vorbemerkten Eigenschaften besitzen, sondern er muß auch früher in jener Waffengattung eine volle Kapitulation zugebracht haben, in welcher der Einsteller zu ersetzen ist. Der Letztere muß zugleich die besonderen Kosten tragen, welche dem Aerar aus einem solchen Wechsel zugehen. (§. 54.)

Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privatübereinkunft der Betheiligten überlassen; jedoch muß das Einstandskapital in jedem Fall als Kaution deponirt werden, und zwar entweder in Staatspapieren, oder in guten Unterpfandsurkunden.

Alles dasjenige, was im Einstandsvertrage über das Einstandskapital hinaus stipulirt ist, muß bey der Regimentskasse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden.

Nebenverträge und geheime Verabredungen dürfen nicht statt finden; die Uebertretung dieser Bestimmung hat sowohl für den Einsteher, als für den Einsteller eine dem Invalidenfond verfallende Geldstrafe zur Folge, welche der geheim bedungenen Summe, oder dem Geldwerth geheim bedungenen Gegenstände gleich kommt.

Würde das Einstandskapital eines Infanteristen nicht einhundert fünfzig Gulden und dasjenige eines Kavalleristen nicht dreyhundert Gulden betragen; so soll dasselbe bis zur Größe dieser Summe ergänzt und auf die vorbezeichnete Weise als Kaution deponirt werden.

Wenn der Einsteher später durch den Rekrutirungsrath der Kavallerie zugetheilt wird, so ist die für diese Waffengattung festgesetzte Kaution zu ergänzen. Bey dem Mangel dieser Kautionsergänzung haftet der Einsteller für den Fall der Desertion des Einstehers annoch zwey Jahre, und zwar in der Art, daß er einen andern Ersatzmann zu stellen, oder, insofern er noch unverheyrathet ist, persönlich einzutreten hat. (§. 55.)

Die Gesuche und Reklamationen der Konscribirten

entscheidet der Rekrutirungsrath, unter Beyziehung der Militärbeysitzer, in letzter Instanz; hingegen über die allgemeine und besondere Dienstfähigkeit der Ersatzmänner jener Konscribirten, welche bereits in die Armee getreten sind, erkennen ausschließend die Militärbehörden. (§. 56.)

Sobald der Ersatzmann angenommen und die Einstandskaution vorschriftmäßig geleistet ist, wird der Einsteller der Armeepflichtigkeit entbunden und dessen Rechte und Pflichten in Hinsicht des Dienstes gehen auf den Ersatzmann über. (§. 57.)

Wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder auch mit Tod abgeht, so wird die deponirte Einstandskaution ganz verabfolgt; wird aber der Ersatzmann wegen eines Verbrechens, oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Untauglichkeit entlassen, so müßen aus dem Einstandskapital und der allenfallsigen Kautionsergänzung vordersamst die dem Aerar zugehenden pekuniären Nachtheile ersetzt und die Kosten der Einstellung eines andern Ersatzmannes für den Rest der Dienstzeit gedeckt, werden und nur der Mehrbetrag über diese Kosten wird sodann an die Betheiligten verabfolgt. (§. 58.)

Gesetz, die Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 52—58. Ges.Bl. S. 96—100.

Unteroffizieren und Soldaten, welche die Tapferkeits-Medaille erworben haben, ist es gestattet, mit dem Fortbezug ihrer Zulage und mit Beybehaltung ihrer Charge für Andere einzustehen, sofern sie noch dazu geeigenschaftet sind.

V. das Einstehen ausgedienter Unteroffiziere und Soldaten mit Beybehaltung der Medaillenzulage betreff. v. 13. Jan. 1829. Regbl. S. 34.

Bey den auf Einstellung Bezug habenden Verträgen und Verhandlungen sind die allgemeinen Stempel- und Taxvorschriften in Anwendung zu bringen; außerdem unterliegen

sie noch einem besondern Konscriptionsstempel in dem Betrage von 12 Gulden.

Ges., bei Ergänzung rc. v. 15. Aug. 1828. Ges.Bl. S. 117.

Militärpflichtige und Soldaten, welche einen Ersatzmann für sich einstellen, sind insolange, als der Ersatzmann dient, an das Ende der für die Reservebataillons zu bildenden Reserve zurückzustellen, woneben sich die volle Wirksamkeit der etwa eintretenden gesetzlichen Befreyungsgründe von selbst versteht.

V. die Legionspflichtigkeit der Einsteller vor Ablauf der Dienstzeit ihrer Einsteher betreff. v. 31. Jan. 1821. Intell.Bl. für den Donaukreis S. 162.

Die Quittungen über hinausbezahlte Einstandskapitalien an die Einsteher, oder deren Erben sind von der Stempelpflichtigkeit nicht befreyt; vielmehr unterliegen sie gemäß der Stempelordnung vom 18. Dez. 1812. §. 3. lit. a, dem Gradationsstempel.

V. die Quittung für hinausbezahlte Einstandskapitalien betreff. v. 23. Febr. — 8. März 1825. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 243.

Wegen Anwendung des Stempelgesetzes in Militäreinstandsgegenständen sind folgende Normen ausgesprochen:

a) Die Berichte der Unterbehörden um Genehmigung der Hinausbezahlung von Einstandskapitalien sind der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfen, weil sie im Interesse des Dienstes erstattet werden, damit die vorgesetzte Stelle sich überzeuge, ob der Einsteher die ihm obgelegene Verbindlichkeit erfüllt habe, ob das Aerar oder der Invalidenfond auf das Einstandskapital keine Ansprüche formiren könne, und ob der Ausbezahlung kein sonstiges Hinderniß im Wege stehe.

b) Die Einstandskontrakte sind tax- und stempelpflichtig, und müßen sogleich auf Stempelpapier gefertiget werden.

c) Die Quittungen über Zinse von Einstandskapitalien

sind im Allgemeinen von der Stempelpflichtigkeit frey zu lassen, indem die Dazwischenkunft der Behörden, welche blos über der richtigen Bezahlung der Zinse an die Einsteher zu wachen haben, hier nichts entscheidet.

V. die Anwendung des Stempelgesetzes in Militäreinstandsgegenständen betreff. v. 3 — 16. May 1826. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 630.

Der Einsteher soll in der Regel ledigen Standes seyn; kinderlose Wittwer und die von ihren Frauen förmlich geschiedenen, kinderlosen, Männer werden jedoch im Fall der Einstellung den Ledigen gleich geachtet. Verheyrathete können nur mit besonderer Bewilligung der Militärbehörde als Einsteher angenommen werden und zwar, sofern dieselben nicht bereits im Militärverbande stehen, immer nur unter der Voraussetzung, daß sie die wegen Verheyrathung im Linienmilitär vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen. (§. 69.)

Zur vollen Dienstesfähigkeit des Einstehers gehört besonders der gute Leumund, welcher durch Zeugnisse, Dienst- und Wanderbücher, oder durch den Militärabschied, und wenn der Einsteher noch im Militär steht, durch den Grundlistenextrakt nachgewiesen werden muß; deßhalb dürfen Deserteurs, oder diejenigen, welche dem bestehenden Verbote entgegen in fremde Kriegsdienste getreten sind, nur in dem Falle als Einsteher angenommen werden, wenn sie freywillig zurückgekehrt sind und ihrer persönlichen Dienstpflicht mit Treue und Rechtschaffenheit genügt haben. Die ergriffenen und zweymaligen Deserteurs sollen vom Einstehen gänzlich ausgeschlossen seyn, wenn sie auch jedesmal freywillig zurückgekehrt wären. (§. 70.)

Ob solchen Individuen, welche in der Kavallerie oder Artillerie als Gemeine oder Unteroffiziere eine oder mehrere Kapitulationen ausgedient haben, zu gestatten seye, für einen in der Infanterie oder im Armeefuhrwesen eingereihten Soldaten — bey übrigens nachgewiesener vollkommener Brauchbarkeit — als Einsteher einzutreten, hängt von der

Beurtheilung der Militärbehörden ab, denen auch die in dienstlicher Hinsicht nothwendigen Ausgleichungen obliegen, und denen es ganz allein überlassen ist, ob und unter welchen Voraussetzungen sie dienende Unteroffiziere und Soldaten, welche das vierzigste Jahr zurück gelegt haben, als Einsteher annehmen wollen? (§. 71.)

Der Einstandsvertrag wird in jener Form aufgenommen, welche die Gesetze zur Gültigkeit der Verträge überhaupt vorschreiben. Die Protokollirung des Vertrages kann auf Verlangen der Betheiligten bey jeder Behörde geschehen, welcher die Ausübung des Notariates zusteht. (§. 72.)

Es ist der freyen Wahl der Kontrahenten überlassen, ob sie bereits in Umlauf gesetzte Staatspapiere, oder bereits errichtete, exzeptionsfreye, Hypothekurkunden als Einstandskaution einlegen, oder selbst eine Kaution bestellen wollen.

Die Einstandskautionen müßen mit der ersten Hälfte des Schäzungswerthes der Realitäten versichert seyn. Das Erlegen der Einstandskapitalien in baarem Gelde bey den Konscriptionsbehörden hat durchaus nicht statt. (§. 73.)

Die Verbindlichkeit des Einstellers zur Kautionsergänzung, im Fall der Einsteher durch den Rekrutirungsrath späterhin der Kavallerie zugetheilt wird, so wie die bey nicht erfolgender Kautionsergänzung vorbehaltene zweyjährige Haftung desselben, wegen Ersatzmannstellung oder persönlicher Diensteübernahme im Fall der Desertion des Einstehers, setzt neben der Tauglichkeit des Einstellers zur Kavallerie voraus, daß der Ersatzmann noch nicht angenommen seye.

Demnach sollen Konscribirte, welche sich der Konscriptionsverhandlung gehörig unterziehen und zur Kavallerie untauglich befunden werden, wegen der Tauglichkeit ihres Ersatzmanns für diese Waffengattung zu keinen größern Leistungen angehalten werden; jedoch unbeschadet der Einreihung des Ersatzmanns in die Kavallerie, wenn dieses aus militärischen Rücksichten angemessen erscheint. (§. 74.)

Will

Will ein Soldat, welcher schon einen Theil seiner Dienstzeit zurückgelegt hat, für den Rest derselben einen Ersatzmann stellen, so steht es ihm zwar frey, sich mit letzterm über die Einstandssumme zu vertragen; es muß aber in jedem Fall das Kautionskapital in der gesetzlichen Summe von 150 fl. oder 300 fl. hinterlegt werden. (§. 75.)

Die Einstellungsgesuche der Konscribirten sind bey der Konscriptionsbehörde rechtzeitig und jedenfalls vor Einsendung der Konscriptionsverhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsstelle anzubringen; auch haben die Konscribirten selbst oder ihre Eltern, Vormünder und sonstige Beauftragte die Ersatzmänner so zeitig vorzuführen, daß sie mit den übrigen Konscribirten behandelt und an den Rekrutirungsrath abgegeben werden können.

Das unmittelbare Anbringen der Einstellungsgesuche bey dem Rekrutirungsrath, so wie die unmittelbare Vorstellung der Ersatzmänner, hat nur alsdann statt, wenn die veranlassenden Ursachen zur Einstellung sich erst später ergeben haben, oder, wenn sich der Einsteller wegen der von der Konscriptionsbehörde verweigerten Annahme seines Ersatzmanns beschwert findet.

Die Vorstellung von Ersatzmännern, welche noch im Militär dienen, kann jederzeit sogleich bey dem Rekrutirungsrathe geschehen, oder auch auf den Grund genügender Aufschlüsse des betreffenden Kommando's (unter dessen Befehl die Einsteher ohnehin verbleiben) ganz nachgesehen werden. (§. 76.)

Die bereits Eingereihten haben ihre Einstellungsgesuche im Dienstweg, nämlich durch ihre Kompagnie oder Eskadron, bey dem Regiments- oder Bataillonskommando anzubringen und gleichzeitig ihren Ersatzmann vorzustellen. Der letztere wird sofort in Bezug auf seine allgemeine und besondere Dienstfähigkeit ohne Aufschub untersucht, und in Folge des sich ergebenden Resultats wird die Einstellung entweder bewilligt, oder mit Aufführung der Gründe als

unstatthaft zurückgewiesen, oder es wird auch auf Ergänzung der allenfallsigen Mängel erkannt.

Der Abgewiesene kann unter Ausführung der Gründe, wodurch er sich beschwert erachtet, die mündliche Bitte zu Protokoll geben, daß sein Gesuch sammt Beylagen an das vorgesetzte Divisionskommando gebracht werde, welches über die Zuläßigkeit der Einstellung in letzter Instanz entscheidet.

Die Protokollirung der mündlichen Beschwerde geschieht, auf vorgängige Meldung, im Dienstweg durch den Auditor, unter Zuziehung eines Aktuars.

Den Eltern und Vormündern soll die schriftliche Beschwerdeführung bey dem Divisionskommando nicht versagt seyn. (§. 77.)

Sofern der Einstandsvertrag nur als vorläufige Verabredung zu betrachten ist, wird zwar gestattet, daß die erforderlichen Bedingungen und Uebereinkünfte als bloße Punktation zu Protokoll gebracht und dem Rekrutirungsrath vorgelegt werden; auch genügt es in dem Fall, wenn die Einstandskaution mittelst einer Realhypothek des Einstellers oder seiner Eltern u. s. w. bestellt werden will, an der amtlichen Bestätigung, daß die Kautionserrichtung auf der bezeichneten Realität ohne Anstand und mit voller Sicherheit statt finden könne.

Sobald jedoch von dem Rekrutirungsrathe oder — bey bereits Eingereihten, von der Militärbehörde, die Einstellung bewilliget ist, soll auch die förmliche Ausfertigung des Einstandsvertrages und der Kautionsurkunden auf dem normalmäßigen Stempelpapier ungesäumt vor sich gehen.

Bey der Militärbehörde können amtliche Certifikate der vorgesetzten Konscriptionsbehörde des Einstellers, daß die Hinterlegung der Originalkautionsdokumente richtig geschehen seye, die Stelle der wirklichen Produzirung vertreten. (§. 78.)

Alle Einstandsverträge und Einstandskautionsurkunden

sind bey der Konscriptionsbehörde des Einstellers aufzubewahren.

Die Konscriptionsbehörden haben die Verpflichtung, keinen Einstandsvertrag und keine Privatobligation zu deponiren, welche nicht in legaler Form ausgefertiget und mit dem vorschriftmäßigen Stempel, so wie mit der Vormerkung des Eintrages in dem Hypothekenbuche versehen ist. Dieselben haben, wie jedes Depositenamt, für die sichere Verwahrung der deponirten Urkunden zu haften und dem Einsteher einen Depositenschein auszustellen, worin der Schuldner, das Zinsziel und die Aufkündigungszeit genau bemerkt ist. Was aber die Zinsenerhebung, die Kapitalaufkündigung und die auf Sicherung des Kapitals Bezug habenden Geschäfte betrifft, so sind solche lediglich den Kontrahenten zu überlassen.

Ueber sämmtliche Einstandskapitalien ist eine Uebersicht anzufertigen und fortwährend im Evidenzstande zu erhalten, welche bey jeder Amtsvisitation, nebst ihren Beylagen, zur Einsicht und zur Vergleichung mit den wirklich vorhandenen Obligationen vorgelegt werden solle.

Diese Vorschrift bezieht sich auf alle Einstellungen, sie mögen von der Konscriptions- oder Militärbehörde bewilliget worden seyn. (§. 79.)

In dem Dispositionsrechte über Einstandskapitalien, wovon die Einsteher durch treue Vollstreckung der übernommenen Dienstzeit das volle Eigenthum erworben haben, dürfen dieselben während ihrer in der Folge fortgesetzten Militärdienste nur in soweit beschränkt werden, als es zur Erfüllung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Verbindlichkeiten annoch erforderlich ist.

Dagegen kann ein Einsteher über dasjenige Einstandskapital, welches für die von ihm übernommene und noch nicht vollendete Dienstzeit bestimmt ist, während dieser Dienstzeit nicht rechtsgültig verfügen und dasselbe darf nur in dem Falle — vorbehältlich der Genehmigung der Konscriptionsbehörde und der Rechte Dritter — gerichtlich ver-

pfändet oder aufgewendet werden, wenn damit die Erwerbung eines Grundeigenthums oder anderer Realitäten, zum Behuf künftiger Ansäßigmachung beabsichtiget ist, wobey sich übrigens von selbst versteht, daß alsdann die Kaution mittelst angemessener Verpfändung der erworbenen Grundstücke und Realitäten hergestellt werden müße. (§. 80.)

Um die Verabfolgung der Einstandskaution oder die vorgängige Aufkündigung derselben bewirken zu können, muß der Militärabschied beygebracht werden, oder auch ein von dem betreffenden Militärkommando ausgestelltes Zeugniß, daß der Aufkündigung — wegen treu vollendeter Dienstzeit, wegen unverschuldet eingetretener Dienstuntauglichkeit, oder wegen Ableben des Einstehers — kein Hinderniß entgegen stehe.

An wen sonach die Kautionsurkunden auszuhändigen seyen, hat die Konscriptionsbehörde nach dem Einstandskontrakt oder etwaigen Erkenntniß der kompetenten Gerichte zu bemessen. Der Militärbehörde liegt es ob, für die Sicherheit und Leistung des dem Militärärar schuldigen Ersatzes, wegen Monturschuld, Beschädigungen, Untersuchungs- und Verpflegungskosten, zu sorgen; als wovon die Konscriptionsbehörde rechtzeitig zu verständigen ist, damit die Einstandskaution, ihrer Bestimmung gemäß, in der gesetzlich bezeichneten Ordnung zur Entschädigung des Aerars verwendet werde. (§. 81.)

In Kriegszeiten kann der Ausfolge nur alsdann statt gegeben werden, wenn der Einsteher, als zu der am längsten dienenden Altersklasse gehörig, entlassen wird, oder, wenn sich ein solcher gleich nach Ablauf der übernommenen Dienstzeit freywillig auf eine neue Kapitulation anwerben läßt, oder, wenn er für einen andern Konscribirten abermal einsteht und sich hierüber durch ein legales Zeugniß seines Regiments bey der Konscriptionsbehörde ausweisen kann.

Die Einstandskapitalien der im Felde vermißten Einsteher, gegen die keine Verletzung der Militärpflicht und kei-

ne Anforderung des Militärärars nachgewiesen wird, sind mit deren übrigem Vermögen ganz gleich zu behandeln.

In den eben bezeichneten Fällen kann die Aufkündigung und Flüssigmachung der Kapitalien und die Besorgung der hierauf Bezug habenden Geschäfte, den Betheiligten überlassen werden. (§. 82.)

Wenn ein Ersatzmann vor vollendeter Dienstzeit wegen begangener Verbrechen, oder wegen selbst verursachter Dienstuntauglichkeit entlassen wird, so ist vor Allem für die Ersatzleistung der dem Aerar dadurch verursachten pekuniären Nachtheile Sorge zu tragen.

Aus dem nach gehöriger Sicherheit dieser Ersatzleistung noch verbleibenden Reste hat sofort der entlassene Einsteher oder dessen Erbe für die noch rückständige Dienstzeit binnen vier Wochen — vom Tage der Entlassung, Verstümmelung oder absichtlichen Selbstentleibung an gerechnet, die Einstellung eines Ersatzmannes bey der Militärbehörde zu bewirken, nach Ablauf dieses Termins geschieht die Ersatzmannstellung durch die Militärbehörde selbst, im Benehmen mit der Konscriptionsbehörde, und zwar aus der Mitte der ausdienenden Unteroffiziere und Soldaten.

Hiebey liegt es der Konscriptionsbehörde ob, wegen Berichtigung der ärarialischen Kosten, so wie wegen Umschreibung der Einstandskaution in dem stipulirten Betrage auf den neuen Einsteher, und wegen Zuweisung des allenfallsigen Mehrbetrages an die Betheiligten, ungesäumt das Nöthige zu verfügen.

Uebrigens ist in allen Straferkenntnissen gegen Einsteher auch hinsichtlich der Entlassung das Geeignete auszusprechen und es sollen den betreffenden Konscriptionsbehörden (soweit diese zum Vollzuge mitzuwirken haben) nicht nur die Straferkenntnisse, sammt Entscheidungsgründen, sondern auch die Schadens- und Kostensberechnungen in Abschrift mitgetheilt werden. (§. 83.)

Der Empfang der herausgegebenen Kautionsurkunden ist in der Regel von dem Kapitaleigenthümer selbst zu

quittiren und es findet eine Ausnahme hievon bloß in den Fällen statt:

a) wenn das der Konfiskation unterliegende Einstandskapital eines entwichenen Einstehers der Gemeinde seiner Heimath zufällt und die Kautionsurkunden gegen Erfüllung der im §. 83. des Gesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten an jene Gemeinden verabfolgt werden, oder,

b) wenn die Einstandskapitalien nach dem Tode des Einstehers dem Gerichte zukommen und mit dessen übriger Verlassenschaft gleich zu behandeln sind.

In diesen Fällen werden die ausgehändigten Kautions-Urkunden von den betreffenden Gemeinden und Gerichtsbehörden vorschriftmäßig quittirt.

Die Originalquittungen sind unerläßliche Belege für die Einstandskapitalienübersicht, und eben so müßen auch die Zugänge und sonstigen Veränderungen in dieser Uebersicht mit den Originalverifikationen belegt seyn. (§. 84.)

Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres, v. 13. März 1830. §. 69—84. Regbl. S. 494—507.

Nach dem §. 73. der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze v. 18. Aug. 1828. (Regbl. v. 1830. S. 496.) ist den Einstellern gestattet, ihre Einstands-Kautions-Kapitalien in bereits in Umlauf gesetzten Staatspapieren zu erlegen. Da jedoch der Ankauf von Staatspapieren für die Einsteller, besonders auf dem Lande, mit manchen Schwierigkeiten, Nachtheilen und Kösten verbunden ist, so ist bis auf Weiteres und in so lange überhaupt noch baare Anlehen bey den Schuldentilgungsfonds angenommen werden, die Anlage von Einstands-Kautionskapitalien gegen Ausstellung vierprozentiger „Mobilisirungsobligationen auf Namen" gestattet und die Staatsschuldentilgungskommission ist ermächtiget worden, die ihr untergebenen Kassen anzuweisen, daß sie die bey ihnen zur Anlegung angemeldeten Einstandskautionskapitalien jederzeit, ohne Rücksicht auf den allenfallsigen Geldvorrath, annehmen und

vierprozentige, auf bestimmte Namen lautende, Mobilisirungsobligationen dafür ausstellen sollen.

Zur Vermeidung aller Mißbräuche haben sich die anlegenden Individuen über die Größe und Eigenschaft des anzulegenden Kapitals jedesmal durch ein Certifikat der Konscriptionsbehörde auszuweisen.

Da übrigens nach den bestehenden Schuldgattungen nur runde Beträge zu 100, 500 und 1000 fl. angelegt werden können und kleinere Summen, welche den Betrag von 100 fl. nicht erreichen, nicht annehmbar sind, so müßen solche Beträge gleichwohl auf Hypotheken ausgelehnt werden, oder es sind Mehrere in eine Obligation im Betrage von 100 fl. aufzunehmen, indem die Umschreibung des Antheils an einer solchen Obligation auf einen andern Namen — im Fall ein Einsteher sein Einstandskapital früher, als ein anderer, erhalten sollte — ohne Schwierigkeit vollzogen werden kann.

V. die Anlegung von Einstandskapitalien bey den Schuldentilgungsfonds betreff. v. 5. May 1830. i. d. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 688.

In Betreff der Gesuche verheyratheter Individuen, als Einsteher zugelassen zu werden, besteht folgende Vorschrift:

1) Wenn ausgediente Soldaten, oder, wenn durch Kenntnisse und Diensteifer ausgezeichnete Unteroffiziere (welche ihre Dienstzeit entweder im Augenblick des Gesuches, oder doch binnen 4 Wochen erledigen) bereits verheyrathet sind, und als nach der reglementmäßigen Zahl Beweibte in der Liste laufen; so darf um deren Zulassung als Einsteher Bericht erstattet werden.

2) Wenn aber andere verheyrathete Individuen, sie mögen früher im Militär gedient haben oder nicht, als Einsteher aufgenommen werden wollen; so darf dadurch, daß sie die Verpflichtung eines Dritten, und zwar bloß zu ihrem eigenen Vortheil übernehmen, dem Militärärar oder den sonstigen Militärversorgungsinstituten in

keiner Hinsicht eine Belästigung zuwachsen; sie haben daher — die übrigen im Konscriptionsgesetz bezeichneten Erfordernisse vorausgesetzt, — um in dem Militärverband als verheyrathet aufgenommen zu werden, alle wegen der Verheyrathung beym Militär vorgeschriebenen Bedingungen vorerst zu erfüllen, außerdem sie sogleich abzuweisen sind.

3) Ist übrigens die reglementmäßige Weiberzahl bereits vorhanden, so kann ein solcher verheyratheter Bewerber in die Zahl der beym Regiment Beweibten nicht aufgenommen, folglich auch als Einsteher nicht zugelassen werden.

*) V. die Gesuche verheyratheter Individuen um Zulassung zum Einstehen betreff. v. 27. März 1824.

Ein zum Einstehen, mit Beybehaltung seiner Charge und seines Ranges vor beendigter Dienstzeit zugelassener Unteroffizier ist zwar eventuell als Einsteher zu verpflichten; demselben ist jedoch bestimmt und ausdrücklich zu erklären, daß er bis zur erledigten eigenen Dienstzeit auf die Einstandssumme nicht den mindesten Anspruch habe, indem die übernommene Einstandszeit erst von dem Tage an berechnet wird, wo der Einsteher die Verbindlichkeit für seinen Einsteller übernehmen kann.

Tritt bey einem solchen zum Einstehen zugelassenen Unteroffizier, während er noch in der Erledigung der eigenen Dienstzeit begriffen ist, ein konscriptionswidriger Fall ein; so hört anmit dessen eventuelle Zulassung zum Einstehen auf, und das betreffende Regiment hat Sorge zu tragen, daß statt diesem ein anderer Ersatzmann gestellt und zugleich der Kreisregierung wegen Umschreibung des Einstandskapitals auf den neuen Einsteher die nöthige Nachricht ertheilt werde.

Wenn ferner der moralische und dienstliche Werth eines solchen, noch in dem letzten Jahre der eigenen Kapitulationszeit dienenden, Unteroffiziers bis zur Konduitnote „mittelmäßig" herabsinkt; so liegt demselben ob, entweder

statt seiner einen andern Ersatzmann zu stellen, oder die übernommene Dienstzeit als Gemeiner abzudienen, wobey die Zahl der bereits ununterbrochen zurückgelegten Dienstjahre durchaus keinen Unterschied begründet, indem der Wohlthat des Einstehens mit Beybehaltung der Charge nur ganz vorzügliche Unteroffiziere theilhaftig werden sollen.

Dem Einsteller, für welchen ein solcher Unteroffizier vor Beendigung der eigenen Dienstzeit einsteht, wird, sobald er allen gesetzlichen Erfordernissen Genüge geleistet hat, ohne Weiteres die gänzliche Entlassung ertheilt.

Die nähere Verabredung wegen des Zinsenbezuges aus der Einstandssumme bis zur beginnenden neuen Dienstzeit des Einstehers, so wie wegen der baaren Abgabe auf die Hand, nach dem hiefür vorschriftmäßig bestimmten Maaße, bleibt der Privatübereinkunft der Betheiligten überlassen.

*) V. das Einstehen der Unteroffiziere mit Beybehaltung ihrer Charge vor beendigter Dienstzeit betreff. v. 25. May 1827.

40) Eintragung (im Hypothekenbuch).

s. Adelsmatrikel. Fideikommisse. Hypothekenbuch.

Wenn ein Schuldner bey einer an sich richtigen Forderung die Eintragung der Hypothek, zu deren Vornahme er gehörig geladen worden, vor sich gehen läßt; so kann die eingetragene Hypothek aus dem Grunde, daß kein Rechtstitel für ihre Erwerbung vorhanden gewesen seye, nicht mehr angefochten werden. (§. 16.)

Jede Forderung kann nur auf eine bestimmte Summe eingetragen werden. Es sollen daher Rechte und Forderungen, deren Betrag nicht an sich genau bestimmt ist, nach ihrem beyläufigen Betrage durch Uebereinkunft zwischen Schuldner und Glaubiger, oder in deren Ermanglung durch richterliches Urtheil, auf eine bestimmte Summe festgesetzt werden.

Dem Schuldner bleibt jedoch das Recht vorbehalten, wenn sich in der Folge die Umstände ändern, eine Minde-

rung dieser Summe zu verlangen, so wie auch der Gläubiger für dasjenige, was ihm an seiner Sicherheit mangelt, die Eintragung einer neuen Hypothek fordern darf, indem der Pfandwerth den Betrag der Forderung jederzeit wenigstens um ein Drittheil übersteigen solle. (§. 19.)

In das Hypothekenbuch müßen eingetragen werden:

a) die Sache, oder das Realrecht, worauf eine Hypothek erlangt werden will;

b) das Verhältniß, welches sich auf das getheilte oder beschränkte Eigenthum bezieht, wohin der Lehen- oder Grundbarkeitsverband und die Eigenschaft eines Familienfideikommisses gehört;

c) von den Zugehörungen der Sache, diejenigen, welche weder Bestandtheile eines Güterkomplexes, noch gesetzliche Pertinenzien sind, sondern diese Eigenschaft erst durch besondere Willenserklärung erhalten haben;

d) die Veränderungen, welche sich an den Bestandtheilen der Sache ergeben, soweit diese das Hypothekenrecht angehen;

e) die auf der Sache vermög eines speziellen Rechtstitels haftenden Lasten, und die Art und Größe der Lehen- oder Grundbarkeitslasten, sofern der Lehen- oder Grundherr deren Eintragung ausdrücklich verlangt, jedoch mit Ausnahme der Realdienstbarkeiten;

f) der Name des, oder der Eigenthümer, deren Besitztitel und jede Veränderung, die sich daran ergiebt;

g) solche Rechtsgeschäfte und Verhältnisse, wodurch die Befugniß des Besitzers, über die Sache zu verfügen, eingeschränkt wird. Z. B. fideikommissarische Substition, Nutznießung eines Dritten, gerichtliches Verbot der Veräußerung u. dgl.; endlich,

h) der Betrag der Forderung, nebst dem bedungenen Zinsfuß, und der Name desjenigen, welchem die Hypothek erworben wird, auch der Tag, Monat und Jahr, an welchen der Eintrag geschehen ist. (§. 22.)

Der Vorzug einer eingetragenen Forderung ist blos nach dem Tage des Eintrages zu beurtheilen; daher genießen alle an einem und demselben Tage eingetragenen Forderungen auch den gleichen Rang, wenn nicht einer Hypothek durch ausdrücklichen Vertrag ein bestimmter Rang im Voraus zugewiesen wurde.

Sollte der Zusammenfluß der zum Eintrage angemeldeten Forderungen so groß seyn, daß das Hypothekenamt solche an einem Tage nicht erledigen kann, so ist dasselbe verbunden, für die unerledigten Anmeldungen sogleich ein besonderes Protokoll anzulegen, in welchem die sämmtlichen Forderungen nach der Ordnung ihrer Anmeldung zu bemerken sind. Durch den Eintrag in dieses Protokoll wird den angemeldeten Forderungen der Vorzug nach ihrem Anmeldungstage gesichert. (§. 23.)

Das Hypothekenamt ist verbunden:

a) das Hypothekenbuch so zu bewahren, daß ohne den Amtsvorstand oder ein hiefür benanntes Mitglied Niemand Einsicht davon nehmen kann, und daß an den Einträgen nichts verändert oder beschädigt wird;

b) bey den Einträgen in das Hypothekenbuch und Auszügen aus demselben, so wie bey den Ausfertigungen in Hypothekensachen die größte Genauigkeit zu beobachten; auch

c) Jedem die Rechtshülfe ohne Verzug zu leisten, und deshalb die erforderlichen Einträge und Vormerkungen sobald als möglich nach der Anmeldungsordnung vorzunehmen. (§. 95.)

Dasselbe handelt nicht unaufgefordert, sondern nur, wenn es von einem Gericht oder Betheiligten dazu veranlaßt wird. Die Prüfung der Gültigkeit eines einzutragenden Rechtsgeschäftes liegt ihm nur in soweit ob, als sich Notizen hierüber in dem Hypothekenbuche selbst eingetragen finden. (§. 96.)

Jedoch soll das Hypothekenamt zur Gültigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte theils durch Erinnerung der Be-

theiligten, theils durch Vorladung derjenigen, von deren Einwilligung die Gültigkeit abhängen dürfte, mitwirken; auch hat dasselbe, wenn ihm Veränderungen an den eingetragenen Gegenständen, z. B. durch Todesfälle, Erbtheilung, Verträge und dergleichen amtlich bekannt werden, jene Einleitungen zu treffen, welche zu den andurch begründeten Löschungen oder Cessionseinträgen nothwendig sind. (§. 97.)

Außerdem haftet das Hypothekenamt dafür:

a) daß alles dasjenige, was bey ihm zur Aufnahme angemeldet wird, und dazu geeignet ist, auf die gehörige Art richtig und vollständig eingetragen werde;

b) daß keine förmliche Eintragung ohne vorgängiges Einvernehmen desjenigen, gegen welchen dadurch ein Recht erworben werden solle, oder dessen Recht dadurch verloren gehen solle, geschehe; und

c) daß alle Auszüge und Ausfertigungen mit dem Hypothekenbuch vollkommen übereinstimmen. (§. 98.)

Ueber die Befugniß, die Eintragung einer Hypothek im Namen eines Andern zu verlangen, bestehen folgende Normen:

a) Diese Befugniß haben die Gläubiger eines Schuldners, dem eine zur Hypothek berechtigte Forderung zusteht, und eben so die Bürgen eines Schuldners, wenn dessen Gläubiger das Recht auf Erwerbung einer Hypothek nicht ausübt; auch kann unter mehreren Mitgläubigern jeder Einzelne auf Versicherung der ganzen Forderung dringen.

b) Die Eintragung der den minderjährigen und unter Kuratel stehenden Personen auf dem Vermögen ihrer Vormünder — so wie, der den minderjährigen Kindern hinsichtlich ihres Vater- oder Mutterguts oder sonst angefallenen Vermögens auf den Immobilien der Eltern zustehenden Hypothek — kann nicht nur von den Minderjährigen, dem Vormund und Nebenvormund, der vormundschaftlichen Behörde, oder einem Verwandten, sondern sogar von jedem Dritten verlangt werden.

c) Den Eintrag der Hypothek der Ehefrauen kann, außer ihnen selbst und ihren Ehemännern, jeder Verwandter, wie auch das Gericht, welches die Ehepakten aufgenommen hat, verlangen.

d) In allen übrigen Fällen, wo den Gerichten nicht die Verbindlichkeit von Gesetzeswegen aufliegt, Forderungen bey dem Hypothekenamte anzumelden, haben dieselben wenigstens die Befugniß, Anträge für einen Dritten auf deren Versicherung zu stellen. (§. 104.)

Auf Verlangen oder mit ausdrücklicher Bewilligung desjenigen, für welchen der Eintrag eine Verbindlichkeit hervorbringt, z. B. des Schuldners, Verkäufers, Cedenten u. s. w., darf die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne Beyseyn dessen, der dadurch ein Recht oder einen Vortheil erhält, vorgenommen werden. (§. 107.)

Jedem Eintrag in das Hypothekenbuch muß das Datum, an welchem die Einschreibung geschehen, so wie auch jedem Auszug, das Datum, an welchem er gefertiget ist, beygesetzt werden.

Vor dem Ablauf eines Gerichtstages ist übrigens kein Auszug aus dem Hypothekenbuche zu fertigen, und wenn dieses gleichwohl auf Verlangen einer Parthie geschieht, so hat das Hypothekenamt in solchem Falle keine Verantwortung für die Vollständigkeit der an demselben Tag geschehenen Einträge. (§. 117.)

Die Einträge und Vormerkungen müßen zwar vollständig, jedoch kurz und bündig abgefaßt und in die denselben zugewiesenen Stellen des Hypothekenbuchs eingeschrieben werden. (§. 124.)

Bey dem Eintrage des Werthes der Sache, der jährlichen Realrenten, Forderungen, Cessionen und Löschungen sind die Summen nicht nur in Zahlen, sondern auch mit Worten am gehörigen Orte auszudrücken. (§. 125.)

In den Hypothekenbüchern darf nichts ohne rechtfertigende (vom Führer des Hypothekenbuchs zu unterschreibende) Seitenbemerkung ausgestrichen, nichts radirt und kein Blatt einge-

legt werden; auch sind die Zwischenschriften sorgfältig zu vermeiden. Die an einem Eintrag vorkommenden Veränderungen sind am gehörigen Orte bey jeder Position zu bemerken. (§. 126.)

Für die in der Folge nothwendigen Einträge soll bey jedem Gut, das eine besondere Nummer und ein eigenes Folium im Hypothekenbuche hat, eine verhältnißmäßige Anzahl von Blättern offen gelassen werden. Reicht dieser Raum nicht mehr hin, so werden die Einträge in einem folgenden Band fortgesetzt, oder vollständig aus einem Bande in den andern übertragen; dabey ist aber in jedem Bande auf den andern hinzuweisen, in welchem sich die zu demselben Gute gehörigen Einträge befinden. (§. 127.)

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 16. 19. 22. 23. 75. 95 — 98. 104. 107. 117. 124 — 127. Ges.Bl. S. 26. 27. 29 — 31. 60 — 63. 65. 72. 75.

41) Einwanderung.

s. Ansäßigmachung. Ausländer.

42) Einweisungskommission.

s. Ständeversammlung.

Die Einweisungskommission bey der Ständeversammlung besteht für den Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigens ernannten königl. Kommission; außer diesem Fall aber aus dem Präsidenten und Sekretär der letzten Versammlung. Dieselbe hat vordersamst die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften mit Beyziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen (weshalb ihr sämmtliche Wahlprotokolle mitzutheilen sind), sodann aber auch die Wahl des ersten und zweyten Präsidenten, so wie der zwey Sekretäre zu leiten.

Die Mitglieder der Kammer wählen nämlich für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der

König den ersten und einen zweyten Präsidenten (der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung zu übernehmen hat) für die Dauer der Sitzung ernennt. Eben so wählen sie aus ihrer Mitte zwey Sekretäre. Beyde Wahlen geschehen mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Klassen, oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben und bey Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zur Eröffnung der Wahlzettel werden der Kommission fünf weitere (durch das Loos ernannte) Mitglieder als Beysitzer beygegeben. Dieselbe reicht sofort das Wahlprotokoll für den Vorschlag der Präsidenten dem Ministerium des Innern ein, eröffnet die königl. Ernennung und beschließt damit ihre Funktion.

Ed. über die Ständeversammlung v. 26. May 1818. §. 61—66. Ges.Bl. S. 374.

43) Eisengerichtsdiener.

s. Gerichtsdiener. Inquisiten. Kriminalkosten. Gefangenenkost.

Den Knechten der Eisengerichtsdiener ist neben dem Gehalt v. 120 fl. auch das übliche Kleidungsgeld mit jährlich 20 fl. verabfolgen zu lassen.

V. v. 18. Juni 1815. in Geret's Samml. B. III. S. 54.

44) Eisenwerke.

Die Schmelz- und Eisenwerke können der Brandassekuranz nicht einverleibt werden.

Brandversicherungsordnung v. 23. Jan. 1811. Art. IX. Regbl. S. 141.

45) Ellenmaas.

s. Längenmaas.

46) Emeritenanstalt.

In dem Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle vom 3ten Juni 1817. Art. VI. hat sich der König anheischig gemacht, mit Beyrath der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses zu sorgen, in welchem kranke oder alte wohl verdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden sollen.

Ges.Bl. v. 1818. S. 418.

47) Emolumente.

s. Dienstemolumente.

48) Empfangsbestätigung.

Conti, Ausgabenverzeichnisse u. s. w., welche nur in Art von Ueberschlägen zur vorläufigen Einsicht und Prüfung, oder zur Erholung der Ratifikation übergeben, also ihrer Natur nach nicht sogleich bey der Eingabe bezahlt werden, sollen, wenn die Bestätigung des Empfangs bereits auf ihnen vorgemerkt ist, gar nicht angenommen, oder diese Vormerkung amtlich getilgt werden.

V. die Empfangsbestätigung auf Kostenszetteln betreff. v. 11. Juni 1817. Regbl. S. 664.

Diese Verfügung ist auch von Militärkassenbeamten und Rechnungsbehörden zu beobachten.

V. v. 25. Jan. 1824. Regbl. S. 66.

Die Oberadministrativbehörden haben bey einkommenden Vorstellungen um Abstellung von Beschwerden gegen den Fiskus, den Betheiligten die Empfangscheine unverweigerlich und unentgeltlich auszufertigen.

Ges. „einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Juni 1819. §. 9. Ges.Bl. S. 66.

49) Ent-

49) Enthauptung.

s. Todesstrafe.

50) Entlassung.

s. Armee. Auswanderung. Dienstentlassung. Konscription. Landwehr.

Die Armeepflichtigkeit derjenigen, welche in die Armee auf den Grund der Konscription eingereihet wurden, endet in der Regel erst, wenn sie die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren in der Armee zugebracht haben; früher aber nur dann, wenn und so wie sie

a) dienstuntauglich werden,
b) einen Ersatzmann für sich einstellen,
c) einen älteren diensttauglichen, der Armeepflicht bereits entlassenen Bruder für sich eintreten lassen, oder endlich
d) zum geistlichen Stand übergehen. (§. 61.)

Die Armeepflichtigkeit eines Ersatzmanns endet in der Regel gleichfalls nur nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit, früher aber nur dann, wenn und so wie derselbe

a) dienstuntauglich wird, oder
b) jene Dienstzeit zurückgelegt, welche seinem Einsteller bey dem Austritt aus der Armee annoch obgelegen hätte, oder
c) einen Ersatzmann stellt. (§. 62.)

Für Konscribirte, welche nicht in die Armee eingereihet wurden, endet die Armeepflichtigkeit in der Regel während des zweyten Jahres, unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersklasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht; früher endet sie nur dann, wenn und so wie solche

a) mit Gebrechen behaftet sind, welche zum Dienste der Armee untauglich machen;
b) wenn sie einen Ersatzmann stellen, oder wenn sie,
c) als wegen Verbrechen von der Ehre der Waffen ausgeschlossen, während sechs Jahren zu Festungsarbeiten

verwendet wurden, oder hiezu in Bereitschaft stunden. (§. 63.)

Unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit müssen die Konscribirten entlassen werden. Es sind ihnen hierüber legale Urkunden auszustellen und zwar denjenigen, welche in der Armee dienten, förmliche, von den Militärbehörden gefertigte Abschiede, den übrigen aber einfache Entlassungsscheine des betreffenden Rekrutirungsraths.

Jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene bleibt übrigens zur Reserve und zum Landwehrdienst gesetzlich verbunden, sofern die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit, oder wegen des Eintritts in den geistlichen Stand erfolgt ist. (§. 64.)

Während der Kriegszeit kann die Entlassung aus dem stehenden Heer nicht verlangt werden; wenn jedoch die Staatsregierung während derselben — Entlassungen für zulässig findet, so sollen sie bey der am längsten dienenden Altersklasse eintreten. Uebrigens müßen alle Ausgedienten sechs Wochen nach geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten. Die mit Abschied entlassenen Konscribirten treten sodann in Kriegszeiten aus der stehenden Armee unmittelbar in die Reservebataillons oder Eskadrons ein, wenn sie es nicht vorziehen, bis zu Beendigung des Feldzugs oder des ganzen Krieges im stehenden Heere zu verbleiben. (§. 65.)

Ges., d. Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 61 — 65. Ges.Bl. S. 101 — 104.

Hinsichtlich der Entlassung vom Landwehrdienste ist Folgendes bestimmt:

a) Kein Mitglied der Landwehr hat rechtlichen Anspruch auf Entlassung, es wäre denn, daß ein solches die Jahre der Landwehrpflichtigkeit vollständig zurückgelegt, oder die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten hätte.

b) Wenn die Entlassung unter andern, als den vorbemerkten, Voraussetzungen verlangt wird, so müßen hiefür besondere, in Beziehung auf Dienst oder Hauswesen

wichtige, Gründe angeführt und gehörig nachgewiesen werden, wo sodann das Gesuch nach Beschaffenheit dieser (streng zu würdigenden) Gründe von der Kreisregierung und dem Kreiskommando gewährt oder abgeschlagen werden kann. Die nämliche Bestimmung ist auch auf die Niederlegung einer Offiziersstelle anzuwenden.

c) Außer den vorstehenden Fällen tritt bey Offizieren die Entlassung ein, wenn sie als Strafe wegen verletzter Dienstordnung erkannt, oder aus besonderen dienstlichen Erwägungen verfügt wird.

d) In keinem Falle findet die Entlassung eines Staabs-Offiziers, oder die Niederlegung der Stelle eines solchen ohne unmittelbare Genehmigung des Königs statt, so wie überhaupt die Erkenntnisse gegen Landwehroffiziere auf Entlassung vor ihrem Vollzuge der königl. Bestätigung unterlegt werden müßen.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 7. 39. Regbl. S. 301. 316.

Die eingereihten Soldaten haben ihre Entlassung vom Militär wegen zurückgelegter Dienstzeit nicht besonders nachzusuchen, indem sie von den Regiments- und Bataillonskommandanten gemäß des vorliegenden Grundbuchs in Friedenszeiten am Ende des sechsten Dienstjahres, und zwar einen Tag vor demjenigen Monatstag, an welchem sie dem Militär überwiesen worden, ohne Weiteres entlassen werden müßen. (§. 85.)

Die Entlassung vor erstreckter Dienstzeit setzt dagegen immer besondere Nachweise voraus. Wenn sich nämlich ein Eingereihter als diensttauglich angiebt, oder, wenn er im Dienstwege als solcher gemeldet wird, um die Entlassung, mit oder ohne Pension, zu erhalten; so muß dessen körperliche Visitation und die Ermittelung der weiteren, auf die Entlassung oder Pensionirung Bezug habenden Umstände ohne Aufschub veranlaßt werden.

Bey der Visitation kommt die für die körperliche

Untersuchung der Konscribirten vorgeschriebene Instruktion zur Anwendung, wobey jedoch auf den Umstand Rücksicht zu nehmen ist, daß die Eingereihten mit den militärischen Dienstverrichtungen und mit der Waffenführung bereits vertraut sind.

Hinsichtlich des mit der Entlassung etwa verbundenen Pensionsgesuches richtet sich die Ausmittelung der dabey nothwendigen Erfordernisse lediglich nach den bestehenden Militärpensionsregulativen, so wie auch die militärischen Vorschriften darüber entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen die mit Pension entlassenen Individuen die Aufnahme in eine militärische Versorgungsanstalt begehren können? (§. 86.)

Die Entlassung wegen Einstellen eines Ersatzmanns ist durch die vollständig gepflogenen Einstandsverhandlungen bedingt und sie muß auf den Grund dieser Verhandlungen dem Einsteller am Tage der Verpflichtung seines Einstehers, dem letztern aber, im Falle er eine sechsjährige Dienstzeit übernommen hat, am letzten Tage derselben und bey bloßer Fortsetzung der Dienstzeit des Einstellers, an dem nämlichen Tage, an welchem dieser selbst zu entlassen gewesen wäre — ertheilt werden.

Eben so verhält es sich bey einem stattgehabtem Tausche zwischen Brüdern.

Die Entlassung wegen des Uebertritts in den geistlichen Stand muß durch das zweifelfreye Zeugniß einer inländischen (kompetenten) geistlichen Behörde begründet, und, sobald solches beygebracht ist, ohne Weiteres verfügt werden. (§. 87.)

Die Aushebung einer Altersklasse ist als vollendet anzusehen und es muß der Entlassung der in die Armee nicht eingereihten Konscribirten aus der unmittelbar vorhergehenden Altersklasse (von der Armeepflichtigkeit) statt gegeben werden, sobald die im Gesetz befohlene Nachstellung der zum Ersatz für die Widerspenstigen erforderlichen Mannschaft, oder vielmehr der hiefür festgesetzte Termin, vorüber ist.

Der Rekrutirungsrath eines jeden Kreises hat die unerläßliche Pflicht, dafür zu sorgen, daß sowohl das dem Kreise zugetheilte Ergänzungskontingent binnen der bestimmten Zeitfrist jedesmal vollzählig gestellt und an das Militär abgegeben, als auch die Nachstellung während des gesetzlichen Termins genau vollzogen werde. (§. 88.)

Konscribirten, welche zwey oder drey Brüder unter den Fahnen verloren haben, darf die Entlassung aus der Armeepflichtigkeit ertheilt werden, sobald der Todtenschein oder die Bestätigung des betreffenden Regiments hierüber beigebracht ist, wenn nicht etwa schon aus den Konscriptionsverhandlungen hervorgeht, daß außer ihnen kein Sohn mehr vorhanden seye.

Die Entlassung derjenigen, welche wegen begangener Verbrechen von der Ehre der Waffen ausgeschlossen sind, ist zu verfügen, sobald die Nachstellung beendiget und anmit die Gewißheit gegeben ist, daß sie in Folge des auf sie gefallenen Looses nicht mehr zu den vorbehaltenen Festungsarbeiten zu verwenden oder in Bereitschaft zu halten seyen. (§. 89.)

Zu denjenigen, welche auf Ertheilung förmlicher Abschiede Anspruch haben, gehören Alle, die in der aktiven Armee dienten, mögen sie nun ihre Kapitulation im wirklichen Dienste oder in ständiger Beurlaubung vollstreckt haben, oder vor Vollendung derselben wegen Dienstuntauglichkeit, mit oder ohne Pension, entlassen werden.

In welcher Form die Entlassungsurkunde solcher Militärs, die in Folge richterlicher Erkenntnisse entlassen werden, auszufertigen seye, wird in den einzelnen Fällen durch die Erkenntnisse selbst bestimmt. (§. 90.)

Die Eintheilung der aus dem Verbande der aktiven Armee austretenden Individuen in die Reservebataillons und Eskadrons steht in Kriegszeiten lediglich der Militär-Behörde zu, welche der betreffenden Konscriptionsbehörde hievon Nachricht zu geben hat.

Bevor jedoch diese Eintheilung statt findet, sollen die

betreffenden Individuen jedesmal, unter Hinweis auf die ihnen bey der Reserve obliegenden Verpflichtungen, zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie nicht lieber in der aktiven Armee, und zwar in ihrem Regiment, fortdienen und sich durch freywillige Wiederanwerbung den Bezug der betreffenden Löhnungszulage sichern wollen? (§. 94.)

Eingereihte, die in Folge richterlicher Erkenntnisse aus der Armee entfernt werden müßen, sind bey Eröffnung des Erkenntnisses zu befragen, ob und wiefern sie der Verbindlichkeit zu Stellung eines Ersatzmanns für ihre noch übrige Dienstzeit zu entsprechen vermögen? Im Fall der Stellung eines Ersatzmanns wird denselben gleich nach dessen Verpflichtung der Entlaßschein, und zwar in der durch das Erkenntniß bestimmten Form, ertheilt; dagegen im Fall ihres Unvermögens müßen sie sich zu Festungsarbeiten gebrauchen lassen (wenn sie dazu gerufen werden) und diese empfangen den Abschied oder Entlassungsschein erst alsdann, wenn sie in der noch übrigen Dienstzeit bey jenen Arbeiten wirklich verwendet worden sind.

Kann jedoch ihre Verwendung nicht sogleich statt haben, so ist die betreffende Konscriptionsbehörde hievon, so wie auch von der angeblichen Unvermögenheit zur Ersatzmannstellung, unter Anschluß des Erkenntnisses und des den gesetzlichen Vorbehalt ausdrückenden Entlassungsscheines, in Kenntniß zu setzen, damit sie wegen näherer Vermögensuntersuchung und etwa möglicher Stellung eines annehmbaren Ersatzmanns das Geeignete ungesäumt verfüge. (§. 95.)

Wenn die Entlassung wegen Auswanderung — auf den Grund der in Mitte liegenden Staatsverträge — nachgesucht wird, so kann solche denjenigen Individuen, welche unter dem in diesen Verträgen bestimmten Normalalter stehen, oder dieses Alter bereits überschritten haben, von den betreffenden Konscriptionsbehörden bewilliget werden, sofern ihnen keine Uebertretung des Heerergänzungsgesetzes zur Last fällt; immer aber mit vorbehaltener Ausstellung der Entlassungsscheine durch den Rekrutirungsrath.

In gleichem Maaße sind von den Konscriptionsbehörden die Gesuche um Erlassung der Militärpflichtigkeit wegen Auswandern, gegen Einstellung eines Ersatzmannes, zu instruiren und zu entscheiden.

In Auswanderungsfällen, wo bey den untern Konscriptionsbehörden nicht nach besonderen Staatsverträgen, oder nach den durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Grundsätzen der Reciprocität entschieden werden kann, soll die höchste Entschließung jedesmal erholt werden. (§. 96.)

Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres v. 13. März 1830. §. 85 — 90. 94 — 96. Regbl. S. 507 — 516.

51) Entlassungsscheine.

s. Konscriptionskosten. Militärentlassungsgesuche.

Bey den Militärentlassungsscheinen sind die allgemeinen Stempel- und Taxvorschriften in Anwendung zu bringen; außerdem unterliegen sie noch einem besondern Konscriptionsstempel in dem Betrage von 6 Gulden; jedoch wird denjenigen, welche nach der Entscheidung der obersten Kreisstelle so arm sind, daß sie die Stempelgebühr durchaus nicht bezahlen können, der Entlassungsschein (unter dessen Bemerkung) auch unentgeltlich ertheilt.

Ges., d. Ergänzung des stehenden Heeres betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 41. Ges.Bl. S. 117.

Die Polizeybehörden sind beauftragt, den durch die Gend'armerie eingebrachten Individuen bey ihrer Freylassung jederzeit einen Entlassungsschein (welcher nöthigen Falls zur Beseitigung aller möglichen Mißbräuche das Signalement der Entlassenen enthalten muß) zu ertheilen, damit sie sich allenthalben gehörig ausweisen können.

V. die Entlassungsscheine für eingebrachte u. wieder auf freyen Fuß gestellte Individuen betreff. v. 1. Apr. 1818. Regbl. S. 511.

Um die Ausfertigung der Entlassungsscheine möglichst

zu beschleunigen, haben die Konscriptionsbehörden neben den mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehenen Formularen auch (für die Fälle der unentgeltlichen Ausstellung an arme oder mit auffallenden Gebrechen behaftete Konscribirte) eine verhältnißmäßige Zahl lithographirter Exemplare ohne Stempel in Bereitschaft zu halten.

Diese Entlassungsscheine sind dem Rekrutirungs-Rath vorzulegen:

a) hinsichtlich derjenigen Konscribirten, welche schon vor Vollendung des Armeepflichtigkeitsalters auf die Entlassung Anspruch haben — sobald dieser Anspruch zureichend nachgewiesen ist;

b) hinsichtlich der Militärpflichtigen, welche bey den Konscribirungs- und Aushebungsverhandlungen als zum Kriegsdienst (wegen Gebrechen) untauglich erklärt wurden — gleich nach vollzogener Kontingentsstellung;

c) hinsichtlich der zur Einreihung nicht berufenen Individuen — sobald solche das Armeepflichtigkeitsalter zurückgelegt haben; und

d) hinsichtlich der Konscribirten, von welchen Ersatzleute eingestellt wurden — gleich nach erfolgter Einreihung der Ersatzmänner. (§. 91.)

Nachdem die Entlassungsscheine von dem Rekrutirungsrath geprüft und ohne Mängel erfunden worden sind, werden sie sogleich vollständig ausgefertiget, mit der Unterschrift des Vorstandes des Rekrutirungsrathes versehen, von dem beygezogenen Sekretär contrasignirt und den Konscriptionsbehörden zugeschlossen, die dieselben den Betheiligten (gegen vorgängige Entrichtung der normalmäßigen Stempelgebühren) zu behändigen haben. (§. 92.)

In jedem Entlassungsscheine und Abschiede muß der Grund der Entlassung und im Abschiede besonders noch die Aufführung des Mannes während seiner Dienstzeit, bezeichnet seyn. Uebrigens sind die Entlassenen auf ihre Verpflichtung zu den Reservebataillons und zur Landwehr, so wie auch auf das Verbot des Eintritts in fremde Kriegs-

dienste ohne besondere Erlaubniß, ausdrücklich aufmerksam zu machen und daß dieses geschehen seye, ist durch ein kurzes Protokoll jedesmal zu bescheinigen. (§. 93.)

Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres v. 13. May 1830. §. 91 — 93. Regbl. S. 511 — 513.

Die Entlassungsscheine von der Militärpflichtigkeit sind als amtliche Zeugnisse oder Urkunden zu betrachten, weshalb bey solchen der Stempel von 15 kr. anzuwenden ist.

Erl., die Stempelung der Militärentlassungsscheine betreff. v. 6. März 1816. in Geret's Samml. B. VI. S. 259.

52) Entschädigung.

Die Erledigung der Beschwerden und Entschädigungs-Forderungen wegen Repartition allgemeiner Lasten in den Mediatgebieten gehört zu dem Wirkungskreis der Regierungen.

Ed. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten betreff. v. 26. May 1818. §. 29. (6.) Ges.Bl. S. 201.

Die Verwandlung ungemessener Frohnen in gemessene oder bestimmte Dienste kann ein Entschädigungsgesuch nicht begründen.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 8. Ges.Bl. S. 223.

Die Städte und Märkte sollen für den Verlust, welcher ihnen durch die Aufhebung der rechtlich hergebrachten Brücken- und Pflasterzölle zugeht, aus den Zollgefällen, oder auch auf andere Weise entschädiget werden.

Ges., d. Zollordnung betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 22. Ges.Bl. S. 194.

53) Entscheidungsgründe.

s. Erkenntnisse.

Den Definitivurtheilen in Civil- und peinlichen

Prozessen müßen von allen Gerichten die Entscheidungsgründe beygefügt werden.

Ed. d. Gerichtsverfassung betreff. v. 24. Jul. 1808. §. 57. Regbl. S. 1799.

Auch den Zwischenbescheiden, welche auf das Erkenntniß in einer Rechtsstreitigkeit definitiv einwirken, sollen Entscheidungsgründe angefügt werden.

V. v. 5. März 1811. in Döllingers Repert. B. VII. S. 104.

Die Generalkreiskommissariate haben in Gegenständen, welche einer kollegialen Behandlung unterliegen, die Hauptentscheidungsgründe zur Kenntniß und Maßnahme der Parthien zu bringen.

V., die Beysetzung der Entscheidungsgründe in den Beschlüssen der Generalkreiskommissariate betreff. v. 10. May 1812. Regbl. S. 881.

Den Inquisiten sollen bey dem Schlusse einer peinlichen Untersuchung mit dem endlichen Urtheile auch die demselben von den Gerichten beygefügten Entscheidungsgründe eröffnet werden.

V. verschiedene Anstände rücksichtlich der Rechtsmittel in Kriminalsachen betreff. v. 26. Juni 1810. §. 1. Regbl. S. 524.

Wegen zweckmäßiger Fassung der den Erkenntnissen beyzufügenden Entscheidungsgründe ist an die Appellations- und Untergerichte des Reichs folgende Instruktion ergangen:

§. 1. Durch die Entscheidungsgründe soll die Rechtsverwaltung Publicität erhalten und der Richter vor jeder Uebereilung verwahrt werden.

§. 2. In Civilrechtssachen haben solche den Zweck, die Parthien über den Grund oder Ungrund ihrer Ansprüche oder ihrer Vertheidigung zu belehren, dem Unterliegenden die Beurtheilung zu erleichtern, ob er im Berufungsfalle eine vortheilhaftere Entscheidung hoffen könne, und bey der Bestätigung eines Erkenntnisses erster Instanz zu zeigen, ob die früheren Gründe, oder welche neue? den Oberrichter bestimmt haben.

§. 3. In Untersuchungssachen soll der Verurtheilte andurch selbst erfahren, was ihm zur Last liegt und welche Strafe das Gesetz dafür angedroht hat; er soll sich überzeugen, daß ihm durch das Erkenntniß nicht zu hart geschehen seye, oder wenigstens einsehen, daß der Richter wichtige Gründe hatte, so und nicht anders zu erkennen; die Entscheidungsgründe sollen ihn durch Eröffnung der Stärke der vorhandenen Beweise und des Grades seiner Schuldhaftigkeit darüber aufklären, ob das Rechtsmittel der Berufung zur Erwirkung eines milderen Urtheils räthlich seye, oder, ob er einer Strafmilderung im Gnadenwege entgegen sehen dürfe?

§. 4. Hieraus geht im Allgemeinen das erste und wesentlichste Erforderniß aller Entscheidungsgründe hervor, daß sie sich nämlich, als das Produkt reifer und gründlicher Beurtheilung, der höchsten Unpartheilichkeit, und der strengsten Gesetzlichkeit darstellen sollen.

§. 5. Hiezu kommen aber auch noch nachstehende äussere Erfordernisse, die von keinem Referenten außer Acht zu lassen sind:

a) die Entscheidungsgründe sollen abgesondert von dem Erkenntniß entworfen werden, sofern sich nicht der richterliche Ausspruch durch einen oder zwey allein entscheidende Umstände, oder durch eine einzige klare Gesetzesstelle rechtfertiget;

b) in denselben soll die Sprache fehlerfrey, aber nicht gesucht, der Styl deutlich und einfach seyn;

c) außer dem Falle, wo bey Civilerkenntnissen die Entscheidungsgründe in das Urtheil selbst eingeflochten werden können, ist die dehnende und undeutliche Einkleidung durch das fortgesetzte „in Erwägung" nicht mehr zu gebrauchen, sondern der Vortrag erzählend oder beweisend zu stellen;

d) der Unterschied zwischen der Relation in der Rathssitzung und den für die Betheiligten bestimmten Ent-

scheidungsgründen, schließt bey Letztern die Ausführlichkeit der Erstern aus;

e) die Entscheidungsgründe durch einen Sekretär aus dem Vortrage des Referenten ausziehen zu lassen, ist verboten;

f) nichts, was den einen oder andern der streitenden Theile kränken oder beleidigen kann, darf in den Entscheidungsgründen angeführt seyn, außer in soweit es das Erkenntniß wesentlich motivirt. Ist ein Faktum aus den Akten anzuführen, welches für die Ehre einer Parthey nicht gleichgültig scheint, so hat dieses mit ihren eigenen, in den Akten vorkommenden, Worten zu geschehen und auch die rechtlichen Folgen daraus sind mit den gesetzlichen Ausdrücken hinzustellen;

g) selbst in Straffachen, wo die Ehre des Untersuchten nicht gerettet werden kann, ist zu bedenken, daß von einem Unglücklichen gesprochen wird.

§. 6. In spezieller Beziehung auf die beyden Hauptzweige des richterlichen Berufes, nämlich auf die Civil- und peinliche Rechtspflege, ist zu bemerken:

a) daß das Publikum an dem Gange der Untersuchungssachen und an deren Entscheidung einen größern Antheil nimmt, als in den Civilprozessen, und

b) daß die Entscheidungsgründe in Straffachen zunächst für den Untersuchten selbst bestimmt sind, während sie in Civilrechtsstreiten mehr an einen Rechtsgelehrten gerichtet werden, welcher, wenn er nicht die Parthey selbst ist, seinen Mandanten darüber belehren kann und soll.

§. 7. Hieraus ergiebt sich, daß die Entscheidungsgründe in Straffachen der Fassungskraft, auch des ungebildeten Menschen, angepaßt, ungekünstelt und einfach seyn müßen, und daß diejenigen, für Civilerkenntnisse, in der Regel kürzer gefaßt seyn können, als in Kriminalsachen.

§. 8. Insbesondere haben die Gerichte erster und zweyter

Instanz bey Abfassung ihrer Entscheidungsgründe Nachstehendes zu beobachten:

A.) In Civilrechtssachen.

a) Das aus den Akten hervorgehende, unter den streitenden Theilen bestehende Rechtsverhältniß ist mit möglichster Deutlichkeit und Kürze hinzustellen.

b) Die dasselbe begründenden Beweise müßen, wenn die Theile nicht darüber einig sind, zwar erschöpfend, jedoch mit Abschneidung alles Ueberflüßigen, aufgeführt werden.

c) Das Gleiche gilt von dem Falle, wenn die Entscheidung lediglich von Prozeßförmlichkeiten abhängt.

d) Da allen Bescheiden, welche definitiv, obgleich nur mittelbar, auf das Erkenntniß einwirken, Entscheidungsgründe beygefügt werden müßen, so sind solche jedesmal nur auf den Gegenstand des Bescheides einzuschränken.

e) Bey der eigenthümlichen Beschaffenheit der Civilrechtsstreite, daß sie in der zweyten und höheren Instanz und auch wohl schon in der ersten, durch Rechtsanwälte, oder von rechtskundigen Parthien geführt werden, sind die Entscheidungsgründe für deren Beurtheilung einzurichten; somit bedarf es des weitläuftigen und mühsamen Nachweisens aller Mittelsätze nicht, sondern es ist eine gedrängte Zusammenstellung der wesentlichen, den Ausspruch des Richters begründenden, Thatsachen und Rechtssätze genügend.

f) Insbesondere soll in Fällen, wo die Entscheidung von streitigen oder zweifelhaften Rechtsmeinungen abhängt, diejenige Meinung, welche das Gericht annimmt, mit Beseitigung aller übrigen, angeführt werden.

g) Nur, wenn das Gericht einen von den bisherigen Meinungen und Lehren verschiedenen Rechtssatz aufstellt, darf sich eine umständlichere Ausführung erlaubt werden.

h) Hiebey ist zu bedenken, daß die grossen und gelehrten Deduktionen in den Entscheidungsgründen die Beurtheilung des Erkenntnisses selbst oft mehr erschweren, als erleichtern, daß sie oft mehr Zweifel erregen, als überzeugen und beruhigen, und daß sie endlich den richterlichen Ausspruch dem schlichten Menschenverstande mitunter sogar verdächtig machen können, als wenn es eine eigene grosse Mühe erfordert hätte, Gründe aufzufinden, um gerade dieses Erkenntniß heraus zu bringen.

B.) In Strafsachen.

a) In diesen soll die Thatgeschichte in bündiger Vollständigkeit gegeben werden; sie muß also zwar vollständig, aber nicht mit Nebenumständen überladen, kurz, aber in ihren wesentlichen Bestandtheilen nicht mangelhaft, und deutlich, aber nicht weitläuftig seyn. Die Prozeßgeschichte kann, als solche, keinen Bestandtheil der Thatgeschichte abgeben, indem die Resultate des Prozesses die Materialien der ersteren bilden.

Anschuldigungen und Inzichten, welche sich nicht einmal zur Untersuchung qualifizirten und deren im Urtheile keine Erwähnung geschieht, sind auch in der Thatgeschichte nicht zu berühren.

b) Bey den eigentlichen Gründen soll der objektive Thatbestand nach den gesetzlichen Erfordernissen genau fixirt und die That den befundenen Merkmalen gemäß mit der vom Gesetze ausgesprochenen Benennung belegt werden.

Was die Ausmittelung des subjektiven Thatbestandes, oder der Verschuldung betrifft, welche dem Untersuchten zur Last liegt, so soll die Ausführung kurz seyn, wenn ein gesetzlich vollgültiges Geständniß vorliegt, oder der Untersuchte durch Beweis überführt worden ist; dagegen aber weitläuftiger, obwohl mit möglichster Präzision, wenn dessen Verurtheilung aus

dem Zusammentreffen der Umstände, oder dessen außerordentliche Bestrafung wegen starken Verdachts erfolgt.

Je genauer die Thatsache charakterisirt ist, um so bestimmter läßt sich auch die Strafe angeben, welche das Gesetz dafür angedrohet hat. Das treffende Gesetz ist jedesmal anzuführen.

Die Umstände, welche die Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall ganz behindern, oder welche nicht gestatten, den höchsten Strafgrad gegen den Untersuchten eintreten zu lassen, und auf der andern Seite die Erschwerungen, welche die Strafbarkeit des Untersuchten erhöhen, und entweder die Anwendung des höchsten Strafgrades rechtlich begründen, oder eine Schärfung zur gesetzlichen Folge haben müßen, sind genau aufzuzählen und gegen einander abzuwägen.

Aus der ganzen Darstellung muß somit die Strafbestimmung von selbst hervor gehen.

c) Lossprechende Erkenntnisse erfordern im Fall gänzlicher Losssprechung (hinsichtlich des Angeschuldigten) keine so ausführliche Auseinandersetzung der Gründe, als die verurtheilenden. Da aber bey erstern das Publikum interessirt ist, folglich dasselbe durch die Gründe des Richters befriediget werden muß, so hat sich die Ausführlichkeit der Entscheidungsgründe nach der Beschaffenheit des angeschuldigten Verbrechens und nach dem Grade der öffentlichen Theilnahme zu bemessen.

Bey Erkenntnissen, welche eine Lossprechung von der Instanz enthalten, bieten sich in Ansehung der Entscheidungsgründe zweyerley Gesichtspunkte dar, nämlich die Fragen:

a) warum die vorhandenen Beweise nicht zur Verurtheilung hinreichen und

b) warum sie nicht für völlig widerlegt oder entkräftet anzusehen seyen?

Bey Beantwortung der ersten Frage sind die Gründe mit der größten Behutsamkeit und so kurz als möglich zu

fassen, besonders, wenn der Untersuchte annoch auf freyem Fuß befindliche, oder noch nicht abgeurtheilte Mitschuldige hat.

Auf die zweyte Frage hingegen muß in den Entscheidungsgründen vollständiger Aufschluß gegeben werden, weil sonst der Untersuchte seine gänzliche Lossprechung fordern, oder sich beschweren könnte, daß man den Verdacht ohne hinreichenden Grund gegen ihn fortbestehen lassen.

Die Denunzianten, Zeugen und Mitschuldigen sind übrigens (sofern es unbeschadet der Sache selbst und ohne Kränkung des Vertheidigungsrechts abseite des Angeschuldigten geschehen kann) in den Entscheidungsgründen nicht mit Namen anzuführen, damit sie nicht der Rache eines nur zu zeitlichem Gefängniß Verurtheilten, oder von der Instanz Entbundenen ausgesetzt werden.

V. die zweckmäßige Fassung der Entscheidungsgründe betreff. v. 27. Apr. 1813. Regbl. S. 562 — 574.

54) Epidemien.

s. Krankheiten.

55) Erbfolge.

s. Appanage. Familienfideikommisse. Lehen. Thronfolge.

Ueber Gegenstände, welche zu dem Staats- und Hausfideikommißvermögen gehören, steht dem jedesmaligen Regenten keine Privatdisposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches ein solcher weder aus Staatsmitteln, noch durch Staatsverträge, noch auch in fideikommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Mannsstamme — sondern durch Ersparniß an den zu seiner Privatdisposition gestellten Einnahmen, oder aus sonstigen Privattiteln erworben und dem Kronvermögen nicht einverleibt hat. Uebrigens ist der Regent in seinen Dispositionen über das Privatvermögen an

den

den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze keineswegs gebunden. Tit. VIII. (§. 1. 2.)

In Ermanglung einer Disposition findet hinsichtlich des zurückgelassenen Privatvermögens die Intestaterbfolge nach den bürgerlichen Gesetzesnormen statt; jedoch mit folgender Beschränkung:

Es sind nämlich die Prinzessinnen nicht nur von der Regierungsfolge, sondern auch von der Intestaterbfolge hinsichtlich alles beweglichen Vermögens des Mannsstammes (sowohl in der Hauptlinie, als in den Nebenlinien) ausgeschlossen, so lange noch männliche Sprossen im königl. Hause vorhanden sind, und nur im Fall gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes wird ihnen die Privaterbfolge eröffnet. (Tit. V. §. 3. VIII. §. 4.)

Die Glieder des königl. Hauses sind bey den Dispositionen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gebunden, nach welchen auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt wird. Ueber die ihnen angewiesene Appanage steht ihnen dagegen ohne besondere Genehmigung des Königs keinerley Dispositionsrecht, selbst nicht in ihrer Linie, zu. (§. 5. 6.)

Nach dem Abgange der männlichen Descendenz eines nachgebornen Prinzen fällt die ihm und seiner direkten Linie angewiesene Appanage (mit den darauf ruhenden Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen) an die Krone zurück. (§. 7.)

Königl. Familienstatut v. 5. Aug. 1819. Tit. V. §. 3. Tit. VIII. §. 1—7. Regbl. v. 1821. S. 11. 18—19.

Das Recht zur Erbfolge in Familienfideikommisse gründet sich auf die Anordnung des Errichters, und geht von diesem oder von demjenigen, zu dessen Vortheil das Fideikommiß errichtet wurde, auf die ehelichen Nachkommen über, wobey zu bemerken ist, daß die durch nachfolgende Ehe Legitimirten den ehelich Gebornen gleich geachtet werden.

Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideikommiß zu erlangen, wonach mit dem Verlust des Adels zugleich das Erbfolgerecht in die Familien-Fideikommisse erlischt. (§. 77. 78.)

Wenn bey dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge eintritt, so hat derselbe kein Recht zum Antritt der Fideikommißerbschaft; ereignet sich aber der Verlust nach geschehenem Antritt, so löst sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird das Fideikommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem abgekommenen Besitzer die Kompetenz zu reichen. (§. 79.)

Familienfideikommisse werden nicht in den Pflichttheil eingerechnet; auch können die Notherben des Besitzers einen Pflichttheil daraus nicht verlangen. (§. 80.)

Der Besitzer eines Familienfideikommisses darf über solches nicht durch letzten Willen verfügen, so lange der fideikommissarische Verband dauert. (§. 81.)

Der Nachfolger im Fideikommiß ist befugt, die Allodial-Erbschaft seines Vorgängers (selbst wenn es sein Vater wäre) auszuschlagen. (§. 82.)

Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideikommiß berufenen Familie kann zwar auf das Recht zur Nachfolge für seine Person Verzicht leisten; keineswegs aber für seine (wenn gleich noch nicht geborne) Nachkommenschaft. (§. 83.)

Ein Fideikommiß kann nicht nur zum Vortheil Einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Mannsstammes derselben, zum Vortheil einer anderen Familie errichtet werden. In diesem Fall hat die letztere, so lang die erstere noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthum fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte; allein die übrigen Rechte ruhen, bis ihr die Nachfolge wirklich angefallen ist. (§. 84.)

Mit einem Familienfideikommisse kann auch für den Fall, daß die Familie, oder der Mannsstamm in solcher erlischt, eine Substitution verbunden werden; nur geht

dasselbe bey dem Substituirten nach dem Anfalle in ein Allodium über, und die aus solchen fideikommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civilgesetzen zu beurtheilen. (§. 85.)

Wenn in einer Familie, neben dem Fideikommisse für die erstgeborene Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebornen Linien errichtet werden; so gelangt der Besitzer des ersten Fideikommisses und dessen Nachkommenschaft nur alsdann in den Besitz eines andern Fideikommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu solchen berufenen Nachkommen mehr vorhanden sind; dergleichen Fideikommisse bleiben auch nur in so lange in einer Person vereinigt, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen, soferne nicht von dem ersten Stifter eine andere Verfügung getroffen ist. (§. 86.)

Bey Familienfideikommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successionsordnung, als die Erstgeburtsfolge eintreten, vermöge der die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgeborne in der ältern Linie zum Fideikommisse gelangt, so zwar, daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und männlichen Descendenten weichen muß. (§. 87.)

Hat der Stifter eines Fideikommisses erklärt, daß das Fideikommiß nach Erlöschen des Mannsstammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen solle, so ist diese Disposition blos als eine fideikommissarische Substitution gültig, und zwar mit der Wirkung, daß das Fideikommiß von dem letzten männlichen Besitzer aus mit Allodialeigenschaft (in der bürgerlichen Erbfolgeordnung) an die weiblichen Nachkommen übergeht. (§. 89.)

Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach dem Abgange des Mannsstammes zum Fideikommisse mit fortdauerndem fideikommissarischem Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bey der Lineal- und Erstgeburtsfolge, mit Vorzug ihrer männlichen

Nachkommen, so zwar, daß bey Abgang des Mannsstammes das Fideikommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt (auch unter ihren weiblichen Descendenten) in so lange fort geht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alle seine Schwestern (selbst die älteren) von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter ohne Nachkommen, oder sind von ihr weder weibliche, noch männliche Descendenten vorhanden, so gelangt die Fideikommißfolge nach eben diesen Regeln an die zweyte Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft. (§. 90.)

Ist aber ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitz des Fideikommisses einmal gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes wieder ein. (§. 91.)

Wenn hingegen der letzte Besitzer überall keine zur Fideikommißfolge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideikommiß substituirt ist, so genießt derselbe die freye Befugniß, von Todeswegen darüber zu disponiren und wenn er hievon keinen Gebrauch macht, so tritt mit seinem Absterben die gemeine Intestaterbfolge ein. (§. 99.)

Ed. über die Familienfideikommisse v. 26. May 1818. §. 77 — 87. 89 — 91. 99. Ges.Bl. S. 309 — 314. 319.

Die Lehenfolge beschränkt sich auf den Mannsstamm nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge, dergestalt, daß der Lehenerbe von dem ersten Erwerber aus einer rechtmäßigen, ehelichen Geburt abstammen, oder durch nachfolgende Heyrath legitimirt seyn muß. (§. 55.)

Ausnahmsweise kann bey alten Lehen nur dann eine andere Erbfolge oder Ausdehnung auf weibliche Erben statt

finden, wenn hierüber in dem Lehenbrief eine abweichende Bestimmung ausdrücklich getroffen ist, in welchem Fall die vor Einführung des Lehenedikts bestandenen Gesetze und Observanzen der vormaligen Lehenkurien zur Anwendung kommen. (§. 56.)

Die Mannlehen der Krone werden bey Berechnung des Pflichttheils nicht in das Vermögen eingerechnet. (§. 57.)

Der Lehenerbe kann die Allodialerbschaft seines Vaters ausschlagen. (§. 58.)

Die Erben in aufsteigender Linie folgen nicht in den Lehen, ausgenommen, es hätte sich derjenige, der das Lehen zu Gunsten eines Lehennachfolgers verzichtete, auf dessen unbeerbten Abgang hin den Rückfall ausdrücklich vorbehalten. (§. 59.)

Die Lehenfolge aus letztwilliger Verfügung kann nur mit ausdrücklichem Konsens des Lehenherrn statt finden. (§. 60.)

Eine Mitbelehnung ist in keinem Fall zuläßig. Die von dem ersten Erwerber abstammenden Lehenerben bedürfen derselben nicht, und Anderen kann sie nicht ertheilt werden. (§. 61.)

Ed. über die Lehenverhältnisse v. 7. Juli 1808. §. 55—61. Regbl. S. 1903.

Bey Lehen, welche schon vor Einführung des Lehenedikts konstituirt waren, kann eine von den Bestimmungen des §. 55. dieses Edikts abweichende Erbfolge, oder eine Ausdehnung auf weibliche Erben auch dann statt finden, wenn der Lehenbrief über die Successionsordnung keine Bestimmung enthält, wenn aber nachgewiesen werden kann, daß eine andere, als die in dem erwähnten §. bestimmte Successionsordnung bey dem Lehen herkömmlich gewesen seye.

Ges., die Revision des Lehenedikts betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 7. Ges.Bl. S. 358.

56) Erblehen.

Wenn Privat- und Afterlehen in Erbrecht umgewandelt werden, so sind in dem Erbrechtsbriefe hauptsächlich nachstehende Verbindlichkeiten auszudrücken:

a) der Erbrechtsverleiher ist von dem Erbrechter als Obereigenthümer und Grundherr anzuerkennen;

b) demnach hat der Erbrechter zu Vertauschungen und Verpfändungen, so wie zu Veräußerungen aller Art die Einwilligung des Grundherrn bey Strafe der Nichtigkeit einzuholen; dieselbe ist jedoch nicht zu verweigern, wenn nicht besonders erhebliche Ursachen vorhanden sind;

c) der Grundhold ist verbunden, das Erbrecht gut in baulichem Stand zu erhalten und der Erbrechtverleiher kann bey Gutsabschleifen auf Schadloshaltung klagen;

d) ein neu zu bestimmender jährlicher Kanon findet bey solchen in Erbrecht umgewandelten Lehen nicht statt; wo jedoch bisher jährliche Abgaben an den Lehenherrn zu entrichten waren, sind dieselben in Zukunft von dem Grundholden unter dem Namen einer Grundstift abzuführen;

e) das in der Verordnung vom 31. Januar 1814. (Regbl. S. 209.) bestimmte Laudemium von 7 1/2 Prozent des wahren Gutswerthes ist bey allen Veränderungen in dienender Hand zu entrichten, von Kindern und Descendenten aber bey dem Todfall ihres Erblassers erst dann, wenn einer aus ihnen (oder auch ein Fremder) das Gut an sich bringt;

f) die nach obigen gesetzlichen Bestimmungen festzusetzenden Prozente des wahren Gutswerths, welche bey künftigen Veränderungen als Laudemium zu erheben sind, sollen dem neuen Erbrechtsbriefe ausdrücklich einverleibt werden;

g) wenn der Erbrechter ohne Hinterlassung eines Erben

oder rechtmäßigen Nachkommen mit Tod abgeht, so fällt das Erbrechtgut dem Grundherrn anheim;

h) die Fertiggelder für die neuen Erbrechtsbriefe sind nach der provisorischen Taxordnung v. 8. Oktr. 1810. §. 11. (Regbl. S. 973.) zu berechnen, wogegen die bisher entrichteten Lehenbriefgebühren wegfallen.

V., die Umwandlung der Privat- und Afterlehen in Erbleben betreff. v. 7. Aug. 1815. Regbl. S. 722—724.

57) Erbschaften.

s. Gerichtsbarkeit. Legat. Nachsteuer. Testamente. Vermächtnisse.

Bey Auswanderungen ohne königl. Bewilligung wird zwar dem Ausgewanderten der Besitz und Genuß seines Vermögens entzogen; es soll aber dasselbe den rechtmässigen Erben, welche sich nach dessen Tod dazu legitimiren, ohne Abzug, jedoch auch ohne Zinse, wieder verabfolgt werden.

In wiefern eine Erbschaft an auswärtige Erben gelangen könne, hängt von der Reciprozität und von Staatsverträgen ab.

Ed. über die Konfiskationen v. 29. Aug. 1808. Regbl. S. 1938.

Patrimonialgerichte zweyter Klasse sind befugt, die Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, ingleichem die Vertheilung derselben vorzunehmen, soferne kein Streit darüber entsteht.

Ed. über die gutsherrlichen Rechte vom 26. May 1818. §. 75. Ges.Bl. S. 248.

Um bey Erbschaften die Veränderung des Eigenthümers und dessen Besitztitel in dem Hypothekenbuch vormerken zu können, ist ein gerichtlicher Theilungsbrief, oder ein Zeugniß des für die Verlassenschaft zuständigen Gerichts darüber erforderlich, daß die Sache durch Erbrecht oder letztwillige Verfügung an den neuen Besitzer gelangt seye.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 141. Ges.Bl. S. 84.

Auf das Ableben eines Pfarrers oder anderen Geistlichen, welcher nicht am Sitze des kompetenten Kreis- und Stadtgerichtes wohnt, solle das Land- oder Herrschaftsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnort hatte, dessen Nachlaß unter gerichtliche Sperre legen, und das Inventar darüber errichten.

Der Sterbfall ist jedoch dem einschlägigen Kreis- und Stadtgericht alsbald anzuzeigen, und das aufgenommene Inventar nach seiner Vollendung dahin einzusenden.

V. die Sterbfälle der Geistlichen betreff. v. 28. Jul. 1818. §. 1. 2. Ges.Bl. S. 470.

58) Erbschaftsglaubiger.

Legatarien und Erbschaftsglaubiger, so wie die Miterben, sind wegen der in einer Erbstheilung bestimmten Hinauszahlungen und wegen Entwährung der darin enthaltenen Sachen zu einer Hypothek auf den der Erbschaft zugehörigen Immobilien kraft des Gesetzes berechtigt.

Nach dem Antritt einer Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars kann wegen Schulden auf die zu derselben gehörigen Immobilien eine Hypothek zum Nachtheil der früheren Erbschaftsglaubiger nicht mehr eingetragen werden; wenigstens verliert solche alle Wirkung, wenn die Erbsmasse zur Befriedigung sämmtlicher Glaubiger nicht ausreicht.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 12. (8.) 75. Ges.Bl. S. 24. 54.

59) Erbschaftsstempel.

Alle gerichtlich und außergerichtlich aufgenommenen Vermögensbeschreibungen unterliegen dem Gradationsstempel, und außerdem ist noch ein besonderer Erbschaftsstempel festgesetzt, welchen alle Erben und Legatarien ab dem ihnen angefallenen Betrage zu bezahlen haben. Von dieser besondern Stempelabgabe sind jedoch befreyt:

a) die Descendenten und Ascendenten des Erblassers;
b) dessen überlebender Ehegatte;
c) alle Erbschaften unter der Summe von 100 fl.;
d) die Legate unter 50 fl.;
e) Legate an Dienstboten des Erblassers, wenn sie unter 300 fl. betragen;
f) Geldvermächtnisse zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen;
g) Erbschaften von Geschwistern, die bey ungetheiltem Vermögen in Gemeinschaft leben;
h) alle Erbschaften ab intestato, und solche, welche sich in Folge der Lehen- oder fideikommissarischen Erbfolge (worin ex pacto vel providentia majorum succedirt wird) eröffnen, ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad des Nachfolgers zu dem Vorfahrer, und endlich
i) die Legate für milde Stiftungen.

Der Erbschaftsstempel wird in folgenden Abstufungen erhoben:

A.) Des Erblassers zwey- und einbändige Geschwister und deren eheliche Kinder bezahlen ein Viertel vom Hundert.

B.) Dessen Erben vom 3ten und 4ten Grade (nach dem Civilrecht) entrichten ein Halbes vom Hundert.

(Ebensoviel die Stiefältern und Stiefkinder, wenn sie einander beerben.)

C.) Erben über den 4ten Grad hinaus bezahlen 3 fl. vom Hundert.

(Diesen werden des Erblassers Schwäger und Schwägerinnen gleich gesetzt.)

D.) Nichtverwandte Erben haben 5 fl. vom Hundert zu entrichten.

Ges., die Stempelordnung betreff. v. 11. Sept. 1825. §. 7. Ges.Bl. S. 182 — 184.

Die den milden Stiftungen durch vorstehendes Gesetz ertheilte Befreyung von dem Erbschaftsstempel ist auch auf sämmtliche den Zwecken des Gottesdiensts, der Wohl-

thätigkeit und des Unterrichts gewidmeten Stiftungen ausgedehnt worden.

Abschied für die Ständeversammlung v. 15. Aug. 1828. Ges.Bl. S. 29. (5.)

Eheverträge, sie mögen als eine Handlung unter Lebenden oder von Todeswegen betrachtet werden, unterliegen zwar dem Gradations- aber keineswegs auch dem Erbschaftsstempel. Letzterer ist vielmehr erst nach dem Absterben des einen oder andern Kontrahenten von der sich ergebenden Verlassenschaftsmasse zu erheben.

Wo die Gesetze den Adoptirten und Arrogirten (gleich ehelichen Kindern) das Erbrecht ab intestato einräumen, erscheinen diese als Descendenten, weshalb sie von der Entrichtung des Erbschaftsstempels ausgenommen sind.

Was die Berechnung des Erbschaftsstempels betrifft, so ist, wenn kein Testament oder Inventar vorliegt, der Betrag der Erbschaft entweder durch beweisende Original-Instrumente zu bescheinen, oder eidlich anzugeben, oder auch mit einer entsprechenden Aversalsumme zu reluiren.

Bekanntm., das Stempelwesen betreff. v. 20. März 1826. §. 6—8. Intell.Bl. f. d. Donaukreis, S. 316.

Bey Erhebung der Erbschaftsstempelgebühren sind förmliche Quittungen auf Stempelbögen auszustellen, welche dem Betrage der Gebühren entsprechen. Wenn sich solche zu einer Summe berechnen, für welche eigene Stempelbögen nicht bestehen, so geschieht die Beyheftung von Ergänzungsbögen und die Urkunde wird sodann auf den größeren Bogen geschrieben. Um bey den sich ergebenden Abstufungen weder den Pflichtigen zu viel abzunehmen, noch dem Aerar an den gesetzlichen Gebühren etwas zu entziehen, hat man eigene Stempelpapierblättchen zu zwey und ein Kreuzer anfertigen lassen, welche, wenn sie zur Ergänzung gebraucht werden, mit Oblaten, unter Aufdrückung des Amtssiegels, der Quittung beyzufügen sind. Für das Papier dieser Stempelblättchen darf übrigens keine besondere Vergü-

tung gefordert werden, sondern es ist blos der Nennwerth zu bezahlen, und von Erhebung der Stempelbeträge unter einem Kreuzer haben die Behörden Umgang zu nehmen.

Bekanntm. den Erbschaftsstempel betreff. v. 15. März 1826. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 321.

60) Erbtheile.

Die Geschwister eines Schuldners werden hinsichtlich ihrer bey demselben guthabenden Erbtheile aus der elterlichen Verlassenschaft in die vierte Klasse der Gläubiger gesetzt, sofern ihnen weder das Separationsrecht, noch wegen einer für ihre Forderung erlangten Hypothek oder aus einem anderen Grund, der Vorzug einer bessern Klasse zusteht.

Priorit.-Ordn. v. 1. Juni 1822. §. 23. (4.) Ges.Bl. S. 116.

61) Erbtheilung.

Erbtheilungen, welche nach geschehener Inventarisation durch das Gericht vollzogen und protokollarisch verhandelt werden, unterliegen (weil der ganze Vermögensstand schon bey der Inventur zur Taxberechnung gezogen worden ist) durchaus nicht der Brieftaxe; sondern es ist für ein Protokoll, welches über die Auseinandersetzung und Vertheilung einer Erbsmasse abgehalten wird, blos nach Verhältniß des Geschäfts eine halbe oder ganze Tagsatzung und die Protokollgebühr mit 36 kr. anzurechnen.

Wenn die Erben einen Auszug aus der Erbsverweisung begehren, so ist für solchen 30 kr. als Taxe, und sofern er mehr als einen Bogen beträgt, für jedes weitere Blatt 6 kr. Abschreibgebühr zu erheben.

Erläut. zur provisorischen Taxordnung v. 9. Aug. 1816. §. 30. in Geret's Samml. B. VI. S. 254.

Wenn eine förmliche Vermögenstheilung gepflogen wird, so muß die im §. 16. der Taxordn. bestimmte Taxe erhoben werden, wobey die Errichtung eines Inventars in

keinen Betracht kommt; dagegen ist hinsichtlich des Stempels zu bemerken, daß bey einer Vermögens- oder Erbschaftstheilung, welcher die Errichtung eines Inventars vorvoran gegangen ist, der Gradationsstempel nicht mehr angewendet werden dürfe.

Erl., die Taxen- und Stempelgebühren bey Vermögenstheilungen betreff. v. 26. Nov. 1823. in Geret's Samml. B. XIII. S. 1458.

62) Erbverträge.

Erbverträge über Lehengüter können ohne Einwilligung des Lehenherrn nicht eingegangen werden.

Ed. über die Lehenverhältnisse v. 7. Jul. 1808. §. 136. Regbl. S. 1917.

63) Erbsvergleiche.

Die Ansicht, daß die Taxen für Errichtung von Erbsvergleichen schon unter jenen für die Inventarisation begriffen seyen, ist den Vorschriften der provisorischen Taxordnung nicht gemäß; es ist nämlich zu unterscheiden, ob bey Verlassenschaften die Errichtung eines Erbsvergleichsbriefes von den Interessenten verlangt wird, ingleichem, ob bey mehreren Erben die Gesetze und die Natur der Sache eine wirkliche Auseinandersetzung — einen Vergleich unter den Erben — nothwendig machen, in welchem Fall ein von der Inventarisation gänzlich abgesondertes Rechtsgeschäft vollzogen wird, mithin auch die Pflichtigkeit zur Entrichtung einer Briefstaxe eintritt — oder, ob bey Erbschaften wegen ihrer Einfachheit die Aufnahme eines Ausantwortungsprotokolles genügt, wo sodann außer den geringen Gebühren für Protokollirung, Tagfahrten u. s. w. keine Taxanrechnung statt finden darf.

Erl., die Taxen bey Erbsrezessen betreff. v. 19. Jul. 1819. in Geret's Samml. B. XII. S. 1293.

64) Erfindungen.

s. Gewerbsconcessionen. Gewerbsprivilegien.

Für neue, oder im Königreich noch nicht angewendete Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe werden (auf Anmelden) unter festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien, mit ausschließender Wirkung für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegien-Inhaber unterliegen einer Geldbuße von einhundert bis fünfhundert Gulden, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere aber dem Armenfond des Orts, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen solle, und außerdem werden noch die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheil des Privilegienbesitzers konfiszirt.

Ges., die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 11. Sept. 1825. Abschn. IV. Art. IX. Ges.Bl. S. 136.

In Hinsicht der verschlossen einzureichenden Beschreibung einer Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, für welche ein Privilegium nachgesucht wird, ist bestimmt worden, daß der äußere Umschlag dieser Beschreibung

a) den deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen, Stand-, Wohn- oder Aufenthaltsort des Bewerbers,

b) die charakteristische Bezeichnung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, nach ihrem wesentlichen Bestande, und

c) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird, enthalten solle.

Das Präsentatum (welches auf den Umschlag der verschlossenen Beschreibung, mit genauer Angabe des Tages und der Stunde der Einreichung zu setzen, und worüber dem Bewerber unverzüglich eine mit der Zeit der Präsentation und mit der Bezeichnung der Erfindung auf dem Umschlage wörtlich übereinstimmende

amtliche Bescheinigung auszustellen ist) sichert demselben den Anspruch auf Priorität seiner Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung.

Vorläufige Anzeigen einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ohne die Beschreibung selbst (auch bey dem Vorbehalte, dieselbe nachtragen zu wollen) werden nicht berücksichtiget und die in der äußeren Bezeichnung mangelhaft erscheinenden Beschreibungen sollen, nach Beysetzung des Präsentatums, zur Ergänzung zurückgegeben werden.

Keine Unterbehörde, bey welchen Privilegiengesuche und Beschreibungen einkommen, hat sich mit der Erörterung über die Person oder Sache zu befassen; vielmehr soll die Beschreibung ohne Verzug und uneröffnet an das Ministerium des Innern befördert werden.

Die Behörden und Stellen sind für jede Versäumniß, oder Verletzung der Siegel durch die Amtsuntergebenen, verantwortlich.

Eine vorläufige Eröffnung und Untersuchung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet nur bey Gegenständen, die in das Sanitätsfach einschlagen, statt, und kann nur von dem Ministerium des Innern verfügt werden; alle übrigen einkommenden Beschreibungen bleiben bey demselben verschlossen aufbewahrt.

Instr. zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen v. 28. Dez. 1825. §. 48. 49. Regbl. v. 1826. S. 140—143.

65) Erkenntnisse.

f. Appellation. Bescheide. Civilprozesse. Dekrete. Entscheidungsgründe. Gerichtsbarkeit. Nullität. Rechtserkenntnisse. Spruchbriefe. Stempel. Urtheile.

Zu einem förmlichen und rechtlichen Erkenntniß wird Folgendes erfordert:

a) Dasselbe soll schriftlich abgefaßt seyn und nicht nur die Namen des Richters und beyder Partheyen, oder ihrer legitimirten Anwälte, sondern auch mit kurzen Worten die Streitsache selbst und ihre Erledigung enthalten.

b) Der Richter soll mit seinem Erkenntniß über die in den Akten vorgebrachten Anträge (so viel den Streitgegenstand in der Hauptsache betrifft) nicht hinaus gehen.

c) Dasselbe soll nicht mehr bedingt, mit der Clausel „es sey denn, daß dieses oder jenes hinlänglich bewiesen werden könnte" abgefaßt seyn; vielmehr ist nöthigen Falls den Parthien der Beweis mit dem Anhang aufzutragen, daß nach solchem ein Weiteres den Rechten gemäß erfolgen werde.

d) So viel immer nach Beschaffenheit der Sachen und Personen thunlich ist, solle auf ein Gewißes gesprochen werden.

e) Alternationen sind in dem Erkenntniß zu vermeiden, wenn nicht die angestellte Klage selbst alternativ oder der Richter im Zweifel ist, ob die eingeklagte Sache noch existire, in welchem Fall entweder auf dieselbe in Natur, oder auf deren Werth und Interesse gesprochen werden solle.

f) Der Richter hat geschichtlich nur nach dem, was aus Akten und legal bekannt ist, rechtlich aber nach den baierischen Gesetzen, Statuten, Freyheiten und hergebrachten Gewohnheiten zu urtheilen.

g) Bey Lokalstatuten und Gewohnheiten soll der Richter vorzüglich dahin sehen, ob das Statut nur die Form und Solennität einer gepflogenen Handlung, oder die Personen und Güter selbst betreffe? Im erstern Fall ist nach dem Statut oder der Gewohnheit des Orts, wo die Handlung gepflogen wird, zu sprechen; im leztern Fall aber erstreckt sich das Statut oder Herkommen weiter nicht, als auf die in jenem Ort befindlichen Güter und wohnhaften Personen. Endlich,

h) sind allen Erkenntnissen die Entscheidungsgründe beyzufügen.

Cod. jud. Bav. Cap. 14. §. 7.

Die Untergerichte sind angewiesen, daß sie in allen Fäl-

len bey Ablieferung eines zum Zucht- oder Arbeitshaus Verurtheilten dem Vorstand der betreffenden Strafanstalt eine vollständige Abschrift des appellationsgerichtlichen Strafurtheils mit der Geschichte und den Entscheidungsgründen, und eben so auch eine Abschrift des allenfalls ergangenen oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisses (wenn anders dieses nicht durchaus bestätigend ausgefallen ist) mittheilen sollen.

V., d. Einsendung der Strafurtheile an die Administrationen der Strafanstalten betreff. v. 17. Nov. 1814. Regbl. S. 1714.

Vermög eines mit Würtemberg abgeschlossenen Jurisdiktionsvertrags haben sich beyde kontrahirenden Staaten sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen gegenseitige Rechtshülfe zugesichert. Jeder von Beyden erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staates an, insofern dieselben von einem beyderseits als kompetent angenommenen Gerichte ausgegangen sind. Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils, mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staats, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre; ingleichem werden solche Erkenntnisse an den in dem andern Staat gelegenen Gütern des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt, sofern durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine paraten und hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seyen, und wenn nicht eigene Unterthanen mit Forderungen sich gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein vorzügliches oder gleiches Recht gesetzlich zusteht.

Soll daher die Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuförderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses, nebst Anzeige der Güter,

auf

auf welchen die Hülfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen; auch sind alle Unterthanen dieses Staats, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderer Titel ein vorzügliches oder gleiches Recht an jenen Gütern zu haben glauben, unter Anberaumung eines Präklusivtermins aufzufordern, bey dem einschlägigen Gerichte erster Instanz ihre Forderung geltend zu machen.

Bekanntm., den mit Würtemberg abgeschlossenen Jurisdiktionsvertrag betreff. v. 7. May 1821. §. 1 — 3. Regbl. S. 369 — 371.

Bey jedem Erkenntnisse solle in der Regel nur ein Exemplar und zwar dasjenige, welches den Parthien publizirt wird, mit dem vorgeschriebenen Gradations- und Klassenstempel versehen werden.

V., den Stempel der Erkenntnisse betreff. v. 3. Apr. 1822. Regbl. S. 442.

Wenn bey Civilstreitigkeiten eine Parthey das Armenrecht erlangt hat und in definitiven Erkenntnissen die Kosten kompensirt werden, so sind die Erkenntnisse auf solches Stempelpapier zu schreiben, welches der Hälfte des normalmäßigen Stempelbetrages gleich kömmt; berechnet sich diese Hälfte zu einem Betrage, für welchen eigene Stempelbögen nicht bestehen, so ist ein nächst entsprechender Stempelbogen zu gebrauchen und anzuheften.

Bey Zwischenbescheiden in einer zwischen einer armen- und einer zahlungsfähigen Parthey anhängigen Civilstreitigkeit muß das normalmäßige Stempelpapier gebraucht werden, sofern die zahlungsfähige Parthey den Zwischenbescheid veranlaßt hat; außerdem fällt die Anwendung des Stempelpapiers hinweg. Werden im Endbescheid die Kosten kompensirt, oder der armen Parthey aufgebürdet, so können die bereits erhobenen Stempelbeträge in keinem Fall rückvergütet werden.

Bekanntm., das Stempelgesetz betreff. v. 30. Apr. 1826. §. 1 — 2. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 602.

66) Erndte.

Wenn anhaltend schlechte Witterung zur Zeit der Heu- oder Fruchterndte einfällt, so hat der Seelsorger seinen sämmtlichen Pfarrgenossen vorläufig die Erlaubniß zu ertheilen, an dazwischen kommenden Sonn- und gebotenen Feyertagen, an welchen das Wetter günstig ist, nach geendigtem Gottesdienst die Erndtegeschäfte, sowohl Vor- als Nachmittags, besorgen zu dürfen; auch ist an solchen Sonn- und Festtägen der vormittägige Gottesdienst zu einer früheren Stunde abzuhalten, die öffentliche Abendandacht aber ganz zu unterlassen.

V., die Arbeiten an Feyertägen im Nothfalle betreff. v. 24. Dez. 1809. Regbl. v. 1810. S. 7.

67) Ersatzmänner.

s. Einsteher. Gemeindewahlordnung.

68) Erwerbsarten, freye.

Als freye Erwerbsarten sind gesetzlich folgende bezeichnet:

a) Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung wissenschaftliche Ausbildung und höhere Kunstfertigkeit erfordert wird, z. B. die Verfertigung mathematischer, physikalischer, optischer oder hydraulischer Instrumente und Maschinen, die Ausübung der bildenden Künste überhaupt, die Gravir-, Steinschneide-, Glasschleifer- und Glasmalerkunst u. s. w.

b) Alle Arten von Spinnerey in jedem verwebbarem Material, mit oder ohne Maschinen, einschließlich sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungsarbeiten.

c) Die Verfertigung von Frauenkleidern und Putz durch Frauenspersonen, mit Zuziehung von Gehülfinnen, und mit der Befugniß, andere ihres Geschlechts darin zu unterrichten, einschließlich des Weißnähens, Stickens, Spitzenklöpplens und Spitzennähens.

d) Die Bereitung von Parfümerien, und Verfertigung künstlicher Blumen, feiner Flechtarbeiten und ähnlicher Galanterie-, Luxus- und Modeartikel.

e) Die Verfertigung einzelner Bestandtheile von Gegenständen, welche von bestehenden Gewerben erst zusammengesetzt, eingerichtet und im Ganzen zum Verkauf gebracht werden, ohne diese Zusammensetzung aber allgemein nicht zu gebrauchen sind, z. B. Uhrenräder, Sattelbäume u. s. w.

f) Die Verfertigung hölzerner Handwerkszeuge, derley gewöhnlicher Garten-, Land-, Hauswirthschafts- und Küchengeräthschaften, feiner Horn-, Bein- und Schnitzwaaren, ordinärer Flecht- und Kinderspielwaaren, oder sonstiger geringer Verbrauchsgegenstände z. B. Feuerschwamm, Zündhölzchen u. dgl.

Sodann ist Jedermann unverwehrt, für sich und sein Haus Arbeiten eines jeden Gewerbes zu verfertigen, oder durch seine Hausgenossen verfertigen zu lassen.

Den um dergleichen freye Gewerbsarten sich anmeldenden Bewerbern ist in Zukunft abseite der Polizeybehörden blos ein Licenzschein zu ihrer Legitimation zu ertheilen und zwar soll derselbe bereits ansäßigen Personen oder Gewerbsleuten ohne alle Schwierigkeit oder Förmlichkeit — bey neuen Niederlassungen aber unter Beobachtung der für die Ansäßigmachung gegebenen Vorschriften ertheilt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, insoferne für die Ausübung eines nunmehr der freyen Konkurrenz überlassenen Gewerbszweiges ein Privilegium schon gegeben ist, oder noch gegeben würde, der Inhaber bey seinen ausschließenden Befugnissen nach Inhalt des Privilegiums zu schützen seye; auch bleiben die Unternehmer eines freyen Geschäftes in der Ausübung desselben und im Gebrauche der dazu erforderlichen Hülfsmittel an die bestehenden Gesetze und Polizeyvorschriften, wie andere Gewerbsinhaber, gebunden; wogegen sie mit den Letzteren in Hinsicht auf Markt

und Absatz für ihre Erzeugnisse alle Vortheile und Beschränkungen zu theilen haben.

V., den Vollzug der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 46. 47. Regbl. v. 1826. S. 136 — 139.

69) Erzbischöfe.

f. Bischöfe.

70) Erziehungsanstalten.

f. Privaterziehungsinstitute.

Zu dem Wirkungskreis der Provinzialregierungen gehört besonders die Sorge für Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens, und der öffentlichen Anstalten für Bildung in Künsten und Wissenschaften — die Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen — die Aufsicht auf den Vollzug der Unterrichtsnormative, so wie die Oberaufsicht auf alle Volks-, Bürger-, Feyertags-, Arbeits- und Industrieschulen, und auf die im Kreise gelegenen Schullehrerseminarien, öffentliche Erziehungshäuser, Vorbereitungsschulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken.

Die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens bleibt (unter Aufsicht der Distriktsinspektionen, Landgerichte, Magistrate und Herrschaftgerichte) den Lokalschulinspektionen überlassen; eben so gebührt die innere, unmittelbare Leitung der höheren Studienanstalten den Rektoraten; insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bey den Volks- und Industrieschulen den Lokal-Schulkommissionen und bey den Studienanstalten den Rektoraten dergestalt anheim gegeben, daß sich die Kreisregierung nur mit den gegen Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reklamationen, und zwar in letzter Instanz, zu befassen hat.

Die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht und zur Unternehmung von Privat-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten hängt von den Unterbehörden ab.

Diese sind jedoch verantwortlich, dieselbe nur solchen Individuen zukommen zulassen, welche genügende, von den konstituirten Prüfungskommissionen ausgefertigte, Zeugnisse besitzen. Die Kreisregierungen haben in dieser Beziehung erst alsdann einzuschreiten, wenn die Unterbehörden ihre Pflicht verabsäumen, oder wenn von betheiligten Individuen reklamirt wird.

Die Altersdispensationen in Hinsicht des Eintritts in die Studienanstalten, ferner die Dispensen von einzelnen Lehrgegenständen, so wie die Zulassung zum Besuche der Studienanstalten, in dem Absehen, sich nur gewissen Fächern zu widmen, sind den Rektoraten überlassen, welche jedoch diese Dispensen pflichtmäßig in den Jahrszeugnissen anzumerken haben.

V., den Wirkungskreis rc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 38. 45. 48. Regbl. S. 1075 — 1081.

Die öffentlichen Schul- und Erziehungshäuser, so wie die Stiftungsgebäude, in welchen sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden, sind von der Häusersteuer befreyt.

Ges., die allgemeine Häusersteuer betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 2. Ges.Bl. S. 171.

Die Revision und Aburtheilung der Jahrsrechnungen

a) des Erziehungsinstituts für Studirende in München,
b) des Erziehungsinstituts für die weibliche Jugend in Nymphenburg,
c) des Centralbücherverlags, und
d) des Central- und Reservefonds für Schulen und Studienanstalten, ist der im Jahr 1826 errichteten Rechnungskammer übertragen.

V., das von der obersten Stiftungs- und Gemeindekuratel bisher behandelte Rechnungswesen betreff. v. 5. Nov. 1826. §. 1. Regbl. S. 771.

71) Essig.

s. Malzaufschlag.

Der Handel berechtigter Gewerbsleute mit Essig und ähnlichen unentbehrlichen Getränken ist im Innern des Landes (unter Beachtung der bestehenden Polizeyvorschriften über Maaß und Taxe, und der verordneten Beschau) von einem Polizeybezirk in den andern und von Gemeinde zu Gemeinde durchaus frey.

V., das Gewerbswesen betreff. v. 28. Dez. 1825. §. 18. (3.) Regbl. v. 1826. S. 106.

Wer sich mit dem Essigsieden abgiebt, und Malz hiezu verwendet, hat den Malzaufschlag zu entrichten, ohne Unterschied, ob dieser Artikel zum häuslichen Bedarf oder zum Verkauf bestimmt ist.

V., die Erhebungsart der Malzaufschläge betreff. v. 28. Juli 1807. §. 3. Regbl. 1276.

72) Estaffetten.

Nicht allein die königl. Stellen und Behörden, sondern auch Privaten können sich der Versendung mittelst Estaffette bedienen. Die Postbehörden und Posthalter sind verbunden, solche Aufgaben zu jeder Stunde, bey Tag und Nacht, anzunehmen und der Vorschrift gemäß zu befördern, so wie auch die von fremden Posten ankommenden, weiter gehörigen, Sendungen ohne Verzug befördert werden sollen. (§. 1.)

Es können sowohl Briefe als Schriftenpakete mit Estaffette versendet werden; jedoch sollen solche das Gewicht von 15 Pfd. nicht übersteigen; sie müßen in einer den Inhalt vollkommen sichernden Packung und wohl gesiegelt übergeben werden; auch dürfen sie nur von einem solchen Umfange seyn, daß sie entweder in die Estaffettentasche zum Verschlusse gebracht, oder, in eigene Felleisen verpackt, durch den reitenden Postillon füglich transportirt werden können. Wo jedoch eigene Felleisen nothwendig sind, haben

solche die Aufgeber selbst beyzuschaffen und mit der Sendung an den Bestimmungsort ablaufen zu lassen, woselbst sie zur Verfügung des Empfängers bleiben. (§. 2.)

Die mit Estaffette abgeschickt werdenden Sendungen müßen mit einer deutlichen Adresse versehen seyn, welche den Namen und Stand des Adressaten hinlänglich bezeichnet; auch ist es nothwendig, daß der Bestimmungsort deutlich aufgeschrieben und durch Beysetzung des Landes, der Provinz und Gegend, worin derselbe liegt, bestimmt nachgewiesen werde.

Die Aufgeber sind überdies berechtigt, den Tag und die Stunde, in welcher sie die Sendung der Postbehörde übergeben haben, auf der Adresse anzumerken. (§. 3.)

Jeder Aufgeber einer mittelst Estaffette abzuschickenden Sendung ist verbunden, der Postbehörde seinen Namen, Stand und Wohnort anzugeben, damit im Falle der Rücksendung dieselbe ihm uneröffnet zurück gestellt, oder das abverlangte Retourrezepisse richtig behändigt, oder wegen weiterer Kostenberechnung mit ihm verhandelt werden könne. (§. 4.)

Jeder Aufgeber ist gehalten, den Kostenbetrag der Estaffette bis an den Ort ihrer Bestimmung gleich bey der Aufgabe baar zu bezahlen, und es ist keine Postbehörde verbunden, vor dessen Erlegung die verlangte Estaffette abgehen zu lassen. Sollte der ganze Kostenbetrag wegen veränderter Posttaxen im Auslande, und wegen unständiger Auslagen für Brücken-, Fähr-, Thorsperrgelder u. dgl., nicht bey der Aufgabe berechnet werden können, oder hat der Aufgeber auf den Fall, daß dem Adressaten die Sendung an dem Orte, wohin solche ursprünglich gestellt wurde, nicht könnte behändiget werden, die weitere Versendung mittelst Estaffette verlangt; so ist bey der Aufgabspostbehörde (zur Deckung dieser noch unbekannten weiteren Kosten) ein angemessener Geldbetrag in so lange zu hinterlegen, bis nach eingegangenen Nachrichten von den betreffenden Postämtern, gänzlich mit demselben abgerechnet werden kann. (§. 5.)

Der Verbindlichkeit, den Kosten der abzusendenden Estaffette gleich bey der Aufgabe zu erlegen, sind die Civil- und Militärbehörden in Fällen, wo sie wegen eiliger Staatsangelegenheiten Sendungen mit Estaffette abzuschicken haben, zwar enthoben; sie müßen aber den Postämtern jedesmal eine schriftliche Requisition ausstellen, in welcher das Abschicken der Sendung mittelst eigener Estaffette ausdrücklich verlangt und die Adresse, an wen und wohin solche gehört, deutlich vorzumerken ist.

Die Postbehörde hat sonach ihre Kostenberechnung bey ebenderselben Stelle, welche die Requisition ausgefertigt hat, zu übergeben, deren Bezahlung spätestens binnen 4 Wochen bewerkstelliget werden solle.

Estaffetten, welche in dringenden Dienstangelegenheiten von königl. Behörden direkt an die Ministerialstellen, an die centralisirten Stellen, oder an Generalkreiskommissariate und Finanzdirektionen abgeschickt werden, können auch, als bey der Abgabe zahlbar, aufgegeben werden; es muß jedoch diese Anweisung in der an die Postbehörde auszustellenden Requisition, so wie auch auf der Adresse ersichtlich seyn.

Die Berechnungen und Eingaben über Estaffetten, welche im Staatsdienst abgeschickt werden, sind stempelfrey. (§. 6.)

Die Kosten für die mit Estaffette abgehenden Sendungen bestehen:

a) in den Expeditionsgebühren, welche bey der Aufgabspostbehörde und bey allen Oberpostämtern oder jenen Postämtern, wo die Estaffette neu verpackt und mit eigenem Korrespondenzzettel und Stundenpaß versehen werden muß, zu entrichten sind. Für alle im Staatsdienst abgehenden Estaffetten ist die Expeditionsgebühr mit 30 kr. — für Privatestaffetten aber mit 2 fl. zu entrichten; wenn jedoch eine Estaffette von dem Ort der Aufgabe, oder der Umspedirung bis zu ihrer Abgabe, oder weiteren Umspedirung, nur bis zur ersten Post-

ablösung lauft, so findet blos die Hälfte obiger Expeditionstaxe statt;

b) in den Rittgeldern, welche nach der bestehenden Extraposttaxe mit einem Zuschlag von 15 kr. für die einfache Post zu bezahlen sind. Bey Estaffetten im Staatsdienst fällt dieser Zuschlag weg;

c) in dem Trinkgeld des Postillons, welches auf 8 kr. für die Postmeile oder 16 kr. für die einfache Station bestimmt ist;

d) in den Brücken- und Fährgeldern und andern besondern Auslagen; endlich

e) in der Bezahlung der Taxen, Gebühren und Auslagen an fremden Posten, über welche die Estaffette versendet wird.

Von Entrichtung des inländischen Weggeldes sind die Estaffetten befreyt. (§. 7.)

Jedem Aufgeber einer mit Estaffette abzuschickenden Sendung solle von der Postbehörde ein Aufgabschein, (ohne hiefür eine besondere Gebühr zu fordern) zugestellt werden. In demselben muß zugleich die geschehene Bezahlung oder der hinterlegte Betrag quittirt seyn. Diese Bescheinigung befreyt jedoch den Aufgeber keineswegs von einem Nachtrag der weiteren, beym Transport der Estaffette sich ergebenden, Auslagen. (§. 8.)

Jeder Aufgeber ist auch berechtiget, ein Retourrecepisse, oder einen solchen Bestellungsschein zu verlangen, der mit der Estaffette abgeschickt und dem Adressaten zur Unterschrift vorgelegt wird. Die inländischen Postbehörden haben die Rücksendung dieser Bestellungsscheine mit erster Gelegenheit zu besorgen, und auch an ausländische Posten, welche hierunter das Gleiche beobachten, sollen sie alsbald sorgfältig zurück geschickt werden.

Bey der Rückkunft eines solchen Retourrecepisse hat der Privataufgeber 12 kr. zu entrichten. (§. 9.)

Die Sendungen durch Estaffette sollen immer schleunigst abgefertigt werden und nur besonders hindernde Umstände

können die über eine halbe Stunde dauernde Verzögerung des wirklichen Abgangs rechtfertigen.

In der Regel sind die Estaffetten über die nächste Postroute nach ihrem Bestimmungsort zu geleiten. Eine Ausnahme hievon findet jedoch statt:

a) wenn der Aufgeber selbst die Beförderung über eine bestimmte Route verlangt und solche eigenhändig auf der Adresse seiner Sendung vorzeichnet;

b) wenn in Kriegszeiten die Sperrung einer Postroute oder die Sicherheit der Spedition eine andere Instradirung erheischt; und

c) wenn wegen Ueberschwemmung, oder andern Hindernissen die gerade Route nicht wohl befolgt werden kann, ohne die Sendung einer Gefahr oder bedeutenden Verzögerung auszusetzen. (§. 10.)

Bey allen Postbehörden und Posthaltereyen müßen zweckmäßig rubrizirte Manualien vorhanden seyn, in welche die abgehenden, durchpassirenden und am Orte selbst bleibenden Estaffetten eingetragen werden.

Diese vorschriftmäßig geführten Manualien geben, in Uebereinstimmung mit jenen der benachbarten Stationen, den Beweis über den Lauf einer Estaffette, selbst in dem Fall, wenn der Stundenpaß oder das Recepisse verloren gegangen wäre. (§. 11.)

Die Posterpeditoren, Poststallmeister und Posthalter haben die mit Estaffette abgehenden Sendungen durch zuverläßige Postillons transportiren zu lassen und es ist ihnen auf das strengste verboten, solche an fremde, oder nicht im Postdienst stehende Personen, an Lohnkutscher, Reisende, durchpassirende Kuriere u. dgl. zur Beförderung zu übergeben. Das Umgehen dieses Verbots zieht eine Strafe von 50 fl., selbst in dem Falle nach sich, wenn der Sendung übrigens kein Nachtheil daraus erwachsen wäre. Nicht minder verboten ist es, die Estaffetten gelegenheitlich der ordinären Post verführen zu lassen. Sollten übrigens bey der Aufgabe einer Estaffettensendung alle eigenen Pferde des

Posthalters für den gewöhnlichen oder Extrapostdienst bereits verwendet seyn, so hat sich derselbe an die Lokalpolizeybehörde zu halten, welche den Transport der Estaffette bis zur nächsten Station einem andern Pferdebesitzer übertragen wird. Zu dieser Aushülfe sind besonders die am Ort ansäßigen Lohnkutscher beyzuziehen, welchen in solchem Fall das ganze taxmäßige Post- und Trinkgeld zu bezahlen ist.

Der Transport der Estaffetten soll auf die Entfernung von einer einfachen Station binnen zwey Stunden Zeit geleistet werden, und eine Ausnahme von dieser Regel darf nur wegen außerordentlicher Hindernisse oder Vorfälle statt finden, welche in den Stundenpäßen anzugeben und von den vorgesetzten Postbehörden zu untersuchen sind. (§. 12.)

Auf Stationen, wo die Weitersendung einer Estaffette mit keinen besonders zögernden Umständen verbunden ist, wo sie nämlich nur in das Manual und den Stundenpaß eingetragen werden darf, soll mit dem Pferdewechsel bey Tag nicht mehr als 10 Minuten und bey Nacht nicht mehr als 15 Minuten zugebracht werden, und selbst das Umspediren soll nicht länger als höchstens eine halbe Stunde dauern. (§. 13.)

Würde eine mit Estaffette abgeschickte Sendung während des Transports verloren gehen, so sind die Polizeybehörden verbunden, auf Requisition der Postbehörde, oder auch auf die bloße Anzeige des Postillons, zu deren Wiederauffindung allen thunlichen und zweckmäßigen Beystand zu leisten und wenn mit der Veranstaltung hiezu Kosten verbunden sind, so hat solche der Postinhaber, dessen Postillon den Transport besorgte, alsbald zu ersetzen. Uebrigens sollen in diesem Falle von der Polizeybehörde oder dem Postamt, bey welchem über den Verlust einer Estaffettensendung Anzeige geschehen ist, die Aussagen und Angaben des Postillons und des Posthalters zu Protokoll genommen und eine Abschrift desselben mit erster Postgelegenheit an dasjenige

Oberpostamt eingeschickt werden, unter welchem die Station steht, deren Postillon den Verlust gemacht hat.

Der Finder einer in Verlust gekommenen Estaffette hat die Obliegenheit, solche ohne Verzug an die nächste Postbehörde abzuliefern, diese wird ihm sodann eine Belohnung von 5 fl. 24 kr. auszahlen, welche der Dienstherr des nachläßigen Postillons zu ersetzen hat. (§. 14.)

Alle Estaffettensendungen sind dem Adressaten bey Tag- und Nachtzeit sogleich zuzustellen, und dieser, oder derjenige, welcher für ihn die Sendung in Empfang nimmt, hat die Postbehörde, mit Angabe des Tages und der Stunde der geschehenen Behändigung, auch mit deutlicher Bezeichnung seines Namens und Standes, darüber zu bescheinen, dem Ueberbringer sind 24 kr. Bestellungsgebühr zu bezahlen, sofern die Sendung einen Privaten betrifft. (§. 15.)

Befindet sich der Adressat nicht an dem Orte, wo ihm die mittelst Estaffette abgeschickte Sendung vermög ihrer Aufschrift zu übergeben war, und hat derselbe auch für die Uebernahme und weitere Besorgung der an ihn einlaufenden Sendungen Niemand aufgestellt, so soll sie ihm an den Ort seines bekannten Aufenthalts blos mit der ersten gewöhnlichen Postgelegenheit (unter postamtlicher Rekommandation und Zutaxirung des weitern Postporto) übermacht werden, wofern nicht bey der Aufgabe die ausdrückliche Verfügung geschehen ist, daß dem Adressaten die Sendung an den Ort seines jeweiligen Aufenthalts mittelst Estaffette nachgeschickt werden solle.

Wenn aber der Aufenthalt eines Adressaten nicht mit Verläßigkeit bekannt ist, so soll die Sendung bey der Postbehörde drey Tage aufbewahrt werden und bey vergeblich gepflogener Nachfrage an die Aufgabepostbehörde mit der gewöhnlichen Postgelegenheit zurückgehen. (§. 16.)

Würde eine Estaffettensendung durch Nachläßigkeit eines Postbediensteten verloren gehen, beschädigt, oder bedeutend verspätet werden, so können die Aufgeber, oder andere berechtigte Reklamanten wegen des ihnen erweislich

zugegangenen Schadens bey dem königl. Postärar keinen Ersatz verlangen und sie müßen sich lediglich an denjenigen halten, durch dessen Schuld der Schaden entstanden ist. Die Postbediensteten sind daher nach Maßgab ihrer obhabenden Funktion für jede Nachläßigkeit, auf welche eine Ersatzforderung gegründet werden kann, verantwortlich und haftbar; so wie die Postexpeditoren, Poststallmeister und Posthalter für erhebliche Versehen ihrer Postillons einzustehen haben.

Inzwischen kann das Maximum des zu leistenden Ersatzes das Dreyfache des ganzen Estaffettenkostens niemals übersteigen und derley Reklamationen müßen inner sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe oder des sich im Inland ergebenen Verlustes an, vorgebracht werden, außerdem eine Ersatzklage nicht mehr statt findet. (§. 17.)

Alle Beschwerden und Reklamationen über Beschädigung oder unrichtige Bestellung von Estaffettensendungen, sind bey dem einschlägigen Oberpostamt, in dessen Bezirk die Estaffette auf- oder abgegeben worden, anhängig zu machen. Dasselbe hat vordersamst eine amtliche Untersuchung einzuleiten und wenn aus derselben hervorgeht, daß der Grund und die Schuld der vorgebrachten Beschwerden oder Reklamationen auf eine auswärtige Poststelle fällt, so sind die erwachsenen Untersuchungsakten dem Reklamanten gegen Gebühr in beglaubigter Abschrift zuzustellen, damit er seine Ansprüche bey der fremden Poststelle verfolgen kann. Würde aber aus der amtlichen Untersuchung sich ergeben, daß ein königl. Postbediensteter in der Sache befangen seye, so hat das Oberpostamt, unter dessen Bezirk er gehört, ein summarisches Verfahren gegen denselben einzuleiten und in erster Instanz zu erkennen. In Appellationsfällen gelangen derley Beschwerden und Ersatzklagen an dasjenige Generalkreiskommissariat, in dessen Bezirk die beklagte Poststelle sich befindet und bey weiterer Berufung in der gesetzlichen Frist an den Staatsrath. (§. 18.)

Wenn wegen einer bedeutenden Verspätung der

Beförderung oder Bestellung einer Estaffette reklamirt wird, so soll der schuldig befundene Postbedienstete in den Ersatz sämmtlicher Estaffettenkosten, so wie auch in die Untersuchungs- und Prozeßkosten verurtheilt werden. Unter bedeutender Verspätung ist aber eine solche zu verstehen, welche ein Viertel der Zeit im Ganzen mehr beträgt, als binnen welcher die Estaffette von dem Ort ihrer Aufgabe bis an den Ort ihrer Bestimmung hätte befördert werden können. Uebrigens sind alle Verspätungen, auch ohne vorgebrachte Beschwerde, mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem Postarmenfond zukommen solle, und zwar in der Maaße, daß für eine an der Poststation versäumte Viertelstunde 15 kr. — für eine versäumte halbe Stunde 30 kr. — für die Verspätung von Dreyviertelstunden 1 fl., bey noch größerer Verspätung aber der Abzug der vollen Rittgebühr, nebst Trinkgeld, endlich wegen hinzukommender beschwerender Umstände eine Geldstrafe bis auf 10 fl. anzusetzen ist. (§. 19.)

V., das Estaffettenwesen betreff. v. 16. Dez. 1813. §. 1—19. Regbl. S. 1585—1600.

73) Estandarten.

Der aktiven Landwehr ist zur Auszeichnung die Führung königl. Fahnen und Estandarten bey denjenigen Regimentern und Bataillons bewilligt, welchen solche bereits verliehen sind, oder künftig verliehen werden.

Landwehrordnung v. 7. März 1826. §. 33. (2.) Regbl. S. 313.

74) Etats.

s. Budget. Finanzgesetz. Forstetat. Kreisbauetat.

Ein Etat ist die voranschlägige Angabe, wie viel die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Amtes durch alle Rechnungsrubriken im Laufe eines Finanzjahres der höchsten Wahrscheinlichkeit gemäß betragen werden.

Da die Zusammenstellung der Resultate aller Spezial-

ämteretats in einem Generalfinanzetat des Reiches den wichtigen Zweck hat, der obersten Finanzverwaltung eine für die richtige Leitung der Finanzen unerläßlich nothwendige Gesammtübersicht des Staatseinkommens und Staats-Aufwandes zu liefern; so muß bey der Etatsanfertigung mit aller möglichen Aufmerksamkeit und mit dem redlichsten Pflichteifer zu Werk gegangen werden, damit nicht mangelhafte, unrichtige oder ganz falsche Angaben und Resultate einkommen.

Der Etat eines jeden Amtes soll alle in dessen Rechnung gehörigen Einnahms- und Ausgabstitel enthalten und für jeden Titel die Angabe des voranschlägigen Betrages liefern. Eine nachläßige Zusammenwerfung mehrerer Einnahms- oder Ausgabstitel in eine Pauschsumme würde gegen die ersten Etatserfordernisse verstoßen, weswegen auch keine Rubrike von sogenannten „sonderbaren" Einnahmen und Ausgaben, oder „auf Insgemein" erscheinen darf.

Die Einnahmen, so wie die Ausgaben theilen sich ihrer Natur nach in ständige und unständige ab. Unter erstern versteht man diejenigen, deren Größe schon ein gewißes Maaß hat, oder für das fragliche Finanzjahr schon mit Gewißheit vorausgesehen werden kann und diese sind nach ihrem effektiven Betrage in den Etat einzustellen; wogegen letztere nach den Regeln gegründeter Wahrscheinlichkeit, gestützt auf den Durchschnitt der effektiven Beträge verflossener Jahre, und auf eine sorgfältige Erwägung der im nächstkommenden Jahre wahrscheinlich eintretenden Umstände — berechnet und somit approximativ in dem Etat veranschlagt werden.

Der Wahrheit in allen Etatsangaben so nahe als möglich zu kommen, ist der erste Grundsatz bey Anfertigung des Etats; ein zweytes Erforderniß aber ist dessen Nachhaltigkeit, welche dadurch erreicht wird, daß die unständigen Einnahmen nicht zu hoch und die unständigen Ausgaben nicht zu nieder veranschlagt werden. Uebrigens sollen die

Etatssätze, so viel möglich, runde Summen enthalten, welche sich mit einer Nulle endigen.

Die Quellen und Behelfe, aus welchen die Aemter die erforderlichen Anhaltspunkte für ihre Etats zu schöpfen haben, sind in der Regel:

a) die jüngst justifizirte Rechnung,
b) die Steuer-, Grund-, Saal- und Vormerkungsbücher,
c) die Heberegister und Zahlungslisten,
d) zehenjährige Durchschnittsberechnungen u. s. w.

Wenn aber bey neu organisirten Aemtern einige dieser Behelfe mangeln, so ist nicht nur das Amtsausantwortungs-Protokoll, sondern auch jedes andere zweckdienliche Hülfsmittel anzuwenden, um möglichst verläßliche Angaben zu erhalten.

Instr. zur Ausfertigung des Etats der allgemeinen Rentämter v. 1. Juni 1812. in Geret's Samml. B. I. S. 7—9.

Zu dem Wirkungskreis der Finanzkammern gehört die Sorge für rechtzeitige und vorschriftmäßige Anfertigung der Spezialetats bey den ihnen untergeordneten Aemtern und Kassen — die Prüfung dieser Etats rücksichtlich des Formellen und Materiellen — die Zusammenstellung der einzelnen Aemter- und Kassenetats — die Anfertigung eines Kreishauptfinanzetats und die Einsendung desselben mit einem umständlichen Erläuterungsberichte.

Die Hauptetats für den Staatsaufwand und die ständigen Gefälle sind nur alle 6 Jahre anzufertigen, und zwischen dieser Zeit werden blos Varianten für den ordentlichen Dienst und für unständige Gefälle bearbeitet, worüber die Spezialaufträge von dem Ministerium der Finanzen ausgehen.

Die Etats- und Kassenkuratel ist unter der Oberaufsicht des Regierungspräsidenten dem Finanzkammerdirektor mit persönlicher Verantwortlichkeit übertragen, welcher zu diesem Behuf alle Zahlungsordonanzen beyder Regierungskammern kontrasignirt, in sofern sie an Finanzkassen und Aemter gerichtet werden.

V., d.

V. d. Wirkungskreis ꝛc. betreff. v. 17. Dez. 1825. §. 108. 112. Regbl. S. 1115. 1121.

Jedes Ministerium hat die Etats über den erforderlichen Aufwand für die seiner Leitung untergebenen Dienstzweige selbst anzufertigen, und die hiezu nöthigen Materialien durch die ihm unmittelbar untergeordneten Stellen rechtzeitig vorbereiten zu lassen.

Eben so steht jedem Ministerium die unmittelbare Verfügung über die ihm zugewiesenen Etatssummen zu. Daher soll das Ministerium der Finanzen, auf den Grund der Generaletats, an die betreffenden Kassen den nicht zu überschreitenden Betrag der Etatssumme eines jeden einzelnen Ministeriums (mit Bezeichnung der Zahlungshauptepochen) anweisen, dieses aber die Detailrepartition und Anweisung ohne weitere Dazwischenkunft selbst besorgen.

Die Generaletats werden jährlich, innerhalb der Gränzen des Finanzgesetzes einer jeden Epoche, in einer eigenen Konferenz der Minister berathen und unter besonderer Genehmigung des Königs festgesetzt, und hiernach wird der einem jeden Minister bey den verschiedenen Kassen des Reichs zustehende Kredit bestimmt.

Jeder Minister ist für die Einhaltung dieser Etats persönlich verantwortlich, insofern nicht dessen Ueberschreitung durch außerordentliche Ereignisse herbey geführt wird, deren Abwendung nicht in seiner Gewalt steht. Solche Ueberschreitungen können (so wie der die Etatssumme übersteigende Mehraufwand für gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen) mit höchster Bewilligung aus den besonderen Etatsreserven, oder aus dem allgemeinen Reservefond des Reichs, innerhalb der Gränzen des Finanzgesetzes einer jeden Periode, gedeckt werden.

Die von dem König genehmigten Generaletats und die Assignationen der Generalkredite der Minister, werden von diesen kontrasignirt, und von dem Präsidenten des obersten Rechnungshofes ingrossirt; dieser Letztere ist verantwortlich, daß die erwähnten Generaletats und Generalkredite (auf wel-

chen die geschehene Ingrossirung vor der Absendung an die Kassen verifizirt werden muß) in die Register des obersten Rechnungshofes eingetragen werden, und daß jedes Ueberschreiten derselben zur unmittelbaren Anzeige gelange.

V. die Formation der Ministerien betreff. v. 9. Dez. 1825. §. 21—24. Regbl. S. 986—988.

Die Berathung des Generalfinanzetats, wie solcher (zugleich mit den Gesetzesentwürfen für die Steuern und Auflagen zur Deckung der nothwendigen Staatsausgaben) den Ständen verfassungsmäßig vorgelegt werden solle, gehört zu dem Geschäftskreis des Staatsraths.

Instr. für den Staatsrath v. 18. Nov. 1825. Tit. II. §. 7. (5.) Regbl. S. 870.

75) Ewiggeld.

s. Prioritätsordnung.

Dem Ewiggeld der Stadt München steht das Separationsrecht im Konkurs sowohl hinsichtlich des Kapitals, als der davon zu entrichtenden Gülten und Zinsen zu. Ist eine Realität nicht blos mit Ewiggeldern, sondern auch mit Hypotheken belastet, so haben im Gant die rückständigen Gülten von den zwey unmittelbar vorhergehenden Jahren den Vorzug vor den Hypotheken; auch können die Ewiggelder einen Partikularkonkurs veranlassen.

Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822. §. 6. 8. Ges.Bl. S. 105.

Die Ewiggelder bleiben als Reallasten auf einem Hause liegen und gehen auf jeden Käufer über.

Cod. jud. Bav. Cap. 18. §. 7. Nro. 8.

Wenn von Einwohnern der Residenzstadt München Anleihen als Ewiggeldkapitalien nachgesucht werden; so ist nicht nur der ganze Passivstand an privilegirten und nicht privilegirten Schulden überhaupt anzuzeigen, sondern es müßen auch die schon bestehenden Ewiggeldkapitalien, und die etwaigen Hypothekkapitalien besonders ausgeworfen wer-

den, mit der Bemerkung, ob die Hypothekgläubiger durch das Ewiggeldanlehen in Nachtheil kommen dürften, oder ob sie zu solchem eingewilliget haben?

Instrukt. die Aktivanleihen von Kirchen und Stiftungen betreff. v. 21. May 1807. §. 18. Regbl. S. 901.

Bey Vergantungen, welche nach dem besondern Rechte des Ewiggeldes der Stadt München erfolgen, sind neben den Inhabern der Ewiggeldbriefe, auch die auf das zu vergantende Grundstück eingetragenen Hypothekargläubiger von der erkannten Feilbietung in Kenntniß zu setzen.

Jeder Hypothekargläubiger kann diese Vergantung, so lange nicht die Sache einem Gantgläubiger zugeschlagen ist, durch vollständige Entrichtung aller gefreyten und ungefreyten Gülten, nebst Kosten (wofür ihm der Rückanspruch an den Schuldner verbleibt) aufheben; es richtet sich aber die Versteigerung und der Hinschlag nach den besondern Rechten des Ewiggeldes; auch steht den Hypothekgläubigern nach dem Hinschlag das Einlösungsrecht nicht mehr zu.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 67. Ges.Bl. S. 51.

76) Ewiges Licht.

Das ewige Licht soll nur bey solchen Kirchen unterhalten werden, wo für die Seelsorge ein eigener Priester angestellt ist und zwar nur unter Tags, so lange die Kirche offen steht, oder, wenn der Kirchenfond das passirliche Oelquantum von 25 Pfd. nicht anzuschaffen vermag, nur über die Zeit des Gottesdiensts; auch solle auf der Einführung und dem Gebrauche des Repsöls, oder eines andern inländischen Brennöls in allen Kirchen des Staats bestanden werden.

V. v. 30. Sept. 1805. in Döllingers Repert. B. IX. S. 145.

77) Exceptionen.

s. Einreden.

78) Exekution.

f. Auspfändung. Einlösungsrecht. Erkenntniß. Gefälle. Konkurs. Wechselprozeß.

Bey der Exekution über rechtskräftig entschiedene Forderungen soll das Gericht in Fällen, wo ein ohne sein Verschulden in momentane Zahlungsunvermögenheit gerathener Schuldner um kurze Nachsicht, oder um Gestattung von Fristenzahlungen bittet, und wo überdies aus allen Umständen hervorgeht, daß die Gläubiger nicht nur wegen ihren Forderungen, sondern auch wegen pünktlicher Einhaltung der Zahlungsfristen vollkommen sicher gestellt seyen, — entweder die letztern zu freywilliger Zahlungsnachsicht bewegen, oder aber die Fristen nach Maßgabe der Gerichtsordnung Cap. 18. §. 13. selbst bestimmen. Außer diesen Fällen ist mit der Exekution in folgender Art vorzuschreiten. (§. 29.)

Der Gläubiger hat gleichzeitig mit dem Anrufen um Exekution den Gegenstand derselben, bey Verlust seines Vorschlagerechts, zu benennen, worauf der Richter den Termin bestimmt, innerhalb dessen die Zahlung bey Vermeidung der Exekution geleistet werden solle. Dieser Termin ist, wenn die Forderung die Summe von 50 fl. nicht übersteigt, auf 14 Tage — wenn sie mehr als 50 fl., aber nicht mehr als 200 fl. beträgt, auf 4 Wochen — und wenn sie die letztere Summe übersteigt, auf 6 bis 8 Wochen anzuberaumen. (§. 30.)

Will der Schuldner die vorgeschlagene Exekutionsart anfechten, oder ein anderes Exekutionsmittel bezeichnen, oder auf Eintheilen in Fristen, oder auf den Selbstverkauf der zum Exekutionsobjekt bestimmten unbeweglichen Güter antragen; so muß er alle diese Einwendungen und Anträge auf einmal, innerhalb der unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von der Insinuation des Zahlungsbefehls an gerechnet, anbringen und zwar bey Verlust seiner Einwendungen und des ihm zustehenden Gegenvorschlags. Ganz unge-

gründete Einwendungen und Anträge eines Schuldners kann das Gericht sogleich verwerfen; hingegen hat dasselbe, bey vorhandenem Zweifel, zur schließlichen Verhandlung beyde Theile auf einen bestimmten Gerichtstag in kurzer Frist vorzuladen, und es solle entweder sogleich, oder längstens in 3 Tagen nach dieser Verhandlung über den Exekutionsgegenstand gemäß der Gerichtsordnung Cap. 18. §. 3. erkannt werden. Eine Appellation von Seite des Schuldners kann weder dessen Auspfändung, noch die Immission des Gläubigers hindern; jedoch ist mit öffentlicher Feilbietung so lange inzuhalten, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt. (§. 31.)

Wenn ganze Gutskörper, Fabriken, große Wirthschaften, oder andere ansehnliche Realitäten eines Schuldners im Weg der Exekution verkauft werden sollen, so kann demselben auf sein Verlangen ein dreymonatlicher und bey Gütern von besonders hohem Werth, ein sechsmonatlicher Termin zum Selbstverkauf bewilliget werden, welchen jedoch das Gericht ohne die Zustimmung des betheiligten Gläubigers nicht verlängern darf. Durch Gestattung des Selbstverkaufs wird übrigens die, sonst begründete, Immission des Gläubigers und eine andere provisorische Maasregel nicht ausgeschlossen. (§. 32.)

Das Exekutionsobjekt muß, in Mangel einer andern Uebereinkunft des Schuldners und Gläubigers, bald möglichst gerichtlich versteigert werden. Der Hinschlag an den Meistbietenden, die vorbehaltene Beybringung eines bessern Käufers, das Einlösungsrecht der Hypothekargläubiger, sodann das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners, ist nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen. (§. 33.)

Ges., einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreff. v. 22. Juni 1819. §. 29 — 33. Ges.Bl. S. 75 — 78.

Von jeder auf Andringen der Gläubiger (außer dem Fall eines allgemeinen Konkurses) erkannten gerichtlichen Feilbietung einer verpfändeten Sache soll das Gericht den darauf eingetragenen Gläubigern Nachricht ertheilen, damit sie die

ihnen bey solchen Versteigerungen zustehenden Rechte ausüben können.

Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 66. Ges.Bl. S. 51.

Wenn eine Sache im Konkurs oder im Weg der Exekution durch öffentliche Versteigerung verkauft wird; so geht sie auf den Käufer frey von allen denjenigen Hypotheken über, welche nicht als fortbestehend auf ihn verwiesen worden sind. Das Gericht hat hiebey zu sorgen, daß die Hypothekargläubiger aus dem Kaufpreise nach gesetzlicher Ordnung befriediget und die noch nicht fälligen Forderungen auf der Sache belassen, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten auf andere Weise versichert werden.

Ob. Ges. §. 81. Ges.Bl. S. 56.

Die Gemeindeverwaltungen sind ermächtigt, ihre Umlagen nöthigen Falls durch Exekution beyzutreiben, wobey ihnen folgende Gradation vorgeschrieben ist:

a) wenn ein Beytragspflichtiger die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so wird acht Tage später ein Mahnungsbote abgesendet und mit solchem ein neuerlicher Termin von acht Tagen anberaumt;

b) nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins wird ein Strafbote zur Exekution, mit Beschränkung derselben auf drey Tage, abgeordnet und

c) wenn diese Maasregel ebensowenig eine Zahlung bewirkt, so ist die ordentliche Gerichtsbehörde des Beytragspflichtigen um geeignete Einschreitung anzurufen.

Hinsichtlich der Gebühren für die zur exekutiven Beitreibung der Gemeindeumlagen erforderlichen Mahn- und Strafboten soll nachstehendes Regulativ in Anwendung kommen:

a) Wird ein Mahnbote an ein Gemeindeglied gesendet, welches in demselben Orte wohnt, wo die Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, so erhält er von dem angemahnten Gemeindeglied 4 kr. — außer dem

Orte, in der Entfernung von einer Viertelstunde, 8 kr. — von einer halben Stunde 12 kr. — und von einer Stunde 16 kr. Sollte in Gebirgsgegenden ein Gemeindeglied in einer weiteren Entfernung von seinem Gemeindeorte sich befinden, so werden für jede Viertelstunde 4 kr. mehr bezahlt.

b) Der Strafbote erhält, neben dem ebengedachten Laufgeld, für jeden Fall höchstens 15 kr. Tagsgebühr.

V., die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreff. v. 22. Jul. 1819. Art. XIII. Ges.Bl. S. 96.

Das den Rentbeamten zugewiesene Recht der exekutiven Beytreibung unstreitiger Gefälle ist denselben in Hinsicht auf alle Staatsgefälle, mit der Beschränkung eingeräumt, daß sie nur erst nach versäumtem Zahlungstage und nach fruchtloser erster Anmahnung, mit dem Absenden von Strafboten und weiterhin mit der Auspfändung vorgehen sollen. Die Pfänder sind letzteren Falles jederzeit öffentlich zu versteigern und wenn zu dem Verkauf liegender Güter geschritten werden müßte, so hat dieses von den Gerichten zu geschehen.

V., die exekutive Beytreibung der Staatsgefälle betreff. v. 27. Febr. 1807. Regbl. S. 407.

Die Herrschaftsgerichte und die Patrimonialgerichte erster Klasse sind befugt, von den Gerichtshintersaßen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, wie auch andere unbestrittenen Leistungen in ihrem Bezirke (keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn) im Weg der gesetzlichen Exekution beyzutreiben und die nämliche Verfügung steht ihnen bey liquiden Dominikalrenten anderer Gutsherrn zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen. (§. 117.)

Außerdem ist auch (abgesehen von der Gerichtsbarkeit) das Pfändungsrecht allen Gutsherrn über ihre Grundholden (sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit ei-

nes andern Grundherrn stehen) fernerhin zugestanden, wenn sie ein solches rechtmäßig hergebracht haben. Dasselbe darf aber in jedem Fall erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden. (§. 118.)

Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen blos auf durchaus liquide Naturalreichnisse, z. B. Getreidegülten, Heu-, Stroh-, Küchen- und Kleindienste und zwar sollen bey letzteren niemals die besten, sondern nur die mittleren Stücke ausgepfändet werden. (§. 119.)

Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und welche von den Grundholden widersprochen oder verweigert werden, sind im ordentlichen Rechtsweg zu verhandeln. In diesem Fall kann der Inhaber eines Herrschaftsgerichts bey diesem selbst seine Klage stellen, wogegen sich der Inhaber eines bloßen Patrimonialgerichts an das königl. Landgericht zu wenden hat. (§. 120.)

Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Heberegistern und Grundgerechtigkeitsbriefen oder wenigstens in den Einschreibbüchlen der Hintersaßen vorgetragen und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind. (§. 121.)

Rücksichtlich der in eben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldstifte, Pfenninggülten, Schaarwerkgelder, Briefgebühren und in Geld verwandelten Naturalreichnisse mag sich der Gutsherr, wenn er nicht die gerichtliche Exekution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen; jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das dem Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige, unmittelbare, königl. Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht und der nach Abzug der schuldigen Summe noch übrig bleibende Rest dem Ausgepfändeten zugestellt werde. (§. 122.)

Das dem Landmann nöthige Ackergeräthe, das un-

entbehrliche Vieh oder die gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden. (§.123.)

Auf Gatter- und andere Gülten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrag entspringen, auf Laudemien, Bodenzinse, Saam- und Speise-Getreide und andere Vorlehen, so wie überhaupt auf persönliche Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Fall anwendbar. (§. 124.)

Durch die Auspfändung in Natur darf in der Regel niemals mehr, als eine alte und eine neue rückständige Getreidegült im Lauf eines Jahres beygetrieben werden. (§. 125.)

Wenn die für diese Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder, wenn die Sache so beschaffen ist, daß gesetzlich ein Nachlaß oder Zahlungsfristen statt finden dürften; so kann sich der Gerichtshintersaße beschwerend an das einschlägige Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen zu erkennen und das bey der Exekution eingetretene Uebermaaß aufzuheben hat. Dahin gehört auch der Fall, wenn ein Hintersaße durch Untergeordnete des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf eine unerlaubte Weise beschädiget wird. (§. 126.)

Außerdem werden Gutsherrn, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungsrechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechts für die Zukunft und zwar das Erstemal auf 5 Jahre, das zweitemal auf ihre ganze Lebenszeit verlustig und die Kreis- und Stadtgerichte haben, nach hinlänglicher Cognition, diese durch die That selbst bewirkte Strafe sogleich auszusprechen, vorbehältlich der Appellation an die höheren Gerichtsstellen. (§. 127.)

In Ansehung der grundherrlichen Naturalfrohnen ist zwar den Gutsherrn ein eigenes Exekutionsrecht nicht zugestanden; jedoch sind dieselben befugt, solche auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betref-

fenden Gerichte sind verpflichtet, den benachtheiligten Gutsherrn durch alle zuläßigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid seye und daß in der Berechnung der für den Ersatz derselben aufgewendeten Kosten kein offenbares Uebermaaß erscheine. (§. 128.)

Ed. über die gutsherrlichen Rechte v. 26. May 1818. §. 117—128. Ges.Bl. S. 266—271.

Die Renten aus dem Vermögen der Stiftungen können bey Privaten auf dem Wege der Exekution erhoben werden, sofern die Liquidität der Forderung nicht widersprochen wird, als in welchem Fall richterliche Entscheidung eintreten muß. (§. 1.)

Unter den Stiftungsrenten sind begriffen:

a) die Zinse von Aktivkapitalien, welche bey Privaten und Gemeinden anliegen;
b) der Ertrag der in Pacht gegebenen Gebäude und Gründe;
c) Grund- und Bodenzinse aus veräußerten Stiftungsrealitäten;
d) Gattergülten und Ewiggeldzinse;
e) grundherrliche Forderungen an Stiften, Gülten, Küchendiensten, Schaarwerkgeldern, Laudemien und grundherrlichen Taxen;
f) lehenherrliche Taxen;
g) Zehnten, sie mögen in eigener Regie der Stiftungen, oder in Verpachtung stehen;
h) Pachtschillinge von Gewerben, Jagden und Fischereyen; endlich,
i) die landesherrlichen Taxen. (§. 2.)

Die Gradation des exekutiven Verfahrens ist hier folgende:

a) wenn das rentenpflichtige Individuum die Zahlung am Verfalltage (welcher bald durch administrative Verordnungen, bald durch Verträge oder Gewohnheit festgesetzt ist) nicht leistet; so wird am achten Tage darauf ein Mahnungs-

bote abgesendet und mit diesem ein neuerlicher Termin von 14 Tage zur Zahlung anberaumt;

b) ist dieser Termin fruchtlos vorübergegangen, so wird ein Strafbote abgeordnet, welcher bis zur Entrichtung der schuldigen Rente, jedoch nicht über 14 Tage, auf Exekution liegen bleibt, und

c) wenn auch der Strafbote nicht beachtet wird, so tritt entweder die Selbstpfändung, oder die ordentliche Anrufung der einschlägigen Justizbehörde ein. (§. 3.)

Die Selbstpfändung findet nur bey grundherrlichen Forderungen und nur gegen solche Grundholden statt, über welche den Stiftungen die Gerichtsbarkeit eingeräumt ist. Wegen aller andern Stiftungsrenten muß nach fruchtloser Exekution das Einschreiten der Stadt- oder Landgerichte veranlaßt werden.

Die Anrufung der ordentlichen Gerichtsstelle kann bei ganz liquiden Forderungen, nach fruchtloser Abordnung eines Strafboten, von den Stiftungsadministrationen selbst, ohne vorgängige Rücksprache mit dem Kronfiskale, ergriffen werden, indem Letzterer nur in dem Falle zur Vertretung der Stiftungen geeignet ist, wenn die Liquidität der Forderung von den rentenpflichtigen Privaten widersprochen wird. (§. 4. 5.)

Den Mahnungsboten gebührt ein Laufgeld von 36 kr. für die Meile und die Strafboten sind befugt, neben gedachtem Laufgeld auch eine Exekutionsgebühr zu verlangen, welche auf 48 kr. für den Tag regulirt ist. (§. 6. 7.)

Von mehreren rentenpflichtigen Individuen eines Orts darf nur ein Laufgeld und nur eine Exekutionsgebühr erhoben werden und beyde Gebühren sind von den Restanten nach Köpfen zu tragen; die Exekutionsgebühren treffen jedoch täglich blos diejenigen, welche an demselben Tag ihren Rückstand nicht berichtiget haben, und es soll die Exekutionsgebühr von einem oder von mehreren Restanten eines Orts nur in dem Falle ganz bezahlt werden, wenn der Strafbote an demselben Tage, für welchen die Gebühr gefordert

werden kann, wirklich an einem Orte auf Exekution geblieben ist; außerdem bezahlen die Restanten mehrerer Orte zusammen nur eine Exekutionsgebühr.

Das Laufgeld darf bey mehreren Orten, in welche der Mahnungs- oder Strafbote abgeht, nicht immer nach der Entfernung vom Sitze der Administration, sondern nur nach der Entfernung von einem Ort auf den andern berechnet werden, z. B. der Mahnungsbote wird in drey Orte abgesendet, wovon der erste zwey Stunden vom Sitze der Administration entfernt liegt — hier fordert er das Laufgeld mit 36 kr.; nun begiebt er sich in den zweyten Ort, welcher 4 Stunden von dem ersten entfernt ist — hier verlangt er 1 fl. 12 kr.; endlich verfügt er sich in den dritten Ort, welcher nur eine Stunde von dem zweyten entfernt ist — hier gebühren ihm 18 kr. Für den Rückweg an den Sitz der Administration wird durchaus kein Laufgeld passirt. (§. 8 — 11.)

Die Größe der Entfernung von einem Ort zum andern bestimmt sich theils durch die Stundensäulen, theils durch den jeden Orts bekannten Maaßstab, und bey verschiedenen Angaben solle es dem Ortsvorsteher überlassen seyn, die Stundenzahl der Entfernung auszusprechen. (§. 12.)

Die Exekutionsgebühren dürfen auf den Fall, daß inner den ersten 8 Tagen keine Zahlung erfolgt, für die übrige Zeit auf 1 fl. 12 kr. erhöht werden. (§. 13.)

Die Stiftungsadministrationen sollen in den Vorweisen der Mahn- und Strafboten die Gebühren, welche sie zu fordern berechtiget sind, genau ausdrücken, über allen Exzessen dabey unter persönlicher Verantwortlichkeit wachen und strafbare Handlungen der abgeordneten Boten bey der obersten Stiftungskuratel anzeigen. (§. 14.)

V., die Exekutionsbefugniß der Stiftungsadministrationen betreff. v. 19. Nov. 1810. §. 1 — 14. Regbl. S. 1291 — 1295.

Den zur Verwaltung der Postgefälle bestimmten Aemtern steht ebenfalls die exekutive Beytreibung unstreitiger Dienstforderungen zu, und wenn gerichtlicher Zwang oder

sonstiger Beystand nöthig wäre, haben die Land- und Stadtgerichte solchen auf erstes Verlangen eintreten zu lassen. Diesfällige Rekurse gehen an die Generalpostdirektion, als Oberadministrationsbehörde.

V., das Exekutionsrecht der Postbehörden betreff. v. 12. Dez. 1809. Regbl. S. 1924.

Durch den Beytritt in den Kreditverein unterwerfen sich Gutsbesitzer hinsichtlich ihrer Schuld an denselben folgenden Sicherheits- und Zwangsmaaßregeln:

a) wenn das verpfändete Gut durch einen Beamten verwaltet wird, so ist dieser für die pünktliche Erfüllung der bedungenen Leistungen eidlich zu verpflichten;

b) ist die Zinszahlung 4 Wochen nach dem Einsendungstermine nicht geleistet, so ergeht an den Gutsbesitzer ein Monitorium, wofür er eine — 5 Prozent der rückständigen Zahlung betragende — Gebühr zu entrichten hat;

c) nach fruchtlosem Verlauf von zwey Monaten hat derselbe ein neues Monitorium zu gewärtigen und dieselbe Gebühr nochmals zu bezahlen; endlich

d) nach drey Monaten, von der Verfallzeit an, tritt die Immission des Vereins in das verpfändete Gut auf nachstehende Weise ein:

1) Die kompetente Gerichtsstelle hat nach Verfluß des obigen letzten Termins (auf Vorzeigung der fruchtlos erlassenen Mahnungen und des mit dem Gutsbesitzer abgeschlossenen Anlehenvertrages) die Immission zu verfügen, es würde denn der Schuldner durch eine Quittung des Vereins die wirkliche Erfüllung der ihm obgelegenen Verbindlichkeit nachweisen.

2) Die Immission und Verwaltung des Guts für Rechnung des Vereins dauert so lange fort, bis der Verein an Haupt- und Nebensache vollkommen befriedigt ist, wogegen aber derselbe während der Immission eine vollständige Rechnung führen muß, von welcher der Gutsbesitzer eben so, wie von der Administrationsführung selbst, jederzeit Einsicht nehmen kann.

3) Wenn durch die Immission binnen 3 Jahren die vollständige Befriedigung des Vereins nicht bewirkt wird, so tritt der gerichtliche Gutsverkauf ein, sofern er nach der Eigenschaft des Guts gesetzlich zuläßig ist.

4) Die Gutsbesitzer verzichten hiebey auf jedes Rechtsmittel von suspensiver Wirkung, auch haben sie dem Verein alle durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten (bescheinigten) Kösten und Schäden zu vergüten.

5) Sobald die Verbindlichkeiten, mit denen ein Gutsbesitzer im Rückstand geblieben war, erfüllt sind, hat auch die Immission unverzüglich aufzuhören.

V., die Einführung der Kreditvereine betreff. v. 25. Apr. 1826. §. 46. Regbl. S. 438.

Die Hülfsvollstreckung gegen Militärpersonen wird von den bürgerlichen Gerichten erkannt und vollzogen. Gegen aktive und pensionirte, oder á la Suite angestellte Offiziere, so wie gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militär Angestellte, wenn sie im aktiven Dienst sind, soll jedoch der Vollzug solcher Hülfsvollstreckungserkenntnisse, mittelst Zwang an der Person, Auspfändung von Mobilien, oder Beschlagnahme der Gage — durch die vorgesetzte Militärbehörde geschehen, von welcher übrigens die ausgepfändeten Mobilien, oder die Gageabzüge dem erkennenden Gerichte zur weitern Verfügung übergeben, oder, auf Ansinnen desselben, den Berechtigten unmittelbar eingehändigt werden müßen.

Ges., d. Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreff. v. 15. Aug. 1828. §. 7. Ges.Bl. S. 45.

In Hinsicht auf das Exekutionsverfahren schreibt die Gerichtsordnung im Allgemeinen Folgendes vor:

a) Weder den Kindbetterinnen, noch Kranken oder sonst prästhaften Personen darf ihr Bett, Leinwand oder was sie sonst in einem solchen Zustand unentbehrlich nöthig haben, durch die Exekution abgenommen werden.

b) Bauern und Handwerksleute soll man an ihrem Pflug, Schiff und Geschirr, Handwerkszeug, oder Saam- und Speisgetreide — gebrödete Diener an ihrem Liedlohn — Kriegsleute an Waffen und Rüstungen — Studirende an Büchern — und endlich alle Andern an ihrer täglichen Kleidung in solange nicht exequiren, als noch von andern Mitteln Etwas übrig ist.

c) Bey Minderjährigen soll auf Verlangen des Vormunds die Exekution auf Liegenschaft nicht eher vollstreckt werden, als bis keine anderen anständigen Exekutionsmittel an leicht zu versilbernden Mobilien, oder flüßigen Aktiven mehr vorhanden sind.

d) Besoldungen landesherrlicher Beamten können in Ermanglung anderer Mittel nur zu einem Drittel exequirt werden.

e) Bey immatrikulirten Fideikommißgütern soll die Exekution vordersamst auf die Nutzungen und dann erst, wo die Rechte eine Veräußerung der Güter gestatten, auch auf diese (in Ermanglung frey eigener Güter) vorgekehrt werden.

f) Gleiche Beschaffenheit hat es auch bey den Ritterlehen.

Cod. jud. Bav. Cap. 18. §. 4.

Bey Verwendung der Gendarmerie zu einer Exekution findet folgende Vorschrift statt:

Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Gendarmerie treten mit dem Tage des Ausmarsches aus ihren gewöhnlichen Quartieren in den Bezug der Exekutionsgebühren, welche bis zum Tage des Wiedereinrückens in diese Quartiere fortlaufen. (§. 1.)

Als Exekutionsgebühr erhält ein Rittmeister täglich 9 fl., ein Kavallerielieutenant 6 fl., ein Hauptmann 8 fl., ein Infanterielieutenant 5 fl., ein erster Wachtmeister 3 fl., ein zweyter Wachtmeister 2 fl. 30 kr., ein Brigadier der Kavallerie, so wie der Trompeter 1 fl. 50 kr., ein Gendarme zu Pferde 1 fl. 30 kr., ein Feldwebel 2 fl. 30 kr., ein Ser-

geant 2 fl., ein Brigadier zu Fuß 1 fl. 20 kr., ein Gendarme zu Fuß 1 fl., ein Tambour 45 kr. (§. 2.)

Weder auf dem Marsche, noch in den Orten, in welchen die Exekution verfügt wird, hat die Mannschaft freye Verpflegung zu fordern, vielmehr werden Mund- und Fourageportionen von dem Exekutionskommandanten pünktlich quittirt, und nach vollzogener Exekution aus den Exekutionsgebühren baar an die betreffenden Polizeybehörden, zur weiteren Hinausvergütung an die Unterthanen, bezahlt. (§. 3.)

Für die Kostportion werden 9 kr. und für eine Maas Bier und das erforderliche Brod weiter 6 kr., zusammen 15 kr. auf den Mann bezahlt. (§. 4.)

Da die Fourage für die auf Exekution befindliche Mannschaft aus den Exekutionsgebühren vergütet wird, während die betreffenden Fouragekassen der Eskadrons für die Dauer der Exekution die Fourage ersparen; so soll diese Ersparung nicht den auf Exekution detaschirten Individuen, sondern der ganzen Eskadron zu gut kommen. (§. 5.)

Die Rechnungen über die durch die einschlägigen Landgerichte und Polizeybeamten erhobenen, und an den Exekutionskommandanten hinausbezahlten Exekutionsgebühren, und über die hieraus vergüteten Verpflegungskosten, so wie die Protokolle über die erfolgte Ausbezahlung der letztern an die Unterthanen, sind von dem Generalkreiskommissariat, in dessen Bezirk die Exekution verfügt worden, einzusammeln, und längstens 14 Tage nach beendigter Exekution zur höchsten Stelle einzusenden. (§. 6.)

V., die Exekutionsgebühren der Gendarmerie betreff. v. 8. May 1813. §. 1 — 6. in Geret's Samml. B. III. S. 41.

Die Exekutionsgebühren der Gerichtsdiener betragen nach der bestehenden Observanz in der Regel 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. für den Tag. Der Richter spricht jedesmal die Größe der Gebühr und die Anzahl der Tage bestimmt aus. Neben dieser Exekutionsgebühr findet weder ein Meilen-, noch Taggeld statt.

Exeku-

Exekutionsanrufungen unterliegen derselben Taxe, wie die Kontumazialanträge, nämlich zu einem ganzen oder halben Abschied mit 50 kr. oder 25 kr.

Geret's Samml. B. XII. Anh. I. S. 42.

Da nicht selten Widersetzungen gegen obrigkeitliche, zur Hülfsvollstreckung abgeordnete Diener dadurch veranlaßt werden, daß letztere in der Auswahl der auszupfändenden Objekte die durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Schranken überschreiten, oder durch ihr Betragen zur Widersetzung Anlaß geben; so ist Folgendes verordnet worden:

1) Die Gerichte sollen die zur Exekution abgesendeten Diener über die Gränzen ihrer Befugnisse genau verständigen und sie zu deren strenger Einhaltung anweisen.

2) Wo sich aus einer Untersuchung über Widersetzung ein Ueberschreiten der gesetzlichen Ordnung ergiebt, sollen zwar die Gerichte gegen den sich Widersetzenden nach den gegebenen Strafnormen verfahren, zugleich aber auch gegen diejenigen, welche eine Ueberschreitung der gesetzlichen Gränzen verschuldet haben, mit Ordnungs- und Disciplinarstrafen vorgehen.

V., die bey Hülfsvollstreckungen begangenen Excesse betreff. v. 8. Jan. 1830. Intell.Bl. f. d. Donaukreis S. 114.

79) Exorcisiren.

Das Exorcisiren und Segensprechen, so wie das Austheilen sogenannter geistlicher Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten bey Menschen und Vieh ist den Geistlichen bey Strafe der Entfernung von ihrer Stelle, oder des Personalarrests verboten.

V. v. 30. Aug. 1803. Regbl. S. 762.

80) Exigenzrechnung.

s. Büreaurequisiten.

81) Expeditionsämter.

f. Taxaturämter.

Die Taxen, Siegelgelder, und andere Gebühren, welche bey den Appellationsgerichten anfallen, werden in der Regel durch diejenigen untergeordneten Aemter und Gerichtsstellen erholt, welche die Beschlüsse zur Publikation und Vollziehung bringen, oder in deren Bezirk die Partheyen ansäßig sind, ausgenommen, wenn letztere selbst oder durch ihre Mandatare die Ausfertigungen sogleich einlösen. Demnach dürfen die Taxations- und Expeditionsämter keine Ausfertigung wegen unberichtigter Taxe zurückhalten; sie haben aber auf der abgehenden Schrift die Nummer ihres Taxmanuals und den Betrag der zu entrichtenden Taxen, Siegelgebühren u. s. w., anzumerken und das betreffende Amt damit zu belasten. (§. 1 — 3.)

Die untergeordneten Aemter sind gehalten, die ihnen auf solche Weise bekannt gemachten Taxen ohne allen Verzug von den Parthien einzuheben und an die Expedition derjenigen Stelle einzusenden, von welcher ihnen die Beschlüsse zugekommen sind, und um hierinne die nöthige Ordnung zu beobachten, sollen sie ebenfalls ein besonderes Manual führen, in welches bey dem Einlaufe einer taxabeln Resolution die Nummer der Expedition und Taxe, der Betreff, die Parthey, der Betrag der Taxe und die Zahlungsleistung einzutragen ist. Aus diesem Manual sollen sie monatlich einen doppelten Auszug anfertigen und solchen nach Verlauf eines jeden Monats an die betreffenden Taxations- und Expeditionsämter mit den Geldbeträgen einsenden, wonach ihnen das eine Exemplar, statt Quittung, unterschrieben remittirt wird, während das andere der Taxrechnung des Expeditionsamtes zum Belege dient. (§. 4 — 8.)

Die Expeditions- und Taxationsämter sind bey persönlicher Verantwortlichkeit gehalten, in Bestimmung der Tax-

und Siegelgebühren genau und strenge nach den bestehenden Normen oder Observanzen zu verfahren, und den Aemtern liegt es ob, die etwaigen Mängel in der Taxbestimmung sogleich anzuzeigen, damit das nachläßige Taxationsamt zur Verantwortung gezogen und nach Umständen zur Selbstbezahlung angehalten werden kann. (§. 8.)

Die Expeditions- und Taxationsämter bey den Appellationsgerichten beziehen von allen Taxen und Gebühren, welche sie zu verrechnen haben, ein Prozent. (§. 9.)

Untergeordnete Aemter, welche sich in Einziehung der Taxen säumig zeigen, und solche inner der nächsten 8 Tage nach Verfluß eines Monats nicht einsenden, sollen ohne weitere Anfrage durch eigene, auf ihre Kosten abgehende, Exekutionsboten, hiezu angehalten werden, indem durchaus keine Rückstände entstehen dürfen. (§. 10.)

V., die Ablösung der Taxen u. s. w. bey den Appellationsgerichten betreff. v. 16. May 1809. §. 1 — 10. Regbl. S. 809 — 812.

82) Expensarien.

s. Advokaten. Deserviten.

Die Partheyen und Anwälte sollen ihre Expensarien **vor** dem Endbescheid zur Revision und Moderation übergeben und wenn sie dieses nicht von selbst beobachten würden, mittelst eines Präklusivtermins von 8 — 14 Tagen dazu aufgefordert werden.

Die Expensarienrechnung ist nicht an die Gegenparthey mitzutheilen, sondern das richterlich ausgemittelte Aversionalquantum wird dem Spruch in der Hauptsache einverleibt.

Cod. jud. Bav. Cap. 17. §. 4. Nro. 5.

83) Extrakte.

s. Auszüge.

84) Extrapost.

s. Postwesen.

Die Poststallmeister und Posthalter sind allein berechtigt, Reisende mittelst Pferdeablösung zu befördern. Dieselben haben aber auch die Verbindlichkeit, eine auf den gewöhnlichen Bedarf des ordinären Postdienstes und der vorkommenden Extraposten berechnete Zahl diensttauglicher Pferde und Chaisen zu unterhalten.

Die Postchaisen, das Pferdegeschirr und alles, was zu sicherer und unaufgehaltener Beförderung der Reisenden erforderlich ist, soll sich stets im brauchbaren Zustand befinden; für die Beförderung der Reisenden sollen nur gut eingefahrene Pferde verwendet werden; die Leitung derselben hat mit Kreuzzügeln zu geschehen; auch müßen die Stangenpferde, zumal auf bergigten Straßen, mit Hintergeschirr versehen seyn. (§. 1.)

Wenn die auf einer Poststation zu haltenden Pferde im Dienste für die ordinären Posten, oder für früher beförderte Extraposten sämmtlich abwesend sind, so hat der Posthalter die im Ort befindlichen Lohnkutscher zur Aushülfe aufzufordern; sollten aber in dem Orte, wo die Postablösung sich befindet, keine Lohnkutscher vorhanden, oder deren Pferde ebenfalls schon in Anspruch genommen seyn, so hat sich der Posthalter zu bemühen, daß diese Aushülfe von einem der übrigen Pferdebesitzer gegen Bezahlung des Extrapost- und Trinkgeldes geleistet werde. (§. 2.)

Die Extrapostaxe wird, so oft eine Erhöhung oder Herabsetzung derselben statt findet, durch die Generalpostadministration in dem Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt gemacht; außerdem soll an jedem Posthaus ein Anschlag vorhanden seyn, auf welchem die jedesmal bestehende Extrapostaxe, die Entfernung der nächsten Ablösungsstationen, und die etwa einer Poststation zugestandene besondere Bewilligung zu ersehen ist. (§. 3.)

Das Trinkgeld der Postillons besteht in 20 kr. für das Pferd und für die einfache Post, wenn die Beförderung mit zwey Pferden statt hat; für jedes weitere Pferd kommen 10 kr. hinzu. Demnach erhält der Postillon von einer Postfuhr mit 3 Pferden auf eine einfache Station 50 kr., mit 4 Pferden 1 fl. und mit 6 Pferden 1 fl. 20 kr. Im letztern Fall ist dieser Betrag für die zu verwendenden zwey Postillons zusammen genommen als taxmäßiges Trinkgeld zu verstehen. (§. 4.)

Wenn sich Reisende von den Posthaltern mit Chaisen bedienen lassen, so ist zu entrichten:

Für eine unbedeckte Calesche,

auf 1/2 und 3/4 Post .	20 kr.
— 1 — 1 1/4 — .	30 kr.
— 1 1/2 — — — .	40 kr.
— 1 3/4 und 2 Posten .	48 kr.

Für eine in Riemen und Federn hängende, halb oder ganz bedeckte, Postchaise,

auf 1/2 und 3/4 Post	36 kr.
— 1 — 1 1/4 —	48 kr.
— 1 1/2 — — —	1 fl.
— 1 3/4 und 2 Posten	1 fl. 12 kr.

Das Schmieren der Postchaisen kostet 12 kr. und eben so viel bezahlen jene Reisende, welche bey ihrem eigenen Wagen das Schmieren verlangen; liefert aber der Reisende das Schmiermaterial selbst, so gebühren dem Poststallknecht 6 kr. für seine Bemühung.

Der Reisende ist verbunden, auf Verlangen des Posthalters das Postgeld für die Pferde, so wie das Chaisen- und Schmiergeld vor seiner Abfahrt zu bezahlen, wogegen er eine (ungestempelte) Quittung begehren kann; das Trinkgeld darf erst bey dem Eintreffen auf der nächsten Station entrichtet werden. (§. 5.)

Die Weg-, Pflaster-, Brücken- und Ueberfahrtsgebühren sollen von jedem Reisenden an die zur Erhebung aufgestellten Einnehmer bezahlt werden; zurückeh-

rende Postpferde bleiben von Entrichtung des Weggeldes frey. (§. 6.)

Hinsichtlich der **Pferdezahl** bestimmt nachstehende Tabelle im Allgemeinen die Fälle, in welchen **mehr als zwey** Pferde vorzuspannen sind. (§. 7.)

A.) Postkaleschen und halbgedeckte offene Reisewagen.

der Reisenden. Zahl	der Reisenden. Gepäck.	Auf Straßen.	Pferde Zahl.
2	mit 2 Koffern	nicht chaussirt	3
3	mit 1 Koffer	nicht chaussirt	3
3	mit 2 Koffern	chaussirt	3
4	mit einem oder zwey Koffern	chaussirt	3
4	ohne Koffer	nicht chaussirt	3
4	mit einem oder zwey Koffern	nicht chaussirt	4
5—6	mit einem oder zwey Koffern	chaussirt	4

B.) Ganz gedeckte und geschlossene Reisewagen.

der Reisenden. Zahl	der Reisenden. Gepäck.	Auf Straßen.	Pferde Zahl.
2	mit oder ohne Koffer	nicht chaussirt	3
3	mit einem oder zwey Koffern	chaussirt	3
3	mit einem oder zwey Koffern	nicht chaussirt	4
4	ohne Koffer	chaussirt	3
4	mit einem oder zwey Koffern	chaussirt oder nicht	4
5	ohne Koffer	chaussirt oder nicht	4
5—6	ohne Koffer	chaussirt oder nicht	6

Kabriolets oder zweyräderige Chaisen, wenn solche mit zwey Reisenden besetzt sind, einen Koffer und eine Bache führen, müßen mit 3 Pferden bespannt werden. Große, am Vordergestell der Wagen angebrachte, gepackte Magazine, ingleichem die sogenannte Baches und großen Felleisen oder Bettsäcke kommen rücksichtlich der Bespannung wie **Koffer**

in Anschlag. Zwey große gepackte Mantelsäcke sind für einen Koffer zu rechnen. Ein Kind unter 9 — 10 Jahren, oder zwey Kinder, welche zusammengenommen dieses Alter ausmachen, sind nicht in Anschlag zu bringen; außerdem werden zwey Kinder, so wie eine Person von 11 — 12 Jahren für einen Reisenden gerechnet. Die Person des Postillons wird nicht gezählt. (§. 8.)

Bey sehr tiefem Schnee regulirt sich die Bespannung für alle nicht auf Schlitten gesetzte, oder auf Kufen gestellte Chaisen- und Reisewägen eben so, wie auf nicht chaussirten Straßen.

Die vermehrte Bespannung auf nicht chaussirten Straßen tritt jedoch nur dann ein, wenn die ganze Strecke von einer Station zur andern, oder der größte Theil nicht chaussirt ist. (§. 9.)

Die Vorspann bey hohen Gebirgen ist unter diesen Bestimmungen nicht begriffen. (§. 10.)

Die Regel, daß Reisende mit der nämlichen Anzahl Pferde, mit welcher sie angekommen sind, weiter zu befördern seyen, kann weder von den Reisenden gegen die Posthalter, noch umgekehrt, zum Abbruch der vorerwähnten Normen angeführt werden. (§. 11.)

Die zur Beförderung der ordinären Posten um die Zeit ihrer Ankunft in Bereitschaft zu haltenden Pferde dürfen an keinen Privatreisenden abgegeben werden; übrigens hat der erste auf einer Poststation ankommende Reisende das Recht, zu fordern, daß man ihn vor dem später Ankommenden befördere, und nur Staatskouriers, welche sich als solche gehörig ausweisen, haben hierinne den Vorrang. (§. 12.)

Einer vorgehenden Extrapost darf kein Postillon vorfahren, es sey denn, daß bey dem vorauslaufenden Wagen ein besonderer Umstand obwalte, welcher dessen Weiterkommen hemmt, oder wenigstens dessen postmäßigen Lauf behindert. Den Postillons ist es bey Verlust ihres Trinkgelds und weiter eintretender Ahndung verboten, unterwegs anzuhalten, und nur in dem Falle einer Entfernung von

zwey Stationen dürfen sie zur Erfrischung ihrer Pferde eine Viertelstunde einkehren. (§. 13.)

Wenn sich zwey Extraposten unterwegs begegnen, und wenn der Wechsel der Pferde nicht den Reisenden selbst als vortheilhaft erscheint (wie es bey gleicher Bespannung in vielen Fällen erwartet werden kann), so ist es den Postillons untersagt, ohne Einwilligung der beyderseitigen Reisenden umzuspannen; keiner der Postillons darf vom Pferde oder Sitze absteigen, bevor er die ausdrückliche Bewilligung der Reisenden für den Wechsel der Pferde erhalten hat. (§. 14.)

Auf chaussirten und nicht sehr bergigten Straßen, wenn sie nicht durch Witterung oder andere Umstände so verdorben sind, daß die Hindernisse eines schleunigen Fortkommens vor Augen liegen, sonach bey guter und mittlerer Wegsbeschaffenheit soll die Beförderung der regelmäßig bespannten, Extraposten geschehen:

auf	1/2	Post	in	5/6	Stunden
—	3/4	—	—	1 1/4	—
—	1	—	—	1 3/4	—
—	1 1/4	—	—	2 —	—
—	1 1/2	—	—	2 1/2	—
—	1 3/4	—	—	3 —	—
—	2	—	—	3 1/2	—

Diese Beförderungszeit muß in der Regel eingehalten werden und da, wo Ausnahmen für eine längere oder kürzere Zeitbestimmung eintreten, sind solche auf dem Anschlag an den Posthäusern ausdrücklich zu bemerken. (§. 15.)

Ein Reisender, welcher Postpferde bestellt und nicht mit denselben abreist, ist gehalten, das Post- und Trinkgeld einer einfachen Station zu bezahlen. Wenn jedoch die Abbestellung der Pferde vier Stunden vor dem zur Abreise bestimmt gewesenen Zeitpunkt geschieht, so hat der Posthalter auf Bezahlung keinen Anspruch; werden sie hingegen später, wenn gleich vor dem wirklichen Einspannen abbestellt, so sind dem Posthalter für jedes Pferd 30 kr. zu bezahlen. Für den bloßen Aufschub der Abreise um einige Stunden, wenn

der Reisende dem Posthalter wenigstens eine Stunde vor der zuerst bestimmten Abfahrzeit hievon Nachricht gibt, ist kein Wartgeld zu verlangen. Im Fall die bereits vorgeführten Postpferde über eine Stunde warten müßen, kann der Postillon solche in ihre Stallung zurück ziehen und die weitere Aufforderung des Reisenden zum Einspannen erwarten; es darf aber der Posthalter den 8ten Theil des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station für die bestellten Pferde als Wartgeld fordern, sofern der Reisende sich ihrer später noch bedient. Nach Abfluß von 6 Stunden Wartzeit hört die aus der Bestellung der Pferde hervorgehende Verbindlichkeit des Posthalters auf und derselbe ist berechtiget, den Betrag des vollen Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station zu fordern. Die Posthalter sind jederzeit schuldig, das Einspannen auf die Zeit der Bestellung pünktlich zu besorgen und zur Abfahrt bereit zu seyn, außerdem sie für jede halbe Stunde, um welche sie den Abgang des Reisenden verzögern, einen Abzug des vierten Theils an dem Post- und Trinkgeld einer einfachen Station sich gefallen lassen müßen, auch auf desfalls gestellte Beschwerde einer den Umständen angemessenen Strafe unterworfen sind. (§. 16.)

Reisende, welche auf einer Poststation blos Pferde wechseln, sollen auf den Hauptpoststraßen mit der Umspannung höchstens 1/4 Stunde aufgehalten werden. Auf Seitenrouten, wo der Extrapostenlauf selten ist, so wie in tiefer Nachtzeit berechtiget der Verzug von einer halben Stunde zu keiner Beschwerde; werden aber die Pferde durch einen vorausgehenden Kourier, oder durch Laufzettel bestellt, so müssen sie zur bereitesten Anspannung für die Zeit des Eintreffens hergerichtet seyn. Letztere Bestellungsart bewirkt, daß für solche Reisende die vorhandenen, zur Extrapost verwendbaren, Pferde aufbewahrt werden müßen; wogegen aber auch, wenn sie nicht gebraucht oder abbestellt werden, die früher gedachte Vergütung eintritt. Länger als 8 Stunden ist kein Posthalter verbunden, oder berechtigt, die voraus be-

stellten Pferde für den Besteller bereit zu halten und einem zwischen hinein angekommenen Reisenden zu verweigern.

Die Vorausbestellung der Postpferde mittelst Laufzettels muß jederzeit bey der betreffenden Postbehörde schriftlich nachgesucht und hiebey der Tag und die Stunde der Abreise, die Zahl der Wägen und Pferde, so wie die für jeden der Wägen erforderliche Bespannung bestimmt angegeben werden. Für die Fertigung eines Laufzettels, welcher bloß mit ordinärer Post verschickt wird, sind an die Postbehörde, welche die Bestellung besorgt, 24 kr. zu entrichten. Die Posthalter haben übrigens Vorausbestellungen von Privaten auf mehrere Stationen nur für solche Reisende zu besorgen, von denen sie sich überzeugt halten, daß sie den ihnen obliegenden Verbindlichkeiten ohne Weigerung entsprechen werden. (§.17.)

Die Posthalter dürfen die Ablösung einem Reisenden, der mit eigenen, Lohnkutschers- oder sonstigen Pferden angekommen ist, nicht verweigern; dagegen können auch Reisende, welche bey einer Poststation mit Postpferden angekommen sind, keiner andern Miethpferde sich bedienen, es geschehe denn nach einem Aufenthalt von vollen 24 Stunden. (§. 18.)

Sollten Reisende mit den nämlichen Postpferden, mit welchen sie angekommen sind, wieder zurückreisen wollen, so haben sie nur die Hälfte des Post- und Trinkgelds für die Rückfahrt zu entrichten; jedoch müßen sie dieses gleich bey ihrer Ankunft erklären, und die Rückreise spätestens nach einem dreystündigen Aufenthalte antreten. (§. 16.)

Die Posthalter sind verbunden, Reisende auch auf solche Seitenorte, wohin die Postentfernung, so wie die Taxe von der Generalpostadministration nicht eigens bestimmt ist, zu befördern, sofern sie nicht über 8 Stunden entlegen sind; sie dürfen aber bey derley Postfuhren den vierten Theil des Post- und Trinkgeldes, nach Maaßgabe der gemeinhin angenommenen Entfernung, mehr erheben. (§. 20.)

Alle sich begegnenden Postfuhren haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Die Lohnkutscher und

andere Fuhrwerke müßen den Extraposten und Postwägen nach der entgegengesetzten Richtung, als welche der Postillon befährt, ausweichen. Große Lastwägen sind verbunden, nach Beschaffenheit der Straße und zeitlich genug auszuweichen; sie können zwar, wo es ohne Sperrung des hinreichend bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweyspännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müßen aber in diesem Fall stille stehen, damit Aufenthalt und Unglück verhütet werde. (§. 21.

Die Briefpost darf nie mit Gelegenheit einer abgehenden Extrapost befördert werden; es bleibt daher verboten, das Brieffelleisen einem Reisenden auf seinen Wagen aufzuladen, oder den nämlichen Pferden, mit welchen der Reisende befördert wird, aufzubinden. (§. 22.)

Den Staatskourieren sollen auf Verlangen Pferde zum Reiten abgegeben werden; jedoch sind dergleichen reitende Kouriere jedesmal von einem Postillon zu begleiten, dem sie nicht vorreiten dürfen, widrigen Falls ihnen vor dessen Ankunft auf der Station keine neuen Pferde abzugeben sind.

Kourieren, welche eine Extrapost begleiten, kann ein Reitpferd, ohne Postillon, zukommen; sie dürfen jedoch nur gleichzeitig mit der Extrapost abgehen und müßen solche auf der folgenden Postablösung wieder erwarten.

Die Kouriere mögen sich ihrer eigenen Sättel bedienen; es ist ihnen aber nicht gestattet, eigene Zäume zu verwenden. Ein reitender Kourier darf dem Pferd nicht mehr Last auflegen, als in die Satteltaschen an kleinen Effekten gebracht werden kann und dessen Mantelsack (welcher das Gewicht von 20 Pfd. nicht übersteigen darf) wird dem Postillonspferd aufgepackt. Die Taxe für Kourierpferde beträgt 30 kr. mehr, als die jedesmal bestehende Extrapostaxe und das Trinkgeld an den Postillon ist mit 40 kr. auf die einfache Station zu bezahlen. Mit reitenden Staatskourieren ist die Entfernung einer einfachen Post überall, wo es die

Beschaffenheit des Bodens, der Straßen und der Jahrszeit gestattet, in anderthalb Stunden zurück zu legen. (§. 23.)

Kein Posthalter ist befugt, eine ihm benachbarte Poststation zu überfahren, oder solche auf Seitenwegen zu umgehen, bey Strafe von 10 fl. und Ersatz des Extrapostgelds.

Wenn übrigens ein Reisender an einen, höchstens anderthalb Stunden über die nächste Station hinaus liegenden Ort befördert seyn will; so ist solches zwar gestattet, jedoch bey der Durchfahrt dem betreffenden Posthalter, dessen Station überfahren wird, zu melden und es darf in diesem Fall nur die Bezahlung auf 1/4 Post mehr gefordert werden. (§. 24.)

Die Posthalter sollen nur solche Subjekte in Dienst nehmen, welche wenigstens 18 Jahr alt, des Reitens und Fahrens kundig und dem Trunke nicht ergeben sind; auch haben sich derley Subjekte vordersamst durch ein Zeugniß der betreffenden Polizeybehörden und ihrer früheren Dienstherrn als zuläßig für den Postdienst auszuweisen. (§. 25.)

Die Postillons sollen bey Beförderung der ordinären und Extraposten in der vorgeschriebenen Dienstkleidung und mit umgehängtem Posthorn erscheinen, für das Ein- und Vorspannen der Pferde aufmerksam besorgt seyn, die Pferde nicht aus ihrer Leitung und Obhut lassen, auch nicht von dem gewöhnlichen Weg ohne dringende Nothwendigkeit abweichen.

Gegen die Reisenden sollen sie sich mit aller Bescheidenheit und Dienstwilligkeit betragen, keine Forderung über das taxmäßige Trinkgeld stellen und überhaupt keine Ursache zu einer Beschwerde geben. Die Kabriolets oder Reise-Chaisen mit zwey Rädern hat der Postillon reitend zu befördern; bey vierräderigem Fuhrwerk aber gebührt ihm, wenn die Bespannung nur aus zwey Pferden besteht, ein Platz auf dem Bock oder vorderen Wagensitz; in diesem Fall darf er jedoch ohne ausdrückliche Erlaubniß des Reisenden nicht

Taback rauchen, so wie er auch den Sattel und Fouragesack nur mit dessen Willen auf den Wagen packen darf. (§. 26.)

Die Beschwerden, welche ein Reisender wegen seiner Beförderung oder wegen der ihm von Seite der Postangehörigen zugegangenen ungebührlichen Behandlung vorbringen will, können, wenn sie eine schleunige Abhülfe und die Einschreitung der Polizeybehörde erfordern, bey dieser vorgetragen werden; außerdem aber sind sie dem betreffenden Oberpostamt oder auch der Generalpostadministration unmittelbar, mit Belegung des Thatbestandes, oder mit Berufung auf Zeugen und andere beweisenden Umstände, anzuzeigen, oder auch in das auf jeder Postablösung zu diesem Zwecke vorliegende Passagiersbeschwerdenbuch von dem Reisenden eigenhändig, mit Unterschrift seines Namens und Standes, und Vormerkung seines Wohnorts, einzutragen. Im letztern Fall, und wenn die Beschwerde gegen die rückliegende Station oder deren Postillon gerichtet ist, hat der Posthalter des Orts, wo solche vorgebracht wird, den Postillon mündlich, in Gegenwart des Reisenden, zu vernehmen und die Beschwerde, nebst Bericht über die Aussagen des Reisenden und des Postillons, mit erster Post an das betreffende Oberpostamt zu schicken. Das Trinkgeld ist dem Postillon, den eine Beschwerde trifft, wenn der Grund derselben von dem Reisenden erwiesen, oder wenigstens hinlänglich bescheinigt worden ist, sogleich einzubehalten, und es steht in des Reisenden Willkühr, die Bezahlung desselben ganz zu verweigern, oder solches an den Posthalter des Orts zur Verfügung des Oberpostamts abzugeben. Die Strafen, denen die Postillons wegen postpolizeylichen Vergehen unterliegen, sind Geldstrafen von zwey bis zehen Gulden, Arrest bey schmaler Kost von ein bis zweymal 24 Stunden, und Verabschiedung; auch können diese Strafen in Folge beschwerender Umstände nach Maaßgab der polizeylichen Strafgesetze geschärft werden. (§. 27.)

Reisende, die sich einen eigenen Ausweis über die ihnen schuldige und geleistete Beförderung mit der Post verschaffen

wollen, können bey der Poststation, von der sie ausgehen, oder bey einer der folgenden, wo sie passiren, einen Extra-Poststundenzettel gegen die Gebühr von 12 kr. verlangen, welcher ihren Namen und Stand zu enthalten hat. Die Posthalter, von welchen diese Stundenzettel ausgefertiget werden und alle folgenden, bey welchen der Reisende passirt, haben die Rubriken darin auszufüllen, und insbesondere die Zeit der Ankunft und der Abfahrt des Reisenden pünktlich einzutragen. (§. 28.)

Die Posthalter bleiben für allen Schaden tenent, welcher den Reisenden durch ihr (oder ihrer Postillone) postordnungswidriges Benehmen, oder grobes Vergehen zugefügt werden könnte; sollte aber auch von Seite eines Reisenden oder seiner Dienerschaft dem Posthalter eine Beschädigung zugehen, so muß solche sogleich ersetzt werden, oder es ist der Reisende zu diesfälliger Sicherheitsleistung anzuhalten. (§. 29.)

Diese Dienstordnung solle in jedem Posthaus, bey welchem Pferdeablösungen statt haben, öffentlich angeschlagen seyn. (§. 30.)

Dienstordnung, die Beförderung der Reisenden mit Extrapost betreff. v. 1. May 1824. §. 1—30. Regbl. S. 517—538.

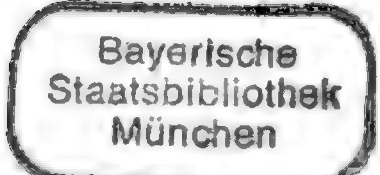
Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler der ersten Lieferung.

Seite 11 Linie 18. von oben l. §. 14.
— 26 — 8. von unten — Regbl. S. 469.
— 56 — 9. v. o. — nach ihrer ersten Stiftung
— 80 — 19. v. o. — vorweisen solle
— 95 — 15. v. o. — abgetretenen Dieners
— 95 — 21. v. o. — abgetretenen Beamten
— 116 — 4. v. o. — Tit. IV. §. 9.
— 124 — 8. v. o. — Ges.Bl. S. 618.
— 169 — 7. v. o. — gegen Beschlüße
— 176 — 5. v. o. — Regbl. S. 314. 315.
— 246 — 2. v. o. — Einreichung
— 249 — 14. v. o. — 250 bis 350.
— 254 — 6. v. o. — beantragt werden
— 271 — 3. v. o. — Lieferanten sind
— 271 — 15. v. o. — S. 1354.
— 279 — 16. v. u. — und endlich solle
— 296 — 16. v. u. — Kassen-Etats- und Rechnungswesen
— 317 — 6. v. u. — Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen
— 325 — 16. v. u. — der Pfarrer 15 fl.
— 379 — 18. v. o. — ihre Berichtigung
— 382 — 11. v. u. — Saam- und Speisegetreide oder
— 410 — 16. v. u. — 3/4. 1/5. 1/16.
— 441 — 12. v. o. — Einreihung
— 477 — 4. v. o. — nach entschiedener
— 505 — 18. v. u. — Armeebehörden
— 516 — 17. v. o. — nurmehr
— 544 — 8. v. u. — sie mögen sich nun
— 552 — 7. v. o. — an Deserviten
— 554 — 19. v. u. — requirirenden
— 586 — 17. v. o. — wohin sein Zollpaß lautet
— 636 — 15. v. u. — der geheim bedungenen
— 650 — 7. v. u. — Substitution
— 659 — 7. v. u. — dienstuntauglich
— 673 — 2. v. o. — an die Vorschriften
— 678 — 13. v. o. — das Erbrechtgut

Digitized by Google

Digitized by Google

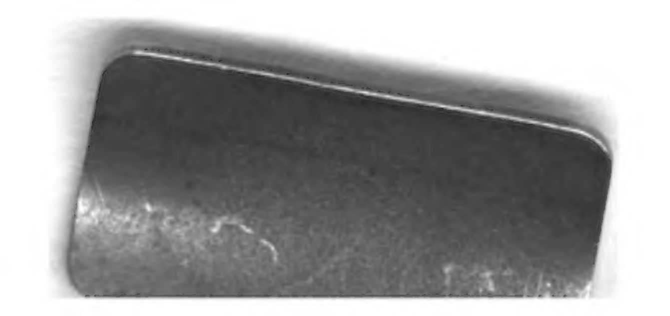

W. Aumann
Buchbinderei
07. OKT. 1996
Digitized by Google

Digitized by Google